



Deutscher
Nachhaltigkeits
Kodex

Das neue DNK-Angebot für berichtspflichtige Unternehmen nach der CSRD (ESRS Set 1)

Gutachten zur Weiterentwicklung und die neue DNK-Checkliste

Januar 2025

Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex

Der **Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK)** wurde 2011 vom **Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE)** entwickelt und unterstützt seither Unternehmen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Seit Februar 2024 wird die Weiterentwicklung des DNK durch das **Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)** unterstützt und finanziert. Im Rahmen des Projekts wird eine neue Webplattform entwickelt, mit der Unternehmen dabei unterstützt werden, einen CSRD-konformen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen. Ziel ist es, den Unternehmen eine anwenderfreundliche Nachhaltigkeitsberichterstattung zu ermöglichen, und den Aufwand, insbesondere für mittelständische Unternehmen möglichst gering zu halten. Mit der Weiterentwicklung des DNK reagiert die Bundesregierung auf die Ausweitung der EU-weiten Berichtspflichten, infolge derer ab 2025 etwa 15.000 Unternehmen in Deutschland schrittweise berichtspflichtig werden. Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH führt die Weiterentwicklung des DNK durch, der RNE begleitet die Weiterentwicklung beratend.

Das vorliegende Gutachten mit der neuen DNK-Checkliste stellt die inhaltliche Grundlage der neuen **DNK-Plattform** für das **DNK-Modul für berichtspflichtige Unternehmen** dar, welches die Berichterstattung nach der CSRD (ESRS Set 1) erleichtern soll. Prof. Dr. Alexander Bassen und Prof. Dr. Kerstin Lopatta entwickelten die Checkliste im Auftrag des Deutschen Nachhaltigkeitskodex, unterstützt von Ernst-Kenji Alexander, Niklas Graumann, René Wagner und Finn Wendland. Seitens des DNK waren Stephanie Kopp, Johanna Grimm, Florian Harrlandt, Isabelle Krahe, Birte Jaster und Anna Rogun beteiligt. Darüber hinaus beteiligten sich zentrale Stakeholder sowie Juristen und Wirtschaftsprüfer aktiv an der Entwicklung der Checkliste.

Hinweis

Das Gutachten und die neue DNK-Checkliste basieren auf den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung verfügbaren Stand der von der Europäischen Kommission und der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) veröffentlichten Dokumente. Dies betrifft insbesondere die European Sustainability Reporting Standards ESRS Set 1 sowie die deutsche Übersetzung von August 2024, die Entwürfe der XBRL-Taxonomie sowie die Implementation Guidance 3. Bitte beachten Sie, dass die Vorschriften der CSRD und der ESRS weiterhin von der Europäischen Kommission geändert werden können.

Die Checkliste wurde unter Einbezug von Jurist:innen und Wirtschaftsprüfer:innen entwickelt. Bitte beachten Sie, dass für eine CSRD-konforme Berichterstattung die Inhalte der Checkliste in Verbindung mit den Originaltexten und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der neuesten konsolidierten Fassung der CSRD im Amtsblatt der Europäischen Union gelesen werden sollten.

Urheberrechte

Die DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Für weitere Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

Als Bundesunternehmen unterstützt die GIZ die deutsche Bundesregierung bei der Erreichung ihrer Ziele in der Internationalen Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung.

Herausgeber:

Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft

Bonn und Eschborn

Friedrich-Ebert-Allee 32 + 36
53113 Bonn
T +49 228 4460-0
F +49 228 4460-1766

Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5
65760 Eschborn
T +49 6196 79-0
F +49 6196 79-1115

E info@giz.de
I www.giz.de

Projekt:

Deutscher Nachhaltigkeitskodex (DNK)

Autor:innen:

A. Bassen, K. Lopatta, E. Alexander, N. Graumann, R. Wagner, F. Wendland

Layout:

ARGE EYES-OPEN und weissbunt, Berlin

Im Auftrag des

Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)
Berlin

Berlin, Januar 2025

Im Auftrag des



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Gutachten zur DNK-Weiterentwicklung für berichtspflichtige Unternehmen nach der CSRD (ESRS Set 1)

zur Checkliste

Inhalt Gutachten

1	Ziel der DNK-Checkliste.....	6
2	Prozess der Entwicklung	7
3	Struktur und Inhalte der DNK-Checkliste	8
4	Fazit	20
	Literaturverzeichnis.....	20

1. ZIEL DER DNK-CHECKLISTE

Kern dieses Gutachtens ist die Erläuterung der inhaltlichen, konzeptionellen und strukturellen Weiterentwicklung des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) an die Vorgaben der Corporate Sustainability Reporting Directive (Richtlinie (EU) 2022/2464; CSRD) in Form der neuen DNK-Checkliste. In verschiedenen Modulen erarbeitet der DNK Angebote für berichtspflichtige und freiwillig berichtende Unternehmen. Im Folgenden wird die Anpassung der Berichtstruktur sowie die Entwicklung der neuen Checkliste für das DNK-Modul für berichtspflichtige Unternehmen erläutert. Damit erfolgt eine vollständige Integration der CSRD beziehungsweise der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) Set 1 für als groß geltende Unternehmen. Das weiterentwickelte Konzept und die neue Checkliste sollen sich durch eine verständliche und pragmatische Darstellung auszeichnen. Von zentraler Bedeutung für eine vollständige Passung des DNK an die EU-Regulierungen ist insbesondere eine fortlaufende Kohärenz bei sich teilweise in der Weiterentwicklung befindlichen Standards. Es soll dadurch kein neuer Standard geschaffen werden, sondern die bestehenden ESRS in eine verständlichere und leichter umzusetzende Form transformiert werden. Weiterhin soll die Berichterstattung dadurch unterstützt werden, dass zu berichtende Datenpunkte herausgestellt werden und den Anwender:innen hierdurch die Identifikation der Datenpunkte erleichtert wird. Orientierung für die Darstellung der Datenpunkte gab dabei die Liste der ESRS Datenpunkte der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) (IG 3) sowie die XBRL-Taxonomie der EFRAG. Mit der Weiterentwicklung des DNK soll einer breiten Anzahl berichtspflichtiger und freiwillig berichtender Unternehmen ein fachlich fundiertes, einfach nutzbares und kostenfreies Angebot zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sollen damit bei der Umsetzung ihrer Nachhal-

tigkeitsberichterstattung unterstützt werden. Der bedarfsorientierte Ansatz erfordert den Austausch mit relevanten Stakeholdern, u. a. in Form einer Beteiligung an Zielgruppenkonsultationen, die im Rahmen der Weiterentwicklung durchgeführt wurden, mit der Möglichkeit, sich dort einzubringen.

Die vorliegende Checkliste ist die inhaltliche Grundlage der neuen DNK-Plattform, in der die Berichterstattung nach CSRD technisch umgesetzt werden soll. Dieses Gutachten dient insbesondere zur Erläuterung der Checkliste.

2. PROZESS DER ENTWICKLUNG

Die Checkliste wurde auf Basis der ESRS und des seit 2011 bestehenden und inzwischen etablierten DNK erarbeitet. Hierbei ergab sich im weiteren Prozess die Herausforderung, dass die deutsche Übersetzung der ESRS in diesem Zeitraum überarbeitet wurde, sodass sprachliche Anpassungen erforderlich wurden, die die gesamte Checkliste betrafen.

Die neue DNK-Checkliste wurde von Beginn an im engen Austausch mit Stakeholder:innen entwickelt. Startpunkt für diesen intensiven Austausch war ein virtueller Kick-off Workshop mit rund 50 Teilnehmenden im März 2024. Im Kick-off Workshop wurden grundsätzliche Fragen rund um die Methodik, Struktur und Inhalte der neuen Checkliste diskutiert. Ergänzt wurden die Erkenntnisse aus diesem Kick-off Workshop wenig später durch wertvolle Inputs aus einem eintägigen Stakeholder-Workshop Mitte April. Dieser Workshop wiederum fand in Berlin mit rund 140 Teilnehmenden statt, viele von ihnen künftige Anwender:innen der ESRS. In Berlin wurde in sechs parallelen Einheiten ein erster Arbeitsstand der Checkliste diskutiert. Dabei wurde über die Bedürfnisse der Anwender:innen diskutiert und erörtert, wie die Checkliste anwender:innenfreundlicher gestaltet werden könnte. Zentrale Erkenntnisse aus dem Stakeholder-Workshop in Berlin berührten das Spannungsfeld zwischen dem Wunsch nach Vereinfachung und Komplexitätsreduktion auf der einen Seite und der Notwendigkeit einer korrekten und präzisen Darstellung auch komplexer Anforderungen und Sachverhalte in den ESRS auf der anderen Seite, das Bedürfnis nach einer stärkeren Kontextualisierung bestimmter regulatorischer Werke und die Hoffnung vieler Stakeholder:innen auf eine im Vergleich zu den ESRS übersichtlichere Struktur der neuen Checkliste. Das Feedback der Stakeholder wurde in die Weiterbearbeitung der neuen DNK-Checkliste

einbezogen. Im nächsten Schritt wurden im Juni 2024 Konsultationen von Expert:innen- und Fokusgruppen durchgeführt, um den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Arbeitsstand der Checkliste zu besprechen und um Fragen zu klären, die im Zusammenhang mit den vorangegangenen Workshops aufgekomen waren. Danach wurden die Entwürfe der neuen Checkliste zwischen dem 20. August und dem 15. September 2024 einer Onlinekonsultation unterzogen. Während der Onlinekonsultation haben 207 Teilnehmende ihr Feedback zu Aufbau, Struktur und Formulierungen in der Checkliste gegeben. Dieses Feedback wurde aufgegriffen und schließlich im September 2024 durch eine zweite Konsultationsrunde mit Expert:innen- und Fokusgruppen ergänzt.

Im Anschluss an die stark stakeholderorientierte Phase im Entwicklungsprozess der neuen Checkliste zwischen März und September 2024 erfolgte ab Oktober 2024 ihre Finalisierung in enger Abstimmung mit dem Team des Deutschen Nachhaltigkeitskodex. Die Entwürfe für die neue Checkliste wurden sprachlich lektoriert und durchliefen eine umfangreiche juristische Prüfung sowie die Überprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer (im Weiteren zusammen als „juristische Prüfung“ bezeichnet). Im Zuge der juristischen Prüfung wurde insbesondere die präzise Darstellung der ESRS bei gleichzeitiger fortgesetzter Komplexitätsreduktion nochmals verbessert. Darüber hinaus gab die juristische Prüfung wichtige Anstöße hinsichtlich einer Verbesserung der Kontextualisierung und Verknüpfung vieler Angaben und hinsichtlich der Ausrichtung der Checkliste auf den Berichterstattungsfluss, der in den ESRS implizit vorgesehen ist. Die finale Checkliste wurde im Dezember 2024 an den Deutschen Nachhaltigkeitskodex übergeben.

3. STRUKTUR UND INHALTE DER DNK-CHECKLISTE

Übergreifende Struktur der DNK-Checkliste

Die DNK-Checkliste des „alten DNK“ diente sowohl der freiwilligen Berichterstattung nach dem DNK-Berichtstandard als auch der Erfüllung der Anforderungen der EU „Non-financial Reporting Directive“ (NFRD) und umfasste 20 Kriterien. Die neue DNK-Checkliste ist trotz des gestiegenen Umfangs der Berichterstattungsanforderungen nach wie vor in 20 *Themen* untergliedert. Hierbei repräsentieren die ersten zehn *Themen* die Inhalte der übergreifenden Angabepflichten und Anwendungsanforderungen des ESRS 2. DNK 1-10 sind dementsprechend für alle berichtenden Unternehmen als verpflichtend anzusehen, damit sie den Berichterstattungsanforderungen nach CSRD entsprechen. Da sich aus ESRS 1 keine konkreten Berichtsanforderungen ergeben, wurde ESRS 1 nicht in die neue DNK-Checkliste überführt. ESRS 1 ist als Originaltext in der DNK-Plattform verfügbar, sodass seine Inhalte nachvollzogen werden können. Die weiteren zehn *Themen* der neuen DNK-Checkliste behandeln jeweils einen der themenbezogenen Standards der ESRS. Berichtende Unternehmen ergänzen ihre Berichterstattung nach DNK 1-10 um die themenspezifischen Anforderungen, die für das Unternehmen wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte behandeln. Die neue DNK-Plattform ermöglicht eine unternehmensspezifische Berichterstattung, indem die Checkliste auf Basis der Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse individualisiert wird. Eine weitere Individualisierung kann auf Grundlage der Inanspruchnahme der Regelung für die schrittweise Einführung der CSRD (*Phase-in*) stattfinden. Sofern die ESRS Tabellen und Abbildungen darstellen, wurde in der PDF-Version der Checkliste auf diese hingewiesen, während sie in der DNK-Plattform angezeigt und

genutzt werden können. Neben den im Folgenden aufgeführten strukturellen, wurden auch sprachliche Vereinfachungen vorgenommen. Diese betrifft sowohl Formulierungen der Datenpunkte als auch vereinzelt die Bezeichnung der Themen. Die vorliegende Checkliste wurde unter Verwendung des Gender-Doppelpunkts gendersensibel gestaltet. Bei Begriffen mit Legaldefinitionen (z. B. *Interessenträger, Arbeitnehmer, Verbraucher*) wurde jedoch auf eine geschlechtsneutrale Form verzichtet.

Die folgende Tabelle stellt den Bezug der 20 Themen der Checkliste auf den ESRS dar:

Tabelle 1 Struktur der DNK-Checkliste

Thema der DNK-Checkliste:	Bezug zu den ESRS:
DNK 1 „Allgemeine Informationen“	ESRS 2 „Allgemeine Angaben“, Angabepflicht BP-1
DNK 2 „Besonderheiten“	ESRS 2 „Allgemeine Angaben“, Angabepflicht BP-2
DNK 3 „Zentrale Verantwortung“	ESRS 2 „Allgemeine Angaben“, Angabepflichten GOV-1 und GOV-2
DNK 4 „Anreizsysteme“	ESRS 2 „Allgemeine Angaben“, Angabepflicht GOV-3
DNK 5 „Management und interne Kontrolle“	ESRS 2 „Allgemeine Angaben“, Angabepflichten GOV-4 und GOV-5
DNK 6 „Unternehmensstrategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette“	ESRS 2 „Allgemeine Angaben“, Angabepflicht SBM-1
DNK 7 „Einbindung von Stakeholdern“	ESRS 2 „Allgemeine Angaben“, Angabepflicht SBM-2
DNK 8 „Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen“	ESRS 2 „Allgemeine Angaben“, Angabepflicht SBM-3
DNK 9 „Analyse der Wesentlichkeit“	ESRS 2 „Allgemeine Angaben“, Angabepflichten IRO-1 und IRO-2
DNK 10 „Mindestangabepflichten“	ESRS 2 „Allgemeine Angaben“, Mindestangabepflichten MDR-P, MDR-A, MDR-T und MDR-M

Thema der DNK-Checkliste:	Bezug zu den ESRS:
DNK 11 „Klimawandel“	ESRS E1 „Klimawandel“
DNK 12 „Umweltverschmutzung“	ESRS E2 „Umweltverschmutzung“
DNK 13 „Wasser- und Meeresressourcen“	ESRS E3 „Wasser- und Meeresressourcen“
DNK 14 „Biologische Vielfalt und Ökosysteme“	ESRS E4 „Biologische Vielfalt und Ökosysteme“
DNK 15 „Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft“	ESRS E5 „Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft“
DNK 16 „Arbeitskräfte des Unternehmens“	ESRS S1 „Arbeitskräfte des Unternehmens“
DNK 17 „Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette“	ESRS S2 „Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette“
DNK 18 „Betroffene Gemeinschaften“	ESRS S3 „Betroffene Gemeinschaften“
DNK 19 „Verbraucher und Endnutzer“	ESRS S4 „Verbraucher und Endnutzer“
DNK 20 „Unternehmensführung“	ESRS G1 „Unternehmensführung“

Strukturierung innerhalb der DNK-Checkliste

ESRS 2 und die themenbezogenen Standards im ESRS sind im Allgemeinen wie folgt gegliedert: Einleitend wird dargestellt, welche Ziele mit den Anforderungen zur Berichterstattung nach dem jeweiligen Standard verfolgt werden. Danach folgen die Angabepflichten. Im ESRS 2 beinhaltet dieser Abschnitt auch sogenannte Mindestangabepflichten, welche die grundlegenden Anforderungen an die Berichterstattung zu Konzepten, Maßnahmen, Zielen und Kennzahlen in den themenbezogenen Standards betreffen. Im Anschluss an die Angabepflichten enthalten die ESRS Anwendungsanforderungen. Diese spezifizieren die Angabepflichten und besitzen die gleiche Autorität wie diese. Im Weiteren wird dargestellt, wie die Inhalte der ESRS in der neuen DNK-Checkliste aufgegriffen werden.

Jedes Thema der neuen DNK-Checkliste beginnt mit einem einleitenden Absatz, in dem die Ziele und der jeweilige Kontext zusammengefasst dargestellt und die wichtigsten Angaben zur grundlegenden Verweisstruktur gemacht werden. An dieser Stelle befinden sich auch Hinweise, unter anderem zu entsprechenden Phase-In Regelungen, sofern sich diese auf das Thema beziehen. Danach beginnen die übergreifenden (DNK 1-10) bzw. themenbezogenen (DNK 11-20) Anforderungen hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die grundlegende Struktur innerhalb der Elemente eines *Themas* orientiert sich an der Struktur der Angabepflichten in den ESRS: Jede Angabepflicht dort spiegelt sich in einer DNK-Angabepflicht wider. So setzt sich DNK 15 beispielsweise aus sieben *Angabepflichten* in Bezug auf das Umweltthema „Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft“ zusammen, was der Zahl der Angabepflichten in ESRS E5 entspricht.

Nutzer:innen der DNK-Checkliste bearbeiten die DNK-Angabepflichten grundsätzlich sequentiell und folgen so der Struktur, die in den ESRS vorgesehen ist. Ein wesentlicher Unterschied der DNK-Checkliste gegenüber des deligierten Rechtsakts der ESRS betrifft den Umgang mit Anwendungsanforderungen („AR“). Diese

sind den Angabepflichten in den ESRS stets als zusammenhängende Einheit nachgestellt und werden zusammen mit ihnen abgefragt. Es ist zu erwarten, dass die zweiseitige Struktur der ESRS (Angabepflichten und Anwendungsanforderungen) es Nutzer:innen bei der Anwendung der ESRS an vielen Stellen erschwert, alle Anforderungen in Bezug auf einen Nachhaltigkeitsaspekt auf einen Blick zu erfassen. In der DNK-Checkliste sind die Anwendungsanforderungen deshalb in den thematischen Kontext eingegliedert. Die DNK-Angabepflicht, die mit der jeweiligen Angabepflicht eines ESRS-Standards korrespondiert, enthält auch alle notwendigen Informationen aus den Anwendungsanforderungen, die zur jeweiligen Angabepflicht gehören. Es sind also keine Wechsel zwischen Angabepflichten und Anwendungsanforderungen mehr erforderlich. In der DNK-Checkliste können vielmehr alle zusammengehörigen Anforderungen auf einen Blick erfasst werden. Dazu sind die Anforderungen in der vorliegenden PDF-Version der DNK-Checkliste tabellarisch in zwei Spalten aufgegliedert. Die erste Spalte beinhaltet die *Kurzübersicht*. Hier sind alle Anforderungen zusammengefasst, die sich auf das Berichten von verpflichtenden und freiwilligen Datenpunkten (*Aspekte*) beziehen und *Hinweise*, die zur korrekten Interpretation dieser Anforderungen erforderlich sind. Die zweite Spalte („*So geht's*“) hat ergänzenden Charakter. In ihr finden sich *Anwendungshinweise*, *Beispiele* und *Definitionen*, *Berechnungen* und *Verweise*. In der technischen Umsetzung der DNK-Checkliste in der neuen DNK-Webplattform wird nur der Text der ersten Spalte (*Kurzübersicht*) ständig angezeigt. Darin wird auf die ergänzenden Informationen der „*So geht's*“-Spalte verwiesen, die in einem separaten Hilfebereich bereitgestellt werden. Zudem kann in der DNK-Plattform zu allen Inhalten der Kurzübersicht der entsprechende ESRS-Originaltext angezeigt werden.

Die zentralen Inhalte von *Angabepflichten* in der *Kurzübersicht* sind die *Aspekte*. Diese enthalten Informationen zu verpflichtenden Berichtsanforderungen – sie können als Aufgaben verstanden werden, die berichtende Unternehmen bearbeiten müssen, um den Berichterstattungsanforderungen zu entsprechen. In vielen

Fällen werden in den ESRS verpflichtende Berichtsanforderungen um spezifizierende Elemente ergänzt. Dieser Beschaffenheit der ESRS wird Rechnung getragen, indem auch in der DNK-Checkliste spezifizierende Elemente für *Aspekte* vorgesehen sind.¹ Eine *Angabepflicht* kann außerdem freiwillige Berichtselemente enthalten, diese heißen in der DNK-Checkliste *Optionale Aspekte*. Somit markiert der Begriff „Aspekt“ in der DNK-Checkliste stets Informationen zu Datenpunkten.

Die Rolle der ersten Spalte: Aufbau und Bestandteile

Die erste Spalte der DNK-Checkliste bereitet die Anforderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der ESRS übersichtlich, verständlich und anwenderfreundlich auf. Sie bietet eine klare, übersichtliche Darstellung der Kriterien, Indikatoren und Aspekte der ESRS und reduziert diese auf ihre wesentlichen Inhalte. Dabei wird der Fokus auf eine prägnante und leicht verständliche Sprache gelegt, ohne dass die inhaltliche Genauigkeit der Vorgaben verloren gehen. Die Inhalte der ersten Spalte sind in vier Kategorien unterteilt: (1) *Angabepflicht*, (2) *Darum geht's* und *Hinweise*, (3) *Aspekte und Optionale Aspekte*, (4) *Unteraspekte*. Diese Kategorien folgen einer einheitlichen Struktur, die im Folgenden ausführlich beschrieben wird. Innerhalb einer *Angabepflicht* in der *Kurzübersicht* sind *Aspekte* chronologisch mit arabischen Ziffern nummeriert (z. B. *Aspekt 1*, *Aspekt 2*, *Aspekt 3*). *Optionale Aspekte* werden auf die gleiche Weise nummeriert, ihre Nummerierung ist unabhängig von der Nummerierung der *Aspekte* (z. B. *Aspekt 1*, *Aspekt 2*, *Aspekt 3*, *Optionaler Aspekt 1*, *Optionaler Aspekt 2*). *Unteraspekte* beziehen sich auf *Aspekte* einer höheren Gliederungsebene; dies spiegelt sich in der Nummerierung der *Unteraspekte* wider. Die Nummerierung eines *Unteraspektes* greift die Nummerierung des übergeordneten *Aspektes* (z. B. *Aspekt 3*) auf und wird auf der zweiten Nummerierungsebene durchgeführt (hier *Aspekt 3.x*). Dabei können sich *Unteraspekte* auf einen gesamten *Aspekt* beziehen (z. B. zu *Aspekt 1: Aspekt 1.1*) oder, wenn der entsprechende *Aspekt* eine Untergliederung in a, b, usw. enthält, auf

die erste Gliederungsebene innerhalb des *Aspektes* (z. B. zu *Aspekt 1b: Aspekt 1b.1*). *Unteraspekte*, die sich auf denselben *Aspekt* (bzw. auf dieselbe erste Gliederungsebene eines *Aspektes*) beziehen, werden chronologisch aufsteigend mit arabischen Ziffern in der zweiten Nummerierungsebene beziffert (z. B. zu *Aspekt 1b: Aspekt 1b.1*, *Aspekt 1b.2*; zu *Aspekt 1c: Aspekt 1c.1*). Verpflichtende *Hinweise* beziehen sich ebenfalls auf übergeordnete *Aspekte* oder auf die erste Gliederungsebene innerhalb eines *Aspektes*. Sie werden je *Aspekt* chronologisch aufsteigend mit arabischen Ziffern nummeriert (z. B. zu *Aspekt 1b: Aspekt 1b.1*, *Hinweis 1*, *Hinweis 2*). Strukturelemente der „*So geht's*“-Spalte sind nicht nummeriert. Allerdings referenzieren alle Inhalte der „*So geht's*“-Spalte deutlich die verbundenen Inhalte der ersten Spalte der DNK-Checkliste.

(1) Angabepflicht

Im Mittelpunkt der DNK-Checkliste stehen die *Angabepflichten*, die die konkreten Inhalte und Nachweisanforderungen der Berichterstattung nach ESRS definieren. Eine *Angabepflicht* kann zum einen qualitative Informationen erfordern, wie die Beschreibung eines Prozesses oder eines Konzepts, die ein Unternehmen darlegen soll. Zum anderen können sie auch quantitative Daten betreffen, die möglicherweise qualitative *Angabepflichten* mit messbaren Belegen untermauern.

Beispiel einer qualitativen Angabepflicht:

DNK 16 Angabepflicht S1-1:

„Konzepte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens.“

Beispiel einer quantitativen Angabepflicht:

DNK 16 Angabepflicht S1-6:

„Merkmale der Beschäftigten des Unternehmens“

¹ Dazu mehr im folgenden Abschnitt.

(2) Darum geht's, Hinweise und Phase-in

Ein *Darum geht's*-Element dient der Einführung in die zentralen Inhalte einer *Angabepflicht* und kommt in jeder *Angabepflicht* vor. Es macht die Bedeutung und Zielsetzung der jeweiligen Berichts-anforderung einer *Angabepflicht* greifbar, indem es die wesentlichen Inhalte kurz und präzise zusammenfasst.

Beispiel eines „Darum geht's“-Elements:

DNK 16 Angabepflicht S1-2:

„In dieser Angabe nennen Sie die Verfahren, mit denen Arbeitskräfte des Unternehmens sowie die Arbeitnehmervertreter in die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf Auswirkungen einbezogen werden. Zudem wird dargestellt, ob und wie Sie die Sichtweisen der Arbeitskräfte des Unternehmens in Entscheidungsprozessen berücksichtigen.“

Das obige *Darum geht's*-Beispiel verdeutlicht, dass das Ziel dieser *Angabepflicht* darin besteht, die Arbeitskräfte aktiv in strategische Entscheidungen einzubeziehen und deren Perspektiven als wertvollen Input zu betrachten.

Ergänzt wird *Darum geht's* durch *Hinweise*. Diese unterstützen die Unternehmen bei der Umsetzung der Berichts-anforderungen, indem sie auf weiterführende Standards oder gesetzliche Anforderungen hinweisen. Hierunter fallen unter anderem Verweise auf die Mindestangabepflichten (ESRS 2 MDR), das ESRS 2-Kapitel „Strategie“ (ESRS 2 SBM) und das ESRS 2-Kapitel „Governance“ (ESRS 2 GOV). *Hinweise* tauchen nicht bei jeder *Angabepflicht* in der DNK-Checkliste auf, sondern nur nach Bedarf.

Beispiel eines Hinweises:

DNK 11 Angabepflicht E1-2:

„In dieser Angabe kommen sowohl die Vorgaben der Mindestpflichtangaben gemäß DNK 10 Angabepflicht MDR-P / ESRS 2 MDR-P als auch die themenspezifischen Vorgaben aus ESRS E1-2 zum Tragen. Die Angaben sollen für die jeweiligen Konzepte zu den von Ihnen identifizierten Nachhaltigkeitsaspekten gemacht werden.“

Phase-In bieten Unternehmen die Möglichkeit, bestimmte *Angabepflichten* zeitlich gestaffelt umzusetzen und (im ersten Schritt) auf bestimmte *Angabepflichten* zu verzichten. Voraussetzung ist, dass eine Wesentlichkeitsanalyse durchgeführt und die betreffenden Inhalte als wesentlich eingestuft wurden. Ziel dieser Vorgehensweise ist es, den Unternehmen den Einstieg in die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erleichtern.

Beispiel eines Phase-ins:

DNK 16 Angabepflicht 1-8 Phase-In:

„Im ersten Jahr der Erstellung Ihrer Nachhaltigkeitserklärung können Sie die hier vorgeschriebenen Angaben bezüglich der Arbeitskräfte in Nicht-EWR Ländern auslassen.“

(3) Aspekte und Optionale Aspekte

Aspekte sind eigenständig zu berichtende Datenpunkte innerhalb einer *Angabepflicht*. Sie decken spezifische Fragestellungen ab und erleichtern es für Unternehmen, ihre Berichterstattung gezielt auf die für sie relevanten Teilbereiche zu fokussieren. Jeder *Aspekt* greift einen bestimmten Schwerpunkt der *Angabepflicht* auf und beschreibt, welche Fragestellungen bzw. Anforderungen detailliert adressiert werden müssen.

Beispiel eines Aspekts:

DNK 16 Angabepflicht S1-1 Aspekt 4: Menschenhandel, Zwangsarbeit, Kinderarbeit

„Geben Sie an, ob Ihre Konzepte in Bezug auf die eigenen Arbeitskräfte ausdrücklich die Themen Menschenhandel, Zwangs- und Kinderarbeit berücksichtigen.“

Beispiel eines Aspekts:

DNK 16 Angabepflicht S1-1 Aspekt 6a: Diskriminierung

„Verfügen Sie über spezifische Konzepte zur Beseitigung von Diskriminierung (einschließlich Belästigung), Förderung von Chancengleichheit sowie Diversität und Inklusion?“

Durch die Unterscheidung in separate *Aspekte* (im Beispiel oben zwischen Menschenhandel und Diskriminierung) wird die Berichterstattung klarer strukturiert, und Unternehmen können systematisch auf die Facetten einer *Angabepflicht* eingehen.

Eine Besonderheit stellen unternehmensspezifische *Aspekte* dar. Es kann vorkommen, dass bestimmte Nachhaltigkeitsthemen aufgrund der individuellen Gegebenheiten eines Unternehmens wesentlich sind, jedoch in den ESRS nicht ausreichend abgedeckt werden. Sollte eine angemessene Darstellung im Rahmen der ESRS nicht möglich sein, dann sind unternehmensspezifische Angaben nach ESRS 1 Absatz 11 erforderlich.

Optionale Aspekte hingegen sind eigenständige, aber freiwillige Datenpunkte. Sie komplementieren *Aspekte* und können darüber hinaus dazu beitragen zusätzliche Transparenz zu schaffen, Best Practices mitzuteilen oder besondere Leistungen hervorzuheben.

² *Aspekte*, verpflichtende *Unteraspekte* und *Hinweise* sind vorwiegend in den ESRS Angabepflichten zu finden, während *Optionale Aspekte* und freiwillige *Unteraspekte* vorwiegend aus den ESRS Anwendungsanforderungen stammen.

Beispiel eines Optionalen Aspekts:

DNK 16 Angabepflicht S1-1 Optionaler Aspekt 3:

„Sie können erläutern, wie Sie Ihr Konzept an Einzelpersonen, Gruppen oder Unternehmen kommunizieren, für die diese Konzepte relevant sind [...].“

(4) **Unteraspekte und verpflichtende Hinweise**

Unteraspekte sind keine eigenständigen Datenpunkte, sondern ergänzen zu berichtende *Aspekte* (bspw. Aspekt 1 und (Unter-)Aspekt 1.1). Hierbei sind *Unteraspekte* mit verpflichtendem und solche mit optionalem Charakter zu unterscheiden. Verpflichtende *Unteraspekte* müssen vom Unternehmen beim Berichten eines *Aspektes* berücksichtigt werden. Optionale *Unteraspekte* bieten dem berichtenden Unternehmen hingegen die Möglichkeit, die Berichterstattung (ähnlich wie eigenständige *Optionale Aspekte*) durch freiwillige Informationen zu erweitern. Neben *Unteraspekten* ergänzen auch verpflichtende *Hinweise* die übergeordneten *Aspekte*. *Hinweise* sind verpflichtende Zusatzinformationen, die zwar keinen eigenen Datenpunkt darstellen, aber dennoch für die Erfüllung eines *Aspektes* von wesentlicher Bedeutung sind (vorwiegend beginnen *Hinweise* mit der Formulierung „Berücksichtigen Sie bei der Erfüllung von [...]“ o.Ä.). Das folgende Beispiel illustriert die Darstellung des *Aspektes* mit einem darauf aufbauenden *Unteraspekt* und einem *Hinweis* in der DNK-Checkliste.²

Beispiel eines Aspekts mit zugehörigen Unteraspekten und Hinweis:

DNK 16 Angabepflicht 1-14 Aspekt 1: Gesundheitsschutz und Vorfälle

Aspekt 1: „Geben Sie Folgendes zum Gesundheits- und Arbeitsschutz an. Sofern zutreffend, schlüsseln Sie nach Arbeitnehmern und Fremd-arbeitskräften auf: a) Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Arbeitskräfte, die auf Grundlage gesetzlicher Anforderungen und/ oder anerkannter Normen oder Leitlinien vom Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit abgedeckt sind? b) [...].“

Hinweis 1: „Geben Sie den prozentualen Anteil nicht nach VZÄ, sondern nach Personenzahl an.“

Aspekt 1.1: „Die anzugebenden Fälle beziehen sich auf arbeitsbedingte Erkrankungen, die dem Unternehmen gemeldet oder während der ärztlichen Untersuchung im Berichtszeitraum festgestellt wurden (z. B. durch betroffene Personen, Gesundheitsfachkräfte, Entschädigungsagenturen). Die Angaben können auch Erkrankungen umfassen, die bei früheren Mitarbeitern während des Berichtszeitraums festgestellt wurden.“

Die Rolle der zweiten Spalte: Aufbau und Bestandteile

Die zweite Spalte der DNK-Checkliste ergänzt und erläutert die in der *Kurzübersicht* dargestellten Anforderungen. Dabei bietet die zweite Spalte insbesondere durch praktische Hilfsmittel Unterstützung für die Umsetzung. Ein besonderes Merkmal der *So geht's*-Spalte ist die konsequente Angabe von Quellen. Diese können aus den ESRS selbst oder aus externen Standards wie der SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung stammen. In einigen Fällen wurden eigene Ausführungen eingefügt, die mit der Quellenangabe „Quelle: DNK (2024)“ gekennzeichnet sind. Diese klare Quellenstruktur gewährleistet Transparenz und Nachvollziehbarkeit für die Nutzer:innen.

Die Inhalte der zweiten Spalte sind in fünf Kategorien unterteilt: (1) *Anwendungshinweise*, (2) *Definitionen*, (3) *Beispiele*, (4) *Berechnungen* und (5) *Verweise*. Diese Kategorien folgen einer einheitlichen Struktur, die im Folgenden beschrieben wird.

(1) Anwendungshinweise

Anwendungshinweise sind ein zentraler Bestandteil der *So geht's*-Spalte und haben erklärenden Charakter. Sie geben detaillierte Informationen darüber, wie die Anforderungen aus der ersten Spalte umgesetzt werden sollten. *Anwendungshinweise* stammen aus folgenden Quellen:

- *Anwendungsanforderungen* („AR“): Hinweise, die direkt aus den ESRS stammen. Ein zentraler Unterschied zu den *Anwendungsanforderungen* aus der ersten Spalte besteht darin, dass es sich hierbei um *Anwendungsanforderungen* handelt, die keinen verpflichtenden Charakter haben und daher der Erläuterung dienen.
- *Fußnoten*: Zusätzliche Erläuterungen, die über die *Anwendungsanforderungen* hinausgehen und spezifische Aspekte wie auch regulatorische Verweise vertiefen.

Beispiel für die Struktur der Anwendungshinweise:

DNK 14 Angabepflicht E4-1 Anwendungshinweis:

„Sollten Sie die in Abs. 13 geforderten Informationen bereits im Rahmen des DNK 8 / ESRS 2 SBM-3 offengelegt haben, so können Sie hierauf verweisen.“

Beispiel für die Struktur der Anwendungshinweise:

DNK 3 GOV-1 Anwendungshinweis:

„Bei der Bestimmung der Unabhängigkeit der Mitglieder können Sie sich auf die Definitionen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) stützen.

Quelle: DCGK (2019)“

Der Anwendungshinweis im obigen Beispiel zeigt, dass die Informationen sowohl regulatorische als auch praktische Anwendungsaspekte abdecken. Die Struktur der Verweise erleichtert das Auffinden und die Zuordnung der Inhalte.

(2) Definitionen

Definitionen in der zweiten Spalte dienen der Begriffsklärung bei erläuterungswürdigen Begriffen, die in der ersten Spalte verwendet werden. Solche Begriffe werden in der ersten Spalte hervorgehoben. Definitionen bieten eine präzise und oftmals standardisierte Beschreibung, die den Unternehmen hilft, die Anforderungen der DNK-Checkliste korrekt zu interpretieren.

Beispiel einer Definition:

DNK 14 Angabepflicht E4

Definition „Wüstenbildung“

„Landdegradation in ariden, semiariden und trockenen semihumiden Gebieten, die auf verschiedene Faktoren wie Klimaschwankungen und menschliche Tätigkeiten zurückzuführen ist. Der Begriff „Wüstenbildung“ bezieht sich nicht auf die natürliche Ausdehnung bestehender Wüsten.“

Quelle: Anhang II, (EU) 2023/2772 (2023)

Die Struktur der Definitionen ist direkt mit der ersten Spalte verknüpft, sie greifen Begriffe auf, die dort thematisiert, aber nicht näher erklärt werden.

(3) Beispiele

Beispiele in der zweiten Spalte dienen dazu, abstrakte Anforderungen durch konkrete Fallbeispiele greifbarer zu machen. Sie haben dieselbe Struktur wie Definitionen. Durch den direkten Bezug auf die Anforderungen in der ersten Spalte wird die praktische Anwendung erleichtert.

Beispiel eines konkreten Beispiels:

DNK 14 Angabepflicht E4-3

Beispiel „Kompensationsmaßnahmen“

„Eine solche Maßnahme könnte bspw. darin bestehen, dass Sie von einem geplanten Projektentwicklungspfad abweichen, um negative Auswirkungen zu vermeiden.“

Quelle: DNK (2024)

Das obige Beispiel zeigt, wie Unternehmen in ihrer Berichterstattung Maßnahmen beschreiben können, die proaktiv negative Auswirkungen auf Umwelt oder Gesellschaft verhindern. Durch solche Beispiele wird die praktische Umsetzung der Anforderungen greifbarer und die Berichterstellung für Unternehmen erleichtert.

(4) Berechnungen

Berechnungen sind ein technischer Bestandteil der zweiten Spalte, der spezifische Methoden und Formeln für die Erfüllung bestimmter Anforderungen beschreibt. Ihre Struktur entspricht den Anwendungshinweisen.

Beispiel einer Berechnung:

DNK 3 Angabepflicht GOV-1

Berechnung:

Im Kontext der Berichterstattung zu Geschlechterdiversität in Leitungsorganen wird die Berechnung wie folgt beschrieben:

„Wird als das durchschnittliche Verhältnis von weiblichen zu männlichen Mitgliedern berechnet.“ (ESRS 2 Abs. 21)

Berechnungsanleitungen wie die im obigen Beispiel stellen sicher, dass Unternehmen quantitative Anforderungen konsistent und nachvollziehbar erfüllen können.

(5) Verweise

Verweise haben die gleiche Struktur wie die Anwendungshinweise und sind dazu gedacht, den Kontext der Anforderungen zu erweitern. Diese Verweise unterstützen Unternehmen dabei, regulatorische Anforderungen in ihrer Berichterstattung zu berücksichtigen und sich mit anderen Standards abzustimmen.

Themenspezifische und -übergreifende Besonderheiten

(1) Verpflichtende Anforderungen bei Fehlen von vorliegenden Konzepten und Maßnahmen

Wenn ein Unternehmen über keine Konzepte, Maßnahmen und/oder Ziele im Bezug auf ein als wesentlich identifiziertes Nachhaltigkeitsthema verfügt, so gelten dennoch gewisse Offenlegungsverpflichtungen. Relevante Anforderungen finden sich in den ESRS 2 (Par. 62 ff. für Konzepte und Maßnahmen, in Par. 81 für Ziele im ESRS E1), gelten jedoch im Zusammenhang mit den Angabepflichten der themenbezogenen Standards. Nach Abgleich mit den Anforderungen in den

themenbezogenen Standards und den Angabepflichten des ESRS 2 wurde entschieden, verpflichtende Informationen im Fall des Fehlens von Maßnahmen und Konzepten in die jeweiligen Themenchecklisten mit aufzunehmen.

Beispiel eines Aspekts bei fehlenden Konzepten und Maßnahmen:

DNK 20 Angabepflicht G1-1

Aspekt 4: Fehlen von Konzepten im Zusammenhang mit Unternehmensführung

„Sofern Ihr Unternehmen über keine Konzepte im Zusammenhang mit Unternehmensführung verfügt, geben Sie dies an. Begründen Sie, warum Sie keine Konzepte beschlossen haben. Sie können einen Zeitraum angeben, innerhalb dessen Sie beabsichtigen, entsprechende Konzepte zu beschließen.“

DNK 11 Angabepflicht E1-3

Aspekt 3: Fehlen von klimabezogenen Maßnahmen

„Können Sie die Informationen über klimabezogene Maßnahmen nicht angeben, weil Ihr Unternehmen keine Maßnahmen in Bezug auf Klimaschutz und/oder Anpassung an den Klimawandel beschlossen hat, so geben Sie dies an. Begründen Sie, warum Sie keine Maßnahmen beschlossen haben. Sie können einen Zeitraum angeben, innerhalb dessen Ihr Unternehmen beabsichtigt, entsprechende Maßnahmen zu beschließen.“

(2) Einbeziehung von schrittweise eingeführten Angabepflichten

ESRS 1 enthält eine Liste von Anforderungen, die sich auf diejenigen Datenpunkte in den themenbezogenen Standards beziehen, die im ersten Einführungsjahr nicht von allen Unternehmen in gleichem Umfang offengelegt werden müssen. In der DNK-Checkliste wurde die Verbindung zwischen den Anforderungen des ESRS 1 und den themenbezogenen Standards in Bezug auf die Geltung von Phase-in-Requirements durch deren Aufnahme in die Checklisten hergestellt.

Beispiel eines Phase-ins:

DNK 11 Angabepflicht E1-6

Phase-in:

„Sofern Ihr Unternehmen oder Ihre Unternehmensgruppe am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Beschäftigten während des Geschäftsjahres (ggf. auf konsolidierter Basis) nicht überschreitet, können Sie die Datenpunkte zu den Scope-3-Emissionen und den THG-Gesamtemissionen im ersten Jahr der Erstellung Ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen.“

(3) Herstellung von Einheitlichkeit bei Definitionen und Referenzen

Zwischen den themenbezogenen ESRS gibt es Überschneidungen bei einer Reihe technischer Begriffe und Konzepte, die in unterschiedlichen Kontexten verwendet werden. Die zugrunde liegenden Definitionen sind jedoch oft nicht kohärent oder mehrdeutig. In der DNK-Checkliste wurde versucht, Klarheit bei der Verwendung wichtiger technischer Begriffe herzustellen und dieses Problem durch die Bereitstellung zentraler Definitionen zu lösen.

Beispiel einer vereinheitlichten Definition:

DNK 11 Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 GOV-3

Definition: „Wertschöpfungskette“

„Wenn nicht ausdrücklich die vorgelagerte oder die nachgelagerte Wertschöpfungskette spezifiziert wird, meint der Begriff ‚Wertschöpfungskette‘ in der vorliegenden Checkliste stets sowohl die vorgelagerte als auch die nachgelagerte Wertschöpfungskette.“

Quelle: DNK (2024)

Beispiel einer vereinheitlichten Referenz:

DNK 14 Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3

Anwendungshinweis:

„Dieser Datenpunkt steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 7 Tabelle 1 (EU 2022/1288 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die in den ESRS genannt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.“

(4) Wiedergabe sektorspezifischer Angaben³

Die ESRS enthalten Angabeanforderungen, die Unternehmen unter gewissen Voraussetzungen verpflichtend zu tätigen haben. Unabhängig von der sektorübergreifenden Gültigkeit der themenbezogenen Standards bestehen daher für verschiedene Arten von Unternehmen und Branchen Einschränkungen in Breite und Tiefe der Angabepflichten. So müssen bestimmte „klimaintensive“ Unternehmen in ESRS E1 beispielsweise ihren Energiemix gesondert nach einzelnen fossilen Energiequellen, wie Öl, Gas und Kohle, aufschlüsseln. In der Checkliste wurden Angaben die unter bestimmten Voraussetzungen („sofern zutreffend“) verpflichtend oder optional sind, im Rahmen der wesentlichen Aspekte in Spalte 1 aufgenommen.

³ Hierbei sind nicht die sektorspezifischen Standards der ESRS gemeint.

Beispiel einer vereinheitlichten Referenz:

DNK 11 Angabepflicht E1-5 Aspekt 2: Energieverbrauch in klimaintensiven Sektoren

„Sofern Ihr Unternehmen in klimaintensiven Sektoren tätig ist, schlüsseln Sie Ihren Gesamtenergieverbrauch aus fossilen Quellen nach a)–e) auf:

- a) Brennstoffverbrauch aus Kohle und Kohleerzeugnissen (z. B. Koks, Aktivkohle, Ruß etc.);
 - b) Brennstoffverbrauch aus Rohöl und Erdölerzeugnissen;
 - c) Brennstoffverbrauch aus Erdgas;
 - d) Verbrauch von Brennstoffen aus anderen fossilen Quellen;
 - e) Verbrauch aus erworbener oder erhaltener Elektrizität, Wärme, Dampf oder Kälte aus fossilen Quellen;“
-

(5) Unterstützung des Leitfadencharakters durch zentrale Referenzen

Die Offenlegungsanforderungen der ESRS in den themenbezogenen Standards knüpfen in zentralen Bereichen an wissenschaftliche Erkenntnisse und/oder etablierte Praxis an. Zur Umsetzung der Offenlegungsanforderungen können Unternehmen externe Referenzen nutzen, die dem Anforderungsniveau der ESRS entsprechen. Um Nutzer:innen die Umsetzung der ESRS bestmöglich zu erleichtern, wurde bei der Erstellung der Checkliste entschieden, auf etablierte Orientierungshilfen in unmittelbarem Zusammenhang mit den verpflichtenden Offenlegungsanforderungen zu verweisen, beispielsweise auf die Alliance for Water Stewardship in Zusammenhang mit ESRS E3-2 AR 19. Die besondere Bedeutung von Verweisen auf Referenzen und bewährte Praxis wird insbesondere auch am Beispiel des LEAP-Ansatzes sichtbar. Der LEAP-Ansatz wurde von der Taskforce on Nature-related Financial Disclosures entwickelt und hat sich unter anderem als Verfahren zur Ermittlung wesentlicher Auswirkungen, Abhängigkeiten, Risiken und Chancen etabliert. Aufgrund der hohen Relevanz des LEAP-Ansatzes bei der Umsetzung der Offenlegungsanforderungen in den themenbezogenen Standards ESRS E2, ESRS E3 und ESRS E4 findet sich Verweise auf den LEAP-Ansatz als freiwilliges Element der Umsetzung.

Beispiel zum LEAP-Ansatz:

DNK 14 Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 Aspekt 1a: Verfahren zur Ermittlung wesentlicher Auswirkungen, Abhängigkeiten, Risiken und Chancen

„[...] Haben Sie die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf Biodiversität an Ihren wesentlichen Standorten und innerhalb Ihrer Wertschöpfungskette bewertet? Wie haben Sie diese ermittelt und bewertet? Welche Bewertungskriterien haben Sie verwendet? [...] Bei der Wesentlichkeitsanalyse können Sie dem LEAP-Ansatz folgen. Detaillierte Informationen zu den Phasen des LEAP-Ansatzes finden Sie in den Anwendungshinweisen AR 7, AR 8 und AR 9.“

(6) Integration von Mindestangabepflichten in den themenbezogenen Standards

Nach den Offenlegungsanforderungen des ESRS 2 müssen Unternehmen für als wesentlich identifizierte Themen Mindestangaben zu Konzepten, Maßnahmen und Zielen tätigen (MDR-P, MDR-A, MDR-T). In den einzelnen themenbezogenen Standards der ESRS wird auf diese Anforderungen teilweise durch einen separaten Absatz, teilweise im Zusammenhang mit themenbezogenen Anforderungen hingewiesen. Um die besondere Bedeutung der Mindestangaben hervorzuheben, die dem Mindestanforderungsniveau für als wesentlich identifizierte Nachhaltigkeitsaspekte entsprechen, werden Mindestangaben in der Checkliste durch explizite Kenntlichmachung sowie einen vorangestellten Verweis im entsprechenden Teilabschnitt eines jeden themenbezogenen Standards dargestellt.

Beispiel zur Integration der MDRs:

DNK 20 Angabepflicht G1-1 Aspekt 2: Konzepte zu Unternehmensführung

„Geben Sie Informationen zu Ihren Konzepten zum Management der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung an. Diese müssen die gemäß DNK 10 Angabepflicht MDR-P / ESRS 2 MDR-P geforderten Angaben beinhalten.

- a) eine Beschreibung der Konzeptinhalte, einschließlich der allgemeinen Ziele, wesentlicher Auswirkungen, Risiken, Chancen, auf die sich das Konzept bezieht und des Überwachungsprozesses;*
 - b) den Anwendungsbereich (oder die Ausnahmen) der Konzepte in Bezug auf Aktivitäten, die Wertschöpfungskette, geografische Gebiete und betroffene Interessengruppen;*
 - c) die höchste Ebene in Ihrer Organisation, die für die Umsetzung der Konzepte verantwortlich ist;*
 - d) sofern zutreffend, Verweise auf relevante Standards oder Initiativen Dritter;*
 - e) sofern zutreffend, eine Beschreibung, wie Sie die Interessen der wichtigsten Interessenträger bei der Konzeptentwicklung berücksichtigt haben und;*
 - f) sofern zutreffend, ob und wie Sie die Konzepte für betroffene Interessenträger und Interessenträger, die bei der Umsetzung Hilfe benötigen, zugänglich machen.“*
-

4. FAZIT

Die Einführung der CSRD hat die Landschaft bestehender Standards im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland und Europa wesentlich verändert. Komplexität, Unsicherheiten in der Auslegung, personelle und finanzielle Ressourcen zählen in vielen Unternehmen zu den größten Hemmnissen bei der Umsetzung der CSRD. Insbesondere für künftig neu berichtspflichtige Unternehmen gilt die Einstiegshürde in die Berichterstattung als hoch (SB+CO 2024).

Die DNK-Checkliste bietet Unternehmen eine anwenderfreundliche Umsetzungshilfe für die Berichterstattung nach der CSRD. Mit der angepassten Untergliederung der allgemeinen und themenspezifischen Anforderungen, der Aufteilung von offenzulegenden Datenpunkten und kontextliefernden Informationen sowie den sprachlichen Vereinfachungen schlägt die DNK-Checkliste eine Brücke zwischen den gesetzlichen Anforderungen und der unternehmerischen Praxis.

Die DNK-Checkliste besticht dabei durch die Aspekte der Komplexitätsreduktion, erhöhten Übersichtlichkeit und Verständlichkeit. Optionale Aspekte, erläuternde Informationen, Beispiele und Referenzen unterstützen die Einordnung von offenlegungsrelevanten Sachverhalten für die individuelle Berichterstattung und werden auf Abruf über die Internetoberfläche des DNK zur Verfügung gestellt. Die Darstellung der Anforderungen nach ESRS wurden in einigen Punkten sprachlich und inhaltlich abgeändert bzw. erweitert oder verengt, um Verständnisprobleme zu beseitigen, inhaltliche Kohärenz herzustellen und Erklärungshilfen zu liefern.

Die DNK-Checkliste überbrückt eine wichtige Schnittstelle zwischen den rechtlichen Anforderungen und der betrieblichen Umsetzung der CSRD durch Unternehmen in Deutschland. Zum Zeitpunkt der Erstellung der DNK-Checkliste wurde die

CSRD auf EU Ebene zwar eingeführt, der Umsetzungsprozess in deutsches Recht ist jedoch nach wie vor ausstehend. Missverständliche und fehlerhafte Übersetzungen haben in der Vergangenheit eine wiederholte Übersetzung des CSRD-Rechtstextes erforderlich gemacht und für Unsicherheiten bei den Unternehmen gesorgt. Durch die verständliche, praxisnahe Aufbereitung kann die DNK-Checkliste dazu beitragen, Unsicherheiten zu beseitigen und den Einstieg in die Umsetzung der CSRD in Summe zu erleichtern.

Abschließend ist gleichwohl zu betonen, dass die DNK-Checkliste die Umsetzung der CSRD zwar unterstützen kann, das Anforderungsprofil der verpflichtenden Berichterstattung jedoch weiterhin vorrangig durch die Originalfassung der ESRS bestimmt wird. So müssen in den Offenlegungen die offiziellen Bezeichnungen der ESRS verwendet werden, sollte auf Angabepflichten oder spezielle Passagen verwiesen werden.

LITERATURVERZEICHNIS

SB+CO (2024): CSRD SOS. An urgent call to action from CSOs and practitioners. Online verfügbar unter <https://www.sbandco.com/latest/csr-d-webinar-17-april-2024>, zuletzt geprüft am 31.10.2024.

UNGC (2024): Umfrage zur CSRD Readiness. Online verfügbar unter https://www.globalcompact.de/fileadmin/user_upload/Dokumente_PDFs/UN_GCD_Umfrage_CSRD_2024.pdf, zuletzt geprüft am 16.11.2024.

DNK-Checkliste für berichtspflichtige Unternehmen nach der CSRD (ESRS Set 1)

zum Gutachten

Inhalt Checkliste

DNK 1	Allgemeine Informationen (ESRS 2 BP-1).....	23
DNK 2	Besonderheiten (ESRS 2 BP-2).....	26
DNK 3	Zentrale Verantwortung (ESRS 2 GOV-1 und GOV-2).....	30
DNK 4	Anreizsysteme (ESRS 2 GOV-3).....	35
DNK 5	Management und interne Kontrolle (ESRS 2 GOV-4 und GOV-5).....	37
DNK 6	Unternehmensstrategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette (ESRS 2 SBM-1).....	39
DNK 7	Einbindung von Stakeholdern (ESRS 2 SBM-2).....	44
DNK 8	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen (ESRS 2 SBM-3).....	46
DNK 9	Analyse und Bewertung der Wesentlichkeit (ESRS 2 IRO-1 und IRO-2).....	49
DNK 10	Mindestangabepflichten (ESRS 2 MDR-P, MDR-A, MDR-M und MDR-T).....	53
DNK 11	Klimawandel (ESRS E1).....	60
DNK 12	Umweltverschmutzung (ESRS E2).....	118
DNK 13	Wasser- und Meeresressourcen (ESRS E3).....	142
DNK 14	Biologische Vielfalt und Ökosysteme (ESRS E4).....	163
DNK 15	Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft (ESRS E5).....	192
DNK 16	Arbeitskräfte des Unternehmens (ESRS S1).....	214
DNK 17	Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette (ESRS S2).....	256
DNK 18	Betroffene Gemeinschaften (ESRS S3).....	277
DNK 19	Verbraucher:innen und Endnutzer:innen (ESRS S4).....	298
DNK 20	Unternehmensführung (ESRS G1).....	317

▶ DNK 1–10 / ESRS 2

DNK 1–10 / ESRS 2 enthält die Angabepflichten, die für alle Unternehmen unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich (d. h. sektorunabhängig) und generell für alle Nachhaltigkeits-themen gelten.

Ziel dieser Angabepflichten ist es, ein Verständnis für die Zusammensetzung, den Aufgaben und Zuständigkeiten der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte zu vermitteln. Dazu gehören Informationen über ihr Fachwissen, wie sie über Nachhaltigkeit informiert werden und ob es nachhaltigkeitsbezogene Anreizsysteme in der Vorstandsvergütung gibt.

Zudem soll das Unternehmen über existierende Sorgfaltspflichtenprozesse berichten und das Risikomanagement sowie interne Kontrollen die der Nachhaltigkeitsberichterstattung betreffend darstellen.

Neben den Angaben zur Unternehmensführung beinhalten die Angabepflichten des ESRS 2 zudem Offenlegungen zum Prozess, als auch dem Ergebnis der doppelten Wesentlichkeitsanalyse, inklusive des Vorgehens zur Stakeholderintegration.

Angaben in Verbindung mit den Themenstandards: Zusätzlich zu den in ESRS 2 enthaltenen Angabepflichten, gibt es in den Themenstandards Angabepflichten, die in Verbindung mit ESRS 2 berichtet werden müssen. Diese sind klar gekennzeichnet und müssen mit den Angaben aus ESRS 2 übermittelt werden. Lediglich im Falle von SBM-3 besteht eine Wahlmöglichkeit, Sie können in diesem Fall die entsprechenden Angaben auch mit den themenspezifischen Angaben übermitteln.

▶ DNK 1 Allgemeine Informationen (ESRS 2 BP-1)

Im Folgenden legen Sie offen, auf welchen grundlegenden Prinzipien Ihre Nachhaltigkeitserklärung basiert. Hierzu gehören insbesondere Informationen zum Konsolidierungskreis der Nachhaltigkeitserklärung sowie zur Abdeckung der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette.

GRUNDLAGEN

GOVERNANCE

STRATEGIE

MANAGEMENT DER AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN

PARAMETER & ZIELE

Kurzübersicht

Angabepflicht BP-1: Allgemeine Grundlagen für die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärungen

Darum geht's (ESRS 2 BP-1 Abs. 3, 4): In dieser Angabe berichten Sie über die allgemeinen Grundlagen der Berichterstellung, auf denen Ihre **Nachhaltigkeitserklärung** basiert. Dazu gehören Informationen über den Konsolidierungskreis, die Wertschöpfungskette und darüber, ob bestimmte Optionen aus d) und e) aus dem nachfolgenden Absatz genutzt werden.

Aspekt 1 (ESRS 2 BP-1 Abs. 5): Grundlagen der Nachhaltigkeitserklärung

Geben Sie Folgendes an:

- a. Wurde die Nachhaltigkeitserklärung auf konsolidierter oder auf individueller Basis erstellt?
- b. Falls konsolidiert:
 - i. Ist der Konsolidierungskreis der gleiche wie für den Konzern- /Jahresabschluss? Falls nicht, erklären Sie die Gründe für die Abweichung. Dies kann daran liegen, dass Ihr Unternehmen keinen Jahresabschluss erstellen muss oder die von Ihnen erstellte konsolidierte Nachhaltigkeitserklärung gemäß Art. 48 i) der Richtlinie 2013/34/EU i.d.F. (EU) 2022/2464 weitere Unternehmen umfasst, die nicht im finanziellen Konsolidierungskreis enthalten sind.
 - ii. Sofern zutreffend, welche der in die Konsolidierung einbezogenen Tochterunternehmen sind gemäß Artikel 19a Absatz 9 oder Artikel 29a Absatz 8 der Richtlinie 2013/34/EU von der Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit?

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis:

(zu Angabepflicht BP-1 / ESRS 2 BP-1)

Wenn nicht ausdrücklich die vorgelagerte oder die nachgelagerte Wertschöpfungskette spezifiziert wird, meint der Begriff „Wertschöpfungskette“ stets sowohl die vorgelagerte als auch die nachgelagerte Wertschöpfungskette.

Quelle: DNK (2024)

Definition: „Nachhaltigkeitserklärung“

Der spezielle Abschnitt im (Konzern-)Lagebericht eines Unternehmens, der die in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und den ESRS erstellten Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten enthält.

Quelle: Freiberg/Lanfermann (Hrsg.): ESRS Kommentar (2024).

Anwendungshinweis (ESRS 2 Abs. 5):

(zu Aspekt 1b / ESRS 2 BP-1 Abs. 5b)

Mit der konsolidierten Nachhaltigkeitserklärung gemäß Art. 48 i) der Richtlinie 2013/34/EU* ist der Fall gemeint, dass Sie als EU-Tochtergesellschaft einer nicht-EU-Muttergesellschaft eine konsolidierte Nachhaltigkeitserklärung für berichtspflichtige Tochtergesellschaften eines Konzerns erstellen, die in der EU ansässig sind. Diese Regelung wurde in Art. 48 i) eingeführt, damit mehrere EU-Gesellschaften, die derselben Nicht-EU-Muttergesellschaft angehören, die Möglichkeit haben einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen, anstatt mehrere eigenständige Nachhaltigkeitsberichte erstellen zu müssen. Für die Zwecke der Nachhaltigkeitsberichterstattung wird Ihre Gesellschaft also „quasi“ zur Konzernmutter, auch wenn es sich bei den in Ihren konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht einbezogenen Gesellschaften um Schwestergesellschaften handelt. Für die Erstellung eines konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht nach Art. 48 i) kommen

Kurzübersicht

- c. Inwieweit deckt die Nachhaltigkeitserklärung die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette Ihres Unternehmens ab? (gem. [ESRS 1 Kapitel 5.1](#))
- d. Macht Ihr Unternehmen von der Möglichkeit Gebrauch, eine bestimmte Information auszulassen, die sich auf geistiges Eigentum, Know-how oder die Ergebnisse von Innovationen bezieht? (gem. [ESRS 1 Kapitel 7.7](#)).
- e. Wenn Sie Ihren Hauptsitz in einem EU-Mitgliedstaat haben, der nach Artikel 19a Abs. 3 und Artikel 29a Abs. 3 der Richtlinie 2013/34/EU eine Ausnahme hinsichtlich der erforderlichen Angabe zu bevorstehenden Entwicklungen zulässt, müssen Sie angeben, ob Sie von der Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht haben.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

diejenigen EU-Tochtergesellschaft infrage, welche die Voraussetzungen des Art. 48 i) Abs. 2 erfüllen, d. h. solche, die in mindestens einem der vorangegangenen fünf Geschäftsjahre (ggf. auf konsolidierter Basis) die größten Umsatzerlöse erzielt haben.

*Bei der Richtlinie 2013/34/EU handelt es sich um die Bilanzrichtlinie. Die Bilanzrichtlinie wurde jedoch von der CSRD (EU 2022/2464) modifiziert. Man spricht daher von der Bilanzrichtlinie in der Fassung (i.d.F.) CSRD. Die Ausführungen zu Art. 48 i) finden Sie daher auch in der CSRD und nicht in der Bilanzrichtlinie.

Quelle: DNK (2024)

Anwendungshinweis:

(zu Aspekt 1e / ESRS 2 BP-1 Abs. 5e)

Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass Informationen über künftige Entwicklungen oder Belange, über die Verhandlungen geführt werden, in Ausnahmefällen weggelassen werden, wenn eine solche Angabe nach der ordnungsgemäß begründeten Einschätzung der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, die im Rahmen der ihnen durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften übertragenen Zuständigkeiten handeln und gemeinsam für diese Einschätzung zuständig sind, der Geschäftslage des Unternehmens ernsthaft schaden würde, allerdings nur, sofern eine solche Nichtaufnahme ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und ausgewogenes Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens, sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit nicht verhindert.

Quelle: [Europäische Kommission \(2013\)](#).

Anwendungshinweis (ESRS 2 AR 1):

(zu Aspekt 1c / ESRS 2 BP-1 Abs. 5c)

Bei der Beantwortung der Frage, inwieweit die Nachhaltigkeitserklärung die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette Ihres Unternehmens abdeckt, können Sie Ihre Angaben in den folgenden Dimensionen darstellen:

- a. Inwieweit die Wertschöpfungskette in die Wesentlichkeitsanalyse aufgenommen wird.
- b. Das Ausmaß, in dem sich Ihre Konzepte, Maßnahmen und Ziele auch auf Ihre Wertschöpfungskette erstrecken.
- c. Inwieweit Daten aus der Wertschöpfungskette bei der Angabe von Kennzahlen einbezogen werden.

DNK 2 Besonderheiten (ESRS 2 BP-2)

Im Folgenden legen Sie die spezifischen Umstände offen, die die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung beeinflusst haben. Hierunter fallen beispielsweise die Nutzung von Schätzwerten oder der Umgang mit Fehlern in früheren Berichtszeiträumen sowie die Nutzung der Übergangsvorschriften (Phase-in) für Unternehmen, die 750 Arbeitnehmer oder weniger beschäftigen. Wir empfehlen Ihnen in den folgenden Angaben zu berichten, ob und wo spezifische Umstände im Laufe des Berichts zu Tragen kommen.

GRUNDLAGEN

GOVERNANCE

STRATEGIE

MANAGEMENT DER AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN

PARAMETER & ZIELE

Kurzübersicht

Angabepflicht BP-2: Angaben im Zusammenhang mit konkreten Umständen

Darum geht's (ESRS 2 BP-2 Abs. 6, 7): In dieser Angabe berichten Sie über **spezifische Umstände** der Offenlegung und wie diese die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung beeinflussen.

Hinweis (ESRS 2 BP-2 Abs. 8): Die Angaben für spezifische Umstände können innerhalb des Berichtes an der Stelle eingefügt werden, an der sie zum Tragen kommen. Sie können aber auch zusammengefasst im Folgenden getätigt werden.

Aspekt 1 (ESRS 2 BP-2 Abs. 9): Zeithorizonte

Sofern Sie bei der Berichterstattung von den in ESRS 1 Kapitel 6.4 definierten **Zeithorizonten** abweichen, nennen Sie Folgendes:

- die Definitionen Ihrer mittel- und langfristigen Zeithorizonte;
- Gründe, warum Sie von den Definitionen der ESRS 1 abweichen.

Aspekt 2 (ESRS 2 BP-2 Abs. 10): Schätzungen zur Wertschöpfungskette

Sofern Sie für die **Kennzahlen** Daten zur vor- und/oder nachgelagerten Wertschöpfungskette indirekte Quellen (z. B. Sektordurchschnitte oder Schätzwerte) nutzen, beachten Sie bitte Folgendes:

- Geben Sie an, für welche Kennzahlen Sie die Werte verwendet haben.
- Beschreiben Sie auf welcher Grundlage Sie diese Werte ermittelt haben.
- Beschreiben Sie den Genauigkeitsgrad, der Kennzahlen.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Beispiel: „Spezifische Umstände“

Sollten bspw. spezifische Umstände einen Einfluss auf die Berichterstattung zur Biodiversität gehabt haben, so kann die Erklärung der Umstände im Rahmen der ESRS E4 formuliert werden.

Quelle: DNK (2024)

Definition (ESRS 1 Abs. 6.4): „Zeithorizonte“

Kurzfristig = bis zu einem Jahr

Mittelfristig = bis zu fünf Jahren

Langfristig = mehr als fünf Jahre

Definition: „Kennzahlen“

Kennzahlen sind qualitative und quantitative Indikatoren, die das Unternehmen verwendet, um die Wirksamkeit der Durchführung seiner nachhaltigkeitsbezogenen Strategien und die Erfüllung seiner Ziele im Zeitverlauf zu messen und darüber Bericht zu erstatten. Durch Kennzahlen wird auch die Messung der Ergebnisse des Unternehmens in Bezug auf die Auswirkungen auf Personen, die Umwelt und das Unternehmen unterstützt.

Quelle: Freiberg/Lanfermann (Hrsg.): ESRS Kommentar (2024).

Kurzübersicht

- d. Sofern zutreffend, erläutern Sie, ob Sie planen, die Genauigkeit zu erhöhen und mit welchen Maßnahmen gem. **ESRS 1 Kapitel 5**.

Aspekt 3 (ESRS 2 BP-2 Abs. 11): Quellen für Schätzungen und Ergebnisunsicherheit

Sofern die Nachhaltigkeitserklärung Schätzwerte enthält oder einem hohen Maß an Unsicherheit unterliegt, geben Sie Folgendes gem. **ESRS 1 Kapitel 7.2** an:

- a. Welche Angaben zu Kennzahlen und Geldbeträgen unterliegen einem hohen Maß an Unsicherheit?
- b. Geben Sie für jede genannte quantitative Kennzahl sowie jeden Geldbetrag an:
 - i. Was ist die **Ursache für die Messunsicherheit** (z. B. die Abhängigkeit des Betrags vom Ergebnis eines künftigen Ereignisses, von einer Messtechnik oder von der Verfügbarkeit und Qualität von Daten aus der vor und/oder nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens)?
 - ii. Welche Annahmen, Näherungswerte und Einschätzungen sind in die Messung oder Berechnung eingeflossen?

Aspekt 4 (ESRS 2 BP-2 Abs. 13): Änderungen bei der Erstellung oder Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen

Haben Sie Nachhaltigkeitsinformationen anders ermittelt oder dargestellt als in den Jahren davor (gem. **ESRS 1 Kapitel 7.4**)?

Falls ja, geben Sie Folgendes an und erläutern Sie:

- a. Welche Kennzahlen haben Sie geändert und warum? Erklären Sie dabei auch, warum die neue Kennzahl nützlichere Informationen beinhaltet.
- b. Geben Sie angepasste Vergleichszahlen an. Falls die Anpassung der Vergleichszahlen nicht möglich ist, geben Sie diese Tatsache an.
- c. Wie hoch ist die Differenz zwischen den ursprünglich angegebenen und den korrigierten Vergleichszahlen im vorangegangenen Zeitraum?

Aspekt 5 (ESRS 2 BP-2 Abs. 14): Fehler bei der Berichterstattung in früheren Berichtszeiträumen

Haben Sie in der Berichterstattung aus vorigen Jahren wesentliche Fehler festgestellt (gem. **ESRS 1 Kapitel 7.5**)?

Falls ja, geben Sie Folgendes an:

- a. Um welche Art von Fehler handelt es sich?

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (ESRS 2 Abs. 12):

(zu Aspekt 3 / ESRS 2 BP-2 Abs. 11)

Bei der Angabe von vorausschauenden Informationen können Sie auf eine mögliche Unsicherheit hinweisen. Vorausschauende Informationen sind Informationen, die sich auf die Zukunft beziehen und die versuchen, Aussagen, Prognosen oder Schätzungen über zukünftige Ereignisse, Entwicklungen oder Bedingungen zu machen.

Beispiel (ESRS 2 Abs. 11): „Ursache von Messunsicherheit“

Eine Quelle von Unsicherheit kann bspw. die Abhängigkeit des Zahlenwerts von zukünftigen Ereignissen sein.

Quelle: DNK (2024)

Kurzübersicht

- b. Sofern dies möglich ist, eine Korrektur der fehlerhaften Angaben, die Teil des gegenständlichen Berichts sind (für jeden in der Nachhaltigkeitserklärung enthaltenen Berichtszeitraum).
- c. Falls keine korrekte Angabe gemacht werden kann, geben Sie die Gründe hierfür an.

Aspekt 6 (ESRS 2 BP-2 Abs. 15): Angaben aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder allgemein anerkannter Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Falls Ihre Nachhaltigkeitserklärung zusätzliche Angaben enthält, die nicht von den ESRS, aber von anderen Gesetzen, Standards oder Rahmenwerken gefordert werden, geben Sie bitte an, welche anderen Gesetze, Standards oder Rahmenwerken das sind und auf welche Teile darin Sie sich genau beziehen (gem. [ESRS 1 Kapitel 8.2](#)).

Berücksichtigen Sie optional:

Aspekt 6.1 (ESRS 2 BP-2 AR 2):

Folgende Angaben können Sie ergänzen:

- Stützen sich Ihre Angaben auf Normen, die vom europäischen Normungssystem (ISO/IEC- oder CEN/CENELEC-Normen), angenommen wurden?
- In welchem Umfang wurden die in Ihrer Nachhaltigkeitserklärung enthaltenen Daten und Verfahren bereits von einer für die Qualitätssicherung zuständigen externen Stelle hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit der jeweiligen Norm überprüft?

Aspekt 7 (ESRS 2 BP-2 Abs. 16): Informationen, die mittels eines Verweises gemacht werden

Verweisen Sie in Ihrer Nachhaltigkeitserklärung auf Informationen aus anderen Dokumenten? Wenn ja, geben Sie eine Liste an, aus der hervorgeht, welche Angaben oder spezifischen Datenpunkte nur durch Verweise aufgenommen wurden. Voraussetzungen für die Anwendung von Verweisen und Dokumenten, auf die verwiesen werden darf, sind [ESRS 1 Kapitel 9.1](#) zu entnehmen.

Beachten Sie, dass das Dokument, auf das verwiesen wird, das gleiche Prüfungsniveau aufweist.

Aspekt 8 (ESRS 2 BP-2 Abs. 17): Anwendung der Bestimmungen für stufenweise Angabepflichten gemäß ESRS 1 Anlage C

Beschäftigen Sie zum Bilanzstichtag weniger als 750 Mitarbeitende können Sie von der schrittweisen Umsetzung der Berichtspflichten gemäß [Anlage C des ESRS 1](#) Gebrauch machen und dies hier angeben. Sollten Sie im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse eine oder mehrere

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis:

(zu [Aspekt 6](#) / [ESRS 2 BP-2 Abs. 15](#))

Beispiele für andere Rechtsvorschriften oder Standards sind etwa die Global Reporting Initiative (GRI) oder die Sustainability Disclosure Standards, IFRS S1 und S2
Quelle: [DNK \(2024\)](#).

Anwendungshinweis (ESRS 2 AR 2):

(zu [Aspekt 6.1](#) / [ESRS 2 BP-2 AR 2](#))

Angaben stützen sich auf europäische Normungssysteme, wenn die verwendeten Normen der jeweiligen Norm der International Organization for Standardization (ISO), der International Electrotechnical Commission (IEC), des European Committee for Standardization (CEN) oder des European Committee for Electrotechnical Standardization (CENELEC) entsprechen.

Quellen: [CEN/CENELEC \(2024\)](#), [ISO \(2024\)](#), [IEC \(2024\)](#)

Anwendungshinweis (ESRS 2 Abs. 17):

(zu [Aspekt 8](#) / [ESRS 2 BP-2 Abs. 17](#))

Die schrittweise Umsetzung gemäß [ESRS 1 Anlage C](#) bezieht sich auf die nach [ESRS E4](#), [ESRS S1](#), [ESRS S2](#), [ESRS S3](#) oder [ESRS S4](#) erforderlichen Informationen.

Kurzübersicht

dieser Nachhaltigkeitsthemen als wesentlich einstufen, so machen Sie für diese Themen Angaben zu b)–e), indem Sie jeweils kurz beschreiben. Zu a) treffen Sie eine allgemeine Aussage.

- Welche der Themen, Unterthemen und Unter-Unterthemen aus ESRS E4 S1, S2, S3 und S4 („Aspekte“) wurden als wesentlich bewertet (gem. **ESRS 1 Anlage A AR 16**)? Geben Sie dies in Form einer Liste an. Beschreiben Sie weiter, wie die Auswirkungen der Unternehmensaktivität auf diese Aspekte im **Geschäftsmodell** und in der Strategie berücksichtigt werden.
- Was sind Ihre zeitgebundenen Ziele in Bezug auf die Aspekte und welche Fortschritte wurden bei der Erreichung dieser Ziele gemacht? Beruhen die Ziele, die im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen stehen, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen?
- Was sind Ihre Konzepte in Bezug auf die Aspekte?
- Beschreiben Sie, welche Maßnahmen Sie ergriffen haben, um Auswirkungen im Zusammenhang mit den Aspekten zu ermitteln, zu überwachen, zu verhindern, zu mindern, zu beheben oder zu beenden. Was war das Ergebnis dieser Maßnahmen?
- Geben Sie alle relevanten Kennzahlen für die genannten Aspekte an.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis:

(zu Aspekt 8 / ESRS 2 BP-2 Abs. 17)

Unternehmen mit durchschnittlich weniger als 750 Mitarbeitenden auf ihrer Bilanz können im Rahmen der Übergangsregelungen bestimmte Offenlegungsanforderungen in den Standards ESRS E4, ESRS S1, ESRS S2, ESRS S3 und ESRS S4 für eine begrenzte Zeit auslassen. Für ESRS S1 gilt dies nur im ersten Jahr der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts, während es für ESRS E4, ESRS S2, ESRS S3 und ESRS S4 in den ersten zwei Jahren gilt. Auch wenn die Offenlegung von Informationen zu bestimmten Themen ausgesetzt wird, muss das Unternehmen dennoch sicherstellen, dass das Thema im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse berücksichtigt wird. Sollte ein Thema als wesentlich bewertet werden, sind sogenannte „de-minimis“-Offenlegungen bereitzustellen, die wesentliche Aspekte des Themas abdecken und eine Grundlage an Informationen bieten. Die Übergangsregelungen ermöglichen Unternehmen eine vereinfachte Darstellung, bei der weniger detaillierte Informationen erforderlich sind.

Quelle: EFRAG 2024

Definition: „Geschäftsmodell“

Die Funktionsstruktur des Unternehmens, mit der es seine, kurz-, mittel- und langfristigen strategischen Ziele erreichen und Werte schaffen will. In den ESRS wird der Begriff „Geschäftsmodell“ im Singular verwendet, wobei anerkannt wird, dass Unternehmen über mehr als ein Geschäftsmodell verfügen können.

Quelle: Freiberg/Lanfermann (Hrsg.): ESRS Kommentar (2024).

▶ DNK 3 Zentrale Verantwortung (ESRS 2 GOV-1 und GOV-2)

Im Folgenden legen Sie Informationen zu Ihren Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen offen. Dies bezieht sich sowohl auf die Zusammensetzung und Diversität als auch auf die Zuständigkeiten in Bezug auf die Aufsicht über das Verfahren zum Umgang mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen. Zudem geht es um die Fachkenntnisse und Fähigkeiten der Gremien im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte bzw. den Zugang zu solchen Kenntnissen. Zusätzlich legen Sie dar, wie Ihre Gremienmitglieder über Nachhaltigkeitsaspekte informiert werden, damit nachvollzogen werden kann, ob Ihre Gremienmitglieder angemessen informiert wurden und somit ihre Aufgaben erfüllen konnten. Zudem kommen an dieser Stelle Angabepflichten in Verbindung mit DNK 20 / ESRS G1 zum Tragen. Die Anforderungen dazu werden in den ESRS in den entsprechenden Themenstandard ESRS G1 verortet und können dort entnommen werden, sollen jedoch gemeinsam mit den Anforderungen aus ESRS 2 GOV-1 übermittelt werden.

GRUNDLAGEN

GOVERNANCE

STRATEGIE

MANAGEMENT DER AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN

PARAMETER & ZIELE

Kurzübersicht

Angabepflicht GOV-1: Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

Darum geht's (ESRS 2 GOV-1 Abs. 19): In dieser Angabe, berichten Sie über die Zusammensetzung Ihrer Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane sowie über deren Aufgaben und Zuständigkeiten. Geben Sie hierzu an, welchen Zugang sie zu Fachwissen und Kompetenzen in Bezug auf Nachhaltigkeit haben.

Aspekt 1 (ESRS 2 GOV-1 Abs. 21): Zusammensetzung und Diversität der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

Berichten Sie über die Zusammensetzung und die Diversität Ihrer Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane. Geben Sie dabei folgende Punkte an:

- die Anzahl der geschäftsführenden (z. B. Vorstand) und nicht-geschäftsführenden (z. B. Aufsichtsrat) Mitglieder
- die Vertretung von Arbeitnehmern und anderen; Arbeitskräften (z. B. Anzahl der Arbeitnehmervertreter gemäß gesetzlichen Vorgaben);
- die Erfahrung, die für die Sektoren, Produkte und Standorte relevant sind;
- den **prozentualen Anteil** nach **Geschlecht** bzw. anderen Aspekten der Vielfalt, die Ihr Unternehmen berücksichtigt;
- den Prozentsatz der unabhängigen Gremienmitglieder (z. B. unabhängige Aufsichtsratsmitglieder).

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (ESRS 2 AR 4):

(zu Angabepflicht GOV-1 / ESRS 2 GOV-1)

Die Beschreibung der Governance-Organisation in Bezug auf Nachhaltigkeitsfragen kann durch Darstellungen in Diagrammform ergänzt werden.

Berechnung (ESRS 2 Abs. 21d): „Prozentualer Anteil nach Geschlechtern“

(zu Aspekt 1d / ESRS 2 GOV-1 Abs. 21d)

Wird als das durchschnittliche Verhältnis von weiblichen Mitgliedern zu männlichen Mitgliedern berechnet.

Anwendungshinweis (Fußnote 13):

(zu Aspekt 1d / zu ESRS 2 GOV-1 Abs. 21d)

Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 13 in Anhang I Tabelle I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 („Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen“). Darüber hinaus steht die Angabe im Einklang mit der Referenzwert-VO zu ESG-Faktoren gemäß dem Indikator „Gewichtetes durchschnittliches Verhältnis von weiblichen zu männlichen Mitgliedern in Leitungsorganen“ in Anhang II, Abschnitte 1 und 2. Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die in den

Kurzübersicht

Aspekt 2 (ESRS 2 GOV-1 Abs. 22): Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

Berichten Sie über die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane. Geben Sie Folgendes an:

- a. die Namen der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane oder der Personen innerhalb eines Gremiums, die für die Überwachung der Auswirkungen, Risiken und Chancen zuständig sind.
- b. die Zuständigkeiten der Organe oder Personen bei der Überwachung von Auswirkungen, Risiken und Chancen und wie sich deren Verantwortung in den Aufgabenbereichen des Unternehmens, den Aufgaben des Leitungsorgans und anderen, damit verbundenen Konzepten widerspiegelt.
- c. eine Beschreibung der Rolle der Unternehmensleitung bei den Governance-Prozessen, Kontrollen und Verfahren, die zur Überwachung, Steuerung und Beaufsichtigung von Auswirkungen, Risiken und Chancen eingesetzt werden. Machen Sie hierfür auch die Angaben zu i)–iii),
 - i. Wurde diese Rolle auf eine bestimmte Position oder einen bestimmten Ausschuss auf der Führungsebene übertragen? Falls ja, wie wird sie beaufsichtigt?
 - ii. Welche Berichtspflichten bestehen gegenüber den Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen?
 - iii. Gibt es bestimmte Verfahren und Kontrollen für das Management von Auswirkungen, Risiken und Chancen? Wie werden diese in andere interne Funktionen integriert?
- d. die Art und Weise, wie die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane sowie die Geschäftsleitung die Zielsetzung hinsichtlich Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie de Fortschritt in ihrer Erreichung überwacht.

Aspekt 3 (ESRS 2 GOV-1 Abs. 23): Fähigkeiten und Fachkenntnisse der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

Erläutern Sie, wie Sie feststellen, ob die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane über die notwendigen Fähigkeiten und Fachkenntnisse für die Beaufsichtigung von **Nachhaltigkeitsaspekten** verfügen. Berücksichtigen Sie hierfür zusätzlich die Aspekte in a) und b):

- a. das Fachwissen, über das die Organe verfügen oder das sie nutzen können, sowie **Wissensquellen**, zu denen die Organe Zugang haben.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

ESRS genannt werden. Diese Datenpunkte sind somit entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Anwendungshinweis (Fußnote 14):

(zu Aspekt 1e / zu ESRS 2 GOV-1 Abs. 21e)

Die Angabe steht im Einklang mit der Referenzwert-VO zu ESG-Faktoren gemäß dem Indikator „Gewichteter durchschnittlicher Prozentsatz der unabhängigen Leitungsorganmitglieder“ in Anhang II, Abschnitt I.

Anwendungshinweis (ESRS 2 Abs. 21):

(zu Aspekt 1e / ESRS 2 GOV-1 Abs. 21e)

Gremienmitglieder, die ein unabhängiges Urteil ohne jeglichen Einfluss von außen und ohne Interessenkonflikte abgeben. Unabhängigkeit bedeutet in der Regel die Ausübung eines objektiven und ungehinderten Urteils. Als Maßnahme zur Beurteilung des Eindrucks der Unabhängigkeit oder zur Einstufung eines nicht geschäftsführenden Mitglieds der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane oder ihrer Ausschüsse, gilt das Fehlen eines Interesses, einer Stellung, eines Zusammenschlusses oder einer Beziehung, das aus der Sicht eines vernünftigen und informierten Dritten geeignet ist, ungebührlich Einfluss auf die Entscheidungsfindung zu nehmen oder Voreingenommenheit zu verursachen. Bei Unternehmen mit einem monistischen System entspricht dies dem Prozentsatz der unabhängigen nicht geschäftsführenden Vorstandsmitglieder. Bei Unternehmen mit einem dualistischen System entspricht dies dem Prozentsatz der unabhängigen Mitglieder des Aufsichtsorgans.

Anwendungshinweis:

(zu Aspekt 1e / ESRS 2 GOV-1 Abs. 21 e)

Bei der Bestimmung der Unabhängigkeit der Mitglieder können Sie sich auf die Definitionen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) stützen.

Quelle: **DCGK (2019)**

Anwendungshinweis (ESRS 2 AR 3):

(zu Aspekt 2b / ESRS 2 GOV-1 Abs. 22b)

Bei der Beschreibung von Rollen und Zuständigkeiten der Führungskräfte können Sie folgende Fragen beantworten:

- a. Über welche Nachhaltigkeitsaspekte wird eine Aufsicht ausgeübt? Berichten Sie einschließlich

Kurzübersicht

- b. wie diese Fähigkeiten und Fachkenntnisse der Organe mit den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen des Unternehmens zusammenhängen.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

- i. aller Bewertungen und Änderungen der Nachhaltigkeitsaspekte der Strategie und des Geschäftsmodells,
 - ii. der Ermittlung und Bewertung wesentlicher Risiken, Chancen und Auswirkungen,
 - iii. damit zusammenhängende Strategien und Ziele, Aktionspläne und zweckgebundener Mittel und
 - iv. Nachhaltigkeitsberichterstattung.
- b. In welcher **Form** in Bezug auf die genannten Aspekte wird diese Aufsicht ausgeübt (Information, Konsultation oder Entscheidungsfindung)?
- c. Wie wird die Aufsicht organisiert und formalisiert? Beschreiben Sie die entsprechenden Verfahren.

Definition (ESRS 2 AR 3): „Form“

Mit den verschiedenen Formen der Aufsicht sind Information, Konsultation oder Entscheidungsfindung gemeint.

Definition (ESRS 2 AR 20): „Nachhaltigkeitsaspekte“

Umwelt-, Sozial- und Menschenrechte sowie Governance-Faktoren, einschließlich Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Anwendungshinweis (ESRS 2 Abs. 23):

(zu Aspekt 3a / ESRS 2 GOV-1 Abs. 23a)

Fachwissen, das die Organe nutzen können oder Wissensquellen, auf die sie Zugriff haben, meint hier das Fachwissen von Expert:innen, Sachverständigen oder die Möglichkeit das eigene Fachwissen durch Schulungen zu erweitern.

Anwendungshinweis (ESRS 2 AR 5):

(zu Aspekt 3a / ESRS 2 GOV-1 Abs. 23a)

Die Beschreibung des Fachwissens der Organe oder ihres Zugangs zu Fachwissen kann durch eine Veranschaulichung der Zusammensetzung der Organe unterstützt werden. Stellen Sie hierbei die Mitglieder dar, auf deren Fachwissen die Organe bei der Überwachung von Nachhaltigkeitsaspekten zurückgreifen. Sie können zudem darstellen, auf welche Art und Weise das Organ das Fachwissen dieser Mitglieder nutzt. Beziehen Sie bei der Beschreibung ein, inwiefern das konkrete nachhaltigkeitsbezogene Fachwissen der Mitglieder für die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen relevant ist.

Kurzübersicht

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Haben die Organe und/oder ihre Mitglieder auch Zugang zu anderen Wissensquellen, wie z. B. zu speziellen Sachverständigen oder Schulungen und anderen Bildungsinitiativen, um das nachhaltigkeitsbezogene Fachwissen in diesen Organen zu aktualisieren und auszubauen?

Definition (ESRS 2 AR 5): „Wissensquelle“

Mit Wissensquellen sind z.B. Konsultationen spezieller Sachverständiger oder Weiterbildungen gemeint.

Angabepflicht GOV-2: Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen

Darum geht's (ESRS 2 GOV-2 Abs. 24): In dieser Angabe beschreiben Sie, wie die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane über Nachhaltigkeitsaspekte informiert werden und wie diese Aspekte in ihre Entscheidungen einfließen.

Aspekt 1 (ESRS 2 GOV-2 Abs. 26): Auswirkungen, Risiken und Chancen

Machen Sie die folgenden Angaben:

- a. Werden Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane über wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen im Bereich Nachhaltigkeit informiert? Wenn ja, durch wen und wie oft? Werden sie über die Umsetzung der Sorgfaltspflichten, Ergebnisse und Wirksamkeit beschlossener Richtlinien, Maßnahmen, Kennzahlen und Ziele informiert? Wenn ja, durch wen und wie oft? (gem. **DNK 9 Angabepflicht IRO-1 / ESRS 2 IRO-1**).
- b. Wie berücksichtigen die Organe Ihres Unternehmens Auswirkungen, Risiken und Chancen bei der Überwachung der Unternehmensstrategie, wichtigen Transaktionsentscheidungen sowie Risikomanagementverfahren? Wurden Kompromisse im Zusammenhang mit Auswirkungen, Risiken und Chancen berücksichtigt?
- c. Zeigen Sie in Form einer Liste, mit welchen wesentlichen Auswirkungen, Chancen und Risiken im Bereich Nachhaltigkeit sich die Organe während des Berichtszeitraums befasst haben.

Berücksichtigen Sie hierbei optional:

Aspekt 1.1 (ESRS 2 GOV-2 AR 6):

Konzentrieren sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane auf übergeordnete Ziele, während sich die Geschäftsführung (gemeint ist die Managementebene) auf detaillierte Ziele

Anwendungshinweis (ESRS 2 AR 6):

(zu Aspekt 1.1 / ESRS 2 GOV-2 AR 6)

Die Governance-Organen bestehen aus Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen und sind hier von der Unternehmensführung abgegrenzt.

Kurzübersicht

konzentriert, so können Sie angeben, wie die Governance-Organe sicherstellen, dass ein geeigneter Mechanismus für die **Leistungsüberwachung** vorhanden ist.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Definition (ESRS 2 AR 6): „Leistungsüberwachung“

Hierunter ist zu verstehen, dass die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, wenn sie sich auf übergeordnete Ziele konzentrieren, einen Mechanismus zur Überwachung der Unternehmensführung etablieren können.

▶ DNK 4 Anreizsysteme (ESRS 2 GOV-3)

Im Folgenden legen Sie offen, wie nachhaltigkeitsbezogene Leistungen in Ihren Anreizsystemen für Ihre Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs-, und Aufsichtsorgane berücksichtigt werden. Ein Beispiel hierfür sind Nachhaltigkeitsziele in Vergütungssystemen. Zudem kommen an dieser Stelle Angabepflichten in Verbindung mit DNK 11 / ESRS E1 zum Tragen. Die Anforderungen dazu werden in den ESRS in den entsprechenden Themenstandard ESRS E1 verortet und können dort entnommen werden, sollen jedoch gemeinsam mit den Anforderungen aus ESRS 2 GOV-3 übermittelt werden.

GRUNDLAGEN

GOVERNANCE

STRATEGIE

MANAGEMENT DER AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN

PARAMETER & ZIELE

Kurzübersicht

Angabepflicht GOV-3: Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme

Darum geht's (ESRS 2 GOV-3 Abs. 27): In dieser Angabe geben Sie an, wie Sie nachhaltigkeitsbezogene Leistungen in Ihre Anreizsysteme einbeziehen.

Aspekt 1 (ESRS 2 GOV-3 Abs. 29): Nachhaltige Anreizsysteme für Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

Sofern zutreffend, geben Sie an, wie Ihr Unternehmen Nachhaltigkeitsleistungen in Anreiz- und Vergütungssysteme für Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane einbezieht. Gehen Sie hierfür zusätzlich auf die Aspekte a) - e) ein und beachten den folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS 2 GOV-3 AR 7): (zu Aspekt 1/ ESRS 2 GOV-3 Abs. 29):

Falls Ihr Unternehmen börsennotiert ist, sollte diese Angabe in Einklang mit dem vorgeschriebenen Vergütungsbericht nach Artikel 9a und 9b der [Richtlinie 2007/36/EG](#) stehen, dann kann an dieser Stelle auf diesen Vergütungsbericht verwiesen werden. Die Verweismöglichkeit besteht [vorbehaltlich der Bedingungen](#) gem. [ESRS 1 Kapitel 9.1 Abs. 119, 120, 122](#)).

- Beschreiben Sie die Hauptmerkmale der Anreizsysteme
- Geben Sie an, ob bei der Leistungsbewertung spezifische **Nachhaltigkeitsziele** und/oder -auswirkungen berücksichtigt werden und wenn ja, welche.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Beispiele: „Hauptmerkmale“

Hauptmerkmale bezeichnen hier die wesentlichen Bestandteile der Anreizsysteme, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit stehen. Darunter fällt bspw. eine Kopplung der variablen Vergütung an Emissionsziele.

Quelle: DNK (2024)

Kurzübersicht

- c. Geben Sie an, ob und wie nachhaltigkeitsbezogene Leistungskennzahlen als Richtwerte in die Vergütungspolitik einbezogen werden
- d. Nennen Sie den Anteil der variablen Vergütung, der von nachhaltigkeitsbezogenen Zielen/Auswirkungen abhängt
- e. Geben Sie an, welche Ebene für die Genehmigung und Aktualisierung von Anreizen zuständig ist.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Definition: „Nachhaltigkeitsziele“

Nachhaltigkeitsziele sind messbare, ergebnisorientierte Zielsetzungen, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten stehen. Ein solches Ziel kann beispielsweise die Erreichung eines bestimmten Emissionswertes sein.

Quelle: DNK (2024)

▶ DNK 5 Management und interne Kontrolle (ESRS 2 GOV-4 und GOV-5)

Im Folgenden legen Sie eine Übersicht zu Ihrem Due-Diligence Verfahren offen. Darüber hinaus geben Sie die wichtigsten Merkmale Ihres Risikomanagements, sowie Ihrer internen Kontrollsysteme bezüglich der Nachhaltigkeitsberichterstattung an.

GRUNDLAGEN

GOVERNANCE

STRATEGIE

MANAGEMENT DER AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN

PARAMETER & ZIELE

Kurzübersicht

Angabepflicht GOV-4: Erklärung zur Sorgfaltspflicht

Darum geht's (ESRS 2 GOV-4 Abs. 30, 31): In dieser Angabe geben Sie eine Übersicht über das Due-Diligence-Verfahren und vermitteln ein Verständnis davon, wie Ihr Unternehmen sicherstellt, dass es seine Verantwortung zur Erfüllung der **Sorgfaltspflicht** in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte (Due-Diligence) wahrnimmt.

Hinweis (ESRS 2 GOV-4 Abs. 33): Due-Diligence-Regulierung

Diese Angabepflicht umfasst keine spezifischen Verhaltensanforderungen in Bezug auf Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und erweitert oder ändert nicht die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, wie sie in anderen Rechtsvorschriften oder Verordnungen vorgeschrieben ist.

Aspekt 1 (ESRS 2 GOV-4 Abs. 32): Due-Diligence

Erstellen Sie eine Übersicht, aus der hervorgeht, wie und an welcher Stelle des Nachhaltigkeitsberichtes der Due-Diligence-Prozess Anwendung gefunden hat, damit die tatsächlichen Praktiken des Unternehmens in Bezug auf die Sorgfaltspflicht dargestellt werden können. Beachten Sie hierzu die Vorgaben in **ESRS 1 Kapitel 4**.

Optional: Sie können die Angaben gem. ESRS 2 Abs. AR 8 in Form der Tabelle gem.

ESRS 2 AR 10 machen. Dabei können Sie zusätzliche Spalten in die Tabelle einfügen, um klar darzustellen, wie die Angaben den Auswirkungen auf Menschen und/oder die Umwelt zugeordnet sind, insbesondere wenn mehrere Informationen denselben Schritt in der Ausübung der Sorgfaltspflicht betreffen (gem. **ESRS 2 AR 9**).

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Definition: „Sorgfaltspflicht“

Die Sorgfaltspflicht ist das Verfahren, mit dem Unternehmen ermitteln, wie sie mit den tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen auf Umwelt und Menschen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit umgehen, sie verhindern, mindern und darüber Rechenschaft ablegen.

Quelle: Freiberg/Lanfermann (Hrsg.): ESRS Kommentar (2024).

Anwendungshinweis (ESRS 2 AR 10):

(zu Aspekt 1 / ESRS 2 GOV-4 Abs. 32)

In **ESRS 1 Kapitel 4** sind die zentralen Elemente des Sorgfaltsprozesses für Wirtschaft und Menschenrechte gemäß den UN-Leitprinzipien sowie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen zusammengefasst.

Anwendungshinweis (Fußnote 15):

(zu Aspekt 1 / ESRS 2 GOV-4 Abs. 32)

Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 10 Tabelle III (EU) 2022/1288 („Mangelnde Sorgfaltspflicht“). Die Sustainable Finance Disclosure

Kurzübersicht

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die in den ESRS genannt werden. Diese Datenpunkte sind somit entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Angabepflicht GOV-5: Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Darum geht's (ESRS 2 GOV-5 Abs. 34): In dieser Angabe führen Sie die wichtigsten Merkmale Ihres Risikomanagements und Ihrer internen Kontrollsysteme in Bezug zu Nachhaltigkeit an.

Aspekt 1 (ESRS 2 GOV-5 Abs. 36): Risikomanagement und interne Kontrollen

Nennen Sie die wichtigsten Merkmale Ihres Risikomanagements und Ihrer internen Kontrollmechanismen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Angaben zu den folgenden Punkten sind hierfür notwendig:

- a. der Umfang, die Hauptmerkmale und die Bestandteile der Verfahren und Systeme für das Risikomanagement und die internen Kontrollen;
- b. der Ansatz in der Risikobewertung sowie die Methode der Risikopriorisierung;
- c. die wichtigsten Risiken und die Minderungsstrategien sowie damit verbundene Kontrollen;
- d. die Nutzung der Ergebnisse der Risikobewertung und die internen Kontrollen und ihre Einbindung in die internen Funktionen und Prozesse;
- e. eine Beschreibung der regelmäßigen Berichterstattung über die Ergebnisse aus d) an die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

Anwendungshinweis (ESRS 2 AR 11):

(zu Aspekt 1 / ESRS 2 GOV-5 Abs. 36):

Die Angaben beziehen sich lediglich auf die internen Kontrollprozesse im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Ihr Unternehmen kann Risiken in Bezug auf Vollständigkeit und Datenintegrität, die Genauigkeit der Schätzergebnisse, die Verfügbarkeit der Daten zu der vor- und der nachgelagerten Wertschöpfungskette und den Zeitpunkt der Informationsverfügbarkeit berücksichtigen.

▶ DNK 6 Unternehmensstrategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette (ESRS 2 SBM-1)

Im Folgenden legen Sie offen, welche Elemente Ihrer Strategie sich auf Nachhaltigkeitsaspekte, Ihr Geschäftsmodell und Ihre Wertschöpfungskette beziehen oder auswirken.

GRUNDLAGEN

GOVERNANCE

STRATEGIE

MANAGEMENT DER AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN

PARAMETER & ZIELE

Kurzübersicht

Angabepflicht SBM-1: Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette

Darum geht's (ESRS 2 SBM-1 Abs. 38, 39): In dieser Angabe geben Sie die wesentlichen nachhaltigkeitsbezogenen Elemente Ihrer Unternehmensstrategie, des Geschäftsmodells und der Wertschöpfungskette sowie deren Auswirkungen, Risiken und Chancen an.

Phase-In: (zu Aspekt 1 b, c / ESRS 2 Abs. SBM-1 40 b, c)

Gemäß ESRS 2 SBM-1 müssen Sie Ihre Gesamtumsatzerlöse nach den wichtigsten ESRS-Sektoren (Abs. 40 b) aufschlüsseln und eine Liste zusätzlicher maßgeblicher ESRS-Sektoren (Abs. 40 c) bereitstellen. Die delegierten Rechtsakte zu den sektorspezifischen ESRS (Sektorstandards) sind derzeit jedoch noch nicht erlassen, weshalb Sie die Offenlegungspflichten aus ESRS 2 SBM-1 Abs. 40 b) und c), zum jetzigen Zeitpunkt, noch nicht erfüllen können. Der Erlass der Sektorstandards sollte ursprünglich bis zum 30.06.2024 erfolgen (vgl. Artikel 29b Absatz 1 Unterabsatz 3 Ziffer ii der Richtlinie 2013/34/EU). Mit der Richtlinie (EU) 2024/1306 wurde dieser Zeitpunkt jedoch auf den 30.06.2026 verschoben. Die EU-Kommission ist jedoch dazu angehalten, bereits acht von 40 Sektorstandards vor dem Fristablauf zum 30.06.2026 anzunehmen, sobald diese jeweils verfügbar sind. Prüfen Sie bei den hiesigen Offenlegungspflichten daher sorgfältig, ob Sie in Sektoren tätig sind, für die bereits Sektorstandards erlassen wurden. Den Fortschritt der Erarbeitung der Sektorstandards, seitens der EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group), können Sie unter folgendem Link einsehen:

[Sector-specific ESRS | EFRAG](#).

Aspekt 1 (ESRS 2 SBM-1 Abs. 40): Kernelemente der Nachhaltigkeitsstrategien

Geben Sie folgende Informationen über Ihre allgemeine Strategie hinsichtlich Nachhaltigkeit in a)–g) an. Beachten Sie dabei folgende Hinweise:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS 2 SBM-1 AR 12): (zu Aspekt 1 / ESRS 2 SBM-1 Abs. 40)

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (Fußnote 22):

(zu Aspekt 1 / ESRS 2 SBM-1 Abs. 41)

Laut Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Bilanzrichtlinie müssen große Unternehmen und solche von öffentlichem Interesse im Anhang zusätzlich eine Aufgliederung der

Kurzübersicht

Um die nach Aspekt 1 / ERS SBM-1 Abs. 40 erforderlichen Informationen zu den Sektoren bereitzustellen, müssen Sie eine Übersicht über Ihre wesentlichen Tätigkeiten nach den ERS-Sektoren erstellen. Wenn für einen Teilsektor kein Code vorhanden ist, verwenden Sie die Überschrift „Sonstige“.

Hinweis 2 (ERS 2 SBM-1 AR 13): (zu Aspekt 1 / ERS 2 SBM-1 Abs. 40)

Eine Gruppe von angebotenen Produkten/Dienstleistungen, bedienten Märkten/Kundengruppen oder ein ERS-Sektor gelten als bedeutend im Sinne der nach Aspekt 1 erforderlichen Angaben, wenn sie:

- a. mehr als 10% der Erlöse des Unternehmens ausmachen oder
 - b. mit tatsächlichen wesentlichen Auswirkungen oder potenziell wesentlichen negativen Auswirkungen des Unternehmens zusammenhängen.
- a) eine Beschreibung:
- i. der bedeutenden Produktgruppen und/oder Dienstleistungen sowie Änderungen im Berichtszeitraum einschließlich neuer und vom Markt genommener Produkte/Dienstleistungen;
 - ii. der bedeutenden Märkte und/oder Kundengruppen einschließlich Änderungen im Berichtszeitraum (neue oder nicht mehr bediente Märkte/Kundengruppen);
 - iii. der Zahl der Arbeitnehmer nach geografischen Gebieten;
 - iv. sofern relevant, der wesentlichen Produkte und Dienstleistungen, für die auf bestimmten Märkten Verbote gelten.
- b) eine Aufschlüsselung der Gesamtumsatzerlöse nach den relevanten **ERS-Sektoren**, wie sie im Abschluss angegeben wurden. Sind im Abschluss Segmentberichte gemäß IFRS 8 (§ 297 HGB) enthalten, werden diese soweit möglich mit den Angaben gemäß IFRS 8 (§ 297 HGB) abgeglichen.
- c) Liste der ERS-Sektoren, die über die in Punkt b) genannten hinaus gehen, z. B. Tätigkeiten in Sektoren, die zu konzerninternen Erlösen führen; Sektoren in denen das Unternehmen bedeutende Tätigkeiten ausübt oder Sektoren in denen es mit wesentlichen Auswirkungen in Verbindung steht oder stehen kann.
- d) falls Sie in den folgenden Sektoren tätig sind, die damit verbundene Erlöse:
- i. fossile Brennstoffe (Kohle, Öl und Gas), einschließlich einer detaillierten Aufschlüsselung der Erlöse aus Kohle, Öl und Gas sowie aus taxonomiekonformen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Nettoumsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geografischen Märkten vornehmen, sofern die Tätigkeitsbereiche und geografischen Märkte sich erheblich unterscheiden.

Anwendungshinweis (ERS 1 Anlage C):

(zu Aspekt 1b / ERS 2 SBM-1 Abs. 40 b)

Die Informationen zu den ERS-Sektoren nach Abs. 40b unterliegen dem Phase-in, bis der delegierte Rechtsakt zu den Sektorstandards erlassen wurde.

Anwendungshinweis:

(zu Aspekt 1b / ERS 2 SBM-1 Abs. 40b)

Siehe IFRS 8 unter folgendem [Link](#).

Anwendungshinweis (ERS 1 Anlage C):

(zu Aspekt 1c / ERS 2 SBM-1 Abs. 40 c)

Die Informationen zu den ERS-Sektoren nach Abs. 40c unterliegen dem Phase-in, bis der delegierte Rechtsakt zu den Sektorstandards erlassen wird.

Anwendungshinweis (ERS 2 Abs. 41):

(zu Aspekt 1d / ERS 2 SBM-1 Abs. 40 b)

Wenn Ihr Unternehmen seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat, der bestimmte Ausnahmen gemäß der Bilanzrichtlinie (Artikel 18 Absatz 1a 2013/34/EU) zulässt und Sie diese Ausnahmen in Anspruch nehmen, können Sie die Aufschlüsselung der Erlöse nach den wichtigsten ERS-Sektoren weglassen. Sie müssen jedoch die Liste jener ERS-Sektoren angeben, die für Ihr Unternehmen relevant sind.

Definition (ERS 1 Abs. 57): „ERS-Sektoren“

Legen Sie nach Sektoren aufgeschlüsselte Informationen vor, verwenden Sie die ERS-Sektorklassifikation, die Sie gemäß Artikel 29b Absatz 1 Unterabsatz 3 Ziffer ii der Richtlinie 2013/34/EU festgelegt haben. Eine vorläufige Zuteilung der Sektoren finden Sie [hier](#).

Anwendungshinweis (Fußnote 16):

(zu Aspekt 1di / ERS 2 SBM-1 Abs. 40d i)

Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 4 Tabelle I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 („Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die im Sektor fossiler Brennstoffe tätig sind“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ERS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind

Kurzübersicht

- Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas;
 - ii. Herstellung von Chemikalien;
 - iii. umstrittenen Waffen (wie Antipersonenminen oder Streumunition);
 - iv. Anbau und Produktion von Tabak.
- e) Ihre Nachhaltigkeitsziele in Bezug auf die wichtigsten Gruppen von Produkten und Dienstleistungen, Kundengruppen, geografischen Gebiete und Beziehungen zu Interessenträgern;
- f) eine Bewertung Ihrer Produkte und/oder Dienstleistungen sowie der Märkte und Kundengruppen, die für die Verfolgung der übergeordneten, nachhaltigkeitsbezogenen Ziele Ihrer Strategie am wichtigsten sind;
- g) die Elemente Ihrer Strategie, die Nachhaltigkeitsaspekte betreffen oder sich auf diese auswirken. Dazu gehören die für die Nachhaltigkeitsberichterstattung relevanten wichtigsten zukünftigen Herausforderungen und geplanten maßgeblichen Lösungen oder Projekte.

Aspekt 2 (ESRS 2 Abs. SBM-1 42): Beschreibung des Geschäftsmodells und der Wertschöpfungskette

Beschreiben Sie Ihr Geschäftsmodell und Ihre Wertschöpfungskette. Berücksichtigen Sie zusätzlich die Angaben a)–c) und beachten folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS 2 AR SBM-1 14) (zu Aspekt 2 / ESRS 2 SBM-1 Abs. 42)

Bei der Vorbereitung der Angaben zu Ihrem Geschäftsmodell und Ihrer Wertschöpfungskette berücksichtigen Sie:

- a. Ihre wichtigsten Tätigkeiten, Ressourcen, Vertriebskanäle und Kundensegmente;
 - b. Ihre wichtigsten Geschäftsbeziehungen und deren Hauptmerkmale, einschließlich Beziehungen zu Kund:innen und Lieferant:innen;
 - c. sofern zutreffend die Kostenstruktur und Erlöse Ihrer Geschäftssegmente gemäß den Angabepflichten im Abschluss nach **IFRS 8 (HGB § 297)**;
 - d. die potenziellen Auswirkungen, Risiken und Chancen Ihrer signifikanten Sektoren und deren mögliche Beziehung zu Ihrem Geschäftsmodell oder Ihrer Wertschöpfungskette.
- a) Inputs und Ansatz zur Sammlung, Entwicklung und Sicherung dieser Inputs,

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

daher entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Anwendungshinweis (Fußnote 17):

(zu Aspekt 1 d i / ESRS 2 SBM-1 Abs. 40 d i)

Die Angaben beziehen sich auf Einkünfte aus fossilen Brennstoffen gemäß Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz. Die Verordnung legt Anforderungen für die kohärente Planung, Berichterstattung und Überwachung der Klima- und Energiepolitiken der Mitgliedstaaten der EU fest, um die Erreichung der Klimaziele und Einhaltung des Übereinkommens von Paris zu unterstützen. Quelle: **Europäische Kommission (1999)**.

Anwendungshinweis:

(zu Aspekt 1 d i / ESRS 2 SBM-1 Abs. 40 d i)

Die Delegierte Verordnung 2021/2178 erläutert die Methodik zur Ermittlung der taxonomiekonformen Kennzahlen sowie den Inhalt und die Darstellung der ergänzenden Erläuterungen. Die Inhalte und die Methodik werden im Anhang I der Verordnung spezifiziert. Anhang II enthält ein Template zur Darstellung der Kennzahlen.

Quelle: **Europäische Kommission (2021b)**.

Anwendungshinweis (ESRS 2 Abs. 40):

(zu Aspekt 1 d i / ESRS 2 SBM-1 Abs. 40 d i)

Die Angabe bezieht sich auf fossile Brennstoffe gem. Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates. Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas sind solche gem. Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission.

Anwendungshinweis (ESRS 2 Abs. 40):

(zu Aspekt 1 d ii / ESRS 2 SBM-1 Abs. 40 d ii)

Die Angaben beziehen sich laut ESRS auf Tätigkeiten, die unter den Abschnitt 20.2 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 fallen. Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/137 vom 10. Oktober 2022 hat zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 geführt und stellt somit die aktuelle Fassung dar.

Anwendungshinweis (ESRS 2 Abs. 40):

(zu Aspekt 1 d / ESRS 2 SBM-1 Abs. 40 d):

Kurzübersicht

- b) Outputs und Ergebnisse hinsichtlich des aktuellen und erwarteten Nutzens für Kund:innen, Investor:innen und andere Interessenträger,
- c) Beschreibung der wichtigsten Merkmale und der Hauptakteur:innen in Ihrer vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette und deren Beziehung zu Ihnen. Beschreiben Sie weiterhin, an welcher Stelle der Wertschöpfungskette Ihr Unternehmen steht.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Die Herstellung von Chemikalien beginnt bei den NACE-Codes bei Abschnitt 20. Die Angabe des Abschnitts 20.2 bezieht sich lediglich auf „Herstellung von Schädlingsbekämpfung-, Pflanzenschutz- und Desinfektionsmitteln“. Es ist daher zu vermuten, dass spätere Fassungen der ESRS diese Bestimmung ausweiten werden.

Quelle: DNK (2024)

Anwendungshinweis (Fußnote 19):

(zu Aspekt 1 d ii / ESRS 2 SBM-1 Abs. 40d ii)

Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 9 Tabelle II (EU) 2022/1288 („Investitionen in Unternehmen, die Chemikalien herstellen“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die in den ESRS genannt werden. Diese Datenpunkte sind daher entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Anwendungshinweis (Fußnote 20):

(zu Aspekt 1 d iiiii / ESRS 2 SBM-1 Abs. 40d iii)

Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 14 Tabelle I (EU) 2022/1288 („Exposition gegenüber umstrittenen Waffen, Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind daher entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Anwendungshinweis (Fußnote 21):

(zu Aspekt 1 d iv / ESRS 2 SBM-1 Abs. 40d iv)

Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf gemäß Artikel 12.1 Buchstabe b der EU Verordnung 2020/1818 („Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Klimawandel“). Die Verordnung legt einen Rahmen für Referenzwerte im Zusammenhang mit klimabedingten Risiken fest, um Transparenz und Offenlegung von ESG-Faktoren im Finanzsektor zu fördern.

Quelle: [Europäische Kommission \(2020\)](#).

Anwendungshinweis (ESRS 2 AR 15):

(zu Aspekt 2 / ESRS 2 SBM-1 Abs. 42)

Hintergrundinformationen sind wichtig, um Angaben zur vor- und nachgelagerten

Kurzübersicht**So geht's** (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Wertschöpfungskette in der Nachhaltigkeitserklärung zu verstehen. Dies unterstützt das Verständnis der Umsetzung von **ESRS 1 Kapitel 5** und der Wesentlichkeitsbewertung sowie der Bedeutung der Wertschöpfungskette für das Unternehmen.

▶ DNK 7 Einbindung von Stakeholdern (ESRS 2 SBM-2)

Im Folgenden legen Sie offen, wie die Interessen Ihrer Interessenträger in Ihrer Strategie und Ihrem Geschäftsmodell berücksichtigt werden. Zudem kommen an dieser Stelle Angabepflichten in Verbindung mit DNK 16–19 / ESRS S1 – S4 zum Tragen. Die Anforderungen dazu werden in den ESRS in den entsprechenden Themenstandards ESRS S1 – S4 verortet und können dort entnommen werden, sollen jedoch gemeinsam mit den Anforderungen aus ESRS 2 SBM-2 übermittelt werden. Die Anforderungen dazu werden in den ESRS in den entsprechenden Themenstandards verortet.

GRUNDLAGEN

GOVERNANCE

STRATEGIE

MANAGEMENT DER AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN

PARAMETER & ZIELE

Kurzübersicht

Angabepflicht SBM-2: Interessen und Standpunkte der Interessenträger

Darum geht's (ESRS 2 SBM-2 Abs. 43, 44): In dieser Angabe berichten Sie, wie Sie die Interessen und Standpunkte Ihrer Interessenträger in Ihrer Strategie und Ihrem Geschäftsmodell berücksichtigen und wie diese Ihr Geschäftsmodell beeinflussen.

Aspekt 1 (ESRS 2 SBM-2 Abs. 45): Interessen und Standpunkte der wichtigsten Interessenträger

Legen Sie eine zusammenfassende Beschreibung den in a)–d) gefragten Informationen vor:

- a. Beschreiben Sie die Einbeziehung Ihrer Interessenträger. Machen Sie hierfür auch die erfragten Angaben zu i)–v):
 - i. Nennen Sie die wichtigsten Interessenträger.
 - ii. Erfolgt eine Beteiligung und um welche Kategorien von Interessenträgern handelt es sich?
 - iii. Wie wird die Beteiligung organisiert?
 - iv. Mit welchem Zweck?
 - v. Wie werden die Ergebnisse der Einbeziehung der Interessenträger in Ihrem Unternehmen berücksichtigt?
- b. Inwieweit können Sie die Interessen und Standpunkte Ihrer wichtigsten Interessenträger im Zusammenhang mit Ihrer Strategie und Ihrem Geschäftsmodell nachvollziehen, soweit diese im Rahmen des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und/oder der Analyse der Wesentlichkeit analysiert wurden?

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (ESRS 2 SBM-2 AR 16):

(zu Aspekt 1 / ESRS 2 SBM-2 Abs. 45):

Die Standpunkte und Interessen der Interessenträger, die im Rahmen der Zusammenarbeit des Unternehmens mit diesen Interessenträgern im Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht geäußert werden, können für verschiedene Aspekte der Konzepte oder des Geschäftsmodells des Unternehmens relevant sein. Dadurch können sie einen direkten Einfluss auf die Entscheidungen des Unternehmens nehmen und die zukünftige Ausrichtung seiner Konzepte oder seines Geschäftsmodells maßgeblich prägen.

Anwendungshinweis (ESRS 1 Abs. 22):

(zu Aspekt 1a ii/ ESRS 2 SBM-2 Abs. 45a ii)

Interessenträger lassen sich in zwei Hauptgruppen unterteilen. Diese sind die betroffenen Interessenträger, sowie die Nutzer:innen der Nachhaltigkeitserklärung.

Anwendungshinweis (ESRS 2 SBM-2 Abs. 45):

(zu Aspekt 1b / ESRS 2 SBM-2 Abs. 45b)

Für die Einbeziehung der Interessenträger in die Wesentlichkeitsprüfung beziehen Sie sich auf die Angaben aus [DNK 9 Angabepflicht IRO-1](#) / [ESRS 2 IRO-1](#).

Kurzübersicht

- c. Sofern zutreffend, haben Sie aufgrund des Dialogs mit den Interessenträgern Änderungen an Ihrer Strategie und/oder Ihrem Geschäftsmodell vorgenommen? Gehen Sie auch auf die Aspekte i)–iii) ein:
- i. Wie planen Sie Ihre Strategie oder Ihr Geschäftsmodell zu verändern, oder haben es schon getan, um den Interessen der Interessenträger gerecht zu werden?
 - ii. Sind diesbezüglich zukünftig weitere Veränderungen geplant?
 - iii. Wenn ja, geben Sie diese mit dem dazugehörigen Zeithorizont an.
 - iv. Erwarten Sie durch diese Anpassungen eine Veränderung in der Beziehung zu Ihren Interessenträgern?
- d. Werden Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane über die Standpunkte und Interessen der betroffenen Interessenträger bezüglich der nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen für das Unternehmens informiert? Wenn ja, berichten Sie, wie die Organe informiert werden.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

▶ DNK 8 Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen (ESRS 2 SBM-3)

Im Folgenden legen Sie Ihre wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen offen und wie diese mit Ihrer Strategie und Ihrem Geschäftsmodell zusammenhängen. Zudem kommen an dieser Stelle Angabepflichtigen in Verbindung mit DNK 11, 14, 16, 17, 18, 19 / ESRS E1, E4, S1, S2, S3, S4 zum Tragen. Die Anforderungen dazu werden in den ESRS in den entsprechenden Themenstandards E1, E4, S1, S2, S3, S4 verortet und können dort entnommen werden. Sie können wählen, ob Sie die Angaben mit den Anforderungen aus ESRS 2 SBM-3 oder in den themenspezifischen Angaben übermitteln möchten.

GRUNDLAGEN

GOVERNANCE

STRATEGIE

MANAGEMENT DER AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN

PARAMETER & ZIELE

Kurzübersicht

Angabepflicht SBM-3: Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell(en)

Darum geht's (ESRS 2 SBM-3 Abs. 46): In dieser Angabe berichten Sie über wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen Ihres Unternehmens sowie deren Wechselwirkungen mit Ihrer Strategie und Ihrem Geschäftsmodell.

Hinweis (ESRS 2 SBM-3 Abs. 49): Sie können die nach ESRS Abs. 46 geforderten Informationen jeweils in den themenspezifischen ESRS adressieren. In diesem Fall sind Sie dennoch verpflichtet, die Erklärung zu den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen unter ESRS 2 offenzulegen. Wir empfehlen bezüglich der Wahlmöglichkeit der Verortung der Angaben in Zusammenhang mit SBM-3 diese analog zu den weiteren Angaben, die mit ESRS 2 übermittelt werden sollen an dieser Stelle offenzulegen. Entsprechend dieser Empfehlung sind die zu berichtenden Angaben im Folgenden aufgeführt.

Aspekt 1 (ESRS 2 SBM-3 Abs. 48): Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen

- rläutern Sie kurz die nach **DNK 9 Angabepflicht IRO-1 / ESRS 2 IRO-1** festgestellten wesentlichen Auswirkungen, Chancen und Risiken Ihres Unternehmens. Wo sind diese jeweils konzentriert (z. B. in welchem Teil des Geschäftsmodells oder an welchem Punkt in der Wertschöpfungskette)? Beachten Sie hierbei folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS 2 SBM-3 AR 17): (zu Aspekt 1a / ESRS 2 SBM-3 Abs. 48a)

Geben Sie bei der Erläuterung an, wo in Ihrer vor- und/oder nachgelagerten Wertschöpfungskette wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen konzentriert sind,

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (ESRS 2 SBM-3 AR 18):

(zu Aspekt 1 / ESRS 2 SBM-3)

Diese Angabe kann entweder als einzelne Auswirkung, einzelnes Risiko oder einzelne Chance erfolgen. Alternativ können Sie auch Gruppen von wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen zusammenfassen, um mehr relevante Informationen bereitzustellen, ohne dabei wesentliche Informationen zu verschleiern.

Anwendungshinweis zur Wesentlichkeitsanalyse:

Welche **Auswirkungen, Risiken und Chancen** sind **wesentlich** für Ihr Unternehmen? (ESRS 2 SBM-3 Abs. 48 a,h)

- Die Wesentlichkeit der Auswirkungen, Risiken und Chancen für Ihr Unternehmen müssen Sie mithilfe einer doppelten Wesentlichkeitsanalyse ermitteln. Das Vorgehen dafür wird in **ESRS 1 Kapitel 3** sowie in der **EFRAG's Materiality Assessment Implementation Guidance** vorgeben.

Wie beeinflussen die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen Ihr **Geschäftsmodell**, Ihre **Strategie, Entscheidungsfindung** und **Finanzlage**, und wie reagiert Ihr Unternehmen darauf? (ESRS 2 SBM-3 Abs. 48 b-f)

- Vergleichen Sie die Ergebnisse der doppelten Wesentlichkeitsanalyse mit bereits bestehenden Dokumenten und Strategien, wie Ihrer Unternehmensstrategie, dem Risikomanagement und der Finanzplanung. Bei großen Abweichungen ist es ratsam, bestehende Dokumente zu überarbeiten, um die neu identifizierten Auswirkungen, Chancen und Risiken zu berücksichtigen.

Kurzübersicht

und berücksichtigen Sie folgende Punkte:

- i. Geografische Gebiete
 - ii. Einrichtungen oder Arten von Vermögenswerten
 - iii. Inputs
 - iv. Outputs
 - v. Vertriebskanäle
- b. Wie beeinflussen wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen heute und zukünftig Ihr Geschäftsmodell, Ihre Wertschöpfungskette, Ihre Strategie und Ihre Entscheidungsfindung? Welche Änderungen haben Sie vorgenommen oder planen Sie vorzunehmen, um darauf zu reagieren?
- c. Berichten Sie über die wesentlichen Auswirkungen Ihres Unternehmens:
- i. Wie wirken sich die negativen und positiven Auswirkungen auf Menschen und Umwelt aus? Welche Auswirkungen erwarten Sie bei potenziellen Auswirkungen?
 - ii. Hängen die Auswirkungen mit der Strategie und dem Geschäftsmodell zusammen, und wenn ja, wie?
 - iii. Welche Zeithorizonte sind für die Auswirkungen zu erwarten?
 - iv. Verursacht Ihr Unternehmen mit den eigenen Tätigkeiten oder Geschäftsbeziehungen wesentliche Auswirkungen? Wenn ja, mit welcher Art von Tätigkeit oder Geschäftsbeziehung?
- d. Welche aktuellen finanziellen Effekte haben die wesentlichen Chancen und Risiken auf Ihre Finanz- und Ertragslage sowie Ihre Zahlungsströme? Bei welchen wesentlichen Risiken und Chancen besteht im nächsten Berichtszeitraum ein erhebliches Risiko, dass Buchwerte wesentlich angepasst werden (Vermögenswerte und Verbindlichkeiten)?
- e. Beschreiben Sie die kurz-, mittel- und langfristigen finanziellen Effekte der wesentlichen Risiken und Chancen auf Ihre Finanzlage, Ertragslage und Zahlungsströme, inklusive der zu erwartenden Zeiträume. Erklären Sie auch, wie sich Ihre Finanzlage, Leistungsfähigkeit und Zahlungsströme in diesen Zeiträumen durch Ihre Strategie zum Umgang mit diesen Risiken und Chancen verändern werden.
- Berücksichtigen Sie dabei folgende Aspekte:
- i. Was sind Ihre Investitions- und Veräußerungspläne (einschließlich Investitionsausgaben, großer Übernahmen und Veräußerungen, Joint Ventures,

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Gab es **Anpassungen** bei den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum? (ESRS 2 SBM-3 Abs. 48 g)

- Laut [FAQ 7 in EFRAG's Materiality Assessment Implementation Guidance](#) sind Anpassungen der Auswirkungen, Risiken und Chancen nur erforderlich, wenn sich Ihr Geschäftsmodell oder das Marktumfeld tiefgreifend verändert hat, z. B. bei einer Unternehmensfusion oder dem Wechsel eines zentralen Lieferanten.

Wo ist im Nachhaltigkeitsbericht über die Angabepflicht (ESRS 2 SBM-3) zu berichten? (ESRS 2 SBM-3 Abs. 49)

Die Berichterstattung über wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie deren Wechselwirkungen mit der Strategie und mit dem Geschäftsmodell muss nicht isoliert unter den Allgemeinen Angaben der Nachhaltigkeitserklärung erfolgen. Da die Auswirkungen, Risiken und Chancen immer einen inhaltlichen Bezug zu einem der themenspezifischen ESRS haben, können die Inhalte zur Angabepflicht ESRS 2 SBM-3 auch in den themenspezifischen Standards verortet werden.

Kurzübersicht

Unternehmensumwandlungen, Innovationen, neuer Geschäftsbereiche und Anlagenabgänge)? Berichten Sie ebenfalls von Plänen, bei denen keine vertragliche Verpflichtung besteht.

- ii. Aus welchen Quellen werden die notwendigen Mittel zur Finanzierung dieser Strategien bezogen?
- f. Wie widerstandsfähig sind Ihre Strategie und Ihr Geschäftsmodell im Umgang mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen? Bitte machen Sie eine qualitative und, falls möglich, quantitative Analyse der Durchführung Ihrer Bewertung, beschreiben diese und geben die Zeithorizonte gemäß ESRS 1 Kapitel 6 an. Bei quantitativen Informationen können Sie einzelne Beträge oder Betragsspannen angeben (gem. [ESRS 1 Kapitel 6](#)).
- g. Gab es Änderungen bei den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum? Falls ja, geben Sie diese an.
- h. Beschreiben Sie die Auswirkungen, Risiken und Chancen, die Sie gemäß den Vorgaben der ESRS angegebe müssen. Welche Auswirkungen fallen nicht unter die ESRS, sondern werden durch unternehmensspezifischen Informationen abgedeckt?

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

▶ DNK 9 Analyse und Bewertung der Wesentlichkeit (ESRS 2 IRO-1 und IRO-2)

Im Folgenden geht es um den Prozess Ihrer Wesentlichkeitsanalyse. Sie legen offen, wie Sie wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen ermittelt und bewertet haben, einschließlich der Methoden und Annahmen, die Sie hierbei gewählt bzw. getroffen haben. Zudem übermitteln Sie eine Liste der als wesentlich bewerteten Nachhaltigkeitsaspekte in Form eines Index. Falls Sie das Thema Klimawandel als nicht wesentlich bewertet haben, müssen Sie die Schlussfolgerungen Ihrer Wesentlichkeitsanalyse ausführlich darlegen. Zudem kommen an dieser Stelle Angabepflichtigen in Verbindung mit DNK 11 – 15 und 20 / ESRS E1 – E5 und G1 zum Tragen. Die Anforderungen dazu werden in den ESRS in den entsprechenden Themenstandards E1, E2, E3, E4, E5 und G1 verortet und können dort entnommen werden, sollen aber mit den Anforderungen aus ESRS 2 IRO-1 übermittelt werden.

GRUNDLAGEN

GOVERNANCE

STRATEGIE

MANAGEMENT DER AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN

PARAMETER & ZIELE

Kurzübersicht

Angabepflicht IRO-1: Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen

Darum geht's (ESRS 2 IRO-1 Abs. 51): In dieser Angabe berichten Sie über Ihr Verfahren zur Ermittlung der Auswirkungen, Risiken und Chancen Ihres Unternehmens und über Ihr Verfahren der Wesentlichkeitsbewertung.

Aspekt 1 (ESRS 2 IRO-1 Abs. 53): Verfahren und Methoden bei der Ermittlung von Auswirkungen, Risiken und Chancen

- a. Erläutern Sie Ihre Methodik und die Annahmen, auf denen Ihre Wesentlichkeitsanalyse gründet.
- b. Berichten Sie über die Verfahren zur Ermittlung, Bewertung, Priorisierung und Überwachung der potentiellen und tatsächlichen Auswirkungen Ihres Unternehmens auf Menschen und Umwelt. Wie hat die Erfüllung Ihrer Sorgfaltspflicht hierzu beigetragen?
Gehen Sie hierzu in den Aspekten i)–iv) auch auf das Ob und Wie der Verfahren ein:
 - i. Inwiefern fokussieren Sie sich auf besonders kritische Bereiche (spezifische Tätigkeiten, Geschäftsbeziehungen, geografische Faktoren oder andere Faktoren), die ein hohes Potenzial für negative Auswirkungen aufweisen?
 - ii. Inwiefern berücksichtigen sie die Auswirkungen, die durch die Tätigkeiten oder Geschäftsbeziehungen Ihres Unternehmens entstehen?

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis zur Wesentlichkeitsanalyse:

Wie ermitteln und bewerten Sie die Auswirkungen, Risiken und Chancen in der doppelten Wesentlichkeitsanalyse? (ESRS 2 IRO-1 Abs. 53 a-h)

- Dokumentieren Sie in narrativer Form das gesamte Verfahren Ihrer doppelten Wesentlichkeitsanalyse, die den Vorgaben aus **ESRS 1 Kapitel 3** sowie der **EFRAG's Materiality Assessment Implementation Guidance** folgt. Wichtig: Der Prozess und die Ergebnisse müssen für Externe (z. B. Wirtschaftsprüfung) nachvollziehbar sein!

Anwendungshinweis:

(zu Aspekt 1b / ESRS 2 IRO-1 Abs. 53b)

Beispielsweise können die Sorgfaltspflichtenprozesse, die aus der Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes resultieren, in Bezug auf mögliche Menschenrechtsverletzungen, Informationen liefern, die in der Wesentlichkeitsanalyse verarbeitet werden können. Dort identifizierte Risiken können z. B. potentiellen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte i.S.d. ESRS bedeuten.

Quelle: DNK (2024)

Kurzübersicht

- iii. Berichten Sie, ob und wie Interessenträger konsultiert wurden, um zu ermitteln, wie sie betroffen sein können.
- iv. Berichten Sie, wie Sie negative Auswirkungen basierend auf ihrer Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit priorisieren. Sofern zutreffend, berichten Sie ebenfalls, wie Sie positive Auswirkungen nach ihrem relativen Ausmaß, Umfang und ihrer Wahrscheinlichkeit priorisieren. Legen sie außerdem dar, wie Sie entscheiden, welche Nachhaltigkeitsaspekte, einschließlich der Schwellenwerte und anderer Kriterien gemäß ESRS 1 Abschnitt 3.4 für die Berichterstattung wesentlich sind (gem. [ESRS 1 Kapitel 3.4](#)).
- c. Berichten Sie, wie Sie die Risiken und Chancen die finanziellen Effekte haben können ermittelt, eingeschätzt, priorisiert und überwacht haben. Beantworten Sie hierfür auch die Fragen i)–iii).
 - i. Wie berücksichtigt Ihr Unternehmen die Zusammenhänge der Auswirkungen und Abhängigkeiten mit den daraus resultierenden Risiken und Chancen?
 - ii. Wie bewerten Sie die Wahrscheinlichkeit, das Ausmaß und die Art der Auswirkungen der identifizierten Risiken und Chancen?
 - iii. Wie priorisieren Sie Nachhaltigkeitsrisiken im Vergleich zu anderen Risiken? Berichten Sie ebenfalls über das Verfahren zur Risikobewertung.
- d. Berichten Sie, wie Sie entscheiden, ob Auswirkungen, Risiken und Chancen als „wesentlich“ bzw. „nicht wesentlich“ eingestuft werden. Berichten Sie ebenfalls über die damit verbunden internen Kontrollverfahren.
- e. Berichten Sie den Umfang und die Art und Weise, wie Prozesse zur Ermittlung, Bewertung und zum Management von Auswirkungen und Risiken in das allgemeine Risikomanagementverfahren Ihres Unternehmens eingebunden werden. Beschreiben Sie, wie dieser Prozess genutzt wird, um das allgemeine Risikoprofil und die Risikomanagementverfahren Ihres Unternehmens zu bewerten.
- f. Sofern relevant, berichten Sie den Umfang sowie Art und Weise, wie der Prozess zur Identifikation, Bewertung und Management von Chancen in das allgemeine Managementverfahren Ihres Unternehmens integriert wird.
- g. Nennen Sie die Input-Parameter (z. B. Datenquellen, Detailgrad der Annahmen, Umfang der erfassten Vorgänge), die Sie für die Wesentlichkeitsanalyse verwendet haben.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Kurzübersicht

- h. Berichten Sie, ob, wie und wann zuletzt Sie das Verfahren zur Erfassung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum geändert haben. Nennen Sie den geplanten Termin für die nächste Überprüfung der Wesentlichkeitsanalyse.

Angabepflicht IRO-2: In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten

Darum geht's (ESRS 2 IRO-2 Abs. 54, 55): In dieser Angabe berichten Sie, welche Angabepflichten und Themen in Ihrer Nachhaltigkeitserklärung enthalten sind und welche aufgrund der Wesentlichkeitsbewertung als nicht wesentlich ausgelassen wurden.

Aspekt 1 (ESRS 2 IRO-2 Abs. 56): Angabepflichten, denen nachgekommen wurde bzw. die berücksichtigt wurden

Geben Sie Folgendes an:

- Übermitteln Sie in Form einer Liste oder Index, welchen Angabepflichten auf Grundlage der Wesentlichkeitsanalyse berichtet werden. Geben Sie dies mittels Seitenzahlen und/oder Absätzen an.
- Fügen Sie eine Tabelle aller in **ESRS 2 Anlage B** enthaltenen Datenpunkten an. Weisen Sie in dieser Tabelle aus, wo in Ihrer Nachhaltigkeitserklärung diese Datenpunkte zu finden sind (Seitenzahl und/oder konkreter Absatz). Falls in der Tabelle aus ESRS 2 Anlage B Datenpunkte enthalten sind, die Sie aufgrund des Ergebnisses Ihrer Wesentlichkeitsanalyse als „nicht wesentlich“ bewertet haben und somit auch nicht über diese berichten, müssen Sie dies ausweisen. Anstatt die Fundstelle anzugeben, tragen Sie in der Tabelle einfach den Zusatz „nicht wesentlich“ ein siehe hierzu **ESRS 1 Abs. 35**).

Aspekt 2 (ESRS 2 IRO-2 Abs. 57): Wesentlichkeitsbewertung zu Klimawandel

Stufen Sie den Klimawandel im Rahmen der Nachhaltigkeitserklärung als nicht wesentlich ein, so erläutern Sie detailliert die Schlussfolgerungen Ihrer Wesentlichkeitsanalyse (siehe ESRS 2 IRO-2 in ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten). Stellen Sie dabei auch eine vorausschauende Analyse der Bedingungen dar, unter denen Sie den Klimawandel in Zukunft als wesentlich betrachten könnten.

Optionaler Aspekt 1 (ESRS 2 IRO-2 Abs. 58): Wesentlichkeitsbewertung weiterer Themen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis:

(zu Aspekt 1 / ESRS IRO-2 Abs. 56)

Beachten Sie, dass Sie die Informationen im Rahmen von Aspekt 1 a) auf der Ebene der Angabepflichten und die im Rahmen von b) auf Ebene der Datenpunkte angeben müssen.

Quelle: DNK (2024)

Anwendungshinweis (ESRS 2 IRO-2 AR 19):

(zu Aspekt 1 / ESRS 2 IRO-2 Abs. 56)

Ihr Unternehmen kann die Liste der erfüllten Angabepflichten in der Nachhaltigkeitserklärung entweder in dem Teil zu allgemeine Informationen (ESRS 2) oder an anderer Stelle angeben, wenn Sie das für sinnvoll halten. Sie können auch einen Index verwenden, der die Angabepflichten und deren Fundstellen in der Erklärung auflistet.

Anwendungshinweis zur Wesentlichkeitsanalyse:

Zu welchen ESRS-Angabepflichten und Datenpunkten aus anderen EU-Rechtsvorschriften wird auf welcher Seite Ihrer Nachhaltigkeitserklärung berichtet?

(ESRS 2 IRO-2 Abs. 56)

- Erstellen Sie eine Liste oder einen Index aller Angabepflichten aus den ESRS. Kennzeichnen Sie alle nicht wesentlichen Angabepflichten schriftlich als „nicht wesentlich“. Geben Sie für alle wesentlichen Angabepflichten an, auf welcher Seite Ihrer Nachhaltigkeitserklärung die entsprechenden Angaben zu finden sind.
- Legen Sie eine Tabelle mit allen Datenpunkten vor, die aufgrund anderer EU-Rechtsvorschriften offengelegt werden müssen und sich mit den ESRS überschneiden. Eine Tabelle mit allen Datenpunkten, auf die dies zutrifft, ist in **ESRS 2 Anlage B** aufgeführt. Kennzeichnen Sie alle nicht wesentlichen Angabepflichten schriftlich als „nicht wesentlich“. Geben Sie an, auf welcher Seite Ihrer Nachhaltigkeitserklärung die entsprechenden Angaben zu finden sind.

Kurzübersicht

Stufen Sie ein anderes Thema neben Klimawandel im Rahmen der Nachhaltigkeitserklärung als nicht wesentlich ein und lassen daher die entsprechenden Angaben gemäß den themenbezogenen ESRS-Angabepflichten aus, können Sie die Schlussfolgerungen Ihrer Wesentlichkeitsanalyse zu diesem Thema kurz erläutern.

Aspekt 3 (ESRS 2 IRO-2 Abs. 59): Wesentliche Informationen bei der Wesentlichkeitsanalyse

Erläutern Sie, wie Sie ermittelt haben, welche Informationen im Zusammenhang mit Ihren wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in dieser Nachhaltigkeitserklärung darzustellen sind, einschließlich der Verwendung von Schwellwerten und/oder der Umsetzung der Kriterien aus (gem. [ESRS 1 Kapitel 3.2](#)).

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

- Ob eine Angabepflicht wesentlich ist oder nicht, kann durch einen inhaltlichen Abgleich der ESRS-Angabepflichten mit den wesentlichen Themen Ihres Unternehmens ermittelt werden. Die wesentlichen Themen werden durch eine doppelte Wesentlichkeitsanalyse bestimmt, die den Vorgaben aus [ESRS 1, Kapitel 3](#) sowie der [EFRAG's Materiality Assessment Implementation Guidance](#) folgt.

Wie begründen Sie, dass bestimmte Themen für Ihr Unternehmen nicht **wesentlich sind**? ([ESRS 2 IRO-2 Abs. 57–58](#))

- Falls Klimawandel nicht wesentlich ist, müssen die Gründe dafür in narrativer Form dokumentiert werden (z. B. minimale/keine direkte Auswirkung auf den Klimawandel). Wenn einige der anderen Themen nicht wesentlich sind, ist es Ihnen freigestellt, die Gründe dafür zu dokumentieren. Nutzen Sie dazu die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse, die den Vorgaben aus [ESRS 1, Kapitel 3](#), sowie [EFRAG's Materiality Assessment Implementation Guidance](#) folgt.

Wie wurde ermittelt zu welchen **Angabepflichten** in der Nachhaltigkeitserklärung berichtet wird? ([ESRS 2 IRO-2 Abs. 59](#))

- Grundsätzlich gilt: Sie müssen nur über die Angabepflichten und Datenpunkte der themenspezifischen ESRS berichten, die inhaltlich die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen abdecken. Ihr Unternehmen kann alle Angabepflichten eines themenspezifischen Standards auslassen, wenn damit keine wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen verbunden sind [ESRS 1, Anhang E](#). Es muss in narrativer Form dokumentiert werden, wie festgelegt wurde, welche Angabepflichten in der Nachhaltigkeitserklärung berücksichtigt werden. Die gängigste Begründung für den Ausschluss bestimmter Informationen ist, dass sie nicht mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen verbunden sind oder nicht auf den Unternehmenskontext zutreffen.
- Ausnahme 1: Die Angabepflichten aus ESRS 2 Allgemeine Angaben dürfen nicht ausgelassen werden [ESRS 1 Kapitel 3.2](#).

Ausnahme 2: Wenn die Auswirkungen, Risiken und Chancen eines themenspezifischen Standards wesentlich sind, ist eine Berichterstattung über die damit verbundenen Angabepflichten zu Richtlinien, Maßnahmen und Zielen erforderlich [ESRS 1, Anhang E](#).

▶ DNK 10 Mindestangabepflichten (ESRS 2 MDR-P, MDR-A, MDR-M und MDR-T)

Die ESRS sehen neben den Angaben zu den als wesentlich bewerteten Nachhaltigkeitsaspekten einige Datenpunkte vor, die immer berichtet werden müssen. Diese Mindestangabepflichten beziehen sich auf vier Bereiche:

- Ihre Konzepte bezüglich der wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte;
- die Maßnahmen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsaspekte, einschließlich zugehöriger Aktionspläne und hierfür zugewiesener und geplanter Mittel;
- Kennzahlen, um die Leistung und Wirksamkeit in Bezug auf wesentliche Auswirkungen, Risiken oder Chancen zu beurteilen und;
- Ziele im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten.

Hinweis: Generell gilt Folgendes: Wenn Sie einen Nachhaltigkeitsaspekt als wesentlich beurteilen, müssen Sie zu diesem Nachhaltigkeitsaspekt Angaben zu Konzepten, Maßnahmen, Zielen und Kennzahlen machen. Die folgenden Angaben (ESRS 2 MDR-P, A, M und T) kommen dann grundsätzlich ergänzend zu den Angabepflichten der Themenstandards (DNK-Themen 11–20) hinzu und werden dort abgefragt und berichtet. Die Mindestangabepflichten der themenspezifischen Angaben werden also dort gemeinsam mit den weiteren Angaben dargestellt. Daher ist im Folgenden keine Dateneingabe möglich. Wenn ein Konzept mehrere Nachhaltigkeitsaspekte betrifft, können Sie die Berichterstattung zusammengefasst in einem themenbezogenen ESRS angeben. Wenn Sie keine Informationen über Konzepte und Maßnahmen oder Ziele angeben können, weil Sie keine beschlossen haben, legen Sie dies offen und begründen Sie es. Zudem können Sie einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen Sie planen, entsprechende Konzepte und Maßnahmen festzulegen bzw. anzuwenden, um die Ziele zu erreichen.

GRUNDLAGEN

GOVERNANCE

STRATEGIE

MANAGEMENT DER AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN

PARAMETER & ZIELE

Kurzübersicht

Angabepflicht MDR-P: Konzepte für den Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten

Darum geht's (ESRS 2 MDR-P Abs. 63, 64): Sie wenden diese Mindestangabepflichten an, wenn Sie im Rahmen der themenbezogenen Standards die Strategien Ihres Unternehmens zur Verhinderung, Minderung und Behebung von Auswirkungen sowie zum Umgang mit Risiken und Chancen angeben.

Hinweis: Die entsprechenden Angaben sind neben den Angaben zu übermitteln, die gemäß dem einschlägigen ESRS vorgeschrieben sind. Wenn ein einzelnes Konzept oder gleiche Maßnahmen mehrere miteinander verknüpfte Nachhaltigkeitsaspekte betreffen, kann das Unternehmen die erforderlichen Informationen in seiner Berichterstattung im Rahmen eines einzigen themenbezogenen ESRS angeben und in seiner Berichterstattung im Rahmen anderer themenbezogener ESRS darauf verweisen.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Kurzübersicht

Aspekt 1 (ESRS 2 MDR-P Abs. 62): Fehlende Konzepte und Maßnahmen

Können Sie keine Informationen zu Konzepten und Maßnahmen angeben, da Sie diese nicht beschlossen haben, geben Sie dies an und begründen Sie.

Optional: Sie können einen Zeitrahmen ergänzen, innerhalb Sie planen Konzepte / Maßnahmen zu beschließen.

Aspekt 2 (ESRS 2 MDR-P Abs. 65): Konzepte zum Management wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte

Geben Sie Informationen zu Ihren Konzepten beim Management wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte an. Diese sollten Folgendes umfassen:

- a. eine Beschreibung der Konzeptinhalte, einschließlich der allgemeinen Ziele, der wesentlichen Auswirkungen, Risiken, Chancen, auf die sich das Konzept bezieht, und des Überwachungsprozesses;
- b. den Anwendungsbereich (oder die Ausnahmen) der Konzepte in Bezug auf Aktivitäten, die Wertschöpfungskette, geografische Gebiete und gegebenenfalls betroffene Interessenträger;
- c. die höchste Ebene in Ihrer Organisation, die für die Umsetzung der Konzepte verantwortlich ist;
- d. sofern zutreffend, Verweise auf relevante Standards oder Initiativen Dritter, zu deren Einhaltung Sie sich zur Erfüllung der Konzepte verpflichtet haben;
- e. sofern zutreffend, eine Beschreibung, wie Sie die Interessen der wichtigsten Interessenträger bei der Konzeptbeschließung berücksichtigt haben;
- f. sofern zutreffend, ob bzw. und wie Sie die Konzepte für potenziell betroffene Interessenträger und solche, deren Hilfe bei der Umsetzung von Konzepten benötigt wird, zugänglich machen.

Angabepflicht MDR-A: Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten

Darum geht's (ESRS 2 MDR-A Abs. 66): Die Anforderungen dieser Angaben berücksichtigen Sie, wenn Sie innerhalb der themenbezogenen Standards die Maßnahmen beschreiben, mit denen Sie die wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte verwalten, inkl. der zugehörigen Aktionspläne und zugewiesenen Mittel.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (ESRS 2 MDR-P AR 20):

(zu Aspekt 1 / ESRS 2 MDR-P Abs. 65)

Ein Konzept kann mehrere wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte abdecken, einschließlich solcher aus verschiedenen themenbezogenen ESRS. Wird ein Konzept in einem Abschnitt (z. B. Umwelt) berichtet, sollte ein Querverweis in den anderen relevanten Abschnitten (z. B. Soziales) aufgenommen werden.

Anwendungshinweis (ESRS 2 MDR-P AR 21):

(zu Aspekt 2a / ESRS 2 MDR-P Abs. 65a)

Sie können in der Beschreibung der Konzepte erläutern, welche Teile der eigenen Geschäftstätigkeit oder Wertschöpfungskette jeweils betroffen sind. Sie können auch geografische Aspekte und andere relevante Eingrenzungen nennen. Wenn die Konzepte nicht die gesamte Wertschöpfungskette abdecken, sollten Sie klar angeben, welchen Teil sie umfassen.

Kurzübersicht

Aspekt 1 (ESRS 2 MDR-A Abs. 68): Maßnahmen zur Umsetzung der Konzepte

Sollte die Umsetzung Ihrer Konzepte Maßnahmen oder einen Aktionsplan erfordern, oder sollten Sie Maßnahmen ohne ein spezifisches Konzept durchführen, so machen Sie folgende Angaben:

- a. Erstellen Sie eine Liste der wichtigsten im Berichtsjahr ergriffenen und geplanten Maßnahmen sowie der erwarteten Ergebnisse. Sofern zutreffend, geben Sie weiterhin an, auf welche Art und Weise die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele beitragen.
- b. Beschreiben Sie den Umfang der wichtigsten Maßnahmen entlang der vor- und der nachgelagerten Wertschöpfungskette sowie bei eventuell betroffenen Interessenträger.
- c. Welche Zeithorizonte sind für die Abschlüsse der wichtigsten Maßnahmen vorgesehen?
- d. Falls vorhanden: Welche wesentlichen Maßnahmen wurden ergriffen, um bei Betroffenen tatsächlicher, wesentlicher Auswirkungen für Abhilfe zu sorgen, und was waren die Ergebnisse dieser Maßnahmen?
- e. Sofern zutreffend, haben Sie quantitative und qualitative Informationen über Fortschritte bei in früheren Berichtszeiträumen angegebenen Maßnahmen oder Aktionspläne?

Aspekt 2 (ESRS 2 MDR-A Abs. 69): Mittel im Zusammenhang mit der Umsetzung der Konzepte

Sollte die Durchführung einer Ihrer Aktionspläne erhebliche Betriebsausgaben (OpEx) und/oder Investitionsausgaben (CapEx) erfordern, so machen Sie folgende Angaben:

- a. Beschreiben Sie die Art der derzeitigen sowie zukünftigen finanziellen und sonstigen Mittel, die dem Aktionsplan zugewiesen werden. Sofern relevant, sollten Sie auch die Bedingungen nachhaltiger Finanzinstrumente wie grüne Anleihen, Sozialanleihen und grüne Darlehen sowie deren ökologische oder soziale Ziele benennen. Überlegen Sie auch, ob die Umsetzung des Aktionsplans von bestimmten Voraussetzungen abhängt, wie etwa der Gewährung finanzieller Unterstützung oder von spezifischen politischen oder marktbezogenen Entwicklungen.
- b. Geben Sie den Betrag der aktuellen finanziellen Mittel an und erläutern Sie, in welchem Verhältnis diese zu den relevantesten Beträgen stehen, die im Abschluss ausgewiesen sind.
- c. Geben Sie auch den Betrag der geplanten finanziellen Mittel an.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (ESRS MDR-A AR 22):

(zu Aspekt 1a / ESRS 2 MDR-A Abs. 68a)

Die wichtigsten Maßnahmen sind jene, die wesentlich zur Erreichung der Ziele im Zusammenhang mit Auswirkungen, Risiken und Chancen stehen. Sie können, wenn es der Verständlichkeit dient, auch zusammengefasst werden.

Anwendungshinweis:

(zu Aspekt 2 / ESRS 2 MDR-A Abs. 69)

CapEx (Capital Expenditures) sind Investitionsausgaben für langfristige Vermögenswerte wie Maschinen oder Gebäude, während OpEx (Operational Expenditures) die laufenden Betriebskosten für deren Nutzung umfasst. Unternehmen sind dazu verpflichtet, den EU Taxonomie-konformen Anteil ihrer CapEx und OpEx in ihren Nachhaltigkeits- oder Jahresberichten offenzulegen.

Quelle: [Europäische Kommission \(2020\)](#).

Kurzübersicht

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Berücksichtigen Sie hierbei optional:

Aspekt 2.1 (ESRS AR 23): (zu Aspekt 2 / ESRS Abs. 69)

Zusätzlich zu den Angaben aus Aspekt 2 können Informationen zur konzeptbezogenen Mittelzuweisung in Form einer Tabelle dargestellt werden, unterteilt in Investitions- und Betriebsausgaben sowie in die relevanten Zeithorizonte. Dabei können Sie zwischen den im aktuellen Berichtsjahr verwendeten Mitteln und der geplanten Mittelzuweisung für spezifische Zeithorizonte unterscheiden.

Angabepflicht MDR-M: Kennzahlen im Zusammenhang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten

Darum geht's (ESRS 2 MDR-M Abs. 73, 74): In dieser Angabe geben Sie an, welche Kriterien Ihr Unternehmen festgelegt hat, um die Wirksamkeit Ihrer Maßnahmen zur Bewältigung wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte zu messen.

Aspekt 1 (ESRS 2 MDR-M Abs. 75): Kennzahlen zur Beurteilung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen

Geben Sie alle Kennzahlen an, die Sie verwenden, um Leistung und Wirksamkeit in Bezug auf wesentliche Auswirkungen, Risiken oder Chancen zu beurteilen.

Aspekt 2 (ESRS 2 MDR-M Abs. 77): Kennzahlen zur Beurteilung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen

Für jede Kennzahl sollten Sie nach a) und b) vorgegangen werden. Beachten Sie dabei folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie dabei verpflichtend:

Hinweis 1: (ESRS 2 MDR-M Abs. 77c, d):

Beschreiben Sie die Kennzahlen präzise und vergeben Sie aussagekräftige Namen. Wenn eine Währung als Maßeinheit angegeben wird, verwenden Sie die im Abschluss dargestellte Währung.

- Geben Sie Methoden und Annahmen der Parameter an. Gehen Sie hierbei auch auf die **Grenzen** der verwendeten Methoden ein.
- Geben Sie an, ob die Messung der Kennzahlen von einer anderen als der für die

Anwendungshinweis (ESRS 2 MDR-M Abs. 76):

(zu Aspekt 1 / ESRS 2 MDR-M Abs. 75)

Parameter können sowohl jene sein, die in themenbezogenen ESRS definiert sind, als auch Parameter, die auf unternehmensspezifischer Grundlage ermittelt werden. Letztere können aus anderen Quellen stammen oder vom Unternehmen selbst entwickelt worden sein.

Definition: „Grenzen“

Grenzen der verwendeten Methoden können zum Beispiel sein, dass Parameter nur mit hinreichender Sicherheit ermittelt werden können.

Quelle: DNK 2024

Kurzübersicht

Qualitätssicherung zuständigen, externen Stelle validiert wurde. Sofern zutreffend, geben Sie die Stelle an.

Angabepflicht MDR-T: Nachverfolgung der Wirksamkeit von Konzepten und Maßnahmen durch Zielvorgaben

Darum geht's (ESRS 2 MDR-T Abs. 78, 79): In dieser Angabe geht es um die Anforderungen an die Informationen zu Zielen, die Sie für wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte definiert haben. Die Anforderungen decken die folgenden Punkte ab:

- a. ob und wie Ihr Unternehmen die Wirksamkeit seiner Maßnahmen verfolgt, einschließlich der verwendeten Kennzahlen;
- b. wie Sie messbare, zeitgebundene und ergebnisorientierte Ziele setzen, um die Zielvorgaben Ihres Konzepts zu erreichen;
- c. wie sich der Gesamtfortschritt in der Erreichung der Ziele über die Zeit darstellt;
- d. ob und wie werden Fortschritte gemessen werden, auch wenn keine messbaren Ziele festgelegt wurden;
- e. ob und wie Interessenträger in Ihre Zielsetzung einbezogen wurden.

Aspekt 1 (ESRS 2 MDR-T Abs. 80): Ziele in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte

Geben Sie die messbaren, ergebnisorientierten und terminierten Ziele für die wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte an (zur Fortschrittsbewertung). Für jedes Ziel sollten Sie folgende Informationen bereitstellen:

- a. das Verhältnis zwischen **Ziel** (übergeordnete Vision) und **Zielvorgaben (messbare festgelegte Ziele)** Ihres Konzepts;
- b. das festgelegte Zielniveau, sofern zutreffend, ob das Ziel absolut oder relativ ist und in welcher Einheit es gemessen wird;
- c. den Umfang des Ziels, mit Informationen zu Ihren Unternehmensaktivitäten und, sofern relevant die vor- und/oder nachgelagerte Wertschöpfungskette sowie geografische Grenzen;
- d. den **Bezugswert** und das Bezugsjahr für die Messung der Fortschritte;
- e. den Zeitraum, für den das Ziel gilt, und, sofern relevant, Etappen- oder Zwischenziele;

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (ESRS 2 MDR-T AR 25):

(zu Aspekt 1 / ESRS 2 MDR-T Abs. 80)

Sie können Informationen zum Fortschritt bei der Zielerreichung in Tabellenform angeben. Diese kann Informationen über Ausgangs- und Zielwerte, Etappenziele und die erzielte Leistung in den vorangegangenen Zeiträumen enthalten.

Anwendungshinweis (ESRS 2 MDR-T AR 26):

(zu Aspekt 1 / ESRS 2 MDR-T Abs. 80)

Wenn Sie den Fortschritt bei nicht messbaren Zielen beschreiben, können Sie einen Bezugswert bestimmen, anhand dessen Fortschritte messbar sind. Sie können beispielsweise eine Lohnerhöhung um einen bestimmten Prozentsatz für diejenigen bewerten, die sich unterhalb eines Schwellenwerts für einen fairen Lohn befinden.

Kurzübersicht

- f. die Methoden und Annahmen zur Festlegung der Ziele. Sofern zutreffend, geben Sie auch die gewählten Szenarien an, die Datenquellen, die Ausrichtung auf politische Ziele und die Art und Weise, wie die Ziele der nachhaltigen Entwicklung und/oder der Situation am Ort an dem die Auswirkungen eintreten Rechnung tragen;
- g. ob Ihre Umweltziele auf schlüssigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen;
- h. ob und wie Interessenträger in die Festlegung der Ziele für jeden wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekt einbezogen wurden;
- i. Änderungen Ihrer Ziele, entsprechender Kennzahlen, zugrunde liegender Methoden, Annahmen, Einschränkungen, Quellen und Datenerhebungsverfahren. Erläutern Sie weiterhin die Gründe für die Änderungen und wie sich diese auf die Vergleichbarkeit auswirken (gem. **DNK 2 Angabepflicht BP-2 / ESRS 2 BP-2**);
- j. die Leistung im Vergleich zu den angegebenen Zielen, einschließlich Informationen darüber, wie ein Ziel überwacht und überprüft wird, Kennzahlen verwendet werden und ob die Fortschritte mit den ursprünglichen Planungen übereinstimmen, sowie eine Analyse der Trends oder signifikanten Veränderungen der Unternehmensleistung im Hinblick auf die Erreichung des Ziels.

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS 2 MDR-T AR 24): (zu Aspekt 1/ ESRS 2 Abs. 80)

Wenn Sie Ziele zur Vermeidung oder Eindämmung von Umweltauswirkungen festlegen, geben Sie absolute Zahlen gegenüber relativen Zahlen den Vorzug. Wenn es um die Vermeidung oder Eindämmung sozialer Auswirkungen geht, können Sie die Ziele im Hinblick auf Menschenrechte, das Wohlergehen oder positive Ergebnisse für die betroffenen Interessenträger spezifizieren.

Aspekt 2 (ESRS 2 MDR-T Abs. 81): Nicht messbare Ziele in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekt

Wenn Sie keine messbaren, ergebnisorientierten Ziele festgelegt haben, geben Sie zu folgenden Fragen Auskunft:

- a. **Optional:** Ist die Festlegung solcher Ziele geplant und wenn ja, innerhalb welcher Frist? Wenn nein, erläutern Sie, warum Sie nicht beabsichtigen, solche Ziele festzulegen.
- b. Verfolgen Sie die Wirksamkeit Ihrer Konzepte und Maßnahmen nach? Falls ja, machen zusätzlich die Angaben zu i) und ii);

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Beispiel: „Ziel“

(zu Aspekt 1a / ESRS 2 MDR-T Abs. 80a)

Operative, messbare Schritte, die zur Erreichung der strategischen Ziele dienen.

Beispiel: „Installation von Solaranlagen auf 80% der Fabrikdächern bis Ende 2026.“

Beispiel: „Zielvorgaben“

(zu Aspekt 1a / ESRS 2 MDR-T Abs. 80a)

Strategische Zielvorgaben innerhalb eines spezifischen Handlungsfeldes, die aus der Vision abgeleitet werden.

Beispiel: „Reduktion der direkten Emissionen (Scope 1) um 50% bis 2030.“

Kurzübersicht

- i. die Verfahren, die zu diesem Zweck angewendet werden;
- ii. die festgelegten Zielvorgaben sowie sämtliche qualitative oder quantitative Indikatoren, anhand derer Fortschritte bewertet werden, einschließlich des Bezugszeitraums, ab dem die Fortschritte gemessen werden.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

▶ DNK 11 Klimawandel (ESRS E1)

Im Folgenden legen Sie Informationen zu den wesentlichen positiven und negativen, tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen, Risiken und Chancen für Ihr Unternehmen im Zusammenhang mit dem Klimawandel offen, insbesondere zu den Aspekten Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und energiebezogene Aspekte. Darzulegen sind die Klimaschutzbemühungen Ihres Unternehmens, einschließlich der Pläne und Fähigkeiten, die Strategie und das Geschäftsmodell mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft in Einklang zu bringen, sowie die finanziellen Effekte von Risiken und Chancen, die sich kurz-, mittel- und langfristig im Zusammenhang mit dem Klimawandel ergeben. Offenzulegen sind darüber hinaus Informationen zu allen weiteren Maßnahmen Ihres Unternehmens zur Verhinderung, Minderung oder Verbesserung negativer Auswirkungen und zum Umgang mit Risiken und Chancen sowie zu Art, Typ und Umfang der wesentlichen Risiken und Chancen, die sich aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten in Bezug auf den Klimawandel ergeben und zum Umgang mit diesen Risiken und Chancen.

Zusammenspiel mit den anderen Themen:

- Ozonabbauende Stoffe (ODS), Stickstoffoxide (NOX) und Schwefeloxide (SOX) stehen zwar neben anderen Emissionen in die Luft mit dem Klimawandel in Zusammenhang, werden aber durch die Berichterstattungspflichten des DNK 12 / ESRS E2 abgedeckt.
- Die Auswirkungen, die sich aus dem Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft auf die Menschen ergeben können, sind Gegenstand des DNK 16 / ESRS S1 Arbeitskräfte des Unternehmens, des DNK 17/ ESRS S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, des DNK 18 / ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften und des DNK 19 / ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer.
- Der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel stehen in engem Zusammenhang mit Themen, die insbesondere in DNK 13 / ESRS E3 Wasser- und Meeresressourcen und DNK 14 / ESRS E4 Biologische Vielfalt und Ökosysteme behandelt werden. In Bezug auf Wasser befasst sich dieser Standard, wie in der Tabelle der klimabedingten Gefahren in AR 11 veranschaulicht wird, mit akuten und chronischen physischen Risiken, die sich aus Gefahren im Zusammenhang mit Wasser und Ozeanen ergeben. Der Verlust an biologischer Vielfalt und die Schädigung von Ökosystemen, die durch den Klimawandel verursacht werden können, werden im DNK 14 / ESRS E4 Biologische Vielfalt und Ökosysteme behandelt.
- Dieses Thema sollte in Verbindung mit dem ESRS 1 Allgemeine Anforderungen und dem DNK 1- 10 / ESRS 2 Allgemeine Angaben gelesen und angewendet werden.

Hinweise:

Angaben in Verbindung mit ESRS 2: Der ESRS E1 sieht Angabepflichten in Verbindung mit [DNK 4 Angabepflicht GOV-3 / ESRS 2 GOV-3](#), [DNK 8 Angabepflicht SBM-3 / ESRS 2 SBM-3](#) und in [DNK 9 Angabepflicht IRO-1 / ESRS 2 IRO-1](#) vor. Beachten Sie, dass diese mit den Angaben zu ESRS 2 übermittelt werden sollen. Im Falle von SBM-3 besteht eine Wahlmöglichkeit, Sie können die entsprechenden Angaben auch mit den themenspezifischen Angaben übermitteln.

Spezifische Umstände: Bitte beachten Sie im Falle von Angaben mit spezifischen Umständen gemäß [DNK 2 Angabepflicht BP-2 / ESRS 2 BP-2](#), dass diese dann angegeben werden, wenn sie zum Tragen kommen. Dies bedeutet, dass Sie in den folgenden Angabepflichten berichten sollten, sofern die Angaben spezifischen Umständen unterliegen (bspw. im Falle von Schätzungen, Messunsicherheit, Fehler in vorherigen Berichtszeiträumen etc., Informationen mittels Verweise etc.).

Unternehmensspezifische Angaben: Es kann vorkommen, dass eine Auswirkung, ein Risiko oder eine Chance, welche(s) aufgrund spezifischer Sachverhalte oder Umstände wesentlich ist, nicht oder nicht detailliert genug in den ESRS behandelt wird. Falls Sie zu dem Schluss kommen, dass Sie eine wesentliche Auswirkung, ein wesentliches Risiko oder eine wesentliche Chance unter Anwendung der ESRS nicht adäquat abbilden können, müssen Sie gemäß [ESRS 1 Kap. 1.1](#) unternehmensspezifische Angaben machen. Prüfen Sie insbesondere, wenn Sie die Unterthemen Verschmutzung von lebenden Organismen und Nahrungsressourcen als wesentlich bewertet haben, ob Sie unternehmensspezifische Angaben offenlegen sollten.

Angaben, die sich aus einem anderen EU-Rechtsakt ergeben (ESRS 1 Abs. 35): Es gibt Angaben, die sich aus einem anderen EU-Rechtsakt ergeben siehe [Anlage B des ESRS 2](#). Diese sind durch den Verweis auf eine andere Verordnung gekennzeichnet. Wenn Sie die vorgeschriebenen Informationen auslassen, die sich aus anderen in Anlage B des ESRS 2 aufgeführten EU-Rechtsvorschriften ergeben, erklären Sie ausdrücklich, dass die betreffenden Informationen „nicht wesentlich“ sind.

GRUNDLAGEN

GOVERNANCE

STRATEGIE

MANAGEMENT DER AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN

PARAMETER & ZIELE

Kurzübersicht

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 GOV-3: Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme

Darum geht's: In dieser Angabe berichten Sie über die Art und Weise der Berücksichtigung klimabezogener Aspekte in Anreiz- und Vergütungssystemen. Konkret geht es um die Vergütung der Governance-Organen Verwaltung, Leitung und Aufsichtsrat.

Hinweis: Beachten Sie bei den offenzulegenden Informationen die Bestimmungen (gem. [DNK 11 Angabepflicht GOV-3 / ESRS E1 GOV-3](#)).

Aspekt 1 (ESRS E1 GOV Abs. 13): Vergütungssysteme

Geben Sie an, ob und wie klimabezogene Erwägungen bei der Vergütung der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane berücksichtigt werden. Gehen Sie dabei auf folgende Fragen ein:

- Bemisst sich die vergütete Leistung nach den THG-Emissionsreduktionszielen gem. [DNK 11 Angabepflicht E1-4/ ESRS E1-4](#) Ihres Unternehmens?
- Welcher Prozentsatz der im laufenden Zeitraum anerkannten Vergütung ist mit klimabezogenen Erwägungen verknüpft?
- Welche klimawandelbezogenen Erwägungen wurden zugrunde gelegt? Erläutern Sie diese.

Aspekt 2: Unternehmensspezifische Angaben

Etwas unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Definition: „Wertschöpfungskette“

Wenn nicht ausdrücklich die vorgelagerte oder die nachgelagerte Wertschöpfungskette spezifiziert wird, meint der Begriff „Wertschöpfungskette“ in der vorliegenden Checkliste stets sowohl die vorgelagerte als auch die nachgelagerte Wertschöpfungskette. Quelle: DNK (2024).

Definition: „Klimaschutz“

Im vorliegenden Standard bezieht sich der Begriff „Klimaschutz“ auf die Bemühungen des Unternehmens, den Anstieg der Erdtemperatur auf 1,5°C über vorindustriellem Niveau zu begrenzen. Der Standard umfasst Angabepflichtigen in Bezug auf die sieben Treibhausgase (THG) Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃). Außerdem enthält er Angabepflichtigen darüber, wie das Unternehmen mit seinen THG-Emissionen sowie mit den damit verbundenen Übergangsrisiken umgeht. Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Definition: „Anpassung an den Klimawandel / Klimawandelanpassung“

Im vorliegenden Standard bezieht sich der Begriff Anpassung an den Klimawandel (oder auch Klimawandelanpassung) auf den Vorgang der Anpassung des Unternehmens an den tatsächlichen und den erwarteten Klimawandel. Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Definition: „Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane“

Zu den Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen zählen Governance-Organen mit der größten Entscheidungsbefugnis im Unternehmen, einschließlich ihrer Ausschüsse. Das Führungsprinzip ist in Deutschland vorrangig dualistisch gestaltet, d. h. Management und Aufsicht werden durch zwei getrennte Organe sichergestellt. Gibt es im Unternehmen keinen Aufsichtsrat (z. B. bei einer GmbH mit weniger als 500 Mitarbeitenden), sollte die Geschäftsführer:in (CEO) einbezogen werden, sowie – wenn es diese Funktion gibt – auch die stellvertretende Geschäftsführer:in.

Kurzübersicht

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Der Beirat einer Gesellschaft, der ausschließlich beratende Funktion hat, ist von dieser Definition ausgenommen. Siehe auch zusätzliche Hinweise [EFRAG \(2024, S. 24\)](#)
Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Anwendungshinweis:

(zu Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 GOV-3 Aspekt 1 / ESRS E1 GOV-3)

Bei dieser Angabe ist ein Verweis auf einen Vergütungsbericht des Unternehmens mit mindestens gleicher Prüfungstiefe wie ESRS E1 möglich.

Definition: „Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen)“

Als Treibhausgasemissionen gelten die in Anhang V Teil 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Gase. Dazu gehören Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), Schwefelhexafluorid (SF₆), Stickstofftrifluorid (NF₃), teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC).

Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Angabepflicht E1-1: Übergangsplan für den Klimaschutz

Darum geht's (ESRS E1-1 Abs. 14, Abs. 15): In dieser Angabe berichten Sie über den **Übergangsplan** Ihres Unternehmens **für den Klimaschutz**. Damit vermitteln Sie ein Verständnis hinsichtlich der Pläne Ihres Unternehmens zur Adressierung von Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft.

Hinweis: Beachten Sie zudem, dass hier zusätzlich zu der Berichterstattung zur EU-Taxonomie im hierfür vorgesehenen Bereich einige taxonomiebezogene Angaben zu machen sind.

Aspekt 1 (ESRS E1-1 Abs. 14): Übergangsplan für den Klimaschutz

Geben Sie den Übergangsplan Ihres Unternehmens für den Klimaschutz an. Also den Plan, mit dem das eigene Geschäftsmodell auf das 1,5°C-Ziel des Paris-Abkommens und das Ziel Klimaneutralität 2050 ausgerichtet werden soll.

Aspekt 2 (ESRS E1-1 Abs. 14, Abs. 16): Bestandteile des Übergangsplans

Berichten Sie im Rahmen der Angaben zum Übergangsplan Ihres Unternehmens Folgendes:

- a) Erläutern Sie, inwiefern die Ziele Ihres Unternehmens mit dem 1,5°C-Ziel gemäß Pariser Abkommen übereinstimmen. Beziehen Sie sich dabei auf Ihre THG-Emissionsreduktionsziele gem. [DNK 11 Angabepflicht E1-4 / ESRS E1-4](#) und beachten folgenden Hinweis:

Anwendungshinweis (Fußnote 35):

(zu Aspekt 1 / ESRS E1-1 Abs. 14)

Diese Informationen stehen im Einklang mit Artikel 2 Absatz 1 der [Verordnung \(EU\) 2021/1119](#) des Europäischen Parlaments und des Rates (EU-Klimagesetz) sowie mit Artikel 2 der Delegierten [Verordnung \(EU\) 2020/1818](#) der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel).

Definition: „Übergangsplan für den Klimaschutz“

Ein Aspekt der Gesamtstrategie eines Unternehmens, in dem die Ziele, Maßnahmen und Mittel des Unternehmens für seinen Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft festgelegt sind, darunter Maßnahmen wie die Reduktion der Treibhausgasemissionen im Hinblick auf das 1,5-Grad-Ziel und Ziele wie die Klimaneutralität.

Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Anwendungshinweis (ESRS E1-1 AR 1):

(zu Aspekt 1, Aspekt 2 / ESRS E1-1 Abs. 14, Abs. 16)

Ein Übergangsplan bezieht sich auf die Klimaschutzbemühungen des Unternehmens. Bei der Vorlage seines Übergangsplans wird vom Unternehmen eine detaillierte Erläuterung darüber erwartet, wie es seine Strategie und sein Geschäftsmodell anpassen wird,

Kurzübersicht

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E1-1 AR 2): (zu Aspekt 2a /ESRS E1-1 Abs. 16a)

Vergleichen Sie Ihr Unternehmensziel mit den Folgen eines 1,5°C-Ziel-kompatiblen Pfades. Der Vergleich sollte auf einem sektorspezifischen Dekarbonisierungspfad (falls verfügbar) oder auf einem gesamtwirtschaftlichen **Szenario** beruhen. Berücksichtigen Sie hierbei die Bestimmungen zu Zielzeiträumen und Referenzzielwerten gem. (DNK 11 **Angabepflicht E1-4 Aspekt 2 / ESRS E1 AR 26 und AR 27.**

- b) Schildern Sie die ermittelten **Dekarbonisierungshebel** und die wichtigsten geplanten Maßnahmen, einschließlich der Änderungen des Produkt- und Dienstleistungsportfolios des Unternehmens und der Einführung neuer Technologien, unter Bezugnahme auf Ihre THG-Emissionsreduktionsziele gem. **DNK 11 Angabepflicht E1-4 / ESRS E1-4.** Berücksichtigen Sie auch Klimaschutzmaßnahmen entlang der Wertschöpfungskette sowie Geschäftstätigkeit Ihres Unternehmens gem. **DNK 11 Angabepflicht E1-3 / ESRS E1-3.**
- c) Erläutern und quantifizieren Sie die Investitionen und Finanzmittel zur Umsetzung Ihres Übergangsplans. Machen Sie diese Angaben unter Bezugnahme auf eigene Klimaschutzmaßnahmen gem. **DNK 11 Angabepflicht E1-3 / ESRS E1-3, wichtigste Leistungsindikatoren** für taxonomiekonforme Investitionsausgaben (CapEx) und, sofern relevant, taxonomiekonforme Investitionspläne (CapEx-Pläne) gemäß **Delegierter Verordnung (EU) 2021/2178.**
- d) Bewerten Sie qualitativ die potenziellen **gebundenen THG-Emissionen (Locked-In Emissions)** aus Ihren wichtigsten Vermögenswerten und Produkten im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit und in Bezug auf die Wertschöpfungskette. Geben Sie an, ob und inwieweit diese das Erreichen Ihrer Emissionsreduktionsziele gefährden und **Übergangsrisiken** erhöhen können. Erläutern Sie, sofern zutreffend, Ihre Pläne zum Umgang mit vorhandenen emissions- und energieintensiven Vermögenswerten und Produkten. Beachten Sie hierbei folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei optional:

Hinweis 1 (ESRS E1-1 AR 3): (zu Aspekt 2d/ Abs. 16d)

Sie können Folgendes berücksichtigen:

- a. die **kumulativen gebundenen THG-Emissionen im Zusammenhang mit wichtigen Vermögenswerten** (ausgehend vom Berichtsjahr, jeweils bis 2030 oder 2050, in T. CO₂-Äquiv.);

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

um die Vereinbarkeit mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C gemäß den Pariser Verträgen (oder einem aktualisierten internationalen Klimaschutzübereinkommen) zu gewährleisten sowie mit dem Ziel einer Klimaneutralität bis 2050 ohne oder mit begrenzter Überschreitung gemäß der **Verordnung (EU) 2021/1119** (Europäisches Klimagesetz), und eine Erklärung darüber, sofern zutreffend, wie es seine Exposition gegenüber Kohle-, Öl- und Gastätigkeiten anpassen will.

Definition: „Klimabedingtes Übergangsrisiko“ (auch „Transitorisches Risiko“)

Ein Übergangsrisiko (oder auch transitorisches Risiko) bezeichnet ein Risiko, das aufgrund des Übergangs zu einer CO₂-armen, klimaresilienten Wirtschaft entsteht. Dazu gehören in der Regel politische Risiken, rechtliche Risiken, technologische Risiken, Marktrisiken und Reputationsrisiken.

Quelle: **Europäische Kommission (2023).**

Definition: „Klimaszenario (Szenario)“

Eine plausible Beschreibung zukünftiger Entwicklungen auf der Grundlage einer Reihe kohärenter und in sich schlüssiger Annahmen über die wichtigsten Ursachen (z. B. technologischer Wandel, Preise) und Beziehungen. Es sei darauf hingewiesen, dass es sich bei Klimaszenarien nicht um Vorhersagen oder Prognosen handelt, sondern dass sie verwendet werden, um einen Überblick über die Auswirkungen der Entwicklungen und Maßnahmen zu gewinnen.

Quelle: **Europäische Kommission (2023).**

Definition: „Dekarbonisierungshebel“

Als Dekarbonisierungshebel (decarbonization levers) werden gemäß ESRS E1 Maßnahmenbündel verstanden, die zum Klimaschutz beitragen, verstanden. Unterschiedliche Klimaschutzmaßnahmen können zu Dekarbonisierungshebeln aggregiert werden, welche die unternehmensspezifischen Aktivitäten abbilden, z. B. Energieeffizienz (maßnahmen), Elektrifizierung, Brennstoffwechsel (fuel switching), Nutzung erneuerbarer Energien, Produktänderungen, Dekarbonisierung in der Wertschöpfungskette.

Quelle: **Europäische Kommission (2023).**

Definition: „Wichtigste Leistungsindikatoren im Zusammenhang mit der EU-Taxonomie“

Unternehmen, die zu einer nicht-finanziellen Berichterstattung im Rahmen der EU Taxonomie verpflichtet sind, sind gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung (**Verordnung EU 2020/852**) verpflichtet folgende Leistungsindikatoren offenzulegen:

Kurzübersicht

- b. die **kumulativen gebundenen THG-Emissionen im Zusammenhang mit verkauften Produkten** während der Nutzungsphase. Dies gilt nur, wenn das Unternehmen die Scope-3-Kategorie „Verwendung verkaufter Produkte“ als wesentlich ermittelt gem. **DNK 11 Angabepflicht E1-6 / ESRS E1-6 Abs. 5**;
- c. eine Erläuterung der Pläne zum Management (d. h. zur Umgestaltung, Stilllegung oder Einstellung) Ihrer emissions- und energieintensiven Vermögenswerte und Produkte.
- e) Wenn Ihr Unternehmen Tätigkeiten ausführt, die unter die **Taxonomie-Verordnung** fallen, erläutern Sie alle Ziele oder Pläne (CapEx, CapEx-Pläne, OpEx), um diese Tätigkeiten (Umsätze, CapEx, OpEx) mit den technischen Bewertungskriterien der **Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139** in Einklang zu bringen. Beachten Sie hierbei folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E1-1 AR 4): (zu Aspekt 2e / ESRS E1-1 Abs. 16e)

Erläutern Sie, wie sich die Anpassung Ihrer Wirtschaftstätigkeiten an die technischen Bewertungskriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 entwickeln wird, um den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu unterstützen. Berücksichtigen Sie die wichtigsten Leistungsindikatoren nach **Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852** (insbesondere taxonomiekonforme Umsatzerlöse, CapEx und sofern zutreffend CapEx-Pläne).

- f) Machen Sie, sofern zutreffend, Angaben zu erheblichen CapEx-Beträgen, die Ihr Unternehmen, im Zusammenhang mit **fossilen Wirtschaftstätigkeiten (Kohle, Öl, Erdgas)** investiert hat. Beachten Sie hierbei folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E1-1 AR 5): (zu Aspekt 2g / ESRS E1-1 Abs. 16g)

Erklären Sie, ob Ihr Unternehmen von den Kriterien der **Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte (gemäß Artikel 12 Abs. 1d-g und Artikel 12 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818)** ausgenommen ist.

- g) Geben Sie an, ob Ihr Unternehmen von den **Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten** ausgeschlossen ist.
- h) Erläutern Sie, wie Ihr Übergangsplan in die Geschäftsstrategie und Finanzplanung Ihres Unternehmens eingebettet und mit ihr abgestimmt ist.
- i) Geben Sie an, ob Ihr Übergangsplan von den Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen genehmigt wurde.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

- a. den Anteil der Umsatzerlöse;
- b. den Anteil der Investitionsausgaben (CapEx);
- c. den Anteil der Betriebsausgaben (OpEx) im Zusammenhang mit Wirtschaftstätigkeiten, die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

Quelle: **Europäische Kommission (2020a)**.

Definition „Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178“

Die **Delegierte Verordnung 2021/2178** erläutert die Methodik zur Ermittlung der taxonomiekonformen Kennzahlen sowie den Inhalt und die Darstellung der ergänzenden Erläuterungen. Die Inhalte und die Methodik werden im Anhang I der Verordnung spezifiziert. Anhang II enthält ein Template zur Darstellung der Kennzahlen.

Quelle: **Europäische Kommission (2021b)**.

Definition (ESRS E1-1 AR 3): „Kumulative gebundene Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit wichtigen Vermögenswerten“

Die kumulativen gebundenen THG-Emissionen werden als Summe der geschätzten Scope-1- und Scope-2-Emissionen während der Einsatzdauer der wichtigsten aktiven und fest vorgesehenen Vermögenswerte bewertet. Die wichtigsten Vermögenswerte sind diejenigen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle des Unternehmens befinden und aus bestehenden oder vorgesehenen Vermögenswerten (wie ortsgebundene oder mobile Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen) bestehen, die Quellen erheblicher direkter oder energie-indirekter Treibhausgasemissionen sind. Fest vorgesehen sind diejenigen wichtigsten Vermögenswerte, die das Unternehmen in den nächsten fünf Jahren höchstwahrscheinlich einsetzen wird.

Quelle: **Europäische Kommission (2023)**.

Definition (ESRS E1-1 AR 3): „Kumulative gebundene Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit verkauften Produkten“

Die kumulativen gebundenen Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit den Treibhausgasemissionen verkaufter Produkte in der direkten Nutzungsphase werden berechnet als Verkaufsmenge der Produkte im Berichtsjahr multipliziert mit der Summe der geschätzten direkten Treibhausgasemissionen in der Nutzungsphase während ihrer erwarteten Lebensdauer in Tonnen CO₂-Äquivalent.

Quelle: **Europäische Kommission (2023)**.

Definition: „Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852)“

Die **Verordnung (EU) 2020/852** (sogenannte Taxonomie-Verordnung) legt ein

Kurzübersicht

j) Erklären Sie die Fortschritte Ihres Unternehmens bei der Umsetzung des Übergangsplan.

Aspekt 3 (ESRS E1-1 Abs. 16): Fehlen eines Übergangsplans

Wenn Ihr Unternehmen über keinen Übergangsplan verfügt, geben Sie an, ob und sofern zutreffend, wann Ihr Unternehmen einen Übergangsplan verabschiedet wird.

Aspekt 4: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

einheitliches System von Kriterien fest, anhand dessen sich bestimmen lässt, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist. Artikel 8 regelt die Transparenzanforderungen an nicht-finanzielle Erklärungen bei Unternehmen. Unternehmen, deren Aktivitäten in den Geltungsbereich der Delegierten Rechtsakte zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel (Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139), der Taxonomie-VO, fallen, müssen Ziele und Pläne zur Erreichung der Taxonomie-Konformität darlegen. Taxonomiekonforme Wirtschaftsaktivitäten nach Art. 3 der Taxonomie-VO erfüllen alle folgenden Kriterien: 1) Sie leisten einen Beitrag zu einem der sechs Umweltziele der Taxonomie-VO (Substantial Contribution). 2) Sie beeinträchtigen die anderen Umweltziele nicht (Do No Significant Harm). 3) Sie stehen in Einklang mit Mindestschutzkriterien (Minimum Safeguards). Offengelegt werden muss nach Art. 8 der Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten anhand folgender Kennzahlen: 1) Anteil des taxonomiekonformen Umsatzes 2) Anteil der taxonomiekonformen Investitionsausgaben 3) Anteil der taxonomiekonformen Betriebsausgaben.
Quelle: [Europäische Kommission \(2020a\)](#).

Definition „Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139“

Die [Delegierte Verordnung \(EU\) 2021/2139](#) (sogenannter „Klima-Rechtsakt“) ergänzt die Taxonomie-Verordnung. Der Rechtsakt enthält technische Bewertungskriterien für Wirtschaftstätigkeiten zur Beurteilung der Kompatibilität mit langfristigen Zielen des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung in der Europäischen Union.
Quelle: [Europäische Kommission \(2021a\)](#).

Definition: „Gebundene Treibhausgasemissionen (Lock-In-Effekte)“

Gebundene Treibhausgasemissionen sind definiert als geschätzte künftige Treibhausgasemissionen, die voraussichtlich durch die wichtigsten Vermögenswerte oder Produkte eines Unternehmens innerhalb ihrer Einsatz- bzw. Lebensdauer verursacht werden.

Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

[Gilt auch für „Gebundene Treibhausgasemissionen“ und „Lock-In Effekte“]

Definition (Fußnote 37): „Wirtschaftsaktivitäten in fossilen Bereichen“

(zu Aspekt 2f / ESRS E1-1 Abs. 16f)

Wirtschaftsaktivitäten in fossilen Bereichen beziehen sich auf folgende NACE-Codes:

- a. B.05 Stein- und Braunkohlebergbau, B.06 Gewinnung von Erdöl und Erdgas (beschränkt auf Rohöl), B.09.1 Erbringung von Dienstleistungen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas (beschränkt auf Rohöl);

Kurzübersicht

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

- b. C.19 Kokerei und Mineralölverarbeitung;
- c. D.35.1 Elektrizitätsversorgung;
- d. D.35.3 Wärme- und Kälteversorgung (beschränkt auf die Erzeugung von Strom aus Kohle und Öl und/oder Wärmeerzeugung);
- e. G.46.71 Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen (beschränkt auf feste und flüssige Brennstoffe).

Für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Gas bezieht sich die Definition des NACE-Codes auf Tätigkeiten mit direkten Treibhausgasemissionen von mehr als 270g CO₂/KWh.
Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Definition: „Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818“

Die [Delegierte Verordnung \(EU\) 2020/1818](#) legt Bestimmungen zu Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte fest. In Art. 12 werden Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten geregelt.
Quelle: [Europäische Kommission \(2020b\)](#).

Definition: „Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte“

Die Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte regeln die Anforderungen an wirtschaftliche Tätigkeiten zur Umsetzung des Klimaneutralitätsziels bis 2050. Dabei sind eine jährliche Dekarbonisierungsrate von sieben Prozent sowie Ausschlüsse von u.a. umstrittenen Waffen, Tabak, Verstößen gegen EU-Umweltstandards und Verstößen gegen die OECD-Leitlinien für Multinationale Unternehmen und UN Global Compact-Grundsätze vorgesehen.

Quelle: [Umweltbundesamt \(2023\)](#).

Anwendungshinweis (Fußnote 38):

(zu *Aspekt 2g / ESRS E1-1 Abs. 16g*)

Diese Angabepflicht steht im Einklang mit den Anforderungen der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/2453](#) der Kommission (Meldebogen I Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel) sowie mit Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben d bis g und Artikel 12 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel).

Kurzübersicht

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3: Wesentliche klimabezogene Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

Darum geht's: In dieser Angabe berichten Sie über klimabezogene Auswirkungen, Risiken und Chancen und deren Zusammenspiel mit Strategien und Geschäftsmodell Ihres Unternehmens.

Hinweis: Beachten Sie bei den offengelegten Informationen die Bestimmungen nach DNK 8 Angabepflicht SBM-3 / ESRS 2 SBM-3.

Aspekt 1 (ESRS E1 SBM-3 Abs. 18): Physische und Übergangsrisiken

Erläutern Sie für jedes klimabezogene Risiko, ob es sich um ein **physisches Risiko** oder ein Übergangsrisiko handelt.

Aspekt 2 (ESRS E1 SBM-3 Abs. 19): Klimaresilienz von Unternehmensstrategie und Geschäftsmodell

Beschreiben Sie die **Klimaresilienz** Ihrer Unternehmensstrategie und Ihres Geschäftsmodells. Gehen Sie dabei auf die Fragen in a)–c) ein und beachten Sie folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E1 AR 13) (zu Aspekt 2/ ESRS E1 SBM-3 Abs. 19)

Erläutern Sie bei den Angaben zur Klimaresilienz von Unternehmensstrategie und Geschäftsmodell, wie Sie eine Ihren Unternehmensumständen entsprechende klimabezogene Szenarioanalyse für die Ermittlung und Bewertung von kurz-, mittel- und langfristigen physischen Risiken, Übergangsrisiken und Chancen verwendet haben. Erläutern Sie dabei Folgendes:

- Welche Klimaszenarien auf Basis welcher Quellen wurden genutzt und inwieweit entsprechen diese dem aktuellen Stand der Wissenschaft?
- Welche Beschreibungen, Zeithorizonte und Endpunkte wurden verwendet? Erörtern Sie, warum Sie der Ansicht sind, dass plausible Risiken und Unsicherheiten durch die verwendeten Klimaszenarien abdeckt werden.
- Welche wichtigsten Kräfte und Treiber wurden berücksichtigt und weshalb sind diese unternehmensrelevant (z. B. politische Annahmen, makroökonomische Trends, Energieverbrauch, Energiemix, technologische Annahmen)?
- Welches sind wichtige Dateneingaben und Einschränkungen der genutzten

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Definition: „Klimabedingtes physisches Risiko“

Risiken aufgrund des Klimawandels, bei denen es sich um ereignisbedingte (akut) oder längerfristige (chronische) Verschiebungen von Klimamustern handeln kann.

- Akute physische Risiken ergeben sich aus besonderen Gefahren, insbesondere Wetterereignissen wie Stürmen, Überschwemmungen, Bränden oder Hitzewellen.
- Chronische physische Risiken entstehen durch längerfristige Klimaveränderungen, beispielsweise Temperaturänderungen, und ihre Auswirkungen auf den Anstieg der Meeresspiegel, eine geringere Verfügbarkeit von Wasser, den Verlust an biologischer Vielfalt und Veränderungen in der Ertragsfähigkeit von Flächen und Böden.

Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Definition: „Klimaresilienz“

Die Fähigkeit eines Unternehmens, sich an den Klimawandel und an Entwicklungen oder Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Klimawandel anzupassen. Klimaresilienz umfasst die Fähigkeit, klimabezogene Risiken zu bewältigen und klimabezogene Chancen zu nutzen, einschließlich der Fähigkeit, auf Übergangsrisiken und physische Risiken zu reagieren und sich daran anzupassen. Die Klimaresilienz eines Unternehmens umfasst sowohl seine strategische Resilienz als auch seine Betriebsstabilität gegenüber klimabezogenen Veränderungen, Entwicklungen oder Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Klimawandel.

Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Definition: „Klimabezogene Szenarioanalyse“

Ein Verfahren zur Ermittlung und Bewertung möglicher Folgen zukünftiger Ereignisse unter unsicheren Bedingungen.

Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Anwendungshinweis zur Wesentlichkeitsanalyse:

(zu Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 / ESRS E1 SBM-3)

Handelt es sich bei den wesentlichen klimabedingten Risiken um **physische Risiken** oder um **Übergangsrisiken**? (zu Aspekt 1 / ESRS E1 SBM-3 Abs. 18)

- Für die wesentlichen klimabezogenen Risiken muss erläutert werden, ob es sich dabei um Schäden durch Klimaauswirkungen, wie Extremwetterereignisse

Kurzübersicht

Klimaszenarien, einschließlich ihrer Detailtreue (basiert z. B. die Risikoanalyse auf standortspezifischen oder allgemeineren nationalen oder regionalen Daten)?

- a) Welchen Umfang hat die Resilienzanalyse? Beachten Sie hierbei folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E1 AR 6): (zu Aspekt 2a/ ESRS E1 SBM-3 Abs. 19 a)

Erläutern Sie, welcher Teil Ihrer Geschäftstätigkeiten bzw. der Wertschöpfungskette und welche wesentlichen physischen Risiken und Übergangsrisiken gegebenenfalls von der Resilienzanalyse ausgenommen wurden.

- b) Wie und wann wurde die Resilienzanalyse durchgeführt? Wurden Klimaszenarien analysiert gem. **DNK 9 Angabepflicht IRO-1 / ESRS 2 IRO-1**? Beachten Sie hierbei folgende Hinweise:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E1 AR 7): (zu Aspekt 2b/ E1 SBM-3 Abs. 19 b)

- a. Erläutern Sie bei der Angabe, wie die Resilienzanalyse durchgeführt wurde, welche kritischen Annahmen getroffen wurden, hinsichtlich der Fragen:
- i. wie sich der Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft auf unternehmensrelevante Trends auswirkt,
 - ii. wie sich Energieverbrauch und Energiemix entwickeln, und
 - iii. welche Technologien eingesetzt werden.
- b. Erläutern Sie die Zeithorizonte, die für die Resilienzanalyse angesetzt wurden und erläutern Sie, ob diese Zeithorizonte mit den Klima- und Geschäftsszenarien übereinstimmen, die verwendet wurden, um wesentliche physische und transitorische Risiken zu ermitteln. Berichten Sie dies in Aspekt 2.1
- c. Erläutern Sie, wie die geschätzten erwarteten finanziellen Effekte wesentlicher physischer und transitorischer Risiken gem. DNK 11 Angabepflicht ESRS E1-9, Klimaschutzmaßnahmen und Mittel gem. **DNK 11 Angabepflicht E1-3 / ESRS E1-3** berücksichtigt wurden.

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Aspekt 2.1 (ESRS E1 AR 7b): (zu Aspekt 2b/ E1 SBM-3 Abs. 19 b)

Erläutern Sie die Zeithorizonte, die für die Resilienzanalyse herangezogen wurden und erläutern Sie, ob diese Zeithorizonte mit den Klima- und Geschäftsszenarien

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

(physische Risiken), oder um Veränderungen hin zu einer kohlenstoffarmen Geschäftstätigkeit (Übergangsrisiken) handelt. Dies kann nach dem folgenden Schema erfolgen: (1) Name und Beschreibung des Risikos, (2) Klassifizierung des Risikos, (3) Erläuterung der Klassifizierung des Risikos.

Wie **widerstandsfähig** ist Ihr Unternehmen gegenüber dem Klimawandel? (zu Aspekt 2 / ESRS E1 SBM-3 Abs. 19)

- Es muss eine Klimaresilienzanalyse durchgeführt werden. Dabei kann wie folgt vorgegangen werden:
- a. Umfang: Festlegung des Umfangs der Analyse (zu Aspekt 2a / ESRS AR 6);
 - b. Szenarioanalyse: Simulation der möglichen Auswirkungen der wesentlichen Risiken und Chancen mit Hilfe von Klimaszenarien. Hier sollten Angaben zu Annahmen und Zeithorizonten gemacht werden (zu Aspekt 2b, 2.1 / ESRS Abs. 19b, AR 7b);
 - c. Bewertung: Analyse, wie sich die Risiken und Chancen auf die Geschäfte des Unternehmens auswirken könnten, unter Berücksichtigung der ergriffenen Maßnahmen (Aspekt 2b / ESRS AR 7c);
 - d. Anpassungsstrategien: Bestimmung der Fähigkeit des Unternehmens, sein Geschäftsmodell an den Klimawandel kurz-, mittel- und langfristig anzupassen (Aspekt 2c, 2.2 / ESRS E1 AR 8)
- Das Vorgehen und die Ergebnisse der Klimaresilienzanalyse müssen in narrativer Form dokumentiert werden.

Kurzübersicht

übereinstimmen, die verwendet wurden, um wesentliche physische und transitorische Risiken zu ermitteln gem. **DNK 11 Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 / ESRS E1 AR 11, AR 12** und Emissionsreduktionszielen gem. **DNK 11 Angabepflicht E1-4 / ESRS E1-4** festzulegen.

- c) Welche Ergebnisse gehen aus der Resilienzanalyse und der **klimabezogenen Szenarioanalyse** hervor? Beachten Sie hierbei folgende Hinweise:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E1 AR 8a): (zu Aspekt 2c/ E1 SBM-3 Abs. 19 c)

Erläutern Sie, in welchen Bereichen bei der Resilienzanalyse Unsicherheiten bestanden. Inwieweit wurden die risikobehafteten Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten bei der Festlegung der Strategie, den Investitionsentscheidungen, sowie den laufenden und geplanten Klimaschutzmaßnahmen berücksichtigt?

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Aspekt 2.2 (ESRS E1 AR 8b): (zu Aspekt 2c/ E1 SBM-3 Abs. 19 c)

Wie ist die Fähigkeit Ihres Unternehmens einzuschätzen, das Geschäftsmodell kurz-, mittel- und langfristig an den Klimawandel anzupassen? (auch im Hinblick darauf, wie es gelingen kann den ständigen Zugang zu Finanzmitteln zu erschwinglichen Kapitalkosten, die Fähigkeit zur Umwidmung, Modernisierung oder Stilllegung vorhandener Vermögenswerte, die Verlagerung seines Produkt- und Dienstleistungsportfolios oder die Umschulung seiner Arbeitskräfte sicherzustellen?)

Aspekt 3: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1: Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen

Darum geht's: In dieser Angabe berichten Sie über die Verfahren Ihres Unternehmens zur Ermittlung und Bewertung wesentlicher klimabezogener Auswirkungen, Risiken und Chancen (kurz „IRO“).

Hinweis: Beachten Sie bei dieser Angabe die Bestimmungen nach **DNK 9 Angabepflicht IRO-1 / ESRS 2 IRO-1**. Beachten Sie zudem, dass hier zusätzlich zu der Berichterstattung zur

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis zur Wesentlichkeitsanalyse:

(zu Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 / ESRS E1 IRO-1)

Wie ermitteln und bewerten Sie die **klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen** für Ihr Unternehmen?

- Die Auswirkungen, Risiken und Chancen werden durch die doppelte Wesentlichkeitsanalyse ermittelt und bewertet. Die Analyse muss den Vorgaben aus **ESRS 1, Kapitel 3**, sowie **EFRAG's Materiality Assessment Implementation Guidance** folgen.

Kurzübersicht

EU-Taxonomie im hierfür vorgesehenen Bereich einige taxonomiebezogene Angaben zu machen sind.

Aspekt 1 (ESRS E1 IRO-1 Abs. 20): Verfahren zur Ermittlung und Bewertung klimabezogener Auswirkungen, Risiken und Chancen

Beschreiben Sie Ihre Verfahren zur Ermittlung und Bewertung klimabezogener Auswirkungen, Risiken und Chancen. Diese Beschreibung umfasst Ihre Verfahren in Bezug auf die gefragten Informationen in a)–c). Beachten Sie hierbei folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E1 IRO-1 AR 13): (zu Aspekt 1 / Abs. 20, 21, AR 10, AR 11)

Für die Offenlegungen von Informationen, die in Bezug zu Szenarioanalysen stehen, gelten grundsätzlich folgende Ausführungen. Erläutern Sie, wie Sie klimabezogene Szenarioanalysen zur Ermittlung und Bewertung von kurz-, mittel- und langfristigen Risiken und Chancen verwendet haben. Geben Sie Folgendes an:

- Welche Klimaszenarien auf Basis welcher Quellen wurden genutzt und inwieweit entsprechen diese dem aktuellen Stand der Wissenschaft?
 - Welche Zeithorizonte und Endpunkte wurden verwendet? Erörtern Sie, warum plausible Risiken und Unsicherheiten durch die verwendeten Klimaszenarien abdeckt werden.
 - Welche wichtigsten Ursachen wurden berücksichtigt und weshalb sind diese unternehmensrelevant (z. B. politische Annahmen, makroökonomische Trends, Energieverbrauch, Energiemix, technologische Annahmen)?
 - Welche sind wichtige Dateneingaben und Einschränkungen der Klimaszenarien (z. B. basiert die Risikoanalyse auf standortspezifischen oder allgemeineren Daten)?
- a) die Auswirkungen Ihres Unternehmens auf den Klimawandel, insbesondere Ihre THG-Emissionen gem. **DNK 11 Angabepflicht E1-6 / ESRS E1-6**. Beachten Sie hierbei folgende Hinweise:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E1 IRO-1 AR 9): (zu Aspekt 1a/ ESRS E1 IRO-1 Abs. 20a)

Erläutern Sie, wie Sie:

- Ihre Aktivitäten und Pläne überprüft haben, um tatsächliche und potenzielle künftige Treibhausgasemissionsquellen und gegebenenfalls Ursachen für andere klimabezogene Auswirkungen (z. B. Emissionen von Ruß, troposphärischem Ozon oder

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

- Dokumentieren Sie in narrativer Form, wie die klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse ermittelt und bewertet wurden. Stellen Sie schriftlich dar, inwiefern dafür eine Szenarioanalyse verwendet wurde.
- Beispielhafte Auswirkungen, Risiken und Chancen zum Thema Klimaschutz:
 - Auswirkung (negativ): Die Nutzung fossiler Brennstoffe und emissionsintensiver Prozesse in den Geschäftsaktivitäten und entlang der Wertschöpfungskette des Unternehmens trägt zur globalen Erwärmung und den damit verbundenen negativen Umweltfolgen bei.
 - Risiko: Die verursachten Treibhausgasemissionen können die finanzielle Stabilität des Unternehmens gefährden, da steigende Kosten durch CO₂-Bepreisung, strengere Umweltauflagen und eine zunehmende Unattraktivität für Geschäftspartner:innen und Investor:innen entstehen.
 - Chance: Durch die Umsetzung einer umfassenden Klimaschutzstrategie und entsprechender Maßnahmen kann das Unternehmen langfristig Kosten senken, Zugang zu Fördermitteln erhalten und seine finanzielle Stabilität stärken. Darüber hinaus kann das Unternehmen sein Image als umweltbewusstes und verantwortungsvolles Unternehmen stärken, was die Attraktivität für Investor:innen, Kund:innen und Geschäftspartner:innen erhöht.

Anwendungshinweis (ESRS E1 IRO-1 AR 14):

(zu Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 Aspekt 1, 2, 3/ ESRS E1 IRO-1 Abs. 20, Abs. 21, AR 15)

Bei der Durchführung der klimabezogenen Szenarioanalyse können Sie die folgenden Leitlinien berücksichtigen:

- Das Beiheft der TCFD mit dem Titel „The Use of Scenario Analysis in Disclosure of Climate-related Risks and Opportunities“ (2017);
- Die Leitlinien der TCFD mit dem Titel „Guidance on Scenario Analysis for Non-Financial Companies“ (2020);
- Die ISO 14091:2021 „Anpassung an den Klimawandel – Vulnerabilität, Auswirkungen und Risikobewertung“;
- Anerkannte Industriestandards wie das NGFS;
- EU-weite, nationale, regionale und lokale Vorschriften.

Kurzübersicht

Landnutzungsänderungen) im Rahmen Ihrer eigenen Tätigkeiten und entlang der Wertschöpfungskette zu ermitteln;

- b. Ihre tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf den Klimawandel (d. h. Ihre gesamten THG-Emissionen) bewertet haben.

Berücksichtigen Sie hierbei optional:

Hinweis 2 (ESRS E1 IRO-1 AR 10): (zu Aspekt 1a/ ESRS E1 IRO-1 Abs. 20a)

Sie können diese Angabe mit den offenzulegenden Informationen nach **DNK 11 Angabepflicht E1-1 / ESRS E1-1 Abs. 16d**, **DNK 11 Angabepflicht E1-4 / ESRS E1-4** und **DNK 11 Angabepflicht E1-6 / ESRS E1-6** verknüpfen.

- b) klimabedingte physische Risiken im eigenen Betrieb und in der Wertschöpfungskette, insbesondere:

- i. die Ermittlung klimabedingter Gefahren (wobei mindestens Klimaszenarien mit hohen Emissionen zu berücksichtigen sind);
- ii. eine Bewertung, inwieweit Ihre Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten im Hinblick auf daraus resultierende physische Bruttoisiken anfällig sein können.

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Aspekt 1b.1 (ESRS E1 IRO-1 AR 11): (zu Aspekt 1b / Abs. 20b)

- a. Erläutern Sie, ob und wie Sie kurz-, mittel- und langfristige Klimagefahren ermittelt haben.
- b. Erläutern Sie weiterhin, ob und wie Sie geprüft haben, ob Ihre Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten diesen Gefahren ausgesetzt sein könnten.
- c. Erläutern Sie, ob und wie Sie kurz-, mittel- bis langfristige Zeithorizonte definiert haben und wie diese Definitionen mit der erwarteten Lebensdauer Ihrer Vermögenswerte, Ihren strategischen Planungshorizonten und Kapitalallokationsplänen zusammenhängen;
- d. Erläutern Sie, ob und wie Sie das Ausmaß Ihrer Anfälligkeit für Klimagefahren, in Bezug auf Ihre Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten, bewertet haben. Machen Sie diese Angabe unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
 - i. die Wahrscheinlichkeit der Klimagefahren;
 - ii. den Umfang der Klimagefahren;
 - iii. die Dauer der Klimagefahren.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (ESRS E1 IRO-1 AR 11d):

(zu Aspekt 1b.1 / ESRS E1 IRO-1 Abs. 20b)

Als Referenzen zur Ermittlung von Klimagefahren und Bewertung der Exposition können anerkannte Referenzszenarien dienen, z. B. auf der Grundlage von SSP5-8.5 des IPCC oder regionaler Klimaprojektionen, die sich auf diese Emissionsszenarien oder Klimaszenarien des NGFS (Network for Greening the Financial System) mit hohem physischem Risiko wie die Klimaszenarien „Hot house world“ oder „Too little, too late“ stützen (siehe Angabe 3 Aspekt 1–3, Angabe 4 Aspekt 2).

Kurzübersicht

Erläutern Sie zudem ob und wie Sie hierbei auch geografische Koordinaten (oder auch NUTS für bestimmte Regionen), die für Ihre jeweiligen Unternehmensstandorte und Ihre Lieferkette, spezifisch sind, berücksichtigen.

- c) klimabedingte Übergangsrisiken und Chancen im eigenen Betrieb und in der Wertschöpfungskette, insbesondere:
- i. klimabedingte Übergangsrisiken (berücksichtigen Sie mindestens ein 1,5°C-Ziel kompatibles Klimaszenario);
 - ii. die Exposition von Vermögenswerten und Geschäftstätigkeiten im Hinblick auf Brutto-Übergangsrisiken oder Chancen.

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Aspekt 1c.1 (ESRS E1 IRO-1 AR 12): (zu Aspekt 1c/ ESRS E1 IRO-1 Abs. 20c)

- a. Erläutern Sie, ob und wie Sie kurz-, mittel- und langfristige Übergangsereignisse ermittelt haben. Berücksichtigen Sie dabei, dass sich ein in diesem Zusammenhang als langfristig betrachteter Zeitraum über mehr als zehn Jahre erstrecken und auf klimabezogene politische Ziele abgestimmt sein kann.
- b. Erläutern Sie, ob und wie Sie geprüft haben, ob Ihre Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten diesen Ereignissen ausgesetzt sein könnten.
- c. Erläutern Sie, ob und wie Sie bewertet haben, inwieweit Ihre Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten den Übergangsereignissen ausgesetzt und anfällig für diese sein können (unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit, des Ausmaßes und der Dauer der Übergangsereignisse);
- d. Erläutern Sie, ob und wie Sie für die Ermittlung von Übergangsereignissen und die Expositionsbewertung mindestens ein 1,5°C-Ziel-kompatiblen Klimaszenario herangezogen haben gem. **DNK 11 Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 Aspekt 1, Aspekt 2 / ESRS E1 IRO Abs. 18 und 19 und AR 13 und AR 15.**
- e. Erläutern Sie, ob und wie Sie Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten ermittelt haben, die nicht mit dem Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft vereinbar sind oder erhebliche Anstrengungen erfordern, um mit dem Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft vereinbar zu werden (z.B. aufgrund erheblicher Mengen an gebundenen THG-Emissionen oder einer Unvereinbarkeit mit den Anforderungen zur Taxonomie-Konformität gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission).

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (ESRS E1 IRO-1 AR 12c):

(zu Aspekt 1c.1 / ESRS E1 IRO-1 Abs. 20c)

Für die Ermittlung von Übergangsereignissen und die Expositionsbewertung können Paris-kompatible Klimaszenarien der Internationalen Energieagentur (Netto-Null-Emissionen bis 2050, Szenario für nachhaltige Entwicklung usw.) oder Klimaszenarien des Network for Greening the Financial System (NGFS) genutzt werden.

Definition: „ISO 14091:2021“

Die Norm ISO 14091:2021 enthält Leitlinien für die Verwendung von Screening-Bewertungen und Wirkungsketten, die eine qualitative und quantitative Analyse ermöglichen. Diese Art von Informationen, die auf international vereinbarte Weise dokumentiert werden, hilft Organisationen aller Art und Größe, bessere Geschäftsentscheidungen zu treffen. Es ist auch ein nützliches Instrument für klimabezogene Berichterstattung.

Quelle: [Climate-Adapt \(2022\)](#).

Kurzübersicht

Aspekt 2 (ESRS E1 IRO-1 Abs. 21): Nutzung der Klimaszenarien

Erläutern Sie, wie Sie die klimabezogene Szenarioanalyse einschließlich einer Reihe von Klimaszenarien für die Ermittlung und Bewertung kurz-, mittel- und langfristiger wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken und -chancen genutzt haben.

Aspekt 3 (ESRS E1 IRO-1 AR 15): Vereinbarkeit von Klimaszenarien mit Jahresabschluss

Erläutern Sie kurz, inwiefern die verwendeten Klimaszenarien mit den kritischen klimabezogenen Annahmen in den Jahres-/Konzernabschlussdokumenten, z. B. im Rahmen eines Risikoberichts, vereinbar sind.

Aspekt 4: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht E1-2: Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel

Darum geht's (ESRS E1-2, Abs. 22, Abs. 23): In dieser Angabe berichten Sie über die Konzepte (einschließlich Verpflichtungen, Prozessen, Methoden) zur Ermittlung, Bewertung, zum Management und/oder zur Verbesserung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen Ihres Unternehmens in Bezug auf den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel.

Hinweis 1 (ESRS E1-2, Abs. 24): In dieser Angabe kommen sowohl die Vorgaben der Mindestpflichtangaben gemäß [DNK 10 Angabepflicht MDR-P](#) / [ESRS 2 MDR-P](#) als auch die themenspezifischen Vorgaben aus ESRS E1-2 zum Tragen. Die Angaben sollen für die jeweiligen Konzepte zu den von Ihnen identifizierten Nachhaltigkeitsaspekten gemacht werden.

Hinweis 2: Die verpflichtenden Angaben zu Konzepten zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sind grundsätzlich zu erfüllen. Wenn Sie diese Angaben nicht offenlegen, weil Sie keinerlei (oder zu gewissen Aspekten keine) Konzepte haben, müssen Sie dies am Ende dieser Angabepflicht in Aspekt 3 / ESRS 2 Abs. 62 offenlegen. Zudem können Sie einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen Sie die Konzepte einführen wollen. Aspekt 1–2 / Abs. 24–25 sind in diesem Fall nicht zu berichten. Siehe [ESRS 1 Abs. 33](#) i. V. m. [ESRS 1 Anlage E](#).

Aspekt 1 (ESRS 2 Abs. 65, ESRS E1-2 Abs. 24): Konzepte zu Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Geben Sie die Konzepte Ihres Unternehmens an, mit denen wesentliche Auswirkungen,

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (ESRS 2 AR 20):

(zu Aspekt 1 / ESRS 2 Abs. 65)

Ein Konzept kann mehrere wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte abdecken, einschließlich

Kurzübersicht

Risiken und Chancen im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel angegangen werden sollen. Berücksichtigen dabei die Mindestanforderungen nach **DNK 10 Angabepflicht MDR-P / ESRS 2 MDR-P**.

- eine Beschreibung der Konzeptinhalte, einschließlich der allgemeinen Ziele, wesentlicher Auswirkungen, Risiken, Chancen, auf die sich das Konzept bezieht und des Überwachungsprozesses;
- den Anwendungsbereich (oder die Ausnahmen) der Konzepte in Bezug auf Aktivitäten, die Wertschöpfungskette, geografische Gebiete und betroffene Interessengruppen;
- die höchste Ebene in Ihrer Organisation, die für die Umsetzung der Konzepte verantwortlich ist;
- sofern zutreffend, Verweise auf relevante Standards oder Initiativen Dritter;
- sofern zutreffend, eine Beschreibung, wie Sie die Interessen der wichtigsten Interessenträger bei der Konzeptentwicklung berücksichtigt haben und;
- sofern zutreffend, ob und wie Sie die Konzepte für betroffene Interessenträger und Interessenträger, die bei der Umsetzung Hilfe benötigen, zugänglich machen.

Aspekt 2 (ESRS E1-2, Abs. 25): Themenspezifische Bestandteile von Klimakonzepten

Informieren Sie darüber, inwieweit Ihre Konzepte folgende Bereiche adressieren:

- Klimaschutz. Beachten Sie dabei folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E1-2 AR 17): (zu Aspekt 2a/ ESRS E1-2 Abs. 25a)

Konzepte zum Klimaschutz betreffen das Management von THG-Emissionen, die Entnahme von Treibhausgasen und die Übergangsrisiken bei verschiedenen Zeithorizonten, im Rahmen der eigenen Tätigkeiten und/oder der Wertschöpfungskette.

Optional: Sie können sich auf spezifische Klimaschutzkonzepte sowie klimaschutzrelevante Konzepte in anderen Bereichen beziehen, z. B. Schulungskonzepte sowie Konzepte in Bezug auf Beschaffung, Lieferketten, Investitionen oder Produktentwicklung.

- Anpassung an den Klimawandel. Beachten Sie dabei folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E1-2 AR 18): (zu Aspekt 2b/ ESRS E1-2 Abs. 25b)

Konzepte zur Anpassung an den Klimawandel betreffen das Management der physischen Klimarisiken und der mit der Anpassung an den Klimawandel verbundenen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

solcher aus verschiedenen themenbezogenen ESRS. Wird ein Konzept in einem Abschnitt (z. B. Umwelt) berichtet, sollte ein Querverweis in den anderen relevanten Abschnitten (z. B. Soziales) aufgenommen werden.

Anwendungshinweis (ESRS 2 AR 21)

(zu Aspekt 1a / ESRS 2 Abs. 65a)

Sie können in der Beschreibung der Konzepte erläutern, welche Teile der eigenen Geschäftstätigkeit oder Wertschöpfungskette jeweils betroffen sind. Sie können auch geografische Aspekte und andere relevante Eingrenzungen nennen. Wenn die Konzepte nicht die gesamte Wertschöpfungskette abdecken, sollten Sie klar angeben, welchen Teil sie umfassen.

Anwendungshinweis (ESRS E1-2 AR 16):

(zu Aspekt 1, Aspekt 2 / ESRS E1-2 Abs. 24, Abs. 25)

Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Klimawandelanpassung können separat angegeben werden, da sich ihre Ziele, die beteiligten Personen, die Maßnahmen und die Mittel, die für ihre Umsetzung erforderlich sind, unterscheiden.

Anwendungshinweis (ESRS E1-2 AR 17):

(zu Aspekt 1, Aspekt 2 / ESRS E1-2 Abs. 24, Abs. 25)

Sie können sich auf direkte Klimaschutzkonzepte sowie indirekt den Klimaschutz unterstützende Konzepte in anderen Bereichen beziehen, z. B. Weiterbildungskonzepte sowie Konzepte in Bezug auf Beschaffung, Lieferketten, Investitionen oder Produktentwicklung.

Anwendungshinweis (ESRS E1-2 AR 18):

(zu Aspekt 1, Aspekt 2 / ESRS E1-2 Abs. 24, Abs. 25)

Sie können sich auf spezifische Konzepte zur Klimawandelanpassung sowie auf indirekt die Klimawandelanpassung unterstützende Konzepte in anderen Bereichen beziehen, z. B. Weiterbildungskonzepte und Konzepte in Bezug auf Gesundheitsschutz und Sicherheit.

Kurzübersicht

Übergangsrisiken Ihres Unternehmens.

Optional: Sie können sich auf spezifische Konzepte zur Anpassung an den Klimawandel sowie auf klimawandelrelevante Konzepte in anderen Bereichen beziehen, z. B. auf Schulungskonzepte und Konzepte in Bezug auf Gesundheitsschutz und Sicherheit.

- c. Energieeffizienz
- d. Einsatz **erneuerbarer Energien**
- e. Sonstige

Aspekt 3 (ESRS 2 Abs. 62): Fehlen von Klimakzepten

Können Sie keine Informationen über Konzepte angeben, weil Ihr Unternehmen keine Konzepte im Zusammenhang mit Klimaschutz und/oder Anpassung an den Klimawandel beschlossen hat, so geben Sie dies an. Begründen Sie, warum Sie keine Konzepte beschlossen haben. Sie können einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen Ihr Unternehmen beabsichtigt, entsprechende Konzepte zu beschließen.

Aspekt 4: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht E1-3: Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakzepten

Darum geht's (ESRS E1-3, Abs. 26, Abs. 27): In dieser Angabe berichten Sie über Maßnahmen und zugewiesene Mittel Ihres Unternehmens in Bezug auf den Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel. Ziel ist es, ein Verständnis der wichtigsten Maßnahmen zu vermitteln, die ergriffen und geplant wurden, um die klimabezogenen Ziele und Vorgaben der Konzepte zu erreichen bzw. umzusetzen.

Hinweis 1 (ESRS E1-3, Abs. 28): Stellen Sie bei dieser Angabe die Mindestanforderungen nach **DNK 10 Angabepflicht MDR-A / ESRS 2 MDR-A** sicher. Beachten Sie zudem, dass hier zusätzlich zu der Berichterstattung zur EU-Taxonomie im hierfür vorgesehenen Bereich, einige taxonomiebezogene Angaben zu machen sind.

Hinweis 2: Die verpflichtenden Angaben zu Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sind grundsätzlich zu erfüllen. Wenn Sie diese Angaben nicht offenlegen können, weil Sie keinerlei (oder zu gewissen Aspekten keine) Maßnahmen ergriffen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Definition: „Erneuerbare Energien“

Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, d. h. Wind, Sonne (Solarthermie und Fotovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klär- und Biogas.

Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Kurzübersicht

haben, müssen Sie dies am Ende dieser Angabepflicht in Aspekt 4 / ESRS 2 Abs. 62 offenlegen. Zudem können Sie einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen Sie solche Maßnahmen beschließen wollen. Aspekt 1–3 sind in diesem Fall nicht zu berichten. Siehe [ESRS 1 Abs. 33](#) i. V. m. [ESRS 1 Anlage E](#).

Aspekt 1 (ESRS 2 Abs. 68, ESRS 2 Abs. 69, ESRS E1-3 Abs. 28, 6, ESRS E1-3 Abs. 29): Mindestangaben zu Maßnahmen und Mittelzuweisungen

Geben Sie Ihre Maßnahmen und Mittelzuweisungen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel gemäß der Mindestanforderungen nach [DNK 10 Angabepflicht MDR-A / ESRS 2 MDR-A](#) an.

- a. Erstellen Sie eine Liste der wichtigsten im Berichtsjahr ergriffenen und geplanten Maßnahmen sowie der erwarteten Ergebnisse. Sofern zutreffend, geben Sie weiterhin an, auf welche Weise die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele beitragen.
- b. Beschreiben Sie den Umfang der wichtigsten Maßnahmen entlang der vor- und der nachgelagerten Wertschöpfungskette sowie bei eventuell betroffenen Interessengruppen.
- c. Welche Zeithorizonte sind für die Abschlüsse der wichtigsten Maßnahmen vorgesehen?
- d. Falls vorhanden: Welche wesentlichen Maßnahmen wurden ergriffen, um bei Betroffenen tatsächlicher, wesentlicher Auswirkungen für Abhilfe zu sorgen, und was waren die Ergebnisse dieser Maßnahmen?
- e. Sofern zutreffend, haben Sie quantitative und qualitative Informationen über Fortschritte bei in früheren Berichtszeiträumen angegebenen Maßnahmen oder Aktionsplänen?
- f. Beschreiben Sie die Art der derzeitigen sowie zukünftigen finanziellen und sonstigen Mittel, die dem Aktionsplan zugewiesen werden. Sofern relevant, sollten Sie auch die Bedingungen nachhaltiger Finanzinstrumente wie grüne Anleihen, Sozialanleihen und grüne Darlehen sowie deren ökologische oder soziale Ziele benennen. Überlegen Sie auch, ob die Umsetzung des Aktionsplans von bestimmten Voraussetzungen abhängt, wie etwa der Gewährung finanzieller Unterstützung oder von spezifischen politischen oder marktbezogenen Entwicklungen.
- g. Geben Sie den Betrag der aktuellen finanziellen Mittel an und erläutern Sie, in welchem Verhältnis diese zu den Beträgen stehen, die im Abschluss ausgewiesen sind.
- h. Geben Sie auch den Betrag der geplanten finanziellen Mittel an.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (ESRS 2 AR 22):

(zu Aspekt 1a / ESRS 2 Abs. 68a)

Die wichtigsten Maßnahmen sind jene, die wesentlich zur Erreichung der Ziele im Zusammenhang mit Auswirkungen, Risiken und Chancen beitragen. Sie können, wenn es der Verständlichkeit dient, auch zusammengefasst werden.

Anwendungshinweis:

(zu Aspekt 1 / ESRS 2 Abs. 69)

CapEx (Capital Expenditures) sind Investitionsausgaben für langfristige Vermögenswerte wie Maschinen oder Gebäude, während OpEx (Operational Expenditures) die laufenden Betriebskosten für deren Nutzung umfasst. Unternehmen sind dazu verpflichtet, den EU Taxonomie-konformen Anteil ihrer CapEx und OpEx in ihren Nachhaltigkeits- oder Jahresberichten offenzulegen.

Quelle: [Europäische Kommission \(2020\)](#)

Anwendungshinweis (ESRS 2 AR 23):

(zu Aspekt 1 / ESRS 2 Abs. 68, 69)

Zusätzlich zu den Angaben in Aspekt 1 können Informationen zur konzeptbezogenen Mittelzuweisung in Form einer Tabelle dargestellt werden, unterteilt in Investitions- und Betriebsausgaben sowie in die relevanten Zeithorizonte. Dabei können Sie zwischen den im aktuellen Berichtsjahr verwendeten Mitteln und der geplanten Mittelzuweisung für spezifische Zeithorizonte unterscheiden.

Kurzübersicht

Aspekt 2 (ESRS E1-3 Abs. 26, ESRS E1-3 Abs. 29, ESRS E1-3 AR 21): Themenspezifische Bestandteile von Maßnahmen und Mittelzuweisungen

- a. Legen Sie bei der Auflistung der wichtigsten Maßnahmen, die im Berichtsjahr ergriffen wurden und für die Zukunft vorgesehen sind, die Klimaschutzmaßnahmen dar, bei denen Dekarbonisierungshebel zum Einsatz kommen, einschließlich **naturbasierter Lösungen**.
- b. Geben Sie bei der Wirksamkeit der Klimaschutzmaßnahmen die erzielte und erwartete THG-Emissionsreduktion an.
- c. Erläutern Sie, ob und in welchem Umfang die Fähigkeit zur Maßnahmendurchführung von der Verfügbarkeit und Zuweisung von Mitteln abhängt. Berichten Sie diese Informationen in Einklang mit **DNK 10 Angabepflicht MDR-A / ESRS 2 MDR-A**.
- d. Ordnen Sie die Ausgaben (CapEx und OpEx), die zur Durchführung der Maßnahmen erforderlich sind, folgenden Aspekten zu:
 - i. den Posten oder Anhangangaben im Jahres-/Konzernabschluss. Beachten Sie dabei folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E1-3 AR 20): (Aspekt 2c / ESRS E1-3 Abs. 29c)

Geben Sie die für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen signifikanten OpEx- und CapEx-Beträge an. Dies hat den Zweck, die Glaubwürdigkeit der Maßnahmen nachzuweisen. Berücksichtigen Sie dabei hinzugekommene Vermögenswerte sowie künftige zur Durchführung der Maßnahmen vorgesehene neue Vermögenswerte.

- ii. den wichtigsten Leistungsindikatoren gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178. Beachten Sie dabei folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E1-3 AR 22): (Aspekt 2c / ESRS E1-3 Abs. 29c)

Die angegebenen OpEx- und CapEx-Beträge der für die Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen müssen mit den wichtigsten Leistungsindikatoren (CapEx- und OpEx-Indikatoren) und ggf. mit dem gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 erforderlichen CapEx-Plan in Einklang stehen. Erläutern Sie etwaige Differenzen zwischen den angegebenen Beträgen und den gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 angegebenen wichtigsten Leistungsindikatoren (z.B. nicht förderfähige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung).

Optional: Sie können Ihre Tätigkeiten nach Wirtschaftstätigkeiten strukturieren, um OpEx,

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Definition: „Naturbasierte Lösungen“

Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Wiederherstellung bzw. zur nachhaltigen Nutzung und Bewirtschaftung natürlicher oder veränderter Land-, Süßwasser-, Küsten- und Meeresökosysteme mit denen soziale, wirtschaftliche und ökologische Herausforderungen wirksam und adaptiv angegangen werden und gleichzeitig das Wohlergehen der Menschen, Ökosystemdienstleistungen, Resilienz und biologische Vielfalt gefördert werden.

Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Anwendungshinweis (ESRS E1-2 AR 21):

(zu Aspekt 2c / ESRS E1-3 AR 21):

Ein kontinuierlicher Zugang zu Finanzmitteln zu erschwinglichen Kapitalkosten kann für die Durchführung der Maßnahmen des Unternehmens sehr bedeutend sein, wozu auch Anpassungen an Angebots-/Nachfrageänderungen oder damit verbundene Zukäufe sowie erhebliche Investitionen in Forschung und Entwicklung (FuE) gehören.

Kurzübersicht

CapEx und ggf. CapEx-Pläne mit den taxonomiekonformen Leistungsindikatoren zu vergleichen.

iii. ggf. dem CapEx-Plan gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178. Beachten Sie dabei folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E1-3 AR 20): *(Aspekt 2c / ESRS E1-3 Abs. 29c)*

Geben Sie die für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen signifikanten OpEx- und CapEx-Beträge an. Dies hat den Zweck die Glaubwürdigkeit der Maßnahmen nachzuweisen. Berücksichtigen Sie dabei hinzugekommene Vermögenswerte sowie künftige zur Durchführung der Maßnahmen vorgesehene neue Vermögenswerte.

Optionaler Aspekt 1 (ESRS E1-3 AR 19): Weitere Angaben zu Maßnahmen

Bei der Angabe der Informationen über Maßnahmen können Sie Folgendes angeben:

- a. Ihre wichtigsten Maßnahmen und/oder Pläne zur Umsetzung der Konzepte zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel. Ihnen steht es frei, ob Sie Ihre wichtigsten Maßnahmen und/oder Pläne in Bezug auf den Klimaschutz sowie die Anpassung an den Klimawandel in nur einer einzigen Maßnahme, respektive deren Beschreibung, bündeln wollen oder ob Sie die Maßnahmen getrennt angeben;
- b. in Bezug auf Ihre spezifischen Maßnahmen: aggregierte Informationen zu den verschiedenen Arten dieser Minderungsmaßnahmen (Dekarbonisierungshebel), z. B. Energieeffizienz, Elektrifizierung, Brennstoffwechsel, Nutzung erneuerbarer Energie, Produktänderung und Dekarbonisierung der Lieferkette;
- c. eine Liste der wichtigsten Minderungsmaßnahmen zusammen mit den messbaren Zielen, aufgeschlüsselt nach Dekarbonisierungshebeln;
- d. Ihre Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel nach Art der Anpassungslösung (z. B. naturbasierte Anpassung, verfahrenstechnische oder technologische Lösungen).

Aspekt 3 (ESRS 2, Abs. 62): Fehlen von klimabezogenen Maßnahmen

Können Sie die Informationen über klimabezogene Maßnahmen nicht angeben, weil Ihr Unternehmen keine Maßnahmen in Bezug auf Klimaschutz und/oder Anpassung an den Klimawandel beschlossen hat, so geben Sie dies an. Begründen Sie, warum Sie keine Maßnahmen beschlossen haben. Sie können einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen Ihr Unternehmen beabsichtigt, entsprechende Maßnahmen zu beschließen.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Kurzübersicht

Aspekt 4: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht E1-4: Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel

Darum geht's (ESRS E1-4, Abs. 30, Abs. 31): In dieser Angabe berichten Sie über festgelegte klimabezogene Ziele Ihres Unternehmens. Damit schaffen Sie ein Verständnis darüber, ob Ihr Unternehmen sich Ziele gesetzt hat, um Klimakonzepte im Zusammenhang mit Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen und Auswirkungen, Risiken und Chancen zu managen, z. B. durch den Einsatz erneuerbarer Energien, Energieeffizienz, die Anpassung an den Klimawandel und die Minderung von physischen Risiken oder Übergangsrisiken.

Hinweis 1 (ESRS E1-4, Abs. 32): In dieser Angabe kommen sowohl die Vorgaben der Mindestpflichtangaben gemäß **DNK 10 Angabepflicht MDR-T / ESRS 2 MDR-T** als auch die themenspezifischen Vorgaben aus ESRS E1-4 zum Tragen. Die Angaben sollen für die jeweiligen Ziele in Zusammenhang mit den von Ihnen identifizierten Nachhaltigkeitsaspekten in Bezug auf Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel gemacht werden.

Hinweis 2: Die verpflichtenden Angaben zu Zielen im Zusammenhang mit Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel sind grundsätzlich zu erfüllen. Wenn Sie diese Angaben nicht offenlegen können, weil Sie über keinerlei (oder zu gewissen Aspekten keine) Ziele verfügen, müssen Sie dies am Ende dieser Angabepflicht in Aspekt 3 / ESRS 2 Abs. 81 offenlegen. Zudem können Sie einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen Sie Ziele setzen wollen. Aspekt 1–2 / Abs. 30–34 sind in diesem Fall nicht zu berichten. Siehe **ESRS 1 Abs. 33** i.V.m. **ESRS 1 Anlage E**.

Aspekt 1 (ESRS E1-4 Abs. 32, ESRS 2 Abs. 80): Verfügbarkeit von Klimazielen

Geben Sie Ihre messbaren, ergebnisorientierten und terminierten Ziele im Hinblick auf die Themen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel an. Für jedes Ziel sollten Sie folgende Informationen gemäß **DNK 10 Angabepflicht MDR-T / ESRS 2 MDR** angeben:

- das Verhältnis zwischen Ziel und Zielvorgaben Ihres Konzepts;
- das festgelegte Zielniveau, sofern zutreffend, ob das Ziel absolut oder relativ ist und in welcher Einheit es gemessen wird;
- den Umfang des Ziels, mit Informationen zu Ihren Unternehmensaktivitäten und,

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Beispiel (ESRS 2 AR 26): „Bezugswert“

(zu Aspekt 1 / ESRS 2 Abs. 80)

Sie können beispielsweise eine Lohnerhöhung um einen bestimmten Prozentsatz für diejenigen bewerten, die sich unterhalb eines Schwellenwerts für einen fairen Lohn befinden.

Anwendungshinweis 1 (ESRS 2 AR 25):

(zu Aspekt 1f / ESRS 2 Abs. 80f)

Sie können Informationen zum Fortschritt bei der Zielerreichung in Tabellenform angeben. Diese kann Informationen über Ausgangs- und Zielwerte, Etappenziele und die erzielte Leistung in den vorangegangenen Zeiträumen enthalten.

Kurzübersicht

sofern relevant die vor- und/oder nachgelagerte Wertschöpfungskette sowie geographische Grenzen;

- d. den **Bezugswert** und das Bezugsjahr für die Messung der Fortschritte;
- e. den Zeitraum, für den das Ziel gilt, und, sofern relevant, Etappen- oder Zwischenziele;
- f. die Methoden und Annahmen zur Festlegung der Ziele. Sofern zutreffend, geben Sie auch die gewählten Szenarien, die Datenquellen, die Ausrichtung auf politische Ziele und die Art und Weise, wie die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Rechnung tragen, an;
- g. ob Ihre Umweltziele auf schlüssigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen;
- h. ob und wie Interessenträger in die Festlegung der Ziele für jeden wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekt einbezogen wurden;
- i. Änderungen Ihrer Ziele, entsprechender Parameter, zugrunde liegender Methoden, Annahmen, Einschränkungen, Quellen und Datenerhebungsverfahren. Erläutern Sie weiterhin die Gründe für die Änderungen und wie sich diese auf die Vergleichbarkeit auswirken gem. **DNK 2 Angabepflicht BP-2 / ESRS 2 BP-2**;
- j. die Leistung im Vergleich zu den angegebenen Zielen, einschließlich Informationen darüber, wie ein Ziel überwacht und überprüft wird, wie Kennzahlen verwendet werden und ob die Fortschritte mit den ursprünglichen Planungen übereinstimmen, sowie eine Analyse der Trends oder signifikanten Veränderungen der Unternehmensleistung im Hinblick auf die Erreichung des Ziels.

Aspekt 2 (ESRS E1-4 Abs. 33): Festlegung von Klimazielen

Geben Sie für die festgelegten klimabezogenen Ziele Ihres Unternehmens an, ob und wie Ihr Unternehmen THG-Emissionsreduktionsziele und/oder andere Ziele für das Management klimabezogener Auswirkungen, Risiken und Chancen festgelegt hat, z. B. durch den Einsatz erneuerbarer Energien, Energieeffizienz, die Anpassung an den Klimawandel und die Minderung der physischen Risiken oder der Übergangsrisiken.

Aspekt 3 (ESRS E1-4 Abs. 34): Angaben zu klimabezogenen Zielen

Sofern Ihr Unternehmen Klimaziele festgelegt hat, geben Sie die gefragten Informationen in a) bis f) an und beachten dabei folgende Hinweise:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E1-4 AR 23): (zu Aspekt 3a, b/ ESRS E1-4 Abs. 34a, b)

Die Intensitätsziele definieren das Verhältnis der THG-Emissionen zu einer Einheit der

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (ESRS E1-4 AR 28):

(zu Aspekt 2, 3 / ESRS 1-4 Abs. 34a,b)

Da die Emissionsreduktionsfaktoren laufend weiterentwickelt werden, wird nahegelegt, nur aktualisierte, öffentlich zugängliche Informationen zu verwenden.

Anwendungshinweis (Fußnote 39):

(zu Aspekt 3 / ESRS E1-4 Abs. 34)

Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 4 Anhang I Tabelle II (EU) 2022/1288 („Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduktion der CO₂-Emissionen“) und Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die in den ESRS genannt werden. Insofern sind diese Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Kurzübersicht

physischen Aktivität oder des Outputs. Relevante Einheiten der Aktivität oder des Outputs werden in den sektorspezifischen ESRS genannt. Wenn das Unternehmen lediglich ein Ziel für die Verringerung der Treibhausgasintensität festgelegt hat, gibt es dennoch die entsprechenden absoluten Werte für das Zieljahr und das Zwischenzieljahr bzw. die Zwischenzieljahre an. Dies kann dazu führen, dass ein Unternehmen verpflichtet ist, einen Anstieg der absoluten THG-Emissionen für das Zieljahr und das/die Zwischenzieljahr(e) zu nennen, z. B. weil es ein organisches Wachstum seiner Geschäftstätigkeit erwartet.

Hinweis 2 (ESRS E1-4 AR 24): (zu Aspekt 3b/ ESRS E1-4 Abs. 34b)

Geben Sie bei der Angabe der THG-Emissionen nach Scope 1 – 3 Folgendes an:

- Nennen Sie den Anteil der Ziele, der für die jeweilige Emissionskategorie (Scope 1, 2 oder 3) gilt.
 - Nennen Sie die Berechnungsmethode, die Sie für die in der Zielvorgabe einbezogenen Scope-2-THG-Emissionen, verwenden (d.h. entweder die standortbezogene oder die marktbezogene Methode).
 - Wenn die Grenze des THG-Emissionsreduktionsziels von der Grenze der übermittelten THG-Emissionen **DNK 11 Angabepflicht E1-6 / ESRS E1-6** abweicht, geben Sie Folgendes an: die berücksichtigten Gase; den jeweiligen Prozentsatz der unter die Zielvorgabe fallenden THG-Emissionen nach Scope 1, 2 und 3; die Gesamtemissionen.
 - Für die Emissionsreduktionsziele Ihrer Tochterunternehmen, müssen Sie diese Anforderungen auch auf der Ebene des jeweiligen Tochterunternehmens erfüllen.
- a) Geben Sie die THG-Emissionsreduktionsziele in absoluten Werten (in T. CO₂-Äquiv. oder als Prozentsatz der Emissionen eines Basisjahres) oder alternativ als Intensitätswert an.
- b) Geben Sie die Ziele zur **Verringerung der THG-Emissionen** nach den Kategorien **Scope 1, 2 und 3** an. Im Fall kombinierter THG-Emissionsreduktionsziele geben Sie an:
- i. Welche THG-Emissionskategorien (Scope 1, 2 und/oder 3) von dem Ziel erfasst werden;
 - ii. Welcher Anteil sich auf den jeweiligen Scope bezieht;
 - iii. Welche Treibhausgase erfasst werden.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (ESRS E1-4 AR 27):

(zu Aspekt 3 / ESRS 1-4 Abs. 34)

Sie können den Referenzzielwert berechnen, indem die THG-Emissionen im Basisjahr mit einem sektorspezifischen (sektorale Dekarbonisierungsmethode) oder sektorübergreifenden (**Methode der absoluten Emissionsminderung**) Emissionsreduktionsfaktor multipliziert werden. Bei der Berufung von Quellen zur Ableitung von Emissionsreduktionsfaktoren sollten Sie sicherstellen, dass die Quelle auf einem Emissionsreduktionspfad beruht, der mit dem 1,5°C-Ziel vereinbar ist.

Definition: „Methode der absoluten Emissionsminderung“

Bei dieser Methode werden globale Emissionsreduktionsziele auf die Unternehmensebene übertragen.

Quelle: **Europäische Kommission (2023)**.

Anwendungshinweis (ESRS E1-4 AR 31):

(zu Aspekt 2, 3 / ESRS 1-4 Abs. 34a,b)

Sie können die THG-Emissionsreduktionsziele zusammen mit Ihren Klimaschutzmaßnahmen (siehe AR 19) als Tabelle oder grafischen Pfad vorlegen, aus denen die Entwicklungen im Laufe der Zeit hervorgehen. Die folgende Abbildung und Tabelle enthalten Beispiele für die Kombination von Zielen und Dekarbonisierungshebeln:

[Technische Darstellung von Graph und Tabelle gem. ESRS E1-4 AR 31].

Anwendungshinweis (ESRS E1-4 AR 29):

(zu Aspekt 3a,b / ESRS 1-4 Abs. 34a,b)

Der Referenzzielwert hängt vom Basisjahr und den Ausgangswerten des Emissionsreduktionsziels des Unternehmens ab. Wenn Sie in der Vergangenheit Emissionsreduktionen in Einklang mit einem 1,5-Grad-kompatiblen Pfad erreicht haben, können Sie Ihre Basisemissionen anpassen und damit den Referenzzielwert bestimmen. Berücksichtigen Sie dabei keine Emissionsreduktionen vor 2020 und legen Sie Nachweise für die Reduktion der THG-Emissionen vor.

Anwendungshinweis:

(zu Aspekt 3b / ESRS 1-4 Abs. 34b)

Hilfreiche Erläuterungen zur Bestimmung der Berichtsgrenzen und der Festlegung von THG-Emissionsreduktionszielen finden Sie in den Ausführungen des „A Corporate Accounting and Reporting Standard“ des GHG Protocol (Fassung von 2004), insbesondere in Kapitel 11 „Setting a GHG Target“ (S. 74 ff.).

Kurzübersicht

- iv. Erläutern Sie, wie sichergestellt wird, dass die Ziele mit den Grenzen des Treibhausgasinventars kohärent sind gem. **DNK 11 Angabepflicht E1-6 / ESRS E1-6**. Berücksichtigen Sie, dass es sich um Bruttoziele handelt. Dies bedeutet, dass Sie den Abbau von THG-Emissionen, CO₂-**Zertifikate** oder vermiedene Emissionen nicht berücksichtigen dürfen.
- c) Legen Sie das aktuelle Basisjahr und Ihren Basiswert (Ausgangswert) offen und aktualisieren Sie ab 2030 (d.h. erste Aktualisierung für das Geschäftsjahr 2030) das Basisjahr für Ihre THG-Emissionsreduktionsziele fortlaufend im Fünfjahresrhythmus (d.h. alle fünf Jahre). Berücksichtigen Sie dabei die folgenden Hinweise:

Optional: Sie können die vor dem aktuellen Basisjahr erzielten Fortschritte bei der Erreichung Ihrer Ziele angeben, sofern diese Informationen den Anforderungen dieses Standards entsprechen.

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E1-4 Abs. 34d): (zu Aspekt 3c/ ESRS E1-4 Abs. 34c)

Geben Sie Ziele für das Jahr 2030 und, falls verfügbar, für 2050 an. Geben Sie ab 2030 Zielwerte für jeden Fünfjahreszeitraum an.

Hinweis 2 (ESRS E1-4 AR 25c, d): (zu Aspekt 3c/ ESRS E1-4 Abs. 34c)

Berücksichtigen Sie Folgendes

- Aktualisieren Sie das Basisjahr ab 2030 und danach alle fünf Jahre. Vor 2030 können die gewählten Basisjahre entweder das derzeit geltende Basisjahr oder das erste Jahr der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Art. 5 Abs. 2 der **Richtlinie (EU) 2022/2464** (2024, 2025 oder 2026) und nach 2030 alle fünf Jahre (2030, 2035, usw.) sein.

Optional: Wenn Sie klimabezogene Ziele angeben, können Sie Fortschritte, die Sie im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele bereits vor dem aktuellen Basisjahr gemacht haben, offenlegen. Stellen Sie hierbei in größtmöglichem Maße sicher, dass die Informationen über frühere Fortschritte mit den Anforderungen dieses Standards übereinstimmen. Geben Sie bei methodischen Unterschieden eine kurze Erklärung für diese Unterschiede an (z. B. unterschiedliche Grenzen des Ziels, sog. target boundaries i.S.d. GHG-Protocols).

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Aspekt 3c.1 (ESRS E1-4 AR 25a): (zu Aspekt 3c/ ESRS E1-4 Abs. 34c)

Erläutern Sie kurz, wie Sie sichergestellt haben, dass der Basiswert (anhand dessen der

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Definition: „Verringerung der Treibhausgasemissionen“

Reduktion der THG-Emissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 oder der THG-Gesamtemissionen des Unternehmens am Ende des Berichtszeitraums bezogen auf die Emissionen im Basisjahr. Emissionsreduktionen können unter anderem durch Energieeffizienz, Elektrifizierung, Dekarbonisierung der Lieferant:innen, Dekarbonisierung des Strommixes, durch Entwicklung nachhaltiger Produkte oder Änderungen der Berichtsgrenzen oder Tätigkeiten (z. B. Auslagerung, verringerte Kapazitäten) erreicht werden, sofern sie innerhalb des Betriebs und der Wertschöpfungskette des Unternehmens stattfinden. Abbau und vermiedene Emissionen werden nicht als Emissionsreduktionen gezählt.

Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Definition: „Scope-1-Treibhausgasemissionen“

Direkte THG-Emissionen aus Quellen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle des Unternehmens befinden.

Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Definition: „Scope-2-Treibhausgasemissionen“

Indirekte Emissionen aus der Erzeugung von erworbener/m oder erhaltener/m Elektrizität, Dampf, Wärme oder Kühlung, die/den das Unternehmen verbraucht.

Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Definition: „Scope-3-Treibhausgasemissionen“

Alle (nicht unter Scope 2 fallenden) indirekten Treibhausgasemissionen, die in der Wertschöpfungskette des berichterstattenden Unternehmens auftreten, und zwar sowohl vor- als auch nachgelagerte Emissionen. Die Scope-3-THG-Emissionen lassen sich in Scope-3-Kategorien gemäß dem GHG-Protokoll aufschlüsseln.

Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Definition: „CO₂-Zertifikat (oder Emissionszertifikat)“

Ein übertragbares oder handelbares Instrument, das einer Emissionsreduktion oder -entnahme von einer Tonne CO₂-Äquivalent entspricht und nach anerkannten Qualitätsstandards ausgegeben und überprüft wird.

Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Anwendungshinweis:

(zu Aspekt 3c / ESRS 1-4 Abs. 34c)

Berücksichtigen Sie, dass die CSRD-Richtlinie in gewissen Mitgliedsstaaten nicht zum

Kurzübersicht

Fortschritt hinsichtlich des Ziels gemessen wird) repräsentativ ist. Dies auch im Hinblick auf die abgedeckten Tätigkeiten und die Einflüsse externer Faktoren. Einflüsse externer Faktoren können z. B. Temperaturanomalien in einem bestimmten Jahr sein, die den Energieverbrauch und die damit verbundenen THG-Emissionen beeinflussen. Dies kann durch die Normalisierung des Bezugswerts erfolgen, oder indem ein Bezugswert verwendet wird, der aus einem Dreijahresdurchschnitt abgeleitet wird, wenn dies die Repräsentativität erhöht und eine genauere Darstellung ermöglicht.

Aspekt 3c.2 (ESRS E1-4 AR 25b):

(zu Aspekt 3c/ ESRS E1-4 Abs. 34c)

Der Bezugswert und das Basisjahr dürfen nicht geändert werden, es sei denn, es kommt zu **wesentlichen Änderungen der Ziel- oder der Berichtsgrenze**. In dem Fall beschreiben Sie, wie sich der neue Bezugswert auf das neue Ziel, dessen Erreichung und die Darstellung des Fortschritts im Laufe der Zeit auswirkt.

- d) Geben Sie Ziele für das Jahr 2030 und, falls verfügbar, für 2050 an. Geben Sie ab 2030 Zielwerte für jeden Fünfjahreszeitraum an.
- e) Geben Sie für die Zielfestlegung an, ob die Ziele wissenschaftlich fundiert und mit dem 1,5°C-Ziel vereinbar sind. Geben Sie zudem an, welche Leitlinien und Rahmen zur Festlegung dieser Ziele herangezogen wurden. Beantworten Sie bei Ihrer Angabe außerdem folgende Fragen und beachten folgende Hinweise:
- Wurden die Ziele anhand eines **sektoralen Dekarbonisierungspfads** abgeleitet?
 - Welche **Klima- und Politikszenerarien** liegen zugrunde?
 - Wurden die Ziele extern bestätigt?

Als Teil der kritischen Annahmen für die Festlegung der THG- Emissionsreduktionsziele erläutern Sie kurz, wie Sie künftige Entwicklungen berücksichtigt haben (z. B. Veränderungen des Absatzvolumens, Verschiebungen hinsichtlich Kund:innenpräferenzen und Nachfrage, regulatorische Faktoren und neue Technologien) und wie sich diese möglicherweise auf Ihre Emissionen als auch auf Ihre Emissionsreduktionen auswirken werden.

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E1-4 AR 26): (zu Aspekt 3e/ ESRS E1-4 Abs. 34e)

Beziehen Sie sich bei der Zielfestlegung auf einen sektorspezifischen oder -übergreifenden Emissionspfad im Einklang mit dem 1,5°C-Ziel. Berechnen Sie einen an das 1,5°C-Ziel angepassten Referenzwert für Scope 1 und 2 (und ggf. separat für Scope 3),

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

vorgesehenen Zeitpunkt eingeführt wurde, weshalb es zu nationalen Verschiebungen für den Anwendungsbeginn gekommen sein könnte. Prüfen Sie diesbezüglich die für Ihr Unternehmen maßgeblichen Vorschriften.

Definition: „Richtlinie (EU) 2022/2464“

Die Richtlinie (EU) 2022/2464, die sogenannte CSR-Richtlinie, erneut und regelt die Anforderungen zur unternehmerischen Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU. Seit dem Geschäftsjahr 2017 sind in Deutschland rund 500 große, kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie Banken und Versicherungen dazu verpflichtet, eine sogenannte „nichtfinanzielle Erklärung“ zu erstellen. Darin haben sie die von ihnen verfolgten Konzepte, Risiken und Leistungsindikatoren in Bezug auf Umwelt, Arbeitnehmerbelange, soziale Belange, Menschenrechte und Korruption darzulegen, sofern diese als wesentlich erachtet werden.

Quelle: [Europäische Kommission \(2022\)](#).

Anwendungshinweis:

(zu Aspekt 3d-e / ESRS E1-4 Abs. 34d-e)

Der sektorübergreifende Reduktionspfad nach SBTi sieht für das Jahr 2030 eine Emissionsreduktion von 42% gegenüber dem Basisjahr 2020 vor. Die Berechnung des Emissionsreduktionsziels nach dieser Methode und bei Zugrundelegung des Basisjahres 2020 erfolgt dann wie folgt: $THG_{2030} = THG_{2020} [CO_2eq] \times (1-0,42)$.

Quelle: [SBTi \(2021\)](#).

Definition: „Sektorale Dekarbonisierungsmethode“

Bei Verfügbarkeit sektoraler (branchenspezifischer) Dekarbonisierungspfade werden diese Pfade auf die Emissionsreduktionsziele des Unternehmens übertragen.

Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Kurzübersicht

mit dem Ihre THG-Emissionsreduktionsziele oder Zwischenziele innerhalb der Kategorien verglichen werden können.

- f) Beschreiben Sie die erwarteten Dekarbonisierungshebel und ihre quantitativen Gesamtbeiträge zur Erreichung der THG-Emissionsreduktionsziele (z. B. Energie- oder Materialeffizienz und Verbrauchssenkung, Brennstoffwechsel, Nutzung erneuerbarer Energien, Ausstieg aus oder Ersetzung von Produkten und Verfahren). Beachten Sie dabei folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E1-4 AR 30): (zu Aspekt 3f / ESRS E1-4 Abs. 34f)

Erläutern Sie Folgendes:

- a. Erläutern Sie die Dekarbonisierungshebel und die jeweiligen geschätzten quantitativen Beiträge zur Erreichung der THG-Emissionsreduktionsziele, nach THG-Emissionskategorien (Scope 1, 2 und 3).
- b. Erläutern Sie, ob Sie beabsichtigen, neue Technologien einzuführen, und welche Rolle diese bei der Erreichung Ihrer THG-Emissionsreduktionsziele spielen sollen.

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Aspekt 3f.1 (ESRS E1-4 AR 30c): (zu Aspekt 3f / ESRS E1-4 Abs. 34f)

Erläutern Sie, ob und wie Sie unterschiedliche Klimaszenarien berücksichtigt haben, um relevante umwelt-, gesellschafts-, technologie-, markt- und politikbezogene Entwicklungen zu ermitteln und Dekarbonisierungshebel festzulegen (dabei sollte zumindest ein Klimaszenario im Einklang mit dem 1,5°C-Ziel berücksichtigt werden).

Aspekt 4 (ESRS 2 Abs. 81): Fehlen von Klimazielen

Sofern Ihr Unternehmen über keine messbaren, ergebnisorientierten Ziele im Zusammenhang mit Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel verfügt, können Sie angeben, ob die Festlegung solcher Ziele vorgesehen ist und innerhalb welches Zeitraums dies erfolgen soll. Alternativ können Sie angeben, weshalb Ihr Unternehmen beabsichtigt, entsprechende Ziele nicht festzulegen. Geben Sie unabhängig davon an, ob Sie die Wirksamkeit Ihrer Konzepte und Maßnahmen in Bezug auf die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel dennoch nachverfolgen und wenn ja:

- i. Welche Verfahren wenden Sie zu diesem Zweck an?
- ii. Anhand welcher zugrundeliegenden Zielvorgaben und qualitativen oder

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Kurzübersicht

quantitativen Indikatoren bewerten Sie die Fortschritte? Geben Sie auch den Bezugszeitraum an, ab dem Fortschritte gemessen werden.

Aspekt 5: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht E1-5: Energieverbrauch und Energiemix

Darum geht's (ESRS E1-5, Abs. 35, Abs. 36): In dieser Angabe berichten Sie über Ihren Energieverbrauch und Energiemix. Damit schaffen Sie ein Verständnis des Gesamtenergieverbrauchs in absoluten Zahlen, die Verbesserung der Energieeffizienz, die Exposition gegenüber Aktivitäten in den Bereichen Kohle, Öl und Gas und den Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergiemix Ihres Unternehmens.

Aspekt 1 (ESRS E1-5 Abs. 37): Energieverbrauch

Geben Sie den Gesamtenergieverbrauch mit dem eigenen Betrieb in MWh an. Schlüsseln Sie diesen zudem unter a)–c) wie folgt auf:

a) Gesamtenergieverbrauch aus fossilen Quellen. Beachten Sie dabei folgende Hinweise:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1: (ESRS E1-5 AR 32): (zu Aspekt 1c/ ESRS E1-5 Abs. 37)

Geben Sie Folgendes an:

- Geben Sie nur den Energieverbrauch aus Prozessen an, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle Ihres Unternehmens befinden, und wenden Sie denselben Umfang an wie bei der Berichterstattung zu Scope 1 und Scope 2.
- Schließen Sie Rohstoffe und Brennstoffe aus, die nicht für energetische Zwecke verbrannt werden.

Optional: Wenn Brennstoffe als Rohstoffe verbraucht werden, können Informationen über den Verbrauch getrennt vorgelegt werden.

- Geben Sie alle energiebezogenen Informationen in Megawattstunden (MWh) quantitativ als unteren Heizwert an.
- Stellen Sie sicher, dass alle quantitativen energiebezogenen Informationen als Endverbrauch übermittelt werden (im Gegensatz zu Primärenergieverbrauch) und sich auf die Energiemenge beziehen, die Ihr Unternehmen tatsächlich verbraucht (z. B.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (ESRS E1-5 AR 32c):

(zu E1-5 Aspekt 1/ ESRS E1-5 Abs. 35)

Sind Rohdaten energiebezogener Informationen nur in anderen Energieeinheiten als MWh (z. B. GJ oder Btu, Volumeneinheiten (z. B. Kubikfuß oder Gallonen) oder Masseneinheiten (z. B. kg. oder Pfund) verfügbar, so sind dieser mit geeigneten Umrechnungsfaktoren in MWh umzurechnen (siehe z. B. Anhang II des 5. IPCC-Bewertungsberichts). Gestalten Sie die Umrechnungsfaktoren für Brennstoffe transparent und wenden Sie diese einheitlich an.

Anwendungshinweis (Fußnote 40):

(zu Aspekt 1a / ESRS E1-5 Abs. 37a)

Die Angabe steht in Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 5 Anhang I Tabelle II (EU) 2022/1288 („Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die in den ESRS genannt werden. Insofern sind diese Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Quelle: [Europäische Kommission \(2022\)](#)

Definition: „Richtlinie (EU) 2012/27“

Die Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU (EED) vom 25. Oktober 2012 etabliert in der EU Maßnahmen und einheitliche Regeln, um das für 2020 gesetzte Energieeffizienzziel der

Kurzübersicht

- unter Verwendung der Tabelle in Anhang IV der **Richtlinie 2012/27/EU**,
- e. Vermeiden Sie die Doppelzählung des Kraftstoffverbrauchs bei der Angabe des Verbrauchs selbst erzeugter Energie. Erzeugt Ihr Unternehmen Strom aus einer Brennstoffquelle und verbraucht den erzeugten Strom, so wird der Energieverbrauch nur beim Brennstoffverbrauch berechnet.
 - f. Verrechnen Sie den Energieverbrauch nicht, auch wenn vor Ort erzeugte Energie an Dritte verkauft und von diesen genutzt wird.
 - g. Zählen Sie Energie, die innerhalb der Organisationsgrenze als „erworbene oder erhaltene“ Energie bezogen wird, nicht mit.
 - h. Berücksichtigen Sie Dampf, Wärme oder Kühlung, die Sie aus industriellen Prozessen eines Dritten als „Abfallenergie“ beziehen, als „erworbene oder erhaltene“ Energie.
 - i. Berücksichtigen Sie erneuerbaren Wasserstoff als erneuerbaren Brennstoff. Wasserstoff, der nicht vollständig aus erneuerbaren Quellen gewonnen wird, wird unter „Brennstoffverbrauch aus anderen **nicht erneuerbaren Quellen**“ erfasst.
 - j. Folgen Sie zur marktbezogenen Scope-2-THG-Emissionsberechnung bei der Aufteilung von Elektrizität, Dampf, Wärme oder Kühlung zwischen erneuerbaren und nicht-erneuerbaren Quellen einem konservativen Ansatz.

Hinweis 2: (ESRS E1-5 AR 33): (zu Aspekt 1a/ ESRS E1-5 Abs. 37a)

Die Angabe zum Gesamtenergieverbrauch aus fossilen Quellen unter diesem Aspekt ist erforderlich, wenn Ihr Unternehmen in mindestens einem klimaintensiven Sektor tätig ist.

- b) Gesamtenergieverbrauch aus nuklearen Quellen;
- c) Gesamtenergieverbrauch aus erneuerbaren Energiequellen, zudem aufgeschlüsselt nach:
 - i. Verbrauch von Brennstoffen aus erneuerbaren Quellen, einschließlich Biomasse (auch Industrie- und Siedlungsabfälle biologischen Ursprungs), Biokraftstoffe, Biogas, Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen, usw.;
 - ii. Verbrauch aus **erworbener und erhaltener Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung aus erneuerbaren Quellen**;
 - iii. Verbrauch von selbst erzeugter erneuerbarer Energie, bei der es sich nicht um Brennstoffe handelt.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

EU zu erreichen. Dieses sieht vor, den Primärenergieverbrauch im Jahr 2020 um 20 % gegenüber einer zugrunde gelegten Referenzentwicklung zu verringern.
Quelle: [Europäische Kommission \(2012\)](#).

Definition: „Energie aus nicht-erneuerbaren Quellen“

Energie, bei der nicht festgestellt werden kann, dass sie aus erneuerbaren Quellen stammt.

Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Anwendungshinweis (Fußnote 41):

(zu Aspekt 1c / ESRS E1-5 Abs. 37c)

Unter Einhaltung der Anforderungen in delegierten Rechtsakten für Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen: Delegierte Verordnung der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung einer Unionsmethode mit detaillierten Vorschriften für die Erzeugung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr und Delegierte Verordnung der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung eines Mindestschwellenwertes für die Treibhausgaseinsparungen durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe und einer Methode zur Ermittlung der Treibhausgaseinsparungen durch flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr sowie durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe.

Definition: „Erworbene und Erhaltene Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung aus erneuerbaren Quellen“

Elektrizität, Wärme, Dampf oder Kühlung, die das Unternehmen von einem Dritten bezogen hat. Der Begriff „erhalten“ bezieht sich auf Umstände, unter denen ein Unternehmen Strom nicht direkt erwirbt (z. B. als Mieter in einem Gebäude), sondern die Energie zur Nutzung in den Betriebsanlagen bezieht.

Quelle: [Europäische Kommission 2023](#).

Anwendungshinweis (ESRS E1-5 AR 32j):

(zu Aspekt 2 / ESRS E1-5 Abs. 37)

Berücksichtigen Sie bei der marktbezogenen Scope-2-THG-Emissionsberechnung den Energieverbrauch nur dann als aus erneuerbaren Quellen stammend, wenn die Herkunft der erworbenen Energie in den vertraglichen Vereinbarungen mit Lieferant:innen eindeutig festgelegt ist (z. B. Vereinbarung über den Bezug von erneuerbarem Strom,

Kurzübersicht

Aspekt 2 (ESRS E1-5, Abs. 38): Energieverbrauch in klimaintensiven Sektoren

Sofern Ihr Unternehmen in **klimaintensiven Sektoren** tätig ist, schlüsseln Sie Ihren Gesamtenergieverbrauch aus fossilen Quellen nach a)–e) auf und beachten folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E1-5 AR 33): (zu Aspekt 2/ ESRS E1-5 (zu 38))

Die erforderlichen Informationen umfassen auch Energie aus fossilen Quellen, die bei Betriebsvorgängen verbraucht wird, die nicht in klimaintensiven Sektoren erfolgen.

- Brennstoffverbrauch aus Kohle und Kohleerzeugnissen (z. B. Koks, Aktivkohle, Ruß etc.);
- Brennstoffverbrauch aus Rohöl und Erdölerzeugnissen;
- Brennstoffverbrauch aus Erdgas;
- Verbrauch von Brennstoffen aus anderen fossilen Quellen;
- Verbrauch aus erworbener oder erhaltener Elektrizität, Wärme, Dampf oder Kühlung aus fossilen Quellen;

Berücksichtigen Sie optional:

Optionaler Aspekt 1 (ESRS E1-5 AR 34): Tabelle

Sie können die Angaben zum Energieverbrauch und zum Energiemix für klimaintensive Sektoren (Aspekte 1 und 2) im hierfür vorgesehenen Tabellenformat darstellen. Für alle anderen Sektoren können die Zeilen 1 bis 5 weggelassen werden.

Aspekt 3 (ESRS E1-5, Abs. 39): Erneuerbare und nicht-erneuerbare Energieerzeugung

Schlüsseln Sie sofern zutreffend Ihre Erzeugung nicht erneuerbarer Energie und von Energie aus erneuerbaren Quellen in MWh auf und geben Sie diese getrennt an.

Aspekt 4 (ESRS E1-5 Abs. 40): Energieintensität auf der Basis der Nettoumsatzerlöse

Geben Sie die Energieintensität (Gesamtenergieverbrauch pro Nettoumsatz) im Zusammenhang mit Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren an. Beachten Sie dabei den folgenden Hinweis.

Optional: Die Informationen können in der hierfür vorgesehenen Tabelle dargestellt werden gem. ESRS E1-5 AR 37.

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E1-5 AR 36): (zu Aspekt 4/ ESRS E1-5 Abs. 40)

Gehen Sie wie folgt vor:

- Berechnen Sie die Energieintensität nach der hierfür vorgesehenen Formel.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

standardisierter Ökostromtarif, Marktinstrumente wie der Nachweis der Herkunft aus erneuerbaren Quellen in Europa oder ähnliche Instrumente wie Zertifikate für erneuerbare Energien in den USA und Kanada usw.).

Anwendungshinweis (ESRS E1-5 AR 35):

(zu Aspekt 2/ ESRS E1-5 Abs. 38)

Der Gesamtenergieverbrauch kann nach fossiler, nuklearer und erneuerbarer Energie grafisch dargestellt werden, um die Entwicklungen im Laufe der Zeit zu veranschaulichen (z. B. durch ein Kreisdiagramm oder ein Balkendiagramm).

Definition: „Klimaintensive Sektoren“

Klimaintensive Sektoren sind die Sektoren die in den Abschnitten A bis H und in Abschnitt L (gemäß der Definition in der Verordnung (EU) 2022/1288) aufgeführt sind. Folgende Sektoren sind betroffen:

- Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
- Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
- Verarbeitendes Gewerbe/ Herstellung von Waren
- Energieversorgung
- Wasserversorgung; Abfall- und Abwasserentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
- Baugewerbe/ Bau
- Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
- Verkehr und Lager
- Grundstücks- und Wohnungswesen

Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Anwendungshinweis (Fußnote 43):

(zu Aspekt 3 / ESRS E1-5 Abs. 39)

Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 5 Anhang I Tabelle II (EU) 2022/1288 („Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer

Kurzübersicht

- b. Geben Sie den Gesamtenergieverbrauch in MWh und die Nettoumsatzerlöse in Währungseinheiten (z. B. Euro) an.
- c. Berücksichtigen Sie, dass Zähler und Nenner nur aus dem Anteil am Gesamtenergieverbrauch (im Zähler) und den Nettoumsatzerlösen (im Nenner) bestehen dürfen, die den Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren zuzuordnen sind. Zähler und Nenner sollten in Bezug auf den Umfang einheitlich sein.
- d. Berechnen Sie den Gesamtenergieverbrauch in Einklang mit Aspekt 1 / ESRS E1-5 Abs. 37.
- e. Berechnen Sie die Nettoumsatzerlöse gemäß den für den Abschluss geltenden Rechnungslegungsstandards, d. h. **IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kund:innen oder lokalen Rechnungslegungsanforderungen**.

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Aspekt 4.1 (ESRS E1-5 Abs. 41):

Leiten Sie die Energieintensität nur aus dem Gesamtenergieverbrauch und den Nettoumsatzerlösen aus Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren ab.

Berücksichtigen Sie hierbei optional:

Aspekt 4.2 (ESRS E1-5 AR 37): (zu Aspekt 4/ ESRS E1-5 Abs. 40)

Die quantitativen Informationen können in der hierfür vorgesehenen Tabelle dargestellt werden.

Aspekt 5 (ESRS E1-5 Abs. 42): Berücksichtigung klimaintensiver Sektoren

Geben Sie die klimaintensiven Sektoren an, die zur Bestimmung der Energieintensität gemäß Aspekt 4 herangezogen werden.

Aspekt 6 (ESRS E1-5 Abs. 43): Abgleich von Nettoerlösen aus klimaintensiven Sektoren mit Jahresabschluss

Gleichen Sie die Nettoumsatzerlöse aus klimaintensiven Sektoren (Nenner der Energieintensitätsberechnung gemäß Aspekt 4 / ESRS Abs. 40) mit den entsprechenden Posten des Jahresabschlusses ab und geben Sie diesen Abgleich an.

Berücksichtigen Sie hierbei optional:

Aspekt 6.1 (ESRS E1-5 AR 38): (zu Aspekt 6/ ESRS E1-5 Abs. 43)

Der Abgleich zwischen den Nettoumsatzerlösen aus Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren und dem Jahresabschluss (gemäß Aspekt 6 / ESRS E1-5 Abs. 43) kann wie folgt dargestellt werden:

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Nachhaltigkeitsindikatoren, die in den ESRS genannt werden. Insofern sind diese Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Quelle: [Europäische Kommission \(2022\)](#)

Anwendungshinweis (Fußnote 37):

(zu Aspekt 4 / ESRS E1-5 Abs. 40)

Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 6 Anhang I Tabelle II (EU) 2022/1288 („Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die in den ESRS genannt werden. Insofern sind diese Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Quelle: [Europäische Kommission \(2022\)](#)

Definition: „IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kund:innen oder lokalen Rechnungslegungsanforderungen“

IFRS 15 legt die Grundsätze fest, die ein Unternehmen anwendet, wenn es Informationen über die Art, Höhe, den Zeitpunkt und die Unsicherheit von Umsatzerlösen und Zahlungsströme aus einem Vertrag mit einem Kund:innen berichtet. Durch die Anwendung von IFRS 15 erkennt ein Unternehmen Umsatzerlöse an, um die Übertragung der zugesagten Waren oder Dienstleistungen an den Kund:innen in einer Höhe darzustellen, die dem Betrag entspricht, den das Unternehmen im Austausch für diese Waren oder Dienstleistungen zu erhalten erwartet.

Quelle: [IFRS \(2024a\)](#).

Kurzübersicht

- durch einen Querverweis auf den entsprechenden Posten oder die Angaben im Abschluss
- durch einen Abgleich unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Tabellenformats, wenn die Nettoumsatzerlöse nicht mit einer Angabe im Abschluss verknüpft werden können (gem. ESRS E1-5 AR 38).

Aspekt 7: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht E1-6: THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen

Darum geht's (ESRS E1-6, Abs. 44, Abs. 45): In dieser Angabe berichten Sie über Ihre THG-Bruttoemissionen. Damit vermitteln Sie ein Verständnis Ihrer Gesamtemissionen und die Aufteilung zwischen den Emissionskategorien Scope 1, 2 und 3.

Phase-in (ESRS E1 Anlage C):

Sofern Ihr Unternehmen oder Ihre Unternehmensgruppe am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Beschäftigten während des Geschäftsjahres (ggf. auf konsolidierter Basis) nicht überschreitet, können Sie die Datenpunkte zu den Scope-3-Emissionen und den THG-Gesamtemissionen im ersten Jahr der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen.

Aspekt 1 (ESRS E1-6, Abs. 44): Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-THG-Emissionen

Machen Sie Angaben zu THG-Emissionen Ihres Unternehmens in Tonnen CO₂-Äquivalenten. Geben Sie dabei Folgendes an und beachten die folgenden Hinweise:

- Ihre Scope-1-THG-Bruttoemissionen,
- Ihre Scope-2-THG-Bruttoemissionen,
- Ihre Scope-3-THG-Bruttoemissionen,
- Ihre THG-Gesamtemissionen.

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E1-6 AR 39): (zu Aspekt 1/ ESRS E1-6 Abs. 44)

Gehen Sie bei der Berichterstattung über THG-Emissionen wie folgt vor:

- Beachten Sie die Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien des **Unternehmensstandards des GHG-Protokolls (Fassung von 2004)**. Sie können zudem die

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (ESRS E1-6 AR 42):

(zu E1-6 Aspekt 1, 2, 3/ ESRS E1-6 Abs. 44, Abs. 48, Abs. 49)

Ihr Unternehmen kann einen anderen Berichtszeitraum haben als andere Unternehmen der Wertschöpfungskette. In diesem Fall ist es gestattet, die THG-Emissionen mithilfe von Informationen für Berichtszeiträume zu messen, die von dem eigenen Berichtszeitraum abweichen, wenn es Informationen von Unternehmen der Wertschöpfungskette mit anderen Berichtszeiträumen sind. Zu berücksichtigen ist, dass:

- Ihr Unternehmen die aktuellsten Daten zur Messung seiner THG-Emissionen verwendet;
- die Berichtszeiträume gleich lang sind;
- Ihr Unternehmen die Auswirkungen signifikanter Ereignisse und Veränderungen

Kurzübersicht

Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission oder die Anforderungen der Norm EN **ISO 14064-1:2018** berücksichtigen. Auch wenn Sie bereits die THG- Bilanzierungsmethode nach ISO 14064-1:2018 anwenden, müssen Sie dennoch die Anforderungen dieses Standards erfüllen (z. B. in Bezug auf die Berichterstattungsgrenzen und die Angabe marktbezogener Scope 2-THG-Emissionen).

- b. Geben Sie Methoden, signifikante Annahmen und Emissionsfaktoren an, die Sie zur Berechnung oder Messung der THG-Emissionen verwendet haben. Begründen Sie ggf. deren Verwendung und verweisen Sie auf sonstige verwendete Berechnungswerkzeuge.
- c. Geben Sie die Emissionen von CO₂, CH₄, N₂O, HFKW, PFC, SF₆ und NF₃ an. Zusätzliche Treibhausgase können Sie berücksichtigen, wenn Sie diese als erheblich einschätzen.
- d. Verwenden Sie aktuellste vom IPCC veröffentlichte Werte für das Erderwärmungspotenzial (**global warming potential, GWP**) auf der Grundlage eines Zeithorizonts von 100 Jahren zur Berechnung der CO₂-Äquivalente für Emissionen von Nicht-CO₂-Gasen.

Hinweis 2 (ESRS E1-6 Abs. 46): (zu Aspekt 1/ ESRS E1-6 Abs. 44)

Beziehen Sie sich bei Ihren Angaben auf die Bestimmungen gemäß **ESRS 1 Kapitel 5.1** Absätze 62 bis 67 des ESRS 1. Demnach sind grundsätzlich die Angaben zu den THG-Emissionen von assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen, die Teil der Wertschöpfungskette sind nicht auf den Anteil am Eigenkapital beschränkt. Für assoziierte Unternehmen, Joint Ventures, nicht konsolidierte Tochterunternehmen (Investmentgesellschaften) und im Rahmen gemeinsamer Vereinbarungen, die nicht durch ein Unternehmen strukturiert sind (d. h. gemeinsam kontrollierte Tätigkeiten und Vermögenswerte), muss Ihr Unternehmen die THG-Emissionen entsprechend dem Umfang der **operativen Kontrolle** einbeziehen.

Hinweis 3 (ESRS E1-6 AR 40): (zu Aspekt 1a,b / ESRS E1-6 Abs. 44a, b)

Konsolidieren Sie bei der Berichterstattung über THG-Emissionen von assoziierten, gemeinsamen, nicht-konsolidierten Tochterunternehmen 100% der THG-Emissionen der Unternehmen, über die Ihr Unternehmen die operative Kontrolle hat. Verfügt Ihr Unternehmen über eine vertraglich festgelegte zeitweise operative Kontrolle, so berücksichtigen Sie die emittierten Treibhausgase während des operativen Kontrollzeitraums zu 100%. In der Praxis ist dies der Fall, wenn das Unternehmen die Lizenz oder Genehmigung besitzt, die Vermögenswerte dieser assoziierten Unternehmen,

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

der Umstände angibt, die zwischen den Berichtsterminen der Unternehmen der Wertschöpfungskette und dem Datum des eigenen Jahresabschlusses eintreten.

Anwendungshinweis (ESRS E1-6 AR 52):

(zu Angabepflicht E1-6 Aspekt 1 / ESRS E1-6 Abs. 44)

Die nach Scope 1, 2 und 3 aufgeschlüsselten THG-Gesamtemissionen können grafisch so dargestellt werden (z. B. als Balken- oder Kreisdiagramm), dass daraus die Aufteilung der THG-Emissionen in der Wertschöpfungskette hervorgeht.

Anwendungshinweis (Fußnote 38):

(zu Aspekt 1 / ESRS E1-5 Abs. 44)

Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 1 und 2 Anhang I Tabelle II (EU) 2022/1288 („Treibhausgasemissionen“ und „CO₂-Fußabdruck“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die in den ESRS genannt werden. Insofern sind diese Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Quelle: **Europäische Kommission (2022)**

Definition: „Unternehmensstandard des GHG-Protokolls“

Der GHG Protocol Corporate Standard bietet Standards und Leitlinien für Unternehmen und andere Arten von Organisationen zur Erstellung eines Treibhausgasemissionsinventars. Er umfasst die Bilanzierung und Berichterstattung zu den sechs Treibhausgasen, die durch das Kyoto-Protokoll abgedeckt sind: Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), Fluorkohlenwasserstoffe (HFCs), Perfluorkohlenwasserstoffe (PFCs) und Schwefelhexafluorid (SF₆).

Quelle: **GHG Protocol (2004)**.

Definition: „GHG Protokoll“

Das GHG-Protokoll etabliert umfassende, weltweit standardisierte Rahmenwerke zur Messung und Verwaltung von Treibhausgasemissionen in privaten und öffentlichen Sektoroperationen, Wertschöpfungsketten und Minderungsmaßnahmen. Aufbauend auf einer 20-jährigen Partnerschaft zwischen dem World Resources Institute (WRI) und dem World Business Council for Sustainable Development (WBCSD) arbeitet das GHG-Protokoll mit Regierungen, Branchenverbänden, NGOs, Unternehmen und anderen Organisationen zusammen.

Quelle: **GHG Protocol (2024)**.

Kurzübersicht

Gemeinschaftsunternehmen, nicht konsolidierten Tochterunternehmen (Investmentunternehmen) und vertraglichen Vereinbarungen zu betreiben.

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Aspekt 1.1 (ESRS E1-6 Abs. 50): (zu Aspekt 1a,b / ESRS E1-6 Abs. 44a,b)

Geben Sie Ihre Scope-1 und Scope-2 Emissionen aufgeschlüsselt nach den folgenden Kategorien an:

- die konsolidierte Unternehmensgruppe (Mutter- und Tochterunternehmen);
- Beteiligungsunternehmen wie assoziierte Unternehmen, Joint Ventures oder nicht konsolidierte Tochterunternehmen, die im konsolidierten Abschluss nicht voll erfasst werden, sowie vertragliche Vereinbarungen, bei denen es sich um gemeinsame Vereinbarungen handelt, die nicht durch ein Unternehmen strukturiert sind (d. h. gemeinsam kontrollierte Geschäftsbereiche und Vermögenswerte), über die Ihr Unternehmen die operative Kontrolle ausübt.

Aspekt 1.2 (ESRS E1-6 AR 41): (zu Aspekt 1/ ESRS E1-6 Abs. 44)

Gegebenenfalls muss Ihr Unternehmen Informationen über seine THG-Emissionen in Einklang mit **ESRS 1 Kapitel 3.7** darstellen und aufschlüsseln. Dies kann eine Aufschlüsselung der Kategorien Scope 1, 2 und 3 oder THG-Emissionen nach Ländern, Betriebssegmenten, Wirtschaftstätigkeiten, Tochterunternehmen, THG-Kategorien (CO₂, CH₄, N₂O, HFKW, PFC, SF₆, NF₃ und andere vom Unternehmen berücksichtigte Treibhausgase) oder Quellen sein (stationäre Verbrennung, mobile Verbrennung, Prozessemissionen und flüchtige Emissionen).

Aspekt 1.3 (ESRS E1-6 AR 39b): (zu Aspekt 1/ ESRS E1-6 Abs. 44)

Geben Sie Methoden, signifikante Annahmen und Emissionsfaktoren an, die Sie zur Berechnung oder Messung der THG-Emissionen verwendet haben. Begründen Sie ggf. deren Verwendung und verweisen Sie auf sonstige verwendete Berechnungswerkzeuge.

Aspekt 1.4 (ESRS E1-6 AR 42c): (zu Aspekt 1/ ESRS E1-6 Abs. 44)

Ihr Unternehmen kann einen anderen Berichtszeitraum haben als andere Unternehmen der Wertschöpfungskette. In diesem Fall ist es gestattet, die THG-Emissionen mithilfe von Informationen für Berichtszeiträume zu messen, die von dem eigenen Berichtszeitraum abweichen, wenn es Informationen von Unternehmen der Wertschöpfungskette mit anderen Berichtszeiträumen sind. Geben Sie die Auswirkungen signifikanter Ereignisse und Veränderungen der Umstände an, die zwischen den

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Definition: „Empfehlung (EU) 2021/2279“

Die Empfehlung (EU) 2021/2279 der EU Kommission vom 15. Dezember 2021 gibt Empfehlungen zur Anwendung von Methoden, mit denen der Umweltfußabdruck zur Messung und Offenlegung der Umwelleistung von Produkten und Organisationen während ihres Lebenszyklus berechnet wird.

Quelle: [Europäische Kommission \(2021c\)](#).

Definition: „Global warming potential (GWP)“

Das GWP ist ein Faktor, der die Wirkung des Strahlungsantrieb (definiert den Grad der Schädigung der Atmosphäre) von einer Einheit eines bestimmten Treibhausgases im Vergleich zu einer CO₂-Einheit beschreibt.

Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Definition (ESRS E1-6 AR 40): „Operative Kontrolle“

Die operative Kontrolle (über ein Unternehmen, einen Standort, einen Betrieb oder einen Vermögenswert) ist eine Situation, in der das Unternehmen in der Lage ist, die operativen Tätigkeiten und Beziehungen des Unternehmens, Standorts, Betriebs oder Vermögenswerts zu leiten. In der Praxis ist dies der Fall, wenn das Unternehmen die Lizenz oder Genehmigung besitzt, die Vermögenswerte dieser assoziierten Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen, nicht konsolidierten Tochterunternehmen (Investmentunternehmen) und vertraglichen Vereinbarungen zu betreiben.

Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Kurzübersicht

Berichtsterminen der Unternehmen der Wertschöpfungskette und dem Datum des eigenen Jahresabschlusses eintreten.

Aspekt 2 (ESRS E1-6 Abs. 48): Scope-1-THG-Bruttoemissionen

Geben Sie für die Berichterstattung zu Ihren Scope-1-THG-Emissionen Folgendes an:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E1-6 AR 43): (zu Aspekt 2/ ESRS E1-6 Abs. 48)

Gehen Sie wie folgt vor:

- Berechnen oder messen Sie die THG-Emissionen aus der stationären und der mobilen Verbrennung, sowie aus Prozessemissionen und flüchtigen Emissionen und verwenden Sie Aktivitätsdaten, die den Verbrauch an nicht erneuerbaren Brennstoffen umfassen.
- Verwenden Sie geeignete und einheitliche Emissionsfaktoren.
- Geben Sie biogene CO₂-Emissionen aus der Verbrennung oder dem biologischen Abbau von Biomasse getrennt von den Scope-1-THG-Emissionen an. Berücksichtigen Sie aber Emissionen anderer THG-Arten (insbesondere CH₄ und N₂O).
- Schließen Sie Entnahmen, erworbene, verkaufte oder übertragene CO₂-Zertifikate oder Treibhausgaszertifikate von der Berechnung aus.
- Berichten Sie Ihre Scope-1-Emissionen nach der **EU-EHS-Methode** für Tätigkeiten, die im Rahmen des **EU-EHS** gemeldet werden. Sie können die EU-EHS-Methode auch auf Tätigkeiten anwenden, die nicht unter das EU-EHS fallen.

Hinweis 2 (ESRS E1-6 AR 44): (zu Aspekt 1/ ESRS E1-6 Abs. 48)

Gehen Sie bei den Informationen über den Anteil der Scope-1-THG-Emissionen aus regulierten Emissionshandelssystemen wie folgt vor:

- Berücksichtigen Sie THG-Emissionen aus eigens betriebenen Anlagen, die regulierten Emissionshandelssystemen unterliegen, einschließlich des EU-EHS, nationaler EHS und ggf. EHS in Ländern außerhalb der EU.
- Geben Sie nur die Emissionen von CO₂, CH₄, N₂O, HFKW, PFC, SF₆ und NF₃ an.
- Stellen Sie sicher, dass der Anrechnungszeitraum für Scope-1-THG-Bruttoemissionen dem Anrechnungszeitraum für die unter das EHS fallenden Emissionen entspricht.
- Berechnen Sie den Anteil mit der dafür vorgesehenen Formel.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis:

(zu Angabepflicht E1-6 Aspekt 2 / ESRS E1-6 Abs. 48)

Informationen über die EU-EHS-Methode und -Berichterstattung im Zusammenhang mit emissionshandelspflichtigen Anlagen für die aktuelle Berichtsperiode des EU EHS finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHST).

Quelle: [DEHST \(2024\)](#).

Definition: „Reguliertes Emissionshandelssystem (auch gesetzliches Emissionshandelssystem)“

Ein Emissionshandelssystem ist ein Mittel der staatlichen Umweltpolitik zur dauerhaften Reduktion von klimawirksamen Treibhausgasen und somit zur Verbesserung des Klimaschutzes. Energieintensive Industrieunternehmen erhalten Emissionszertifikate, die das Unternehmen berechtigen, eine bestimmte Menge an Schadstoffen wie Kohlendioxid (CO₂) auszustoßen. In der EU wurde der Emissionshandel (EU ETS bzw. EU-EHS) für CO₂ und andere klimawirksame Gase 2005 eingeführt. Damit sollen die im Kyoto-Protokoll 1997 eingegangenen Verpflichtungen und die in den UN-Klimakonferenzen (zuletzt 2015 in Paris) beschlossenen Vereinbarungen umgesetzt werden.

Quelle: [bpb \(2024\)](#).

Definition: „EU Emissionshandel (EU EHS)“

Der EU-Emissionshandel (EU EHS) reduziert auf marktwirtschaftlicher Basis den Ausstoß klimaschädlicher Gase in Europa. Durch politisch festgelegte Höchstgrenzen erhalten Treibhausgas-Emissionen einen Preis, der sich am Markt bildet. Der EU EHS ist ein wichtiges Finanzierungsinstrument für Investitionen im Bereich Klimaschutz. Die Erlöse werden vollständig in eine aktive wirtschaftliche und gesellschaftliche Flankierung der Transformation zur Klimaneutralität verwendet. Der EU EHS wurde aufgrund des internationalen Klimaschutzabkommens von Kyoto in der EU in 2005 eingeführt und wurde seitdem in mehreren Phasen reformiert.

Quelle: [DEHST \(2024b\)](#).

Kurzübersicht

- a) die Scope-1-THG-Bruttoemissionen in Tonnen CO₂-Äquivalenten;
- b) den prozentualen Anteil der Scope-1-THG-Emissionen aus **regulierten Emissionshandelssystemen**.

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Aspekt 2.1 (ESRS E1-6 AR 43c): (zu Aspekt 2/ ESRS E1-6 Abs. 48)

Geben Sie biogene CO₂-Emissionen aus der Verbrennung oder dem biologischen Abbau von Biomasse getrennt von den Scope-1-THG-Emissionen an. Berücksichtigen Sie aber Emissionen anderer THG-Arten (insbesondere CH₄ und N₂O).

Aspekt 3 (ESRS E1-6 Abs. 49): Scope-2-THG-Bruttoemissionen

Geben Sie für die Berichterstattung zu Ihren Scope-2-THG-Emissionen die gefragten Informationen in a) und b) an und beachten folgende Hinweise:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E1-6 AR 45): (zu Aspekt 3/ ESRS E1-6 Abs. 49)

Gehen Sie wie folgt vor:

- a. Berücksichtigen Sie Grundsätze und Anforderungen der **Leitlinien des GHG-Protokolls für Scope-2-THG-Emissionen** (Version 2015, insbesondere die Scope-2-Qualitätskriterien in Kapitel 7.1 in Bezug auf vertragliche Instrumente).

Optional: Außerdem können Sie die Empfehlung (EU) 2021/2279 oder die Anforderungen gemäß ISO 14064-1:2018 berücksichtigen.

- b. Geben Sie Elektrizität, Dampf, Wärme und Kühlung an, die das Unternehmen erworben oder erhalten hat.
- c. Vermeiden Sie eine Doppelzählung der unter den Kategorien Scope 1 oder 3 gemeldeten THG-Emissionen.
- d. Wenden Sie die standort- und die marktbezogene Methode zur Berechnung der Scope-2-THG-Emissionen an. Legen Sie Informationen über den Anteil und die Arten der vertraglichen Instrumente und Informationen vor, die für den Verkauf und Kauf von Energie verwendet werden.
- e. Geben Sie biogene CO₂-Emissionen aus der Verbrennung oder dem biologischen Abbau von Biomasse an. Berücksichtigen Sie dabei auch andere THG-Emissionsarten (insbesondere CH₄ und N₂O). Wenn bei den angewandten Emissionsfaktoren der prozentuale Anteil an Biomasse oder an biogenem CO₂ nicht getrennt wird, geben Sie dies an. Wenn THG-Emissionen anderer Treibhausgase als CO₂ (insbs. CH₄ und

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Definition: „Leitlinien des GHG-Protokolls für Scope-2-THG-Emissionen“

Diese Leitlinien des GHG-Protokolls für Scope-2-THG-Emissionen dienen als Ergänzung zum GHG Corporate Standard und bieten aktualisierte Anforderungen und Best Practices zur Bilanzierung und Berichterstattung von Scope-2-Emissionen.

Quelle [GHG Protocol \(2015\)](#).

Definition: „ISO 14064-1:2018“

Der Standard ISO 14064-1:2018 (dt. Treibhausgasemissionen Teil 1) legt auf Organisationsebene Prinzipien und Anforderungen für die Quantifizierung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen und -entfernungen fest. Er umfasst Anforderungen an die Erstellung, Entwicklung, Verwaltung, Berichterstattung und Überprüfung des Treibhausgasinventars einer Organisation.

Quelle: [ISO \(2018\)](#).

Definition: „Standortbasierte Scope 2-Emissionen“

Zur Berechnung standortbasierter Scope-2-Emissionen zieht das Unternehmen Emissionsfaktoren heran, die die Emissionsintensität örtlicher Energienetze approximieren (z. B. nationale Durchschnittswerte). Zur Ermittlung von Absolutwerten für die Scope-2-THG-Emissionen werden geeignete Emissionsfaktoren mit der bezogenen Energie multipliziert.

Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Kurzübersicht

N₂O) für standortbezogene durchschnittliche Emissionsfaktoren des Netzes oder für die marktbezogene Methode, nicht zur Verfügung stehen oder davon ausgeschlossen sind, geben Sie dies an.

- f. Schließen Sie jegliche Entnahmen, erworbene, verkaufte oder übertragene CO₂-Zertifikate oder Treibhausgaszertifikate aus der Scope-2 Berechnung aus.

Hinweis 2 (ESRS E1-6 AR 47): (zu Aspekt 1d/ ESRS E1-6 Abs. 44d)

Unterscheiden Sie bei der Messung der Scope 2-THG-Emissionen zwischen aus standortbezogenen und den marktbezogenen Methoden abgeleiteten Emissionen.

- a) die **standortbezogenen Scope-2-THG-Bruttoemissionen** in metrischen Tonnen CO₂-Äquiv.;
- b) die **marktbasieren Scope-2-THG-Bruttoemissionen** in metrischen Tonnen CO₂-Äquiv.

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Aspekt 3.1 (ESRS E1-6 AR 45c): (zu Aspekt 3/ ESRS E1-6 Abs. 49)

Wenden Sie die standort- und marktbezogene Methode zur Berechnung der Scope-2-THG-Emissionen an. Legen Sie Informationen über den Anteil und die Arten der vertraglichen Instrumente und Informationen, die für den Verkauf und Kauf von Energie verwendet werden, vor.

Aspekt 4 (ESRS E1-6 Abs. 51): Scope-3-THG-Bruttoemissionen

Geben Sie für die Berichterstattung zu Ihren Scope-3-THG-Emissionen Folgendes an und berücksichtigen Sie THG-Emissionen in metrischen Tonnen CO₂-Äquiv. aus jeder wesentlichen Scope-3-Kategorie. Beachten Sie dabei folgende Hinweise:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E1-6 AR 46): (zu Aspekt 4/ ESRS E1-6 Abs. 51)

Gehen Sie wie folgt vor:

- a. Berücksichtigen Sie die Grundsätze und Bestimmungen des **GHG-Protokolls für die Wertschöpfungskette (Fassung von 2011)**.

Optional: Außerdem können Sie die Empfehlung (EU) 2021/2279 oder die Anforderungen nach ISO 14064-1:2018 berücksichtigen.

- b. Wenn es sich bei Ihrem Unternehmen um ein Finanzinstitut handelt, berücksichtigen Sie den Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandard des **Partnership for Carbon Accounting Financial (PCAF)**, insbesondere Teil A „Financed Emissions“

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Definition: „Marktbasierte Scope 2-Emissionen“

Zur Berechnung marktbasierter Scope-2-Emissionen zieht das Unternehmen vertragliche Instrumente heran, die eindeutig festlegen, welche Emissionsintensität bezogene Energie aufweist. Für den Teil des (Scope-2-)Energieverbrauchs, für den solche vertraglichen Instrumente vorliegen, kann das Unternehmen so u. U. nachweisen, dass die bezogene Energie eine geringere Emissionsintensität als der Netzdurchschnitt aufwies. Die Emissionen desjenigen Anteils am Energieverbrauch, für den keine vertraglichen Instrumente vorliegen, werden ähnlich wie bei der standortbasierten Methode mit Hilfe angepasster Netz-Emissionsfaktoren berechnet.

Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Anwendungshinweis (ESRS E1-6 AR 50):

(zu Aspekt 4 / ESRS E1-6 Abs. 51)

Die Scope-3-THG-Emissionen können auch nach den in der Norm EN ISO 14064-1:2018 festgelegten indirekten Emissionskategorien dargestellt werden.

Definition: “GHG-Protokoll für die Wertschöpfungskette von Unternehmen (Scope 3 Standard)”

Der GHG Protocol Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard (auch als Scope-3 Standard bezeichnet) stellt an Unternehmen und anderen Organisationen Anforderungen und stellt ihnen Leitlinien zur Verfügung, damit sie eine Treibhausgasemissionsinventur erstellen und öffentlich dazu berichten können, die **indirekte Emissionen** aus Wertschöpfungskettenaktivitäten, d. h. Scope-3-Emissionen umfasst. Das Hauptziel dieses Standards besteht darin, einen Schritt-für-Schritt-Ansatz bereitzustellen, der Unternehmen hilft, ihre gesamten Wertschöpfungskettenemissionen zu verstehen und sich auf die umfassendsten Möglichkeiten zur Reduzierung von Treibhausgasen zu konzentrieren. Dies führt zu nachhaltigeren Entscheidungen über die Aktivitä-

Kurzübersicht

(Fassung von 2022).

- c. Überprüfen Sie Ihre Scope-3-THG-Emissionen auf Grundlage der 15 Scope-3-Kategorien des GHG-Protokolls für die Wertschöpfungskette von Unternehmen (Fassung von 2011) nach geeigneten Schätzungen. Alternativ können Sie Ihre indirekten THG-Emissionen auf der Grundlage der in Abschnitt 5.2.4 der Norm EN ISO 14064-1:2018 genannten Kategorien überprüfen (außer bei indirekten THG-Emissionen aus importierter Energie).
- d. Ermitteln und übermitteln Sie Ihre wesentlichen Scope-3-Kategorien auf Grundlage ihrer THG-Emissionen und anderer Kriterien gemäß des GHG-Protokolls für die Wertschöpfungskette von Unternehmen (Fassung von 2011, S. 61 und 65–68) oder gemäß Anhang H.3.2 der Norm EN ISO 14064-1:2018, z. B. Finanzausgaben, Einfluss, zugehörige Übergangsrisiken und Chancen oder Standpunkte der Interessenträger.
- e. Berechnen oder schätzen Sie die THG-Emissionen in Scope-3-Kategorien mit geeigneten Emissionsfaktoren.
- f. Aktualisieren Sie jährlich die Scope-3-THG-Emissionen in jeder Kategorie auf Basis aktueller Tätigkeitsdaten. Aktualisieren Sie mindestens alle drei Jahre oder bei Auftreten eines signifikanten Ereignisses oder einer **erheblichen Änderung der Umstände** das gesamte Scope-3-Treibhausgasinventar.
- g. Geben Sie den Umfang an, in dem die Scope-3-THG-Emissionen anhand von Inputs aus bestimmten Tätigkeiten innerhalb der Wertschöpfungskette gemessen werden. Geben Sie zudem den Prozentsatz der Scope-3-THG-Emissionen an, der anhand von Primärdaten, die von Lieferant:innen oder anderen Partner:innen aus der Wertschöpfungskette stammen, berechnet wurde.
- h. Geben Sie für jede wesentliche Scope-3 Kategorie die Bilanzierungsgrenzen und die Berechnungsmethoden zur Schätzung der THG-Emissionen an. Geben Sie zudem an, ob, und wenn ja, welche Berechnungs-Tools eingesetzt wurden. Die Scope-3-THG-Kategorien sollten mit dem GHG-Protokoll übereinstimmen und Folgendes enthalten:
 - i. indirekte Scope-3-THG-Emissionen der konsolidierten Gruppenunternehmen (Mutter- und Tochterunternehmen);
 - ii. indirekte Scope-3-THG-Emissionen aus assoziierten und Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures) sowie nicht konsolidierten Tochterunternehmen unter operativer Kontrolle;
 - iii. THG-Emissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 aus assoziierten und

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

ten der Unternehmen und die Produkte, die sie kaufen, verkaufen und produzieren. Quelle: **GHG Protocol (2011)**.

Definition: „Indirekte Treibhausgasemissionen“

Treibhausgasemissionen, die infolge der Aktivitäten eines Unternehmens entstehen, die aber durch Quellen verursacht werden, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle eines anderen Unternehmens befinden. Indirekte Emissionen sind eine Kombination aus Scope-2-THG-Emissionen und Scope-3-Treibhausgasemissionen.

Quelle: **Europäische Kommission (2023)**.

Definition: „Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF)“

Das PCAF ist eine branchengeführte Initiative, die es Finanzinstitutionen ermöglicht, die Treibhausgasemissionen, die durch ihre Kredite und Investitionen finanziert werden, konsistent zu messen und offenzulegen. Diese Emissionen werden auch als finanzierte Emissionen oder Portfolio-Klimaauswirkungen bezeichnet. Derzeit haben sich mehr als 100 Banken und Investor:innen der PCAF-Initiative angeschlossen.

Quelle: **PCAF (2024)**.

Anwendungshinweis (ESRS E1-6 AR 49):

(zu Angabepflicht E1-6 Aspekt 1 / ESRS E1-6 Abs. 44)

Um auf Übergangsrisiken hinzuweisen, können Sie die nach Ländern und Geschäftssegmenten aufgeschlüsselten THG-Gesamtemissionen angeben (unter Angabe der gleichen Segmente wie für den Abschluss, d. h. von **Geschäftssegmenten im Sinne von IFRS 8** oder gemäß lokalen Rechnungslegungsanforderungen). Scope-3-THG-Emissionen können von diesen Aufschlüsselungen nach Ländern ausgenommen werden, wenn die Daten nicht ohne Weiteres verfügbar sind.

Definition: „IFRS 8 Geschäftssegmente oder lokale Rechnungslegungsanforderungen“

IFRS 8 verlangt von einem Unternehmen, dessen Schuldtitel oder Eigenkapitalinstrumente öffentlich gehandelt werden, Informationen offenzulegen, die es den Nutzer:innen seiner Finanzberichte ermöglichen, die Art und die finanziellen Auswirkungen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten, an denen das Unternehmen beteiligt ist, sowie die unterschiedlichen wirtschaftlichen Umfelder, in denen es tätig ist, zu bewerten. IFRS 8 legt fest, wie ein Unternehmen in den Jahresabschlüssen und in den Zwischenberichten über seine operativen Segmente berichten soll. Darüber hinaus enthält es Anforderungen für damit zusammenhängende Offenlegungen zu Produkten und Dienstleistungen,

Kurzübersicht

Gemeinschaftsunternehmen, nicht konsolidierten Tochterunternehmen sowie gemeinsamen Vereinbarungen, über die das Unternehmen keine operative Kontrolle ausübt, sofern diese Unternehmen Teil der Wertschöpfungskette des berichtenden Unternehmens sind.

- i. Geben Sie eine Liste der Scope-3-Kategorien an, die in das THG-Inventar aufgenommen und ausgeschlossen wurden. Begründen Sie, weshalb bestimmte Scope-3-Kategorien ausgeschlossen wurden.
- j. Geben Sie biogene CO₂-Emissionen aus der Verbrennung oder dem biologischen Abbau von Biomasse, die in der Wertschöpfungskette entstehen, getrennt von den Scope-3-THG-Bruttoemissionen an. Nehmen Sie andere THG-Emissionsarten (z. B. CH₄ und N₂O) sowie CO₂-Emissionen, die innerhalb des Lebenszyklus von Biomasse entstehen, außer aus der Verbrennung oder dem biologischen Abbau in die Berechnung der Scope-3-THG-Emissionen auf.
- k. Schließen Sie jegliche Entnahmen oder alle erworbenen, verkauften oder übertragenen CO₂-Zertifikate oder Treibhausgaszertifikate aus der Berechnung aus.

Hinweis 2 (ESRS E1-6 AR 51): (zu Aspekt 4/ ESRS E1-6 Abs. 51)

Wenn für Ihre Scope-3-Emissionen wesentlich, geben Sie die THG-Emissionen aus erworbenen Cloud-Computing- und Rechenzentrumsdiensten als Teil der „vorgelagerten erworbenen Waren und Dienstleistungen“ an.

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Aspekt 4.1 (ESRS E1-6 AR 46g,h,i,j): (zu Aspekt 4/ ESRS E1-6 Abs. 51)

Geben Sie Folgendes an:

- a. Geben Sie den Umfang an, in dem die Scope-3-THG-Emissionen anhand von Inputs aus bestimmten Tätigkeiten innerhalb der Wertschöpfungskette gemessen werden. Geben Sie zudem den Prozentsatz der Scope-3-THG-Emissionen an, der anhand von Primärdaten, die von Lieferant:innen oder anderen Partner:innen aus der Wertschöpfungskette stammen, berechnet wurde.
- b. Geben Sie für jede wesentliche Scope-3 Kategorie die Bilanzierungsgrenzen und die Berechnungsmethoden zur Schätzung der THG-Emissionen an. Geben Sie zudem an, ob, und wenn ja, welche Berechnungs-Tools eingesetzt wurden. Die Scope-3-THG-Kategorien sollten mit dem GHG-Protokoll übereinstimmen und Folgendes enthalten:
 - i. Indirekte Scope-3-THG-Emissionen der konsolidierten Gruppenunternehmen (Mutter- und Tochterunternehmen).

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

geografischen Gebieten und Hauptkund:innen.

Quelle: [IFRS \(2024b\)](#).

Definition (ESRS E1-6 Abs. 44f): „Erhebliche Änderung der Umstände“

Ein signifikantes Ereignis oder eine erhebliche Änderung der Umstände kann sich bspw. auf Änderungen in den Tätigkeiten oder der Struktur des Unternehmens, Änderungen in den Tätigkeiten oder der Struktur seiner vor- und seiner nachgelagerten Wertschöpfungskette(n), eine Änderung in der Berechnungsmethode oder die Aufdeckung von Fehlern beziehen.

Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Kurzübersicht

- ii. Indirekte Scope-3-THG-Emissionen aus assoziierten und Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures) sowie nicht konsolidierten Tochterunternehmen unter operativer Kontrolle.
- iii. THG-Emissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 aus assoziierten und Gemeinschaftsunternehmen, nicht konsolidierten Tochterunternehmen sowie gemeinsamen Vereinbarungen, über die das Unternehmen keine operative Kontrolle ausübt, sofern diese Unternehmen Teil der Wertschöpfungskette des berichtenden Unternehmens sind.
- c. Geben Sie eine Liste der Scope-3-Kategorien an, die in das THG-Inventar aufgenommen und ausgeschlossen wurden. Begründen Sie, weshalb bestimmte Scope-3-Kategorien ausgeschlossen wurden.
- d. Geben Sie biogene CO₂-Emissionen aus der Verbrennung oder dem biologischen Abbau von Biomasse, die in der Wertschöpfungskette entstehen, getrennt von den Scope-3-THG-Bruttoemissionen an. Nehmen Sie andere THG-Emissionsarten (z. B. CH₄ und N₂O) sowie CO₂-Emissionen, die innerhalb des Lebenszyklus von Biomasse entstehen, außer aus der Verbrennung oder dem biologischen Abbau in die Berechnung der Scope-3-THG-Emissionen auf.

Aspekt 5 (ESRS E1-6 Abs. 52): THG-Gesamtemissionen

Geben Sie die THG-Gesamtemissionen als Summe der Emissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 an. Geben Sie a) und b) separat an und beachten folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E1-6 AR 47): (zu Aspekt 5/ ESRS E1-6 Abs. 52)

Berücksichtigen Sie Folgendes:

- a. Verwenden Sie die hierfür vorgesehenen Formeln, um die THG-Gesamtemissionen zu berechnen.
- b. Geben Sie die THG-Gesamtemissionen an und unterscheiden Sie bei der Messung der Scope 2-THG-Emissionen zwischen aus standortbezogenen und aus marktbezogenen Methoden abgeleiteten Emissionen.

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Aspekt 5.1 (ESRS E1-6 AR 48): (zu Aspekt 5/ ESRS E1-6 Abs. 52)

Geben Sie die THG-Gesamtemissionen, aufgeschlüsselt nach Scope-1, Scope-2 und „signifikanten“ Scope-3-Emissionen, im Einklang mit der hierfür vorgesehenen Tabelle an

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Kurzübersicht

gem. [ESRS E1-6 AR 48](#).

- a. die THG-Gesamtemissionen, die aus den zugrunde liegenden Scope-2-THG-Emissionen hervorgehen, die anhand der standortbezogenen Methode gemessen wurden;
- b. die THG-Gesamtemissionen, die aus den zugrunde liegenden Scope-2-THG-Emissionen hervorgehen, die anhand der marktbezogenen Methode gemessen wurden.

Aspekt 6 (ESRS E1-6 Abs. 47):

Im Falle wesentlicher Änderungen der Definition dessen, was Ihr Unternehmen und die Wertschöpfungskette ausmacht, muss Ihr Unternehmen diese Änderungen angeben und Ihre Auswirkungen auf die jährliche Vergleichbarkeit der übermittelten THG-Emissionen erläutern (d. h. die Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit der aktuellen und der vorangegangenen Berichtszeiträume mit den THG-Emissionen).

Aspekt 7 (ESRS E1-6 Abs. 53): THG-Intensität auf der Basis von Nettoumsatzerlösen

Geben Sie die THG-Intensität Ihres Unternehmens in THG-Gesamtemissionen je Nettoerlös an. Beachten Sie dabei folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E1-6 Abs. AR 53): (zu Aspekt 7 / ESRS E1-6 Abs. 53)

Gehen Sie wie folgt vor:

- a. Berechnen Sie die Treibhausgasintensität wie folgt, gem. [ESRS E1-6 Abs. AR 53](#).
- b. Drücken Sie die THG-Gesamtemissionen in Tonnen CO₂-Äquivalenten und die Nettoumsatzerlöse in Währungseinheiten aus und legen Sie die Ergebnisse für die markt- und die standortbezogene Methode vor.
- c. Tragen Sie die THG-Gesamtemissionen als Zähler und die Nettoumsatzerlöse als Nenner ein.
- d. Berechnen Sie die THG-Gesamtemissionen gemäß Aspekt 1d / ESRS Abs. 44d und Abs. 52.
- e. Berechnen Sie die Nettoumsatzerlöse im Einklang mit den Anforderungen der anzuwendenden Rechnungslegungsstandards, d. h. nach IFRS 15 oder lokalen Rechnungslegungsanforderungen.

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Aspekt 7.1 (ESRS E1-6 Abs. 54): (zu Aspekt 7 / ESRS E1-6 Abs. 53)

Geben Sie die Treibhausgasintensität in THG-Gesamtemissionen in Tonnen CO₂-Äquiva-

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (Fußnote 46):

(zu ESRS E1-6 Abs. 53, 54, 55)

Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 3 Anhang I Tabelle II (EU) 2022/1288 („THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die in den ESRS genannt werden. Insofern sind diese Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Quelle: [Europäische Kommission \(2022\)](#)

Kurzübersicht

lent je Nettoerlös an.

Optional: Die quantitativen Informationen können Sie in der hierfür vorgesehenen Tabelle darstellen gem. ESRS E1-6 Abs. AR 54.

Aspekt 8 (ESRS E1-6 Abs. 55): Abgleich mit Jahres-/Konzernabschluss

Geben Sie den Abgleich der Nettoumsatzerlöse (als Bezugsgröße bei der Berechnung der THG-Intensität gemäß Abs. 53) mit dem entsprechenden Posten oder den entsprechenden Anhangangaben im Abschluss an.

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Aspekt 8.1 (ESRS E1-6 AR 55): (zu Aspekt 3/ ESRS E1-6 Abs. 53)

Der Abgleich der zur Treibhausgasintensitätsberechnung verwendeten Nettoumsatzerlöse mit dem Posten oder den Anhangangaben im Abschluss kann wie folgt durchgeführt werden:

- durch einen Querverweis auf den entsprechenden Posten oder die Angaben im Abschluss;
- durch einen quantitativen Abgleich unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Tabellenformats, wenn die Nettoumsatzerlöse nicht direkt mit einem Posten oder einer Anhangangabe im Abschluss verknüpft werden können.

Aspekt 4: Unternehmensspezifische Angaben

Etwas unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht E1-7: Entnahme von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO₂-Zertifikate

Darum geht's (ESRS E1-7 Abs. 56, Abs. 57): Mit dieser Angabe berichten Sie, sofern zutreffend, über die von Ihnen, erzielte dauerhafte **Entnahme und Speicherung von Treibhausgasen**, die aus den eigenen Tätigkeiten Ihres Unternehmens oder aus Projekten in Ihrer Wertschöpfungskette resultieren, zu denen Sie aktiv beigetragen haben. Damit vermitteln Sie ein Verständnis der genutzten Entnahmeaktivitäten und Ihrer Unterstützung einer dauerhaften THG-Entnahme aus der Atmosphäre – auch mit Blick auf etwaige Netto-Null-Ziele. Wenn Sie CO₂-Zertifikate auf dem freiwilligen Kohlenstoffmarkt erworben haben oder zu erwerben beabsichtigen, um Ihre Ansprüche auf Treibhausgasneutralität zu untermauern,

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Definition: „Entnahme und Speicherung von Treibhausgasen“

Die (anthropogene) Entnahme bezieht sich auf die Entfernung von Treibhausgasen aus der Atmosphäre durch bewusste menschliche Aktivitäten. Dazu gehören die Verbesserung biologischer anthropogener CO₂-Senken und der Einsatz chemischer Verfahrenstechnik für die langfristige Entnahme und Speicherung. Durch die Abscheidung und Speicherung von CO₂ (Carbon Capture and Storage, CCS) aus industriellen und energiebezogenen Quellen, die allein kein CO₂ aus der Atmosphäre entfernen, kann in Kombination mit der Erzeugung von Bioenergie atmosphärisches CO₂ abgebaut werden

Kurzübersicht

legen Sie Informationen offen, die Nutzer:innen dabei helfen, den Umfang und die Qualität dieser Zertifikate einzuschätzen.

Aspekt 1 (ESRS E1 Abs. 56): THG-Entnahme und -Speicherung

Geben Sie Folgendes an:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E1-7 AR 56): (zu Aspekt 1 / ESRS E1-7 Abs. 56)

Geben Sie an, wie und in welchem Umfang Sie entweder natürliche Senken verbessern oder technische Lösungen zur Entnahme von Treibhausgasen aus der Atmosphäre in Ihrem eigenen Betrieb und in Ihrer Wertschöpfungskette anwenden.

Auch wenn es keine allgemein anerkannten Konzepte und Methoden für die Verbuchung der Entnahme von Treibhausgasen gibt, soll dieser Standard die Transparenz in Bezug auf die Bemühungen des Unternehmens, Treibhausgase aus der Atmosphäre zu entfernen, erhöhen (Absatz 56a).

Der THG-Entnahme außerhalb Ihrer Wertschöpfungskette, den Sie durch den Erwerb von CO₂-Zertifikaten unterstützen, ist gemäß Aspekt 3 (ESRS E1-7 Abs. 56b und Abs. 59) gesondert anzugeben.

- a. Geben Sie die von Ihnen gegebenenfalls erzielte Entnahme und Speicherung von Treibhausgasen im Rahmen von Projekten an, die Sie im Rahmen Ihrer eigenen Tätigkeiten durchgeführt oder zu denen Sie innerhalb Ihrer Wertschöpfungskette beigetragen haben. Falls zutreffend, machen Sie Ihre Angaben in Tonnen CO₂-Äquivalent.
- b. Geben Sie den Umfang der THG-Reduktion oder -Entnahme durch Klimaschutzprojekte außerhalb Ihrer Wertschöpfungskette an, die Sie mit dem Erwerb von CO₂-Zertifikaten finanziert haben oder zu finanzieren beabsichtigen, an.

Aspekt 2 (ESRS E1-7 Abs. 58): THG-Entnahme und -Speicherung: Aktivitäten

Falls zutreffend, müssen Ihre Angaben nach Aspekt 1 / Abs. 56a Folgendes umfassen.

Beachten Sie dabei folgende Hinweise:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E1-7 AR 56): (zu Aspekt 2 / ESRS E1-7 Abs. 58)

Geben Sie an, wie und in welchem Umfang Sie entweder natürliche Senken verbessern oder technische Lösungen zur Entnahme von Treibhausgasen aus der Atmosphäre in Ihrem eigenen Betrieb und in Ihrer Wertschöpfungskette anwenden.

Auch wenn es keine allgemein anerkannten Konzepte und Methoden für die Verbuchung der Entnahme von Treibhausgasen gibt, soll dieser Standard die Transparenz in

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

(Bioenergy with Carbon Capture & Storage, BECCS). Die Entnahme kann sich umkehren, wenn gespeicherte GHG aus der vorgesehenen Speicherung zurück in die Atmosphäre gelangen. Wenn beispielsweise ein Wald, der zur Entnahme einer bestimmten Menge CO₂ angepflanzt wurde, von einem Waldbrand betroffen ist, werden die in den Bäumen gespeicherten Emissionen umgekehrt.

Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Kurzübersicht

Bezug auf die Bemühungen des Unternehmens, Treibhausgase aus der Atmosphäre zu entfernen, erhöhen (Absatz 56 Buchstabe a und Absatz 58).

Die THG- Entnahme außerhalb Ihrer Wertschöpfungskette, die Sie durch den Erwerb von CO₂- Zertifikaten unterstützen, ist gemäß Aspekt 3 (ESRS E1-7 Abs. 56b und Abs. 59) gesondert anzugeben.

Hinweis 2 (ESRS E1-7 AR 57): *(zu Aspekt 2 / ESRS E1-7 Abs. 58)*

Bei der Angabe gemäß Aspekt 1 / Abs. 56a und Aspekt 2 / Abs. 58) müssen Sie in Bezug auf jede Entnahme- und Speicheraktivität

- a. die betreffenden Treibhausgase nennen;
- b. erläutern, ob die Entnahme und die Speicherung biogen sind oder durch Landnutzungsänderungen (z. B. Aufforstung, Wiederaufforstung, Wiederherstellung von Wäldern, städtische Baumpflanzung, Agroforstwirtschaft, Kohlenstoffbindung im Boden usw.) erfolgen, ob sie technologisch (z. B. direkte Abscheidung aus der Luft) oder hybrid sind (z. B. Bioenergie mit CO₂-Abscheidung und -Speicherung), einschließlich technischer Details zur Entnahme, zur Art der Speicherung und gegebenenfalls zum Transport abgebauter Treibhausgase;
- c. falls zutreffend kurz erläutern, ob die Tätigkeit als naturbasierte Lösung einzustufen ist;
- d. erläutern, wie das Durchlässigkeitsrisiko angegangen wird, gegebenenfalls einschließlich der Feststellung und Überwachung von Leckagen und Umkehrereignissen.

Hinweis 3 (ESRS E1-7 AR 59): *(zu Aspekt 3 / ESRS E1-7 Abs. 58)*

Schlüsseln Sie die Entnahme von Treibhausgasen, die im Rahmen Ihrer eigenen Tätigkeiten und innerhalb Ihrer Wertschöpfungskette erfolgt auf und geben Sie diese gesondert an. Zu den Aktivitäten zur Entnahme von Treibhausgasen in der Wertschöpfungskette gehören diejenigen, die Sie aktiv unterstützen, z. B. durch ein Kooperationsprojekt mit einem Lieferant:innen. Von Ihnen wird nicht erwartet, dass Sie die THG-Entnahme, die in Ihrer Wertschöpfungskette auftreten kann und die Ihnen nicht bekannt ist, berücksichtigen.

Hinweis 4 (ESRS E1-7 AR 63): *(zu Aspekt 1 / ESRS E1-7 Abs. 56b)*

Gehen Sie bei der Zusammenstellung der nach Aspekt 1b (ESRS Abs. 56b) erforderlichen Informationen über CO₂-Zertifikate wie folgt vor:

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Kurzübersicht

- a. Berücksichtigen Sie anerkannte Qualitätsstandards.
 - b. Falls zutreffend, erläutern Sie die Bedeutung von CO₂-Zertifikaten für Ihre Klimaschutzkonzepte.
 - c. Beziehen Sie keine CO₂-Zertifikate aus Projekten zur Reduktion von THG-Emissionen in der eigenen Wertschöpfungskette ein, da die jeweiligen Emissionsreduktionen im Rahmen der **DNK 11 Angabepflicht E1-6 / ESRS E1-6** (Scope 2 oder Scope 3) bereits zum Zeitpunkt ihres Eintretens angegeben werden müssen (so werden Doppelzählungen vermieden).
 - d. Beziehen Sie keine CO₂-Zertifikate aus Projekten zur THG-Entnahme in Ihrer Wertschöpfungskette ein, da die jeweilige Entnahme bereits nach Aspekt 1a / ESRS Abs. 56a zum Zeitpunkt seines Eintretens angegeben werden muss (so werden Doppelzählungen vermieden).
 - e. Geben Sie keine CO₂-Zertifikate als Ausgleich für THG-Emissionen im Rahmen von **DNK 11 Angabepflicht E1-6 / ESRS E1-6** für THG-Emissionen an.
 - f. Geben Sie CO₂-Zertifikate nicht als Mittel zur Erreichung der unter der **DNK 11 Angabepflicht E1-4 / ESRS E1-4** anzugebenden THG-Emissionsreduktionsziele an.
 - g. Berechnen Sie die Menge der künftig zu löschenden CO₂-Zertifikate als Summe der CO₂-Zertifikate in Tonnen CO₂-Äquivalenten während der Laufzeit bestehender vertraglicher Vereinbarungen.
- a) die Gesamtmenge der entnommenen und gespeicherten Treibhausgase in Tonnen CO₂-Äquivalent, aufgeschlüsselt und getrennt nach Mengen im Zusammenhang mit den eigenen Tätigkeiten Ihres Unternehmens und mit der Wertschöpfungskette sowie nach Entnahmeaktivitäten;
 - b) die Annahmen, Methoden und Rahmenwerke, die Sie bei der Berechnung verwendet haben.

Berücksichtigen Sie verpflichtend:

Aspekt 2.1 (ESRS E1 AR 58): (zu Aspekt 2 / ESRS E1-7 Abs. 58)

Bei der Zusammenstellung der gemäß Aspekt 1 / Abs. 56a und Aspekt 2 Abs. 58 erforderlichen Informationen gehen Sie wie folgt vor:

- a. Falls zutreffend, berücksichtigen Sie den Unternehmensstandard (Fassung von 2004), den Produktstandard (Fassung von 2011), die Leitlinien für die Landwirtschaft (Fassung von 2014) und die Leitlinien für Landnutzung, Landnutzungsänderung und

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis:

(zu Aspekt 2.1 / ESRS E1 AR 58)

Der in Aspekt 3 Hinweis 2b referenzierte EU-Rechtrahmen für die Zertifizierung der CO₂-Entnahme betrifft die vorläufige politische Einigung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verordnung zur Schaffung des ersten Zertifizierungsrahmens auf EU-Ebene für dauerhafte CO₂-Entnahmen, klimateffiziente Landwirtschaft und

Kurzübersicht

- Forstwirtschaft für die Rechnungslegung bei THG-Projekten (Fassung von 2006) des GHG-Protokolls;
- b. Wenden Sie vereinbarte Methoden zur Verbuchung der Entnahme von Treibhausgasen an, sobald diese verfügbar sind, insbesondere den EU-Rechtsrahmen für die Zertifizierung der CO₂-Entnahme;
 - c. falls zutreffend, erläutern Sie die Bedeutung der Entnahme für Ihre Klimaschutzkonzepte;
 - d. Geben Sie die Entnahme aus Betrieben an, die Ihr Unternehmen besitzt, kontrolliert oder zu denen es beiträgt und die nicht in Form von CO₂-Zertifikaten an eine andere Partei verkauft wurden;
 - e. falls zutreffend, kennzeichnen Sie die Aktivitäten zur Entnahme von Treibhausgasen im eigenen Betrieb oder in der Wertschöpfungskette, die in CO₂-Zertifikate umgewandelt und an andere Parteien auf dem freiwilligen Markt weiterverkauft wurden;
 - f. Verbuchen Sie die THG-Emissionen im Zusammenhang mit einer Entnahmeaktivität einschließlich Transport und Speicherung gemäß DNK 11 Kennzahl 2 (E1-6) (Scope 1, 2 oder 3). Um die Effizienz einer Entnahmeaktivität einschließlich Transport und Speicherung transparenter darzustellen, können Sie die mit dieser Aktivität verbundenen THG-Emissionen (z. B. THG-Emissionen aus dem Stromverbrauch von Technologien zur direkten Abscheidung aus der Luft) neben der Menge der abgebauten THG-Emissionen angeben, jedoch getrennt der Menge der abgebauten THG-Emissionen;
 - g. im Fall einer Umkehrung verbuchen Sie die jeweiligen THG-Emissionen als Ausgleich für die Entnahme im Berichtszeitraum;
 - h. Verwenden Sie die aktuellen vom IPCC veröffentlichten GWP-Werte auf der Grundlage eines Zeithorizonts von 100 Jahren zur Berechnung der CO₂-Emissionen (CO₂-Äquivalent) von Nicht-CO₂-Gasen und erläutern die zugrunde gelegten Annahmen, Methoden und Rahmenwerke für die Berechnung der Menge der abgebauten Treibhausgase;
 - i. Berücksichtigen Sie naturbasierte Lösungen.

Berücksichtigen Sie optional:

Aspekt 2.2 (ESRS E1-7 AR 60): (zu Aspekt 2 / ESRS E1-7 Abs. 58)

Optional: Sie können die quantitativen Informationen zur Entnahme von Treibhausgasen in der hierfür vorgesehenen Tabelle darstellen.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

CO₂-Speicherung in Produkten. Die politische Einigung nimmt Bezug auf einen Stand Dezember 2024 in Entwurfsform vorliegenden Vorschlag der Europäischen Kommission über eine „[Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Unionsrahmens für die Zertifizierung von CO₂-Entnahmen](#)“.

Quelle: [Rat der Europäischen Union \(2024\)](#).

Kurzübersicht

Aspekt 3 (ESRS E1-7 Abs 59): CO₂-Zertifikate

Ihre Offenlegung nach Aspekt 1 muss die gefragten Informationen in a) und b) umfassen. Beachten Sie dabei folgende Hinweise:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E1-7 AR 63): (zu Aspekt 3 / ESRS E1-7 Abs. 59)

Gehen Sie bei der Zusammenstellung der nach Aspekt 3 (ESRS Abs. 59) erforderlichen Informationen über CO₂-Zertifikate wie folgt vor:

- a. berücksichtigen Sie anerkannte Qualitätsstandards;
 - b. falls zutreffend, erläutern Sie die Bedeutung von CO₂-Zertifikaten für Ihre Klimaschutzkonzepte;
 - c. beziehen Sie keine CO₂-Zertifikate aus Projekten zur Reduktion von THG-Emissionen in der eigenen Wertschöpfungskette ein, da die jeweiligen Emissionsreduktionen bereits im Rahmen der **DNK 11 Angabepflicht E1-6 / ESRS E1-6** (Scope 2 oder Scope 3) zum Zeitpunkt ihres Eintretens angegeben werden müssen (so werden Doppelzählungen vermieden);
 - d. beziehen Sie keine CO₂-Zertifikate aus Projekten zur THG-Entnahme in Ihrer Wertschöpfungskette ein, da die jeweilige Entnahme bereits nach Aspekt 1a / ESRS Abs. 56a zum Zeitpunkt seines Eintretens angegeben werden muss (so werden Doppelzählungen vermieden);
 - e. geben Sie keine CO₂-Zertifikate als Ausgleich für THG-Emissionen im Rahmen von **DNK 11 Angabepflicht E1-6 / ESRS E1-6** für THG-Emissionen an;
 - f. geben Sie keine CO₂-Zertifikate als Mittel zur Erreichung der unter der **DNK 11 Angabepflicht E1-4 / ESRS E1-4** anzugebenden THG-Emissionsreduktionsziele an;
 - g. berechnen Sie die Menge der künftig zu löschenden CO₂-Zertifikate als Summe der CO₂-Zertifikate in Tonnen CO₂-Äquivalent während der Laufzeit bestehender vertraglicher Vereinbarungen.
- a) die Gesamtmenge der CO₂-Zertifikate außerhalb Ihrer Wertschöpfungskette in metrischen Tonnen CO₂-Äquivalenten, die nach anerkannten Qualitätsstandards überprüft und im Berichtszeitraum gelöscht wurden;
 - b) die Gesamtmenge der CO₂-Zertifikate außerhalb Ihrer Wertschöpfungskette in metrischen Tonnen CO₂-Äquivalenten, die in Zukunft gelöscht werden sollen; dabei ist darauf hinzuweisen, ob sie auf bestehenden vertraglichen Vereinbarungen beruhen oder nicht.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis:

(zu Aspekt 3 / ESRS E1-7 Abs. 59)

Im Kontext von CO₂-Zertifikaten bedeutet „gelöscht“, dass die CO₂-Zertifikate „storniert“ oder „ausgebucht“ sind, also endgültig aus dem „Verkehr gezogen werden“, sodass sie nicht mehr verwendet werden können, um Emissionen an anderer Stelle auszugleichen. Dies stellt sicher, dass die durch diese Zertifikate repräsentierten CO₂-Einsparungen oder Entnahmen ausschließlich der berichtenden Organisation gutgeschrieben werden und nicht doppelt gezählt oder weiterverkauft werden können.

1. Warum „gelöscht“?

- i. Kohlenstoffzertifikate werden „storniert“ oder „ausgebucht“, um ihre Verwendung als Emissionsausgleich für die Berichterstattung des Unternehmens zu manifestieren.
- ii. Durch die Stornierung wird dokumentiert, dass das Unternehmen die Rechte an den Zertifikaten genutzt hat und diese nicht mehr für andere Parteien verfügbar sind.

2. Im Bericht erfasst:

- i. Aspekt 4 a): Die tatsächlich im Berichtszeitraum ausgebuchten Zertifikate (in Tonnen CO₂-Äquivalent) – also jene, die aktiv genutzt wurden, um Emissionen auszugleichen.
- ii. Aspekt 4 b): Zertifikate, die das Unternehmen zukünftig ausbuchen will, einschließlich der Angabe, ob dafür bereits vertragliche Verpflichtungen bestehen.

3. Kontext:

- i. CO₂-Zertifikate außerhalb der Wertschöpfungskette des Unternehmens d. h. Zertifikate, die auf Projekten basieren, die nicht direkt mit den Aktivitäten des Unternehmens verbunden sind, können ausgebucht werden und sind damit verbraucht.
- ii. Die Angabe der ausgebuchten Zertifikate gehört zu den Transparenz- und Integritätsanforderungen, mit denen sichergestellt werden soll, dass Emissionsausgleiche tatsächlich erfolgen und auch nachvollziehbar sind.

Das „Löschen“ von CO₂-Zertifikaten markiert ihren finalen Einsatz als

Kurzübersicht

Berücksichtigen Sie verpflichtend:

Aspekt 3.1 (ESRS E1-7 AR 61): *(zu Aspekt 3 / ESRS E1-7 Abs. 59)*

Die Finanzierung von Projekten zur Reduktion der Treibhausgasemissionen außerhalb der Wertschöpfungskette des Unternehmens durch den Erwerb von CO₂-Zertifikaten, die hohe Qualitätsstandards erfüllen, kann ein nützlicher Beitrag zum Klimaschutz sein. Geben Sie an, ob Sie CO₂-Zertifikate getrennt von den THG-Emissionen (Aspekte 1 und 3 / ESRS E1-7 Abs. 56b und 59) und den THG-Emissionsreduktionszielen **Angabepflicht E1-4 / ESRS E1-4** verwenden. Außerdem müssen Sie darlegen, in welchem Umfang und nach welchen Qualitätskriterien Sie diese CO₂-Zertifikate nutzen.

Aspekt 3.2 (ESRS E1-7 AR 62): *(zu Aspekt 3 / ESRS E1-7 Abs. 59)*

Bei der Angabe der nach Aspekt 1 / Abs. 56b und Aspekt 3 Abs. 59 erforderlichen Informationen über CO₂-Zertifikate übermitteln Sie folgende Aufschlüsselung:

- a. Anteil (prozentualer Anteil am Volumen) der Projekte zur Reduktion und zur Entnahme von CO₂-Emissionen;
- b. für CO₂-Zertifikate aus Entnahmeprojekten eine Erläuterung, ob sie aus biogenen oder technologischen Senken stammen;
- c. Anteil (prozentualer Anteil am Volumen) jedes anerkannten Qualitätsstandards;
- d. Anteil (prozentualer Anteil am Volumen) der Projekte innerhalb der EU;
- e. Anteil (prozentualer Anteil am Volumen), der als entsprechende Anpassung gemäß Art. 6 des Übereinkommens von Paris gilt.

Aspekt 3.3 (ESRS E1-7 AR 64): *(zu Aspekt 3 / ESRS E1-7 Abs. 59)*

Die Informationen über CO₂-Zertifikate, die im Berichtsjahr gelöscht wurden und für eine Löschung in der Zukunft vorgesehen sind, können in der hierfür vorhergesehenen Tabelle dargestellt werden.

Aspekt 4 (ESRS E1-7 Abs. 60): Netto-Null-Ziele

Wenn Sie zusätzlich zu den Zielen einer Reduktion der THG-Bruttoemissionen gemäß der **(Angabepflicht E1-4 / ESRS E1-4)** [Technische Darstellung der Anforderungen gem. DNK 11 Angabepflicht E1-4 / ESRS E1-4] ein Netto-Null-Ziel angeben, erläutern Sie den Umfang, die angewandten Methoden und das Rahmenwerk sowie die Art und Weise, wie die verbleibenden THG-Emissionen (nach etwa 90–95 % der THG-Emissionsverringerung mit der Möglichkeit begründeter sektoraler Abweichungen im Einklang mit einem anerkannten sektoralen Dekarbonisierungspfad) neutralisiert werden sollen, z. B. durch die THG-Entnahme im Rahmen Ihrer eigenen Tätigkeiten und Ihrer Wertschöpfungskette.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Emissionsausgleich und dient der Vermeidung von Doppelzählungen sowie dem Vertrauensschutz. Daher müssen Unternehmen die im Berichtszeitraum ausgebuchten Zertifikate sowie die geplante Ausbuchung zukünftiger Zertifikate offenlegen.

Anwendungshinweis (Fußnote 40):

(zu Aspekt 5b / ESRS E1-7 Abs. 61 b)

Diese Informationen stehen in Einklang mit Artikel 2 Abs. 1 der **Verordnung (EU) 2021/1119** des Europäischen Parlaments und des Rates (EU-Klimagesetz).

Kurzübersicht

Aspekt 5 (ESRS E1-7 Abs. 61): THG-Neutralität

Falls Sie öffentlich kommuniziert haben, THG-neutral zu sein, und dies die Verwendung von CO₂-Zertifikaten beinhaltet, müssen Sie dies angeben und Folgendes erklären:

- a. ob und wie diese Aussage von THG-Emissionsreduktionszielen gemäß der **Angabepflicht E1-4 /ESRS E1-4** flankiert wird;
- b. ob und wie diese Aussage und das Zurückgreifen auf CO₂-Zertifikate die Erreichung Ihre Ziele zur Reduzierung der THG-Emissionen oder Ihres Netto-Null-Ziels (falls vorhanden) behindert oder verringert;
- c. die Glaubwürdigkeit und Integrität der verwendeten Emissionszertifikate, auch durch Bezugnahme auf anerkannte Qualitätsstandards.

Aspekt 6: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht E1-8: Interne CO₂-Bepreisung

Darum geht's: In dieser Angabepflicht geben Sie Auskunft über die Nutzung von internen CO₂-Bepreisungssystemen in Ihrem Unternehmen.

Aspekt 1 (ESRS E1-8 Abs. 62): Interne CO₂-Bepreisungssysteme

Geben Sie an, ob Ihr Unternehmen interne CO₂-Bepreisungssysteme anwendet und wenn ja, wie diese die Entscheidungsfindung unterstützen und Anreize für die Umsetzung klimabezogener Konzepte und Ziele schaffen.

Aspekt 2 (ESRS E1-8 Abs. 63): Angaben zur internen CO₂-Bepreisung

- a. Geben Sie die Art des **internen CO₂-Bepreisungssystem** an, z. B. die Schattenpreise, die für CapEx oder bei Investitionsentscheidungen für Investitionen in Forschung und Entwicklung (F&E) angewandt werden, interne CO₂-Gebühren oder interne CO₂-Fonds.
- b. Geben Sie den spezifischen Anwendungsbereich der CO₂-Bepreisungssysteme an (Tätigkeiten, geografische Gebiete, Unternehmen usw.).
- c. Geben Sie die von Ihnen verwendeten **internen CO₂-Preise** an, die je nach Art des Systems angewandt werden. Machen Sie außerdem Angaben zu den kritischen Annahmen zur Bestimmung der Preise, einschließlich der Quelle(n) zu den angewandten CO₂-Preisen sowie die Gründe, aus denen diese Preise für die gewählte Anwendung als relevant erachtet werden.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Definition: „Internes CO₂-Bepreisungssystem“

Eine organisatorische Regelung, die es dem Unternehmen ermöglicht, CO₂-Preise bei der strategischen und operativen Entscheidungsfindung festzulegen. Unternehmen verwenden in der Regel zwei Arten von internen CO₂-Preisen: Zum einen gibt es den Schattenpreis, bei dem es sich um einen theoretischen Kosten- oder Nominalbetrag handelt, den das Unternehmen nicht in Rechnung stellt, der aber zur Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen oder Trade-offs in Bezug auf Risikoauswirkungen, neue Investitionen, den Kapitalwert von Projekten oder Kosten und Nutzen verschiedener Initiativen herangezogen werden kann. Zum anderen existiert der CO₂-Preis als interne Steuer oder Gebühr, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit, einer Produktlinie oder eines anderen Geschäftsbereichs auf der Grundlage der THG-Emissionen berechnet wird

Kurzübersicht

d.

Optional: Sie können die Methode zur Berechnung der CO₂-Preise angeben, einschließlich des Umfangs, in dem diese Preise unter Verwendung wissenschaftlicher Leitlinien festgesetzt wurden, und der Art und Weise, wie ihre künftige Entwicklung mit wissenschaftlich fundierten Zielpfaden der CO₂-Bepreisung zusammenhängt.

Führen Sie die ungefähren Brutto-THG-Emissionsmengen für das laufende Jahr nach Scope 1, 2 und falls zutreffend Scope 3 in metrischen Tonnen CO₂-Äquivalenten an, die von diesen Systemen erfasst werden, sowie deren Anteil an den gesamten THG-Emissionen Ihres Unternehmens für den jeweiligen Scope.

Berücksichtigen Sie optional:

Aspekt 2.1 (ESRS E1 AR 66): (zu Aspekt 2 / ESRS E1-8 Abs. 63)

Die Informationen gemäß **Aspekt 2-5 / ESRS E1-8 Abs. 63a-d** können in der hierfür vorhergesehenen Tabelle dargestellt werden.

Aspekt 3 (ESRS E1-8 AR 65): Konsistente CO₂-Preise

Erläutern Sie kurz, falls zutreffend, ob und inwiefern die CO₂-Preise, die Sie in internen CO₂-Bepreisungssystemen verwenden, mit den in den Jahresabschlussdokumenten verwendeten Preisen übereinstimmen. Berücksichtigen Sie hierbei die internen CO₂-Preise, die für Folgendes verwendet werden:

- a. die Bewertung der Nutzungsdauer und des Restwerts der Vermögenswerte (immaterielle Wirtschaftsgüter, Sachanlagen);
- b. die Wertminderung von Vermögenswerten;
- c. die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts von durch Unternehmensübernahmen erworbenen Vermögenswerten.

Aspekt 4: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht E1-9: Erwartete finanzielle Effekte wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen

Darum geht's (ESRS E1-9 Abs. 64): Hier machen Sie Angaben zu den erwarteten finanziellen Effekten, die sich aus wesentlichen physischen Risiken, Übergangsrisiken und

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

(diese internen Steuern oder Gebühren ähneln der unternehmensinternen Verrechnungspreisgestaltung).

Quelle: **Europäische Kommission (2023)**.

Definition: „Interner CO₂-Preis“

Der Preis, den ein Unternehmen ansetzt, um die finanziellen Effekte von Änderungen der Investitions-, Produktions- und Verbrauchsmuster sowie möglicher technologischer Fortschritte und künftiger Kosten für die Emissionsminderung zu bewerten.

Quelle: **Europäische Kommission (2023)**.

Anwendungshinweis (ESRS E1-9 AR 67):

(zu Angabepflicht E1-9 / ESRS E1-9)

Wesentliche klimabedingte physische Risiken und Übergangsrisiken können die Finanzlage des Unternehmens (z. B. eigene Vermögenswerte, finanziell kontrollierte geleaste Vermögenswerte und Verbindlichkeiten), die Wertentwicklung (z. B. potenzielle künftige

Kurzübersicht

klimabezogenen Chancen ergeben. Damit machen Sie den wesentlichen Einfluss von wesentlichen klimabezogenen Risiken auf die Finanz- und Ertragslage und die Zahlungsströme des Unternehmens, sowie über erwartete finanzielle Effekte aufgrund wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit der Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung verständlich.

Hinweise (ESRS E1-9 Abs. 65): Berücksichtigen Sie, dass die hier zu liefernden Informationen die Bestimmungen nach **DNK 8 Angabepflicht SBM-3 Aspekt 1d / ESRS 2 SBM-3 Absatz 48d** ergänzen. Die Angaben zu klimabezogenen Chancen ergänzen außerdem die wichtigsten Leistungsindikatoren, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 anzugeben sind. Außerdem sollten die Ergebnisse der Szenarioanalyse, die zur Durchführung der Resilienzanalyse gemäß **DNK 11 Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 Aspekt / ESRS E1 AR 10 bis AR 13** verwendet werden, in die Bewertung der erwarteten finanziellen Effekte wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken einfließen.

Phase-in (ESRS 1 Anhang C): Im ersten Jahr der Erstellung Ihrer Nachhaltigkeitsklärung können Sie die hier vorgeschriebenen Angaben auslassen. Sie können in den ersten drei Jahren der Erstellung Ihrer Nachhaltigkeitsklärung auch lediglich qualitative Angaben übermitteln, wenn die Erstellung quantitativer Angaben nicht durchführbar ist. Wenn Sie sich dazu entscheiden lediglich qualitative Angaben zu übermitteln, können Sie diese in Aspekt 6 / Abs. 64 berichten.

Aspekt 1 (ESRS E1-9 Abs. 66): Erwartete finanzielle Effekte aus wesentlichen physischen Klimarisiken

Legen Sie Informationen über die erwarteten finanziellen Effekte Ihrer wesentlichen physischen Risiken vor. Die Informationen müssen Folgendes umfassen:

- den Betrag und den Anteil (Prozentsatz) der Vermögenswerte, die kurz-, mittel- und langfristig einem wesentlichen physischen Risiko ausgesetzt sind, *bevor* Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel in Betracht gezogen werden.

Schlüsseln Sie die Geldbeträge dieser Vermögenswerte nach akutem und chronischem physischem Risiko auf. Beachten Sie dabei folgenden Hinweis:

Hinweis 1 (ESRS E1-9 AR 70): (zu Aspekt 1 / ERSS E1-9 Abs. 66)

Gehen Sie bei der Zusammenstellung der nach Aspekt 1a erforderlichen Informationen über wesentliche physische Risiken für Vermögenswerte wie folgt vor:

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Zunahmen/Rückgänge der Nettoumsatzerlöse und -kosten aufgrund von Geschäftsunterbrechungen oder höheren Lieferpreisen, was dazu führen kann, dass Gewinnspannen einbrechen) sowie seine Zahlungsströme beeinträchtigen. Aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit, des hohen Schweregrads und des langfristigen Zeithorizonts einiger klimabedingter physischer Risiken und der Unsicherheit, die aus dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft entsteht, wird es auch wesentliche erwartete finanzielle Effekte geben, die nicht unter die Anforderungen der anwendbaren Rechnungslegungsstandards fallen.

Anwendungshinweis (ESRS E1-9 AR 68):

(zu Angabepflicht E1-9 / ESRS E1-9)

Derzeit gibt es keine allgemein anerkannte Methode, mit der zu bewerten oder zu messen wäre, wie sich wesentliche physische Risiken und Übergangsrisiken in der Zukunft auf die Finanzlage, die Ertragslage und die Zahlungsströme des Unternehmens auswirken. Deshalb muss das Unternehmen bei der Angabe der finanziellen Effekte (gemäß den Abs. 64, 66 und 67) auf interne Methoden zurückgreifen und in einem erheblichen Ausmaß selbst ermesen, welche Daten und Annahmen erforderlich sind, um erwartete finanzielle Effekte zu quantifizieren.

Anwendungshinweis (ESRS E1-9 AR 78):

(zu Angabepflicht E1-9 / ESRS E1-9)

Gewährleisten Sie in der Nachhaltigkeitsklärung die Kohärenz der Daten und Annahmen zur Bewertung und Übermittlung der erwarteten finanziellen Effekte wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken auch im Hinblick auf die entsprechenden Daten und Annahmen, die für die Abschlüsse verwendet werden (z. B. CO₂-Preise für die Bewertung der Wertminderung von Vermögenswerten, die Nutzungsdauer von Vermögenswerten, Schätzungen und Rückstellungen). Erläutern Sie die Gründe für etwaige Abweichungen (z. B. wenn sämtliche finanzielle Effekte klimabedingter Risiken noch bewertet werden müssen oder im Abschluss nicht als wesentlich angesehen wurden).

Anwendungshinweis (Fußnote 41):

(zu Aspekt 1 / ESRS E1-9 Abs. 66)

Diese Informationen stehen in Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel).

Kurzübersicht

- a. Berechnen Sie die Vermögenswerte, die einem wesentlichen physischen Risiko ausgesetzt sind, als Geldbetrag und als Anteil (Prozentsatz) an den Gesamtvermögenswerten zum Berichtsdatum (d. h. der Anteil ist eine Schätzung des Buchwerts von Vermögenswerten mit wesentlichem physischem Risiko geteilt durch den in der Bilanz angegebenen Gesamtbuchwert). Die Schätzung der Vermögenswerte mit einem wesentlichen physischen Risiko wird ausgehend von den im Abschluss erfassten Vermögenswerten ermittelt. Die Schätzung der Geldbeträge und des Anteils der Vermögenswerte mit physischem Risiko kann in Form eines Einzelbetrags oder einer Betragsspanne dargestellt werden.
 - b. Berücksichtigen Sie bei der Ermittlung der Vermögenswerte mit wesentlichem physischem Risiko alle Arten von Vermögenswerten, auch jene im Zusammenhang mit Finanzierungsleasing und Nutzungsrechten.
 - c. Um diese Informationen einzuordnen,
 - i. gibt das Unternehmen den Ort, an dem sich erhebliche Vermögenswerte mit einem wesentlichen physischen Risiko befinden, an.
 - ii. schlüsseln Sie die Geldbeträge der risikobehafteten Vermögenswerte nach akutem und chronischem physischem Risiko auf.
 - d. Berechnen Sie den Anteil der Vermögenswerte mit wesentlichem physischem Risiko, der sich aus Aspekt 1 ergibt und der durch die Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel auf der Grundlage der im Rahmen von **DNK 11 Angabepflicht E1-3 / ESRS E1-3** angegebenen Informationen abgedeckt wird. Dadurch sollen die Nettorisiken einander angenähert werden.
- b) den prozentualen Anteil derjenigen Vermögenswerte, die einem wesentlichen physischen Risiko ausgesetzt sind, das durch die Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel abgedeckt wird;
- c) den Standort der erheblichen Vermögenswerte mit wesentlichem physischem Risiko. Beachten Sie dabei folgenden Hinweis:
- Hinweis 1 (ESRS E1-9 AR 70):** (zu Aspekt 1 / ESRS E1-9 Abs. 66)
Gehen Sie bei der Zusammenstellung der nach Aspekt 1a erforderlichen Informationen über wesentliche physische Risiken für Vermögenswerte wie folgt vor:
- a. Berechnen Sie die Vermögenswerte, die einem wesentlichen physischen Risiko ausgesetzt sind, als Geldbetrag und als Anteil (Prozentsatz) an den

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (Fußnote 42):

(zu Aspekt 1a / ESRS E1-9 Abs. 66a)

Diese Angabepflicht steht in Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 5: Anlagebuch – Physisches Risiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Risikopositionen mit physischem Risiko.

Anwendungshinweis (Fußnote 43):

(zu Aspekt 1c / ESRS E1-9 Abs. 66c)

Diese Angabepflicht steht in Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 5: Anlagebuch – Physisches Risiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Risikopositionen mit physischem Risiko.

Anwendungshinweis (Fußnote 52):

(zu Aspekt 1c i / ESRS E1-9 AR 70c i)

Diese Angabepflicht steht in Einklang mit den Anforderungen der **Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453** der Kommission, Meldebogen 5: Exposition gegenüber physischen Risiken).

Anwendungshinweis (Fußnote 53):

(zu Aspekt 1a, Hinweis 1c i / ESRS E1-9 AR 70c ii)

Diese Angabepflicht steht in Einklang mit den Anforderungen der **Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453** der Kommission, Meldebogen 5: Exposition gegenüber physischen Risiken).

Kurzübersicht

Gesamtvermögenswerten zum Berichtsdatum (d. h. der Anteil ist eine Schätzung des Buchwerts von Vermögenswerten mit wesentlichem physischem Risiko geteilt durch den Gesamtbuchwert wie in der Bilanz angegeben). Die Schätzung der Vermögenswerte mit einem wesentlichen physischen Risiko wird ausgehend von den im Abschluss erfassten Vermögenswerten ermittelt. Die Schätzung der Geldbeträge und des Anteils der Vermögenswerte mit physischem Risiko kann in Form eines Einzelbetrags oder einer Betragsspanne dargestellt werden.

- b. Berücksichtigen Sie bei der Ermittlung der Vermögenswerte mit wesentlichem physischem Risiko alle Arten von Vermögenswerten, auch jene im Zusammenhang mit Finanzierungsleasing und Nutzungsrechten.
- c. Um diese Informationen einzuordnen,
 - i. gibt das Unternehmen den Ort, an dem sich erhebliche Vermögenswerte mit einem wesentlichen physischen Risiko befinden, an.
 - ii. schlüsseln Sie die Geldbeträge der risikobehafteten Vermögenswerte nach akutem und chronischem physischem Risiko auf.
- d) Berechnen Sie den Anteil der Vermögenswerte mit wesentlichem physischem Risiko, der sich aus Aspekt 1 ergibt und der durch die Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel auf der Grundlage der im Rahmen von **DNK 11 Angabepflicht E1-3 / ESRS E1-3** angegebenen Informationen abgedeckt wird. Dadurch sollen die Nettorisiken einander angenähert werden.

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Aspekt 1c.1 (ESRS E1-9 AR 70 c i): (zu Aspekt 1c / ESRS E1-9 Abs. 66c)

Um diese Informationen einzuordnen, geben Sie den Ort an, an dem sich erhebliche Vermögenswerte mit einem wesentlichen physischen Risiko befinden. Erhebliche Vermögenswerte, die sich im Gebiet der EU befinden, werden nach NUTS-3- Codes (gemeinsame Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik) gegliedert. Für erhebliche Vermögenswerte, die sich außerhalb der EU befinden, wird die Aufschlüsselung nach NUTS-Codes nur angewendet, wenn dies möglich ist.

- d) den Betrag und den Anteil (Prozentsatz) der Nettoumsatzerlöse aus der Geschäftstätigkeit, die kurz-, mittel- und langfristig einem materiellen physischen Risiko ausgesetzt sind.

Berücksichtigen Sie hierbei optional:

Aspekt 1d.1 (ESRS E1-9 AR 71): (zu Aspekt 1d.1 / ESRS E1-9 Abs. 64a, Abs. 66d)

Bei der Zusammenstellung der nach Aspekt 1d erforderlichen Informationen können Sie den

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Kurzübersicht

Anteil der Nettoumsatzerlöse aus Geschäftstätigkeiten mit physischem Risiko bewerten und angeben. Diese Angabe

- a. basiert auf den Nettoumsatzerlösen in Einklang mit den Anforderungen der für Abschlüsse anzuwendenden Rechnungslegungsstandards, d.h. IFRS 15 oder lokale Rechnungslegungsanforderungen;
- b. kann eine Aufschlüsselung der Geschäftstätigkeiten des Unternehmens enthalten. Stellen Sie dann entsprechende Einzelheiten zum jeweiligen Prozentsatz der Nettogesamterlöse, zu den Risikofaktoren (Gefahren, Exposition und Anfälligkeit) und, wenn möglich, zum Ausmaß der erwarteten finanziellen Auswirkungen in Bezug auf den Einbruch von Gewinnspannen über kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte dar. Die Arten der Geschäftstätigkeiten können auch nach Geschäftssegmenten aufgeschlüsselt werden, wenn das Unternehmen den Beitrag der Gewinnspannen im Rahmen des Abschlusses in seinem Segmentbericht nach Geschäftssegmenten angegeben hat.

Aspekt 2 (ESRS E1-9 AR 69): Weitere Erläuterungen zu erwarteten finanzielle Effekte aus wesentlichen physischen Klimarisiken

Erläutern Sie bei der Angabe der nach Aspekt 1 erforderlichen Informationen, ob und wie

- a. Sie die erwarteten finanziellen Effekte auf Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten bewertet haben, bei denen ein wesentliches physisches Risiko besteht, einschließlich des Anwendungsbereichs, der Zeithorizonte, der Berechnungsmethode, der kritischen Annahmen und Parameter sowie der Grenzen der Bewertung;
- b. sich die Bewertung von Vermögenswerten und Geschäftstätigkeiten mit wesentlichem physischen Risiko auf das Verfahren zur Ermittlung des wesentlichen physischen Risikos gemäß [DNK 11 Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 Aspekt 1b / ESRS E1 Abs. 20b](#) und [DNK 11 Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 Aspekt Aspekt 1b.1 / ESRS E1 AR 11](#) und zur Festlegung von Klimaszenarien gemäß [DNK 11 Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 Aspekt 2 / ESRS E1 Abs. 19](#) und [DNK 11 Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 Aspekt 3 / ESRS E1 AR 13, AR 14](#) stützt oder Teil dieses Verfahrens ist. Erläutern Sie insbesondere, wie Sie kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte definiert haben und dargelegt haben, wie diese Definitionen mit der erwarteten Lebensdauer der Vermögenswerte, den strategischen Planungshorizonten und Kapitalallokationsplänen zusammenhängen.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Kurzübersicht

Aspekt 3 (ESRS E1-9 Abs. 67): Erwartete finanzielle Effekte aus Übergangsrisiken

Legen Sie Informationen über die erwarteten finanziellen Effekte Ihrer wesentlichen Übergangsrisiken vor.

Die Informationen müssen Folgendes umfassen:

- den Betrag und den Anteil (Prozentsatz) der Vermögenswerte, die kurz-, mittel- und langfristig einem wesentlichen Übergangsrisiko ausgesetzt sind, bevor Klimaschutzmaßnahmen in Betracht gezogen werden;
- den Anteil der Vermögenswerte mit wesentlichem Übergangsrisiko, der durch die Klimaschutzmaßnahmen berücksichtigt wird;
- eine Aufschlüsselung des Buchwerts der Immobilien des Unternehmens nach Energieeffizienzklassen;

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Aspekt 3a.1 (ESRS E1-9 AR 72): (zu Aspekt 3a / ESRS E1-9 Abs. 67a)

Erläutern Sie bei der Angabe der nach Aspekt 3a / Abs. 67a erforderlichen Informationen, ob und wie

- Sie die potenziellen Auswirkungen auf die künftige Finanz- und Ertragslage für Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten mit einem wesentlichen Übergangsrisiko bewertet haben; erläutern Sie dabei auch den Anwendungsbereich, die Berechnungsmethode, die kritischen Annahmen und Parameter sowie die Grenzen der Bewertung;
- sich die Bewertung von Vermögenswerten und Geschäftstätigkeiten mit einem wesentlichen Übergangsrisiko auf das Verfahren zur Ermittlung der wesentlichen Übergangsrisiken gemäß [DNK 11 Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 Aspekt 1 / ESRS E1 Abs. 20c](#) und [DNK 11 Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 Aspekt 1 / ESRS E1 AR 11](#) und zur Festlegung von Szenarien gemäß [DNK 11 Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 Aspekt 3 / ESRS E1 AR 13](#) und [DNK 11 Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 Aspekt 1 / ESRS E1 AR 12](#) stützt oder Teil dieses Verfahrens ist. Erläutern Sie insbesondere, wie Sie kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte definiert haben und wie diese Definitionen mit der erwarteten Lebensdauer Ihrer Vermögenswerte, Ihren strategischen Planungshorizonten und Ihren Kapitalallokationsplänen zusammenhängen.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (ESRS E1-9 AR 75):

(zu Aspekt 3 / ESRS E1-9 Abs. 67)

Bei der Bewertung der Frage, wie sich Übergangsrisiken möglicherweise auf die künftige Finanzlage des Unternehmens auswirken, können weitere Ansätze und Methoden angewandt werden. In jedem Fall enthalten die Angaben zu den erwarteten finanziellen Effekten auch eine Beschreibung der vom Unternehmen verwendeten Methoden und Definitionen.

Anwendungshinweis (Fußnote 44):

(zu Aspekt 3c / ESRS E1-9 Abs. 67c)

Diese Angabepflicht steht in Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 2: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Durch Immobilien besicherte Darlehen – Energieeffizienz der Sicherheiten.

Definition (ESRS E1-9 AR 73): „Potenziell verlorene Vermögenswerte“

Unter potenziell verlorenen Vermögenswerten sind die wichtigsten aktiven oder fest vorgesehenen Vermögenswerte des Unternehmens zu verstehen, die während ihrer Einsatzdauer erhebliche Mengen an gebundenen THG-Emissionen aufweisen. Fest vorgesehen sind die wichtigsten Vermögenswerte, die das Unternehmen in den nächsten fünf Jahren höchstwahrscheinlich einsetzen wird.

Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Anwendungshinweis (Fußnote 54):

(zu Aspekt 3a.2 / ESRS E1-9 AR 73 b)

[Richtlinie 2010/31/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

Anwendungshinweis (Fußnote 54):

(zu Aspekt 3a.2 / ESRS E1-9 AR 73 b)

Diese Angabepflicht steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 2: Immobilien, Energieeffizienz der Sicherheiten).

Kurzübersicht

Aspekt 3a.2 (ESRS E1-9 AR 73): *(zu Aspekt 3a,b / ESRS E1-9 Abs. 67a, b)*

Gehen Sie bei der Angabe der nach Aspekt 3a, b / Abs. 67a, b erforderlichen Informationen über wesentliche Übergangsrisiken für Vermögenswerte wie folgt vor:

- a. Beziehen Sie zumindest eine Schätzung der Menge der **potenziell verlorenen Vermögenswerte** (in Geldbeträgen und als Anteil/Prozentsatz) ab dem Berichtsjahr bis 2030 und von 2030 bis 2050 ein. Der Betrag kann als Spanne von Vermögenswerten auf der Grundlage verschiedener Klima- und Politikscenarien ausgedrückt werden, einschließlich eines Szenarios, das auf das Ziel der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C ausgerichtet ist.
- b. Geben Sie eine Aufschlüsselung des Buchwerts der Immobilien Ihres Unternehmens, einschließlich der Nutzungsrechte, nach Energieeffizienzklassen an. Die Energieeffizienz wird in Bezug auf die Spannen des Energieverbrauchs in kWh/m² oder die Kennzeichnungs-kategorie des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz dargestellt. Ist es Ihnen nach bestem Bemühen nicht möglich, diese Informationen zu erhalten, so geben Sie den Gesamtbuchwert derjenigen Immobilienvermögenswerte an, für die der Energieverbrauch auf internen Schätzungen beruht.
- c. Berechnen Sie den Anteil (Prozentsatz) sämtlicher Vermögenswerte (einschließlich der Vermögenswerte im Zusammenhang mit Finanzierungsleasing/Nutzungsrechten) mit einem wesentlichen Übergangsrisiko, auf die sich die Klimaschutzmaßnahmen beziehen, auf Grundlage der im Rahmen der **DNK 11 Angabepflicht E1-3 / ESRS E1-3** angegebenen Informationen. Der Gesamtbetrag der Vermögenswerte entspricht dem Bilanzbuchwert zum Berichtsdatum.
- d) Verbindlichkeiten, die möglicherweise kurz-, mittel- und langfristig in den Abschlüssen erfasst werden müssen;

Berücksichtigen Sie hierbei optional:

Aspekt 3d.1 (ESRS E1-9 AR 74): *(zu Aspekt 3d / ESRS E1-9 Abs. 67d)*

Bei der Angabe der nach Aspekt 3d / Abs. 67d erforderlichen Informationen über potenzielle Verbindlichkeiten aus wesentlichen Übergangsrisiken

- a. können Sie, wenn Sie Anlagen betreiben, die unter ein Emissionshandelssystem fallen, eine Reihe potenzieller künftiger Verbindlichkeiten aus diesen Systemen einbeziehen;
- b. können Sie, wenn Sie dem EU-EHS unterliegen, die potenziellen künftigen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Ihren Allokationsplänen für den Zeitraum vor und bis

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (ESRS E1-9 AR 79):

(zu Aspekt 3d / ESRS E1-9 Abs. 67d)

Für potenzielle künftige Auswirkungen auf Verbindlichkeiten gemäß Aspekt 3d / Abs. 67d setzt das Unternehmen, falls zutreffend, einen Querverweis auf die Beschreibung der Emissionshandelssysteme im Abschluss.

Kurzübersicht

2030 angeben. Die Schätzung der potenziellen Verbindlichkeiten kann auf Folgendem beruhen:

- i. der Anzahl der Zertifikate, über die Sie zu Beginn des Berichtszeitraums verfügen;
 - ii. der Anzahl der Zertifikate, die jährlich, d. h. vor und bis 2030, auf dem Markt erworben werden sollen;
 - iii. der Lücke zwischen den geschätzten künftigen Emissionen in verschiedenen Übergangsszenarien und der kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten, die für den Zeitraum bis 2030 bekannt sind;
 - iv. den geschätzten jährlichen Kosten pro Tonne CO₂, für die ein Zertifikat erworben werden muss.
- c. können Sie bei der Bewertung der potenziellen künftigen Verbindlichkeiten die Anzahl der Scope-1-Treibhausgaszertifikate innerhalb regulierter Emissionshandelssysteme und die kumulierte Anzahl der zu Beginn des Berichtszeitraums gespeicherten Emissionszertifikate (aus früheren Zertifikaten) berücksichtigen und angeben;
- d. können Sie, wenn Sie die Mengen der CO₂-Zertifikate angeben, die in naher Zukunft gelöscht werden sollen **DNK 11 Angabepflicht E1-7 / ESRS E1-7**, die potenziellen künftigen Verbindlichkeiten angeben, die auf bestehenden vertraglichen Vereinbarungen beruhen;
- e. können Sie außerdem Ihre monetarisierten Scope-1- und Scope-2-Emissionen sowie Ihre THG-Gesamtemissionen (in Währungseinheiten) einbeziehen, die wie folgt berechnet werden:
- i. monetarisierte Scope-1- und Scope-2-THG-Emissionen im Berichtsjahr anhand der hierfür vorgesehenen Formel;
 - ii. monetarisierte THG-Gesamtemissionen im Berichtsjahr anhand der hierfür vorgesehenen Formel;
 - iii. unter Verwendung einer unteren, mittleren und oberen Kostenrate für THG-Emissionen (z. B. CO₂-Marktpreis und unterschiedliche Schätzungen für die gesellschaftlichen Kosten von Kohlenstoff), wobei die Auswahl zu begründen ist.
- e) den Betrag und den Anteil (Prozentsatz) der Nettoumsatzerlöse aus Ihren Geschäftstätigkeiten, bei denen kurz-, mittel- und langfristig ein wesentliches Übergangsrisiko besteht,

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Definition: „Kostenrate“

Die Kostenrate ist der Faktor, der verwendet wird, um nicht monetäre Auswirkungen, die in Einheiten wie Tonnen, Hektar, Kubikmeter usw. angegeben werden, in Geldeinheiten umzurechnen. Die Kostenraten sollten auf monetären Studien zur monetären Bewertung beruhen, müssen wissenschaftlich fundiert sein und mittels transparenter Methoden festgelegt werden. Leitlinien zu diesen Methoden sind beispielsweise im Rahmen des Projekts „Transparent“ des EU-LIFE-Programms verfügbar.

Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Kurzübersicht

einschließlich der Nettoumsatzerlöse durch Kund:innen, die im Bereich Kohle, Öl und Gas tätig sind, falls relevant.

Berücksichtigen Sie hierbei optional:

Aspekt 3e.1 (ESRS E1-9 AR 76): *(zu Aspekt 3e / ESRS E1-9 Abs. 67e)*

Bei der Zusammenstellung der nach Aspekt 3e / Abs. 67e erforderlichen Informationen können Sie den Anteil der Nettoumsatzerlöse aus Geschäftstätigkeiten mit Übergangsrisiken bewerten und angeben. Diese Angabe

- a. basiert auf den Nettoumsatzerlösen in Einklang mit den Anforderungen der für Abschlüsse anzuwendenden Rechnungslegungsstandards, d.h. IFRS 15 oder lokalen Rechnungslegungsanforderungen;
- b. kann eine Aufschlüsselung der Geschäftstätigkeiten des Unternehmens mit entsprechenden Einzelheiten zum jeweiligen Prozentsatz der aktuellen Nettoumsatzerlöse, zu den Risikofaktoren (Ereignisse und Exposition) und, wenn möglich, zu den kurz-, mittel- und langfristig erwarteten finanziellen Effekten in Bezug auf den Einbruch von Gewinnspannen enthalten. Die Arten der Geschäftstätigkeiten können auch nach Geschäftssegmenten aufgeschlüsselt werden, wenn das Unternehmen im Rahmen des Abschlusses den Beitrag der Gewinnspannen in seinem Segmentbericht nach Geschäftssegmenten angegeben hat.

Aspekt 4 (ESRS E1-9 Abs. 68): Abgleich mit dem Abschluss

- a) Legen Sie einen Abgleich der erheblichen Beträge der Vermögenswerte und Nettoumsatzerlöse mit einem wesentlichen physischen Risiko gemäß Aspekt 1 / ESRS Abs. 66 mit dem entsprechenden Posten oder der entsprechenden Anhangangabe im Abschluss offen.

Berücksichtigen Sie optional:

Aspekt 4a.1 (ESRS E1-9 AR 77): *(zu Aspekt 2 / ESRS E1-9 Abs. 68a)*

Der Abgleich zwischen dem erheblichen Betrag der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Nettoumsatzerlöse, die für wesentliche physische Risiken anfällig sind, und dem entsprechenden Posten oder der entsprechenden Angabe (z. B. bei der Segmentberichterstattung) im Abschluss kann wie folgt dargestellt werden:

- a. durch einen Querverweis auf den entsprechenden Posten oder die Angabe im Abschluss, wenn diese Beträge im Abschluss zu finden sind, oder
- b. durch einen quantitativen Abgleich mit jedem Posten oder jeder Angabe im Abschluss unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Tabellenformats, wenn kein direkter

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Kurzübersicht

Querverweis hergestellt werden kann.

- b) Legen Sie einen Abgleich der erheblichen Beträge der Vermögenswerte, Schulden und Nettoumsatzerlöse mit einem wesentlichen Übergangsrisiko (gemäß Aspekt 3 / ESRS Abs. 67) mit dem entsprechenden Posten oder der entsprechenden Anhangangabe im Abschluss offen.

Berücksichtigen Sie optional:

Aspekt 4.2 (ESRS E1-9 AR 77): (zu Aspekt 4 / ESRS E1-9 Abs. 68b)

Der Abgleich zwischen dem erheblichen Betrag der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Nettoumsatzerlöse, die für wesentliche Übergangsrisiken anfällig sind, und dem entsprechenden Posten oder der entsprechenden Angabe im Abschluss (z. B. bei der Segmentberichterstattung) kann wie folgt dargestellt werden:

- a. durch einen Querverweis auf den entsprechenden Posten oder die Angabe im Abschluss, wenn diese Beträge im Abschluss zu finden sind, oder
- b. durch einen quantitativen Abgleich mit jedem Posten oder jeder Angabe im Abschluss unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Tabellenformats, wenn kein direkter Querverweis hergestellt werden kann.

Aspekt 5 (ESRS E1-9 Abs. 64c & Abs. 69): Erwartete finanzielle Effekte aus klimabezogenen Chancen

Legen Sie Informationen über das Potenzial vor, von Ihren wesentlichen **klimabezogenen Chancen** zu profitieren. Die Informationen müssen Folgendes umfassen:

- a. die erwarteten Kosteneinsparungen durch Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel. Beachten Sie dabei folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E1-9 AR 80): (zu Aspekt 5a / ESRS E1-9 Abs. 69a)

Erläutern Sie bei der Angabe der Informationen gemäß Aspekt 5a / Abs. 69a die Art der Kosteneinsparungen (z. B. aufgrund eines verringerten Energieverbrauchs), die Zeithorizonte und die angewandte Methode, einschließlich des Bewertungsumfanges, der kritischen Annahmen und der Grenzen, sowie der Frage, ob und wie die Szenarioanalyse angewandt wurde.

- b. die potenzielle Marktgröße oder die erwarteten Veränderungen der Nettoumsatzerlöse aus dem Bereich kohlenstoffarme Produkte und Dienstleistungen oder

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Definition: „Klimabezogene Chancen“

Potenzielle positive Auswirkungen des Klimawandels auf das Unternehmen. Bemühungen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel können Chancen für Unternehmen eröffnen. Klimabezogene Chancen werden je nach Region, Markt und Industrie, in denen ein Unternehmen tätig ist, unterschiedlich sein. Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Anwendungshinweis (Fußnote 45):

(zu Aspekt 5 / ESRS E1-9 Abs. 69)

Diese Informationen stehen in Einklang mit der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2020/1818](#) der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel).

Kurzübersicht

Anpassungslösungen, zu denen das Unternehmen Zugang hat oder haben könnte. Beachten Sie dabei folgenden Hinweis:

Berichten Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E1-9 AR 81): (zu Aspekt 5b / ESRS E1-9 Abs. 69b)

Erläutern Sie bei der Angabe der gemäß Aspekt 5b / Abs. 69b erforderlichen Informationen, wie Sie die Marktgröße oder die erwarteten Änderungen der Nettoumsatzerlöse aus CO₂-armen Produkten und Dienstleistungen oder aus Anpassungslösungen bewertet haben. Die Erläuterung umfasst den Bewertungsumfang, den Zeithorizonts, kritische Annahmen und Beschränkungen wie auch die Frage, in welchem Umfang der Markt für das Unternehmen zugänglich ist. Die Informationen über die Marktgröße können ein einen Zusammenhang mit den derzeitigen taxonomiekonformen Umsatzerlösen gestellt werden, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/852 angegeben werden. Sie können auch erläutern, wie Ihr Unternehmen seine klimabezogenen Chancen zu nutzen gedenkt; dies sollte, soweit möglich, mit den Angaben zu den Konzepten, Zielen und Maßnahmen im Rahmen der **DNK 11 Angabepflicht E1-2, E1-3, E1-4/ ESRS E1-2, E1-3 und E1-4** verknüpft werden.

Aspekt 6 (ESRS E1-9 Abs. 64)

Geben Sie die finanziellen Effekte in Bezug auf Ihre physischen Risiken, Übergangsrisiken und klimabezogenen Chancen an. Beachten Sie dabei folgenden Hinweis:

Berichten Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis: Angaben sind nur erforderlich, wenn Sie im Rahmen von Phase-In entschieden haben, lediglich qualitative Angaben zu übermitteln, wenn die Erstellung quantitativer Angaben nicht durchführbar ist. Die hier zu berichteten Inhalte entnehmen Sie bitte Aspekt 1–5. Wenn Sie Phase-In nicht nutzen, machen Sie Ihre Angaben in Aspekt 1–5, sowie sofern zutreffend Aspekt 7.

- a. die erwarteten finanziellen Effekte wesentlicher physischer Risiken,
- b. die erwarteten finanziellen Effekte aufgrund von Übergangsrisiken und
- c. das Potenzial, von wesentlichen klimabezogenen Chancen zu profitieren.

Aspekt 7: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

▶ DNK 12 Umweltverschmutzung (ESRS E2)

Im Folgenden legen Sie Informationen zu den wesentlichen positiven und negativen, tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen Ihres Unternehmens in Bezug auf Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung offen. Dabei erläutern Sie die Maßnahmen, die Sie ergreifen, um tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen zu verhindern, zu mindern oder zu verbessern, sowie Maßnahmen zum Umgang mit Risiken und Chancen und die Ergebnisse dieser Maßnahmen. Weiterhin legen Sie Ihre Pläne und Fähigkeiten offen, Ihre Strategie und Ihr Geschäftsmodell im Einklang mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und mit den Erfordernissen der Vermeidung, Verminderung und Beseitigung von Umweltverschmutzung, an die Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung anzupassen. Dabei zeigen Sie auf, welche Kapazitäten dafür zur Verfügung stehen. Eine solche Anpassung soll eine schadstofffreie Umwelt mit Null-Verschmutzung schaffen und zur Unterstützung des EU-Aktionsplans „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ beitragen.

Zudem geben Sie Informationen zu Art, Typ und Umfang der wesentlichen Risiken und Chancen ihres Unternehmens, die sich aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten in Bezug auf Umweltverschmutzung sowie der Verhinderung, Verminderung, Beseitigung oder Verringerung der Umweltverschmutzung ergeben, und zu Ihrem Umgang damit. Dies schließt Fälle ein, bei denen Verhinderung, Verminderung, Beseitigung oder Verringerung der Umweltverschmutzung aufgrund der Anwendung von Vorschriften erfolgt. Abschließend legen Sie dar, welche finanziellen Effekte Sie durch Ihren Umgang mit den Risiken und Chancen hinsichtlich Umweltverschmutzung erwarten.

Zusammenspiel mit den anderen Themen:

- Das Thema **Umweltverschmutzung** hängt eng mit anderen Umweltthemen wie *Klimawandel*, *Wasser- und Meeresressourcen*, *biologischer Vielfalt* und *Kreislaufwirtschaft* zusammen. Einschlägige Angabepflichten zu Aspekten, die für das Thema Umweltverschmutzung wesentlich sein können, sind auch in den folgenden umweltbezogenen Standards enthalten:
 - a) DNK 11 / ESRS E1 *Klimawandel*, der sich mit den folgenden sieben Treibhausgasen befasst, die mit der Luftverschmutzung in Zusammenhang stehen: Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), Fluorkohlenwasserstoffe (FKW, HFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC), Schwefelhexafluorid (SF₆), Stickstofftrifluorid (NF₃);
 - b) DNK 13 / ESRS E3 *Wasser- und Meeresressourcen*, der sich mit dem Wasserverbrauch, insbesondere in Gebieten, die von Wasserrisiken betroffen sind, sowie mit der Wasseraufbereitung und -speicherung befasst. Dazu gehört auch die verantwortungsvolle Bewirtschaftung der Meeresressourcen, einschließlich Art und Menge der mit den Meeresressourcen zusammenhängenden Rohstoffe wie Kies, Tiefseemineralien oder Meeresfrüchte, die von dem Unternehmen verwendet werden. Dieser Standard umfasst die negativen Auswirkungen dieser Tätigkeiten in Bezug auf die Verschmutzung von Wasser- und Meeresressourcen, unter anderem auch das Thema Mikroplastik;
 - c) DNK 14 / ESRS E4 *Biologische Vielfalt und Ökosysteme*, der sich mit Ökosystemen und Arten befasst. Als unmittelbarer Einflussfaktor für den Verlust an biologischer Vielfalt wird die Umweltverschmutzung in diesem Standard behandelt;
 - d) DNK 15 / ESRS E5 *Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft*, in dem insbesondere auf den Übergang hin zum Verzicht auf die Gewinnung nicht erneuerbarer Ressourcen und die Anwendung von Verfahren zur Vermeidung des Abfallaufkommens, einschließlich der durch Abfälle verursachten Umweltverschmutzung, eingegangen wird.
- Die mit **Umweltverschmutzung** zusammenhängenden Auswirkungen des Unternehmens können Menschen und Gemeinschaften betreffen. Wesentliche negative Auswirkungen auf Gemeinschaften, die von den Unternehmen zuzurechnenden Umweltauswirkungen betroffen sind, werden im DNK 18 / ESRS S3 *Betroffene Gemeinschaften* erfasst.
- Dieses Thema sollte in Verbindung mit dem ESRS 1 Allgemeine Anforderungen und dem DNK 1-10 / ESRS 2 Allgemeine Angaben gelesen und angewendet werden.

Hinweise:

Angaben in Verbindung mit ESRS 2: Der ESRS E2 sieht Angabepflichten in Verbindung mit **DNK 9 Angabepflicht IRO-1 / ESRS 2 IRO-1** vor. Beachten Sie, dass diese mit den Angaben zu ESRS 2 übermittelt werden sollen.

Spezifische Umstände: Bitte beachten Sie im Falle von Angaben mit spezifischen Umständen gem. **DNK 2 Angabepflicht BP-2 / ESRS 2 BP-2** dass diese dann angegeben werden, wenn sie zum Tragen kommen. Dies bedeutet, dass Sie in den folgenden Angabepflichten berichten sollten, sofern die Angaben spezifischen Umständen unterliegen (bspw. im Falle von Schätzungen, Messunsicherheit, Fehler in vorherigen Berichtszeiträumen etc., Informationen mittels Verweise etc.).

Unternehmensspezifische Angaben: Es kann vorkommen, dass eine Auswirkung, ein Risiko oder eine Chance, welche(s) aufgrund spezifischer Sachverhalte oder Umstände wesentlich ist, nicht oder nicht detailliert genug in den ESRS behandelt wird. Falls Sie zu dem Schluss kommen, dass Sie eine wesentliche Auswirkung, ein wesentliches Risiko oder eine wesentliche Chance unter Anwendung der ESRS nicht adäquat abbilden können, müssen Sie gemäß **ESRS 1 Kap. 1.1** unternehmensspezifische Angaben machen. Prüfen Sie insbeson-

dere, wenn Sie die Unterthemen *Verschmutzung von lebenden Organismen* und *Nahrungsressourcen* als wesentlich bewertet haben, ob Sie unternehmensspezifische Angaben offenlegen sollten.

Angaben, die sich aus einem anderen EU-Rechtsakt ergeben (ESRS 1 Abs. 35): Es gibt Angaben, die sich aus einem anderen EU-Rechtsakt ergeben (siehe [Anlage B des ESRS 2](#)). Diese sind durch den Verweis auf eine andere Verordnung gekennzeichnet. Wenn Sie die vorgeschriebenen Informationen auslassen, die sich aus anderen in Anlage B des ESRS 2 aufgeführten EU-Rechtsvorschriften ergeben, erklären Sie ausdrücklich, dass die betreffenden Informationen „nicht wesentlich“ sind.

GRUNDLAGEN

GOVERNANCE

STRATEGIE

MANAGEMENT DER AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN

PARAMETER & ZIELE

Kurzübersicht

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1: Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

Darum geht's: In dieser Angabe berichten Sie über Ihre Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit dem Thema Umweltverschmutzung.

Hinweis (ESRS E2 AR 3): Beachten Sie hierzu auch die Bestimmungen gemäß [DNK 9 Angabepflicht IRO-1 / ESRS 2 IRO-1](#) und [DNK 9 Angabepflicht IRO-2 / ESRS 2 IRO-2](#).

Aspekt 1 (ESRS E2 Abs. 11): Verfahren zur Ermittlung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen

Erläutern Sie, wie Sie wesentliche tatsächliche und potenzielle Auswirkungen, Risiken und Chancen zum Thema Umweltverschmutzung ermittelt haben und geben Sie die gefragten Informationen in a) und b) an und beachten Sie dabei folgende Hinweise:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E2 AR 1): (zu *Aspekt 1 / ESRS E2 Abs. 11*)

Berücksichtigen Sie bei der Analyse der Wesentlichkeit umweltbezogener Unterthemen die eigenen Tätigkeiten und die **Wertschöpfungskette**.

Optional: Bei der Wesentlichkeitsanalyse können Sie dem **LEAP-Ansatz** folgen. Detaillierte Informationen zu den vier Phasen des LEAP-Ansatzes finden Sie als Anwendungshinweise (AR 2, AR 5, AR 6 und AR 7).

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Definition (ESRS E2 Abs. 3): „Luftverschmutzung“

„Luftverschmutzung“ bezieht sich auf die Emissionen des Unternehmens in die Luft (sowohl in Innenräumen als auch im Freien) sowie auf die Vermeidung, Verminderung und Verringerung solcher Emissionen.

Definition (ESRS E2 Abs. 4): „Wasserverschmutzung“

„Wasserverschmutzung“ bezieht sich auf die Emissionen des Unternehmens in das Wasser sowie auf die Vermeidung, Verminderung und Reduktion solcher Emissionen.

Definition (ESRS E2 Abs. 5): „Bodenverschmutzung“

„Bodenverschmutzung“ bezieht sich auf die Emissionen des Unternehmens in den Boden sowie auf die Vermeidung, Verminderung und Reduktion solcher Emissionen.

Definition (ESRS E2 Abs. 6): „(Besonders) besorgniserregende Stoffe“

In Bezug auf „**besorgniserregende Stoffe**“ deckt dieser Standard die Produktion, die Verwendung und/oder den Vertrieb und die Vermarktung besorgniserregender Stoffe durch das Unternehmen ab, einschließlich **besonders besorgniserregender Stoffe**. Angabepflichten zu besorgniserregenden Stoffen sollen den Nutzern ein Verständnis der tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit diesen Stoffen vermitteln, auch hinsichtlich möglicher Beschränkungen ihrer Verwendung und/oder ihres Vertriebs und ihrer Vermarktung.

Definition: „Wertschöpfungskette“

Wenn nicht ausdrücklich die vorgelagerte oder die nachgelagerte Wertschöpfungskette spezifiziert wird, meint der Begriff „Wertschöpfungskette“ stets sowohl die vorgelagerte

Kurzübersicht

Hinweis 2 (ESRS E2 AR 4): (zu Aspekt 1 / ESRS E2 Abs. 11)

Folgende Unterthemen müssen auf Wesentlichkeit geprüft werden:

- Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung ohne Treibhausgasemissionen und Abfälle;
 - Mikroplastik;
 - **besorgniserregende Stoffe**;
 - Abhängigkeiten von Ökosystemdienstleistungen, die bei der Minderung von Auswirkungen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung helfen.
- a. Wurden Standorte und Geschäftstätigkeiten (auch entlang der Wertschöpfungskette) überprüft? Wenn ja, welche Methoden, Annahmen und Instrumente wurden der Überprüfung zugrunde gelegt?
- b. Wurden Konsultationen, insbesondere mit **betroffenen Gemeinschaften**, durchgeführt? Wenn ja, wie?

Aspekt 2 (ESRS E2 AR 9): Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

Stellen Sie jeweils als Liste dar:

- a. an welchen Standorten die Umweltverschmutzung für die eigenen Tätigkeiten und die Wertschöpfungskette Ihres Unternehmens als wesentlich identifiziert wurde;
- b. welche Geschäftstätigkeiten mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen identifiziert wurden.

Aspekt 3: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

als auch die nachgelagerte Wertschöpfungskette.

Quelle: DNK (2024).

Anwendungshinweis (ESRS E2 IRO-1 AR 1): LEAP-Ansatz

(zu Aspekt 1 / ESRS E2 IRO-1 Abs. 11)

Die einzelnen Phasen des LEAP-Ansatzes sind:

- a. Phase 1: Feststellung des Ortes, an dem sich in den eigenen Tätigkeiten und innerhalb der Wertschöpfungskette die Schnittstelle zur Natur befindet;
- b. Phase 2: Bewertung der mit der Umweltverschmutzung verbundenen Abhängigkeiten und Auswirkungen;
- c. Phase 3: Bewertung der wesentlichen Risiken und Chancen;
- d. Phase 4: Erstellung und Übermittlung der Ergebnisse der Bewertung der Wesentlichkeit.

Anwendungshinweis zur Wesentlichkeitsanalyse: Wie ermitteln und bewerten Sie **die umweltverschmutzungsbezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen** für Ihr Unternehmen?

(zu Aspekt 1 / ESRS E2 IRO-1 Abs. 11)

- Die Auswirkungen, Risiken und Chancen werden durch die doppelte Wesentlichkeitsanalyse ermittelt und bewertet. Die Analyse muss den Vorgaben aus ESRS 1 Kapitel 3, sowie der **EFRAG's Materiality Assessment Implementation Guidance** folgen.
- Dokumentieren Sie in narrativer Form, wie die Auswirkungen, Risiken und Chancen zum Thema Umweltverschmutzung im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse ermittelt und bewertet wurden. Achten Sie darauf alle Geschäftstätigkeiten, alle Standorte und die gesamte Wertschöpfungskette zu berücksichtigen.
- Der LEAP-Ansatz kann für die doppelte Wesentlichkeitsanalyse zum Thema Umweltverschmutzung herangezogen werden, um die Informationen im geforderten Detailgrad zu erarbeiten. Es wird empfohlen wie folgt vorzugehen:
 1. Lokalisieren: Identifizierung von Auswirkungen des Unternehmens auf und Abhängigkeit von der Natur
 2. Evaluieren: Bewertung der Auswirkungen und Abhängigkeiten

Kurzübersicht

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

3. Analysieren: Identifizierte Abhängigkeiten und Auswirkungen werden auf Risiken und Chancen untersucht
4. Planen: Ergebnisse werden zusammengefasst und es wird darüber berichtet

Ein ausführlicher **Leitfaden** der Task Force on Nature-related Financial Disclosures (TNFD) bietet eine detaillierte Prozessbeschreibung des LEAP-Ansatzes.

→ Auswirkung, Risiko und Chance beispielhaft zum Thema Luftverschmutzung:

1. Auswirkung (negativ): Unternehmen und ihre Wertschöpfungskette tragen durch verschiedene Aktivitäten zur Luftverschmutzung bei, beispielsweise durch den Betrieb von Fahrzeugflotten, die Nutzung fossiler Brennstoffe in Produktionsprozessen oder die Bewirtschaftung von Abfalldeponien. Diese Aktivitäten können die Luftqualität verschlechtern, zu saurem Regen und Smog führen und die Gesundheit von Ökosystemen beeinträchtigen.
2. Risiko: Durch Luftverschmutzung verursachte Emissionen können die finanzielle Stabilität von Unternehmen gefährden, da steigende Kosten aufgrund strengerer Umweltauflagen, potenzielle Strafzahlungen und eine abnehmende Attraktivität für Geschäftspartner:innen und Investor:innen die Folge sind.
3. Chance: Durch die Umsetzung einer umfassenden Luftreinhaltestrategie und entsprechender Maßnahmen kann das Unternehmen langfristig Kosten senken, Zugang zu Fördermitteln erhalten und seine finanzielle Stabilität stärken. Darüber hinaus kann das Unternehmen sein Image als umweltbewusstes und verantwortungsvolles Unternehmen stärken, was die Attraktivität für Investor:innen, Kund:innen und Geschäftspartner:innen erhöht.

Anwendungshinweis (ESRS E2 AR 8):

(zu Aspekt 1 / ESRS E2 IRO-1 Abs. 11)

Zur Wesentlichkeitsanalyse können Sie auch die **Empfehlung (EU) 2021/2279** (Umweltfußabdruck und Umweltleistungen innerhalb von Lebenszyklen) heranziehen.

Definition: „Besorgniserregende Stoffe“

(zu Aspekt 1 / ESRS E2 IRO-1 AR 4)

1. Stoffe, die die Kriterien nach Art. 57 der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH-VO) erfüllen.

Kurzübersicht**So geht's** (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

2. Stoffe, die gemäß Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (EU-Chemikalien-VO) eingestuft sind unter:
 - a. Karzinogenität der Kategorien 1 und 2;
 - b. Keimzell-Mutagenität der Kategorien 1 und 2;
 - c. Reproduktionstoxizität der Kategorien 1 und 2;
 - d. endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit;
 - e. endokrine Disruption mit Wirkung auf die Umwelt;
 - f. persistente, mobile und toxische Eigenschaften oder sehr persistente, sehr mobile Eigenschaften;
 - g. persistente, bioakkumulierbare und toxische Eigenschaften oder sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Eigenschaften;
 - h. Sensibilisierung der Atemwege der Kategorie 1;
 - i. Sensibilisierung der Haut der Kategorie 1;
 - j. chronisch gewässergefährdend der Kategorien 1 bis 4;
 - k. die Ozonschicht schädigend;
 - l. spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) der Kategorien 1 und 2;
 - m. spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) der Kategorien 1 und 2.
3. Stoffe, die negative Auswirkungen auf die Wiederverwendung und das Recycling von Produkten und Materialien haben (i. S. einschlägiger produktspezifischer Ökodesign-Anforderungen).

Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Anwendungshinweis (ESRS E2 AR 2):

(zu Aspekt 1 / ESRS E2 IRO-1 Abs. 11)

Die Wesentlichkeitsanalyse für den ESRS E2 entspricht den ersten drei Phasen dieses LEAP-Ansatzes. In der vierten Phase geht es um die Ergebnisse des Verfahrens.

Anwendungshinweis (ESRS E2 AR 5):

(zu Aspekt 1 / ESRS E2 IRO-1 Abs. 11)

Wenn Sie den LEAP-Ansatz anwenden, berücksichtigen Sie in Phase 1:

- a. die Standorte, an denen sich die direkten Vermögenswerte befinden und an denen die Tätigkeiten sowie die damit verbundenen vor- und nachgelagerten Tätigkeiten entlang der Wertschöpfungskette stattfinden;

Kurzübersicht

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

- b. die Standorte, an denen Emissionen von Wasser-, Boden- und Luftschadstoffen stattfinden;
- c. die Sektoren oder Geschäftsbereiche, die mit den Emissionen von Wasser-, Boden- und Luftschadstoffen oder mit der Herstellung, der Verwendung, dem Vertrieb, der Vermarktung und der Einfuhr/Ausfuhr von Mikroplastik, besorgniserregenden Stoffen und besonders besorgniserregenden Stoffen in Reinform, in Gemischen oder in Erzeugnissen in Zusammenhang stehen.

Anwendungshinweis (ESRS E2 AR 6):

(zu Aspekt 1 / ESRS E2 IRO-1 Abs. 11)

Wenn Sie den LEAP-Ansatz anwenden, nehmen Sie in Phase 2 eine Bewertung der Auswirkungen und Abhängigkeiten für jeden wesentlichen Standort oder Sektor/ Geschäftsbereich vor. Dabei berücksichtigen Sie u.a. den Schweregrad und die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit.

Anwendungshinweis (ESRS E2 AR 7):

(zu Aspekt 1 / ESRS E2 IRO-1 Abs. 11)

Bei der Anwendung des LEAP-Ansatzes nehmen Sie in Phase 3 eine Bewertung der wesentlichen Risiken und Chancen auf der Grundlage der Ergebnisse aus den Phasen 1 und 2 vor. Dabei können Sie:

- a. Übergangsrisiken und Chancen im Rahmen der eigenen Tätigkeiten und innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette anhand folgender Kategorien ermitteln:
 - i. Politik und Recht: z. B. Einführung von Rechtsvorschriften, Belastung durch Sanktionen und Rechtsstreitigkeiten (z. B. Sorgfaltspflichtverletzungen in Bezug auf Ökosysteme), verstärkte Berichterstattungspflichten;
 - ii. Technologie: z. B. Substitution von Produkten oder Dienstleistungen durch Produkte oder Dienstleistungen mit geringeren Auswirkungen, Abkehr von besorgniserregenden Stoffen;
 - iii. Markt: z. B. Verlagerung von Angebot, Nachfrage und Finanzierung, Volatilität oder gestiegene Kosten einiger Stoffe;
 - iv. Reputation: z. B. Veränderungen in der Wahrnehmung durch die Gesellschaft, die Kund:innen oder von Gemeinschaften infolge der Rolle einer Organisation bei der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung;

Kurzübersicht**So geht's** (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

- b. physische Risiken ermitteln, z. B. plötzliche Unterbrechungen des Zugangs zu sauberem Wasser, saurer Regen oder andere Verschmutzungsereignisse, die wahrscheinlich zu Umweltverschmutzung führen oder geführt haben, mit Folgen für die Umwelt und die Gesellschaft;
- c. Chancen ermitteln, die mit der Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung zusammenhängen und in folgende Kategorien eingeteilt werden:
 - i. Ressourceneffizienz: Verringerung der Mengen der verwendeten Stoffe oder Verbesserung der Effizienz der Produktionsverfahren zur Minimierung der Auswirkungen;
 - ii. Märkte: z. B. Diversifizierung der Geschäftstätigkeiten;
 - iii. Finanzierung: z. B. Zugang zu grünen Fonds, Anleihen oder Darlehen;
 - iv. Resilienz: z. B. Diversifizierung der verwendeten Stoffe und Verminderung der Emissionen durch Innovationen oder Technologien;
 - v. Reputation: positive Beziehungen zu Interessenträgern durch einen proaktiven Ansatz des Risikomanagements.

Definition: „Betroffene Gemeinschaften“

(zu Aspekt 1b / ESRS E2 IRO-1 Abs. 11)

Personen oder Gruppen, die in einem Gebiet leben, das von den Tätigkeiten des Unternehmens oder der vor-/nachgelagerten Wertschöpfungskette betroffen ist oder betroffen sein könnte. Indigene Völker können zu den betroffenen Gemeinschaften gehören.

Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Angabepflicht E2-1: Konzepte im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

Darum geht's (ESRS E2-1 Abs. 12, Abs. 13): In dieser Angabe berichten Sie über Konzepte, die Sie für Ihr Management der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der Verminderung und Vermeidung von Umweltverschmutzung eingesetzt haben. Mit dieser Angabe machen Sie verständlich, inwieweit Sie Konzepte implementiert haben, um die Ermittlung, die Bewertung, das Management und/oder die Verbesserung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen anzugehen.

Hinweis 1 (ESRS E2-1 Abs. 14):

In dieser Angabe kommen sowohl die Vorgaben der Mindestpflichtangaben gemäß [DNK 10](#)

Kurzübersicht

Angabepflicht MDR-P / ESRs 2 MDR-P als auch die themenspezifischen Vorgaben aus ESRs E2-1 zum Tragen. Die Angaben sollen für die jeweiligen Konzepte zu den von Ihnen identifizierten Nachhaltigkeitsaspekten gemacht werden.

Hinweis 2: Die verpflichtenden Angaben zu Konzepten im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung sind grundsätzlich zu erfüllen. Wenn Sie diese Angaben nicht offenlegen, weil Sie keinerlei (oder zu gewissen Aspekten keine) Konzepte haben, müssen Sie dies am Ende dieser Angabepflicht in Aspekt 3 / ESRs 2 Abs. 62 offenlegen. Zudem können Sie einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen Sie die Konzepte einführen wollen. Aspekt 1–2 / ESRs Abs. 14–15 sind in diesem Fall nicht zu berichten. (Siehe **ESRS 1 Abs. 33** i.V.m. **ESRS 1 Anlage E**).

Aspekt 1 (ESRS 2 MDR-P Abs. 65, ESRs E2-1 Abs. 14): Konzepte zu Umweltverschmutzung

Geben Sie Informationen zu Ihren Konzepten zum Management der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung gemäß **DNK 10 Angabepflicht MDR-P / ESRs 2 MDR-P** an.

- a. eine Beschreibung der Konzeptinhalte, einschließlich der allgemeinen Ziele, wesentlicher Auswirkungen, Risiken, Chancen, auf die sich das Konzept bezieht und des Überwachungsprozesses;
- b. den Anwendungsbereich (oder die Ausnahmen) der Konzepte in Bezug auf Aktivitäten, die Wertschöpfungskette, geografische Gebiete und betroffene Interessengruppen;
- c. die höchste Ebene in Ihrer Organisation, die für die Umsetzung der Konzepte verantwortlich ist;
- d. sofern zutreffend, Verweise auf relevante Standards oder Initiativen Dritter;
- e. sofern zutreffend, eine Beschreibung, wie Sie die Interessen der wichtigsten Interessenträger bei der Konzeptentwicklung berücksichtigt haben und;
- f. sofern zutreffend, ob und wie Sie die Konzepte für betroffene Interessenträger und Interessenträger, die bei der Umsetzung Hilfe benötigen, zugänglich machen.

Aspekt 2 (ESRS E2-1 Abs. 15): Abgedeckte Bereiche

Geben Sie in Bezug auf Ihre eigenen Tätigkeiten und Ihre Wertschöpfungskette an, ob und wie Ihre wesentlichen Konzepte die Bereiche a) und b) und c) berücksichtigen und beachten Sie dabei folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E2-1 AR 11): (zu Aspekt 2 / ESRs E2-1 Abs. 15)

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (ESRS 2 AR 20):

(zu Aspekt 1 / ESRs 2 Abs. 65)

Ein Konzept kann mehrere wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte abdecken, einschließlich solcher aus verschiedenen themenbezogenen ESRs. Wird ein Konzept in einem Abschnitt (z. B. Umwelt) berichtet, sollte ein Querverweis in den anderen relevanten Abschnitten (z. B. Soziales) aufgenommen werden.

Anwendungshinweis (ESRS 2 AR 21)

(zu Aspekt 1a / ESRs 2 Abs. 65a)

Sie können in der Beschreibung der Konzepte erläutern, welche Teile der eigenen Geschäftstätigkeit oder Wertschöpfungskette jeweils betroffen sind. Sie können auch geografische Aspekte und andere relevante Eingrenzungen nennen. Wenn die Konzepte nicht die gesamte Wertschöpfungskette abdecken, sollten Sie klar angeben, welchen Teil sie umfassen.

Anwendungshinweis (ESRS E2-1 AR 10):

(zu Aspekt 1 / ESRs E2-1 Abs. 14)

Die beschriebenen Konzepte können Teil umfassenderer Umwelt- und/oder Nachhaltigkeitskonzepte sein.

Kurzübersicht

Geben Sie in der Beschreibung Ihrer Konzepte Informationen über erfasste (Schad-) Stoffe an.

- a. Minderung der negativen Auswirkungen von Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung, einschließlich Vermeidung und Verminderung;
- b. Ersetzung und Minimierung besorgniserregender Stoffe und schrittweise Abschaffung besonders besorgniserregender Stoffe, insbesondere für nicht essenzielle gesellschaftliche Verwendungszwecke und in Konsumgütern;
- c. Vermeidung von Vorfällen und Notfallsituationen und, bei Eintreten, Verminderungen und Begrenzung negativer Auswirkungen auf Menschen und Umwelt.

Optionaler Aspekt 1 (ESRS E2-1 AR 12): Aktionsplan „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“

Sie können angeben, inwieweit Ihre Konzepte einen Beitrag zum **Aktionsplan „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“** leisten können, indem Sie zum Beispiel Folgendes offenlegen:

- a. inwiefern Ihr Unternehmen von den Zielen und Maßnahmen des Aktionsplans oder der Überarbeitung bestehender Richtlinien (z. B. der **Industrieemissionsrichtlinie**) betroffen ist oder sein könnte;
- b. ob Sie beabsichtigen Ihren Umweltfußabdruck zu verringern, um zu den Zielen des Aktionsplans beizutragen.

Aspekt 3 (ESRS 2 Abs. 62): Fehlen von Konzepten im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

Sofern Ihr Unternehmen über keine Konzepte im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung verfügt, geben Sie dies an. Begründen Sie, warum Sie keine Konzepte beschlossen haben. Sie können einen Zeitraum angeben, innerhalb dessen Sie beabsichtigen, entsprechende Konzepte zu beschließen.

Aspekt 4: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht E2-2: Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Kurzübersicht

Darum geht's (ESRS E2-2 Abs. 16, Abs. 17): In dieser Angabe berichten Sie über Ihre Maßnahmen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung sowie über die für deren Umsetzung zugewiesenen Mittel. Sie vermitteln ein Verständnis der wichtigsten Maßnahmen, die ergriffen und geplant wurden, um die Ziele und Vorgaben der Konzepte im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung zu erreichen bzw. zu erfüllen.

Hinweis 1 (ESRS E2-2 Abs. 18): In dieser Angabe kommen sowohl die Vorgaben der Mindestpflichtangaben gemäß [DNK 10 Angabepflicht MDR-A / ESRS 2 MDR-A](#) als auch die themenspezifischen Vorgaben aus ESRS E2-2 zum Tragen. Die Angaben sollen für die jeweiligen Maßnahmen, inkl. der zugehörigen Aktionspläne und zugewiesenen Mittel zu den von Ihnen identifizierten Nachhaltigkeitsaspekten gemacht werden.

Hinweis 2: Die verpflichtenden Angaben zu Maßnahmen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung sind grundsätzlich zu erfüllen. Wenn Sie diese Angaben nicht offenlegen können, weil Sie keinerlei (oder zu gewissen Aspekten keine) Maßnahmen ergriffen haben, müssen Sie dies am Ende dieser Angabepflicht in Aspekt 3 / ESRS 2 Abs. 62 offenlegen. Zudem können Sie einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen Sie solche Maßnahmen beschließen wollen. Aspekt 1–2 / ESRS Abs 18, AR 13 sind in diesem Fall nicht zu berichten. (Siehe [ESRS 1 Abs. 33](#) i. V. m. ([ESRS 1 Anlage E](#)).

Aspekt 1 (ESRS 2 Abs. 68, ESRS 2 Abs. 69, ESRS E2-2 Abs. 18): Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit der Umsetzung der Konzepte

Sollte die Umsetzung Ihrer Konzepte Maßnahmen oder einen Aktionsplan erfordern, oder sollten Sie Maßnahmen ohne ein spezifisches Konzept durchführen, so machen Sie folgende Angaben (a–e).

Sollte die Durchführung einer Ihrer Aktionspläne erhebliche Betriebsausgaben (OpEx) und/oder Investitionsausgaben (CapEx) erfordern, so machen Sie weitere Angaben (f–h):

- a. Erstellen Sie eine Liste der wichtigsten im Berichtsjahr ergriffenen und geplanten Maßnahmen sowie der erwarteten Ergebnisse. Sofern zutreffend, geben Sie weiterhin an, auf welche Weise die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele beitragen.
- b. Beschreiben Sie den Umfang der wichtigsten Maßnahmen entlang der vor- und der nachgelagerten Wertschöpfungskette sowie bei eventuell betroffenen Interessengruppen.
- c. Welche Zeithorizonte sind für die Abschlüsse der wichtigsten Maßnahmen vorgesehen?

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (ESRS 2 AR 22):

(zu Aspekt 1a / ESRS 2 Abs. 68a)

Die wichtigsten Maßnahmen sind jene, die wesentlich zur Erreichung der Ziele im Zusammenhang mit Auswirkungen, Risiken und Chancen beitragen. Sie können, wenn es der Verständlichkeit dient, auch zusammengefasst werden.

Anwendungshinweis:

(zu Aspekt 1 / ESRS 2 Abs. 69)

CapEx (Capital Expenditures) sind Investitionsausgaben für langfristige Vermögenswerte wie Maschinen oder Gebäude, während OpEx (Operational Expenditures) die laufenden Betriebskosten für deren Nutzung umfasst. Unternehmen sind dazu verpflichtet, den EU Taxonomie-konformen Anteil ihrer CapEx und OpEx in ihren Nachhaltigkeits- oder Jahresberichten offenzulegen.

Quelle: [Europäische Kommission \(2020\)](#)

Kurzübersicht

- d. Falls vorhanden: Welche wesentlichen Maßnahmen wurden ergriffen, um bei Betroffenen tatsächlicher, wesentlicher Auswirkungen für Abhilfe zu sorgen, und was waren die Ergebnisse dieser Maßnahmen?
- e. Sofern zutreffend, haben Sie quantitative und qualitative Informationen über Fortschritte bei in früheren Berichtszeiträumen angegebenen Maßnahmen oder Aktionsplänen?
- f. Beschreiben Sie die Art der derzeitigen sowie zukünftigen finanziellen und sonstigen Mittel, die dem Aktionsplan zugewiesen werden. Sofern relevant, sollten Sie auch die Bedingungen nachhaltiger Finanzinstrumente wie grüne Anleihen, Sozialanleihen und grüne Darlehen sowie deren ökologische oder soziale Ziele benennen. Überlegen Sie auch, ob die Umsetzung des Aktionsplans von bestimmten Voraussetzungen abhängt, wie etwa der Gewährung finanzieller Unterstützung oder von spezifischen politischen oder marktbezogenen Entwicklungen.
- g. Geben Sie den Betrag der aktuellen finanziellen Mittel an und erläutern Sie, in welchem Verhältnis diese zu den Beträgen stehen, die im Abschluss ausgewiesen sind.
- h. Geben Sie auch den Betrag der geplanten finanziellen Mittel an.

Optionaler Aspekt 1 (ESRS E2-2 Abs. 19): Bezug auf die Abhilfemaßnahmenhierarchie

Sie können zusätzlich zu Aspekt 1 angeben, zu welcher Ebene der **Abhilfemaßnahmenhierarchie** entsprechende Maßnahmen und Mittel gehören:

- a. Vermeidung von Umweltverschmutzung, auch in jeder Phase der schrittweisen Abschaffung von Stoffen oder Verbindungen, die negative Auswirkungen haben (Vermeidung der Verschmutzung an der Quelle);
- b. Verringerung der Umweltverschmutzung, auch durch schrittweise Abschaffung von Stoffen oder Verbindungen, durch die Erfüllung von Durchsetzungsanforderungen wie den Anforderungen der besten verfügbaren Techniken (BVT) oder durch Berücksichtigung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung gemäß der EU-Taxonomieverordnung und ihren delegierten Rechtsakten (Minimierung der Umweltverschmutzung);
- c. Wiederherstellung, Regeneration und Umwandlung von Ökosystemen, in denen es zu Umweltverschmutzung gekommen ist (Verminderung der Auswirkungen sowohl von regelmäßigen Aktivitäten als auch von Vorfällen).

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (ESRS 2 AR 23):

(zu Aspekt 1 / ESRS 2 Abs. 68, 69)

Zusätzlich zu den Angaben in Aspekt 1 können Informationen zur konzeptbezogenen Mittelzuweisung in Form einer Tabelle dargestellt werden, unterteilt in Investitions- und Betriebsausgaben sowie in die relevanten Zeithorizonte. Dabei können Sie zwischen den im aktuellen Berichtsjahr verwendeten Mitteln und der geplanten Mittelzuweisung für spezifische Zeithorizonte unterscheiden.

Beispiel: „Operative Ausgaben als zugewiesene Mittel“ (ESRS E2-2 AR 14):

(zu Optionaler Aspekt 1 / ESRS E2-2 Abs. 19)

Investitionen in Forschung und Entwicklung zur Förderung von Innovationen und Entwicklung nachhaltiger Alternativen zur Verwendung besorgniserregender Stoffe oder zur Verringerung von Emissionen in Produktionsverfahren.

Definition: „Abhilfemaßnahmenhierarchie“

Die **Abhilfemaßnahmenhierarchie** beschreibt ein strukturiertes Vorgehen zur Minimierung negativer Umweltauswirkungen, insbesondere auf Ökosysteme und die Biodiversität. Sie umfasst vier aufeinander aufbauende Schritte: Zunächst soll versucht werden, negative Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen zu **vermeiden**. Ist dies nicht möglich, sollen die Auswirkungen so weit wie möglich **minimiert** werden. Bereits entstandene Schäden an Ökosystemen oder Lebensräumen sollen im nächsten Schritt durch **Sanierung oder Wiederherstellung** behoben werden. Lassen sich Schäden weder vermeiden, minimieren noch sanieren, sollen sie durch gleichwertige **Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen** an anderer Stelle abgemildert werden. Ziel dieser Hierarchie ist es, den Eingriff in die Natur so gering wie möglich zu halten und die unvermeidbaren Folgen bestmöglich abzufedern.

Quelle: DNK (2024)

Kurzübersicht

Aspekt 2 (ESRS E2-2 AR 13): Engagements in der Wertschöpfungskette (Value Chain)

Wenn Ihre Maßnahmen Engagement in der Wertschöpfungskette umfassen, geben Sie die jeweilige Art der Maßnahmen an, die innerhalb dieses Engagements durchgeführt werden.

Optionaler Aspekt 2 (ESRS E2-2 AR 15): Angaben auf Standortebene

Sie können Informationen zu Aktionsplänen auf Standortebene bereitstellen, sofern sie für die Erreichung der Ziele und Konzepte Ihres Unternehmens relevant sind.

Aspekt 3 (ESRS 2 Abs. 62): Fehlen von Maßnahmen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

Sofern Ihr Unternehmen über keine Maßnahmen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung verfügt, geben Sie dies an. Begründen Sie, warum Sie keine Maßnahmen beschlossen haben. Sie können einen Zeitraum angeben, innerhalb dessen Sie beabsichtigen, entsprechende Maßnahmen zu beschließen.

Aspekt 4: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht E2-3: Ziele im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

Darum geht's (ESRS E2-3 Abs. 20, Abs. 21): In dieser Angabe berichten Sie über Ihre zum Thema Umweltverschmutzung definierten Ziele. Sie machen sowohl diejenigen Ziele verständlich, die Sie sich gesetzt haben, um Ihre Konzepte im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung zu unterstützen, als auch jene in Bezug auf den Umgang mit den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen Ihres Unternehmens.

Hinweis 1 (ESRS E2-3 Abs. 22): In dieser Angabe kommen sowohl die Vorgaben der Mindestpflichtangaben gemäß **DNK 10 Angabepflicht MDR-T / ESRS 2 MDR-T** als auch die themenspezifischen Vorgaben aus ESRS E2-3 zum Tragen. Die Angaben sollen für die jeweiligen Ziele in Zusammenhang mit den von Ihnen identifizierten Nachhaltigkeitsaspekten in Bezug auf Umweltverschmutzung gemacht werden.

Hinweis 2: Beachten Sie zudem, dass hier zusätzlich zu der Berichterstattung zur EU-Taxonomie im hierfür vorgesehenen Bereich, einige taxonomiebezogene Angaben zu machen sind.

Hinweis 3: Die verpflichtenden Angaben zu Zielen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung sind grundsätzlich zu erfüllen. Wenn Sie diese Angaben nicht offenlegen können, weil Sie über keinerlei (oder zu gewissen Aspekten keine) Ziele verfügen, müssen Sie dies am Ende

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis 1 (ESRS 2 AR 25):

(zu Aspekt 1f / ESRS 2 Abs. 80f)

Sie können Informationen zum Fortschritt bei der Zielerreichung in Tabellenform angeben. Diese kann Informationen über Ausgangs- und Zielwerte, Etappenziele und die erzielte Leistung in den vorangegangenen Zeiträumen enthalten.

Beispiel (ESRS 2 AR 26): „Bezugswert“

(zu Aspekt 1 / ESRS 2 Abs. 80)

Sie können beispielsweise eine Lohnerhöhung um einen bestimmten Prozentsatz für diejenigen bewerten, die sich unterhalb eines Schwellenwerts für einen fairen Lohn befinden.

Anwendungshinweis (ESRS E2-3 AR 19):

(zu Aspekt 1 / ESRS E2-3 Abs. 22)

Ziele können die eigenen Tätigkeiten des Unternehmens und/oder die Wertschöpfungskette abdecken.

Kurzübersicht

dieser Angabepflicht in Aspekt 4 / ESRS 2 Abs. 81 offenlegen. Zudem können Sie einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen Sie Ziele setzen wollen. Aspekt 1-3 / Abs. 22-23, 25 sind in diesem Fall nicht zu berichten. (Siehe **ESRS 1 Abs. 33** i.V.m. **ESRS 1 Anlage E**).

Aspekt 1 (ESRS 2 Abs. 80, ESRS E2-3 Abs. 22): Ziele in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte

Geben Sie die messbaren, ergebnisorientierten und terminierten Ziele für die wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte an. Für jedes Ziel sollten Sie die Informationen a)-i) bereitstellen und dabei folgenden Hinweis beachten:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS 2 AR 24): (zu Aspekt 1 / ESRS 2 Abs. 80)

Wenn Sie Ziele zur Vermeidung oder Eindämmung von Auswirkungen festlegen, geben Sie absolute Zahlen gegenüber relativen Zahlen den Vorzug. Wenn es um die Vermeidung oder Eindämmung sozialer Auswirkungen geht, können Sie die Ziele im Hinblick auf Menschenrechte, das Wohlergehen oder positive Ergebnisse für die betroffenen Interessengruppen spezifizieren.

- a. das Verhältnis zwischen Ziel und Zielvorgaben Ihres Konzepts;
- b. das festgelegte Zielniveau, sofern zutreffend, ob das Ziel absolut oder relativ ist und in welcher Einheit es gemessen wird;
- c. den Umfang des Ziels, mit Informationen zu Ihren Unternehmensaktivitäten und, sofern relevant die vor- und/oder nachgelagerte Wertschöpfungskette sowie geografische Grenzen;
- d. den **Bezugswert** und das Bezugsjahr für die Messung der Fortschritte;
- e. den Zeitraum, für den das Ziel gilt, und, sofern relevant, Etappen- oder Zwischenziele;
- f. die Methoden und Annahmen zur Festlegung der Ziele. Sofern zutreffend, geben Sie auch die gewählten Szenarien, die Datenquellen, die Ausrichtung auf politische Ziele und die Art und Weise, wie die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Rechnung tragen, an;
- g. ob Ihre Umweltziele auf schlüssigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen;
- h. ob und wie Interessengruppen in die Festlegung der Ziele für jeden wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekt einbezogen wurden;
- i. Änderungen Ihrer Ziele, entsprechender Parameter, zugrunde liegender Methoden, Annahmen, Einschränkungen, Quellen und Datenerhebungsverfahren. Erläutern Sie

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Kurzübersicht

weiterhin die Gründe für die Änderungen und wie sich diese auf die Vergleichbarkeit auswirken gem. **DNK 2 Angabepflicht BP-2 / ESRS 2 BP-2**;

die Leistung im Vergleich zu den angegebenen Zielen, einschließlich Informationen darüber, wie ein Ziel überwacht und überprüft wird, Kennzahlen verwendet werden und ob die Fortschritte mit den ursprünglichen Planungen übereinstimmen, sowie eine Analyse der Trends oder signifikanten Veränderungen der Unternehmensleistung im Hinblick auf die Erreichung des Ziels.

Aspekt 2 (ESRS E2-3 Abs. 23): Ziele zu den Unter-Themen

Geben Sie an, ob und inwiefern sich Ihre Ziele auf die Vermeidung und Verminderung folgender Themen beziehen:

- Luftschadstoffen und die jeweiligen spezifischen Frachtwerte;
- Emissionen ins Wasser und die jeweiligen spezifischen Frachtwerte;
- Bodenverschmutzung und die jeweiligen spezifischen Frachtwerte;
- (besonders) besorgniserregender Stoffe.

Optionaler Aspekt 1 (ESRS E2-3 Abs. 24): Ökologische Schwellenwerte und unternehmensspezifische Aufteilungen

Zusätzlich zu **DNK 10 Angabepflicht MDR-T / ESRS 2 MDR-T** können Sie angeben, ob Sie **ökologische Schwellenwerte** und **unternehmensspezifische Aufteilungen** bei der Festlegung der Ziele berücksichtigt haben. Wenn ja, können Sie Folgendes erläutern:

- die ermittelten ökologischen Schwellenwerte und die Methode zur Ermittlung dieser Schwellenwerte;
- ob die Schwellenwerte unternehmensspezifisch sind und, wenn ja, wie sie festgelegt wurden;
- wie die Verantwortung für die Einhaltung der festgelegten ökologischen Schwellenwerte innerhalb des Unternehmens aufgeteilt wird.

Aspekt 3 (ESRS E2-3 Abs. 25): Hintergrundinformationen zur Freiwilligkeit von Zielen

Geben Sie für jedes Ziel an, ob es freiwillig formuliert oder infolge einer Rechtsvorschrift implementiert wurde.

Optionaler Aspekt 2 (ESRS E2-3 AR 17): Weitere Angaben zu Zielen

Sie können angeben, ob mit Ihren Zielen Mängel im Zusammenhang mit der Nichterfüllung der **technischen Bewertungskriterien der Taxonomie-VO** für einen wesentlichen Beitrag

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Beispiele für Kategorien ökologischer Schwellenwerte (ESRS E2-3 Abs. 24):

(zu *Optionalen Aspekt 1 / ESRS E2-3 Abs. 24*)

- Integrität der Biosphäre
- stratosphärischer Ozonabbau
- atmosphärische Aerosolkonzentration
- Bodenverarmung
- Versauerung der Ozeane

Ökologische Schwellenwerte können lokal, national und/oder global sein.

Anwendungshinweis (ESRS E2-3 AR 16):

(zu *Optionalen Aspekt 1 / ESRS E2-3 Abs.24*)

Wenn Sie bei der Festlegung Ihrer Ziele auf ökologische Schwellenwerte Bezug nehmen, können Sie wissenschaftlich anerkannte Leitlinien und Rahmenwerke heranziehen, um zu ermöglichen, dass die Ziele wissenschaftlich fundiert sind. Sie können sich vor allem auf die vorläufigen Leitlinien der Science-Based Targets Initiative for Nature (SBTN) beziehen: „**Initial Guidance for Business**“, September 2020.

Anwendungshinweis:

(zu *Optionalen Aspekt 1 / ESRS E2-3 Abs. 24*)

Die „unternehmensspezifische Aufteilung“ beschreibt, wie ein Unternehmen seinen gerechten Anteil an globalen, nationalen oder lokalen Umweltbelastungsgrenzen (z. B. für Luftverschmutzung) berechnet und festlegt. Dies geschieht auf Grundlage von wissenschaftlich anerkannten Leitlinien (z. B. der Science-Based Targets Initiative for Nature, SBTN), wobei die individuelle Art der Geschäftstätigkeiten des Unternehmens berücksichtigt wird. Ziel der unternehmensspezifischen Aufteilung ist es, den Beitrag des Unternehmens zur Einhaltung globaler oder regionaler ökologischer Schwellenwerte transparent und messbar zu machen und sicherzustellen, dass das Unternehmen nicht mehr als seinen Anteil an der Gesamtbelastung beansprucht. Diese Aufteilung sorgt dafür, dass Unternehmen ihre Umweltverantwortung nachvollziehbar und gerecht umsetzen können, indem sie die festgelegten Schwellenwerte an die Größe, den

Kurzübersicht

zum Umweltziel „Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ behoben werden sollen. Zusätzlich können Sie angeben, ob mit Ihren Zielen Mängel im Zusammenhang mit der Nichterfüllung von **DNSH-Kriterien der Taxonomie-VO** für eines der anderen fünf Umweltziele der Taxonomie-VO behoben werden.

Optionaler Aspekt 3 (ESRS E2-3 AR 18): Angaben auf Standortebene

Sofern relevant für die Unterstützung Ihrer festgelegten Konzepte, können Sie Informationen über Ziele im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung auf Standortebene vorlegen.

Aspekt 4 (ESRS 2 Abs. 81): Fehlen von Zielen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

Sofern Ihr Unternehmen über keine messbaren, ergebnisorientierten Ziele im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung verfügt, können Sie angeben, ob die Festlegung solcher Ziele vorgesehen ist und innerhalb welcher Zeiträume dies erfolgen soll. Alternativ können Sie angeben, weshalb Ihr Unternehmen beabsichtigt, entsprechende Ziele nicht festzulegen. Geben Sie unabhängig davon an, ob Sie die Wirksamkeit Ihrer Konzepte und Maßnahmen in Bezug auf die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung dennoch nachverfolgen und wenn ja:

- i. Welche Verfahren wenden Sie zu diesem Zweck an?
- ii. Anhand welcher zugrundeliegenden Zielvorgaben und qualitativen oder quantitativen Indikatoren bewerten Sie die Fortschritte? Geben Sie auch den Bezugszeitraum an, ab dem Fortschritte gemessen werden.

Aspekt 5: Unternehmensspezifische Angaben

Etwas unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Umfang und die spezifischen Tätigkeiten des Unternehmens anpassen.

Beispiel:

(zu *Optionaler Aspekt 1 / ESRS E2-3 Abs. 24*)

Ein Unternehmen aus der Chemieindustrie produziert Produkte, bei denen die Emission von Stickoxiden (NO_x) und Feinstaub (PM_{2.5}) unvermeidlich ist. Diese Schadstoffe sind ein wichtiger Umweltfaktor, da sie zur Luftverschmutzung beitragen und die Gesundheit von Menschen sowie das Klima beeinträchtigen können.

Globale Schwellenwerte für Luftverschmutzung:

- Laut WHO (Weltgesundheitsorganisation) sollte der Jahresmittelwert für Stickoxide (NO_x) in der Luft 30 µg/m³ und der Jahresmittelwert für Feinstaub (PM_{2.5}) 10 µg/m³ nicht überschreiten, um gesundheitliche Risiken zu vermeiden und die Umwelt zu schützen.

Unternehmensspezifische Aufteilung:

- Das Unternehmen befindet sich in einer Region mit hoher Luftverschmutzung, in der die lokale Emissionsgrenze für NO_x bei 40 µg/m³ und für PM_{2.5} bei 15 µg/m³ festgelegt ist.
- Die „unternehmensspezifische Aufteilung“ bedeutet, dass das Unternehmen nur einen bestimmten Anteil dieser regionalen Emissionsgrenzen beanspruchen darf, basierend auf seiner Produktionsgröße und den damit verbundenen Emissionen.
- Das Unternehmen stellt fest, dass es in der Region etwa 10% der gesamten chemischen Produktion ausmacht. Daher wird der unternehmensspezifische Anteil an der maximal zulässigen Luftverschmutzung für Stickoxide auf 4 µg/m³ (10% von 40 µg/m³) und für Feinstaub auf 1,5 µg/m³ (10% von 15 µg/m³) festgelegt.

Definition: „Technische Bewertungskriterien der Taxonomie-VO“

(zu *Optionaler Aspekt 2 / ESRS E2-3 AR 17*)

Die technischen Bewertungskriterien der Taxonomie-Verordnung (**Verordnung (EU) 2020/852**) werden als delegierte Rechtsakte erlassen. Dies ist in den Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt. Die technischen Bewertungskriterien für das jeweilige Umweltziel enthalten Kriterien, anhand derer bestimmt werden kann, ob eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zu dem jeweiligen Umweltziel leistet

Kurzübersicht

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

und ob eine Wirtschaftstätigkeit ein anderes Umweltziel erheblich beeinträchtigt.
Quelle: DNK (2024).

Definition: „DNSH-Kriterien der Taxonomie-VO“

(zu *Optionaler Aspekt 2 / ESRS E2-3 AR 17*)

Die Taxonomie-Verordnung ([Verordnung \(EU\) 2020/852](#)) ist eine europäische Verordnung, die ein Klassifikationssystem für die Nachhaltigkeit bestimmter Wirtschaftsaktivitäten etabliert. Die Taxonomie-Verordnung definiert die folgenden sechs Umweltziele:

1. Klimaschutz;
2. Anpassung an den Klimawandel;
3. nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung;
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

In der Taxonomie-Verordnung ist festgelegt, dass eine Wirtschaftstätigkeit nur dann taxonomie-konform (also nachhaltig im Sinne der Taxonomie-VO) ist, wenn die Tätigkeit

1. einen wesentlichen Beitrag zu einem der sechs Klimaziele leistet oder eine wesentlich beitragende Tätigkeit unmittelbar ermöglicht;
2. soziale Mindestschutzanforderungen achtet und ihnen entspricht;
3. keines der anderen Umweltziele erheblich beeinträchtigt.

Das dritte der obenstehenden Kriterien wird gemeinhin als „Do No Significant Harm“-Kriterium (DNSH) bezeichnet.

Quelle: DNK (2024).

Angabepflicht E2-4: Luft-, Wasser, und Bodenverschmutzung und Mikroplastik

Darum geht's (ESRS E2-4 Abs. 26): Diese Angabe soll Transparenz hinsichtlich der Emissionen von Schadstoffen und der Erzeugung oder Verwendung von Mikroplastik infolge Ihrer Unternehmensaktivitäten herstellen.

Hinweis (ESRS E2-4 Abs. 29): Die Schadstoffmengen gemäß Aspekt 1a / ESRS E2-4 Abs. 28a und das erzeugte sowie verwendete Mikroplastik gemäß Aspekt 28b / ESRS E2-4 Abs. 28b sind

Anwendungshinweis (Fußnote 57):

(zu *Aspekt 1 / ESRS E2-4 Abs. 28a*)

[Verordnung \(EG\) Nr. 166/2006](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. L 033 vom 4.2.2006, S. 1).

Kurzübersicht

konsolidiert anzugeben. Die Konsolidierung umfasst Emissionen aus den Anlagen, über die das Unternehmen die finanzielle sowie betriebliche Kontrolle hat. Die Konsolidierung der Schadstoffmengen umfasst nur die Emissionen aus Anlagen, bei denen der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 festgelegte Schwellenwert überschritten wird (ausgenommen sind Treibhausgase, die in ESRS E1 zu berichten sind).

Aspekt 1 (ESRS E2-4 Abs. 28a): Schadstoffmengen in Luft-, Wasser-, und Bodenverschmutzung

Geben Sie die Mengen aller EU-regulierten Schadstoffe (Anhang II der **E-PRTR-Verordnung**) an, die in Luft, Wasser und Boden emittiert werden (ausgenommen sind Treibhausgase, die gemäß **DNK 11 / ESRS E1** angegeben werden).

- a. Geben Sie an, wie viel Mikroplastik von Ihrem Unternehmen erzeugt und/oder verwendet wurde. Beachten Sie dabei folgende Hinweise:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E2-4 AR 21): (zu Aspekt 1 / ESRS E2-4 Abs. 28a)

Verwenden Sie angemessene Masseneinheiten (z. B. Tonnen, Kilogramm).

Hinweis 2 (ESRS E2-4 AR 22): (zu Aspekt 1 / ESRS E2-4 Abs. 28a)

Geben Sie die Menge an Schadstoffen auf der Ebene des berichterstattenden Unternehmens an. Sie können die Emissionen zusätzlich mit Informationen auf Standortebene oder nach Quellen, Sektoren oder geografischen Gebieten aufschlüsseln.

- b. Geben Sie an, wie viel Mikroplastik von Ihrem Unternehmen erzeugt oder verwendet wurde. Beachten Sie dabei folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E2-4 AR 20): (zu Aspekt 4 / ESRS E2-4 Abs. 28b)

Die anzugebenden Informationen zu Mikroplastik umfassen Mikroplastik, das während der Produktion erzeugt oder verwendet wird oder das beschafft wird und die Anlagen des Unternehmens als Emissionen, Produkt, Teil von Produkten oder Teil von Dienstleistungen verlässt.

Mikroplastik kann unbeabsichtigt erzeugt werden, wenn größere Kunststoffteile wie Autoreifen oder synthetische Textilien abgenutzt werden. Es kann auch gezielt hergestellt und Produkten für bestimmte Zwecke zugesetzt werden (z. B. Peeling-Perlen und Gesichts- und Körperpflegemittel).

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (Fußnote 58):

(zu Aspekt 1 / ESRS E2-4 Abs. 28a)

Die Angabe steht in Einklang mit den folgenden SFDR PAIs:

- Indikator Nr. 2 in Anhang I Tabelle 2 (EU) 2022/1288 („Emissionen von Luftschadstoffen“),
- Indikator Nr. 8 in Anhang I Tabelle 1 (EU) 2022/1288 („Emissionen ins Wasser“),
- Indikator Nr. 1 in Anhang I Tabelle 2 (EU) 2022/1288 („Emissionen von anorganischen Schadstoffen“) und
- Indikator Nr. 3 in Anhang I Tabelle 2 (EU) 2022/1288 („Emissionen ozonabbauender Stoffe“).

Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die in den ESRS genannt werden. Insofern sind diese Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten hinsichtlich der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Kurzübersicht

Aspekt 2 (ESRS E2-4 Abs. 30): Kontextinformationen zu Mengenangaben

Beschreiben Sie den Kontext zu den in Aspekt 1 genannten Mengen und erläutern Sie

- a. die Veränderungen im Laufe der Zeit;
- b. die Methoden, mit denen sie gemessen wurden. Beachten Sie dabei folgende Hinweise:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E2-4 AR 26): (zu Aspekt 2b / ESRS E2-4 Abs. 30b)

Berücksichtigen Sie die folgende Rangfolge von Quantifizierungsansätzen für Schadstoffmengen:

- a. direkte Messungen von Emissionen, Abflüssen oder sonstigen Verschmutzungen mithilfe anerkannter Systeme zur kontinuierlichen Überwachung (z. B. **automatische Messsysteme** (AMS));
- b. regelmäßige Messungen;
- c. Berechnung auf der Grundlage standortspezifischer Daten;
- d. Berechnung auf der Grundlage veröffentlichter Verschmutzungsfaktoren;
- e. Schätzungen.

Hinweis 2 (ESRS E2-4 AR 27): (zu Aspekt 2b / ESRS E2-4 Abs. 30b)

Berücksichtigen Sie bei der Angabe der Methode,

- a. ob die Überwachung im Einklang mit den **EU-BREF-Standards** oder anderen einschlägigen Referenzwerten erfolgt;
 - b. ob und wie die Kalibrierungsprüfungen der automatischen Messsysteme und die Überprüfung der regelmäßigen Messungen durch unabhängige Labors durchgeführt wurden.
- c) die Verfahren, mit denen die Daten für die Buchführung und Berichterstattung (einschließlich der Art der benötigten Daten und der Informationsquellen) erhoben wurden. Beachten Sie dabei folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E2-4 AR 27): (zu Aspekt 2c / ESRS E2-4 Abs. 30c)

Berücksichtigen Sie bei der Angabe der Methode,

- a. ob die Überwachung im Einklang mit den EU-BREF-Standards oder anderen einschlägigen Referenzwerten erfolgt;

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Definition: „EU-BREF-Standards“ und „BVT-Schlussfolgerungen“

(zu Aspekt 2 / ESRS E2-4 Abs. 30)

Im Rahmen der Industrieemissionsrichtlinie hat die Europäische Union allgemeine Regeln für die Zulassung und Kontrolle von industriellen Anlagen eingeführt. Die Industrieemissionsrichtlinie definiert, dass die Neuzulassung industrieller Anlagen im Normalfall in Abhängigkeit von der Unterschreitung spezifischer Emissionsgrenzwerte erteilt werden soll. Diese Emissionsgrenzwerte werden von der Europäischen Kommission unter Sondierung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerten festgelegt und in Form der BREF-Dokumente veröffentlicht. BREF steht für „Best Available Techniques Reference Documents“. Die „EU-BREF-Standards“ enthalten somit Referenzwerte für Schadstoffemissionen bestimmter industrieller Anlagen innerhalb der BREF-Dokumente die sogenannten BVT-Schlussfolgerungen.

Quelle: [Europäische Kommission \(2024a\)](#).

Kurzübersicht

- b. ob und wie die Kalibrierungsprüfungen der automatischen Messsysteme und die Überprüfung der regelmäßigen Messungen durch unabhängige Labors durchgeführt wurden.

Optionaler Aspekt 1 (ESRS E2-4 AR 23): Hintergrundinformationen

Bei der Bereitstellung von Hintergrundinformationen zu Schadstoffemissionen können Sie Folgendes berücksichtigen:

- a. den lokalen Luftqualitätsindex (AQI) für das Gebiet, in dem die Luftverschmutzung durch das Unternehmen stattfindet;
- b. den Verstädterungsgrad (**DEGURBA**) für das Gebiet, in dem Luftverschmutzung stattfindet.

Sie können außerdem die folgenden Informationen angeben:

- c. den prozentualen Anteil des Unternehmens an den Gesamtemissionen von Schadstoffen:
 - i. in Wasser in Gebieten, die von Wasserrisiken betroffen sind;
 - ii. in Wasser in Gebieten mit hohem Wasserstress;
 - iii. in Böden in Gebieten, die von Wasserrisiken betroffen sind;
 - iv. in Böden in Gebieten mit hohem Wasserstress.

Aspekt 3 (ESRS E2-4 Abs. 31): Messmethode

Falls Sie eine andere Messmethode als die direkte Messung gewählt haben, begründen Sie Ihre Wahl. Geben Sie bei der Nutzung von Schätzungen an, auf welchem Standard, welcher Branchenstudie oder sonstigen Quellen diese beruhen. Geben Sie bei Schätzungen außerdem den Grad der Unsicherheit und die Bandbreite der Schätzung an, die Messunsicherheiten widerspiegelt.

Optionaler Aspekt 2 (ESRS E2-4 AR 25): Weitere Angaben zu Schadstoffen

Gelten für Ihre Tätigkeiten die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (**Industrieemissionsrichtlinie**, IED) und die einschlägigen Referenzdokumente für die besten verfügbaren Techniken (BREF), so können Sie unabhängig davon, ob die Tätigkeit innerhalb der Europäischen Union stattfindet oder nicht, folgende zusätzliche Informationen angeben:

- a. eine Liste der von Ihrem Unternehmen betriebenen Anlagen, die unter die IED und die

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Definition (Fußnote 59): „DEGURBA“

(zu *Optionaler Aspekt 1 / ESRS E2-4 AR 23b*)

Der Verstädterungsgrad (DEGURBA) ist eine Klassifizierung zur Charakterisierung eines Gebietes. Darin wird das Territorium eines Landes in ein Stadt-Land-Kontinuum eingeordnet. Für DEGURBA werden die Bevölkerungsgröße und die Schwellenwerte für die Bevölkerungsdichte kombiniert, um drei klar voneinander abgegrenzte Klassen festzulegen:

- Städte;
- kleinere Städte und Vororte;
- ländliche Gebiete.

Quelle: [Eurostat \(2024\)](#).

Kurzübersicht

BVT-Schlussfolgerungen der EU fallen;

- b. eine Liste aller Vorfälle von Verstößen oder von Durchsetzungsmaßnahmen, die erforderlich waren, um bei Verstößen gegen die Genehmigungsaufgaben die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen;
- c. die tatsächliche Leistung gemäß den BVT-Schlussfolgerungen für Industrieanlagen und ein Vergleich der Umweltleistung des Unternehmens mit den „mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten“ (BVT-assozierte Emissionswerte), wie in den BVT-Schlussfolgerungen beschrieben;
- d. die tatsächliche Leistung des Unternehmens anhand der „mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerten“ (BVT-assozierte Umweltleistungswerte), sofern sie für den Sektor und die Anlage gelten;
- e. eine Liste aller von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU gewährten Konformitätsregelungen oder Ausnahmen, die mit der Umsetzung der BVT-assozierten Emissionswerte verbunden sind.

Aspekt 4: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht E2-5: Besorgniserregende Stoffe und besonders besorgniserregende Stoffe

Darum geht's (ESRS E2-5 Abs. 32, Abs. 33): In dieser Angabe geht es um die Mengen besorgniserregender und besonders besorgniserregender Stoffe, die von Ihnen beschafft, hergestellt, verwendet, vertrieben, vermarktet und ein-/ausgeführt werden. Sie machen die Auswirkungen Ihres Unternehmens auf Gesundheit und Umwelt durch besorgniserregende Stoffe und besonders besorgniserregende Stoffe verständlich.

Darüber hinaus vermitteln Ihre Angaben an dieser Stelle ein Verständnis der wesentlichen Risiken und Chancen Ihres Unternehmens, unter anderem in Bezug auf die Exposition gegenüber diesen Stoffen und die Risiken, die sich aus Änderungen von Rechtsvorschriften ergeben.

Aspekt 1 (ESRS E2-5 Abs. 32): Informationen zu besorgniserregenden Stoffen und besonders besorgniserregenden Stoffen

Geben Sie Informationen über die Herstellung, die Verwendung, den Vertrieb, die

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (Fußnote 60):

(zu *Optionaler Aspekt 2 / ESRS E2-4 AR 25*)

Industrieemissionsrichtlinie: **Richtlinie 2010/75/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

Anwendungshinweis (ESRS E2-5 Abs. 32):

(zu *Aspekt 1 / ESR E2-5 Abs. 32*)

(Besonders) besorgniserregende Stoffe können in Reinform, in Gemischen oder in Erzeugnissen auftreten.

Kurzübersicht

Vermarktung und die Einfuhr/Ausfuhr von besorgniserregenden Stoffen und besonders besorgniserregenden Stoffen in Reinform, in Gemischen oder in Erzeugnissen an.

Aspekt 2 (ESRS E2-5 Abs. 34): Gesamtmenge besorgniserregender Stoffe

Geben Sie die Gesamtmenge besorgniserregender Stoffe an, die vom Unternehmen hergestellt, beschafft, verwendet, vertrieben oder vermarktet werden und die das Unternehmen als Emissionen, (Teil-)Produkte und/oder Teil von Dienstleistungen verlassen. Nehmen Sie hierbei eine Unterteilung nach den wichtigsten Gefahrenklassen vor. Beachten Sie dabei folgende Hinweise:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E2-5 AR 28): (zu Aspekt 1 / ESRS E2-5 Abs. 34)

Beziehen Sie Stoffe ein, die im Rahmen der Tätigkeiten des Unternehmens verwendet und beschafft werden (z. B. Stoffe, die in Zutaten, Halbfertigerzeugnissen oder Endprodukten enthalten sind).

Hinweis 2 (ESRS E2-5 AR 29): (zu Aspekt 1 / ESRS E2-5 Abs. 34)

Die Menge der Schadstoffe ist in Masseneinheiten anzugeben, die für das Volumen und die Art der freigesetzten Schadstoffe geeignet sind (z. B. Tonnen oder Kilogramm).

Hinweis 3 (ESRS E2-5 AR 30): (zu Aspekt 1 / ESRS E2-5 Abs. 34)

Die hier erfragten Informationen können sich auf solche beziehen, die Sie bereits nach anderen geltenden Rechtsvorschriften (z. B. [Richtlinie 2010/75/EU](#), [Verordnung \(EG\) Nr. 166/2006](#) (E-PRTR) usw.) angeben müssen.

Aspekt 3 (ESRS E2-5 Abs. 35): Besonders besorgniserregende Stoffe

Legen Sie die Informationen zu **besonders besorgniserregenden Stoffen** so vor, dass sie klar von den Informationen zu besorgniserregenden Stoffen abgegrenzt sind.

Aspekt 4: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht E2-6: Erwartete finanzielle Effekte durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

Darum geht's (ESRS E2-6 Abs. 36, Abs. 38): In der Angabe geht es um erwartete finanzielle Effekte aufgrund wesentlicher Risiken, die sich aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung kurz-, mittel- und langfristig ergeben. Dies

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Sie können das Unternehmen als Emissionen, Produkt, Teil von Produkten oder Teil von Dienstleistungen verlassen.

Definition: „Ablagerung in Wasser und Boden“

(zu Aspekt 2b / ESRS E2-6 Abs. 40 b)

Eine Menge eines Stoffes, die sich in der Umwelt, sei es im Wasser oder im Boden, als Folge regelmäßiger Tätigkeiten, aufgrund von Vorfällen oder infolge von Entsorgungen durch Unternehmen angesammelt hat, unabhängig davon, ob diese Ansammlung am

Kurzübersicht

umfasst Effekte auf die Finanz- und Ertragslage und Zahlungsströme des Unternehmens. Zusätzlich geht es um die erwarteten finanziellen Effekte aufgrund wesentlicher Chancen durch Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung.

Hinweis (ESRS E2-6 Abs. 37): Die Angaben ergänzen die Angaben nach **DNK 8 Angabepflicht SBM-3 Aspekt 1d / ESRS 2 SBM-3 Absatz 48d** zu den aktuellen finanziellen Effekten.

Phase-in (ESRS 1 Anlage C): Im ersten Jahr der Erstellung Ihrer Nachhaltigkeitserklärung können Sie die hier vorgeschriebenen Angaben auslassen. In den ersten drei Jahren der Erstellung Ihrer Nachhaltigkeitserklärung können Sie die Bestimmungen des ESRS E2-6 auch einhalten, indem Sie nur qualitative Angaben übermitteln – hiervon ausgenommen sind jedoch die unter Aspekt 2b / ESRS Abs. 40b offenzulegenden Informationen zu den Betriebs- und Investitionsausgaben, die im Berichtszeitraum in Verbindung mit größeren Vorfällen und Schadstoffablagerungen getätigt wurden.

Aspekt 1 (ESRS E2-6 Abs. 39a): Erwartete finanzielle Effekte

Quantifizieren Sie die finanziellen Effekte aufgrund von wesentlichen Chancen und Risiken im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung monetär bevor Maßnahmen gemäß **DNK 12 Angabepflicht E2-2 / ESRS E2-2** berücksichtigt werden.

Sofern eine Quantifizierung mit unangemessenen Kosten verbunden ist, ist eine qualitative Angabe möglich. Eine Quantifizierung der finanziellen Effekte aus Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung ist nicht erforderlich, wenn diese den **qualitativen Anforderungen an Informationen nach ESRS 1** nicht entspricht. Beachten Sie dabei folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei optional:

Hinweis 1 (ESRS E2 AR 34): (zu Aspekt 1 / ESRS E2-6 Abs. 39a)

Die erwarteten finanziellen Auswirkungen können als Einzelbetrag oder als Betragsspanne angegeben werden.

Aspekt 2 (ESRS E2 Abs. 40): Mindestangaben bei Quantifizierung

Die in a)–c) gefragten Kennzahlen sollen Teil der Quantifizierung sein. Beachten Sie dabei folgenden Hinweis:

Berichten Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1: Wenn Sie im Rahmen von Phase-In entschieden haben, lediglich qualitative Angaben zu übermitteln, wenn die Erstellung quantitativer Angaben nicht durchführbar ist, können Sie die Angaben zu Aspekt 2a und 2c unter Aspekt 2.1 berichten.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Produktionsstandort eines Unternehmens oder außerhalb stattfindet.

Quelle: **Europäische Kommission (2023)**.

Beispiele für Betriebs- und Investitionsausgaben im Zusammenhang mit Vorfällen und Schadstoffablagerungen (ESRS E2-6 AR 31)

(zu Aspekt 2 b, c / ESRS E2-6 Abs. 40 b, c)

- Kosten für die Beseitigung von Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden und Sanierung – einschließlich Umweltschutz;
- Schadensausgleichskosten, einschließlich der Zahlung von Geldbußen und Sanktionen, die von Regulierungsbehörden oder staatlichen Behörden verhängt werden.

Beispiel für „Vorfälle“ (ESRS E2-6 AR 32)

(zu Aspekt 2 b / ESRS E2-6 Abs. 40 b)

Produktionsunterbrechungen, die sich aus der Lieferkette und/oder aus den Tätigkeiten des Unternehmens ergeben und die zu einer Umweltverschmutzung geführt haben.

Anwendungshinweis:

(zu Aspekt 1 / ESRS E2-6 Abs. 39 a)

Die qualitativen Anforderungen an Informationen gemäß **ESRS 1** sind:

- Relevanz
- wahrheitsgetreue Darstellung
- Vergleichbarkeit
- Überprüfbarkeit
- Verständlichkeit.

Anwendungshinweis (ESRS E2 AR 33):

(zu Aspekt 4 / ESRS E2-6 Abs. 39c)

Sie können zusätzliche Angaben zur Bewertung kurz-, mittel- und langfristig risikobehafteter Produkte und Dienstleistungen machen. Erläutern Sie dann, wie Sie die risikobehafteten Produkte und Dienstleistungen definieren, wie Sie die finanziellen Beträge schätzen und welche kritischen Annahmen Sie zugrunde legen. Alternativ können Sie diese Angaben im **Optionalen Aspekt 1** angeben.

Kurzübersicht

Ausgenommen sind jedoch die unter Aspekt 2b / ESRS Abs. 40b offenzulegenden Informationen zu den Betriebs- und Investitionsausgaben, die im Berichtszeitraum in Verbindung mit größeren Vorfällen und Schadstoffablagerungen getätigt wurden. Wenn Sie Phase-In nicht nutzen, machen Sie Ihre Angaben in Aspekt 2a und 2c, die Angaben in Aspekt 2.1 sind in diesem Fall nicht erforderlich.

- a. Anteil der Nettoumsatzerlöse aus Produkten und Dienstleistungen, die besorgniserregende Stoffe oder besonders besorgniserregende Stoffe sind oder solche enthalten;
- b. Betriebs- und Investitionsausgaben, die im Berichtszeitraum in Verbindung mit größeren Vorfällen und (Schadstoff- oder Mikroplastik-) **Ablagerungen** getätigt wurden;
- c. Rückstellungen für Kosten für Umweltschutz und Abhilfemaßnahmen (z.B. die Sanierung verunreinigter Standorte, die Rekultivierung von Deponien, die Beseitigung von Umweltverschmutzungen an bestehenden Produktions- oder Lagerstandorten und ähnliche Maßnahmen).

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Aspekt 2.1 (ESRS E2-6 Abs. 36)

Geben Sie Ihre erwarteten finanziellen Effekte aufgrund wesentlicher Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung an.

Aspekt 3 (ESRS E2 Abs. 39b): Beschreibung der finanziellen Effekte

Beschreiben Sie die berücksichtigten finanziellen Effekte hinsichtlich ihrer Auswirkungen und der Zeithorizonte, innerhalb derer sie wahrscheinlich eintreten werden.

Aspekt 4 (ESRS E2 Abs. 39c): Annahmen

Geben Sie an:

- Welche kritischen Annahmen wurden im Zuge der Quantifizierung getroffen?
- Welche Quellen unterstützen diese Annahmen?
- Welchen Grad an Unsicherheit hat jede kritische Annahme?

Optionaler Aspekt 1: (ESRS E2 AR 33): Bewertung

Sie können eine Bewertung der verbundenen kurz-, mittel- und langfristig risikobehafteten Produkte und Dienstleistungen vorlegen. In der Bewertung erklären Sie, wie diese definiert werden, wie die finanziellen Beträge geschätzt und welche kritischen Annahmen zugrunde gelegt werden.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Kurzübersicht**Aspekt 5 (ESRS E2 Abs. 41): Hintergrundinformationen**

Geben Sie alle relevanten Hintergrundinformationen an, einschließlich einer Beschreibung wesentlicher Vorfälle und Schadstoffablagerungen, bei denen die Verschmutzung negative Auswirkungen auf die Umwelt hatte und/oder kurz-, mittel-, und langfristige negative Auswirkungen auf die Zahlungsströme, die Finanz- und Ertragslage des Unternehmens haben wird.

Aspekt 6: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

▶ DNK 13 Wasser- und Meeresressourcen (ESRS E3)

Im Folgenden legen Sie Informationen hinsichtlich wesentlicher tatsächlicher und potenzieller Auswirkungen, Chancen und Risiken Ihres Unternehmens im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen offen. Mit den Informationen sollen die Bemühungen und Maßnahmen Ihres Unternehmens zur Verhinderung negativer Auswirkungen, zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen sowie zum Umgang mit Risiken und Chancen vermittelt werden. Es sollte ersichtlich werden, ob, wie und in welchem Umfang Ihr Unternehmen zu den Zielen des europäischen Grünen Deals in Bezug auf Frischluft, sauberes Wasser, gesunde Böden und biologische Vielfalt sowie zur Nachhaltigkeit der blauen Wirtschaft und des Fischereisektors beiträgt. Zudem sollen Informationen zu den finanziellen Effekten der Risiken und Chancen, die sich kurz-, mittel- und langfristig im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen ergeben, dargelegt werden und inwieweit Ihr Unternehmen Anpassungen seiner Strategie und seines Geschäftsmodells im Einklang mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und mit den Erfordernissen der Vermeidung, Verminderung und Beseitigung von Umweltverschmutzung vornimmt. Der Begriff „**Wasser**“ bezieht sich im Folgenden auf Obeflächengewässer und Grundwasser. Das Thema umfasst Angabepflichten in Bezug auf den Wasserverbrauch im Rahmen der Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens sowie damit zusammenhängende Informationen über Entnahmen und Ableitungen von Wasser. Der Begriff „**Meeresressourcen**“ bezieht sich im Folgenden auf die Gewinnung und Nutzung dieser Ressourcen und die damit verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeiten.

Zusammenspiel mit den anderen Themen:

- Das Thema **Wasser- und Meeresressourcen** ist eng mit anderen Umweltthemen wie Klimawandel, Umweltverschmutzung, biologischer Vielfalt und Kreislaufwirtschaft verbunden. Um einen umfassenden Überblick darzulegen, sind auch einschlägige Angabepflichten zu Aspekten, die für das Thema Wasser- und Meeresressourcen wesentlich sein können, in den Angabepflichten der folgenden umweltbezogenen Standards enthalten:
 - a) DNK 11 / ESRS E1 Klimawandel, der sich insbesondere mit akuten und chronischen physischen Risiken befasst, die sich aus Gefahren im Zusammenhang mit Wasser und Meeren ergeben, die durch den Klimawandel entstehen oder verschärft werden, einschließlich steigender Wassertemperaturen, sich ändernder Niederschlagsmuster und -arten (Regen, Hagel, Schnee/Eis), Variabilität von Niederschlägen und hydrologischer Variabilität, Versauerung der Ozeane, Salzwasserintrusion, Anstieg des Meeresspiegels, Dürre, hohem Wasserstress, schwerer Niederschläge, Überschwemmungen und Überlaufen von Gletscherseen;
 - b) DNK 12 / ESRS E2 Umweltverschmutzung, in dem insbesondere die Emissionen ins Wasser, einschließlich Emissionen in die Meere, sowie die Verwendung und Erzeugung von Mikroplastik behandelt werden;
 - c) DNK 14 / ESRS E4 Biologische Vielfalt und Ökosysteme, der sich insbesondere mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von aquatischen Süßwasser-Ökosystemen und der Ozeane und Meere sowie den Auswirkungen darauf befasst;
 - d) DNK 15 / ESRS E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft, der sich insbesondere mit der Abfallbewirtschaftung (einschließlich Kunststoff) und dem Übergang zur Gewinnung nicht erneuerbarer Abwasserressourcen, der Verringerung der Verwendung von Kunststoffen und dem Recycling von Abwasser befasst.
- Die mit **Wasser- und Meeresressourcen** Auswirkungen des Unternehmens beeinflussen Menschen und Gemeinschaften. Wesentliche negative Auswirkungen auf Gemeinschaften, die von dem Unternehmen zuzurechnenden Auswirkungen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen betroffen sind, werden im DNK 18 / ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften erfasst.
- Dieses Thema sollte in Verbindung mit dem ESRS 1 Allgemeine Anforderungen und dem DNK 1–10 / ESRS 2 Allgemeine Angaben gelesen und angewendet werden.

Hinweise:

Angaben in Verbindung mit ESRS 2: Der ESRS E3 sieht Angabepflichten in Verbindung mit **DNK 9 Angabepflicht IRO-1 / ESRS 2 IRO-1** vor. Beachten Sie, dass diese mit den Angaben zu ESRS 2 übermittelt werden sollen.

Spezifische Umstände: Bitte beachten Sie im Falle von Angaben mit spezifischen Umständen gemäß **DNK 2 Angabepflicht BP-2 / ESRS 2 BP-2**, dass diese dann angegeben werden, wenn sie zum Tragen kommen. Dies bedeutet, dass Sie in den folgenden Angabepflichten berichten sollten, sofern die Angaben spezifischen Umständen unterliegen (bspw. im Falle von Schätzungen, Messunsicherheit, Fehler in vorherigen Berichtszeiträumen etc., Informationen mittels Verweise etc.).

Unternehmensspezifische Angaben: Es kann vorkommen, dass eine Auswirkung, ein Risiko oder eine Chance, welche(s) aufgrund spezifischer Sachverhalte oder Umstände wesentlich ist, nicht oder nicht detailliert genug in den ESRS behandelt wird. Falls Sie zu dem Schluss kommen, dass Sie eine wesentliche Auswirkung, ein wesentliches Risiko oder eine wesentliche Chance unter Anwendung der ESRS nicht adäquat abbilden können, müssen Sie gemäß **ESRS 1 Kap. 1.1** machen.

Angaben, die sich aus einem anderen EU-Rechtsakt ergeben (ESRS 1 Abs. 35): Es gibt Angaben, die sich aus einem anderen EU-Rechtsakt ergeben (siehe [Anlage B des ESRS 2](#)). Diese sind durch den Verweis auf eine andere Verordnung gekennzeichnet. Wenn Sie die vorgeschriebenen Informationen auslassen, die sich aus anderen in Anlage B des ESRS 2 aufgeführten EU-Rechtsvorschriften ergeben, erklären Sie ausdrücklich, dass die betreffenden Informationen „nicht wesentlich“ sind.

GRUNDLAGEN

GOVERNANCE

STRATEGIE

MANAGEMENT DER AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN

PARAMETER & ZIELE

Kurzübersicht

Angabepflicht im Zusammenhang mit dem ESRS 2 IRO-1: Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen

Darum geht's (ESRS E3 IRO-1 Abs. 8): In dieser Angabe berichten Sie über Ihre Verfahren zur Ermittlung und Bewertung wesentlicher Auswirkungen, Chancen und Risiken im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen.

Hinweis (ESRS E3 IRO-1 AR 3):

Beachten Sie bei der Angabe 1 offengelegten Informationen die Bestimmungen gemäß [DNK 9 Angabepflicht IRO-1 / ESRS 2 IRO-1](#) und [DNK 9 Angabepflicht IRO-2 / ESRS 2 IRO-2](#).

Aspekt 1 (ESRS E3 IRO-1 Abs. 8): Auswirkungen, Risiken und Chancen

Erläutern Sie Ihre Verfahren zur Ermittlung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Wasser- und Meeresressourcen. Geben Sie die gefragten Informationen in a) und b) an und beachten Sie dabei folgende Hinweise:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E3 IRO-1 AR 1): (zu Aspekt 1 / ESRS E3 Abs. 8)

Bewerten Sie die Wesentlichkeit von Wasser- und Meeresressourcen in Ihrem eigenen Geschäftsbereich und in Ihrer Wertschöpfungskette. Dafür können Sie die vier Phasen des **LEAP-Ansatzes** anwenden.

Hinweis 2 (ESRS E3 IRO-1 AR 5): (zu Aspekt 1 / ESRS E3 Abs. 8)

Bestimmen Sie in Phase 1 Gebiete, die von Wasserrisiken betroffen sind, sowie Gebiete, in denen es eine Schnittstelle zu Meeresressourcen gibt, die zu wesentlichen Auswirkungen und Abhängigkeiten führen könnte, sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch innerhalb der Wertschöpfungskette.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis zur Wesentlichkeitsanalyse:

(zu Aspekt 1 / ESRS E3 IRO-1 Abs. 8)

Wie ermitteln und bewerten Sie die wasser- und meeresressourcenbezogenen **Auswirkungen, Risiken und Chancen** für Ihr Unternehmen?

- Die Auswirkungen, Risiken und Chancen werden durch die Doppelte Wesentlichkeitsanalyse ermittelt und bewertet. Die Analyse muss den Vorgaben aus [ESRS 1, Kapitel 3](#) sowie [EFRAG's Materiality Assessment Implementation Guidance](#) folgen.
- Dokumentieren Sie in narrativer Form, wie die Auswirkungen, Risiken und Chancen zum Thema Wasser- und Meeresressourcen im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse ermittelt und bewertet wurden. Achten Sie darauf alle Geschäftstätigkeiten, alle Standorte und die gesamte Wertschöpfungskette zu berücksichtigen.
- Der LEAP-Ansatz kann für die doppelte Wesentlichkeitsanalyse zum Thema Wasser- und Meeresressourcen zur Hilfe gezogen werden, um die Informationen in dem geforderten Detailgrad zu erarbeiten. Es wird empfohlen wie folgt vorzugehen:
 1. Lokalisieren: Identifizierung von Auswirkungen des Unternehmens auf und Abhängigkeit von der Natur
 2. Evaluieren: Bewertung der Auswirkungen und Abhängigkeiten
 3. Analysieren: Identifizierten Abhängigkeiten und Auswirkungen werden auf Risiken und Chancen untersucht
 4. Planen: Ergebnisse werden zusammengefasst und es wird darüber berichtet

Kurzübersicht

Hinweis 3 (ESRS E3 IRO-1 AR 6): (zu Aspekt 1 / ESRS E3 Abs. 8)

Berücksichtigen Sie **Flusseinzugsgebiete** als die relevante Ebene für die Bewertung von Standorten und kombinieren Sie diese mit der Bewertung des operationellen Risikos Ihrer Anlagen und Einrichtungen Ihrer Lieferant:innen im Hinblick auf wesentliche Auswirkungen und Risiken.

Hinweis 4 (ESRS E3 IRO-1 AR 7): (zu Aspekt 1 / ESRS E3 Abs. 8)

Berücksichtigen Sie die Kriterien zur Bestimmung des Gewässerzustands gemäß den **Anhängen der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) sowie den Leitlinien für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie gemäß der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG)**. Die Liste der Leitfäden ist auf der Umwelt-Homepage der Europäischen Kommission abrufbar.

Hinweis 5 (ESRS E3 IRO-1 AR 10): (zu Aspekt 1 / ESRS E3 Abs. 8)

Berücksichtigen Sie bei der Ermittlung Ihrer Abhängigkeiten, ob Ihr Unternehmen von wichtigen Rohstoffen im Zusammenhang mit Meeresressourcen abhängig ist, darunter unter anderem Kies und Meeresfrüchten.

Hinweis 6 (ESRS E3 IRO-1 AR 15): (zu Aspekt 1 / ESRS E3 Abs. 8)

Stellen Sie bei der Bereitstellung von Informationen über die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse Folgendes zur Verfügung:

- a. eine Liste der geografischen Gebiete, in denen Wasser für die Tätigkeiten Ihres Unternehmens und für die Wertschöpfungskette von wesentlicher Bedeutung ist.
 - b. eine Liste der mit Meeresressourcen zusammenhängenden Rohstoffe, die von dem Unternehmen verwendet werden und für den guten Umweltzustand der Meeresgewässer sowie für den Schutz der Meeresressourcen von wesentlicher Bedeutung sind.
 - c. eine Liste der Sektoren oder Segmente, die mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen von Wasser- und Meeresressourcen verbunden sind.
- a) ob und wie Sie Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten überprüft haben, um tatsächliche und potenzielle Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und **Meeresressourcen** zu ermitteln. Beziehen Sie sich dabei auf eigene Aktivitäten und Aktivitäten in der **Wertschöpfungskette**. Welche Methoden, Annahmen und Instrumente wurden zugrunde gelegt?

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Ein ausführlicher **Leitfaden** der Task Force on Nature-related Financial Disclosures (TNFD) bietet eine detaillierte Prozessbeschreibung des LEAP-Ansatzes.

- Beispielhafte Auswirkung, Risiko und Chance zum Thema Wasserverbrauch:
1. Auswirkung (negativ): Der übermäßige Wasserverbrauch in den Geschäftsaktivitäten und entlang der Wertschöpfungskette des Unternehmens kann zu Wasserknappheit und den damit verbundenen negativen Umweltfolgen beitragen, wie der Beeinträchtigung lokaler Ökosysteme und der Verringerung der Wasserverfügbarkeit für Gemeinden.
 2. Risiko: Der hohe Wasserverbrauch und die Abhängigkeit von Wasserressourcen können die finanzielle Stabilität des Unternehmens gefährden, da steigende Kosten durch Wasserknappheit, strengere Umweltauflagen und eine zunehmende Unattraktivität für Geschäftspartner:innen und Investor:innen entstehen. Diese Abhängigkeit erhöht das Risiko von Betriebsunterbrechungen in Zeiten von Wasserknappheit.
 3. Chance: Durch die Implementierung einer umfassenden Strategie zur Reduzierung des Wasserverbrauchs und entsprechender Maßnahmen kann das Unternehmen langfristig Kosten senken, Zugang zu Fördermitteln erhalten und seine finanzielle Stabilität stärken. Darüber hinaus kann das Unternehmen sein Image als umweltbewusstes und verantwortungsvolles Unternehmen stärken, was die Attraktivität für Investor:innen, Kund:innen und Geschäftspartner:innen erhöht.

Definition: „LEAP-Ansatz“

Der LEAP-Ansatz folgt einem vierstufigen Prozess und soll Organisationen bei der Durchführung der Due-Diligence-Prüfung helfen (Locate, Evaluate, Assess, Prepare). Phasen des LEAP-Ansatzes:

1. Phase: Feststellung des Ortes, an dem sich im eigenen Geschäftsbereich und innerhalb der Wertschöpfungskette die Schnittstelle zur Natur befindet
2. Phase: Bewertung der Abhängigkeiten und Auswirkungen
3. Phase: Bewertung der wesentlichen Risiken und Chancen
4. Phase: Erstellung und Übermittlung der Ergebnisse der Bewertung der Wesentlichkeit.

Quellen: **Europäische Kommission (2023)**; **TNFD (2023)**.

Kurzübersicht

b) ob und wie Sie Konsultationen, insbesondere mit **betroffenen Gemeinschaften**, durchgeführt haben.

Aspekt 2: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Definition: „Flusseinzugsgebiet“

Das Flusseinzugsgebiet umfasst einen Fluss von der Quelle bis zur Mündung in das Meer. Dazu gehören auch alle seine Seitenbäche und die Grundwässer, die in diesem Gebiet vorkommen.

Quelle: [Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft \(BML\) \(2024\)](#).

Definition: „Meeresressourcen“

Biologische und nicht biologische Ressourcen in den Meeren und Ozeanen. Beispiele sind unter anderem Tiefseemineralien, Kies und Meeresfrüchte.

Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Definition: „Wertschöpfungskette“

Wenn nicht ausdrücklich die vorgelagerte oder die nachgelagerte Wertschöpfungskette spezifiziert wird, meint der Begriff „Wertschöpfungskette“ in der vorliegenden Checkliste stets sowohl die vorgelagerte als auch die nachgelagerte Wertschöpfungskette.

Quelle: DNK (2024).

Anwendungshinweis (ESRS E3 IRO-1 AR 2):

(zu Aspekt 1/ ESRS E3 Abs. 8)

Die Bewertung der Wesentlichkeit entspricht für den ESRS E3 den ersten drei Phasen des LEAP-Ansatzes; in der vierten Phase geht es um die Ergebnisse des Verfahrens.

Anwendungshinweis (ESRS E3 IRO-1 AR 4):

(zu Aspekt 1/ ESRS E3 IRO-1 Abs. 8)

Zu den Unterthemen, die Gegenstand der Wesentlichkeitsanalyse sind, gehören:

- a. Wasser, einschließlich des Verbrauchs von Oberflächengewässer und Grundwasser sowie Entnahmen und Ableitungen, und
- b. Meeresressourcen, einschließlich der Gewinnung und Nutzung dieser Ressourcen und der damit verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeiten.

Anwendungshinweis (ESRS E3 IRO-1 AR 5):

(zu Aspekt 1 / ESRS E3 IRO-1 Abs. 8)

Sie können bei der Einbeziehung der Gebiete in Phase 1 Folgendes berücksichtigen:

- i. die Orte, an denen sich Vermögenswerte, Tätigkeiten oder verbundene Aktivitäten der Wertschöpfungskette befinden,

Kurzübersicht

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

- ii. die Standorte in Gebieten, die von Wasserrisiken betroffen sind, einschließlich **Gebieten mit hohem Wasserstress**,
- iii. die Sektoren oder Geschäftsbereiche, die eine Schnittstelle mit Wasser- oder Meeresressourcen aufweisen.

Anwendungshinweis (Fußnote 64):

(zu Aspekt 1b / ESRS E3 IRO-1 Abs. 8b)

Als Quelle dient die Leistungsnorm 6 der IFC (2012) „Biodiversitätsschutz und nachhaltiges Management von natürlichen Ressourcen“.

Quelle: [IFC \(2012\)](#).

Definition: „Betroffene Gemeinschaften“

Personen oder Gruppen, die in demselben Gebiet leben oder arbeiten, das von den Tätigkeiten eines Bericht erstattenden Unternehmens oder seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette betroffen ist oder sein könnte. Betroffene Gemeinschaften können Gemeinschaften sein, die unmittelbar neben der Betriebsstätte des Unternehmens leben (lokale Gemeinschaften), aber auch in weiterer Entfernung lebende Gemeinschaften. Betroffene Gemeinschaften umfassen tatsächlich und potenziell betroffene indigene Völker.

Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Definition: „Oberflächengewässer“

Binnengewässer, ausgenommen Grundwasser, sowie die Übergangsgewässer und Küstengewässer, wobei im Hinblick auf den chemischen Zustand auch die Hoheitsgewässer eingeschlossen sind.

Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Definition: „Grundwasser“

Alles unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund ist.

Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Definition: „Von Wasserrisiken betroffene Gebiete“

Ein Wassereinzugsgebiet, in dem mehrere physikalische Aspekte im Zusammenhang mit Wasser

- i. dazu führen, dass sich ein oder mehrere Wasserkörper in einem weniger als guten Zustand befinden und/oder sich ihr Zustand verschlechtert (im Sinne

Kurzübersicht**So geht's** (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, was auf erhebliche Probleme in Bezug auf Wasserverfügbarkeit, Wasserqualität und -quantität (einschließlich hohen Wasserstress) hindeutet, und/oder

- ii. zu Problemen in Bezug auf Zugang zu Wasser führen, zu Problemen in Bezug auf Regulierung oder Reputation (einschließlich der gemeinsamen Nutzung von Wasser mit Gemeinschaften und der Erschwinglichkeit von Wasser) mit Blick auf die Anlagen des Unternehmens und die Einrichtungen der wichtigsten Lieferanten.

Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Anwendungshinweis (ESRS E3 IRO-1 AR 8):

(zu Aspekt 1 / ESRS E3 IRO-1 Abs. 8)

Zur Bewertung der Auswirkungen und Abhängigkeiten für jeden Standort können Sie in Phase 2 Folgendes berücksichtigen:

- i. Geschäftsabläufe und -tätigkeiten, die zu Auswirkungen und Abhängigkeiten von Umweltgütern und **Ökosystemdienstleistungen** führen,
- ii. Auswirkungen und **Abhängigkeiten im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen** in der gesamten Wertschöpfungskette,
- iii. Schweregrad und Wahrscheinlichkeit der positiven und negativen Auswirkungen auf Wasser- und Meeresressourcen.

Anwendungshinweis (ESRS E3 IRO-1 AR 9):

(zu Aspekt 1 / ESRS E3 IRO-1 Abs. 8)

Bei der Ermittlung von Abhängigkeiten in Phase 2 können Sie sich auf internationale Klassifikationen wie die **gemeinsame internationale Klassifikation der Ökosystemdienstleistungen (CICES)** stützen.

Definition: „Gemeinsame internationale Klassifikation der Ökosystemdienstleistungen (CICES)“

System mit vier Hierarchiestufen zur Klassifizierung von Ökosystemdienstleistungen, sowie Integration von bestehenden Klassifizierungssystemen.

Quelle: [CICES \(2024\)](#).

Definition: „Ökosystemleistungen / Ökosystemdienstleistungen“

Ökosystemleistungen sind die Leistungen, die ein Ökosystem bereithält und von denen der Mensch abhängig ist. Ökosysteme, von denen der Mensch profitiert, werden oft

Kurzübersicht**So geht's** (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

folgendermaßen kategorisiert:

- Versorgungsdienstleistungen wie Nahrung, Wasser, Holz, Fasern und genetische Ressourcen;
- regulierende Dienstleistungen wie Klimaregulierung, Hochwasser, Krankheiten und Wasserqualität;
- kulturelle Dienstleistungen wie Erholung und Ökotourismus;
- unterstützende Dienstleistungen wie Bodenbildung, Bestäubung und Nährstoffkreislauf.

In der Gemeinsamen Internationalen Klassifikation der Ökosystemdienstleistungen (CICES) werden Arten von Ökosystemdienstleistungen klassifiziert.

Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Anwendungshinweis (ESRS E3 IRO-1 AR 11):

(zu Aspekt 1/ESRS E3 IRO-1 Abs. 8)

Meeresressourcen werden entsprechend ihrer gesellschaftlichen Nutzung durch den Menschen definiert und müssen im Verhältnis zu dem Druck, dem sie ausgesetzt sind, betrachtet werden. Einige der Druckindikatoren sind in anderen ESRS aufgeführt, nämlich Mikroplastik und Emissionen ins Wasser im ESRS E2 und Kunststoffabfälle im ESRS E5.

Anwendungshinweis (ESRS E3 IRO-1 AR 12):

(zu Aspekt 1 /ESRS E3 IRO-1 Abs. 8)

Beispiele für Abhängigkeiten in Bezug auf Meeresressourcen, die Sie berücksichtigen können, sind:

- Abhängigkeiten von kommerziell befischten Fischen und Schalentieren im Rahmen Ihrer eigenen Tätigkeiten und der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette und
- Fangtätigkeiten mit mobilen Grundschleppnetzen, die auch negative Auswirkungen auf den Meeresboden haben können.

Anwendungshinweis (ESRS E3 IRO-1 AR 13):

(zu Aspekt 1 / ESRS E3 IRO-1 Abs. 8)

Zur Bewertung der wesentlichen Risiken und Chancen können Sie in Phase 3 auf Grundlage der Ergebnisse in Phase 1 und 2 auf Folgendes eingehen:

Kurzübersicht

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

- a. Übergangsrisiken und Chancen auf Basis der eigenen Tätigkeiten und in der Wertschöpfungskette, z.B.:
 - i. Im Bereich Politik und Recht: Einführung von Vorschriften oder Strategien (z. B. Änderungen wie ein verbesserter Gewässerschutz, Verbesserung der Qualität der Wasservorschriften, Regulierung der Wasserversorgung), unwirksame Verwaltung von Gewässern oder Meeresressourcen, insbesondere grenzüberschreitend (z. B. grenzüberschreitende Verwaltung), und Kooperationen, die zu einer Degradation des Wassers oder der Ozeane führen, Belastung durch Sanktionen und Rechtsstreitigkeiten (z. B. Nichteinhaltung von Genehmigungen oder Zuteilungen; Vernachlässigung oder Tötung meeresbewohnender Arten), verstärkte Berichterstattungspflichten in Bezug auf Meeresökosysteme und damit verbundene Dienstleistungen.
 - ii. Im Bereich Technologie: Einführung von Produkten oder Dienstleistungen mit geringeren Auswirkungen auf Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu effizienteren und saubereren Technologien (d. h. mit geringeren Auswirkungen auf Wasser und Meere), neue Überwachungstechnologien (z. B. Satelliten), Wasserreinigung, Hochwasserschutz.
 - iii. Im Bereich Markt: Verlagerung von Angebot, Nachfrage und Finanzierung, Volatilität oder gestiegene Kosten von Wasser- oder Meeresressourcen.
 - iv. Im Bereich Reputation: Veränderungen in der Wahrnehmung der Gesellschaft, der Kund:innen oder von Gemeinschaften infolge der Auswirkungen einer Organisation auf Wasser- und Meeresressourcen.
 - v. ein Beitrag zu systemischen Risiken im Rahmen Ihrer eigenen Tätigkeiten und Ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich des Risikos, dass ein Meeresökosystem zusammenbricht oder dass ein kritisches natürliches System nicht mehr funktioniert (z. B. Erreichen von Kippunkten, Summierung physischer Risiken)
- b. physische Risiken, einschließlich **Wasserknappheit**, Wasserstress, Wasserqualität, Verfall der Infrastruktur oder Nichtverfügbarkeit meeresbezogener Rohstoffe, die dazu führen, dass ein lokaler Betrieb nicht möglich ist,
- c. Chancen in den Bereichen:
 - i. Ressourceneffizienz: Übergang zu effizienteren Dienstleistungen und Verfahren, die weniger Wasser- und Meeresressourcen benötigen.

Kurzübersicht

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

- ii. Märkte: Entwicklung von weniger ressourcenintensiven Produkten und Dienstleistungen, Diversifizierung der Geschäftstätigkeit.
- iii. Finanzierung: Zugang zu grünen Fonds, Anleihen oder Darlehen.
- iv. Resilienz: Diversifizierung der Meeres- oder Wasserressourcen und Geschäftstätigkeiten (z. B. Gründung eines neuen Geschäftsbereichs für die Wiederherstellung von Ökosystemen), Investitionen in grüne Infrastrukturen, naturbasierte Lösungen, Einführung von Recycling- und Kreislaufmechanismen, um die Abhängigkeit von Wasser- oder Meeresressourcen zu reduzieren.
- v. Reputation: Positive Einbeziehung der Interessenträger durch einen proaktiven Ansatz im Management.

Anwendungshinweis (ESRS E3 IRO-1 Abs AR 14):

(zu Aspekt 1/ ESRS E3 IRO-1 Abs. 8)

Sie können sich bei den Angaben auf Primär-, Sekundär- oder Modelldaten, einschließlich der Empfehlung 2021/2279 zur Berechnung des Umweltfußabdrucks beziehen.

Definition: „Wasserknappheit“

Die volumetrische Abundanz oder der Mangel an Süßwasserressourcen. Wasserknappheit ist durch den Menschen bedingt und ist eine Funktion des Volumens des menschlichen Wasserverbrauchs im Verhältnis zum Volumen der Wasserressourcen in einem bestimmten Gebiet. Bei einer trockenen Region mit sehr wenig Wasser, aber ohne menschlichen Wasserverbrauch würde man nicht von Wasserknappheit, sondern eher von einer ariden Region sprechen. Wasserknappheit ist eine physische, objektive Realität, die in allen Regionen und im Zeitverlauf einheitlich gemessen werden kann. Die Wasserknappheit spiegelt die physische Abundanz von Süßwasser wider und nicht die Frage, ob dieses Wasser für die Nutzung geeignet ist. So kann beispielsweise eine Region über reichliche Wasserressourcen verfügen (und somit nicht als von Wasserknappheit betroffen gelten), aber eine so starke Verschmutzung aufweisen, dass ihre Wasserressourcen nicht für die Verwendung durch Menschen oder eine ökologische Nutzung geeignet sind

Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Definition: „Empfehlung (EU) 2021/2279“

Die Empfehlung zielt darauf ab, die Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen während ihres Lebenszyklus nach festgelegten Metho-

Kurzübersicht

Angabepflicht E3-1: Konzepte im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen

Darum geht's (ESRS E3-1 Abs. 9, Abs. 10): In dieser Angabe beschreiben Sie Ihre Konzepte zur Ermittlung, zur Bewertung, zum Management und/oder zur Verbesserung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen Ihres Unternehmens in Bezug auf Wasser- und Meeresressourcen.

Hinweis 1 (ESRS E3-1 Abs. 11): In dieser Angabe kommen sowohl die Vorgaben der Mindestpflichtangaben gemäß **DNK 10 Angabepflicht MDR-P / ESRS 2 MDR-P** als auch die themenspezifischen Vorgaben aus ESRS E3-1 zum Tragen. Die Angaben sollen für die jeweiligen Konzepte zu den von Ihnen identifizierten Nachhaltigkeitsaspekten gemacht werden.

Hinweis 2: Die verpflichtenden Angaben zu Konzepten im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen sind grundsätzlich zu erfüllen. Wenn Sie diese Angaben nicht offenlegen, weil Sie keinerlei (oder zu gewissen Aspekten keine) Konzepte haben, müssen Sie dies am Ende dieser Angabepflicht in **Aspekt 5 / ESRS 2 Abs. 62** offenlegen. Zudem können Sie einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen Sie die Konzepte einführen wollen. Aspekt 1–4 / ESRS Abs. 11–14 sind in diesem Fall nicht zu berichten. (Siehe **ESRS 1 Abs. 33**) i. V. m. **ESRS 1 Anlage E**).

Aspekt 1 (ESRS 2 MDR-P Abs. 65, ESRS E3-1 Abs. 11): Konzepte zu Wasser- und Meeresressourcen

Geben Sie Informationen zu Ihren Konzepten zum Management der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung gemäß **DNK 10 Angabepflicht MDR-P / ESRS 2 MDR-P** an.

- a. eine Beschreibung der Konzeptinhalte, einschließlich der allgemeinen Ziele, wesentlicher Auswirkungen, Risiken, Chancen, auf die sich das Konzept bezieht und des Überwachungsprozesses;
- b. den Anwendungsbereich (oder die Ausnahmen) der Konzepte in Bezug auf Aktivitäten, die Wertschöpfungskette, geografische Gebiete und betroffene Interessengruppen;

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

den für die Berechnung des Umweltfußabdrucks zu standardisieren und zu fördern.
Quelle: **Europäische Kommission (2021d)**.

Anwendungshinweis (ESRS E3-1 AR 16):

(zu Angabepflicht E3-1 / ESRS E3-1)

Sie können die in der Angabepflicht beschriebenen wasserbezogenen Konzepte in umfassendere Umwelt- und Nachhaltigkeitskonzepte des Unternehmens integrieren.

Anwendungshinweis (ESRS 2 AR 20):

(zu Aspekt 1 / ESRS 2 MDR-P Abs. 65)

Ein Konzept kann mehrere wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte abdecken, einschließlich solcher aus verschiedenen themenbezogenen ESRS. Wird ein Konzept in einem Abschnitt (z. B. Umwelt) berichtet, sollte ein Querverweis in den anderen relevanten Abschnitten (z. B. Soziales) aufgenommen werden.

Anwendungshinweis (Fußnote 65):

(zu Angabepflicht E3-1 / ESRS E3-1 Abs. 9)

Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAI Indikator Nr. 7 Anhang I Tabelle II (EU) 2022/1288 („Investitionen in Unternehmen ohne Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die in den ESRS genannt werden. Insofern sind diese Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Anwendungshinweis (ESRS 2 AR 21):

(zu Aspekt 1a / ESRS 2 MDR-P Abs. 65a)

Sie können in der Beschreibung der Konzepte erläutern, welche Teile der eigenen Geschäftstätigkeit oder Wertschöpfungskette jeweils betroffen sind. Sie können auch geografische Aspekte und andere relevante Eingrenzungen nennen. Wenn die Konzepte nicht die gesamte Wertschöpfungskette abdecken, sollten Sie klar angeben, welchen Teil sie umfassen.

Anwendungshinweis (ESRS E3-1 AR 17):

(zu Aspekt 2 / ESRS E3-1 Abs. 12)

Sie können zusätzlich angeben, ob Konzepte beschlossen wurden, mit denen:

Kurzübersicht

- c. die höchste Ebene in Ihrer Organisation, die für die Umsetzung der Konzepte verantwortlich ist;
- d. sofern zutreffend, Verweise auf relevante Standards oder Initiativen Dritter;
- e. sofern zutreffend, eine Beschreibung, wie Sie die Interessen der wichtigsten Interessenträger bei der Konzeptentwicklung berücksichtigt haben und;
- f. sofern zutreffend, ob und wie Sie die Konzepte für betroffene Interessenträger und Interessenträger, die bei der Umsetzung Hilfe benötigen, zugänglich machen.

Aspekt 2 (ESRS E3-1 Abs. 12): Abgedeckte Bereiche

Geben Sie an, ob und inwiefern Ihre Konzepte auf folgende Bereiche ausgerichtet sind:

- a. Wasserbewirtschaftung, einschließlich:
 - i. die Nutzung und Beschaffung von Wasser- und Meeresressourcen im eigenen Geschäftsbereich,
 - ii. die Wasseraufbereitung als Schritt hin zu einer nachhaltigeren Wasserbeschaffung, und
 - iii. die Vermeidung und Verminderung der durch Ihre Tätigkeiten verursachten Wasserverschmutzung.
- b. Gestaltung von Produkten und Dienstleistungen im Hinblick auf wasserbezogene Themen und die Erhaltung der Meeresressourcen, und
- c. Verpflichtung zur Verringerung des **Wasserverbrauchs** in Gebieten, die von Wasser- Risiken betroffen sind, im Rahmen des eigenen Geschäftsbereiches und in der Wertschöpfungskette.

Berücksichtigen Sie hierbei optional:

Aspekt 2.1 (ESRS E3-1 AR 18): (zu Aspekt 2 / ESRS E3-1 Abs. 12)

Sie können Informationen über Konzepte bereitstellen, mit denen:

- a. zu einer guten ökologischen und chemischen Qualität der Oberflächengewässer und einer guten chemischen Qualität und Quantität des Grundwassers zum Schutz der menschlichen Gesundheit, der Wasserversorgung, der natürlichen Ökosysteme und der biologischen Vielfalt sowie zu einem guten Umweltzustand der Meeresgewässer und zum Schutz der Ressourcenbasis für meeresbezogene Tätigkeiten beigetragen wird,
- b. wesentliche Auswirkungen und Risiken minimiert und Risikominderungsmaßnahmen umgesetzt werden, die darauf abzielen, den Wert und die Funktionalität prioritärer

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

- a. eine weitere Verschlechterung verhindert und der Zustand von Gewässern und aquatischen Ökosystemen geschützt und verbessert werden kann;
- b. eine nachhaltige Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen gefördert wird;
- c. ein besserer Schutz und eine Verbesserung der aquatischen Umwelt erreicht werden soll;
- d. ein guter Umweltzustand von Meeresgewässern gefördert wird und;
- e. die Verringerung der Entnahmen und Ableitungen von Wasser gefördert wird.

Definition: „Wasserverbrauch“

Die Wassermenge, die im Laufe des Berichtszeitraums innerhalb der Unternehmensgrenzen verbraucht und nicht in Gewässer eingeleitet oder an Dritte weitergeleitet wird. Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Anwendungshinweis (Fußnote 66):

(zu Aspekt 3 / ESRS E3-1 Abs. 13)

Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAI Indikator Nr. 8 Anhang I Tabelle II (EU) 2022/1288 („Engagement in Gebieten mit hohem Wasserstress“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die in den ESRS genannt werden. Insofern sind diese Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Anwendungshinweis (Fußnote 67):

(zu Aspekt 4 / ESRS E3-1 Abs. 14)

Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAI Indikator Nr. 12 Anhang I Tabelle II (EU) 2022/1288 („Investitionen in Unternehmen ohne nachhaltige Verfahren im Bereich Ozeane/Meere“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die in den ESRS genannt werden. Insofern sind diese Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Kurzübersicht

Dienstleistungen aufrechtzuerhalten und die Ressourceneffizienz im eigenen Betrieb zu erhöhen, und

c. Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften verhindert werden.

Aspekt 3 (ESRS E3-1 Abs. 13): Konzepte für Wasserstress an Unternehmensstandorten

Wenn sich mindestens einer der Standorte Ihres Unternehmens in einem Gebiet mit hohem Wasserstress befindet und nicht Gegenstand eines Konzeptes ist, geben Sie dies an. Begründen Sie, warum für diesen Standort kein Konzept beschlossen wurde. Sie können einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen Ihr Unternehmen beabsichtigt, ein entsprechendes Konzept zu beschließen.

Aspekt 4 (ESRS E3-1 Abs. 14): Konzepte in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Meere

Erklären Sie, ob Ihr Unternehmen Konzepte hat oder Praktiken verfolgt, die sich auf die Nachhaltigkeit der Meere konzentrieren.

Aspekt 5 (ESRS 2 MDR-P Abs. 62): Fehlen von wasserbezogenen Konzepten

Können Sie die Informationen über Konzepte nicht angeben, weil Ihr Unternehmen keine Konzepte im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen beschlossen hat, so geben Sie dies an. Begründen Sie, warum Sie keine Konzepte beschlossen haben. Sie können einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen Ihr Unternehmen beabsichtigt, entsprechende Konzepte zu beschließen.

Aspekt 6: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht E3-2: Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen

Darum geht's (ESRS E3-2 Abs. 15, Abs. 16): In dieser Angabe beschreiben Sie die Maßnahmen und Mittelzuweisungen Ihres Unternehmens, um Konzepte und Ziele im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen umzusetzen.

Hinweis 1 (ESRS E3-2 Abs. 17):

In dieser Angabe kommen sowohl die Vorgaben der Mindestpflichtangaben gemäß [DNK 10 Angabepflicht MDR-A / ESRS 2 MDR-A](#) als auch die themenspezifischen Vorgaben aus ESRS E3-2 zum Tragen. Die Angaben sollen für die jeweiligen Maßnahmen, inkl. der zugehörigen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (ESRS E3-2 AR 19):

(zu Angabepflicht E3-2 / ESRS E3-2)

Nützliche Orientierungshilfen bietet die Alliance for Water Stewardship (AWS). Die AWS ist eine globale Organisation, die sich auf die Förderung einer verantwortungsvollen Wassernutzung konzentriert. Ihr Ziel ist es, durch ein standardisiertes Rahmenwerk und Zertifizierungsprogramm eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung in verschiedenen Sektoren und Regionen zu fördern. Die AWS entwickelt und implementiert den International Water Stewardship Standard, der Unternehmen, Regierungen und Gemeinden dabei unterstützt, ihre Wasserressourcen effizienter und nachhaltiger zu nutzen.

Quelle: [AWS \(2024\)](#).

Kurzübersicht

Aktionspläne und zugewiesenen Mittel zu den von Ihnen identifizierten Nachhaltigkeitsaspekten gemacht werden.

Hinweis 2: Die verpflichtenden Angaben zu Maßnahmen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen sind grundsätzlich zu erfüllen. Wenn Sie diese Angaben nicht offenlegen können, weil Sie keinerlei (oder zu gewissen Aspekten keine) Maßnahmen ergriffen haben, müssen Sie dies am Ende dieser Angabepflicht in [Aspekt 3 / ESRS 2 Abs. 62](#) offenlegen. Zudem können Sie einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen Sie solche Maßnahmen beschließen wollen. Aspekt 1-2 / ESRS Abs 17 und Abs. 19 sind in diesem Fall nicht zu berichten. (Siehe [ESRS 1 Abs.](#) i. V. m. [ESRS 1 Anlage E](#)).

Aspekt 1 (ESRS 2 MDR-A Abs. 68, 69, ESRS E3-2 Abs. 17): Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen

Sollte die Umsetzung Ihrer Konzepte Maßnahmen oder einen Aktionsplan erfordern, oder sollten Sie Maßnahmen ohne ein spezifisches Konzept durchführen, so machen Sie folgende Angaben (a–e).

Sollte die Durchführung einer Ihrer Aktionspläne erhebliche Betriebsausgaben (OpEx) und/oder Investitionsausgaben (CapEx) erfordern, so machen Sie weitere Angaben (f–h):

- a. Erstellen Sie eine Liste der wichtigsten im Berichtsjahr ergriffenen und geplanten Maßnahmen sowie der erwarteten Ergebnisse. Sofern zutreffend, geben Sie weiterhin an, auf welche Weise die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele beitragen.
- b. Beschreiben Sie den Umfang der wichtigsten Maßnahmen entlang der vor- und der nachgelagerten Wertschöpfungskette sowie bei eventuell betroffenen Interessengruppen.
- c. Welche Zeithorizonte sind für die Abschlüsse der wichtigsten Maßnahmen vorgesehen?
- d. Falls vorhanden: Welche wesentlichen Maßnahmen wurden ergriffen, um bei Betroffenen tatsächlicher, wesentlicher Auswirkungen für Abhilfe zu sorgen, und was waren die Ergebnisse dieser Maßnahmen?
- e. Sofern zutreffend, haben Sie quantitative und qualitative Informationen über Fortschritte bei in früheren Berichtszeiträumen angegebenen Maßnahmen oder Aktionsplänen?
- f. Beschreiben Sie die Art der derzeitigen sowie zukünftigen finanziellen und sonstigen Mittel, die dem Aktionsplan zugewiesen werden. Sofern relevant, sollten Sie auch die Bedingungen nachhaltiger Finanzinstrumente wie grüne Anleihen, Sozialanleihen und

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (ESRS E3-2 AR 21):

(zu Angabepflicht E3-2 / ESRS E3-2)

Sie können bei den Investitionsausgaben beispielsweise Ausgaben im Zusammenhang mit der Regenwasseraufbereitung, Pipelines oder Maschinen zur Herstellung neuer Produkte mit niedrigem Wasserverbrauch berücksichtigen.

Anwendungshinweis:

(zu Aspekt 1 / ESRS 2 MDR-A Abs. 69)

CapEx (Capital Expenditures) sind Investitionsausgaben für langfristige Vermögenswerte wie Maschinen oder Gebäude, während OpEx (Operational Expenditures) die laufenden Betriebskosten für deren Nutzung umfasst. Unternehmen sind dazu verpflichtet, den EU Taxonomiekonformen Anteil ihrer CapEx und OpEx in ihren Nachhaltigkeits- oder Jahresberichten offenzulegen.

Quelle: [Europäische Kommission \(2020\)](#).

Anwendungshinweis (ESRS 2 AR 23):

(zu Aspekt 1 / ESRS 2 MDR-A Abs. 68, 69)

Zusätzlich zu den Angaben aus Aspekt 1 können Informationen zur konzeptbezogenen Mittelzuweisung in Form einer Tabelle dargestellt werden, unterteilt in Investitions- und Betriebsausgaben sowie in die relevanten Zeithorizonte. Dabei können Sie zwischen den im aktuellen Berichtsjahr verwendeten Mitteln und der geplanten Mittelzuweisung für spezifische Zeithorizonte unterscheiden.

Anwendungshinweis (ESRS 2 AR 22):

(zu Aspekt 1a / ESRS 2 MDR-A Abs. 68a)

Die wichtigsten Maßnahmen sind jene, die wesentlich zur Erreichung der Ziele im Zusammenhang mit Auswirkungen, Risiken und Chancen beitragen. Sie können, wenn es der Verständlichkeit dient, auch zusammengefasst werden.

Definition: „Abhilfemaßnahmenhierarchie“

Gemäß [DNK 12 / ESRS E2-2 Abs. 19](#) können Abhilfemaßnahmen in der folgenden Hierarchie eingeordnet werden: „Vermeidung von Umweltverschmutzung, [...] Verringerung von Umweltverschmutzung, [...] Wiederherstellung, Regeneration und Umwandlung von Ökosystemen, in denen es zu Umweltverschmutzung gekommen ist.“

Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Definition: „Aufbereitung und Wiederverwendung von Wasser“

Wasser und Abwasser (behandelt oder unbehandelt), das vor der Ableitung aus dem

Kurzübersicht

grüne Darlehen sowie deren ökologische oder soziale Ziele benennen. Überlegen Sie auch, ob die Umsetzung des Aktionsplans von bestimmten Voraussetzungen abhängt, wie etwa der Gewährung finanzieller Unterstützung oder von spezifischen politischen oder marktbezogenen Entwicklungen.

- g. Geben Sie den Betrag der aktuellen finanziellen Mittel an und erläutern Sie, in welchem Verhältnis diese zu den Beträgen stehen, die im Abschluss ausgewiesen sind.
- h. Geben Sie auch den Betrag der geplanten finanziellen Mittel an.

Optionaler Aspekt 1 (ESRS E3-2 Abs. 18): Bezug auf die Abhilfemaßnahmenhierarchie

Sie können zusätzlich angeben, auf welche Ebene der **Abhilfemaßnahmenhierarchie** die Maßnahmen und Mittelzuweisungen abzielen:

- a. Vermeidung der Nutzung von Wasser- und Meeresressourcen,
- b. Verringerung der Nutzung von Wasser- und Meeresressourcen, z. B. durch Effizienzmaßnahmen,
- c. **Aufbereitung und Wiederverwendung von Wasser,**
- d. Wiederherstellung und Regenerierung von aquatischen Ökosystemen und Gewässern.

Optionaler Aspekt 2: (ESRS E3-2 AR 20): Beteiligung an Gemeinschaftsmaßnahmen

Da es sich bei Wasser- und Meeresressourcen um gemeinsame Ressourcen handelt, die unter Beteiligung anderer Interessenträger kollektive Maßnahmen oder Aktionspläne erfordern können, können Sie Informationen über diese spezifischen kollektiven Maßnahmen bereitstellen, einschließlich Informationen über andere Parteien (Wettbewerber, Lieferant:innen, Einzelhändler:innen, Kund:innen, sonstige Geschäftspartner:innen, lokale Gemeinschaften und Behörden, staatliche Stellen usw.) sowie über spezifische Informationen zu dem Projekt, seinen spezifischen Beitrag, seine Sponsoren und andere Teilnehmer.

Aspekt 2 (ESRS E3-2 Abs. 19): Von Wasserrisiken betroffene Gebiete

Beschreiben Sie Ihre festgelegten Maßnahmen und Mittelzuweisungen in Bezug auf Gebiete, die von Wasserrisiken betroffen sind, einschließlich der **Gebiete mit hohem Wasserstress**. Beachten Sie dabei folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E3-2 AR 19): (zu Aspekt 1, Aspekt 2 / ESRS E3-2 Abs. 19)

Berücksichtigen Sie Maßnahmen oder Aktionspläne zum Umgang mit den ermittelten

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Bereich des Unternehmens oder der gemeinsam genutzten Anlagen mehr als einmal verwendet wurde, um den Wasserbedarf zu verringern. Dies kann innerhalb desselben Prozesses (aufbereitet) oder in einem anderen Verfahren innerhalb derselben (gemeinsamen oder eigenen) Anlage oder in einer anderen Anlage des Unternehmens erfolgen (wiederverwendet).

Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Definition: „Von Wasserstress betroffene Gebiete“

Regionen, in denen der Prozentsatz der gesamten Wasserentnahme hoch (40–80%) oder extrem hoch (mehr als 80%) ist, wie im Wasserrisiko-Atlas „Aqueduct“ des Weltressourceninstituts (WRI) angegeben. Siehe auch Wasserknappheit.

Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Kurzübersicht

Auswirkungen, Risiken und Chancen. In diesem Zusammenhang können Orientierungshilfen bspw. der **Alliance for Water Stewardship (AWS)** nützlich sein.

Aspekt 3 (ESRS 2 MDR-A Abs. 62): Fehlen von Maßnahmen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen

Können Sie die Informationen über Maßnahmen nicht angeben, weil Ihr Unternehmen keine Maßnahmen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen beschlossen hat, so geben Sie dies an. Begründen Sie, warum Sie keine Maßnahmen beschlossen haben. Sie können einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen Ihr Unternehmen beabsichtigt, entsprechende Maßnahmen zu beschließen.

Aspekt 4: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht E3-3: Ziele im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen

Darum geht's (ESRS E3-3 Abs. 20, Abs. 21): In dieser Angabe geben Sie Ihre festgelegten Ziele im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen an. Diese dienen dazu, Konzepte im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen zu stützen und wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen zu adressieren.

Hinweis 1 (ESRS E3-3 Abs. 22):

In dieser Angabe kommen sowohl die Vorgaben der Mindestpflichtangaben gemäß **DNK 10 Angabepflicht MDR-T / ESRS 2 MDR-T** als auch die themenspezifischen Vorgaben aus ESRS E3-3 zum Tragen. Die Angaben sollen für die jeweiligen Ziele in Zusammenhang mit den von Ihnen identifizierten Nachhaltigkeitsaspekten in Bezug auf Wasser- und Meeresressourcen gemacht werden.

Hinweis 2: Die verpflichtenden Angaben zu Zielen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen sind grundsätzlich zu erfüllen. Wenn Sie diese Angaben nicht offenlegen können, weil Sie über keinerlei (oder zu gewissen Aspekten keine) Ziele verfügen, müssen Sie dies am Ende dieser Angabepflicht in Aspekt 5 / ESRS 2 Abs. 81 offenlegen. Zudem können Sie einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen Sie Ziele setzen wollen. Aspekt 1–4 / Abs. 22–25 sind in diesem Fall nicht zu berichten. (Siehe **ESRS 1 Abs. 33** i.V.m. **ESRS 1 Anlage E**).

Aspekt 1 (ESRS 2 MDR-T Abs. 80, ESRS E3-3 Abs. 22): Ziele in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Beispiel (ESRS 2 MDR-T AR 26): „Bezugswert“

(zu Aspekt 1 / ESRS 2 Abs. 80)

Sie können beispielsweise eine Lohnerhöhung um einen bestimmten Prozentsatz für diejenigen bewerten, die sich unterhalb eines Schwellenwerts für einen fairen Lohn befinden.

Anwendungshinweis (ESRS E3-3 AR 22):

(zu Optionaler Aspekt 1 / ESRS E3-3 Abs. 24)

Sie können sich bei der Festlegung von Zielen und Bestimmung ökologischer Schwellenwerte auf die Leitlinien der **Science-Based Targets Initiative for Nature (SBTN)** stützen. Zudem können Sie wissenschaftlich anerkannte Methoden nutzen, um Ziele festzulegen, die ökologische Schwellenwerte und gegebenenfalls unternehmensbezogene Aufteilungen berücksichtigen. Diese Schwellenwerte können lokal, national oder global angesetzt werden.

Definition: „Science-Based Targets Initiative for Nature (SBTN)“

Die SBTi-Nature zielt darauf ab, weltweit Unternehmen zu befähigen, wissenschaftlich fundierte und messbare Ziele zur Bewältigung naturbezogener Herausforderungen wie Biodiversitätsverlust, Landnutzung und Wasserverbrauch zu setzen und somit zur nachhaltigen Nutzung und Erhaltung von Ökosystemen beizutragen.

Quelle: SBTi (2024).

Kurzübersicht

Geben Sie die messbaren, ergebnisorientierten und terminierten Ziele für die wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte an. Für jedes Ziel sollten Sie die Informationen a)–i) bereitstellen und dabei folgenden Hinweis beachten:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS 2 AR 24): (zu Aspekt 1 / ESRS 2 Abs. 80)

Wenn Sie Ziele zur Vermeidung oder Eindämmung von Auswirkungen festlegen, geben Sie absolute Zahlen gegenüber relativen Zahlen den Vorzug. Wenn es um die Vermeidung oder Eindämmung sozialer Auswirkungen geht, können Sie die Ziele im Hinblick auf Menschenrechte, das Wohlergehen oder positive Ergebnisse für die betroffenen Interessenträger spezifizieren.

- a. das Verhältnis zwischen Ziel und Zielvorgaben Ihres Konzepts;
- b. das festgelegte Zielniveau, sofern zutreffend, ob das Ziel absolut oder relativ ist und in welcher Einheit es gemessen wird;
- c. den Umfang des Ziels, mit Informationen zu Ihren Unternehmensaktivitäten und, sofern relevant die vor- und/oder nachgelagerte Wertschöpfungskette sowie geografische Grenzen;
- d. den **Bezugswert** und das Bezugsjahr für die Messung der Fortschritte;
- e. den Zeitraum, für den das Ziel gilt, und, sofern relevant, Etappen- oder Zwischenziele;
- f. die Methoden und Annahmen zur Festlegung der Ziele. Sofern zutreffend, geben Sie auch die gewählten Szenarien, die Datenquellen, die Ausrichtung auf politische Ziele und die Art und Weise, wie die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Rechnung tragen, an;
- g. ob Ihre Umweltziele auf schlüssigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen;
- h. ob und wie Interessenträger in die Festlegung der Ziele für jeden wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekt einbezogen wurden;
- i. Änderungen Ihrer Ziele, entsprechender Parameter, zugrunde liegender Methoden, Annahmen, Einschränkungen, Quellen und Datenerhebungsverfahren. Erläutern Sie weiterhin die Gründe für die Änderungen und wie sich diese auf die Vergleichbarkeit auswirken gem. **DNK 2 Angabepflicht BP-2 / ESRS 2 BP-2**;
- j. die Leistung im Vergleich zu den angegebenen Zielen, einschließlich Informationen darüber, wie ein Ziel überwacht und überprüft wird, wie Kennzahlen verwendet werden

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (ESRS 2 MDR-T AR 25):

(zu Aspekt 1f / ESRS 2 Abs. 80f)

Sie können Informationen zum Fortschritt bei der Zielerreichung in Tabellenform angeben. Diese kann Informationen über Ausgangs- und Zielwerte, Etappenziele und die erzielte Leistung in den vorangegangenen Zeiträumen enthalten.

Anwendungshinweis (ESRS E3-3 AR 24):

(zu Optionaler Aspekt 2 / ESRS E3-3 AR 23)

Bei der Festlegung von Zielvorgaben für die Wasserentnahme können Sie die Entnahme von Wasser aus kontaminierten Böden und Grundwasserleitern sowie die Sanierung des entnommenen Wassers berücksichtigen.

Anwendungshinweis (ESRS E3-3 AR 25):

(zu Optionaler Aspekt 2 / E3-3 AR 23)

Bei der Festlegung von Zielvorgaben für Einleitungen können Sie auch die Ableitungen ins Grundwasser miteinbeziehen, z. B. Wiedereinleitung in Grundwasserleiter oder Wasser, das über einen Sickerschacht oder eine Senke an eine Grundwasserquelle zurückgelangt.

Anwendungshinweis (ESRS E3-3 AR 26):

(zu Optionaler Aspekt 2 / E3-3 AR 23)

Sie können Ziele festlegen, die die eigenen Aktivitäten und/oder die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette umfassen.

Anwendungshinweis (ESRS E3-3 AR 27):

(zu Optionaler Aspekt 2 / E3-3 AR 23)

Sie können angeben, ob mit dem Ziel Mängel im Zusammenhang mit den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag für Wasser- und Meeresressourcen gemäß den im Einklang mit Artikel 12 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakten erhoben werden. Sind die Kriterien der **Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen** in Bezug auf Wasser- und Meeresressourcen (die in den gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind) nicht erfüllt, so können Sie angeben, ob Ihre Ziele die Beseitigung von Mängeln im Zusammenhang mit diesen Kriterien umfassen.

Definition: „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nach Verordnung (EU) 2020/852“

Kurzübersicht

und ob die Fortschritte mit den ursprünglichen Planungen übereinstimmen, sowie eine Analyse der Trends oder signifikanten Veränderungen der Unternehmensleistung im Hinblick auf die Erreichung des Ziels.

Aspekt 2 (ESRS E3-3 Abs. 23): Abgedeckte Bereiche

Beschreiben Sie, ob und inwiefern sich die Ziele auf Folgendes beziehen:

- das Management der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Gebieten, die von Wasserrisiken betroffen sind, einschließlich der Verbesserung der Wasserqualität.
- das verantwortungsvolle Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Meeresressourcen, einschließlich der Art und Menge der mit Meeresressourcen zusammenhängenden Rohstoffe (wie Kies, Tiefseemineralien, Meeresfrüchte), die von dem Unternehmen verwendet werden, und
- die Verringerung des Wasserverbrauchs, einschließlich einer Erläuterung, wie diese Ziele mit Gebieten, die von Wasserrisiken betroffen sind, einschließlich Gebieten mit hohem Wasserstress, zusammenhängen.

Optionaler Aspekt 1 (ESRS E3-3 Abs. 24): Ökologische Schwellenwerte und unternehmensspezifische Aufteilungen

Zusätzlich zu [DNK 10 Angabepflicht MDR-T](#) / [ESRS 2 MDR-T](#) können Sie angeben, ob ökologische Schwellenwerte und unternehmensspezifische Aufteilungen bei der Festlegung der Ziele berücksichtigt wurden. Ist dies der Fall, können Sie Folgendes erläutern:

- die ermittelten ökologischen Schwellenwerte und die Methode zur Ermittlung dieser Schwellenwerte,
- ob die Schwellenwerte unternehmensspezifisch sind und, wenn ja, wie sie festgelegt wurden und
- wie die Verantwortung für die Einhaltung der festgelegten ökologischen Schwellenwerte innerhalb des Unternehmens aufgeteilt wird.

Aspekt 3 (ESRS E3-3 Abs. 25): Verbindlichkeit von wasserbezogenen Zielen

Geben Sie an, ob Ihre Ziele verbindlich (gemäß Rechtsvorschriften) oder freiwillig sind.

Optionaler Aspekt 2 (ESRS E3-3 AR 23): Ausrichtung von Zielen

Sie können Ziele in Bezug auf Folgendes festlegen:

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Eine Wirtschaftstätigkeit gilt als erheblich beeinträchtigend für die nachhaltige Nutzung und den Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, wenn sie den guten Zustand oder das gute ökologische Potenzial von Gewässern, einschließlich Oberflächengewässern und Grundwässern, oder den guten Umweltzustand von Meeresgewässern schädigt. Quelle: [Europäische Kommission \(2020a\)](#).

Definition: „Entnahme von Wasser“

Die Summe der Wassermengen, die während des Berichtszeitraums aus allen Quellen und für alle Verwendungszwecke in die Grenzen des Unternehmens geleitet wurden. Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Definition: „Ableitungen von Wasser“

Die Summe der Abwässer und sonstigem Wasser, die die Grenzen der Organisation verlassen und während des Berichtszeitraums in Oberflächengewässer oder Grundwasser eingeleitet oder an Dritte weitergeleitet werden. Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Kurzübersicht

- a. die Verringerung der **Entnahme von Wasser**,
- b. die Verringerung der **Ableitungen von Wasser**.

Aspekt 4 (ESRS 2 MDR-T Abs. 81): Fehlen von Zielen in Bezug auf Wasser- und Meeresressourcen

Sofern Ihr Unternehmen über keine messbaren, ergebnisorientierten Ziele im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen verfügt, können Sie angeben, ob die Festlegung solcher Ziele vorgesehen ist und innerhalb welches Zeitraums dies erfolgen soll. Alternativ können Sie angeben, weshalb Ihr Unternehmen beabsichtigt, entsprechende Ziele nicht festzulegen. Geben Sie unabhängig davon an, ob Sie die Wirksamkeit Ihrer Konzepte und Maßnahmen in Bezug auf die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen dennoch nachverfolgen und wenn ja:

- i. Welche Verfahren wenden Sie zu diesem Zweck an?
- ii. Anhand welcher zugrundeliegenden Zielvorgaben und qualitativen oder quantitativen Indikatoren bewerten Sie die Fortschritte? Geben Sie auch den Bezugszeitraum an, ab dem Fortschritte gemessen werden.

Aspekt 6: Unternehmensspezifische Angaben

Etwas unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht E3-4: Wasserverbrauch

Darum geht's (ESRS E3-4 Abs. 26, Abs. 27): In dieser Angabe geben Sie Informationen zu Ihrem Wasserverbrauch im Zusammenhang mit seinen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen und zu Fortschritten bei der Umsetzung Ihrer Ziele an.

Aspekt 1 (ESRS E3-4 Abs. 28): Wasserverbrauch

Machen Sie Angaben zum Wasserverbrauch im Rahmen eigener Geschäftstätigkeiten. Gehen Sie dabei auf folgende Fragen ein:

- a. Wie hoch war der Gesamtwasserverbrauch in m³?
- b. Wie hoch war der Gesamtwasserverbrauch in m³ in Gebieten, die von Wasserrisiken betroffen sind, einschließlich Gebieten mit hohem Wasserstress?

Beachten Sie dabei folgenden Hinweis:

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (Fußnote 68):

(zu Aspekt 1 / ESRS E3-4 Abs. 28)

Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAI Indikator Nr. 6.2 Anhang I Tabelle II (EU) 2022/1288 („Wasserverbrauch und Recycling“, 2. „Gewichteter durchschnittlicher Prozentsatz des von den Unternehmen, in die investiert wird, zurückgewonnenen und wiederverwendeten Wassers“).

Kurzübersicht

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E3-4 AR 28): (zu Aspekt 1b / ESRS E3-4 Abs. 28b)

Machen Sie die Angabe nur für Gebiete, die gemäß **DNK 10 / ESRS 2 IRO-1 und DNK 9 / SBM-3** als wesentlich ermittelt wurden.

- c. Wie hoch war das Gesamtvolumen des zurückgewonnenen und wiederverwendeten Wassers in m³?
- d. Wie hoch waren das Gesamtvolumen des gespeicherten Wassers und die Veränderungen der Speichermengen in m³?
- e. Nennen Sie alle in Bezug auf die zuvor genannten Angaben a) bis d) erforderlichen Hintergrundinformationen, auch über die Wasserqualität und -quantität der Wassereinzugsgebiete, über die Art und Weise der Datenerhebung, z. B. die verwendeten Standards, Methoden und Annahmen, sowie zu der Frage, ob die Informationen berechnet, geschätzt, modelliert oder aus direkten Messungen stammen und welcher Ansatz, beispielsweise die Verwendung sektorspezifischer Faktoren, hierfür gewählt wurde. Beachten Sie dabei folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E3-4 AR 29): (zu Aspekt 1e / ESRS E3-4 Abs. 28)

Erläutern Sie die Berechnungsmethoden. Erläutern Sie zudem insbesondere die Anteile der Messergebnisse, die sich aus direkten Messungen, Probenahmen und Extrapolationen bzw. bestmöglichen Schätzungen ergeben.

Aspekt 2 (ESRS E3-4 Abs. 29): Wasserintensität

Geben Sie die **Wasserintensität** Ihres Unternehmens an (Gesamtwasserverbrauch im eigenen Betrieb in m³/Mio. EUR Nettoumsatzerlöse).

Berücksichtigen Sie hierbei optional:

Aspekt 2.1 (ESRS E3-4 AR 30): (zu Aspekt 2 / ESRS E3-4 Abs. 29)

Sie können zusätzlich Informationen nach anderen Untergliederungsebenen (d. h. nach Sektoren oder Segmenten) übermitteln.

Aspekt 2.2 (ESRS E3-4 AR 31): (zu Aspekt 2 / ESRS E3-4 Abs. 29)

Sie können zusätzlich Intensitätswerte auf der Grundlage anderer Nenner bereitstellen.

Optionaler Aspekt 1 (ESRS E3-4 AR 32): Weitere Angaben

Sie können zusätzliche Angaben zu den gesamten Entnahmen und Ableitungen von Wasser machen.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (Fußnote 69):

(zu Aspekt 2 / ESRS E3-4 Abs. 29)

Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAI Indikator Nr. 6.1 Anhang I Tabelle II (EU) 2022/1288 („Wasserverbrauch und Recycling“, 1. „Durchschnittlicher Wasserverbrauch (in Kubikmetern) der Unternehmen, in die investiert wird, pro einer Million EUR Umsatz“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die in den ESRS genannt werden. Insofern sind diese Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Definition: „Wasserintensität“

Eine Kennzahl, die das Verhältnis zwischen einer volumetrischen Größe der Wassermenge und einer gebildeten Aktivitätseinheit (Produkte, Verkäufe usw.) angibt.

Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Kurzübersicht

Aspekt 3: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht E3-5: Erwartete finanzielle Effekte durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen

Darum geht's (ESRS E3-5 Abs. 30, Abs. 32): In dieser Angabe geben Sie Ihre erwarteten finanziellen Effekte durch wesentliche Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen an. Dies beinhaltet Informationen, wie sich Risiken kurz-, mittel- und langfristig auf die Finanzlage, die Ertragslage und die Zahlungsströme des Unternehmens auswirken.

Hinweis (ESRS E3-5 Abs. 31):

Die offenzulegenden Informationen ergänzen die nach **DNK 8 Angabepflicht SBM-3 Aspekt 1d / ESRS 2 SBM-3 Abs. 48d** erforderlichen Angaben zu den aktuellen finanziellen Effekten auf die Finanzlage, die Ertragslage und die Cashflows des Unternehmens im Berichtszeitraum.

Phase-in 1 (ESRS E3-5 Anlage C):

Sie haben die Möglichkeit, die an dieser Stelle vorgeschriebenen Informationen im ersten Jahr der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung auszulassen.

Phase-in 2 (ESRS E3-5 Anlage C):

Sie haben zudem die Möglichkeit, in den ersten drei Jahren der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung nur qualitative Angaben zu übermitteln.

Aspekt 1 (ESRS E3-5 Abs. 33): Finanzielle Effekte wasserbezogener Risiken und Chancen

Geben Sie Folgendes an:

- a. Quantifizieren Sie die erwarteten finanziellen Effekte in monetärer Hinsicht, bevor Maßnahmen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen berücksichtigt werden. Wenn dies ohne unangemessene Kosten oder Anstrengungen nicht möglich ist, geben Sie qualitative Informationen an. Eine Quantifizierung der finanziellen Effekte, die sich aus den Chancen ergeben, ist nicht erforderlich, wenn eine solche Angabe nicht den qualitativen Merkmalen von Informationen gemäß **Anlage C des ESRS 1** entspricht. Beachten Sie dabei folgenden Hinweis:

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Kurzübersicht

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Berücksichtigen Sie hierbei optional:

Hinweis 1 (ESRS E3-5 AR 34): (zu Aspekt 1a / ESRS E3-5 Abs. 33)

Die erwarteten finanziellen Auswirkungen können als Einzelbetrag oder als Betragsspanne angegeben werden.

- b. Beschreiben Sie die berücksichtigten finanziellen Effekte, die damit zusammenhängenden Auswirkungen und Abhängigkeiten sowie die Zeithorizonte, innerhalb derer sie wahrscheinlich eintreten werden,
- c. Welche kritischen Annahmen werden zur Quantifizierung der erwarteten finanziellen Auswirkungen herangezogen? Nennen Sie Quellen und Grad der Unsicherheit dieser Annahmen.

Optionaler Aspekt 1: (ESRS E3-5 AR 33): Wasserbezogene Risiken infolge von Produkten und Dienstleistungen

Sie können eine Bewertung der verbundenen kurz-, mittel- und langfristige risikobehafteten Produkte und Dienstleistungen vorlegen. In der Bewertung erklären Sie, wie diese definiert werden, wie die finanziellen Beträge geschätzt und welche kritischen Annahmen zugrunde gelegt werden.

Aspekt 2: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

► DNK 14 Biologische Vielfalt und Ökosysteme (ESRS E4)

Im Folgenden stellen Sie Informationen hinsichtlich der wesentlichen positiven und negativen tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen Ihres Unternehmens auf die biologische Vielfalt und Ökosysteme bereit und stellen alle Maßnahmen dar, die zu deren Verhinderung oder Minderung ergriffen wurden. Sie legen Art, Typ und Umfang Ihrer wesentlichen Risiken, Abhängigkeiten und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen offen und stellen Ihren Umgang damit dar. Weiterhin legen Sie Ihre Pläne und Fähigkeiten offen, die Strategie und das Geschäftsmodell unter anderem im Einklang mit der Einhaltung der planetaren Belastbarkeitsgrenzen und der Vision des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal anzupassen, offen. Zudem sollen Informationen zu den finanziellen Effekten, die sich aus Ihren Risiken und Chancen kurz-, mittel- und langfristig im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen ergeben, dargelegt werden.

Dieses Thema enthält Angabepflichten in Bezug auf das Verhältnis des Unternehmens zu Land-, Süßwasser- und Meereslebensräumen, Ökosystemen und Populationen entsprechender Tier- und Pflanzenarten, einschließlich der Vielfalt innerhalb der Arten, zwischen den Arten und der Ökosysteme und ihrer Wechselwirkung mit indigenen Völkern und anderen betroffenen Gemeinschaften.

Zusammenspiel mit anderen Themen:

DNK 14 / ESRS E4 steht in engem Zusammenhang mit anderen Umweltaspekten. Die wichtigsten direkten Faktoren für den Wandel der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme sind Klimawandel, Umweltverschmutzung, Landnutzungsänderungen, Änderungen der Süßwasser- und Meeresnutzung, die direkte Nutzung von Organismen und invasive gebietsfremde Arten. Mit Ausnahme des Klimawandels (DNK 11 / ESRS E1) und der Umweltverschmutzung (DNK 12 / ESRS E2) werden diese Faktoren von diesem Standard erfasst.

Um ein umfassendes Verständnis der wesentlichen Auswirkungen und Abhängigkeiten von der biologischen Vielfalt und den Ökosystemen zu erhalten, sollten die Angabepflichten anderer umweltbezogener Themen in Verbindung mit den spezifischen Angabepflichten dieses Themas gelesen und ausgelegt werden. Die relevanten Angabepflichten in anderen umweltbezogenen Themen sind folgende:

- DNK 11 / ESRS E1 Klimawandel, in dem vor allem auf Treibhausgasemissionen und Energieressourcen (Energieverbrauch) eingegangen wird,
- DNK 12 / ESRS E2 Umweltverschmutzung, der sich mit der Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden befasst,
- DNK 13 / ESRS E3 Wasser- und Meeresressourcen, der sich insbesondere mit Wasserressourcen (Wasserverbrauch) und Meeresressourcen befasst,
- DNK 14 / ESRS E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft, in dem insbesondere auf den Übergang hin zum Verzicht auf die Gewinnung nicht erneuerbarer Ressourcen und die Anwendung von Praktiken zur Vermeidung des Abfallaufkommens, einschließlich der durch Abfälle verursachten Umweltverschmutzung, eingegangen wird.

Die Auswirkungen des Unternehmens auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme beeinflussen Menschen und Gemeinschaften. Bei der Berichterstattung über wesentliche negative Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften im Zusammenhang mit den Veränderungen der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme gemäß DNK 14 / ESRS E4 hat das Unternehmen die Anforderungen des DNK 18 / ESRS S3 *Betroffene Gemeinschaften* zu berücksichtigen.

Hinweise:

Angaben in Verbindung mit ESRS 2: Der ESRS E4 sieht Angabepflichten in Verbindung [DNK 8 Angabepflicht SBM-3 / ESRS 2 SBM-3](#) und [DNK 9 Angabepflicht IRO-1 / ESRS 2 IRO-1](#) vor. Beachten Sie, dass diese mit den Angaben zu ESRS 2 übermittelt werden sollen. Im Falle von SBM-3 besteht eine Wahlmöglichkeit, Sie können die entsprechenden Angaben auch mit den themenspezifischen Angaben übermitteln.

Spezifische Umstände: Bitte beachten Sie im Falle von Angaben mit spezifischen Umständen gemäß [DNK 2 Angabepflicht BP-2 / ESRS 2 BP-2](#), dass diese dann angegeben werden, wenn sie zum Tragen kommen. Dies bedeutet, dass Sie in den folgenden Angabepflichten berichten sollten, sofern die Angaben spezifischen Umständen unterliegen (bspw. im Falle von Schätzungen, Messunsicherheit, Fehlern in vorherigen Berichtszeiträumen etc., Informationen mittels Verweisen etc.).

Unternehmensspezifische Angaben: Es kann vorkommen, dass eine Auswirkung, ein Risiko oder eine Chance, welche(s) aufgrund spezifischer Sachverhalte oder Umstände wesentlich ist, nicht oder nicht detailliert genug in den ESRS behandelt wird. Falls Sie zu dem Schluss kommen, dass Sie eine wesentliche Auswirkung, ein wesentliches Risiko oder eine wesentliche Chance unter Anwendung der ESRS nicht adäquat abbilden können, müssen Sie gemäß ESRS 1 Kap. 1.1 unternehmensspezifische Angaben machen.

Angaben, die sich aus einem anderen EU-Rechtsakt ergeben (ESRS 1 Abs. 35): Es gibt Angaben, die sich aus einem anderen EU-Rechtsakt ergeben ([siehe Anlage B des ESRS 2](#)). Diese sind durch den Verweis auf eine andere Verordnung gekennzeichnet. Wenn Sie die vorgeschriebenen Informationen auslassen, die sich aus anderen in Anlage B des ESRS 2 aufgeführten EU-Rechtsvorschriften ergeben, erklären Sie ausdrücklich, dass die betreffenden Informationen „nicht wesentlich“ sind.

Phase-in: In den ersten beiden Jahren der Erstellung Ihrer Nachhaltigkeitserklärung können Sie die in **DNK 14** / ERSR E4 vorgeschriebenen Angaben auslassen, wenn Sie am Bilanzstichtag eine durchschnittliche Zahl von 750 Beschäftigten während des Geschäftsjahres (ggf. auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten. In diesem Fall geben Sie dennoch an, ob im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse, **DNK 14** / ERSR E4 als wesentlich eingestuft wurde. Sofern zutreffend, müssen Sie Angaben gemäß **DNK 2 Angabepflicht 1 Aspekt 8 / ESRS 2 Abs. 17** machen.

GRUNDLAGEN

GOVERNANCE

STRATEGIE

MANAGEMENT DER AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN

PARAMETER & ZIELE

Kurzübersicht

Angabepflicht E4-1: Übergangsplan und Berücksichtigung von biologischer Vielfalt und Ökosystemen in Strategie und Geschäftsmodell

Darum geht's (ESRS E4-1 Abs. 11, 12): In dieser Angabe geht es darum, welche Auswirkungen, Abhängigkeiten, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt und den Ökosystemen aus der Anpassung Ihrer Strategie und Ihrem Geschäftsmodell entstehen.

Sie machen die Widerstandsfähigkeit Ihrer Strategie und Ihres Geschäftsmodells in Bezug auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme verständlich und zeigen, wie gut dies mit relevanten politischen Zielen übereinstimmt.

Aspekt 1 (ESRS E4-1 Abs. 13): Resilienz der Strategie und des Geschäftsmodells

Beschreiben Sie, wie belastbar Ihre Strategie und Ihr Geschäftsmodell in Bezug auf **biologische Vielfalt** und Ökosysteme ist. Geben Sie hierbei Folgendes an:

- a. eine Bewertung der Resilienz des derzeitigen Geschäftsmodells und der Strategie gegenüber physischen Risiken, Übergangsrisiken und systemischen Risiken im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen;
- b. den Umfang der Resilienzanalyse in Bezug auf die eigenen Tätigkeiten des Unternehmens und seine Wertschöpfungskette sowie in Bezug auf die in dieser Analyse berücksichtigten Risiken;

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Definition: „Wertschöpfungskette“

Wenn nicht ausdrücklich die vorgelagerte oder die nachgelagerte Wertschöpfungskette spezifiziert wird, meint der Begriff „Wertschöpfungskette“ stets sowohl die vorgelagerte als auch die nachgelagerte Wertschöpfungskette.

Quelle: DNK (2024).

Definition: „Biologische Vielfalt“ und „Ökosysteme“

Die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören. Dazu gehören die Unterschiede bei genetischen, phänotypischen, phylogenetischen und funktionellen Attributen sowie zeitliche und räumliche Veränderungen der Abundanz und der Verbreitung innerhalb von bzw. zwischen Arten, biologischen Gemeinschaften und Ökosystemen.

Quelle: [Anhang II, \(EU\) 2023/2772 \(2023\)](#)

Definition (ESRS E4-3 AR 21): „Einheimisches Wissen“

Im Zusammenhang mit dieser Angabepflicht bezieht sich der Begriff „einheimisches und indigenes Wissen“ auf das von Gemeinschaften, die seit langer Zeit mit ihrer natürlichen Umgebung interagieren, entwickelte Verständnis, ihre Fähigkeiten und Philosophien.

Kurzübersicht

- c. die wichtigsten Annahmen;
- d. die verwendeten Zeithorizonte;
- e. die Ergebnisse der Resilienzanalyse;
- f. die einbezogenen Interessenträger, einschließlich, sofern zutreffend, Personen mit indigenem und **einheimischem Wissen**.

Optionaler Aspekt 1 (ESRS E4-1 Abs. 15): Einklang mit wichtigen Rahmenwerken und Konzepten

Welchen Übergangsplan verfolgen Sie, um Ihr Geschäftsmodell und Ihre Strategie in Einklang mit den folgenden Rahmenwerken und Konzepten zu bringen und letztlich zu erreichen?

- Vision des Globalen **Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal** und seiner einschlägigen Ziele und Vorgaben.
- **EU-Biodiversitätsstrategie für 2030**.
- Achtung der **Belastbarkeitsgrenzen des Planeten** im Zusammenhang mit der Integrität der Biosphäre und dem Landsystemwandel.

Optionaler Aspekt 2 (ESRS E4-1 AR 1): Weitere Angaben zum Übergangsplan

Wenn Sie Ihren Übergangsplan angeben, können Sie:

- a. erklären, wie Sie Ihr Geschäftsmodell und Ihre Strategie anpassen werden, um sie mit einschlägigen lokalen, nationalen und globalen politischen Zielen und Vorgaben zur Verbesserung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme in Einklang zu bringen. Die politischen Ziele schließen die Vision des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal und seiner einschlägigen Ziele und Vorgaben, die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 und die Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG (Vogelschutz- und Habitat-Richtlinien der EU) sowie gegebenenfalls die Belastbarkeitsgrenzen des Planeten im Zusammenhang mit der Integrität der Biosphäre und dem Landsystemwandel ein.
- b. Informationen über Ihre eigenen Tätigkeiten einbeziehen und erläutern, wie Sie auf wesentliche Auswirkungen innerhalb Ihrer Wertschöpfungskette reagieren (Wesentlichkeitsbewertung gemäß **DNK 9 Angabepflicht IRO-1 / ESRS 2 IRO-1 [Verweis auf DNK 9 Angabepflicht IRO-1 / ESRS 2 IRO-1]**);
- c. erläutern, wie Ihre Strategie mit Ihrem Übergangsplan zusammenwirkt.
- d. Ihren Beitrag zu Einflussfaktoren im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen, Ihre möglichen **Abhilfemaßnahmen** entsprechend der

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis:

(zu Angabepflicht E4-1 / ESRS 2 E4-1)

Wenn nicht ausdrücklich die vorgelagerte oder die nachgelagerte Wertschöpfungskette spezifiziert wird, meint der Begriff „Wertschöpfungskette“ stets sowohl die vorgelagerte als auch die nachgelagerte Wertschöpfungskette.

Quelle: DNK (2024)

Anwendungshinweis (ESRS E4-1 Abs. 14):

(Zu Aspekt 1 / ESRS E4-1 Abs. 13)

Sollten Sie die in Abs. 13 geforderten Informationen bereits im Rahmen des DNK 8 / ESRS 2 SBM-3 offengelegt haben, so können Sie hierauf verweisen.

Anwendungshinweis:

(zu Optionaler Aspekt 1 / ESRS E4-1 Abs. 15)

Das Rahmenwerk legt vier langfristige Ziele für das Jahr 2050 fest sowie 23 Ziele, die bis 2030 erreicht werden sollen.

Es zielt darauf ab, die Integrität von Ökosystemen zu bewahren, die nachhaltige Nutzung der Biodiversität zu fördern, den gerechten Zugang zu genetischen Ressourcen sicherzustellen und die erforderlichen Ressourcen für die Umsetzung bereitzustellen. Dieses umfassende Rahmenwerk wurde entwickelt, um den Schutz und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt weltweit zu fördern.

Quelle: **Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal (2022)**

Anwendungshinweis:

(zu Optionaler Aspekt 1 / ESRS E4-1 Abs. 15)

Die EU Biodiversitätsstrategie 2030 ist ein umfassender, systemischer und langfristiger Plan zum Schutz der Natur und zur Umkehr der Verschlechterung der Ökosysteme. Sie stellt eine wichtige Stütze des europäischen Grünen Deals und der Führungsrolle der EU bei internationalen Maßnahmen für globale öffentliche Güter und Ziele für nachhaltige Entwicklung dar.

Quelle: **EU-Biodiversitätsstrategie (2023)**

Anwendungshinweis:

(zu Optionaler Aspekt 1 / ESRS E4-1 Abs. 15)

Die neun planetaren Grenzen sind: Klimawandel; Überladung mit neuartigen Substanzen; Abbau der Ozonschicht in der Stratosphäre; Aerosolbelastung der Atmosphäre; Versauerung der Ozeane; Störung der biogeochemischen Kreisläufe; Veränderung in Süßwassersystemen; Veränderung der Landnutzung und Veränderungen in der

Kurzübersicht

Abhilfemaßnahmenhierarchie, sowie die wichtigsten Pfadabhängigkeiten und gebundene Vermögenswerte und Ressourcen (z. B. Pflanzen und Rohstoffe), die im Zusammenhang mit Veränderungen der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme stehen, darlegen;

- e. eine Erläuterung und Quantifizierung Ihrer Investitionen und Finanzmittel zur Unterstützung der Umsetzung Ihres Übergangsplanes vorlegen, unter Bezugnahme auf zentrale Leistungsindikatoren der Taxonomie-konformen CapEx und, sofern relevant, auf die CapEx-Pläne gem. der **Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission (Taxonomieverordnung)**;
- f. wenn Sie wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, die unter die Verordnungen zur biologischen Vielfalt gem. der Taxonomieverordnung fallen, alle Ziele oder Pläne (CapEx, Cap-Ex-Pläne) erläutern, mit deren Hilfe Sie diese wirtschaftlichen Tätigkeiten (Einnahmen, CapEx) an die in diesen Delegierten Verordnungen festgelegten Kriterien anpassen wollen;
- g. erläutern, wie Maßnahmen zur Kompensation von Biodiversitätsverlust als Teil des Übergangsplanes eingesetzt werden, wo Kompensationsmaßnahmen eingesetzt werden sollen, in welchem Umfang dies im Verhältnis zum Übergangsplan erfolgt und ob die Abhilfemaßnahmenhierarchie berücksichtigt wurde;
- h. erläutern, wie der Prozess der Umsetzung und Aktualisierung des Übergangsplanes gehandhabt wird;
- i. erläutern, wie Sie die Fortschritte messen und welche Kennzahlen und Methoden Sie dafür verwenden;
- j. angeben, ob die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane den Übergangsplan genehmigt haben;
- k. die aktuellen Herausforderungen und Einschränkungen bei der Formulierung eines Plans in Bereichen mit erheblichen Auswirkungen nennen und erklären, wie Sie diese Herausforderungen angehen.

Aspekt 2: Unternehmensspezifische Angaben

Etwas unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Integrität der Biosphäre.

Quelle: **BMUV (2024)**

Anwendungshinweis (ESRS E4-1 AR 2):

(zu *Optionaler Aspekt 1 / ESRS E4-1 Abs. 15*)

Sie können bei der Angabe Ihres Übergangsplanes folgende Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie berücksichtigen

- a. Der Rückgang an Bestäubern soll umgekehrt werden.
- b. Das Risiko und der Einsatz chemischer Pestizide soll um 50% verringert werden.
- c. Mindestens 25% der landwirtschaftlichen Flächen sollen ökologisch bewirtschaftet und die Anwendung agrarökologischer Verfahren deutlich gesteigert werden.
- d. In der EU sollen drei Milliarden neue Bäume angepflanzt werden.
- e. Bei der Sanierung kontaminierter Böden sollen erhebliche Fortschritte erzielt werden.
- f. Mindestens 25 000 Flusskilometer sollen als frei fließende Flüsse wiederhergestellt werden.
- g. Die Nährstoffverluste aus Düngemitteln sollen um 50% verringert werden, was zu einer Verringerung des Düngemitelesatzes um mindestens 20% führen wird.
- h. Die negativen Auswirkungen auf empfindliche Arten und Lebensräume sollen erheblich verringert werden.

Anwendungshinweis (ESRS E4-1 AR 3):

(zu *Optionaler Aspekt 1 / ESRS E4-1 Abs. 15*)

Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs)

- a. SDG 2 – Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern;
- b. SDG 6 – Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser sowie Sanitärversorgung für alle gewährleisten;
- c. SDG 14 – Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen;
- d. SDG 15 – Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen,

Kurzübersicht

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3: Wesentliche biodiversitätsbezogene Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

Darum geht's: In dieser Angabe analysieren Sie Ihre wesentlichen Standorte und Tätigkeiten im Hinblick auf ihre Auswirkung auf die Biodiversität.

Das Ziel ist es, die Auswirkungen Ihrer wesentlichen Standorte auf die Biodiversität verständlich zu machen.

Hinweis: Beachten Sie hierzu auch die Bestimmungen gemäß [DNK 8 Angabepflicht SBM-3 / ESRS 2 SBM-3](#).

Aspekt 1 (ESRS E4 SBM-3 Abs. 16): Auflistung der wesentlichen Standorte und Tätigkeiten

Machen Sie folgende Angaben:

- a. Erstellen Sie eine Liste Ihrer wesentlichen Standorte, einschließlich der Standorte unter Ihrer operativen Kontrolle, auf Grundlage der Ergebnisse in der [Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1, Aspekt 1a / ESRS E4 IRO-1 Abs 17a](#).
Machen Sie für diese wesentlichen Standorte folgende Angaben:
 - i. Welche Tätigkeiten haben negative Auswirkungen in Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität?
 - ii. Eine Aufschlüsselung der Standorte, basierend auf Ihren ermittelten Auswirkungen, Abhängigkeiten und dem ökologischen Zustand der Gebiete (unter Bezugnahme auf die spezifischen Bezugswerte für Ökosysteme), in denen sie sich befinden;
 - iii. Damit Nutzer:innen den Ort und die zuständige Behörde in Bezug auf die in Aspekt 1a i genannten Tätigkeiten finden können: Welche Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität sind von Ihren wesentlichen Standorten betroffen?
- b. Geben Sie an, ob Ihr Unternehmen wesentliche negative Auswirkungen auf **Landdegradation, Wüstenbildung** oder **Bodenversiegelung** festgestellt hat.
- c. Geben Sie an, ob sich Tätigkeiten Ihres Unternehmens auf bedrohte Arten auswirken.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Landdegradation beenden und umkehren und dem Verlust an biologischer Vielfalt ein Ende setzen.

Anwendungshinweis (Fußnote 73):

(zu Aspekt 1a i / ESRS E4 SBM-3 Abs. 16a i)

Dieser Datenpunkt steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 7 Tabelle 1 (EU) [2022/1288](#) („Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die in den ESRS genannt werden. Insofern sind diese Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Anwendungshinweis (Fußnote 74):

(zu Aspekt 1b / ESRS E4 SBM-3 Abs. 16b)

Dieser Datenpunkt steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 10 Tabelle 2 (EU) [2022/1288](#) („Landdegradation, Wüstenbildung, Bodenversiegelung“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die in den ESRS genannt werden. Insofern sind diese Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten hinsichtlich der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Anwendungshinweis (Fußnote 75):

(zu Aspekt 1c / ESRS E4 SBM-3 Abs. 16c)

Dieser Datenpunkt steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 14 Tabelle 2 (EU) [2022/1288](#) („Natürlich vorkommende Arten und Schutzgebiete“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die in den ESRS genannt werden. Insofern sind diese Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten hinsichtlich der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Definition: „Landdegradation“

Die vielen Prozesse, die den Rückgang oder Verlust der biologischen Vielfalt, der Ökosystemfunktionen bzw. ihres Nutzens für die Menschen vorantreiben und die Schädigung aller terrestrischen Ökosysteme bedeuten.

Quelle: [Anhang II, \(EU\) 2023/2772 \(2023\)](#)

Kurzübersicht

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Definition: „Wüstenbildung“

Landdegradation in ariden, semiariden und trockenen semihumiden Gebieten, die auf verschiedene Faktoren wie Klimaschwankungen und menschliche Tätigkeiten zurückzuführen ist. Der Begriff „Wüstenbildung“ bezieht sich nicht auf die natürliche Ausdehnung bestehender Wüsten.

Quelle: [Anhang II, \(EU\) 2023/2772 \(2023\)](#)

Definition: „Bodenversiegelung“

Die Bedeckung des Bodens in einer Weise, dass die bedeckte Fläche undurchlässig ist (z. B. Straßen). Diese Nichtdurchlässigkeit kann Auswirkungen auf die Umwelt haben, wie in der Verordnung (EU) 2018/2026 der Kommission beschrieben wird.

Quelle: [Anhang II, \(EU\) 2023/2772 \(2023\)](#)

Anwendungshinweis:

(zu Aspekt 1c / ESRS E4 SBM-3 Abs. 16c)

Bedrohte Tier- und Pflanzenarten werden in Form einer „roten Liste“ von der Weltnaturschutzunion (IUCN) aufgelistet. Diese finden Sie unter:

Quelle: [IUCN Red List of Threatened Species \(2024\)](#).

Anwendungshinweis zur Wesentlichkeitsanalyse:

(zu Aspekt 1 / ESRS E4 SBM-3 Abs. 16)

Welche Auswirkungen haben die **wesentlichen Standorte** Ihres Unternehmens auf den **ökologischen Zustand der Gebiete**? (Aspekt 1 / ESRS E4 Abs. 16)

- Erstellen Sie eine Liste aller wesentlichen Standorte und deren Auswirkungen auf die Biodiversität. Diese Informationen können aus den Auswirkungen entnommen werden, die für die doppelte Wesentlichkeitsanalyse formuliert werden. Falls diese nicht auf Standortebene definiert wurden, muss dies hier erfolgen.

Gemäß dem [UMO-Leitfaden](#) zur doppelten Wesentlichkeitsanalyse müssen Unternehmen ihre Risiken und Chancen in Bezug auf die Natur standortspezifisch analysieren, da sie vom lokalen Zustand der Natur und den Produktionsmethoden abhängen. Neue Technologien wie künstliche Intelligenz und Fernerkundungsdaten können dabei helfen, Standorte effizient zu bewerten.

Kurzübersicht

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1: Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen biodiversitätsbezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen

Darum geht's: In dieser Angabe beschreiben Sie Verfahren, mit denen Sie Auswirkungen, Risiken und Chancen, im Zusammenhang mit Biodiversität ermittelt und bewertet haben.

Hinweis: Beachten Sie hierzu auch die Bestimmungen gemäß [DNK 9 Angabepflicht IRO-1 / ESRS 2 IRO-1](#).

Aspekt 1 (ESRS E4 IRO-1 Abs. 17): Verfahren zur Ermittlung wesentlicher Auswirkungen, Abhängigkeiten, Risiken und Chancen

a) Beschreiben Sie das von Ihnen verwendete Verfahren zur Ermittlung wesentlicher Auswirkungen, Risiken, Abhängigkeiten und Chancen. Diese Beschreibung umfasst Angaben dazu, ob und wie Ihr Unternehmen die Angaben der Punkte a) bis e) erfüllt. Haben Sie die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme an Ihren eigenen Standorten und innerhalb Ihrer Wertschöpfungskette ermittelt und bewertet? Wie haben Sie diese ermittelt und bewertet? Welche Bewertungskriterien haben Sie verwendet? Beachten Sie hierbei die folgenden Hinweise:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E4 IRO-1 AR 4): (zu Aspekt 1a/ ESRS E4-3 Abs. 17a)

Die Analyse der Wesentlichkeit gemäß [DNK 14 / ESRS E4](#) umfasst

- a. den Beitrag zu den unmittelbaren Einflussfaktoren auf den Verlust der biologischen Vielfalt. Die stärksten Treiber sind:
 - i. Klimawandel,
 - ii. Landnutzungsänderungen (z. B. Bodendenaturierung), Süßwasser- und Meeresnutzungsänderungen,
 - iii. direkte Nutzung,
 - iv. invasive gebietsfremde Arten,
 - v. Umweltverschmutzung,
 - vi. sonstige
- b. Auswirkungen auf den Zustand von Arten (d. h. Populationsgröße, Risiko des weltweiten Aussterbens);

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (Fußnote 76):

(zu Aspekt 2b / ESRS E4 IRO-1 Abs. 19b)

Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).

Definition: „Ökosystemdienstleistung“

Der Beitrag von Ökosystemen zu den Vorteilen, die im Rahmen wirtschaftlicher und anderer menschlicher Tätigkeiten genutzt werden, bzw. zu den Vorteilen, die den Menschen aus den Ökosystemen erwachsen. Im Rahmen der Millenniums-Bewertung der Ökosysteme wird zwischen unterstützenden, regulierenden, bereitstellenden und kulturellen Ökosystemdienstleistungen unterschieden. In der Gemeinsamen Internationalen Klassifikation der Ökosystemdienstleistungen (CICES) werden Arten von Ökosystemdienstleistungen klassifiziert.

Quelle: [Anhang II, \(EU\) 2023/2772 \(2023\)](#)

Ökosystemleistungen lassen sich in verschiedene Klassen wie beispielsweise Regulation einteilen. Mehr Informationen finden Sie unter: <https://cices.eu/>

Quelle: [CICES \(2024\)](#)

Anwendungshinweis (ESRS E4 AR 7):

(zu Aspekt 1a / ESRS E4 IRO-1 Abs. 17a)

Phase 1 des LEAP-Ansatzes konzentriert sich auf die Lokalisierung relevanter wesentlicher Standorte im Hinblick auf ihre Schnittstelle mit der biologischen Vielfalt. Gehen Sie wie folgt vor:

- a. Erstellen Sie eine Liste von wesentlichen Standorten mit direkten Vermögenswerten und Tätigkeiten, inklusive vor- und nachgelagerter Wertschöpfungsketten, sowie zukünftigen Tätigkeiten.
- b. Erstellen Sie, basierend auf den identifizierten wesentlichen Standorten, eine Liste von Biomen und Ökosystemen, mit denen Sie eine Schnittstelle haben.
- c. Bestimmen Sie die aktuelle Integrität und Bedeutung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme an den wesentlichen Standorten.
- d. Erstellen Sie eine Liste der wesentlichen Standorte, die sich in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität befinden.
- e. Identifizieren Sie die Sektoren, Vermögensklassen, Geschäftsbereiche oder Wertschöpfungsketten, die eine Schnittstelle zur biologischen Vielfalt haben.

Kurzübersicht

- c. Auswirkungen auf die Ausdehnung und den Zustand von Ökosystemen, unter anderem durch Landdegradation, Wüstenbildung und Bodenversiegelung;
- d. Auswirkungen auf und Abhängigkeiten von Ökosystemdienstleistungen.

Hinweis 2 (ESRS E4 IRO-1 AR 5): (zu Aspekt 1a/ ESRS E4-3 Abs. 17a)

Berücksichtigen Sie bei der Analyse der Wesentlichkeit von Auswirkungen, Abhängigkeiten, Risiken und Chancen die Bestimmungen nach **DNK 9 Angabepflicht IRO-1 / ESRS 2 IRO-1** und **ESRS 1 Kapitel 3** und erläutern Sie Ihre Erwägungen.

Hinweis 3 (ESRS E4 IRO-1 AR 6): zu Aspekt 2a / ESRS E4.IRO-1 Abs. 17a)

Berücksichtigen Sie bei der Analyse der Wesentlichkeit biologischer Vielfalt und Ökosysteme die eigenen Tätigkeiten und die **Wertschöpfungskette**.

Optional: Bei der Wesentlichkeitsanalyse können Sie dem **LEAP-Ansatz** folgen: lokalisieren (Anwendungshinweis AR 7), evaluieren (Anwendungshinweis AR 8) und bewerten (Anwendungshinweis AR 9).

- b) Haben Sie Abhängigkeiten Ihres Unternehmens von der biologischen Vielfalt und von Ökosystemen und **deren Leistungen** für Ihre Standorte und Ihre Wertschöpfungskette ermittelt und bewertet? Wie haben Sie sie jeweils ermittelt und bewertet? Welche Bewertungskriterien haben Sie verwendet? Haben Sie hierbei Ökosystemdienstleistungen berücksichtigt, die beeinträchtigt sind oder es werden könnten?
- c) Haben Sie Übergangsrisiken und physische Risiken sowie Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen ermittelt und bewertet? Wie haben Sie sie ermittelt und bewertet? Welche Bewertungskriterien auf der Grundlage von Auswirkungen und Abhängigkeiten, haben Sie dabei verwendet?
- d) Haben Sie bei der Ermittlung systematische Risiken berücksichtigt? Wie haben Sie sie berücksichtigt?
- e) Haben Sie betroffene Gemeinden bezüglich der Nachhaltigkeitsbewertung gemeinsam genutzter biologischer Ressourcen und Ökosystemen befragt? Wie haben Sie sie einbezogen? Hierbei ist Folgendes zu beachten:
 - i. Wenn Sie durch Ihren Standort oder Ihre Produktion oder die Beschaffung von Rohstoffen die biologische Vielfalt wahrscheinlich negativ beeinflussen, müssen Sie die spezifischen Standorte oder die Produktion oder Beschaffung von Rohstoffen, die (potenziell) negative Auswirkungen auf betroffene Gemeinden haben, ermitteln.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (ESRS E4 AR 8):

(zu Aspekt 1b / ESRS E4 IRO-1 Abs. 17b)

In Phase 2 können Sie die tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen und Abhängigkeiten in Bezug auf biologische Vielfalt an relevanten wesentlichen Standorten bewerten, indem Sie:

- a. Geschäftsabläufe identifizieren, die eine Schnittstelle mit der biologischen Vielfalt haben;
- b. tatsächliche und potenzielle Auswirkungen und Abhängigkeiten ermitteln;
- c. Größe, Umfang, Häufigkeit und Zeitrahmen der Auswirkungen auf biologische Vielfalt und Ökosysteme angeben. Dabei sollten Sie auch nennen:
 - i. den Prozentsatz der Einrichtungen Ihrer Lieferant:innen in risikoanfälligen Gebieten;
 - ii. den Prozentsatz Ihrer Beschaffungen von Lieferant:innen mit Einrichtungen in risikoanfälligen Gebieten;
- d. den Umfang und das Ausmaß Ihrer Abhängigkeiten von der biologischen Vielfalt, einschließlich Rohstoffen, natürlichen Ressourcen und Ökosystemdienstleistungen bestimmen. Sie können dabei internationale Klassifikationen wie die CICES nutzen.

Anwendungshinweis (ESRS E4 AR 9):

(zu Aspekt 1c, d / ESRS E4 IRO-1 Abs. 17c, d)

In Phase 3 des LEAP-Ansatzes können Sie zur Bewertung der wesentlichen Risiken und Chancen Ihres Unternehmens auf Basis der Ergebnisse aus den Phasen 1 und 2 folgende Kategorien berücksichtigen:

- a. physische Risiken:
 - i. akute Risiken: bspw. Naturkatastrophen, die durch den Verlust von Küstenschutz-Ökosystemen verschärft werden, oder Krankheiten und Schädlinge, die Pflanzenarten beeinträchtigen, auf die Sie angewiesen sind;
 - ii. chronische Risiken: bspw. der Verlust des Ernteertrags durch Rückgang der Bestäubungsdienste, zunehmende Knappheit natürlicher Ressourcen und Schädigung von Ökosystemen durch Tätigkeiten, die etwa zu Küstenerosion,

Kurzübersicht

- ii. Ist davon auszugehen, dass es zu Auswirkungen auf betroffene Gemeinden kommt, so müssen Sie angeben, wie diese Gemeinden in die Analyse der Wesentlichkeit einbezogen wurden.
- iii. Wenn Sie negative Auswirkungen auf Ökosystemdienstleistungen haben, die für betroffene Gemeinden bedeutsam sind, haben Sie anzugeben, wie diese Auswirkungen vermieden werden können.

Optional: Für unvermeidbare Auswirkungen können Sie Pläne zur Minimierung der Auswirkungen und zur Umsetzung von Abhilfemaßnahmen angeben, um den Wert und die Funktionalität vorrangiger Leistungen aufrechtzuerhalten.

Optionaler Aspekt 1 (ESRS E4 IRO-1 Abs. 18): Nutzung der Szenarioanalyse für biologische Vielfalt und Ökosysteme

Sie können angeben, ob und wie Sie die Szenarioanalyse für biologische Vielfalt und Ökosysteme als Grundlage für die Ermittlung und Bewertung wesentlicher Risiken und Chancen über kurz-, mittel-, langfristige Zeithorizonte genutzt haben. Sie können dazu folgende Informationen angeben:

- a. Warum haben Sie die jeweiligen Szenarien ausgewählt?
- b. Wie aktualisieren Sie sie entsprechend den sich wandelnden Bedingungen und neuen Trends?
- c. Beruhen die Szenarien auf Erwartungen maßgeblicher zwischenstaatlicher Gremien (z. B. dem Übereinkommen der über biologische Vielfalt (Convention for Biological Diversity) oder auf wissenschaftlichem Konsens (z. B. zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES))?

Aspekt 2 (ESRS E4 IRO-1 Abs. 19): Wesentliche Standorte im Zusammenhang mit schutzbedürftiger Biodiversität

- a. Verfügen Sie über Standorte in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität? Haben Ihre Tätigkeiten negative Auswirkungen auf diese Gebiete, wie z. B. die Verschlechterung von Lebensräumen und Habitaten von Arten oder die Störung geschützter Arten? Beachten Sie hierbei den folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E4 IRO-1 AR 7d): Erstellen Sie eine Liste der wesentlichen Standorte, die sich in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität befinden.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Versauerung der Ozeane, Landverlust durch Wüstenbildung und Bodendegradation führen.

b. Übergangsrisiken:

- i. Politik und Recht: Einführung neuer Rechtsvorschriften oder politischer Maßnahmen, Exposition gegenüber Sanktionen und Rechtsstreitigkeiten sowie erhöhte Berichterstattungspflichten in Bezug auf biologische Vielfalt;
- ii. Technologie: Einführung umweltfreundlicher Produkte, fehlender Zugang zu relevanten Daten, oder Übergang zu effizienteren Technologien;
- iii. Markt: Veränderungen in Angebot, Nachfrage und Finanzierung, sowie Volatilität oder gestiegene Kosten von Rohstoffen;
- iv. Reputation: Änderungen in der gesellschaftlichen Wahrnehmung, negative Medienberichterstattung und soziale Konflikte im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt.

c. systemische Risiken:

- i. Risiko des Zusammenbruchs eines Ökosystems oder des Versagens eines kritischen natürlichen Systems;
- ii. aggregierte Risiken, die sich aus den grundlegenden Auswirkungen des Verlusts der biologischen Vielfalt auf physische und Übergangsrisiken ergeben;
- iii. Ansteckungsrisiken, bei denen finanzielle Schwierigkeiten aufgrund der Nichtberücksichtigung von Biodiversitätsrisiken auf das gesamte Wirtschaftssystem übergreifen können.

d. Chancen:

- i. Unternehmensleistung: verbesserte Ressourceneffizienz, neue Produkte und Dienstleistungen, Marktchancen, Kapitalfluss und Reputationsgewinn;
- ii. Nachhaltigkeitsleistung: Schutz und Wiederherstellung von Ökosystemen sowie nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen.

Anwendungshinweis (ESRS E4 AR 10):

(zu ESRS E4 IRO-1 Abs. 19a)

Für die Angaben in AR 7d können Sie die hierfür vorgesehene Tabelle berücksichtigen.

Beispiel (ESRS E4 IRO-1 Abs. 19 b) „Maßnahmen zum Schutz biologischer Vielfalt“

Kurzübersicht

- b. Sind Sie im Rahmen der hier gemachten Auskünfte und Erklärungen zu dem Schluss gekommen, dass Sie **Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt** ergreifen müssen?

Aspekt 3: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt sind beispielsweise solche, wie sie in folgenden Rechtsakten festgelegt sind: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, bei Tätigkeiten in Drittländern Bewertungen im Einklang mit entsprechenden nationalen Bestimmungen oder internationalen Normen wie der Leistungsnorm 6 der International Finance Corporation (IFC): Biodiversity Conservation and Sustainable Management of Living Natural Resources (Erhaltung der biologischen Vielfalt und nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen).

Anwendungshinweis zur Wesentlichkeitsanalyse:

(zu Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1)

Wie ermitteln und bewerten Sie die **biodiversitätsbezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen** für Ihr Unternehmen? (ESRS E4 IRO-1 Abs. 17, 18)

- Die Auswirkungen, Risiken und Chancen werden durch die Doppelte Wesentlichkeitsanalyse ermittelt und bewertet. Die Analyse muss den Vorgaben aus **ESRS 1, Kapitel 3**, sowie **EFRAG's Materiality Assessment Implementation Guidance** folgen.
- Dokumentieren Sie in narrativer Form, wie die Auswirkungen, Risiken und Chancen hinsichtlich der Biodiversität im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse ermittelt und bewertet wurden. Achten Sie darauf alle Geschäftstätigkeiten, alle Standorte und die gesamte Wertschöpfungskette zu berücksichtigen. Erläutern Sie schriftlich, ob und inwiefern dafür eine Szenarioanalyse verwendet wurde.
- Der LEAP-Ansatz kann für die doppelte Wesentlichkeitsanalyse zum Thema Biodiversität zu Rate gezogen werden, um die Informationen im geforderten Detailgrad zu erarbeiten. Es wird empfohlen wie folgt vorzugehen:
 1. Lokalisieren: Identifizierung von Auswirkungen des Unternehmens auf und Abhängigkeit von der Natur
 2. Evaluieren: Bewertung der Auswirkungen und Abhängigkeiten
 3. Analysieren: Identifizierte Abhängigkeiten und Auswirkungen werden auf Risiken und Chancen hin untersucht

Kurzübersicht

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Ein ausführlicher **Leitfaden** der Task Force on Nature-related Financial Disclosures (TNFD) bietet eine detaillierte Prozessbeschreibung des LEAP-Ansatzes.

→ Beispielhafte Auswirkung, Risiko und Chance zum Thema Landdegradation:

1. Auswirkung (negativ): Die Nutzung von Land für industrielle und landwirtschaftliche Zwecke in den Geschäftsaktivitäten und entlang der Wertschöpfungskette des Unternehmens kann zur Landdegradation beitragen, was die Gesundheit und den Umfang von Ökosystemen beeinträchtigt und die Biodiversität verringert.
2. Risiko: Die durch Landdegradation verursachten Veränderungen in der Landnutzung können die finanzielle Stabilität des Unternehmens gefährden, da steigende Kosten durch regulatorische Maßnahmen, Wiederherstellungsanforderungen und eine zunehmende Unattraktivität für Geschäftspartner:innen und Investor:innen entstehen. Diese Veränderungen können auch die Verfügbarkeit von natürlichen Ressourcen beeinträchtigen, die für die Produktion notwendig sind.
3. Chance: Durch die Implementierung nachhaltiger Landnutzungspraktiken und Maßnahmen zur Wiederherstellung degradierter Flächen kann das Unternehmen langfristig Kosten senken, Zugang zu Fördermitteln erhalten und seine finanzielle Stabilität stärken. Darüber hinaus kann das Unternehmen sein Image als umweltbewusstes und verantwortungsvolles Unternehmen stärken, was die Attraktivität für Investor:innen, Kund:innen und Geschäftspartner:innen erhöht.

Wurden **Maßnahmen** ergriffen, um die negativen Auswirkungen Ihrer Geschäftstätigkeit in Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität zu verringern? (ESRS E4 Abs. 19)

→ Dokumentieren Sie in narrativer Form die Ergebnisse der folgenden drei Schritte:

1. Stellen Sie fest, ob Ihr Unternehmen Standorte in der Nähe von Gebieten mit schützenswerter biologischer Vielfalt hat.
2. Bestimmen Sie, ob die Aktivitäten an diesen Standorten negative Auswirkungen auf diese Gebiete haben.
3. Entscheiden Sie, ob Maßnahmen ergriffen werden müssen, um diese negativen Auswirkungen zu verringern.

→ Es gibt kostenlose Tools, die Ihnen helfen können, die Daten für diese Berichtspflicht zu sammeln. Beispielsweise kann der **WWF Biodiversity Risk Filter** dabei helfen, standortbezogene Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Biodiversität zu verstehen und zu adressieren und Risikohotspots zu identifizieren.

Kurzübersicht

Angabepflicht E4-2: Konzepte im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen

Darum geht's (ESRS E4-2 Abs. 20, 21): In dieser Angabe erläutern Sie, über welche Konzepte Sie verfügen, um wesentlichen Auswirkungen, Abhängigkeiten, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt und den Ökosystemen zu erkennen, zu bewerten, zu steuern und/oder zu verbessern.

Hinweis 1 (ESRS E4-2 Abs. 23): In dieser Angabe kommen sowohl die Vorgaben der Mindestpflichtangaben gemäß **DNK 10 Angabepflicht MDR-P / ESRS 2 MDR-P** als auch die themenspezifischen Vorgaben aus ESRS E4-2 zum Tragen. Die Angaben sollen für die jeweiligen Konzepte zu den von Ihnen identifizierten Nachhaltigkeitsaspekten gemacht werden.

Hinweis 2: Die verpflichtenden Angaben zu Konzepten im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt und den Ökosystemen sind grundsätzlich zu erfüllen. Wenn Sie diese Angaben nicht offenlegen, weil Sie keinerlei (oder zu gewissen Aspekten keine) Konzepte haben, müssen Sie dies am Ende dieser Angabepflicht in Aspekt 4 / ESRS 2 Abs. 62 offenlegen. Zudem können Sie einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen Sie die Konzepte einführen wollen. Aspekt 1–2 / Abs. 22–24 sind in diesem Fall nicht zu berichten. (Siehe **ESRS 1 Abs. 33** i. V. m. **ESRS 1 Anlage E**).

Aspekt 1 (ESRS 2 MDR-P Abs. 65, ESRS E4-2 Abs. 22): Konzepte zu biologischer Vielfalt und Ökosystemen

Beschreiben Sie Ihre Konzepte für das Management der wesentlichen Auswirkungen, Risiken, Abhängigkeiten und Chancen im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt und den Ökosystemen gemäß **DNK 10 Angabepflicht MDR-P / ESRS 2 MDR-P**.

- a. eine Beschreibung der Konzeptinhalte, einschließlich der allgemeinen Ziele, wesentlicher Auswirkungen, Risiken, Chancen, auf die sich das Konzept bezieht und des Überwachungsprozesses;
- b. den Anwendungsbereich (oder die Ausnahmen) der Konzepte in Bezug auf Aktivitäten, die Wertschöpfungskette, geografische Gebiete und betroffene Interessengruppen;
- c. die höchste Ebene in Ihrer Organisation, die für die Umsetzung der Konzepte verantwortlich ist;
- d. sofern zutreffend, Verweise auf relevante Standards oder Initiativen Dritter;
- e. sofern zutreffend, eine Beschreibung, wie Sie die Interessen der wichtigsten Interessenträger bei der Konzeptentwicklung berücksichtigt haben und;

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (ESRS E4-2 AR 13):

(zu Angabepflicht E4-2 / ESRS E4-2)

Das Unternehmen kann Verbindungen zu anderen globalen Zielen und Vereinbarungen wie den Zielen für nachhaltige Entwicklung Nr. 2, 6, 14 und 15 oder anderen bewährten globalen Übereinkommen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen angeben.

Anwendungshinweis (ESRS E4-2 AR 11):

(zu Aspekt 1 / ESRS E4-2 Abs. 22)

Sie können die hier geforderten Angaben in Umwelt- oder Nachhaltigkeitskonzepten integrieren, die mehrere Unterthemen abdecken.

Anwendungshinweis (ESRS 2 AR 20):

(zu Aspekt 1 / ESRS 2 Abs. 65)

Ein Konzept kann mehrere wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte abdecken, einschließlich solcher aus verschiedenen themenbezogenen ESRS. Wird ein Konzept in einem Abschnitt (z. B. Umwelt) berichtet, sollte ein Querverweis in den anderen relevanten Abschnitten (z. B. Soziales) aufgenommen werden.

Anwendungshinweis (ESRS 2 AR 21):

(zu Aspekt 1a/ ESRS 2 Abs. 65a)

Sie können in der Beschreibung der Konzepte erläutern, welche Teile der eigenen Geschäftstätigkeit oder Wertschöpfungskette jeweils betroffen sind. Sie können auch geografische Aspekte und andere relevante Eingrenzungen nennen. Wenn die Konzepte

Kurzübersicht

- f. sofern zutreffend, ob und wie Sie die Konzepte für betroffene Interessenträger und Interessenträger, die bei der Umsetzung Hilfe benötigen, zugänglich machen.

Aspekt 2 (ESRS E4-2 Abs. 23): Bewertung und Integration von Konzepten zur Förderung der biologischen Vielfalt

Erläutern Sie, ob und wie Ihre Konzepte im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen

- sich auf die in **DNK 14 Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 Hinweis 1 / ESRS E4 AR 4** genannten Aspekte beziehen;
- die wesentlichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme adressieren;
- sich auf wesentliche Abhängigkeiten, und wesentliche physische Risiken sowie Übergangsrisiken und Chancen beziehen;
- die Rückverfolgbarkeit von Produkten, Bestandteilen und Rohstoffen mit wesentlichen tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme innerhalb der Wertschöpfungskette unterstützen;
- die Produktion, die Beschaffung oder den Verbrauch aus Ökosystemen berücksichtigen, die Sie bewirtschaften, um die Bedingungen für die biologische Vielfalt zu erhalten oder zu verbessern, was durch eine regelmäßige Überwachung und Berichterstattung über den Zustand der biologischen Vielfalt und den Gewinn oder Verlust an biologischer Vielfalt nachzuweisen ist, und
- die sozialen Folgen von Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme integrieren.

Optionaler Aspekt 1 (ESRS E4-2 AR 12): Weitere Angaben zu den Auswirkungen Ihrer Konzepte

Sie können darauf eingehen, wie Ihre Konzepte die Produktion, Beschaffung oder den Verbrauch von Rohstoffen beeinflussen. Insbesondere können Sie berücksichtigen, wie Sie:

- die Beschaffung durch Lieferant:innen beschränken, die nicht nachweisen können, dass sie zu keiner wesentlichen Beschädigung von Schutzgebieten oder Schlüsselgebieten der biologischen Vielfalt beitragen (z. B. durch Zertifizierung);
- sich auf anerkannte Standards oder Zertifikate von Dritten unter Aufsicht von Regulierungsbehörden beziehen;

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

nicht die gesamte Wertschöpfungskette abdecken, sollten Sie klar angeben, welchen Teil sie umfassen.

Anwendungshinweis (ESRS E2-1 AR 10):

(zu Aspekt 2 / ESRS E2-1 Abs. 14)

Die beschriebenen Konzepte können Teil umfassenderer Umwelt- und/oder Nachhaltigkeitskonzepte sein.

Anwendungshinweis:

(zu Aspekt 2f / ESRS S4-2 Abs. 23f)

Das Nagoya-Protokoll ist ein internationales Abkommen, das unter der Konvention über die biologische Vielfalt (CBD) ausgehandelt wurde. Es ist offiziell bekannt als das Nagoya-Protokoll über Zugang zu genetischen Ressourcen und gerechte und ausgewogene Aufteilung der aus ihrer Nutzung entstehenden Vorteile.

Quelle: **Bundesamt für Naturschutz (2024)**

Anwendungshinweis (ESRS E4-2 AR 14):

(zu Aspekt 2f / ESRS S4-2 Abs. 23f)

Wenn Sie Konzepte im Zusammenhang mit den sozialen Folgen der Abhängigkeiten und Auswirkungen auf biologische Vielfalt gemäß Abs. 23f angeben, können Sie sich insbesondere auf das **Nagoya-Protokoll** und das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) beziehen.

Anwendungshinweis (ESRS E4-2 AR 15):

(zu Aspekt 2f / ESRS E4-2 Abs. 23f)

Ihre Konzepte zu den sozialen Folgen im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt können sich auf folgende Punkte beziehen:

- faire und gerechte Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung genetischer Ressourcen;
- freiwillige und informierte vorherige Zustimmung zum Zugang zu genetischen Ressourcen.

Kurzübersicht

- c. mit Rohstoffen umgehen, die aus bewirtschafteten Ökosystemen stammen, um die Bedingungen für die biologische Vielfalt zu erhalten oder zu verbessern. Dies ist durch eine regelmäßige Überwachung und Berichterstattung über den Zustand und über den Gewinn für die oder Verlust der biologischen Vielfalt nachzuweisen.

Optionaler Aspekt 2 (ESRS E4-2 AR 16): Bedeutung der Konzepte für negative Auswirkungen

Zusätzlich können Sie erläutern, wie Ihre Konzepte es Ihnen ermöglichen:

- a. negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme in Ihren Tätigkeiten sowie in der Wertschöpfungskette zu vermeiden;
- b. unvermeidbare negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme, die im Rahmen Ihrer Tätigkeiten und innerhalb der Wertschöpfungskette entstehen, zu verringern und zu minimieren;
- c. geschädigte Ökosysteme, darunter auch Ökosysteme die aufgrund unvermeidbarer Auswirkungen geschädigt und geräumt wurden, zu sanieren und wiederherzustellen;
- d. Ihren Beitrag zu den wesentlichen Ursachen für den Verlust der biologischen Vielfalt abzumildern.

Optionaler Aspekt 3 (ESRS E4-2 AR 17): Verhaltensstandards Dritter

Wenn Sie sich bei der Angabe Ihrer Konzepte auf Verhaltensstandards dritter beziehen, können Sie angeben, ob der Standard:

- a. objektiv und wissenschaftlich fundiert ist und damit Probleme realistisch identifiziert, wenn es um die Beurteilung geht, wie diese Probleme unter verschiedenen praktischen Umständen vor Ort angegangen werden
- b. im Rahmen laufender Konsultationen der Interessensträger mit ausgewogenen Beiträgen aller einschlägigen **Interessensgruppen** entwickelt oder aufrechterhalten wird. Dabei sollte keine Gruppe über unzulässige Autorität oder ein Vetorecht in Bezug auf den Inhalt verfügen;
- c. einen schrittweisen Ansatz und eine kontinuierliche Verbesserung sowohl des Standards selbst als auch bei der Anwendung besserer Managementpraktiken fördert und die Festlegung aussagekräftiger Ziele und spezifischer Etappenziele zur Aufzeigung von Fortschritten anhand von Grundsätzen und Kriterien im Laufe der Zeit, erfordert;

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)**Anwendungshinweis (ESRS E4-2 AR 17):**

(zu *Optionaler Aspekt 2 / ESRS E4-2 AR 17*)

Interessensgruppen können Erzeuger:innen, Händler:innen, Verarbeiter:innen, Geldgeber:innen, lokale Bevölkerung und lokale Gemeinschaften, indigene Völker und Organisationen der Zivilgesellschaft, die Verbraucher-, Umwelt- und Sozialinteressen vertreten sein.

Anwendungshinweis (Fußnote 77):

(zu *Aspekt 3b / ESRS E4-2 Abs. 24b*)

Dieser Datenpunkt steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 11 Tabelle II (EU) 2022/1288 („Investitionen in Unternehmen ohne nachhaltige Landnutzungs-/Landwirtschaftsverfahren“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die in den ESRS genannt werden. Insofern sind die Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten hinsichtlich der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Anwendungshinweis (Fußnote 78):

(zu *Aspekt 3c / ESRS E4-2 Abs. 24c*)

Dieser Datenpunkt steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 12 Tabelle II (EU)

Kurzübersicht

- d. durch unabhängige Zertifizierungs- oder Prüfstellen überprüfbar ist, die strenge Bewertungsverfahren anwenden, Interessenkonflikte vermeiden und den ISO-Leitlinien für Akkreditierungs- und Überprüfungsverfahren oder Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 entsprechen;
- e. dem ISEAL-Verhaltenskodex entspricht.

Aspekt 3 (ESRS E4-2 Abs. 24): Konzepte für Bereiche mit besonderer Relevanz für die biologische Vielfalt

Geben Sie an, ob Sie folgende Annahmen getroffen haben:

- a. den Schutz der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme an Betriebsstandorten in oder in der Nähe eines Schutzgebietes oder eines Gebietes mit schutzbedürftiger Biodiversität;
- b. nachhaltige Verfahren oder Konzepte im Bereich Landnutzung und Landwirtschaft;
- c. nachhaltige Verfahren oder Konzepte im Bereich Ozeane/Meere;
- d. Konzepte zur Bekämpfung der Entwaldung.

Aspekt 4 (ESRS 2 Abs. 62): Fehlen von Konzepten im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen

Sofern Ihr Unternehmen über keine Konzepte im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt und den Ökosystemen verfügt, geben Sie dies an. Begründen Sie, warum Sie keine Konzepte beschlossen haben. Sie können einen Zeitraum angeben, innerhalb dessen Sie beabsichtigen, entsprechende Konzepte zu beschließen.

Aspekt 5: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaiqe unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht E4-3: Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen

Darum geht's (ESRS E4-3 Abs. 25, 26): In dieser Angabe berichten Sie über Maßnahmen im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt und den Ökosystemen sowie die dafür vorgesehenen Mittelzuweisungen. Dabei vermitteln Sie ein Verständnis davon, wie ergriffene oder geplante Maßnahmen zur Erreichung von Einzelzielen und der Zielsetzung der Konzepte im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt beitragen.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

2022/1288 („Investitionen in Unternehmen ohne nachhaltige Verfahren im Bereich Ozeane/Meere“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die in den ESRS genannt werden. Insofern sind diese Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Anwendungshinweis (Fußnote 79):

(zu Aspekt 3d / ESRS E4-2 Abs. 24d)

Dieser Datenpunkt steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 15 Tabelle II (EU) **2022/1288** („Entwaldung“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die in den ESRS genannt werden. Insofern sind diese Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten hinsichtlich der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Anwendungshinweis (ESRS 2 AR 22):

(zu Aspekt 1a/ ESRS 2 Abs. 68a)

Die wichtigsten Maßnahmen sind jene, die wesentlich zur Erreichung der Ziele im Zusammenhang mit Auswirkungen, Risiken und Chancen beitragen. Sie können, wenn es der Verständlichkeit dient, auch zusammengefasst werden.

Anwendungshinweis:

(zu Aspekt 1/ ESRS 2 Abs. 69)

CapEx (Capital Expenditures) sind Investitionsausgaben für langfristige

Kurzübersicht

Hinweis 1 (ESRS E4-3 Abs. 27): In dieser Angabe kommen sowohl die Vorgaben der Mindestanforderungen gemäß **DNK 10 Angabepflicht MDR-A / ESRS 2 MDR-A** als auch die themenspezifischen Vorgaben aus ESRS E4-3 zum Tragen. Die Angaben sollen für die jeweiligen Maßnahmen, inkl. der zugehörigen Aktionspläne und zugewiesenen Mittel zu den von Ihnen identifizierten Nachhaltigkeitsaspekten gemacht werden.

Hinweis 2: Die verpflichtenden Angaben zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt und den Ökosystemen sind grundsätzlich zu erfüllen. Wenn Sie diese Angaben nicht offenlegen können, weil Sie keinerlei (oder zu gewissen Aspekten keine) Maßnahmen ergriffen haben, müssen Sie dies am Ende dieser Angabepflicht in Aspekt 3 / ESRS 2 Abs. 62 offenlegen. Zudem können Sie einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen Sie solche Maßnahmen beschließen wollen. Aspekt 1–2 / Abs. 27–28 sind in diesem Fall nicht zu berichten (Siehe **ESRS 1 Abs. 33** i. V. m. **ESRS 1 Anlage E**).

Aspekt 1 (ESRS 2 Abs. 68, ESRS 2 Abs. 69, ESRS E4-3 Abs. 27): Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen

Sollte die Umsetzung Ihrer Konzepte Maßnahmen oder einen Aktionsplan erfordern, oder sollten Sie Maßnahmen ohne ein spezifisches Konzept durchführen, so machen Sie folgende Angaben (a–e). Sollte die Durchführung einer Ihrer Aktionspläne erhebliche Betriebsausgaben (OpEx) und/oder Investitionsausgaben (CapEx) erfordern, so machen Sie weitere Angaben (f–h):

- a. Erstellen Sie eine Liste der wichtigsten im Berichtsjahr ergriffenen und geplanten Maßnahmen sowie der erwarteten Ergebnisse. Sofern zutreffend, geben Sie weiterhin an, auf welche Weise die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele beitragen.
- b. Beschreiben Sie den Umfang der wichtigsten Maßnahmen entlang der vor- und der nachgelagerten Wertschöpfungskette sowie bei eventuell betroffenen Interessengruppen.
- c. Welche Zeithorizonte sind für die Abschlüsse der wichtigsten Maßnahmen vorgesehen?
- d. Falls vorhanden: Welche wesentlichen Maßnahmen wurden ergriffen, um bei Betroffenen tatsächlicher, wesentlicher Auswirkungen für Abhilfe zu sorgen, und was waren die Ergebnisse dieser Maßnahmen?
- e. Sofern zutreffend, haben Sie quantitative und qualitative Informationen über Fortschritte bei in früheren Berichtszeiträumen angegebenen Maßnahmen oder Aktionsplänen?
- f. Beschreiben Sie die Art der derzeitigen sowie zukünftigen finanziellen und sonstigen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Vermögenswerte wie Maschinen oder Gebäude, während OpEx (Operational Expenditures) die laufenden Betriebskosten für deren Nutzung umfasst. Unternehmen sind dazu verpflichtet, den EU Taxonomie-konformen Anteil ihrer CapEx und OpEx in ihren Nachhaltigkeits- oder Jahresberichten offenzulegen.

Quelle: **Europäische Kommission (2020)**

Anwendungshinweis (ESRS 2 AR 23):

(zu Aspekt 1 / ESRS 2 Abs. 68, 69)

Zusätzlich zu den Angaben in Aspekt 1 können Informationen zur konzeptbezogenen Mittelzuweisung in Form einer Tabelle dargestellt werden, unterteilt in Investitions- und Betriebsausgaben sowie in die relevanten Zeithorizonte. Dabei können Sie zwischen den im aktuellen Berichtsjahr verwendeten Mitteln und der geplanten Mittelzuweisung für spezifische Zeithorizonte unterscheiden.

Beispiel: „Kompensationsmaßnahmen“

Eine solche Maßnahmen könnte bspw. darin bestehen, dass Sie von einem geplanten Projektentwicklungspfad abweichen, um negative Auswirkungen zu vermeiden.

Quelle: DNK (2024)

Anwendungshinweis (ESRS E4-3 AR 19):

(zu Aspekt 2a/ESRS E4-3 Abs. 28a)

Sie können angeben, ob Sie einen "Vermeidungsaktionsplan" berücksichtigen, um schädliche Maßnahmen zu verhindern. Vermeidung sollte mindestens bei Werten im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen in Betracht gezogen werden, die besonders anfällig und unersetzbar oder für Interessenträger besonders interessant sind, oder ein vorsichtiger Ansatz aufgrund von Unsicherheiten über Auswirkungen oder die Wirksamkeit von Managementmaßnahmen gerechtfertigt ist. Es gibt drei Hauptarten der Vermeidung:

Kurzübersicht

Mittel, die dem Aktionsplan zugewiesen werden. Sofern relevant, sollten Sie auch die Bedingungen nachhaltiger Finanzinstrumente wie grüne Anleihen, Sozialanleihen und grüne Darlehen sowie deren ökologische oder soziale Ziele benennen. Überlegen Sie auch, ob die Umsetzung des Aktionsplans von bestimmten Voraussetzungen abhängt, wie etwa der Gewährung finanzieller Unterstützung oder von spezifischen politischen oder marktbezogenen Entwicklungen.

- g. Geben Sie den Betrag der aktuellen finanziellen Mittel an und erläutern Sie, in welchem Verhältnis diese zu den Beträgen stehen, die im Abschluss ausgewiesen sind.
- h. Geben Sie auch den Betrag der geplanten finanziellen Mittel an.

Aspekt 2 (ESRS E4-3 Abs. 28a-b ii): Maßnahmen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen

Machen Sie darüber hinaus folgende Angaben:

- a. Wie haben Sie die **Abhilfemaßnahmenhierarchie** auf Ihre Maßnahmen (Vermeidung, Minimierung, Wiederherstellung/ Sanierung, Ausgleich/ Kompensation) angewendet?
- b. Sehen Sie **Kompensationsmaßnahmen** von Biodiversitätsverlusten in Ihren Aktionsplänen vor? Falls ja, stellen Sie folgende Informationen bereit:
 - i. das Ziel der Kompensationsmaßnahmen und die wichtigsten verwendeten Indikatoren;
 - ii. die Finanzierungsauswirkungen (direkte und indirekte Kosten) der Kompensationsmaßnahmen in monetärer Hinsicht;
 - iii. eine Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen einschließlich des Bereichs, der Art, der angewandten Qualitätskriterien und der Standards, die die Maßnahmen erfüllen.
- c. Haben Sie **einheimisches und indigenes Wissen** sowie naturbasierte Lösungen in die Maßnahmen mit einbezogen? Wie haben Sie es mit einbezogen?

Optionaler Aspekt 1 (ESRS E4-3 AR 18): Zuordnung der Geldbeträge zu spezifischen Bereichen

Sie können eventuelle erhebliche Geldbeträge von **CapEx** und **OpEx**, die für die Durchführung der ergriffenen oder vorgesehenen Maßnahmen erforderlich sind, den folgenden Bereichen zuordnen:

- a. relevanten Posten oder Anhangangaben im Abschluss;

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

- a. Vermeidung durch Standortauswahl – Verlegung des Projekts an einen Standort außerhalb von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität;
- b. Vermeidung durch Projektgestaltung – die Infrastruktur ist so gestaltet, dass Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität am Standort erhalten bleiben;
- c. Vermeidung durch Zeitplanung – Aktivitäten zeitlich so planen, dass Verhaltensmuster bestimmter Arten (z.B. Fortpflanzung, Migration) oder Ökosystemfunktionen (z.B. Flusssdynamik) berücksichtigt werden.

Ein Beispiel für die Vermeidung ist die Veränderung des Biodiversitäts- und Ökosystem-Fußabdrucks eines Projekts, um die Zerstörung natürlicher Lebensräume an dem Standort zu vermeiden und/oder stillgelegte Flächen zu schaffen, auf denen prioritäre Werte für die biologische Vielfalt vorhanden sind und erhalten werden.

Anwendungshinweis (ESRS E4-3 AR 21):

(zu Aspekt 2c / ESRS E4-3 Abs. 28c)

Im Zusammenhang mit dieser Angabepflicht bezieht sich der Begriff „einheimisches und indigenes Wissen“ auf das von Gemeinschaften, die seit langer Zeit mit ihrer natürlichen Umgebung interagieren, ihr so entwickeltes Verständnis, ihre Fähigkeiten und Philosophien.

Definition: „Abhilfemaßnahmenhierarchie“

Die Abhilfemaßnahmenhierarchie beschreibt ein strukturiertes Vorgehen zur Minimierung negativer Umweltauswirkungen, insbesondere auf Ökosysteme und die Biodiversität. Sie umfasst vier aufeinander aufbauende Schritte: Zunächst soll versucht werden, negative Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, sollen die Auswirkungen so weit wie möglich minimiert werden. Bereits entstandene Schäden an Ökosystemen oder Lebensräumen sollen im nächsten Schritt durch Sanierung oder Wiederherstellung behoben werden. Lassen sich Schäden weder vermeiden, minimieren noch sanieren, sollen sie durch gleichwertige Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle abgemildert werden. Ziel dieser Hierarchie ist es, den Eingriff in die Natur so gering wie möglich zu halten und die unvermeidbaren Folgen bestmöglich abzufedern.

Quelle: DNK (2024)

Anwendungshinweis:

(zu Optionaler Aspekt 1 / ESRS E4-3 AR 18)

CapEx (Capital Expenditures) sind Investitionsausgaben für langfristige

Kurzübersicht

- b. den wichtigsten Leistungsindikatoren gem. Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 und der **Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission**; und
- c. sofern zutreffend, dem CapEx-Plan gem. der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission.

Optionaler Aspekt 2 (ESRS E4-3 AR 20): Weitere Angaben zu Ihren wichtigsten Maßnahmen

In Bezug auf Ihre wichtigsten Maßnahmen können Sie folgende Angaben machen:

- a. eine Liste der wichtigsten beteiligten Interessenträger (z. B. Wettbewerber, Lieferant:innen, Behörden, betroffene Gemeinschaften) sowie deren Beteiligung, unter Angabe der wichtigsten Interessenträger, die von Maßnahmen positiv oder negativ betroffen sind. Dies schließt die Auswirkungen oder Vorteile für betroffene Gemeinschaften, Kleinbauer:innen, indigene Völker und andere schutzbedürftige Gruppen ein,
- b. falls erforderlich, eine Erläuterung zur Notwendigkeit der Konsultationen betroffener Gemeinschaften und der Notwendigkeit, die Entscheidungen der betroffenen Gemeinschaften zu respektieren,
- c. eine kurze Bewertung, ob die wichtigen Maßnahmen erhebliche negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit haben können,
- d. Erläuterung, ob die jeweilige wichtige Maßnahme eine einmalige Initiative oder systematische Praxis sein soll,
- e. Erläuterung, ob der zentrale Aktionsplan nur von Ihrem Unternehmen und mit eigenen Mitteln durchgeführt wird oder Teil einer umfassenderen Initiative ist, zu der das Unternehmen in erheblichem Maße beiträgt. Im zweiten Fall können Sie weitere Informationen zum Projekt, den Sponsoren und anderen Teilnehmern bereitstellen,
- f. Beschreibung, wie Sie zu systemweiten Veränderungen beitragen möchten, insbesondere zu den Einflussfaktoren für Biodiversitäts- und Ökosystemveränderungen (z. B. technologische, wirtschaftliche, institutionelle und soziale Faktoren, sowie Veränderungen in grundlegenden Werten und Verhaltensweisen)

Aspekt 3 (ESRS 2 Abs. 62): Fehlen von Maßnahmen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen

Sofern Ihr Unternehmen über keine Maßnahmen im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt und den Ökosystemen verfügt, geben Sie dies an. Begründen Sie, warum Sie keine

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Vermögenswerte wie Maschinen oder Gebäude, während OpEx (Operational Expenditures) die laufenden Betriebskosten für deren Nutzung umfassen. Unternehmen sind dazu verpflichtet, den EU Taxonomie-konformen Anteil ihrer CapEx und OpEx in ihren Nachhaltigkeits- oder Jahresberichten offenzulegen.

Quelle: **Europäische Kommission (2020)**

Anwendungshinweis:

(zu *Optionaler Aspekt 1/ ESRS E4-3 AR 18*)

Die Verordnung (EU) 2021/2178 regelt die Offenlegungspflichten von Finanz- und großen Unternehmen in Bezug auf ihre nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeiten, insbesondere im Hinblick auf ökologische Nachhaltigkeit und die Taxonomieverordnung.

Quelle: **Europäische Kommission (2021)**

Kurzübersicht

Maßnahmen beschlossen haben. Sie können einen Zeitraum angeben, innerhalb dessen Sie beabsichtigen, entsprechende Maßnahmen zu beschließen.

Aspekt 4: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht E4-4: Ziele im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen

Darum geht's (ESRS E4-4 Abs. 29, 30): In dieser Angabe geben Sie die im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen festgelegten Ziele an. Ziel ist es, verständlich zu machen, welche Ziele Ihr Unternehmen verfolgt, um Konzepte für biologische Vielfalt und Ökosysteme zu unterstützen, und wie die damit verbundenen Auswirkungen, Abhängigkeiten, Risiken und Chancen angegangen werden.

Hinweis 1 (ESRS E4-4 Abs. 31): In dieser Angabe kommen sowohl die Vorgaben der Mindestpflichtangaben gemäß [DNK 10 Angabepflicht MDR-T / ESRS 2 MDR-T](#) als auch die themenspezifischen Vorgaben aus ESRS E4-4 zum Tragen. Die Angaben sollen für die jeweiligen Ziele in Zusammenhang mit den von Ihnen identifizierten Nachhaltigkeitsaspekten in Bezug auf biologische Vielfalt und Ökosysteme gemacht werden.

Hinweis 2: Die verpflichtenden Angaben zu Zielen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen sind grundsätzlich zu erfüllen. Wenn Sie diese Angaben nicht offenlegen können, weil Sie über keinerlei (oder zu gewissen Aspekten keine) Ziele verfügen, müssen Sie dies am Ende dieser Angabepflicht in Aspekt 3 / ESRS 2 Abs. 81 offenlegen. Zudem können Sie einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen Sie Ziele setzen wollen. Aspekt 1–2 / Abs. 31–32 sind in diesem Fall nicht zu berichten (Siehe [ESRS 1 Abs. 33](#) i. V. m. [ESRS 1 Anlage E](#)).

Aspekt 1 (ESRS 2 Abs. 80, ESRS E4-4 Abs. 31): Ziele zu biologischer Vielfalt und Ökosystemen

Geben Sie die messbaren, ergebnisorientierten und terminierten Ziele für die wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte an. Für jedes Ziel sollten Sie die gefragten Informationen in a)–j) bereitstellen und folgende Hinweise beachten:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS 2 AR 24): (zu Aspekt 1/ ESRS 2 Abs. 31)

Wenn Sie Ziele zur Vermeidung oder Eindämmung von Auswirkungen festlegen, geben

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis 1 (ESRS 2 AR 25):

(zu Aspekt 1f/ ESRS 2 Abs. 80f)

Sie können Informationen zum Fortschritt bei der Zielerreichung in Tabellenform angeben. Diese kann Informationen über Ausgangs- und Zielwerte, Etappenziele und die erzielte Leistung in den vorangegangenen Zeiträumen enthalten.

Beispiel (ESRS 2 AR 26): „Bezugswert“

(zu Aspekt 1/ ESRS 2 Abs. 80)

Sie können beispielsweise eine Lohnerhöhung um einen bestimmten Prozentsatz für diejenigen bewerten, die sich unterhalb eines Schwellenwerts für einen fairen Lohn befinden.

Kurzübersicht

Sie absolute Zahlen gegenüber relativen Zahlen den Vorzug. Wenn es um die Vermeidung oder Eindämmung sozialer Auswirkungen geht, können Sie die Ziele im Hinblick auf Menschenrechte, das Wohlergehen oder positive Ergebnisse für die betroffenen Interessenträger spezifizieren.

Hinweis 2 (ESRS E4-4 AR 23): (zu *Aspekt 1/ESRS E4-4 Abs. 31*)

Bei den Angaben berücksichtigen Sie die Notwendigkeit, dass einheimische und indigene Völker angemessen konsultiert und ihre Entscheidungen respektiert werden.

- a. das Verhältnis zwischen Ziel und Zielvorgaben Ihres Konzepts;
- b. das festgelegte Zielniveau, sofern zutreffend, ob das Ziel absolut oder relativ ist und in welcher Einheit es gemessen wird;
- c. den Umfang des Ziels, mit Informationen zu Ihren Unternehmensaktivitäten und, sofern relevant die vor- und/oder nachgelagerte Wertschöpfungskette sowie geografische Grenzen;
- d. den **Bezugswert** und das Bezugsjahr für die Messung der Fortschritte;
- e. den Zeitraum, für den das Ziel gilt, und, sofern relevant, Etappen- oder Zwischenziele;
- f. die Methoden und Annahmen zur Festlegung der Ziele. Sofern zutreffend, geben Sie auch die gewählten Szenarien, die Datenquellen, die Ausrichtung auf politische Ziele und die Art und Weise, wie die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Rechnung tragen, an;
- g. ob Ihre Umweltziele auf schlüssigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen;
- h. ob und wie Stakeholder in die Festlegung der Ziele für jeden wesentlichen; Nachhaltigkeitsaspekt einbezogen wurden;
- i. Änderungen Ihrer Ziele, entsprechender Parameter, zugrunde liegender Methoden, Annahmen, Einschränkungen, Quellen und Datenerhebungsverfahren. Erläutern Sie weiterhin die Gründe für die Änderungen und wie sich diese auf die Vergleichbarkeit auswirken gem. **DNK 2 Angabepflicht BP-2 / ESRS 2 BP-2**;
- j. die Leistung im Vergleich zu den angegebenen Zielen, einschließlich Informationen darüber, wie ein Ziel überwacht und überprüft wird, wie Kennzahlen verwendet werden und ob die Fortschritte mit den ursprünglichen Planungen übereinstimmen, sowie eine Analyse der Trends oder signifikanten Veränderungen der Unternehmensleistung im Hinblick auf die Erreichung des Ziels.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Definition: „Integrität“

Die Fähigkeit eines Ökosystems, ökologische Prozesse und eine vielfältige Gemeinschaft von Organismen zu unterstützen bzw. aufrechtzuerhalten.

Quelle: [Anhang II, \(EU\) 2023/2772 \(2023\)](#)

Kurzübersicht

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Berücksichtigen Sie hierbei optional:

Aspekt 1.1 (ESRS E4-4 AR 24): (zu Aspekt 1/ ESRS E4-4 Abs. 31)

Die Ziele in Bezug auf die wesentlichen Auswirkungen können Sie in Form der hierfür vorgesehenen Tabelle gem. ESRS E4 AR 24 angeben.

Aspekt 1.2 (ESRS E4-4 AR 25): (zu Aspekt 1/ ESRS E4-4 Abs. 31)

Die Ziele in Bezug auf die in **DNK 14 Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 Aspekt 1 Hinweis 1 / ESRS E4 AR 4** aufgeführten potenziell wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte können Sie anhand der hierfür vorgesehenen Tabelle gem. ESRS E4 AR 25 angeben.

Aspekt 1.3 (ESRS E4-4 AR 26): (zu Aspekt 1/ ESRS E4-4 Abs. 31)

Sie können messbare Ziele im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen wie folgt formulieren:

- a. Angabe der Größe und Lage aller geschützten oder wiederhergestellten Lebensraumflächen. Werden diese direkt oder indirekt von Ihrem Unternehmen kontrolliert? Wurde oder wird der Erfolg der Wiederherstellungsmaßnahme von unabhängigen externen Sachverständigen bestätigt?
- b. neu geschaffene Flächen (Umgebungen, in denen Bewirtschaftungsinitiativen durchgeführt werden, um einen Lebensraum an einem Standort zu schaffen, an dem dieser ursprünglich nicht existierte) oder
- c. Anzahl oder Prozentsatz der Projekte/Standorte, deren ökologische Integrität (z. B. Einrichtung von Fischtreppe oder Wildtierkorridore) verbessert wurde.

Aspekt 2 (ESRS E4-4 Abs. 32): Erläuterungen zu den Konzepten im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen

Geben Sie hinsichtlich der von Ihnen festgelegten Ziele folgende Informationen an:

- a. Haben Sie bei der Festlegung Ihrer Ziele ökologische Schwellenwerte angewendet? Haben Sie die Zuteilung von Auswirkungen auf Ihr Unternehmen berücksichtigt? Falls ja, erläutern Sie:
 - i. Welche ökologischen **Schwellenwerte** wurden ermittelt und welche Methode wurde zu ihrer Ermittlung verwendet?
 - ii. Sind die Schwellenwerte unternehmensspezifisch und wenn ja, wie wurden sie festgelegt?
 - iii. Wie ist die Verantwortung für die Einhaltung der festgelegten ökologischen

Definition: „Schwellenwert“

Der Punkt, an dem eine relativ geringe Veränderung der äußeren Bedingungen zu einer raschen Veränderung in einem Ökosystem führt. Wenn ein ökologischer Schwellenwert überschritten wurde, kann das Ökosystem möglicherweise nicht mehr mittels seiner inhärenten Resilienz in seinen ursprünglichen Zustand zurückkehren.

Quelle: [Anhang II, \(EU\) 2023/2772 \(2023\)](#)

Kurzübersicht

Schwellenwerte innerhalb Ihres Unternehmens aufgeteilt?

- b. Basieren Ihre Ziele auf dem Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal, relevanten Aspekten der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 und anderen nationalen Konzepten und Rechtsvorschriften, die im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen stehen?
- c. Wie stehen Ihre Ziele mit den ermittelten Auswirkungen, Abhängigkeiten, Risiken und Chancen in Zusammenhang, die Ihr Unternehmen in Bezug auf seine Tätigkeiten und Wertschöpfungskette identifiziert hat?
- d. Gibt es einen geografischen Anwendungsbereich für Ihre Ziele?
- e. Haben Sie Kompensationsmaßnahmen bei der Festlegung Ihrer Ziele berücksichtigt?
- f. Welcher Stufe in der Abhilfemaßnahmenhierarchie kann Ihr Ziel zugeordnet werden (Vermeidung, Minimierung, Wiederherstellung und Sanierung, Ausgleich oder Kompensation)?

Optionaler Aspekt 1 (ESRS E4-4 AR 22): Weitere Angaben zu Zielen

Sie können angeben, ob Ihr Ziel Mängel im Zusammenhang mit den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zur biologischen Vielfalt gemäß Artikel 15 Abs. 2 der **Verordnung (EU) 2020/852** behebt. Falls die Kriterien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt, die in den gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind, nicht erfüllt sind, können Sie angeben, ob Ihr Ziel die Beseitigung von Mängeln im Zusammenhang mit diesen Kriterien umfasst.

Aspekt 3 (ESRS 2 Abs. 81): Fehlen von Zielen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen

Sofern Ihr Unternehmen über keine messbaren, ergebnisorientierten Ziele im Zusammenhang biologischer Vielfalt und Ökosystemen verfügt, können Sie angeben, ob die Festlegung solcher Ziele vorgesehen ist und innerhalb welches Zeitraums dies erfolgen soll. Alternativ können Sie angeben, weshalb Ihr Unternehmen beabsichtigt, entsprechende Ziele nicht festzulegen. Geben Sie unabhängig davon an, ob Sie die Wirksamkeit Ihrer Konzepte und Maßnahmen in Bezug auf die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen dennoch nachverfolgen und wenn ja:

- i. Welche Verfahren wenden Sie zu diesem Zweck an?
- ii. Anhand welcher zugrundeliegenden Zielvorgaben und qualitativen oder

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)**Anwendungshinweis:**

(zu *Optionalen Aspekt 1/ ESRS E4-4 AR 22*)

Die Verordnung (EU) 2020/852 wird auch als Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) bezeichnet und beinhaltet nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten für den Finanzdienstleistungssektor.

Quelle: **Europäische Kommission (2019)**

Kurzübersicht

quantitativen Indikatoren bewerten Sie die Fortschritte? Geben Sie auch den Bezugszeitraum an, ab dem Fortschritte gemessen werden.

Aspekt 4: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht E4-5: Kennzahlen zu Auswirkungen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemveränderungen

Darum geht's (ESRS E4-5 Abs. 33, 34): In dieser Angabe geben Sie die Kennzahlen der wesentlichen Auswirkungen Ihres Unternehmens auf die biologische Vielfalt und Ökosysteme an.

Sie vermitteln ein Verständnis der Leistung Ihres Unternehmens in Bezug auf die Auswirkungen, die bei der Wesentlichkeitsanalyse als wesentlich für Veränderungen von biologischer Vielfalt und Ökosystemen ermittelt wurden.

Hinweis (ESRS E4-5 Abs. 37): Berücksichtigen Sie bei den Angaben in Aspekt 2, Optionaler Aspekt 3, Optionaler Aspekt 4 und Optionaler Aspekt 5 Ihre eigenen Tätigkeiten.

Aspekt 1 (ESRS E4-5 Abs. 35): Wesentliche Standorte in Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität

Haben Sie Standorte in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität ermittelt, auf die Sie sich negativ auswirken? (Siehe [Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 Aspekt 2a](#)).

Geben Sie die Anzahl und die Fläche (in Hektar) dieser wesentlichen Standorte an, die Sie besitzen, gepachtet haben oder bewirtschaften und die sich in oder in der Nähe von diesen Schutzgebieten oder Biodiversitäts-Schwerpunktgebieten befinden.

Optionaler Aspekt 1 (ESRS E4-5 Abs. 36): Angaben zu Landnutzung mittels Lebenszyklusanalyse

Wenn Sie wesentliche Auswirkungen in Bezug auf Landnutzungsänderungen oder Auswirkungen auf die Ausdehnung und den Zustand von Ökosystemen ermittelt haben, können Sie auch Ihre Landnutzung auf der Grundlage einer Lebenszyklusanalyse angeben.

Aspekt 2 (ESRS E4-5 Abs. 38): Kennzahlen zur Nutzung biologischer Ressourcen

Wenn Sie zu dem Schluss kommen, dass Sie im Hinblick auf Landnutzungsänderungen, Süßwasser- und/oder Meeresnutzungsänderungen unmittelbar zu den Einflussfaktoren gehören, geben Sie relevante Kennzahlen an

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (ESRS E4-5 Abs. AR 30):

(zu Aspekt 2/ ESRS E4-5 Abs. 38)

Die Methoden, die Sie zur Erhebung von Daten und zur Messung der Auswirkungen Ihres Unternehmens auf die biologische Vielfalt verwenden können, lassen sich drei Kategorien zuordnen:

- a. Primärdaten: Sie werden direkt vor Ort gesammelt.
- b. Sekundärdaten: Zu ihnen gehören Geodaten, die mit Ihren Geschäftstätigkeiten verknüpft sind.
 - i. Auf der Ebene der Arten können Sie Verbreitungsdaten nutzen. Diese Daten helfen Ihnen auch, den Einfluss Ihrer Tätigkeiten auf bedrohte Arten abzuschätzen.
 - ii. Auf Ökosystemebene können Sie Daten nutzen, um Veränderungen der Größe und des Zustands dieser Systeme zu beobachten.
- c. Modellierte Zustandsdaten: Sie messen die biologische Vielfalt und analysieren, wie u. a. Schadstoffbelastungen Ökosysteme beeinflussen. Sie basieren auf

Kurzübersicht

Optional: Sie können darüber hinaus folgende Kennzahlen angeben:

- a. Umwandlung der Landbedeckung, wie Entwaldung oder Bergbau, im Zeitverlauf (z. B. ein oder fünf Jahre);
- b. Veränderungen im Zeitverlauf (z. B. ein oder fünf Jahre) in Bezug auf die Bewirtschaftung des Ökosystems (z. B. durch Intensivierung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, Anwendung besserer Bewirtschaftungsverfahren oder forstwirtschaftliche Ernte);
- c. Veränderungen der räumlichen Konfiguration der Landschaft (z. B. Zersplitterung von Lebensräumen, Veränderungen bei der Vernetzung von Ökosystemen);
- d. Veränderungen bei der strukturellen Vernetzung von Ökosystemen (z. B. Durchlässigkeit von Lebensräumen basierend auf physischen Merkmalen und der Anordnung von kleineren Lebensraumflächen);
- e. funktionale Konnektivität (z. B. Wie gut können sich Gene oder Individuen an Land, im Süßwasser und in Meeren verbreiten?).

Berücksichtigen Sie hierbei optional:

Aspekt 2.1 (ESRS E4-5 AR 27): (zu Aspekt 2 / ESRS E4-3 Abs. 38)

Bei der Erstellung der erforderlichen Informationen gemäß der Angabepflicht können Sie Folgendes beschreiben:

- a. die verwendeten Methoden und Kennzahlen sowie eine Erläuterung der Gründe für deren Auswahl, einschließlich der Annahmen, Grenzen, Unsicherheiten und etwaigen Änderungen im Laufe der Zeit und die Gründe dafür;
- b. den Umfang der Kennzahlen und Methoden, z. B.:
 - i. Unternehmen, Standort, Marke, Rohstoff, Unternehmenseinheit, Tätigkeit;
 - ii. abgedeckte Aspekte (gemäß [Abschnitt Hinweis 1 / AR 4](#)).
- c. die Biodiversitätskomponenten der Kennzahlen: arten- oder ökosystemspezifisch.
- d. die geografischen Angaben, die von der Methode abgedeckt werden, und die Gründe dafür, warum bestimmte relevante geografische Angaben nicht berücksichtigt wurden;
- e. inwiefern ökologische Schwellenwerte (z. B. Integrität der Biosphäre und Landsystemwandel, Belastbarkeitsgrenzen des Planeten) und Aufteilungen in die Kennzahlen einbezogen werden;

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

globalen Daten, die lokal zur Abschätzung der Auswirkungen genutzt werden. Die Belastungen werden nach Ausmaß (Schadstoffmenge), räumlicher (betroffene Fläche) und zeitlicher Ausdehnung (Dauer) bewertet.

Anwendungshinweis (ESRS E4-5 Abs. AR 28):

(zu Aspekt 2 / ESRS E4-5 Abs. 38)

Wenn Sie Kennzahlen angeben, stellen Sie sicher, dass diese fundiert sind. Zur Fundiertheit können Sie Angaben machen. Um die Relevanz der Kennzahlen zu gewährleisten, muss ein klarer Zusammenhang zwischen dem Indikator und dem Zweck der Messung bestehen. Die verwendeten Daten oder Mechanismen sollten kontinuierlich von etablierten Organisationen unterstützt werden. Bei Datenlücken können Sie auf Modellierungen und Experteneinschätzungen zurückgreifen. Achten Sie hierbei darauf, dass ein Vergleich kontinuierlich möglich bleibt.

Anwendungshinweis (ESRS E4-5 AR 29):

(zu Aspekt 2 / ESRS E4-5 Abs. 38)

Entspricht eine Kennzahl einem Ziel, so sollten der Ausgangswert der Kennzahl und des Ziels übereinstimmen. Der Ausgangswert für die biologische Vielfalt ist wichtig für ihr Management und das der Ökosysteme. Er wird für die Bewertung von Auswirkungen, die Planung, Überwachung und Anpassung des Managements benötigt.

Anwendungshinweis (ESRS E4-5 AR 33):

(zu Aspekt 2 / ESRS E4-5 Abs. 38)

Nützliche Hinweise zu den Kennzahlen für Ausdehnung und den Zustand der Ökosysteme können Sie der Arbeit des Systems der Umweltökonomischen Gesamtrechnungen der Vereinten Nationen ([United Nations System of Environmental-Economic Accounting Ecosystem Accounting, UN SEEA EA](#)) entnehmen.

Anwendungshinweis (ESRS E4-5 AR 36):

(zu Aspekt 2 / ESRS E4-5 Abs. 38)

Die Bodenbedeckung ist eine typische Variable, die anhand von Erdbeobachtungsdaten bewertet werden kann.

Definition: „Integrität“

Die Fähigkeit eines Ökosystems, ökologische Prozesse und eine vielfältige Gemeinschaft von Organismen zu unterstützen bzw. aufrechtzuerhalten.

Quelle: [Anhang II, \(EU\) 2023/2772 \(2023\)](#)

Anwendungshinweis (ESRS E4-5 AR 31):

Kurzübersicht

- f. die Häufigkeit der Überwachung, überwachte Schlüsselkennzahlen, den Ausgangszustand/Ausgangswert und das Basisjahr/-zeitraum sowie den Bezugszeitraum;
- g. ob sich die Kennzahlen auf Primärdaten, Sekundärdaten, modellierte Daten oder eine Experteneinschätzung oder auf eine Mischung dieser Daten stützen;
- h. welche Maßnahmen anhand der Kennzahlen gemessen und überwacht werden und wie sie zur Erreichung der Ziele beitragen;
- i. ob die Kennzahlen verpflichtend (gemäß Rechtsvorschriften) oder freiwillig sind. Bei verpflichtenden Kennzahlen können Sie die einschlägigen Rechtsvorschriften angeben; bei freiwilligen Kennzahlen können Sie sich auf die verwendeten Normen oder Verfahren beziehen;
- j. ob die Kennzahlen auf Erwartungen oder Empfehlungen relevanter und verlässlicher allgemein gültigen Leitlinien, Konzepte, Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen wie dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) oder der IPBES beruhen oder diesen entsprechen.

Aspekt 2.3 (ESRS E4-5 AR 35): *(zu Aspekt 2 / ESRS E4-5 Abs. 38)*

Sie können beispielsweise Veränderungen der Bodenbedeckung angeben, die physisch die Faktoren „Lebensraumveränderung“ und „industrielle sowie häusliche Tätigkeiten“ darstellen, d.h. die natürliche oder vom Menschen verursachte Veränderung der physischen Eigenschaften der Erdoberfläche an einem bestimmten Ort.

Aspekt 2.4 (ESRS E4-5 AR 37): *(zu Aspekt 2 / ESRS E4-5 Abs. 38)*

Sie können über wesentliche Auswirkungen im Zusammenhang mit Ökosystemen berichten, indem Sie neben der Ausdehnung und dem Zustand der Ökosysteme auch das Funktionieren dieser berücksichtigen, indem Sie

- a. eine Kennzahl verwenden, die das Funktionieren des Ökosystems misst, z. B. die Nettoprimärproduktivität, die die Pflanzenproduktivität und die Energiemenge misst, die Pflanzen für andere Arten bereitstellen;
- b. eine Kennzahl verwenden, die Veränderungen von Populationen von Arten mit wissenschaftlich festgestellter Bedrohung misst.

Aspekt 2.5 (ESRS E4-5 AR 38): *(zu Aspekt 2 / ESRS E4-5 Abs. 38)*

Auf der Ebene der Ökosysteme können Sie Datenschichten verwenden, die:

- a. Veränderungen des Umfangs und des Zustands von Ökosystemen widerspiegeln;

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

(zu Aspekt 2 / ESRS E4-5 Abs. 38)

Für die Lebenszyklusanalyse der Landnutzung können Sie sich auf die „Landnutzungsbezogenen Umweltindikatoren für die Lebenszyklusanalyse“ („Land-use related environmental indicators for Life Cycle Assessment“) der Gemeinsamen Forschungsstelle beziehen.

Kurzübersicht

- b. das Ausmaß der Zersplitterung von Lebensräumen und deren Vernetzung anzeigen.

Optionaler Aspekt 2 (ESRS E4-5 AR 34): Angaben zu Flächennutzung nach EMAS

(zu Aspekt 2/ ESRS E4-5 Abs. 38)

Sie können Flächennutzungsangaben in Flächeneinheiten (z. B. m² oder ha) nach den Leitlinien des Systems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) machen:

- a. gesamter Flächenverbrauch;
- b. gesamte versiegelte Fläche;
- c. gesamte naturnahe Fläche am Standort;
- d. gesamte naturnahe Fläche außerhalb des Standorts.

Optionaler Aspekt 3 (ESRS E4-5 Abs. 39): Angaben zu Invasiven Arten

Wenn Sie feststellen, dass Ihr Unternehmen unmittelbar zur unbeabsichtigten oder beabsichtigten Einbringung invasiver Arten beiträgt, können Sie die Kennzahlen angeben, die Sie verwenden, um die Pfade der Einschleppung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten sowie die Risiken, die von diesen Arten ausgehen, zu steuern.

Berücksichtigen Sie hierbei optional:**Aspekt 3.1 (ESRS E4-5 AR 32): (zu Aspekt 2/ ESRS E4-5 Abs. 39)**

In Bezug auf die Einbringung invasiver gebietsfremde Arten können Sie folgende Informationen angeben:

- a. Pfade und Anzahl der invasiven gebietsfremden Arten;
- b. Ausdehnung der von solchen Arten besiedelten Fläche.

Optionaler Aspekt 4 (ESRS E4-5 Abs. 40): Weitere Angaben zu wesentlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Zustand der Arten

Haben Sie wesentliche Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Zustand der Arten festgestellt, so können Sie relevante Kennzahlen angeben. Dabei können Sie:

- a. auf die einschlägigen Angabepflichten in den Standards ESRS E1, E2, E3 und E5 verweisen;
- b. die Populationsgröße, das Verbreitungsgebiet innerhalb bestimmter Ökosysteme und das Aussterberisiko berücksichtigen;
- c. Kennzahlen zur Messung von Veränderungen der Anzahl der Individuen einer Art in einem bestimmten Gebiet angeben;

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)**Anwendungshinweis (ESRS E4-5 Abs. 40):**

(zu Optionaler Aspekt 4 / ESRS E4-5 Abs. 40)

Diese Aspekte bieten Einblicke in die Gesundheit der Population einer einzelnen Art und ihre relative Widerstandsfähigkeit gegenüber vom Menschen verursachten und natürlichen Veränderungen.

Anwendungshinweis (Fußnote 80):

(zu Optionaler Aspekt 4d / ESRS E4-5 Abs. 40d)

Gemäß der Roten Liste gefährdeter Arten der IUCN und der von der Europäischen Kommission veröffentlichten europäischen Roten Liste.

Kurzübersicht

- d. Kennzahlen für vom Aussterben bedrohte Arten angeben, um Folgendes zu messen:
 - i. den Bedrohungsstatus der Arten und wie Aktivitäten/Druck sich auf den Status auswirken können;
 - ii. oder Veränderungen des relevanten Lebensraums für eine bedrohte Art als Indikator für die Auswirkungen Ihres Unternehmens auf das Aussterberisiko lokaler Populationen.

Optionaler Aspekt 5 (ESRS E4-5 Abs. 41):

Wenn Sie wesentliche Auswirkungen auf Ökosysteme festgestellt haben, können Sie folgende Angaben machen:

- a. zur Ausdehnung der Ökosysteme:
Kennzahlen, die die Fläche eines Ökosystems messen, ohne notwendigerweise die Qualität des zu bewertenden Gebiets zu berücksichtigen, z.B. Lebensraumfläche, wie die Waldfläche als Maß für die Ausdehnung eines Waldökosystems.
- b. zum Zustand der Ökosysteme:
 - i. Kennzahlen, die die Qualität eines Ökosystems im Vergleich zu einem vorab festgelegten Referenzzustand messen;
 - ii. Kennzahlen, die das Vorkommen mehrerer Arten innerhalb eines Ökosystems erfassen, statt nur die Anzahl der Individuen einer Art in einem Ökosystem zu messen. Dies könnten wissenschaftlich anerkannte Indikatoren für Artenreichtum und -häufigkeit sein, mit denen die Entwicklung der einheimischen Arten im Vergleich zum Ausgangs- und Zielzustand, welcher im Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal festgelegt ist, gemessen wird; oder
 - iii. Kennzahlen, die strukturelle Merkmale des Zustands, wie die Vernetzung von Lebensräumen, erfassen (d. h., inwieweit Lebensräume miteinander verbunden sind).

Aspekt 3: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht E4-6: Erwartete finanzielle Effekte durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (ESRS E4-5 Abs. 41):

(zu Optionaler Aspekt 5/ ESRS E4-5 Abs. 41)

Solche Kennzahlen können wissenschaftlich anerkannte Indikatoren für Artenreichtum und Abundanz sein, die die Entwicklung der (einheimischen) Artenzusammensetzung im Vergleich zum Referenzzustand zu Beginn des Berichtszeitraums und zum Zielzustand des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal messen oder den Erhaltungszustand der Arten aggregieren.

Kurzübersicht

Darum geht's (ESRS E4-6 Abs. 42, 44): In dieser Angabe erläutern Sie, welche finanziellen Auswirkungen Sie aufgrund wesentlicher Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt und den Ökosystemen erwarten. Dabei vermitteln Sie ein Verständnis, wie Ihre Finanzlage, Ihre Ertragslage und Ihre Cashflows kurz-, mittel- und langfristig durch diese Risiken und Chancen wesentlich beeinflusst werden könnte (oder ob ein solcher Einfluss wahrscheinlich ist).

Hinweis (ESRS E4-6 Abs. 43): Die in dieser Angabe offengelegten Informationen ergänzen die nach **DNK 8 Angabepflicht SBM-3 1d / ESRS 2 SBM-3 Absatz 48d** erforderlichen Angaben zu den aktuellen Auswirkungen auf die Finanzlage, die Ertragslage und die Zahlungsströme Ihres Unternehmens im Berichtszeitraum.

Phase-in: Im ersten Jahr der Erstellung Ihrer Nachhaltigkeitserklärung können Sie die hier verlangten Angaben auslassen. Innerhalb der ersten drei Jahre können Sie der Angabepflicht mit lediglich qualitativen Angaben nachkommen.

Aspekt 1 (ESRS E4-6 Abs. 45): Finanzielle Effekte im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt

Ihre Angaben zu erwarteten finanziellen Effekten im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen umfassen Folgendes:

- a. eine Quantifizierung der erwarteten finanziellen Effekte in monetärer Hinsicht, bevor spezifische Maßnahmen berücksichtigt werden, oder, falls das ohne unverhältnismäßige Kosten oder Anstrengungen nicht möglich ist, qualitative Informationen. Eine Quantifizierung finanzieller Effekte, die sich aus wesentlichen Chancen ergeben, ist nicht notwendig, wenn diese nicht den qualitativen Informationsmerkmalen (gem. Anlage B Qualitative Merkmale von Informationen des ESRS 1) nicht entspricht. Beachten Sie folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei optional:

Hinweis 1 (ESRS E4-6 AR 40): (zu Aspekt 1 /ESRS E4-6 Abs. 45a)

Die erwarteten finanziellen Auswirkungen können als Einzelbetrag oder als Betragsspanne angegeben werden.

- b. eine Beschreibung der berücksichtigten finanziellen Effekte, ihrer Auswirkungen und Abhängigkeiten sowie der Zeithorizonte, innerhalb derer Sie wahrscheinlich eintreten werden.
- c. die kritischen Annahmen zur Quantifizierung der erwarteten finanziellen Effekte sowie deren Quellen und deren Grad der Unsicherheit.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Kurzübersicht

Optionaler Aspekt 1 (ESRS E4-6 AR 39): Bewertung

Sie können eine Bewertung der verbundenen kurz-, mittel- und langfristig risikobehafteten Produkte und Dienstleistungen vorlegen. In der Bewertung erklären Sie, wie diese definiert werden, wie die finanziellen Beträge geschätzt und welche kritischen Annahmen zugrunde gelegt werden.

Aspekt 2: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

▶ DNK 15 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft (ESRS E5)

Im Folgenden legen Sie Informationen hinsichtlich der wesentlichen positiven und negativen tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen Ihres Unternehmens in Bezug auf Ressourceneffizienz, die Vermeidung der Erschöpfung nicht erneuerbarer Ressourcen und die nachhaltige Beschaffung und Nutzung erneuerbarer Ressourcen offen. Außerdem sollen Ihre Angaben verständlich machen, welche Maßnahmen ergriffen wurden, sowie die Ergebnisse dieser Maßnahmen, um tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen zu verhindern oder abzumildern und, um mit Risiken und Chancen umzugehen. Weiterhin legen Sie Ihre Pläne und Kapazitäten zur Anpassung Ihrer Strategie und Ihres Geschäftsmodell an die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft offen. Letztlich geben Sie die finanziellen Effekte der Risiken und Chancen, die sich kurz-, mittel- und langfristig aus Ihren Auswirkungen und Abhängigkeiten in Bezug auf Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft ergeben an.

Die im Thema enthaltenen Angabepflichten im Zusammenhang mit „Ressourcennutzung“ und „Kreislaufwirtschaft“ beziehen sich ins besonders auf **Ressourcenzuflüsse**, einschließlich der Kreislauffähigkeit von wesentlichen Ressourcenzuflüssen unter Berücksichtigung erneuerbarer und nicht erneuerbarer Ressourcen, **Ressourcenabflüsse** einschließlich Informationen zu Produkten und Materialien und **Abfälle**. Zudem baut das Thema auf den einschlägigen Rechtsrahmen und **Politiken** der EU auf, einschließlich des EU-Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft, der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Abfallrahmenrichtlinie) und der EU-Industriestrategie.

Zur Bewertung des Übergangs vom „Business-as-usual“-Szenario, d. h. einer Wirtschaft, in der endliche Ressourcen abgebaut werden, um Produkte herzustellen, die verwendet und dann weggeworfen werden (lineare Produktion), hin zu einem Kreislaufwirtschaftssystem stützt sich dieses Thema auf die Ermittlung der physischen Ströme von Ressourcen, Materialien und Produkten, die das Unternehmen gemäß Angabepflicht E5-4 *Ressourcenzuflüsse* und Angabepflicht E5-5 *Ressourcenabflüsse* verwendet und erzeugt hat.

Zusammenspiel mit den anderen Themen:

Die Ressourcennutzung ist ein wichtiger Faktor in Bezug auf andere Umweltauswirkungen wie Klimawandel, Umweltverschmutzung, Wasser- und Meeresressourcen und biologische Vielfalt. Eine Kreislaufwirtschaft ist ein System, bei dem eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen bei der Gewinnung, Verarbeitung, Produktion, Verbrauch und Bewirtschaftung von Abfällen angestrebt wird. Ein solches System hat vielfältige Vorteile für die Umwelt, insbesondere die Verringerung des Material- und Energieverbrauchs und der Emissionen in die Luft (Treibhausgasemissionen oder sonstige Umweltverschmutzung), die Begrenzung von Wasserentnahmen und -ableitungen sowie Regenerierung der Natur zur Begrenzung der Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.

Um einen umfassenden Überblick darüber zu geben, welche anderen Umweltaspekte in Bezug auf Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft wesentlich sein könnten, sind auch einschlägige Angabepflichten in folgenden umweltbezogenen ESRS enthalten:

- a) DNK 11 / ESRS E1 *Klimawandel*, in dem vor allem auf *Treibhausgasemissionen* und Energieressourcen (Energieverbrauch) eingegangen wird,
- b) DNK 12 / ESRS E2 *Umweltverschmutzung*, in dem insbesondere Emissionen ins Wasser, in die Luft und in den *Boden* sowie *besorgniserregende Stoffe* behandelt werden,
- c) DNK 13 / ESRS E3 *Wasser- und Meeresressourcen*, der sich insbesondere mit Wasserressourcen (Wasserverbrauch) und Meeresressourcen befasst, und
- d) DNK 14 / ESRS E4 *Biologische Vielfalt und Ökosysteme*, der sich vor allem mit Ökosystemen, Arten und Rohstoffen befasst.

Die Auswirkungen des Unternehmens im Zusammenhang mit der Ressourcennutzung und der Kreislaufwirtschaft, insbesondere die Auswirkungen im Zusammenhang mit Abfällen, können Menschen und Gemeinschaften betreffen. Wesentliche negative Auswirkungen auf Gemeinschaften, die von dem Unternehmen zuzurechnenden Auswirkungen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft betroffen sind, werden im DNK 18 / ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften erfasst. Die effiziente und kreislauforientierte Nutzung von Ressourcen kommt auch der Wettbewerbsfähigkeit und dem wirtschaftlichen Wohlergehen zugute.

Hinweise:

Angaben in Verbindung mit ESRS 2: Der ESRS E5 sieht Angabepflichten in Verbindung mit ESRS 2 IRO-1 vor. Beachten Sie, dass diese mit den Angaben zu ESRS 2 übermittelt werden sollen.

Spezifische Umstände: Bitte beachten Sie im Falle von Angaben mit spezifischen Umständen gemäß **DNK 2 Angabepflicht BP-2 / ESRS 2 BP-2**, dass diese dann angegeben werden,

wenn sie zum Tragen kommen. Dies bedeutet, dass Sie in den folgenden Angabepflichten berichten sollten, sofern die Angaben spezifischen Umständen unterliegen (bspw. im Falle von Schätzungen, Messunsicherheit, Fehler in vorherigen Berichtszeiträumen etc., Informationen mittels Verweise etc.).

Unternehmensspezifische Angaben: Es kann vorkommen, dass eine Auswirkung, ein Risiko oder eine Chance, welche(s) aufgrund spezifischer Sachverhalte oder Umstände wesentlich ist, nicht oder nicht detailliert genug in den ESRS behandelt wird. Falls Sie zu dem Schluss kommen, dass Sie eine wesentliche Auswirkung, ein wesentliches Risiko oder eine wesentliche Chance unter Anwendung der ESRS nicht adäquat abbilden können, müssen Sie gemäß **ESRS 1 Kap. 1.1** machen.

Angaben, die sich aus einem anderen EU-Rechtsakt ergeben (ESRS 1 Abs. 35): Es gibt Angaben, die sich aus einem anderen EU-Rechtsakt ergeben (siehe Anlage B des ESRS 2 [Verweis auf ESRS 2 Anlage B]). Diese sind durch den Verweis auf eine andere Verordnung gekennzeichnet. Wenn Sie die vorgeschriebenen Informationen auslassen, die sich aus anderen in Anlage B des ESRS 2 aufgeführten EU-Rechtsvorschriften ergeben, erklären Sie ausdrücklich, dass die betreffenden Informationen „nicht wesentlich“ sind.

GRUNDLAGEN

GOVERNANCE

STRATEGIE

MANAGEMENT DER AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN

PARAMETER & ZIELE

Kurzübersicht

Angabepflicht im Zusammenhang mit dem ESRS 2 IRO-1: Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

Darum geht's: In dieser Angabe berichten Sie über Ihre Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit dem Thema Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft.

Hinweis (ESRS E5 AR 3):

Beachten Sie hierzu auch die Bestimmungen gemäß **DNK 9 Angabepflicht IRO-1 / ESRS 2 IRO-1** und **DNK 9 Angabepflicht IRO-2 / ESRS 2 IRO-2**.

Aspekt 1 (ESRS E5 Abs. 11): Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen

Erläutern Sie Ihre Verfahren zur Ermittlung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft, insbesondere hinsichtlich der Ressourcenzuflüsse, -abflüsse und der Abfälle. Geben Sie die gefragten Informationen (a–b) an und beachten folgende Hinweise:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E5 AR 1): (zu Aspekt 1 / ESRS E2 Abs. 11)

Berücksichtigen Sie bei der Analyse der Wesentlichkeit umweltbezogener Unterthemen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Definition: „Wertschöpfungskette“

Wenn nicht ausdrücklich die vorgelagerte oder die nachgelagerte Wertschöpfungskette spezifiziert wird, meint der Begriff „Wertschöpfungskette“ stets sowohl die vorgelagerte als auch die nachgelagerte Wertschöpfungskette.

Quelle: DNK (2024).

Definition: „Betroffene Gemeinschaften“

(zu Aspekt 1b / ESRS E5 IRO-1 Abs. 11b)

Personen oder Gruppen, die in einem Gebiet leben, das von den Tätigkeiten des Unternehmens oder der vor-/nachgelagerten Wertschöpfungskette betroffen ist oder betroffen sein könnte. Indigene Völker können zu den betroffenen Gemeinschaften gehören.

Quelle: Europäische Kommission (2023).

Definition (ESRS E5 IRO-1 Abs. 3): „Kreislaufwirtschaft“

Der Begriff „**Kreislaufwirtschaft**“ bezeichnet ein Wirtschaftssystem, bei dem der Wert von Produkten, Materialien und anderen Ressourcen in der Wirtschaft so lange wie möglich erhalten bleibt und ihre effiziente Nutzung in Produktion und Verbrauch verbessert wird, wodurch die Auswirkungen ihrer Nutzung auf die Umwelt reduziert und das Abfallaufkommen sowie die Freisetzung gefährlicher **Stoffe** in allen Phasen ihres Lebenszyklus minimiert werden, auch durch Anwendung der **Abfallhierarchie**. Ziel ist

Kurzübersicht

die eigenen Tätigkeiten und die Wertschöpfungskette. Bei der Wesentlichkeitsanalyse können Sie dem LEAP-Ansatz folgen. Detaillierte Informationen zu den Phasen des LEAP-Ansatzes finden Sie als Anwendungshinweis (AR 2 und AR 5).

Hinweis 2 (ESRS E5 AR 4): (zu Aspekt 1 / ESRS E5 Abs. 11)

Prüfen Sie mindestens die folgenden Themen auf ihre Wesentlichkeit:

- Ressourcenzuflüsse (einschließlich der Kreislauffähigkeit von Materialzuflüssen) unter Berücksichtigung der Optimierung der Ressourcennutzung, der Intensität von Materialien und Produkten sowie erneuerbarer und nicht erneuerbarer Ressourcen;
- Ressourcenabflüsse im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen;
- Abfälle, einschließlich der Bewirtschaftung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle.

Hinweis 3 (ESRS E5 AR 7): (zu Aspekt 1 / ESRS E5 Abs. 11)

Die Darstellung der Ergebnisse Ihrer Wesentlichkeitsanalyse muss die folgenden Informationen enthalten:

- eine Liste der Geschäftsbereiche, die mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen zusammenhängen, in Verbindung mit den Produkten und Dienstleistungen des Unternehmens und den von ihm erzeugten Abfällen;
 - eine Liste und die Priorisierung der vom Unternehmen genutzten wesentlichen Ressourcen;
 - die wesentlichen Auswirkungen und Risiken eines Verbleibs im „Business-as-usual“-Szenario;
 - die wesentlichen Chancen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft;
 - die wesentlichen Auswirkungen und Risiken des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft;
 - die Stufen der Wertschöpfungskette, in denen sich Ressourcennutzung, Risiken und negative Auswirkungen konzentrieren.
- a) Geben Sie an:
- Wurden Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten (auch entlang der Wertschöpfungskette) auf tatsächliche und potenzielle Auswirkungen, Risiken und Chancen hin überprüft?

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

es, den Wert der technischen und biologischen Ressourcen, Produkte und Materialien zu maximieren und zu erhalten, indem ein System geschaffen wird, das die **Haltbarkeit**, die optimale Nutzung oder die Wiederverwendung, die Aufbereitung, die Wiederaufarbeitung, das **Recycling** und den Nährstoffkreislauf ermöglicht.

Anwendungshinweis (ESRS E5 IRO-1 AR 2):

(zu Aspekt 1, Hinweis 1 / ESRS E5 IRO-1 11, ESRS E5 AR 1)

Bei der Anwendung des LEAP-Ansatzes stützen Sie sich in den Phasen 1 und 2 hauptsächlich auf die Erkenntnisse aus den jeweiligen LEAP-Ansätzen für die Themen Klimawandel (DNK 11), Umweltverschmutzung (DNK 12), Wasser- und Meeresressourcen (DNK 13), und Biodiversität (DNK 14).

Anwendungshinweis (ESRS E5 IRO-1 AR 5):

(zu Aspekt 1, Hinweis 1 / ESRS E5 IRO-1 Abs. 11, ESRS E5 AR 1)

Bei der Anwendung des LEAP-Ansatzes nehmen Sie in Phase 3 eine Bewertung der wesentlichen Risiken und Chancen auf der Grundlage der Ergebnisse der Phasen 1 und 2 vor. Dabei können Sie:

- Übergangsrisiken und Chancen im Rahmen der eigenen Tätigkeiten und innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette ermitteln (einschließlich des Risikos, in einem „Business-as-usual“-Szenario zu verharren):
 - Politik und Recht, z. B. ein Verbot der Gewinnung und Nutzung nicht erneuerbarer Ressourcen, Vorschriften für die Behandlung von Abfällen;
 - Technologie, z. B. Einführung neuer Technologien auf dem Markt, um die bestehende Nutzung von Produkten und Materialien zu ersetzen;
 - Markt, z. B. Verlagerung von Angebot, Nachfrage und Finanzierung;
 - Reputation, z. B. Veränderungen in der Wahrnehmung durch die Gesellschaft, die Kunden oder Gemeinschaften;
- physische Risiken ermitteln, einschließlich der Erschöpfung von Beständen und der Nutzung von Primärrohstoffen und nicht erneuerbaren Primärrohstoffen sowie nicht erneuerbaren Rohstoffe,
- die Chancen ermitteln, die in folgende Kategorien eingeteilt werden:
 - Ressourceneffizienz: z. B. Übergang zu effizienteren Dienstleistungen und Prozessen, die weniger Ressourcen erfordern, Ökodesign für Langlebigkeit,

Kurzübersicht

- Wenn ja, welche Methoden, Annahmen und Instrumente wurden der Überprüfung zugrunde gelegt?
- b) Wurden Konsultationen, insbesondere mit **betroffenen Gemeinschaften**, durchgeführt? Wenn ja, auf welche Weise?

Aspekt 2: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Reparatur, Wiederverwendung, Recycling, Nebenprodukte, Rücknahmesysteme, Entkopplung der Tätigkeiten von der Materialgewinnung, Intensivierung der kreislaforientierten Materialnutzung, Schaffung eines Systems, das eine Entmaterialisierung ermöglicht (z.B. Digitalisierung, Verbesserung der Nutzungsraten, Gewichtsreduzierung), Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass Produkte und Materialien gesammelt, sortiert, wiederverwendet, repariert, aufbereitet und wiederaufgearbeitet werden;

- ii. Märkte: z.B. Nachfrage nach weniger ressourcenintensiven Produkten und Dienstleistungen und Verbrauchsmodellen wie Product-as-a-Service, Pay-per-Use, Sharing, Leasing;
- iii. Finanzierung: z.B. Zugang zu grünen Fonds, Anleihen oder Darlehen;
- iv. Resilienz: z.B. Diversifizierung der Ressourcen und Geschäftstätigkeiten (z.B. Gründung eines neuen Geschäftsbereichs für das Recycling neuer Materialien), Investitionen in grüne Infrastrukturen, Einführung von Recycling- und Kreislaufmechanismen, um Abhängigkeiten zu reduzieren, Fähigkeit des Unternehmens, künftige Bestände und Ressourcenströme zu sichern, und
- v. Reputation.

Anwendungshinweis (ESRS E5 IRO-1 AR 6):

(zu Aspekt 1 / ESRS E5 IRO-1 Abs. 11)

Sie können die folgenden Methoden berücksichtigen, um die Auswirkungen, Risiken und Chancen hinsichtlich der eigenen Tätigkeiten und innerhalb der Wertschöpfungskette zu bewerten:

- a. **Empfehlung 2021/2279** der Kommission zur Anwendung der Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen innerhalb ihres Lebenszyklus (Anhang I – Umweltfußabdruck von Produkten, Anhang III – Umweltfußabdruck von Organisationen) und
- b. Materialflussanalyse (MFA) der Europäischen Umweltagentur.

Anwendungshinweis: Wesentlichkeitsanalyse:

Wie ermitteln und bewerten Sie die Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft für Ihr Unternehmen?

Kurzübersicht

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

(zu Aspekt 1 / ESRS E5 IRO-1 Abs. 11)

- Die Auswirkungen, Risiken und Chancen werden durch die Doppelte Wesentlichkeitsanalyse ermittelt und bewertet. Die Analyse muss den Vorgaben aus **ESRS 1, Kapitel 3**, sowie **EFRAG's Materiality Assessment Implementation Guidance** folgen.
- Dokumentieren Sie in narrativer Form, wie die Auswirkungen, Risiken und Chancen zum Thema Wasser- und Kreislaufwirtschaft im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse ermittelt und bewertet wurden. Achten Sie darauf, alle Geschäftstätigkeiten, alle Standorte und die gesamte Wertschöpfungskette zu berücksichtigen.
- Der LEAP-Ansatz für die doppelte Wesentlichkeitsanalyse kann zu Rate gezogen werden, um die Informationen im geforderten Detailgrad zu erarbeiten. Es wird empfohlen wie folgt vorzugehen:
 - i. Lokalisieren: Identifizierung von Auswirkungen des Unternehmens auf und Abhängigkeit von der Natur;
 - ii. Evaluieren: Bewertung der Auswirkungen und Abhängigkeiten;
 - iii. Analysieren: identifizierte Abhängigkeiten und Auswirkungen werden auf Risiken und Chancen hin untersucht.

Ein ausführlicher **Leitfaden** der Task Force on Nature-related Financial Disclosures (TNFD) bietet eine detaillierte Prozessbeschreibung des LEAP-Ansatzes.

- Beispielhafte Auswirkung, Risiko und Chance zum Thema Abfall:
 - i. Auswirkung (negativ): Die Erzeugung von Abfall durch Produktionsprozesse und Konsumgüter entlang der Wertschöpfungskette des Unternehmens kann zur Umweltverschmutzung beitragen, die Deponiekapazitäten belasten und die Gesundheit von Ökosystemen beeinträchtigen.
 - ii. Risiko: Die durch Abfall verursachten Umweltbelastungen können die finanzielle Stabilität des Unternehmens gefährden, da steigende Entsorgungskosten, strengere Umweltauflagen und eine zunehmende Unattraktivität für Geschäftspartner und Investoren entstehen. Zudem können rechtliche Konsequenzen aus unsachgemäßer Abfallentsorgung zu zusätzlichen finanziellen Belastungen führen.
 - iii. Chance: Durch die Implementierung effektiver Abfallmanagementstrategien und Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -wiederverwertung kann das

Kurzübersicht

Angabepflicht E5-1: Konzepte im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

Darum geht's (ESRS E5-1 Abs. 12, Abs. 13): Beschreiben Sie die Konzepte, die Sie für das Management der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen Ihres Unternehmens im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft eingesetzt haben. Machen Sie verständlich, inwiefern Sie über Konzepte verfügen, mittels derer die Ermittlung, die Bewertung, das Management und/oder die Verbesserung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen erfolgt.

Hinweis 1 (ESRS E5-1 Abs. 14):

In dieser Angabe kommen sowohl die Vorgaben der Mindestpflichtangaben gemäß [DNK 10 Angabepflicht MDR-P / ESRS 2 MDR-P](#) als auch die themenspezifischen Vorgaben aus ESRS E5-1 zum Tragen. Die Angaben sollen für die jeweiligen Konzepte zu den von Ihnen identifizierten Nachhaltigkeitsaspekten gemacht werden.

Hinweis 2: Die verpflichtenden Angaben zu Konzepten im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft sind grundsätzlich zu erfüllen. Wenn Sie diese Angaben nicht offenlegen, weil Sie keinerlei (oder zu gewissen Aspekten keine) Konzepte haben, müssen Sie dies am Ende dieser Angabepflicht in Aspekt 4 / ESRS 2 Abs. 62 offenlegen. Zudem können Sie einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen Sie die Konzepte einführen wollen. Aspekt 1–3 / Abs. 14–15, AR 9 sind in diesem Fall nicht zu berichten. (Siehe [ESRS 1 Abs. 33](#) i. V. m. [ESRS 1 Anlage E](#)).

Aspekt 1 (ESRS 2 MDR-P Abs. 65, ESRS E2-1 Abs. 14): Konzepte zu Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

Geben Sie Informationen zu Ihren Konzepten zum Management der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft gemäß [DNK 10 Angabepflicht MDR-P / ESRS 2 MDR-P](#) an.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Unternehmen langfristig Kosten senken, Zugang zu Fördermitteln erhalten und seine finanzielle Stabilität stärken. Darüber hinaus kann das Unternehmen sein Image als umweltbewusstes und verantwortungsvolles Unternehmen stärken, was die Attraktivität für Investoren, Kunden und Geschäftspartner erhöht.

Anwendungshinweis (ESRS 2 AR 20):

(zu Aspekt 1 / ESRS 2 Abs. 65)

Ein Konzept kann mehrere wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte abdecken, einschließlich solcher aus verschiedenen themenbezogenen ESRS. Wird ein Konzept in einem Abschnitt (z. B. Umwelt) berichtet, sollte ein Querverweis in den anderen relevanten Abschnitten (z. B. Soziales) aufgenommen werden.

Anwendungshinweis (ESRS 2 AR 21):

(zu Aspekt 1a / ESRS 2 Abs. 65a)

Sie können in der Beschreibung der Konzepte erläutern, welche Teile der eigenen Geschäftstätigkeit oder Wertschöpfungskette jeweils betroffen sind. Sie können auch geografische Aspekte und andere relevante Eingrenzungen nennen. Wenn die Konzepte nicht die gesamte Wertschöpfungskette abdecken, sollten Sie klar angeben, welchen Teil sie umfassen.

Anwendungshinweis (ESRS E5-1 AR 8):

(zu Aspekt 1 / ESRS E5-1 Abs. 14) (zu Aspekt 2 / ESRS E5-1 Abs. 15)

Die beschriebenen Konzepte können Teil umfassenderer Umwelt- und/oder Nachhaltigkeitsstrategien sein.

Anwendungshinweis (ESRS E5 AR 10):

(zu Aspekt 1 / ESRS E5-1 Abs. 14) (zu Aspekt 2 / ESRS E5-1 Abs. 15)

Bei der Festlegung von Konzepten können Sie das Papier „[Categorisation system for the circular economy](#)“ berücksichtigen, in dem kreislauforientierte Design- und Produktionsmodelle, kreislauforientierte Nutzungsmodelle, Modelle zur kreislauforientierten Verwertung und kreislauforientierte Unterstützung im Einklang mit den Grundsätzen der 9R-Strategien oder -Prinzipien der Kreislaufwirtschaft beschrieben werden.

Definition (ESRS E5-1 AR 9a): „Abfallhierarchie“

(zu Aspekt 3a / ESRS E5-1 AR 9a)

Kurzübersicht

- eine Beschreibung der Konzeptinhalte, einschließlich der allgemeinen Ziele, wesentlicher Auswirkungen, Risiken, Chancen, auf die sich das Konzept bezieht und des Überwachungsprozesses;
- den Anwendungsbereich (oder die Ausnahmen) der Konzepte in Bezug auf Aktivitäten, die Wertschöpfungskette, geografische Gebiete und betroffene Interessengruppen;
- die höchste Ebene in Ihrer Organisation, die für die Umsetzung der Konzepte verantwortlich ist;
- sofern zutreffend, Verweise auf relevante Standards oder Initiativen Dritter;
- sofern zutreffend, eine Beschreibung, wie Sie die Interessen der wichtigsten Interessenträger bei der Konzeptentwicklung berücksichtigt haben und;
- sofern zutreffend, ob bzw. und wie Sie die Konzepte für betroffene Interessenträger und Interessenträger, die bei der Umsetzung Hilfe benötigen, zugänglich machen.

Aspekt 2 (ESRS E5-1 Abs. 15): Abgedeckte Bereiche

Geben Sie in Bezug auf Ihre eigenen Tätigkeiten und Ihre **Wertschöpfungskette** an, ob und wie Ihre Konzepte die folgenden Bereiche einbeziehen (falls wesentlich). Machen Sie Angaben zu den gefragten Informationen (a–b) und beachten folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E5-1 Abs. 16): (zu Aspekt 1, Aspekt 2 / ESRS E5-1 Abs. 14, Abs. 15)

Mit Ihren Konzepten gehen Sie wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen im Rahmen Ihrer eigenen Tätigkeiten und entlang Ihrer Wertschöpfungskette an.

- Abkehr von der Nutzung von Primärrohstoffen, einschließlich einer relativen Zunahme der Nutzung sekundärer (recycelter) Ressourcen;
- Nachhaltige Beschaffung und Nutzung erneuerbarer Ressourcen.

Aspekt 3 (ESRS E5-1 AR 9): Abfallhierarchie und Konzepte der Kreislaufwirtschaft

Geben Sie an, ob und wie Sie im Rahmen Ihrer Konzepte Folgendes berücksichtigen:

- die **Abfallhierarchie**;
- die **Priorisierung der Vermeidung oder Minimierung von Abfällen** (ablehnen, überdenken, verringern, wiederverwenden, reparieren, aufbereiten, wiederaufarbeiten, umfunktionieren) gegenüber der Abfallbehandlung (Recycling). Berücksichtigen Sie hierbei auch die Konzepte des Ökodesigns, des Abfalls als Ressource oder des Verbraucherabfalls (am Ende des Lebenszyklus von Verbraucherprodukten).

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Die Abfallhierarchie umfasst die folgenden Punkte in absteigender Reihenfolge:

1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. Recycling
4. Sonstige Verwertung, z. B. energetisch
5. Beseitigung

In diesem Zusammenhang kann die Abfallbehandlung nicht als Verwertung angesehen werden.

Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Definition (ESRS E5-1 AR 10, AR 9b): 9R-Prinzipien/„Priorisierung der Vermeidung oder Minimierung von Abfällen“

(zu Aspekt 3b / ESRS E5-1 AR 9b)

Die Europäische Kommission hat in einem Arbeitspapier aus dem Jahr 2020 („[Categorisation system for the circular economy](#)“) die 9R-Prinzipien für die Kreislaufwirtschaft definiert, die aus den folgenden Kategorien bestehen. Früher genannte Ansätze haben die größere Priorität.

- 1) “Refuse” (ablehnen),
- 2) “Rethink” (überdenken),
- 3) “Reduce” (verringern),
- 4) “Reuse” (wiederverwenden),
- 5) “Repair” (reparieren),
- 6) “Refurbish” (aufbereiten),
- 7) “Remanufacture” (wiederaufbereiten),
- 8) “Repurpose” (umfunktionieren),
- 9) “Recycle”.

Die erstgenannten acht Ansätze entsprechen einer Vermeidung oder Minimierung von Abfällen, anders als die letztgenannte Option, das Recycling.

Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Anwendungshinweis (Fußnote 86):

(zu Aspekt 3b / ESRS E5-1 AR 9b)

Kurzübersicht

Aspekt 4 (ESRS 2 Abs. 62): Fehlen von Konzepten im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

Sofern Ihr Unternehmen über keine Konzepte im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft verfügt, geben Sie dies an. Begründen Sie, warum Sie keine Konzepte beschlossen haben. Sie können einen Zeitraum angeben, innerhalb dessen Sie beabsichtigen, entsprechende Konzepte zu beschließen.

Aspekt 5: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht E5-2: Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

Darum geht's (ESRS E5-2 Abs. 17, Abs. 18): Hier geben Sie Informationen zu Ihren Maßnahmen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft sowie die Mittelzuweisungen für deren Umsetzung. Sie machen die wichtigsten Maßnahmen verständlich, die ergriffen und geplant wurden, um die Ziele und Vorgaben der Konzepte im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft zu erreichen bzw. zu erfüllen.

Hinweis 1 (ESRS E5-2 Abs. 19): In dieser Angabe kommen sowohl die Vorgaben der Mindestpflichtangaben gemäß [DNK 10 Angabepflicht MDR-A / ESRS 2 MDR-A](#) als auch die themenspezifischen Vorgaben aus ESRS E5-2 zum Tragen. Die Angaben sollen für die jeweiligen Maßnahmen, inkl. der zugehörigen Aktionspläne und zugewiesenen Mittel zu den von Ihnen identifizierten Nachhaltigkeitsaspekten gemacht werden.

Hinweis 2: Die verpflichtenden Angaben zu Maßnahmen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft sind grundsätzlich zu erfüllen. Wenn Sie diese Angaben nicht offenlegen können, weil Sie keinerlei (oder zu gewissen Aspekten keine) Maßnahmen ergriffen haben, müssen Sie dies am Ende dieser Angabepflicht in Aspekt 2 / ESRS 2 Abs. 62 offenlegen. Zudem können Sie einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen Sie solche Maßnahmen beschließen wollen. Aspekt 1 / Abs. 18 ist in diesem Fall nicht zu berichten. (Siehe [ESRS 1 Abs. 33](#) [Verweis auf ESRS 1 Abs. 33]) i. V. m. ([ESRS 1 Anlage E](#) [Verweis auf ESRS 1 Anlage E]).

Aspekt 1 (ESRS 2 Abs. 68, ESRS 2 Abs. 69, ESRS E2-2 Abs. 18) Maßnahmen Mittel im Zusammenhang mit der Umsetzung der Konzepte zu Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Konzepte des Ökodesigns gemäß [Richtlinie 2009/125/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

Anwendungshinweis (ESRS 2 AR 22):

(zu Aspekt 1a / ESRS 2 Abs. 68a)

Die wichtigsten Maßnahmen sind jene, die wesentlich zur Erreichung der Ziele im Zusammenhang mit Auswirkungen, Risiken und Chancen beitragen. Sie können, wenn es der Verständlichkeit dient, auch zusammengefasst werden.

Anwendungshinweis:

(zu Aspekt 1 / ESRS 2 Abs. 69)

CapEx (Capital Expenditures) sind Investitionsausgaben für langfristige Vermögenswerte wie Maschinen oder Gebäude, während OpEx (Operational Expenditures) die laufenden Betriebskosten für deren Nutzung umfasst. Unternehmen sind dazu verpflichtet, den EU Taxonomie-konformen Anteil ihrer CapEx und OpEx in ihren Nachhaltigkeits- oder Jahresberichten offenzulegen.

Quelle: [Europäische Kommission \(2020\)](#).

Anwendungshinweis (ESRS 2 AR 23):

(zu Aspekt 1 / ESRS 2 Abs. 68, 69)

Zusätzlich zu den Angaben aus Aspekt 2 können Informationen zur konzeptbezogenen Mittelzuweisung in Form einer Tabelle dargestellt werden, unterteilt in Investitions- und Betriebsausgaben sowie in die relevanten Zeithorizonte. Dabei können Sie zwischen den im aktuellen Berichtsjahr verwendeten Mitteln und der geplanten Mittelzuweisung für spezifische Zeithorizonte unterscheiden.

Kurzübersicht

Sollte die Umsetzung Ihrer Konzepte Maßnahmen oder einen Aktionsplan erfordern, oder sollten Sie Maßnahmen ohne ein spezifisches Konzept durchführen, so machen Sie folgende Angaben (a–e).

Sollte die Durchführung einer Ihrer Aktionspläne erhebliche Betriebsausgaben (OpEx) und/oder Investitionsausgaben (CapEx) erfordern, so machen Sie weitere Angaben (f–h):

- a. Erstellen Sie eine Liste der wichtigsten im Berichtsjahr ergriffenen und geplanten Maßnahmen sowie der erwarteten Ergebnisse. Sofern zutreffend, geben Sie weiterhin an, auf welche Weise die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele beitragen.
- b. Beschreiben Sie den Umfang der wichtigsten Maßnahmen entlang der vor- und der nachgelagerten Wertschöpfungskette sowie bei eventuell betroffenen Interessengruppen.
- c. Welche Zeithorizonte sind für die Abschlüsse der wichtigsten Maßnahmen vorgesehen?
- d. Falls vorhanden: Welche wesentlichen Maßnahmen wurden ergriffen, um bei Betroffenen tatsächlicher, wesentlicher Auswirkungen für Abhilfe zu sorgen, und was waren die Ergebnisse dieser Maßnahmen?
- e. Sofern zutreffend, haben Sie quantitative und qualitative Informationen über Fortschritte bei in früheren Berichtszeiträumen angegebenen Maßnahmen oder Aktionsplänen?
- f. Beschreiben Sie die Art der derzeitigen sowie zukünftigen finanziellen und sonstigen Mittel, die dem Aktionsplan zugewiesen werden. Sofern relevant, sollten Sie auch die Bedingungen nachhaltiger Finanzinstrumente wie grüne Anleihen, Sozialanleihen und grüne Darlehen sowie deren ökologische oder soziale Ziele benennen. Überlegen Sie auch, ob die Umsetzung des Aktionsplans von bestimmten Voraussetzungen abhängt, wie etwa der Gewährung finanzieller Unterstützung oder von spezifischen politischen oder marktbezogenen Entwicklungen.
- g. Geben Sie den Betrag der aktuellen finanziellen Mittel an und erläutern Sie, in welchem Verhältnis diese zu den Beträgen stehen, die im Abschluss ausgewiesen sind.
- h. Geben Sie auch den Betrag der geplanten finanziellen Mittel an.

Optionaler Aspekt 1 (ESRS E5-2 Abs. 20): Weitere Angaben zu Maßnahmen und Mitteln

Zusätzlich zu [DNK 10 Angabepflicht MDR-A](#) / [ESRS 2 MDR-A](#) können Sie angeben, ob und wie die Maßnahmen und Mittel Folgendes abdecken:

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Kurzübersicht

- höhere Ressourceneffizienz bei der Nutzung technischer und biologischer Materialien und Wasser, insbesondere in Bezug auf kritische Rohstoffe und Seltene Erden, die im **Rohstoffinformationssystem** aufgeführt sind;
- höhere Verwendungsrate von Sekundärrohstoffen (recyceltem Material);
- Anwendung eines kreislaforientierten Designs, das zu einer höheren Haltbarkeit und Optimierung der Verwendung der Produkte führt, und höhere Quoten bei: Wiederverwendung, Reparatur, Aufarbeitung, Wiederaufarbeitung, Umfunktionierung und Recycling;
- Anwendung **kreislaforientierter Geschäftspraktiken**;
- Maßnahmen zur Vermeidung des Abfallaufkommens** in der Wertschöpfungskette des Unternehmens;
- Optimierung der Abfallbewirtschaftung im Einklang mit der Abfallhierarchie.

Optionaler Aspekt 2 (ESRS E5-2 AR 11): Kooperationen und Initiativen

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Ressourcen gemeinsam genutzt werden und dass Strategien für die Kreislaufwirtschaft kollektive Maßnahmen erfordern können, können Sie angeben, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um sich mit der Wertschöpfungskette und/oder dem lokalen Netz Ihres Unternehmens an der Entwicklung von Kooperationen oder Initiativen zur Verbesserung der Kreislauffähigkeit von Produkten und Materialien zu beteiligen.

Optionaler Aspekt 3 (ESRS E5-2 AR 12): Weitere Angaben zu Ihren Beiträgen, Kooperationen und Initiativen

Sie können außerdem angeben:

- wie Sie zur Kreislaufwirtschaft beitragen, z. B. durch intelligente Abfallsammelsysteme;
- welche Interessenträger sonst noch an den kollektiven Maßnahmen beteiligt sind: Wettbewerber, Lieferanten, Einzelhändler, Kunden, sonstige Geschäftspartner, lokale Gemeinschaften und Behörden, staatliche Stellen;
- eine Beschreibung der Organisation der Zusammenarbeit oder Initiative beschreiben, einschließlich des spezifischen Beitrags des Unternehmens und der Rolle der verschiedenen Interessenträger.

Aspekt 2 (ESRS 2 Abs. 62): Fehlen von Maßnahmen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

Sofern Ihr Unternehmen über keine Maßnahmen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft verfügt, geben Sie dies an. Begründen Sie, warum Sie keine

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis:

(zu *Optionaler Aspekt 1a / ESRS E5-2 Abs. 20a*)

Das Rohstoffinformationssystem wurde im Zuge des EU Aktionsplans zur Kreislaufwirtschaft im Jahr 2015 ins Leben gerufen und wird vom Joint Research Centre der Europäischen Kommission verwaltet. Informationen zu kritischen Rohstoffen und Seltenen Erden finden sich [hier](#).

Quelle: [Europäische Kommission \(2024b\)](#).

Definition (ESRS E5-2 Abs. 20): „Kreislaforientierte Geschäftspraktiken“

(zu *Optionaler Aspekt 1d / ESRS E5-2 Abs. 20d*)

- Maßnahmen zur Werterhaltung (Wartung, Reparatur, Aufarbeitung, Wiederaufarbeitung, Verwertung von Komponenten, Modernisierung und Rückführungslogistik, geschlossene Kreislaufsysteme, Gebrauchtwarenhandel);
- Maßnahmen zur Maximierung der Wertschöpfung (Produktdienstleistungssysteme, Geschäftsmodelle der kollaborativen Wirtschaft und der Sharing Economy);
- Maßnahmen am Ende der Lebensdauer (Recycling, Upcycling, erweiterte Herstellerverantwortung) und
- Maßnahmen zur Systemeffizienz (Industriesymbiose).

Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Anwendungshinweis (ESRS E5-2 AR 13):

(zu *Optionaler Aspekt 1e / ESRS E5-2 Abs. 20e*)

Die Maßnahmen können sich auf die eigenen Tätigkeiten des Unternehmens und/oder die Wertschöpfungskette beziehen.

Definition: „Maßnahmen zur Vermeidung des Abfallaufkommens“

(zu *Optionaler Aspekt 1e / ESRS E5-2 Abs. 20e*)

Siehe Definition (ESRS E5-1 AR 8, AR 9b): 9R-Prinzipien/„Priorisierung der Vermeidung oder Minimierung von Abfällen“.

Kurzübersicht

Maßnahmen beschlossen haben. Sie können einen Zeitraum angeben, innerhalb dessen Sie beabsichtigen, entsprechende Maßnahmen zu beschließen.

Aspekt 3: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht E5-3: Ziele im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

Darum geht's (ESRS E5-3 Abs. 21, Abs. 22): Hier informieren Sie zu den Zielen, die Sie im Zusammenhang mit dem Thema Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft definiert haben. Damit vermitteln Sie ein Verständnis der Ziele, die Sie sich gesetzt haben, um so Ihre Konzepte im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft zu unterstützen. Außerdem vermitteln Sie ein Verständnis der Ziele in Bezug auf den Umgang mit Ihren wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft.

Hinweis 1 (ESRS E5-3 Abs. 23): In dieser Angabe kommen sowohl die Vorgaben der Mindestpflichtangaben gemäß [DNK 10 Angabepflicht MDR-T / ESRS 2 MDR-T](#) als auch die themenspezifischen Vorgaben aus ESRS E5-3 zum Tragen. Die Angaben sollen für die jeweiligen Ziele in Zusammenhang mit den von Ihnen identifizierten Nachhaltigkeitsaspekten in Bezug auf Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft gemacht werden.

Hinweis 2: Die verpflichtenden Angaben zu Zielen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft sind grundsätzlich zu erfüllen. Wenn Sie diese Angaben nicht offenlegen können, weil Sie über keinerlei (oder zu gewissen Aspekten keine) Ziele verfügen, müssen Sie dies am Ende dieser Angabepflicht in Aspekt 5 / ESRS 2 Abs. 81 offenlegen. Zudem können Sie einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen Sie Ziele setzen wollen. Aspekt 1-4 / ESRS E5 Abs. 22, 24, 25, 27 sind in diesem Fall nicht zu berichten. Siehe [ESRS 1 Abs. 33](#) i. V. m. [ESRS 1 Anlage E](#).

Hinweis 3: Beachten Sie zudem, dass hier zusätzlich zu der Berichterstattung zur EU-Taxonomie im hierfür vorgesehenen Bereich, einige taxonomiebezogene Angaben zu machen sind.

Aspekt 1 (ESRS 2 Abs. 80, ESRS E2-3 Abs. 22): Ziele in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte

Geben Sie die messbaren, ergebnisorientierten und terminierten Ziele für die wesentlichen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (ESRS E5-3 AR 19):

(zu Angabepflicht E5-3 / ESRS E5-3)

Ziele können sich auf die eigenen Tätigkeiten des Unternehmens und/oder die Wertschöpfungskette beziehen.

Kurzübersicht

Nachhaltigkeitsaspekte im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft an. Für jedes Ziel sollten Sie folgende Informationen bereitstellen (a – j). Beachten Sie dabei folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS 2 AR 24): (zu Aspekt 1 / ESRS 2 Abs. 80)

Wenn Sie Ziele zur Vermeidung oder Eindämmung von Auswirkungen festlegen, geben Sie absolute Zahlen gegenüber relativen Zahlen den Vorzug. Wenn es um die Vermeidung oder Eindämmung sozialer Auswirkungen geht, können Sie die Ziele im Hinblick auf Menschenrechte, das Wohlergehen oder positive Ergebnisse für die betroffenen Stakeholder Interessenträger spezifizieren.

- a. das Verhältnis zwischen Ziel und Zielvorgaben Ihres Konzepts;
- b. das festgelegte Zielniveau, sofern zutreffend, ob das Ziel absolut oder relativ ist und in welcher Einheit es gemessen wird;
- c. den Umfang des Ziels, mit Informationen zu Ihren Unternehmensaktivitäten und, sofern relevant die vor- und/oder nachgelagerte Wertschöpfungskette sowie geografische Grenzen;
- d. den **Bezugswert** und das Bezugsjahr für die Messung der Fortschritte;
- e. den Zeitraum, für den das Ziel gilt, und, sofern relevant, Etappen- oder Zwischenziele;
- f. die Methoden und Annahmen zur Festlegung der Ziele. Sofern zutreffend, geben Sie auch die gewählten Szenarien, die Datenquellen, die Ausrichtung auf politische Ziele und die Art und Weise, wie die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Rechnung tragen, an;
- g. ob Ihre Umweltziele auf schlüssigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen;
- h. ob und wie Interessenträger in die Festlegung der Ziele für jeden wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekt einbezogen wurden;
- i. Änderungen Ihrer Ziele, entsprechender Parameter, zugrunde liegender Methoden, Annahmen, Einschränkungen, Quellen und Datenerhebungsverfahren. Erläutern Sie weiterhin die Gründe für die Änderungen und wie sich diese auf die Vergleichbarkeit auswirken gem. **DNK 2 Angabepflicht BP-2 / ESRS 2 BP-2**;
- j. die Leistung im Vergleich zu den angegebenen Zielen, einschließlich Informationen darüber, wie ein Ziel überwacht und überprüft wird, Kennzahlen verwendet werden und ob die Fortschritte mit den ursprünglichen Planungen übereinstimmen, sowie eine

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Beispiel (ESRS 2 AR 26): „Bezugswert“

(zu Aspekt 1 / ESRS 2 Abs. 80)

Sie können beispielsweise eine Lohnerhöhung um einen bestimmten Prozentsatz für diejenigen bewerten, die sich unterhalb eines Schwellenwerts für einen fairen Lohn befinden.

Anwendungshinweis (ESRS E5-3 AR 15):

(zu Aspekt 1 / ESRS E5-3 Abs. 22)

Ziele in absoluten Zahlen sind vorrangig zu behandeln.

Anwendungshinweis (ESRS 2 AR 25):

(zu Aspekt 1f / ESRS 2 Abs. 80f)

Sie können Informationen zum Fortschritt bei der Zielerreichung in Tabellenform angeben. Diese kann Informationen über Ausgangs- und Zielwerte, Etappenziele und die erzielte Leistung in den vorangegangenen Zeiträumen enthalten.

Kurzübersicht

Analyse der Trends oder signifikanten Veränderungen der Unternehmensleistung im Hinblick auf die Erreichung des Ziels.

Aspekt 2 (ESRS E5-3 Abs. 24): Abgedeckte Bereiche

Geben Sie an, ob und wie sich Ihre Ziele auf die Themen Ressourcenzuflüsse und -abflüsse, einschließlich Abfälle, Produkte und Materialien beziehen. Geben Sie zudem an, wie sich Ihre Ziele auf konkrete Aspekte beziehen (a–c). Beachten Sie dabei folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E5-3 AR 16): (zu Aspekt 2 / ESRS E5-3 Abs. 24)

Bei der Festsetzung von Zielen soll die Produktionsphase, die Nutzungsphase und das Ende der Lebensdauer von Produkten und Materialien berücksichtigt werden.

- a. Ausweitung des kreislauforientierten Produktdesigns (z. B. für Haltbarkeit, Demontage, Reparierbarkeit, Recyclingfähigkeit usw.);
- b. Erhöhung der **kreislaforientierten Materialnutzungsrate**;
- c. Minimierung von Primärrohstoffen. Beachten Sie dabei folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E5-3 AR 17): (zu Aspekt 2c / ESRS E5-3 Abs. 24c)

Berücksichtigen Sie bei der Bereitstellung von Informationen über Ziele in Bezug auf erneuerbare Primärrohstoffe, wie sich diese Ziele auf den Verlust an biologischer Vielfalt auswirken können, auch vor dem Hintergrund des **DNK 14 / ESRS E4**.

- d. nachhaltige Beschaffung und Nutzung erneuerbarer Ressourcen (im Einklang mit dem **Kaskadenprinzip**);
- e. **Abfallbewirtschaftung**, einschließlich der Vorbereitung auf eine ordnungsgemäße Behandlung; und
- f. sonstige Aspekte im Zusammenhang mit der Ressourcennutzung oder der Kreislaufwirtschaft. Beachten Sie dabei folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei optional:

Hinweis 1 (ESRS E5-3 AR 18): (zu Aspekt 2f / ESRS E5-3 Abs. 24f)

Unter „sonstige Aspekte“ können Sie weitere Angaben zu Ihren Zielen machen, z. B. zur nachhaltigen Beschaffung (auch in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette). Falls Sie weitere Angaben zu nachhaltiger Beschaffung machen, erläutern Sie Ihre Definition des Begriffs „nachhaltige Beschaffung“ und beschreiben Sie, wie sie mit dem Ziel aus **DNK 15 Angabepflicht 5-2 / ESRS E5 Abs. 22** zusammenhängt.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Definition: „Kreislaforientierte Materialnutzungsrate“

(zu Aspekt 2b / ESRS E5-3 Abs. 24 b)

Rückführung von Materialien, Bestandteilen und Produkten nach der ersten Nutzung in der Praxis gemäß den folgenden Strategien (in der genannten Rangfolge):

- i. Instandhaltung/längere Nutzung,
- ii. Wiederverwendung/Umverteilung,
- iii. Aufbereitung/Wiederaufarbeitung,
- iv. Recycling, Kompostierung oder anaerobe Vergärung.

Die Verwendungsrate ist definiert als das Verhältnis der kreislaforientierten Verwendung von Materialien zur Gesamtverwendung von Materialien.

Quelle: **Europäische Kommission (2023)**.

Anwendungshinweis (ESRS E5-3 AR 17):

(zu Aspekt 2c / ESRS E5-3 Abs. 24c)

Berücksichtigen Sie bei der Bereitstellung von Informationen über Ziele in Bezug auf erneuerbare Primärrohstoffe, wie sich diese Ziele auf den Verlust an biologischer Vielfalt auswirken können, auch vor dem Hintergrund des **DNK 14 / ESRS E4 [Technische Darstellung der Anforderungen des DNK 14 / ESRS E4]**

Kurzübersicht

Aspekt 3 (ESRS E5-3 Abs. 25): Zuordnung zur Ebene der Abfallhierarchie

Geben Sie für jedes Ziel an, mit welcher Ebene der Abfallhierarchie es korrespondiert.

Optionaler Aspekt 1 (ESRS E5-3 Abs. 26): Ökologische Schwellenwerte und unternehmensspezifische Zuteilungen

Geben Sie zusätzlich zu [DNK 10 Angabepflicht MDR-T / ESRS 2 MDR-T](#) an, ob bei der Festlegung der Ziele ökologische Schwellenwerte und unternehmensspezifische Zuteilungen bezüglich der Verantwortlichkeiten berücksichtigt wurden. Ist dies der Fall, können Sie Folgendes erläutern:

- die ermittelten ökologischen Schwellenwerte und die Methode zu ihrer Ermittlung;
- ob die Schwellenwerte unternehmensspezifisch sind und, wenn ja, wie sie festgelegt wurden; und
- wie die Verantwortung für die Einhaltung der festgelegten ökologischen Schwellenwerte innerhalb des Unternehmens aufgeteilt wird. Beachten Sie dabei folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei optional:

Hinweis 1 (ESRS E5-3 AR 14): (zu Aspekt 4 / ESRS E5-3 Abs. 26)

Wenn Sie sich bei der Festlegung von Zielen auf ökologische Schwellenwerte beziehen, können Sie sich auf die Leitlinien beziehen, die von der Science-Based Targets Initiative for Nature (SBTN) in ihrem vorläufigen Leitfaden ([Initial Guidance for Business](#), September 2020) festgelegt werden. Alternativ können Sie andere Leitlinien mit einer wissenschaftlich anerkannten Methodik anwenden, die es ermöglicht, wissenschaftsbasierte Ziele zu setzen, indem ökologische Schwellenwerte und ggf. organisationsspezifische Zuweisungen festgelegt werden. Ökologische Schwellenwerte können lokal, national und/oder global sein.

Aspekt 4 (ESRS E5-3 Abs. 27): Freiwilligkeit der Ziele

Geben Sie als Teil der Hintergrundinformationen für jedes Ziel an, ob es freiwillig formuliert wurde oder ob es infolge einer verbindlichen Rechtsvorschrift festgelegt wurde. Beachten Sie dabei folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei optional:

Hinweis 1 (ESRS E5-3 AR 20): (zu Aspekt 4 / ESRS E5-3 Abs. 27)

Sie können angeben, ob mit Ihren Zielen Mängel im Zusammenhang mit der Nichterfüllung der **technischen Bewertungskriterien der Taxonomie-VO** für einen wesentlichen Beitrag zum Umweltziel „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“ behoben werden sollen. Außerdem können Sie angeben, ob Ihre Ziele Mängel im Zusammenhang mit der Nichterfüllung von

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Definition: „Kaskadenprinzip“

(zu Aspekt 2d / ESRS E5-3 Abs. 24 d)

Das Kaskadenprinzip sieht vor, Rohstoffe oder daraus hergestellte Produkte in zeitlich aufeinander folgenden Schritten so lange, so häufig und so effizient wie möglich stofflich zu nutzen und erst am Ende des Produktlebenszyklus energetisch zu verwerten. Dabei werden sog. Nutzungskaskaden durchlaufen, die von höheren Wertschöpfungsniveaus auf tiefere Niveaus fallen. Hierdurch wird die Rohstoffproduktivität gesteigert. Quelle: [Umweltbundesamt \(2012\)](#).

Definition: „Abfallbewirtschaftung“

(zu Aspekt 2e / ESRS E5-3 Abs. 24e)

Die Sammlung, der Transport, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen; dazu kommen Handlungen von Händlern oder Maklern. Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Definition: „Technische Bewertungskriterien der Taxonomie-VO“

(zu Aspekt 4, Hinweis 1 / ESRS E5-3 Abs. 27, ESRS E5-3 AR 20)

Die technischen Bewertungskriterien der Taxonomie-Verordnung ([Verordnung \(EU\) 2020/852](#)) werden als delegierte Rechtsakte erlassen. Dies ist in den Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt. Die technischen Bewertungskriterien für das jeweilige Umweltziel enthalten Kriterien, anhand derer bestimmt werden kann, ob eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zu dem jeweiligen Umweltziel leistet und ob eine Wirtschaftstätigkeit ein anderes Umweltziel erheblich beeinträchtigt. Quelle: DNK (2024).

Definition: „DNSH-Kriterien der Taxonomie-VO“

(zu Aspekt 4, Hinweis 1 / ESRS E5-3 Abs. 27, ESRS E5-3 AR 20)

Die Taxonomie-Verordnung ([Verordnung \(EU\) 2020/852](#)) ist eine europäische Verordnung, welche ein Klassifikationssystem für die Nachhaltigkeit bestimmter Wirtschaftsaktivitäten etabliert. Die Taxonomie-Verordnung definiert die folgenden sechs Umweltziele:

1. Klimaschutz;
2. Anpassung an den Klimawandel;
3. nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;

Kurzübersicht

DNSH-Kriterien der Taxonomie-VO für eines der anderen fünf Umweltziele der Taxonomie-VO beheben sollen.

Aspekt 5 (ESRS 2 Abs. 81): Fehlen von Zielen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

Sofern Ihr Unternehmen über keine messbaren, ergebnisorientierten Ziele im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft verfügt, können Sie angeben, ob die Festlegung solcher Ziele vorgesehen ist und innerhalb welches Zeitraums dies erfolgen soll. Alternativ können Sie angeben, weshalb Ihr Unternehmen beabsichtigt, entsprechende Ziele nicht festzulegen. Geben Sie unabhängig davon an, ob Sie die Wirksamkeit Ihrer Konzepte und Maßnahmen in Bezug auf die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft dennoch nachverfolgen und wenn ja:

- i. Welche Verfahren wenden Sie zu diesem Zweck an?
- ii. Anhand welcher zugrundeliegenden Zielvorgaben und qualitativen oder quantitativen Indikatoren bewerten Sie die Fortschritte? Geben Sie auch den Bezugszeitraum an, ab dem Fortschritte gemessen werden.

Aspekt 6: Unternehmensspezifische Angaben

Etwas unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht E5-4: Ressourcenzuflüsse

Darum geht's (ESRS E5-4 Abs. 28, Abs. 29): Berichten Sie über Ihre Ressourcenzuflüsse im Zusammenhang mit Ihren wesentlichen Auswirkungen, Chancen und Risiken. Damit verdeutlichen Sie die Ressourcennutzung im Rahmen Ihrer eigenen Geschäftstätigkeit und innerhalb Ihrer vorgelagerten Wertschöpfungskette.

Aspekt 1 (ESRS E5-4 Abs. 30): Beschreibung der Ressourcenzuflüsse

Beschreiben Sie die wesentlichen Ressourcenzuflüsse in Form von Produkten (einschließlich Verpackungen) und Materialien (unter Angabe von kritischen Rohstoffen und Seltenen Erden), Wasser und Sachanlagen, die im Rahmen der eigenen Tätigkeiten und innerhalb der vorgelagerten Wertschöpfungskette Ihres Unternehmens zum Einsatz kommen.

Aspekt 2 (ESRS E5-4 Abs. 31): Ressourcenzuflüsse

Gelangen Sie zu der Einschätzung, dass Ressourcenzuflüsse ein wesentlicher

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung;
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

In der Taxonomie-Verordnung ist festgelegt, dass eine Wirtschaftstätigkeit nur dann Taxonomie-konform (also nachhaltig im Sinne der Taxonomie-VO) ist, wenn die Tätigkeit

1. einen wesentlichen Beitrag zu einem der sechs Klimaziele leistet oder eine wesentlich beitragende Tätigkeit unmittelbar ermöglicht;
2. soziale Mindestschutzanforderungen achtet und ihnen entspricht; und
3. keines der anderen Umweltziele erheblich beeinträchtigt.

Das dritte der obenstehenden Kriterien wird gemeinhin als „Do No Significant Harm“-Kriterium (DNSH) bezeichnet.

Quelle: DNK (2024).

Kurzübersicht

Nachhaltigkeitsaspekt sind, geben Sie die folgenden Informationen über die Materialien an, die im Berichtszeitraum für die Herstellung der Produkte und im Rahmen der Dienstleistungen des Unternehmens verwendet wurden (Tonnen oder Kilogramm):

- a. Gesamtgewicht der im Berichtszeitraum verwendeten Produkte und technischen sowie biologischen Materialien;
- b. prozentualer Anteil biologischer Materialien (und von Biokraftstoffen, die für nicht energetische Zwecke verwendet werden), die für die Herstellung der Produkte und im Rahmen der Dienstleistungen (einschließlich Verpackungen) verwendet werden und nachhaltig beschafft werden, mit Informationen über das verwendete Zertifizierungssystem und die Anwendung des Kaskadenprinzips. Beachten Sie dabei folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E5-4 AR 23): (zu Aspekt 2b / ESRS E5-4 Abs. 31b)

Berechnen Sie die prozentualen Angaben nach Aspekt 2b. mit dem Gesamtgewicht der im Berichtszeitraum verwendeten Materialien im Nenner.

- c. das Gewicht (in absoluten Zahlen und in Prozent) wiederverwendeter oder recycelter sekundärer Komponenten, Produkte und Materialien (einschließlich Verpackungen), die zur Herstellung der Produkte und im Rahmen der Dienstleistungen verwendet wurden. Beachten Sie dabei folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E5-4 AR 23): (zu Aspekt 2c / ESRS E5-4 Abs. 31c)

Berechnen Sie die prozentualen Angaben nach Aspekt 2b. und c. mit dem Gesamtgewicht der im Berichtszeitraum verwendeten Materialien im Nenner.

Aspekt 3 (ESRS E5-4 Abs. 32): Berechnungsmethoden

Geben Sie an welche Methoden zur Berechnung der Daten angewandt wurden und ob die zugrunde liegenden Daten aus direkten Messungen oder aus Schätzungen stammen. Bei Schätzdaten sind die entsprechenden Annahmen darzulegen. Beachten Sie dabei folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E5-4 AR 24): (zu Aspekt 3 / ESRS E5-4 Abs. 32)

Übermitteln Sie die Nutzungsdaten von Material in seinem ursprünglichen Zustand ohne weitere Datenveränderungen, wie z. B. die Angabe als „Trockengewicht“.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (ESRS E5-4 AR 21):

(zu Aspekt 1 / ESRS E5-4 Abs. 30)

Die Ressourcenzuflüsse können den folgenden Kategorien zugeordnet werden:

- IT-Ausrüstung
- Textilien
- Möbel
- Gebäude
- schwere, mittelschwere und leichte Maschinen,
- schwerer, mittelschwerer und leichter Transport
- Lagerausrüstung

Zu den Indikatoren für den Ressourcenzufluss gehören Rohstoffe, zugehörige Prozessmaterialien und Halbfertigwaren oder -teile.

Kurzübersicht

Optionaler Aspekt 1 (ESRS E5-4 AR 22): Materialien aus Nebenprodukten/ Abfallströmen

Falls die in Aspekt 2 / ESRS E5-4 Abs. 31 genannten Bestimmungen zutreffen (d. h. Ressourcenzuflüsse für Sie ein wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekt sind), können Sie außerdem für Transparenz in Bezug auf die Materialien sorgen, die aus Nebenprodukten/Abfallströmen stammen (z. B. Reste eines Materials, das zuvor nicht in einem Produkt enthalten war).

Aspekt 4 (ESRS E5-4 AR 25): Vermeidung von Doppelzählungen

Bei Überschneidungen zwischen den Kategorien Wiederverwendung und Recycling ist anzugeben, wie Sie Doppelzählungen vermieden haben und welche Entscheidungen Sie in diesem Zusammenhang getroffen haben.

Aspekt 5: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht E5-5: Ressourcenabflüsse

Darum geht's (ESRS E5-5 Abs. 33, Abs. 34): Berichten Sie über Ihre Ressourcenabflüsse einschließlich Abfällen sowie über die sich daraus ergebenden Auswirkungen, Chancen und Risiken. Machen Sie verständlich, wie Sie zur Kreislaufwirtschaft beitragen, indem Sie Produkte und Materialien im Einklang mit den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft konzipieren und wie Sie den Umfang der Produkte, Materialien und Abfälle, die nach der ersten Verwendung in der Praxis wieder in Umlauf gebracht werden, vergrößern oder maximieren. Sie informieren ebenfalls darüber, wie Ihre Strategie zur Verringerung des Abfallaufkommens und zur Abfallbewirtschaftung beiträgt und inwieweit Ihnen bekannt ist, in welcher Weise Ihre „Pre-Consumer“-Abfälle (vor dem Verbrauch) bewirtschaftet werden.

Produkte und Materialien

Aspekt 1 (ESRS E5-5 Abs. 35): Produkte und Materialien nach kreislaforientierten Grundsätzen

Beschreiben Sie die wichtigsten Produkte und Materialien, die aus den Produktionsverfahren Ihres Unternehmens stammen und die Sie **nach kreislaforientierten Grundsätzen** produzieren (einschließlich Haltbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Reparaturfähigkeit, Demontage, Wiederaufarbeitung, Aufbereitung, Recycling, Rückführung in den biologischen Kreislauf oder

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis:

(zu Angabepflicht E5-5 / ESRS E5-5)

Gilt für Ihr Unternehmen die Gewerbeabfallverordnung, so liegen Ihnen viele der geforderten Datenpunkte vermutlich bereits an anderer Stelle vor.

Quelle: DNK (2024)

Anwendungshinweis (ESRS E5-5 AR 30):

(zu Angabepflicht E5-5 / ESRS E5-5)

Abfallbeschreibungen können dem [Europäischen Abfallkatalog](#) entnommen werden.

Quelle: [Europäischer Abfallkatalog](#)

Kurzübersicht

Optimierung der Verwendung des Produkts oder Materials durch andere kreislaforientierte Geschäftsmodelle). Beachten Sie dabei folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E5-5 AR 26): (zu *Aspekt 1 / ESRS E5-5 Abs. 35*)

Berücksichtigen Sie alle Materialien und Produkte (einschließlich Verpackungen), die aus den Produktionsverfahren Ihres Unternehmens stammen und die Sie in Verkehr bringen.

Aspekt 2 (ESRS E5-5 Abs. 36): Wesentliche Ressourcenabflüsse

Falls für Ihr Unternehmen Ressourcenabflüsse wesentlich sind, geben Sie an:

- a. für jede Produktgruppe: die erwartete Haltbarkeit der in Verkehr gebrachten Produkte im Verhältnis zum Branchendurchschnitt;
- b. die Reparierbarkeit von Produkten, nach Möglichkeit unter Verwendung eines etablierten Bewertungssystems;
- c. den recycelbaren Anteil (z. B. als Prozentsatz)
 - i. in Produkten und
 - ii. in ihren Verpackungen.

Beachten Sie dabei folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS E5-5 AR 27): (zu *Aspekt 2c / ESRS E5-5 Abs. 36c*)

Verwenden Sie bei der Berechnung Anteile nach Aspekt 2c das Gesamtgewicht der im Berichtszeitraum verwendeten Materialien als Nenner.

Aspekt 3 (ESRS E5-5 Abs. 40): Hintergrundinformationen

Liefen Sie Hintergrundinformationen über die Methoden zur Berechnung der Daten und insbesondere über die Kriterien und Annahmen, die zur Bestimmung und Klassifizierung von Produkten verwendet werden, die nach kreislaforientierten Grundsätzen gemäß Aspekt 1 / ESRS E5-5 Abs. 35 konzipiert wurden. Geben Sie an, ob die Daten aus direkten Messungen oder Schätzungen stammen, und welche Annahmen zugrunde gelegt wurden.

Abfälle

Aspekt 4 (ESRS E5-5 Abs. 37): Abfallmenge(n)

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Kurzübersicht

Geben Sie in Bezug auf die eigenen Tätigkeiten Ihres Unternehmens die folgenden Informationen über die Gesamtmenge des Abfallaufkommens in Tonnen oder Kilogramm an:

- a. die Gesamtmenge des Abfallaufkommens;
- b. die Gesamtmenge nach Gewicht an Abfall, der von der Beseitigung abgezweigt wird. Dabei ist nach **Abfallarten** (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle) und nach den folgenden Arten von Verwertungsverfahren aufzuschlüsseln:
 - i. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 - ii. Recycling und
 - iii. sonstige Verwertungsverfahren;
- c. die zur Beseitigung bestimmte Menge nach Abfallbehandlungsart und die Gesamtmenge aller drei Arten, aufgeschlüsselt nach nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen. Über folgende Arten der Abfallbehandlung sind Angaben zu machen:
 - i. Verbrennung,
 - ii. Deponierung und
 - iii. sonstige Arten der Beseitigung;
- d. die Gesamtmenge und der prozentuale Anteil nicht recycelter Abfälle.

Aspekt 5 (ESRS E5-5 Abs. 38): Abfallströme und -zusammensetzung

Geben Sie hier die Zusammensetzung der Abfälle an und berichten Sie dazu auch spezifisch zu a. und b.:

- a. die für den Sektor oder Ihre Tätigkeiten relevanten Abfallströme (z. B. Haldenabfälle bei Unternehmen im Bergbausektor, Elektronikabfälle bei Unternehmen im Unterhaltungselektroniksektor oder Lebensmittelabfälle bei Unternehmen in der Landwirtschaft oder im Gastgewerbe); und
- b. die in den Abfällen enthaltenen Materialien (z. B. Biomasse, Metalle, nichtmetallische Mineralien, Kunststoffe, Textilien, kritische Rohstoffe und Seltene Erden).

Aspekt 6 (ESRS E5-5 Abs. 39): Gefährliche und radioaktive Abfälle

Berichten Sie die Gesamtmenge der anfallenden gefährlichen und radioaktiven Abfälle Ihres Unternehmens (gem. **Euratom-Richtlinie**).

Aspekt 7 (ESRS E5-5 Abs. 40): Hintergrundinformationen

Liefere Sie Hintergrundinformationen über die Methoden zur Berechnung der Daten und

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Definition (ESRS E5-5 AR 31 und AR 32): „Sonstige Verwertungsverfahren“

(zu Aspekt 4 / ESRS E5-5 Abs. 37)

Beispiele für weitere Arten von Verwertungsverfahren und Beseitigung sind jeweils in Anhang II der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) und Anhang I der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) aufgeführt.

Quelle: **Europäische Kommission (2023)**.

Definition (ESRS E5-5 AR29): „Abfallarten“

(zu Aspekt 4b / ESRS E5-5 Abs. 37 b)

„Abfallarten“ bezieht sich auf die Einteilung in nicht gefährliche und gefährliche Abfälle. Einige spezifische Abfälle wie radioaktive Abfälle können auch als eigene Abfallart dargestellt werden.

Quelle: **Europäische Kommission (2023)**.

Anwendungshinweis (Fußnote 84):

(zu Aspekt 4d / ESRS E5-5 Abs. 37d)

Die Angabe steht in Einklang mit dem SFDR PAI Indikator Nr. 13 in Anhang I Tabelle II der Delegierten **Verordnung (EU) 2022/1288** („Anteil nicht verwerteter Abfälle“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmern die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die in den ESRS genannt werden. Insofern sind diese Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten hinsichtlich der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Kurzübersicht

insbesondere über die Kriterien und Annahmen, die zur Bestimmung und Klassifizierung von Produkten verwendet werden, die nach kreislaforientierten Grundsätzen gemäß Aspekt 1 / ESRS E5-5 Abs. 35 konzipiert wurden. Geben Sie an, ob die Daten aus direkten Messungen oder Schätzungen stammen, und welche Annahmen zugrunde gelegt wurden. Beachten Sie dabei folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei optional:

Hinweis 1 (ESRS E5-5 AR 33): (zu Aspekt 7 / ESRS E5-5 Abs. 40)

Bei der Bereitstellung von Hintergrundinformationen gemäß Aspekt 7 / ESRS E5-5 Abs. 40 können Sie:

- die Gründe für das hohe Gewicht der Abfälle erklären, die der Entsorgung zugeführt werden (z. B. örtliche Vorschriften, die die Deponierung bestimmter Abfallarten verbieten);
- die Sektorpraktiken, Sektorstandards oder externen Vorschriften erläutern, die eine bestimmte Art der Beseitigung erfordern; und
- angeben, ob die Daten modelliert wurden oder aus direkten Messungen stammen, wie z. B. Abfallübertragungsbelege von vertraglich gebundenen Abfallsammlern.

Optionaler Aspekt 1 (ESRS E5-5 AR 28):

Sie können Angaben zur Beteiligung an der Abfallbewirtschaftung am Ende der Lebensdauer machen, z. B. durch Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung oder Rücknahmesysteme.

Aspekt 8: Unternehmensspezifische Angaben

Etwas unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht E5-6: Erwartete finanzielle Effekte durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

Darum geht's (ESRS E5-6 Abs. 41, Abs. 42): Mit der Angabe sollen die erwarteten finanziellen Effekte durch wesentliche Risiken aufgrund von wesentlichen Auswirkungen und Abhängigkeiten und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft vermittelt werden. Sie machen den kurz-, mittel- und langfristig wirksamen wesentlichen Einfluss der Risiken im Zusammenhang von Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft auf die Finanz- und Ertragslage und die Zahlungsströme des Unternehmens (oder Ihre

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (Fußnote 85):

(zu Aspekt 6 / ESRS E5-5 Abs. 39)

Euratom-Richtlinie: [Richtlinie 2011/70/Euratom](#) des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48).

Anwendungshinweis (Fußnote 85):

(zu Aspekt 6 / ESRS E5-5 Abs. 39)

Die Angabe steht in Einklang mit dem SFDR PAI Indikator Nr. 9 Tabelle 2 ([EU 2022/1288](#)) („Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die in den ESRS genannt werden. Insofern sind diese Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten hinsichtlich der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Anwendungshinweis (ESRS E5-6 AR 34):

(zu Angabepflicht E5-6 / ESRS E5-6 Abs. 42)

Bei der Bereitstellung der Informationen zu erwarteten finanziellen Effekten aufgrund wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft können Sie veranschaulichen und beschreiben, wie Sie beabsichtigen, die Wertehaltung zu stärken.

Kurzübersicht

Überlegungen, ob ein solcher Einfluss wahrscheinlich ist) verständlich. Außerdem betreffen die Informationen die erwarteten finanziellen Effekte aufgrund wesentlicher Chancen.

Hinweis (ESRS E5-6 Abs. 42):

Diese Angaben ergänzen die Angaben nach [DNK 8 Angabepflicht SBM-3 Aspekt 1d / ESRS 2 SBM-3 Abs. 48d](#) zu den aktuellen finanziellen Effekten auf die Finanzlage, die Ertragslage und die Zahlungsströme des Unternehmens im Berichtszeitraum.

Aspekt 1 (ESRS E5-6 Abs. 43a): Erwartete finanzielle Effekte

Quantifizieren Sie Ihre erwarteten finanziellen Effekte aufgrund von wesentlichen Chancen und Risiken im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft in monetärer Hinsicht, bevor Maßnahmen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft berücksichtigt werden. Wäre eine Quantifizierung mit unangemessenen Kosten oder Anstrengungen verbunden, so ist eine qualitative Angabe möglich.

Die Quantifizierung finanzieller Effekte aus wesentlichen Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft ist nicht erforderlich, wenn diese nicht den qualitativen Merkmalen von Informationen gemäß [Anlage B des ESRS 1](#) entspricht. Beachten Sie dabei folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei optional:

Hinweis 1 (ESRS E5-6 AR 36): *(zu Aspekt 1/ ESRS E5-6 Abs. 43a)*

Die erwarteten finanziellen Auswirkungen können als Einzelbetrag oder als Betragsspanne angegeben werden.

Aspekt 2 (ESRS E5-6 Abs. 43b): Beschreibung der finanziellen Effekte

Beschreiben Sie die berücksichtigten finanziellen Effekte, die damit zusammenhängenden Auswirkungen und Abhängigkeiten und die verbundenen Zeithorizonte, innerhalb derer sie wahrscheinlich eintreten werden.

Aspekt 3 (ESRS E5-6 Abs. 43c): Annahmen

Geben Sie an, welche kritischen Annahmen im Zuge der Quantifizierung herangezogen wurden. Geben Sie außerdem an, welche Quellen diese Annahmen unterstützen und welchen Grad der Unsicherheit die kritischen Annahmen haben.

Optionaler Aspekt 1 (ESRS E5-6 AR 35): Bewertung

Sie können eine Bewertung der verbundenen kurz-, mittel- und langfristig risikobehafteten Produkte und Dienstleistungen vorlegen. In der Bewertung erklären Sie, wie diese definiert werden, wie die finanziellen Beträge geschätzt und welche kritischen Annahmen zugrunde gelegt werden.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Kurzübersicht**So geht's** (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)**Aspekt 4: Unternehmensspezifische Angaben**

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

▶ DNK 16 Arbeitskräfte des Unternehmens (ESRS S1)

Im Folgenden legen Sie offen, welche wesentlichen Auswirkungen Sie auf die Arbeitskräfte des Unternehmens haben, und welche Abhängigkeiten bestehen. Zudem stellen Sie Ihren Umgang mit den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens dar sowie die Maßnahmen, die zu deren Verhinderung, Minderung oder Verbesserung ergriffen wurden. Sie erläutern, welche internationalen bzw. europäischen Menschenrechtsinstrumente und Übereinkommen in Bezug auf Arbeitsbedingungen, Chancengleichheit und weitere arbeitsbezogene Rechte berücksichtigt werden. Zu den Arbeitskräften des Unternehmens werden sowohl Arbeitnehmer als auch Fremdarbeitskräfte, bspw. Selbstständige oder Zeitarbeitskräfte gezählt. In Abgrenzung von DNK 17 (ESRS S2) werden keine Arbeitskräfte in Betrieben der Wertschöpfungskette berücksichtigt.

Zusammenspiel mit den anderen Themen:

- DNK 16 / ESRS S1 ist in Verbindung mit DNK 17 / ESRS S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, DNK 18 / ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften und DNK 19 / ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer zu lesen. Die Berichterstattung im Rahmen dieses Themas muss einheitlich, kohärent und gegebenenfalls eindeutig mit der Berichterstattung über die **Arbeitskräfte** des Unternehmens **in der Wertschöpfungskette** im Rahmen des DNK 17 / ESRS S2 verknüpft sein, um eine wirksame Berichterstattung zu gewährleisten.
- Dieses Thema sollte in Verbindung mit dem ESRS 1 Allgemeine Anforderungen und dem DNK 1-10 / ESRS 2 Allgemeine Angaben gelesen und angewendet werden.

Phase-in: Im ersten Jahr der Erstellung Ihrer Nachhaltigkeitsklärung können Sie die in **DNK 16** / ESRS S1 vorgeschriebenen Angaben auslassen, wenn Sie am Bilanzstichtag eine durchschnittliche Zahl von 750 Arbeitnehmer während des Geschäftsjahres (ggf. auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten. In diesem Fall geben Sie dennoch an, ob im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse, **DNK 16** / ESRS S1 als wesentlich eingestuft wurden. Sofern zutreffend, müssen Sie Angaben gemäß **DNK 2 Angabe 1 Aspekt 8 / ESRS 2 Abs. 17** machen.

Hinweise:

Angaben in Verbindung mit ESRS 2: Der ESRS S1 sieht Angabepflichten in Verbindung mit **DNK 7 Angabepflicht SBM-2 / ESRS 2 SBM-2** und **DNK 8 Angabepflicht SBM-3 / ESRS 2 SBM-3** vor. Beachten Sie, dass diese mit den Angaben zu ESRS 2 übermittelt werden sollen. Im Falle von SBM-3 besteht eine Wahlmöglichkeit, Sie können die entsprechenden Angaben auch mit den themenspezifischen Angaben übermitteln.

Spezifische Umstände: Bitte beachten Sie im Falle von Angaben mit spezifischen Umständen gem. **DNK 2 Angabepflicht BP-2 / ESRS 2 BP-2**, dass diese dann angegeben werden, wenn sie zum Tragen kommen. Dies bedeutet, dass Sie in den folgenden Angabepflichten berichten sollten, sofern die Angaben spezifischen Umständen unterliegen (bspw. im Falle von Schätzungen, Messunsicherheit, Fehler in vorherigen Berichtszeiträumen etc., Informationen mittels Verweise etc.).

Unternehmensspezifische Angaben: Es kann vorkommen, dass eine Auswirkung, ein Risiko oder eine Chance, welche(s) aufgrund spezifischer Sachverhalte oder Umstände wesentlich ist, nicht oder nicht detailliert genug in den ESRS behandelt wird. Falls Sie zu dem Schluss kommen, dass Sie eine wesentliche Auswirkung, ein wesentliches Risiko oder eine wesentliche Chance unter Anwendung der ESRS nicht adäquat abbilden können, müssen Sie gemäß ESRS 1 Kap. 1.1 unternehmensspezifische Angaben machen.

Angaben, die sich aus einem anderen EU-Rechtsakt ergeben (ESRS 1 Abs. 35): Es gibt Angaben, die sich aus einem anderen EU-Rechtsakt ergeben siehe Anlage B des ESRS 2. Diese sind durch den Verweis auf eine andere Verordnung gekennzeichnet. Wenn Sie die vorgeschriebenen Informationen auslassen, die sich aus anderen in Anlage B des ESRS 2 aufgeführten EU-Rechtsvorschriften ergeben, erklären Sie ausdrücklich, dass die betreffenden Informationen „nicht wesentlich“ sind.

GRUNDLAGEN

GOVERNANCE

STRATEGIE

MANAGEMENT DER AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN

PARAMETER & ZIELE

Kurzübersicht

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2: Interessen und Standpunkte der Interessenträger:innen (Arbeitskräfte des Unternehmens)

Darum geht's (ESRS S1 IRO-1 Abs. 12): In dieser Angabe berichten Sie über die Einbeziehung der Interessen, Standpunkte und Rechte der **Arbeitskräfte des Unternehmens** in Ihre Strategie und das Geschäftsmodell.

Hinweis (ESRS S1 IRO-1 Abs. 12): Beachten Sie hierzu die Bestimmungen gemäß [DNK 7 Angabepflicht SBM-2 / ESRS 2 SBM-2](#), der durch die hiesige Angabepflicht ergänzt wird.

Aspekt 1 (ESRS S1 IRO-1 Abs. 12): Interessen, Standpunkte und Rechte

Geben Sie an, wie die Interessen, Standpunkte und Rechte (einschließlich Menschenrechte) der Arbeitskräfte des Unternehmens in die Strategie und das Geschäftsmodell einbezogen werden. Die Arbeitskräfte des Unternehmens sind eine wichtige Gruppe betroffener Interessenträger. Beachten Sie hierzu die Bestimmung gemäß [DNK 7 Angabepflicht SBM-2 / ESRS 2 SBM-2](#) sowie den folgenden Hinweis.

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS S1 IRO-1 AR 5): (zu Aspekt 1/ ESRS S1 Abs. 12)

Auch wenn die Arbeitskräfte nicht direkt auf der Ebene der Strategie und des Geschäftsmodells mit Ihnen im Kontakt stehen, können deren Standpunkte in die Bewertung der Strategie und des Geschäftsmodells einfließen. Geben Sie, sofern zutreffend, die Standpunkte der **Arbeitnehmervertreter** hierzu an.

Aspekt 2 (ESRS S1 IRO-1 AR 4): Anpassung der Strategie

Vermitteln Sie ein Verständnis, inwiefern Sie prüfen, ob und wie durch Ihre Unternehmensstrategie und das Geschäftsmodell erhebliche wesentliche Auswirkungen auf eigene Arbeitskräfte verursacht, verschärft oder gemindert werden. Geben Sie hierzu an, ob und wie die Strategie und das Geschäftsmodell angepasst werden, um mögliche positive oder negative Auswirkungen zu berücksichtigen.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Definition: „Arbeitskräfte des Unternehmens“

Arbeitskräfte, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen stehen („Arbeitnehmer“) und Fremdarbeitskräfte, bei denen es sich entweder um Einzelunternehmer handelt, die dem Unternehmen Arbeitskräfte zur Verfügung stellen („Selbständige“), oder Personen, die von Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, die in erster Linie Tätigkeiten im Bereich der „Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften“ ausüben (NACE- Code N78).

Quelle: [Anhang II, \(EU\) 2023/2772 \(2023\)](#)

Definition: „Arbeitnehmervertreter“

Der Begriff „Arbeitnehmervertreter“ bezieht sich auf

- i. von Gewerkschaften oder von Mitgliedern solcher Gewerkschaften gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten benannte oder gewählte Gewerkschaftsvertreter,
- ii. ordnungsgemäß gewählte Vertreter, die von den Arbeitnehmern der Organisation frei gewählt werden und nicht gemäß den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Tarifverträgen vom Arbeitgeber dominiert oder kontrolliert werden und zu deren Aufgaben nicht Tätigkeiten gehören, die in dem betreffenden Land ausschließlich den Gewerkschaften vorbehalten sind, und die nicht dazu benutzt werden, die Position der betreffenden Gewerkschaften oder ihrer Vertreter zu untergraben.

Quelle: [Anhang II, \(EU\) 2023/2772 \(2023\)](#)

Kurzübersicht

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3: Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell in Bezug auf die Arbeitskräfte des Unternehmens

Darum geht's (ESRS S1 SBM-3 Abs. 13): Gemäß **DNK 8 Angabepflicht SBM-3 / ESRS 2 SBM-3** berichten Sie in dieser Angabe über die Auswirkungen, Risiken und Chancen, die sich im Zusammenhang mit Ihren Arbeitskräften im Unternehmen ergeben.

Hinweis (ESRS S1 SBM-3 Abs. 13): Beachten Sie hierzu die Bestimmungen gemäß **DNK 8 Angabepflicht SBM-3 / ESRS 2 SBM-3**, der durch die hiesige Angabepflicht ergänzt wird.

Aspekt 1 (ESRS S1 SBM-3 Abs. 13): Auswirkungen, Risiken und Chancen

Beachten Sie die Bestimmungen gemäß **DNK 8 Angabepflicht SBM-3 / ESRS 2 SBM-3** und geben Sie Folgendes an:

- a. Beschreiben Sie, ob und wie potenzielle und tatsächliche Auswirkungen auf die Arbeitskräfte des Unternehmens gemäß **DNK 9 Angabepflicht IRO-1 / ESRS 2 IRO-1** sich aus der Strategie oder den Geschäftsmodellen ergeben oder mit diesen in Verbindung stehen. Beschreiben Sie zudem, ob und inwiefern diese Auswirkungen die Strategie und das Geschäftsmodell beeinflussen und zu ihrer Anpassung führen.
- b. Wie hängen die Risiken und Chancen, die sich aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit den Arbeitskräften ergeben, mit Ihrer Strategie und dem Geschäftsmodell zusammen?

Aspekt 2 (ESRS S1 SBM-3 Abs. 14): Auswirkungen

Zur Erfüllung von **DNK 8 Angabepflicht SBM-3 / ESRS 2 SBM-3** geben Sie auch an, ob bei der Auswertung der **Auswirkungen** alle Arbeitskräfte des Unternehmens berücksichtigt werden. Zu diesen wesentlichen Auswirkungen gehören Auswirkungen, die mit den eigenen Tätigkeiten und der Wertschöpfungskette des Unternehmens zusammenhängen, auch durch Ihre Produkte oder Dienstleistungen sowie durch Ihre Geschäftsbeziehungen. Geben Sie zudem Folgendes an:

- a. Beschreiben Sie kurz, welche Arten von **Arbeitskräften des Unternehmens** von wesentlichen Auswirkungen Ihrer Tätigkeit oder Ihrer Wertschöpfungskette betroffen sind.
- b. Wenn Sie wesentliche negative Auswirkungen auf die Arbeitskräfte des Unternehmens haben, müssen Sie noch folgende Angaben machen:

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis zur Wesentlichkeitsanalyse:

Wie beeinflussen sich **Unternehmensstrategie/Geschäftsmodell** und **arbeitsbezogene Auswirkungen, Risiken und Chancen** wechselseitig?

(zu *Aspekt 1 / ESRS S1 SBM-3 Abs. 13*)

→ Diese Informationen erhalten Sie, indem Sie die Ergebnisse der doppelten Wesentlichkeitsanalyse nach **ESRS 1, Kapitel 3** mit der Dokumentation der strategischen Ausrichtung des Unternehmens abgleichen.

→ Beschreiben sie in narrativer Form:

1. welche arbeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen sich aus der Unternehmensstrategie / dem Geschäftsmodell ergeben;
2. wie die arbeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen zur Anpassung der Unternehmensstrategie / des Geschäftsmodells beitragen.

Decken die **Auswirkungen Ihres Unternehmens auf die Arbeitskräfte** alle kritischen Faktoren ab?

(zu *Aspekt 2,3 / ESRS S1 SBM-3 Abs. 14, 15*)

→ Beschreiben Sie in narrativer Form die Hintergrundinformationen zu den Auswirkungen auf die Arbeitnehmer. Z. B. welche Arbeitnehmer betroffen sind, woher die negativen Auswirkungen kommen und welche Aktivitäten zu positiven Auswirkungen führen. Diese Informationen sollten sich aus der doppelten Wesentlichkeitsanalyse entnehmen lassen, die den Vorgaben aus **ESRS 1, Kapitel 3**, sowie **EFRAG's Materiality Assessment Implementation Guidance** folgt.

Wer ist von den wesentlichen arbeitsbezogenen **Risiken und Chancen** betroffen?

(zu *Aspekt 4 / ESRS S1 SBM-3 Abs. 16*)

→ Beschreiben Sie in narrativer Form auf welche Personen mit bestimmten Merkmalen sich die Chancen und Risiken beziehen. Diese Informationen sollten sich aus der Formulierung der Risiken und Chancen im Rahmen der doppelten Wesentlichkeitsanalyse entnehmen lassen, die den Vorgaben aus **ESRS 1, Kapitel 3**, sowie **EFRAG's Materiality Assessment Implementation Guidance** folgt.

Beispiel (ESRS S1 SBM-3 AR 6): „Auswirkungen“

(zu *Aspekt 2 / ESRS S1 SBM-3 Abs. 14*)

Auswirkungen können durch die eigenen Tätigkeiten, die Wertschöpfungskette oder die Geschäftsbeziehungen des Unternehmens entstehen. Wenn nicht ausdrücklich die

Kurzübersicht

- i. Sind die wesentlichen negativen Auswirkungen weitverbreitet oder systemisch, im Hinblick darauf in welchen Kontexten Sie tätig sind (z. B. Kinderarbeit oder Zwangsarbeit in bestimmten Ländern oder Regionen außerhalb der EU).
- ii. Hängen die negativen Auswirkungen mit individuellen Vorfällen (z. B. Industrieunfall oder eine Ölpest) zusammen?
- c. Beschreiben Sie kurz, welche Tätigkeiten zu positiven Auswirkungen führen. Welche Arten von Arbeitnehmer und Fremdarbeitskräfte sind davon betroffen oder könnten betroffen sein?

Optional: Sie können zusätzlich angeben, in welchen Ländern oder Regionen diese Auswirkungen auftreten.

- d. Welche wesentlichen **Risiken und Chancen** ergeben sich aus den Auswirkungen und **Abhängigkeiten** im Zusammenhang mit den eigenen Arbeitskräften des Unternehmens?
- e. Welche Auswirkungen auf die Arbeitskräfte resultieren aus dem **Übergang zu umweltfreundlicheren und klimaneutralen Tätigkeiten**?
- f. Zu Tätigkeiten, bei denen ein erhebliches Risiko in Bezug auf Zwangsarbeit besteht, geben Sie an:
 - i. Art der Tätigkeit (z. B. Herstellungsbetrieb) oder;
 - ii. Länder oder geografische Gebiete, in denen die Tätigkeiten stattfinden.
- g. Zu Tätigkeiten, bei denen ein erhebliches Risiko in Bezug auf Kinderarbeit besteht, geben Sie an:
 - i. Art der Tätigkeit;
 - ii. Länder oder geografische Gebiete, in denen die Tätigkeiten stattfinden.

Aspekt 3 (ESRS S1 SBM-3 Abs. 15): Gefährdete Gruppen

Geben Sie auf Grundlage der Wesentlichkeitsanalyse gem. **DNK 9 Angabepflicht IRO-1 / ESRS 2 IRO-1** an, ob und wie ein Verständnis dafür entwickelt wurde, inwiefern Personen mit bestimmten Merkmalen und Personen, die in einem bestimmten Umfeld arbeiten oder bestimmte Tätigkeiten ausführen stärker gefährdet sein könnten als andere.

Aspekt 4 (ESRS S1 SBM-3 Abs. 16): Risiken und Chancen für bestimmte Gruppen

Geben Sie an, welche wesentlichen Risiken und Chancen, die sich aus Auswirkungen und **Abhängigkeiten** ergeben, sich auf bestimmte Personengruppen (z. B. Personen oder

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

vorgelagerte oder die nachgelagerte Wertschöpfungskette genannt wird, meint der Begriff „Wertschöpfungskette“ stets sowohl die vorgelagerte als auch die nachgelagerte Wertschöpfungskette. Bspw. kann das Wertversprechen des Unternehmens Auswirkungen haben, etwa durch ein kostengünstiges Produktangebot oder schnelle Lieferungen, die Arbeitnehmerrechte der Arbeitskräfte des Unternehmens beeinträchtigen.

Beispiel (ESRS S1 SBM-3 AR 7): „Risiken und Chancen“

(zu Aspekt 2 / ESRS S1 SBM-3 Abs. 14)

- Chancen können durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze und die Weiterqualifizierung der Arbeitskräfte entstehen.
- Risiken können durch die Ausbeutung von Arbeitnehmer in Regionen mit minimalem Arbeitnehmerschutz auftreten.

Definition: „Arbeitskräfte des Unternehmens“

Arbeitskräfte, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen stehen („Arbeitnehmer“) und Fremdarbeitskräfte, bei denen es sich entweder um Einzelunternehmer handelt, die dem Unternehmen Arbeitskräfte zur Verfügung stellen („Selbständige“), oder Personen, die von Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, die in erster Linie Tätigkeiten im Bereich der „Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften“ ausüben (NACE- Code N78).

Quelle: **Anhang II, (EU) 2023/2772 (2023)**

Definition: „Übergang(splan)“

Ein spezieller Aktionsplan, der von dem Unternehmen im Zusammenhang mit einer strategischen Entscheidung angenommen wird und Folgendes zum Gegenstand hat:

- i. ein politisches Ziel und/oder
- ii. einen unternehmensspezifischen Aktionsplan, der als strukturiertes Bündel von Zielen und Maßnahmen organisiert ist und mit einer zentralen strategischen Entscheidung, einer wesentlichen Änderung des Geschäftsmodells und/oder besonders wichtigen Maßnahmen und zugewiesenen Ressourcen verknüpft ist.

Quelle: **Anhang II, (EU) 2023/2772 (2023)**

Definition: „Übergangsplan für den Klimaschutz“

Ein Aspekt der Gesamtstrategie eines Unternehmens, in dem die Ziele, Maßnahmen und Mittel des Unternehmens für seinen Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft

Kurzübersicht

Altersgruppen, die in bestimmten Ländern oder Fabriken arbeiten) und nicht auf die gesamten Arbeitskräfte des Unternehmens beziehen (z. B. allgemeine Lohnkürzungen oder Weiterbildungsangebote für alle Arbeitskräfte des Unternehmens).

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

festgelegt sind, einschließlich Maßnahmen wie der Reduktion seiner Treibhausgasemissionen im Hinblick auf das Ziel der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5°C und der Klimaneutralität.

Quelle: [Anhang II, \(EU\) 2023/2772 \(2023\)](#)

Beispiel (ESRS S1 SBM-3 Abs. 14e): „Übergang(s)plan“

(zu Aspekt 2 / ESRS S1 SBM-3 Abs. 14e)

Übergangspläne werden angestrebt, um negative Umweltauswirkungen zu verringern und umweltfreundliche, klimaneutrale Tätigkeiten zu fördern. Hieraus können jedoch negative Auswirkungen für die Arbeitskräfte resultieren. Bspw. können Übergangspläne dazu führen, dass Produktparten mit hoher Emissionsintensität abgebaut werden, was wiederum zu einem Verlust von Arbeitsplätzen führt.

Anwendungshinweis (Fußnote 87):

(zu Aspekt 2f / ESRS S1 SBM-3 Abs. 14f)

Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 13 Tabelle 3 (EU) 2022/1288 („Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Zwangsarbeit besteht“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS definiert werden. Insofern sind diese Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Anwendungshinweis (Fußnote 88):

(zu Aspekt 2g / ESRS S1 SBM-3 Abs. 14g)

Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 12 Tabelle 3 (EU) 2022/1288 („Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Kinderarbeit besteht“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS definiert werden. Insofern sind diese Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Beispiel (ESRS S1 SBM-3 AR 8): „Merkmale“

(zu Aspekt 3 / ESRS S1 SBM-3 Abs. 15)

Bestimmte „Merkmale“ können sich beziehen auf:

- junge Menschen, die anfälliger für Auswirkungen auf ihre körperliche und geistige Entwicklung sind;

Kurzübersicht

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

- Frauen, die erfahrungsmäßig häufiger unter Verstoß gegen die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen diskriminiert werden.

Beispiel (ESRS S1 SBM-3 AR 8): „Umfeld“

(zu Aspekt 3 / ESRS S1 SBM-3 Abs. 15)

Ein bestimmtes „Umfeld“ kann sich beziehen auf:

- Migranten, die in einem schlecht regulierten Arbeitsmarkt eine berufliche Tätigkeit suchen;
- Arbeitskräfte, denen durch einen schlecht regulierten Arbeitsmarkt regelmäßig Einstellungsgebühren auferlegt werden.

Beispiel (ESRS S1 SBM-3 AR 8): „Tätigkeit“

(zu Aspekt 3 / ESRS SBM-3 S1 Abs. 15)

Bestimmte „Tätigkeiten“ können sich beziehen auf:

- Arbeitskräfte, die mit Chemikalien umgehen oder bestimmte Geräte betreiben müssen und somit einem Risiko ausgesetzt sind;
- Arbeitnehmer mit befristeten Arbeitsverträgen, die im Vergleich zu unbefristeten eingestellten Arbeitnehmern schlechteren Arbeitsbedingungen ausgesetzt sein können (Null-Stunden-Verträge).

Beispiel (ESRS S1 SBM-3 AR 9): „Abhängigkeit“

(zu Aspekt 4 / ESRS S1 SBM-3 Abs. 16)

Gemeint sind Risiken mit erheblichen finanziellen Effekten. Ereignisse mit schwerwiegenden Folgen wie eine etwa Pandemie, können die Gesundheit der Arbeitskräfte beeinträchtigen und zu Produktionsstörungen führen. Auch ein Mangel an qualifizierten Arbeitskräften oder bestimmte Rechtsvorschriften bedeuten eine Abhängigkeit von den Arbeitskräften.

Angabepflicht S1-1: Konzepte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens

Darum geht's (ESRS S1-1 Abs. 17, 18): In dieser Angabe legen Sie die Konzepte für das Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens offen, die im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse identifiziert wurden.

Anwendungshinweis (ESRS S1-1 AR 11):

(zu Aspekt 1 / ESRS S1-1 Abs. 19)

Verpflichtungen können entweder in eigenständiger Form (Konzepte) oder als Teil eines umfassenderen Dokuments (Grundsatzklärung), wie einem Ethikkodex oder Nachhaltigkeitskonzept, vorkommen. Geben Sie in diesen Fällen einen konkreten Querverweis

Kurzübersicht

Hinweis (ESRS S1-1 Abs. 19): In dieser Angabe kommen sowohl die Vorgaben der Mindestpflichtangaben gemäß **DNK 10 Angabepflicht MDR-P / ESRS 2 MDR-P** als auch die themenspezifischen Vorgaben aus ESRS S1-1 zum Tragen. Die Angaben sollen für die jeweiligen Konzepte zu den von Ihnen identifizierten Nachhaltigkeitsaspekten gemacht werden.

Hinweis: Die verpflichtenden Angaben zu Konzepten im Zusammenhang mit den eigenen Arbeitskräften sind grundsätzlich zu erfüllen. Wenn Sie diese Angaben nicht offenlegen, weil Sie keinerlei (oder zu gewissen Aspekten keine) Konzepte haben, müssen Sie dies am Ende dieser Angabepflicht in Aspekt 7 / ESRS 2 Abs. 62 offenlegen. Zudem können Sie einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen Sie die Konzepte einführen wollen. Aspekt 1–6 sind in diesem Fall nicht zu berichten. Siehe **ESRS 1 Abs. 33** i. V. m. **ESRS 1 Anlage E**.

Aspekt 1 (ESRS 2 MDR-P Abs. 65, ESRS S1-1 Abs. 19): Konzepte

Geben Sie Informationen zu den Konzepten an, die Sie für das Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens anwenden. Diese müssen die gemäß **DNK 10 Angabepflicht MDR-P / ESRS 2 MDR-P** geforderten Angaben beinhalten. Geben Sie zudem an, ob sich die Konzepte nur auf bestimmte Personengruppen oder auf alle Arbeitskräfte des Unternehmens beziehen.

- a. eine Beschreibung der Konzeptinhalte, einschließlich der allgemeinen Ziele, wesentlicher Auswirkungen, Risiken, Chancen, auf die sich das Konzept bezieht und des Überwachungsprozesses,
- b. den Anwendungsbereich (oder die Ausnahmen) der Konzepte in Bezug auf Aktivitäten, die Wertschöpfungskette, geografische Gebiete und betroffene Interessengruppen,
- c. die höchste Ebene in Ihrer Organisation, die für die Umsetzung der Konzepte verantwortlich ist,
- d. sofern zutreffend, Verweise auf relevante Standards oder Initiativen Dritter,
- e. sofern zutreffend, eine Beschreibung, wie Sie die Interessen der wichtigsten Interessenträger bei der Konzeptentwicklung berücksichtigt haben und
- f. sofern zutreffend, ob und wie Sie die Konzepte für betroffene Interessenträger und Interessenträger, die bei der Umsetzung Hilfe benötigen, zugänglich machen.

Optionaler Aspekt 1 (ESRS S1-1 AR 10): Erläuterungen zu wesentlichen Änderungen

Prüfen Sie, ob Erläuterungen zu wesentlichen Änderungen der im Berichtsjahr beschlossenen Konzepte (z. B. zusätzliche Ansätze in Bezug auf die Sorgfaltspflicht des Arbeitgebenden) den Nutzer:innen kontextbezogene Informationen liefern, Sie können diese Erläuterungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

zu denjenigen Aspekten des Dokuments an, die sich auf die Anforderungen dieser Angabepflicht beziehen.

Anwendungshinweis (ESRS 2 MDR-P AR 20)

(zu Aspekt 1a / ESRS 2 MDR-P Abs. 65a)

Ein Konzept kann mehrere wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte abdecken, einschließlich solcher aus verschiedenen themenbezogenen ESRS. Wird ein Konzept in einem Abschnitt (z. B. Umwelt) berichtet, sollte ein Querverweis in den anderen relevanten Abschnitten (z. B. Soziales) aufgenommen werden.

Anwendungshinweis (ESRS 2 MDR-P AR 21)

(zu Aspekt 1a / ESRS 2 MDR-P Abs. 65a)

Sie können in der Beschreibung der Konzepte erläutern, welche Teile der eigenen Geschäftstätigkeit oder Wertschöpfungskette jeweils betroffen sind. Sie können auch geografische Aspekte und andere relevante Eingrenzungen nennen. Wenn die Konzepte nicht die gesamte Wertschöpfungskette abdecken, sollten Sie klar angeben, welchen Teil sie umfassen.

Anwendungshinweis (Fußnote 89):

(zu Aspekt 2 / ESRS S1-1 Abs. 20)

Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 9 Tabelle 3 (EU) 2022/1288 („Fehlende Menschenrechtspolitik“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS definiert werden. Insofern sind diese Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Anwendungshinweis (Fußnote 90):

(zu Aspekt 2 / ESRS S1-1 Abs. 20)

Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 11 Tabelle 1 (EU) 2022/1288 („Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS definiert werden. Insofern sind diese Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Anwendungshinweis (Fußnote 91):

(zu Aspekt 3 / ESRS S1-1 Abs. 21)

Kurzübersicht

angeben. Dazu gehören Konzepte zur Vermeidung und Minderung von Risiken und Auswirkungen auf die Arbeitskräfte im Zusammenhang mit Klimaanpassungsmaßnahmen und Schaffung von Chancen (z. B. Arbeitsplätze, Weiterbildungen).

Aspekt 2 (ESRS S1-1 Abs. 20): Verpflichtungen zu Menschenrechtspolitik

Beschreiben Sie Ihre Verpflichtungen zu Menschenrechtspolitik bezüglich der eigenen Arbeitskräfte. Geben Sie an, welche Prozesse und Mechanismen Sie zur Einhaltung und Überwachung der **UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte**, der **Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit** und der **OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen** verfolgen. Geben Sie die wesentlichen Aspekte und den allgemeinen Ansatz, den Sie hierzu verfolgen, an:

- Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Arbeitnehmendenrechte der Arbeitskräfte;
- Einbeziehung eigener Arbeitskräfte;
- Maßnahmen, um Abhilfe bei Menschenrechtsverletzungen zu schaffen und/oder zu ermöglichen.

Aspekt 3 (ESRS S1-1 Abs. 21): International anerkannte Standards

Geben Sie an, ob und inwiefern Ihre Konzepte in Bezug auf die Arbeitskräfte in Einklang mit den international anerkannten Standards einschließlich der UN-Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte stehen. Berücksichtigen Sie für die Angabe folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS S1-1 AR 12): (zu Aspekt 3 / ESRS S1 Abs. 21)

Berücksichtigen Sie bei den Angaben über die Übereinstimmung Ihrer Konzepte mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, dass diese sich auf die Internationale Charta der Menschenrechte beziehen, die aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den beiden sie umsetzenden Pakten sowie der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Rechte und Prinzipien bei der Arbeit und den ihr zugrunde liegenden Kernübereinkommen bestehen. Sie können die Übereinstimmung mit diesen zugrunde liegenden Normen angeben.

Aspekt 4 (ESRS S1-1 Abs. 22): Menschenhandel, Zwangsarbeit, Kinderarbeit

Geben Sie an, ob Ihre Konzepte in Bezug auf die eigenen Arbeitskräfte ausdrücklich die Themen Menschenhandel, Zwangs- oder Kinderarbeit berücksichtigen.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Die Angabe steht im Einklang mit der Referenzwert-VO zu ESG-Faktoren gemäß dem Indikator „Risikoposition des Referenzwert-Portfolios gegenüber Unternehmen ohne Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden“.

Anwendungshinweis (Fußnote 92):

(zu Aspekt 4 / ESRS S1-1 Abs. 22)

Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 11 Tabelle 3 (EU) 2022/1288 („Fehlende Verfahren und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS definiert werden. Insofern sind diese Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Anwendungshinweis (Fußnote 93):

(zu Aspekt 5 / ESRS S1-1 Abs. 23)

Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 1 Tabelle 3 (EU) 2022/1288 („Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS definiert werden. Insofern sind diese Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Definition: „Diskriminierung“

Diskriminierung kann unmittelbar oder mittelbar erfolgen. Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person gegenüber der Art und Weise, wie andere, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden, behandelt werden oder würden, eine weniger günstige Behandlung erfährt, und der Grund dafür ein besonderes Merkmal dieser Person ist, das unter „verbotene Gründe“ fällt. Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine dem Anschein nach neutrale Regelung eine Person oder eine Gruppe, deren Angehörige gleiche Merkmale aufweisen, benachteiligt. Die Benachteiligung einer Gruppe durch eine Entscheidung ist anhand eines Vergleichs mit einer Vergleichsgruppe nachzuweisen.

Quelle: [Anhang II, \(EU\) 2023/2772 \(2023\)](#)

Beispiel (ESRS S1-1 AR 15): „Diskriminierung“

(zu Aspekt 6 / ESRS S1-1 Abs. 24)

Eine Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person aufgrund von bestimmten Merkmalen

Kurzübersicht

Aspekt 5 (ESRS S1-1 Abs. 23): Vorbeugung von Arbeitsunfällen

Geben Sie an, ob ein Konzept oder ein Managementsystem besteht, um Arbeitsunfälle vorzubeugen.

Aspekt 6 (ESRS S1-1 Abs. 24): Diskriminierung

Geben Sie Folgendes an:

- Verfügen Sie über spezifische Konzepte zur Beseitigung von **Diskriminierung** (einschließlich **Belästigung**), Förderung von Chancengleichheit sowie Diversität und Inklusion?
- Erfassen die Konzepte sämtliche Formen der Diskriminierung: Rasse und ethnische Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Behinderung, Alter, Religion, politische Meinung, nationale Abstammung oder soziale Herkunft sowie andere Formen der Diskriminierung, die unter die EU-Rechtsvorschriften und nationales Recht fallen?
- Bestehen spezifische politische Verpflichtungen zur Inklusion oder Förderung von bestimmten Personengruppen, die innerhalb der eigenen Arbeitskräfte besonders gefährdet sind? Wenn ja, um welche Verpflichtungen handelt es sich genau?
- Ob und wie stellen Sie sicher, dass die Konzepte zu diesen Aspekten umgesetzt werden? Bestehen hierzu spezifische Verfahren, um Diskriminierung zu verhindern, einzudämmen und zu bekämpfen, sobald sie erkannt wird sowie Diversität und Inklusion zu fördern? Berücksichtigen Sie den folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei optional:

Hinweis 1 (ESRS S1-1 AR 16): (zu Aspekt 6b / ESRS S1-1 Abs. 24b)

Eine Diskriminierung kann in vielen Bereichen rund um die Arbeit (z. B. in Bezug auf Einstellung, Entlohnung, Urlaub, Mutterschutz, Kündigungsschutz) auftreten. Bei der Angabe von Konzepten und der zugrunde liegenden Verfahren, können Sie diese Diskriminierungsfälle gezielt ansprechen.

Optionaler Aspekt 2 (ESRS S1-1 AR 13): Umsetzung interner Konzepte

Wenn Sie offenlegen, wie die nach außen gerichteten Konzepte umgesetzt werden, können Sie z. B. Ihre internen Konzepte für verantwortungsvolle Beschaffung und eine Abstimmung mit anderen Konzepten, die für die eigenen Arbeitskräfte relevant sind, berücksichtigen (z. B. Zwangsarbeit). Bei einem Verhaltenskodex für Lieferant:innen (sofern vorhanden) sollte die Zusammenfassung aufzeigen, ob diese Bestimmungen enthalten sind, die sich auf die Sicherheit der Arbeitskräfte, prekäre Arbeitsverhältnisse (wie Kurzzeitverträge, Zeitarbeit,

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

(sexuelle Orientierung, Behinderung, Geschlecht, etc.) anders behandelt wird. Eine Diskriminierung kann in einer Vielzahl arbeitsbezogener Bereiche vorkommen, bspw. bei Weiterbildungen, sozialer Absicherung, Arbeits- und Geschäftsbedingungen, Arbeitsplatzsicherheit.

Definition: „Belästigung“

Eine Situation, in der ein unerwünschtes Verhalten im Zusammenhang mit einem geschützten Diskriminierungsgrund (z. B. Geschlecht gemäß der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates(12) oder Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Orientierung gemäß der Richtlinie 2000/78/EG des Rates(13)) mit dem Ziel oder der Wirkung eintritt, die Würde einer Person zu verletzen und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen geprägtes Umfeld zu schaffen.

Quelle: [Anhang II, \(EU\) 2023/2772 \(2023\)](#)

Kurzübersicht

Beschäftigung durch Dritte, Untervergabe an Dritte oder informelle Arbeit), Menschenhandel, Zwangsarbeit oder Kinderarbeit beziehen. Zudem sollten Sie angeben, ob diese Bestimmungen vollständig den geltenden Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) entsprechen.

Optionaler Aspekt 3 (ESRS S1-1 AR 14): Kommunikation von Konzepten

Sie können erläutern, wie Sie Ihr Konzept an Einzelpersonen, Gruppen oder Unternehmen kommunizieren, für die diese Konzepte relevant sind, entweder weil von ihnen erwartet wird, dass sie sie umsetzen (z. B. Arbeitnehmer des Unternehmens, Auftragnehmer und Lieferant:innen), oder weil sie ein direktes Interesse an ihrer Umsetzung haben (z. B. Personen unter den Arbeitskräften des Unternehmens, Investoren). Sie können Kommunikationsmittel und -kanäle wie Flyer, Newsletter, Websites, soziale Medien, persönliche Interaktionen oder Arbeitnehmervertreter angeben, die sicherstellen, dass das Konzept zugänglich ist und verstanden wird. Sie können auch erläutern, wie Hindernisse für die Verbreitung ermittelt und beseitigt werden (z. B. durch die Übersetzung in relevante Sprachen oder durch grafische Darstellungen).

Optionaler Aspekt 4 (ESRS S1-1 AR 17): Ergänzende Informationen zu Konzepten

Das Unternehmen kann angeben, ob es zu Folgendem Vorkehrungen getroffen hat:

- a. Gibt es Konzepte und Verfahren, die sicherstellen, dass für die Einstellung, Vermittlung, Weiterbildung und Förderung von Arbeitskräften auf allen Ebenen deren Qualifikationen, Fähigkeiten und Erfahrungen im Vordergrund stehen? Wird dabei berücksichtigt, dass es für einige Personen schwieriger sein kann solche Qualifikationen, Erfahrungen und Fähigkeiten zu erwerben?
- b. Werden die Verantwortlichkeiten für Gleichbehandlung und Chancengleichheit bei den Themen ‚Einstellung‘, ‚gleiche Beschäftigungspraktiken‘ und ‚Aufstiegschancen‘ auf der Führungsebene festgelegt?
- c. Werden Weiterbildungen für Mitarbeiter:innen in Bezug auf Antidiskriminierungskonzepte sowie -praktiken mit besonderen Schwerpunkt auf der mittleren und oberen Führungsebene angeboten, um das Bewusstsein für Diskriminierung zu schärfen?
- d. Wird das physische Umfeld angepasst, um die Sicherheit von Arbeitskräften, Kund:innen und anderen Besuchern mit Behinderungen zu gewährleisten?
- e. Bewerten Sie das Risiko, ob bestimmte Personengruppen durch Arbeitsplatzanforderungen systematisch benachteiligt werden?

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Kurzübersicht

- f. Aktualisieren Sie Aufzeichnungen über Einstellung, Weiterbildung und Beförderung, um die Arbeitnehmer über Chancen und Aufstiegsmöglichkeiten zu informieren?
- g. Führen Sie Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden, Anfechtungen und zur Einlegung von Rechtsmitteln (insbesondere im Zusammenhang mit Verhandlungen und Tarifverträgen) ein, wenn Diskriminierungen festgestellt wurden? Berücksichtigen Sie dabei, dass (in-)formelle Strukturen, die Arbeitnehmer hindern könnten Beschwerden zu äußern?
- h. Werden Programme eingeführt, die einen Zugang zur Kompetenzentwicklung fördern?

Aspekt 7 (ESRS 2 MDR-P Abs. 62): Fehlen von Konzepten im Zusammenhang mit den eigenen Arbeitskräften

Kann das Unternehmen die Informationen über Konzepte und Maßnahmen, die nach den einschlägigen ESRS erforderlich sind, nicht angeben, weil es keine Konzepte und/oder Maßnahmen in Bezug auf den betreffenden Nachhaltigkeitsaspekt beschlossen hat, so gibt es dies an und begründet, warum es keine Konzepte und/oder Maßnahmen beschlossen hat. Das Unternehmen kann einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen es beabsichtigt, die entsprechenden Konzepte oder Maßnahmen zu beschließen.

Aspekt 8: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht S1-2: Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte des Unternehmens und ihren Vertreter:innen in Bezug auf Auswirkungen

Darum geht's (ESRS S1-2 Abs. 25, 26): In dieser Angabe nennen Sie die Verfahren, mit denen Arbeitskräfte des Unternehmens sowie die Arbeitnehmervertreter in die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf Auswirkungen einbezogen werden. Zudem wird dargestellt, ob und wie Sie die Sichtweisen der Arbeitskräfte des Unternehmens in Entscheidungsprozesse berücksichtigen.

Hinweis: Die verpflichtenden Angaben zu allgemeinen Verfahren zur Zusammenarbeit mit den eigenen Arbeitskräften sind grundsätzlich zu erfüllen. Wenn Sie diese Angaben nicht offenlegen können, weil Sie keinerlei (oder zu gewissen Aspekten keine) Verfahren haben, müssen Sie dies in Aspekt 3 / Abs. 29 offenlegen. Zudem können Sie einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen Sie ein solches Verfahren einführen wollen. Aspekt 1–2 / Abs. 27–28 sind in diesem Fall nicht zu berichten.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (ESRS S1-2 AR 21, AR 23):

(zu Aspekt 1 / ESRS S1-2 Abs. 27)

Sie können auch Beispiele aus dem aktuellen Berichtszeitraum angeben, um zu zeigen, inwiefern die Sichtweisen der Arbeitskräfte des Unternehmens und der Arbeitnehmervertreter bestimmte Entscheidungsprozesse und Tätigkeiten beeinflusst haben.

Anwendungshinweis (ESRS S1-2 AR 22):

(zu Aspekt 1 / ESRS S1-2 Abs. 27)

Sie können angeben, ob das Unternehmen Vereinbarungen mit nationalen, europäischen oder internationalen Gewerkschaften oder Betriebsräten geschlossen hat, um so Einblicke in die Sichtweisen der Arbeitskräfte zu gewinnen.

Anwendungshinweis (ESRS S1-2 AR 18):

(zu Aspekt 1b,c / ESRS S1-2 Abs. 27b,c)

Kurzübersicht

Aspekt 1 (ESRS S1-2 Abs. 27): Einbeziehung der eigenen Arbeitskräfte

Geben Sie an, ob und inwiefern die Sichtweisen der eigenen Arbeitskräfte in Entscheidungen oder Tätigkeiten einbezogen werden, damit tatsächliche und potenzielle Auswirkungen auf die Arbeitskräfte des Unternehmens bewältigt werden können. Dies schließt, sofern relevant, eine Erläuterung folgender Punkte a)–e) ein. Beachten Sie dabei folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS S1-2 AR 24): (zu Aspekt 1/ ESRS S1-2 Abs. 27)

Berücksichtigen Sie bei der Erfüllung von Aspekt 1 folgende Punkte:

- a. Die Art der Einbeziehung (z. B. Information, Anhörung oder Mitbestimmung) und die Häufigkeit (z. B. fortlaufend, vierteljährlich, jährlich);
 - b. Wie werden Rückmeldungen erfasst und in die Entscheidungsfindung einbezogen? Werden Personen unter den Arbeitskräften Ihres Unternehmens über den Einfluss ihrer Rückmeldung informiert?
 - c. Auf welcher Organisationsebene oder niedrigeren Ebene (z. B. Standort- oder Projektebene) findet die Einbeziehung statt? Im Falle einer niedrigeren Ebene, wie werden die Informationen über Aktivitäten zur Einbeziehung zentralisiert?
 - d. Welche personellen und finanziellen Mittel werden für die Einbeziehung verwendet?
 - e. Wie werden die eigenen Arbeitskräfte und die Arbeitnehmervertretung in Bezug auf Auswirkungen einbezogen, die sich aus der Reduktion der CO₂-Emissionen und dem Übergang zu umweltfreundlicheren und klimaneutralen Tätigkeiten für die Arbeitskräfte des Unternehmens ergeben können, insbesondere im Hinblick auf Umstrukturierung, Verlust oder Schaffung von Arbeitsplätzen, Ausbildung und Weiterbildung, Gleichstellung der Geschlechter und soziale Gerechtigkeit sowie Gesundheit und Sicherheit.
- a) Erfolgt ein direkter Austausch mit den eigenen Arbeitskräften oder auf der Ebene der Arbeitnehmervertreter?
 - b) In welchen Phasen und in welcher Art und Häufigkeit erfolgt diese Einbeziehung? Welche Funktion und ranghöchste Position übernimmt die operative Verantwortung für die Einbeziehung der Arbeitskraftperspektive und stellt sicher, dass die Ergebnisse tatsächlich in das Unternehmenskonzept einfließen?
 - c) Wurden **globale Rahmenvereinbarungen** oder andere Vereinbarungen mit Arbeitnehmervertretern geschlossen, um Menschenrechte zu wahren? Wie ermöglichen diese

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Bei der Beschreibung der Funktion oder Rolle, die die operative Verantwortung für ein solches Engagement und/oder die letztendliche Rechenschaftspflicht trägt, können Sie angeben, ob es sich dabei um eine spezifische Rolle oder Funktion oder einen Teil einer umfassenderen Rolle oder Funktion handelt. Werden Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau angeboten, um das Personal im Hinblick auf die Einbeziehung zu unterstützen? Sofern keine solche Funktion oder Rolle vorhanden sein sollte, kann dies angegeben werden. Sie können die Angabe auch mittels Verweises auf die in **DNK 3 Angabepflicht GOV-1 / ESRS 2 GOV-1** gemachten Angaben erfüllen, sofern die operative Verantwortung bei den in GOV-1 genannten Gremien liegt

Anwendungshinweis (ESRS S1-2 AR 19):

(zu Aspekt 1b,c / ESRS S1-2 Abs. 27b,c)

Sie können dazu folgende Veranschaulichungen verwenden:

- a. Die Art der Einbeziehung (z. B. Information, Anhörung oder Mitbestimmung) und die Häufigkeit (z. B. fortlaufend, vierteljährlich, jährlich);
- b. Die Art der Einbeziehung kann sich bspw. auf Beteiligung, Konsultation und/oder Information beziehen.
- c. Erfolgt die Einbeziehung regelmäßig oder nur zu bestimmten Zeitpunkten eines Projekts oder Geschäftsprozesses (z. B. wenn eine neue Erntesaison beginnt oder eine neue Produktionslinie eröffnet wird)? Erfolgt die Einbeziehung aufgrund rechtlicher Anforderungen und/oder auf Wunsch von Interessenträgern? Wurde das Ergebnis der Einbeziehung in Ihren Entscheidungsprozessen berücksichtigt?
- d. Verlangen Sie in Bezug auf die Rolle mit operativer Verantwortung, dass die Beschäftigten bestimmte Fähigkeiten besitzen oder bieten Sie Weiterbildung oder den Aufbau von Kapazitäten zur Einbeziehung an?

Definition (ESRS S1-2 AR 20): „Globale Rahmenvereinbarungen“

Globale Rahmenvereinbarungen dienen dazu, eine dauerhafte Beziehung zwischen einem multinationalen Unternehmen und einem internationalen Gewerkschaftsbund herzustellen, um dafür zu sorgen, dass das Unternehmen in jedem Land, in dem es tätig ist, die gleichen Standards einhält.

Kurzübersicht**So geht's** (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Vereinbarungen Einblick in die Sichtweisen der Arbeitskräfte des Unternehmens?

- d) Erläutern Sie, sofern zutreffend, die Art und Weise wie Sie die Wirksamkeit der Zusammenarbeit mit den eigenen Arbeitskräften bewerten. Sofern vorhanden, geben Sie etwaige Vereinbarungen oder erzielte Ergebnisse an, die sich hieraus ergeben.

Aspekt 2 (ESRS S1-2 Abs. 28): Marginalisierte Personengruppen

Sofern zutreffend, geben Sie an, welche Schritte unternommen wurden, um Einblicke in die Sichtweisen der eigenen Arbeitskräfte zu gewinnen, die besonders anfällig für Auswirkungen und/oder marginalisiert sein könnten (z. B. Frauen, Migranten, Menschen mit Behinderungen).

Aspekt 3 (ESRS S1-2 Abs. 29): Fehlende Verfahren

Liegen die erforderlichen Informationen nicht vor, da Sie nicht über Verfahren zur Zusammenarbeit mit den eigenen Arbeitskräften verfügen, geben Sie dies an.

Sie können ergänzen, für welchen Zeitraum die Einführung eines solchen Verfahrens geplant ist.

Optionaler Aspekt 1 (ESRS S1-2 AR 25): Informationen zur Diversität

Folgende Informationen zur Diversität können angegeben werden:

- a. Wie werden gefährdete oder schutzbedürftige Personen einbezogen (z. B. ob es bestimmte Ansätze verfolgt und potenziellen Hindernissen besondere Aufmerksamkeit widmet)?
- b. Wie werden mögliche Hindernisse bei der Einbeziehung berücksichtigt (z. B. sprachliche und kulturelle Unterschiede, Ungleichgewichte zwischen Geschlecht und Befugnissen, Spaltungen innerhalb einer Gemeinschaft oder Gruppe)?
- c. Wie werden Informationen verständlich und über passende Kommunikationskanäle zugänglich gemacht?
- d. Bestehen Interessenskonflikte? Wenn ja, wie werden diese gelöst?
- e. Wie versucht das Unternehmen, die Menschenrechte aller Interessenträger zu achten (z. B. ihr Recht auf Privatsphäre, das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie auf friedliche Versammlungen und Protest)?

Optionaler Aspekt 2 (ESRS S1-2 AR 26): Wirksamkeit der Verfahren

Sie können die Wirksamkeit der Verfahren zur Einbeziehung der eigenen Arbeitskräfte aus früheren Berichtszeiträumen angeben, sofern Sie deren Wirksamkeit bewertet oder daraus Lehren im laufenden Berichtszeitraum gezogen haben. Nachverfolgungsverfahren können

Kurzübersicht

Prüfungen, Folgenabschätzungen, Messsysteme, Feedback von Interessenträgern, Beschwerdemechanismen oder externe Bewertungen und Referenzwerten umfassen.

Aspekt 4: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht S1-3: Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle für die Äußerung von Bedenken von Arbeitskräften des Unternehmens

Darum geht's (ESRS S1-3 Abs. 30, 31): In dieser Angabe beschreiben Sie die Beschwerdeverfahren und Abhilfemaßnahmen, die zur Behebung negativer Auswirkungen dienen. Zudem wird dargestellt, wie solche Kanäle unterstützt werden und wie ihre Wirksamkeit überprüft wird.

Hinweis: Die verpflichtenden Angaben zu Kanälen sind grundsätzlich zu erfüllen. Wenn Sie diese Angaben nicht offenlegen können, weil Sie keinerlei (oder zu gewissen Aspekten keine) Kanäle eingerichtet haben, müssen Sie dies in Aspekt 3 / Abs. 34 offenlegen. Zudem können Sie einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen Sie solche Kanäle einrichten wollen.

Aspekt 1 (ESRS S1-3 Abs. 32): Verfahren und Kanäle

Beschreiben Sie die Verfahren, mit denen negative Auswirkungen auf die Arbeitskräfte in Bezug auf **Arbeitsbedingungen, Gleichbehandlung und Chancengleichheit** sowie **sonstige arbeitsbezogene Rechte** verbessert werden. Erläutern Sie hierzu Folgendes:

- Welcher Ansatz und welche Verfahren werden angewandt, um sich im Falle negativer Auswirkungen an **Abhilfemaßnahmen** zu beteiligen oder diese durchzuführen? Ob und inwiefern wird die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen bewertet?
- Welche **Kanäle** gibt es, um Anliegen und Bedürfnisse direkt zu äußern und prüfen zu lassen? Wurden diese **vom Unternehmen** oder im Rahmen einer Beteiligung des Unternehmens an Mechanismen Dritter eingerichtet?
- Gibt es Verfahren, zur Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit Arbeitnehmerbelangen?
- Mit welchen Verfahren wird sichergestellt, dass die Verfügbarkeit der Beschwerdekanäle am Arbeitsplatz unterstützt oder verlangt wird?

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (ESRS S1 Abs. 2a)

(zu Aspekt 1 / ESRS S1-3 Abs. 32)

Aspekte in Bezug auf Arbeitsbedingungen umfassen Folgendes: sichere Beschäftigung; Arbeitszeit; angemessene Entlohnung; sozialer Dialog; Vereinigungsfreiheit; Existenz von Betriebsräten und Rechte der Arbeitskräfte auf Information, Anhörung und Mitbestimmung; Tarifverhandlung; Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben; Gesundheit und Sicherheit.

Anwendungshinweis (ESRS S1 Abs. 2b)

(zu Aspekt 1 / ESRS S1-3 Abs. 32)

Aspekte in Bezug auf Gleichbehandlung und Chancengleichheit umfassen Folgendes: Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit; Weiterbildungen und Kompetenzentwicklung; Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen; Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz; Vielfalt.

Anwendungshinweis (ESRS S1 Abs. 2c)

(zu Aspekt 1 / ESRS S1-3 Abs. 32)

Aspekte in Bezug auf sonstige arbeitsbezogene Rechte umfassen Folgendes: Kinderarbeit; Zwangsarbeit; angemessene Unterbringung; und Privatsphäre.

Definition: „Abhilfe(maßnahmen) / Verbesserung / Sanierung“

Mittel, mit denen negativen Auswirkungen entgegengewirkt werden kann oder mit denen solche Auswirkungen rückgängig gemacht werden können. Beispiele: Entschuldigungen, finanzielle oder nicht finanzielle Entschädigung, Vermeidung von Schäden durch gerichtliche Verfügungen oder Garantien für die Nichtwiederholung, Strafsanktionen (straf- oder verwaltungsrechtliche Sanktionen wie Geldstrafen), Rückgabe, Wiederherstellung, Rehabilitation.

Quelle: [Anhang II, \(EU\) 2023/2772 \(2023\)](#)

Anwendungshinweis (ESRS S1-3 AR 27)

Kurzübersicht

- e. Geben Sie die Art und Weise an, wie Anliegen verfolgt und überwacht werden. Wie wird die Wirksamkeit der Kanäle, unter anderem durch die Einbeziehung von Interessenträger, die als Zielnutzer:innen vorgesehen sind, sichergestellt?

Optionaler Aspekt 1 (ESRS S1-3 AR 29): Zugang zu Mechanismen von Dritten

Sie können angeben, ob die Mechanismen von Dritten für alle betroffenen Arbeitskräfte zugänglich sind (oder für Arbeitnehmervertreter oder, in deren Abwesenheit, Personen oder Organisationen, die in deren Namen handeln oder die auf eine andere Weise Kenntnis von den negativen Auswirkungen haben). Zu den Mechanismen von Dritten können solche gehören, die von der Regierung, von NRO, Industrieverbänden und anderen Kooperationsinitiativen betrieben werden.

Optionaler Aspekt 2 (ESRS S1-3 AR 30): Zugang zu den Kanälen

Prüfen Sie, ob und wie alle betroffenen Arbeitskräfte des Unternehmens und Arbeitnehmervertreter Zugang zu den Kanälen auf der Ebene des Unternehmens haben, bei dem sie beschäftigt sind oder mit dem sie einen Vertrag über die Erbringung von Arbeit geschlossen haben (z. B. über Hotlines, Gewerkschaften, Betriebsräte oder andere Beschwerdemechanismen, die von Ihnen oder einem Dritten betrieben werden).

Aspekt 2 (ESRS S1-3 Abs. 33): Kenntnis und Vertrauen in die Verfahren

Geben Sie an, ob und wie festgestellt wird, dass die eigenen Arbeitskräfte diese Verfahren und Strukturen kennen und ihnen vertrauen. Gibt es Konzepte, um Einzelpersonen (einschließlich der Arbeitnehmervertreter), die diese Verfahren nutzen, vor Vergeltungsmaßnahmen zu schützen? Wenn Sie die hier geforderten Informationen bereits im Zusammenhang mit **DNK 20 Angabepflicht G1-1 / ESRS G1-1** bereitgestellt haben, können Sie hierauf verweisen.

Aspekt 3 (ESRS S1-3 Abs. 34): Fehlende Kanäle

Liegen die erforderlichen Informationen nicht vor, da Sie keine Kanäle eingerichtet haben und/oder die Verfügbarkeit solcher Kanäle im Rahmen der Geschäftsbeziehungen nicht unterstützen, geben Sie dies an.

Optional: Sie können ergänzen, für welchen Zeitraum die Einführung solcher Kanäle geplant ist.

Aspekt 4: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

(zu Aspekt 1a / ESRS S1-3 Abs. 32a)

Bei der Erfüllung der Angabepflicht S1-3 / S1-3 können Sie sich an den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sowie am OECD-Leitfaden für Sorgfaltspflichten orientieren, der sich auf Abhilfe und Beschwerdemechanismen konzentriert.

Anwendungshinweis (ESRS S1-3 AR 28):

(zu Aspekt 1b / ESRS S1-3 Abs. 32b)

Stützen Sie sich zur Erfüllung dieser Angabe ausschließlich auf Informationen über die Existenz solcher Kanäle, die durch Geschäftsbeziehungen bereitgestellt werden, so können Sie dies angeben.

Zu diesen Kanälen gehören z. B. Beschwerdemechanismen, Hotlines, Gewerkschaften (in denen die Arbeitskräfte des Unternehmens gewerkschaftlich organisiert sind), Betriebsräte, Dialogprozesse oder andere Mittel, durch die die Arbeitskräfte des Unternehmens oder Arbeitnehmervertretung Bedenken oder Bedürfnisse in Bezug auf Auswirkungen äußern können. Dies kann sowohl unternehmenseigene als auch externe Kanäle umfassen, in denen Arbeitskräfte tätig sind, sowie andere Mechanismen wie Auditverfahren, um Auswirkungen auf die Arbeitskräfte zu beurteilen.

Anwendungshinweis (Fußnote 94):

(zu Aspekt 1c / ESRS S1-3 Abs. 32c)

Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 5 Tabelle 3 („Kein Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit Arbeitnehmendenbelangen“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS definiert werden. Insofern sind diese Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Anwendungshinweis (ESRS S1-3 AR 32)

(zu Aspekt 1e / ESRS S1-3 Abs. 32e)

Bei der Beschreibung der Wirksamkeit der Kanäle, können Sie sich an den „Wirksamkeitskriterien für außergerichtliche Beschwerdeverfahren“ gemäß der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (insbesondere Prinzip 31) orientieren. Hierbei können Sie sich von folgenden Fragen leiten lassen:

- a. Sind die Kanäle legitimiert, d. h. sind sie geeignet, faire Verfahren sicherzustellen und das Vertrauen der Interessenträger zu stärken?

Kurzübersicht

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

- b. Sind die Kanäle den Interessenträgern bekannt und ihnen zugänglich?
- c. Verfügen die Kanäle über klare und bekannte Verfahren sowie Zeitpläne?
- d. Gewährleisten die Kanäle den Interessenträgern einen angemessenen Zugang zu Informationsquellen, Beratung und Fachwissen?
- e. Bieten die Kanäle Transparenz, indem sie Beschwerdeführende ausreichend Informationen zur Verfügung stellen und ggf. einem öffentlichen Interesse entsprechen?
- f. Entsprechen die mittels der Kanäle erzielten Ergebnisse den international anerkannten Menschenrechten?
- g. Ziehen Sie aus den Kanälen kontinuierlich Erkenntnisse, um Verbesserungen umzusetzen und zukünftige Auswirkungen zu verhindern?
- h. Konzentrieren Sie sich auf den Dialog mit Beschwerdeführenden, um einvernehmliche Lösungen zu finden statt einseitiger Ergebnisse?

Anwendungshinweis (ESRS S1-3 AR 31):

(zu Aspekt 2 / ESRS S1-3 Abs. 33)

Bei Angaben darüber, ob Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette diese Kanäle kennen und ihnen vertrauen, können Sie relevante und zuverlässige Daten über die Wirksamkeit dieser Kanäle aus der Sicht der Arbeitskräfte vorlegen. Beispiele für Informationsquellen sind Erhebungen über Arbeitskräfte, die diese Kanäle genutzt haben, sowie deren Zufriedenheit mit Verfahren und Ergebnissen.

Anwendungshinweis (ESRS 2 MDR-A AR 23):

(zu Aspekt 1 / ESRS 2 MDR-A Abs. 68, 69)

Zusätzlich zu den Angaben in Aspekt 1 können Informationen zur konzeptbezogenen Mittelzuweisung in Form einer Tabelle dargestellt werden, unterteilt in Investitions- und Betriebsausgaben sowie in die relevanten Zeithorizonte. Dabei können Sie zwischen den im aktuellen Berichtsjahr verwendeten Mitteln und der geplanten Mittelzuweisung für spezifische Zeithorizonte unterscheiden.

Anwendungshinweis (ESRS 2 MDR-A AR 22):

(zu Aspekt 1a / ESRS 2 MDR-A Abs. 68a)

Die wichtigsten Maßnahmen sind jene, die wesentlich zur Erreichung der Ziele im Zusammenhang mit Auswirkungen, Risiken und Chancen beitragen. Sie können, wenn

Angabepflicht S1-4: Maßnahmen im Zusammenhang mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen für die Arbeitskräfte des Unternehmens

Darum geht's (ESRS S1-4 Abs. 35, 36): In dieser Angabe nennen Sie Ihre Maßnahmen zum Umgang mit Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens. Zudem berichten Sie über die Wirksamkeit dieser Maßnahmen.

Hinweis 1 (ESRS S1-4 Abs. 37): In dieser Angabe kommen sowohl die Vorgaben der Mindestpflichtangaben gemäß **DNK 10 Angabepflicht MDR-A / ESRS 2 MDR-A** als auch die themenspezifischen Vorgaben aus ESRS S1-4 zum Tragen. Die Angaben sollen für die jeweiligen Maßnahmen, inkl. der zugehörigen Aktionspläne und zugewiesenen Mittel zu den von Ihnen identifizierten Nachhaltigkeitsaspekten gemacht werden.

Kurzübersicht

Hinweis 2: Die verpflichtenden Angaben zu Maßnahmen im Zusammenhang mit den eigenen Arbeitskräften sind grundsätzlich zu erfüllen. Wenn Sie diese Angaben nicht offenlegen können, weil Sie keinerlei (oder zu gewissen Aspekten keine) Maßnahmen ergriffen haben, müssen Sie dies am Ende dieser Angabepflicht in Aspekt 8 / ESRS 2 Abs. 62 offenlegen. Zudem können Sie einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen Sie solche Maßnahmen beschließen wollen. Aspekt 1-7 sind in diesem Fall nicht zu berichten. Siehe **ESRS 1 Abs. 33** i.V.m. **ESRS 1 Anlage E**.

Aspekt 1 (ESRS 2 MDR-A Abs. 68, 69, ESRS S1-4 Abs. 37) Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit der Umsetzung der Konzepte

Sollte die Umsetzung Ihrer Konzepte Maßnahmen oder einen Aktionsplan erfordern, oder sollten Sie Maßnahmen ohne ein spezifisches Konzept durchführen, so machen Sie folgende Angaben (a–e). Sollte die Durchführung einer Ihrer Aktionspläne erhebliche Betriebsausgaben (OpEx) und/oder Investitionsausgaben (CapEx) erfordern, so machen Sie weitere Angaben (f–h):

- a. Erstellen Sie eine Liste der wichtigsten im Berichtsjahr ergriffenen und geplanten Maßnahmen sowie der erwarteten Ergebnisse. Sofern zutreffend, geben Sie weiterhin an, auf welche Weise die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele beitragen.
- b. Beschreiben Sie den Umfang der wichtigsten Maßnahmen entlang der vor- und der nachgelagerten Wertschöpfungskette sowie bei eventuell betroffenen Interessengruppen.
- c. Welche Zeithorizonte sind für die Abschlüsse der wichtigsten Maßnahmen vorgesehen?
- d. Falls vorhanden: Welche wesentlichen Maßnahmen wurden ergriffen, um bei Betroffenen tatsächlicher, wesentlicher Auswirkungen für Abhilfe zu sorgen, und was waren die Ergebnisse dieser Maßnahmen?
- e. Sofern zutreffend, haben Sie quantitative und qualitative Informationen über Fortschritte bei in früheren Berichtszeiträumen angegebenen Maßnahmen oder Aktionsplänen?
- f. Beschreiben Sie die Art der derzeitigen sowie zukünftigen finanziellen und sonstigen Mittel, die dem Aktionsplan zugewiesen werden. Sofern relevant, sollten Sie auch die Bedingungen nachhaltiger Finanzinstrumente wie grüne Anleihen, Sozialanleihen und grüne Darlehen sowie deren ökologische oder soziale Ziele benennen. Überlegen Sie auch, ob die Umsetzung des Aktionsplans von bestimmten Voraussetzungen abhängt, wie etwa der Gewährung finanzieller Unterstützung oder von spezifischen politischen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

es der Verständlichkeit dient, auch zusammengefasst werden.

Anwendungshinweis (ESRS S1-4 AR 35):

(zu Aspekt 2 / ESRS S1-4 Abs. 38)

- geschäftliche Hebelwirkungen umfassen z. B. die Durchsetzung vertraglicher Anforderungen innerhalb von Geschäftsbeziehungen oder den Einsatz von Anreizen;
- andere Hebelwirkungen innerhalb der Geschäftsbeziehung umfassen z. B. das Angebot von Weiterbildungen oder des Aufbaus von Kapazitäten in Bezug auf Arbeitnehmerrechte an Unternehmen, mit denen das Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhält;
- Hebelwirkungen in Zusammenarbeit mit gleichrangigen Unternehmen umfassen z. B. Initiativen zur verantwortungsvollen Einstellung oder Gewährleistung einer angemessenen Entlohnung.

Anwendungshinweis (ESRS S1-4 AR 38):

(zu Aspekt 2d / ESRS S1-4 Abs. 38d)

Bewertungen können interne oder externe Prüfungen, Gerichtsverfahren, Gerichtsurteile, Messsysteme, Rückmeldungen von Interessenträgern, Folgenabschätzungen, Beschwerdemechanismen und Leistungseinstufungen sein.

Anwendungshinweis (ESRS S1-4 AR 39):

(zu Aspekt 2d / ESRS S1-4 Abs. 38d)

Die Berichterstattung über die Wirksamkeit soll zeigen, in welcher Weise die Maßnahmen des Unternehmens dabei helfen, Auswirkungen zu bewältigen. Sie können hierzu Informationen, wie den Rückgang der festgestellten Vorfälle, angeben.

Anwendungshinweis (ESRS S1-4 AR 34)

(zu Aspekt 3 / ESRS S1-4 Abs. 39)

Geeignete Maßnahmen können variieren je nachdem, ob das Unternehmen die Auswirkung direkt verursacht, dazu beiträgt oder selbst davon betroffen ist.

Anwendungshinweis (ESRS S1-4 AR 46):

(zu Aspekt 4 / ESRS S1-4 Abs. 40)

Sie können bei der Darstellung Ihrer Konzepte, Maßnahmen, Mittel und Ziele zum Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen auf verwandte Angaben zum Umgang

Kurzübersicht

oder marktbezogenen Entwicklungen.

- g. Geben Sie den Betrag der aktuellen finanziellen Mittel an und erläutern Sie, in welchem Verhältnis diese zu den Beträgen stehen, die im Abschluss ausgewiesen sind.
- h. Geben Sie auch den Betrag der geplanten finanziellen Mittel an.

Aspekt 2 (ESRS S1-4 Abs. 38): Management wesentlicher Auswirkungen

Erläutern Sie hinsichtlich der wesentlichen Auswirkungen auf die Arbeitskräfte des Unternehmens Folgendes:

- a. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, sind geplant, oder im Gange, um negative Auswirkungen zu verhindern, zu mindern oder zu verbessern? Beachten Sie hierbei folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS S1-4 AR 42): (zu Aspekt 2a / ESRS S1-4 Abs. 38a)

Wenn Sie über positive Ergebnisse Ihrer Maßnahmen berichten, unterscheiden Sie zwischen dem Nachweis der Durchführung (z.B. Anzahl der Teilnehmer in Weiterbildungen zu Finanzwissen) und dem Nachweis der tatsächlichen Ergebnisse (z.B. verbesserte Geldverwaltung).

- b. Ob und wie wurden Maßnahmen auf tatsächliche Auswirkungen ergriffen, um Abhilfe zu schaffen oder zu ermöglichen?
- c. Welche Maßnahmen oder Initiativen wurden in erster Linie ergriffen, um positive Auswirkungen zu erreichen? Beachten Sie hierbei folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS S1-4 AR 42): (zu Aspekt 2c / ESRS S1-4 Abs. 38c)

Wenn Sie über positive Ergebnisse Ihrer Maßnahmen berichten, unterscheiden Sie zwischen dem Nachweis der Durchführung (z.B. Anzahl der Teilnehmer in Weiterbildungen zu Finanzwissen) und dem Nachweis der tatsächlichen Ergebnisse (z.B. verbesserte Geldverwaltung).

- d. Wie wird die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Initiativen nachverfolgt und bewertet?

Aspekt 3 (ESRS S1-4 Abs. 39): Notwendigkeit der Maßnahmen

Beschreiben Sie die Verfahren, mit denen Sie feststellen, welche Maßnahmen erforderlich und angemessen sind, um auf bestimmte tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf die Arbeitskräfte zu reagieren.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

mit wesentlichen Auswirkungen verweisen, wenn Risiken und Chancen aus diesen Auswirkungen entstehen.

Anwendungshinweis (ESRS S1-4 AR 44a / 44b):

(zu Aspekt 4a / ESRS S1-4 Abs. 40a)

- a. Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen des Unternehmens auf Arbeitskräfte des Unternehmens: Wenn Arbeitskräfte Zwangs- oder Kinderarbeit ausgesetzt sind, kann das rufschädigende oder rechtliche Folgen für das Unternehmen haben.
- b. Risiken im Zusammenhang mit Abhängigkeiten: Das Unternehmen riskiert Betriebsunterbrechungen durch eine hohe Abhängigkeit von Lieferketten, insbesondere, wenn diese von einer Pandemie betroffen wären.

Anwendungshinweis (ESRS S1-4 AR 44c):

(zu Aspekt 4b / ESRS S1-4 Abs. 40b)

Das Unternehmen hat die Chance, sich im Markt zu differenzieren und mehr Kundschaft anzuziehen, indem es angemessene Löhne und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer sicherstellt.

Anwendungshinweis (ESRS S1-4 AR 37):

(zu Aspekt 5 / ESRS S1-4 Abs. 41)

Sofern eine dieser Maßnahmen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen führt, können Sie Beispiele nennen (darunter fällt auch die Beendigung von Zeit- oder Leiharbeitsverträgen). Sie können auch Beispiele anführen, ob und wie Sie versuchen, etwaige negative Auswirkungen durch eine solche Kündigung zu beheben.

Definition: „Hebelwirkung“

Die Fähigkeit des Unternehmens, eine Änderung der missbräuchlichen Praktiken einer anderen Partei vorzunehmen, die mit negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit verbunden ist.

Quelle: [Anhang II, \(EU\) 2023/2772 \(2023\)](#)

Definition: „SDG-Ziele für nachhaltige Entwicklung“

Die Sustainable Development Goals (SDGs) wurden 2015 von den Vereinten Nationen verabschiedet. Sie konkretisieren das Ziel einer sozial, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltigen Entwicklung und umfassen Themen wie Armutsbekämpfung, Bildung,

Kurzübersicht

Aspekt 4 (ESRS S1-4 Abs. 40): Risiken und Chancen

Beschreiben Sie zu Risiken und Chancen die Punkte in a) und b) und beachten Sie hierbei folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS S1-4 Abs. 42): (zu Aspekt 4 / ESRS S1-4 Abs. 40)

Bewerten Sie die Wirksamkeit der Maßnahmen durch die Festlegung eines Ziels, so berücksichtigen Sie dabei **DNK 10 Angabepflicht MDR-T / ESRS 2 MDR-T**.

- a. Welche Maßnahmen wurden ergriffen oder sind geplant, um wesentliche Risiken zu mindern, die sich aus Auswirkungen und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit den eigenen Arbeitskräften ergeben? Wie wird die Wirksamkeit dieser Maßnahmen in der Praxis nachverfolgt? Beachten Sie hierbei folgende Hinweise:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS S1-4 AR 45): (zu Aspekt 4a / ESRS S1-4 Abs. 40a)

Wenn Sie erläutern, ob Abhängigkeiten von den Arbeitskräften des Unternehmens zu Risiken werden, berücksichtigen Sie externe Entwicklungen.

Hinweis 2 (ESRS S1-4 AR 47): (zu Aspekt 4 / ESRS S1-4 Abs. 40)

Berücksichtigen Sie, ob und wie die Verfahren zum Management von Risiken im Zusammenhang mit den Arbeitskräften in das Risikomanagement integriert werden.

- b. Welche Maßnahmen wurden ergriffen oder sind geplant, um wesentliche Chancen für das Unternehmen im Zusammenhang mit den eigenen Arbeitskräften zu nutzen?

Aspekt 5 (ESRS S1-4 Abs. 41): Negative Auswirkungen durch Maßnahmen

Geben Sie an, ob und wie Sie Maßnahmen ergreifen, um zu vermeiden, dass die eigenen Praktiken – und sofern relevant, die Praktiken zu Beschaffung, Verkauf und Datennutzung – negative Auswirkungen auf die eigenen Arbeitskräfte haben oder dazu beitragen. Sie können dabei auch erklären, wie Sie vorgehen, wenn es Konflikte zwischen dem Vermeiden oder der Minderung negativer Auswirkungen und sonstigem unternehmerischem Druck gibt.

Aspekt 6 (ESRS S1-4 Abs. 43): Mittel zum Management von Auswirkungen

Geben Sie an, welche Mittel zum Management von wesentlichen Auswirkungen zugewiesen werden. Legen Sie Informationen vor, anhand derer sich Nutzer:innen ein Bild von Ihrem Umgang mit Auswirkungen machen können.

Optionaler Aspekt 1 (ESRS S1-4 AR 33): Ansätze zur Bewältigung negativer Auswirkungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Gesundheit, Umweltschutz und Frieden.

Quelle: **Bundesregierung (2015)**

Beispiel (ESRS S1-4 AR 41): „SDG-Ziele für nachhaltige Entwicklung“

(zu *Optionaler Aspekt 5 / ESRS S1-4 AR 41*)

Ein Unternehmen, das sich für das Nachhaltigkeitsziel 8 einsetzt, kann „ein dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“, aktiv darauf hinarbeiten, Zwangs- oder Pflichtarbeit abzuschaffen oder eine höhere Produktivität bei Tätigkeiten in Entwicklungsländern durch technologische Verbesserungen und Weiterbildungen lokaler Arbeitskräfte fördern, was sowohl den von den Maßnahmen betroffenen Personen unter seinen eigenen Arbeitskräften als auch ihren lokalen Gemeinschaften zugutekommen kann.

Kurzübersicht

Es kann einige Zeit dauern, die negativen Auswirkungen zu verstehen und nachzuvollziehen, wie Sie über Ihren eigenen Arbeitskräften mit ihnen in Verbindung gebracht werden können, und um geeignete Reaktionen zu ermitteln und sie in die Praxis umzusetzen. Hierzu können Sie Folgendes angeben:

- a. den allgemeinen oder spezifischen Ansatz zur Bewältigung von negativen Auswirkungen;
- b. Initiativen, die zu zusätzlichen positiven Auswirkungen führen sollen;
- c. Fortschritte bei der Bewältigung negativer Auswirkungen im Berichtszeitraum;
- d. Ziele zur kontinuierlichen Verbesserung.

Optionaler Aspekt 2 (ESRS S1-4 AR 35): Einsatz von Hebelwirkung zur Bewältigung negativer Auswirkungen

Negative Auswirkungen auf die Arbeitskräfte können auch außerhalb des unmittelbaren Verantwortungsbereichs des Unternehmens entstehen. Sie können angeben, ob und wie **Hebelwirkungen** im Rahmen Ihrer Geschäftsbeziehungen zur Bewältigung solcher Auswirkungen eingesetzt werden.

Optionaler Aspekt 3 (ESRS S1-4 AR 36): Beteiligung an Industrie- oder Multi Stakeholder-Initiativen

Beteiligt sich das Unternehmen zur Bewältigung negativer Auswirkungen an Industrie- oder Multi Stakeholder-Initiativen, so können Sie angeben, wie diese Auswirkungen innerhalb der Initiative und im Rahmen Ihrer Beteiligung angegangen werden. Sie können auch auf die Ziele der Initiative und Fortschritte bei der Umsetzung eingehen. (Siehe [DNK 16 Angabepflicht S1-5 / ESRS S1-5](#)).

Optionaler Aspekt 4 (ESRS S1-4 AR 40): Zusätzliche Angaben zu Initiativen und Verfahren

In Bezug auf Initiativen oder Verfahren, die auf den Bedürfnissen der betroffenen Arbeitskräfte des Unternehmens beruhen, können Sie folgende Angaben machen:

- a. Ob und inwiefern werden die Arbeitskräfte des Unternehmens und deren Arbeitnehmervertreter in die Gestaltung und Durchführung dieser Maßnahmen und Initiativen eingebunden?
- b. Welche Ergebnisse waren beabsichtigt oder wurden erzielt?

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Kurzübersicht

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Optionaler Aspekt 5 (ESRS S1-4 AR 41): Zusammenspiel mit SDGs

Sie können erläutern, ob die genannten Initiativen und Verfahren zur Förderung positiver Auswirkungen auch darauf abzielen, eins oder mehrere der **SDG-Ziele für nachhaltige Entwicklung** zu unterstützen.

Aspekt 7 (ESRS S1-4 AR 43): Auswirkungen auf die Arbeitskräfte durch Übergangspläne

Haben Sie Maßnahmen wie etwa Weiterbildung und Umschulung, Beschäftigungsgarantien, und im Falle von Downscaling oder Massenentlassungen Maßnahmen wie Berufsberatung, Coaching, unternehmensinterne Vermittlungen und Vorruhestandspläne ergriffen, um die negativen Auswirkungen des Übergangs zu einer umweltfreundlicheren, klimaneutralen Wirtschaft auf die Arbeitskräfte abzumildern? Wenn ja, geben Sie diese an. Dazu gehören auch Maßnahmen zur Einhaltung der geltenden Vorschriften. Sie können aktuelle und/oder voraussichtliche externe Entwicklungen hervorheben, die Einfluss darauf haben, ob Abhängigkeiten zu Risiken werden. Dazu zählt auch die Berücksichtigung der Auswirkungen jenes Übergangs.

Optionaler Aspekt 6 (ESRS S1-4 AR 48): Erläuterungen zu den zugewiesenen Mitteln

Sie können bei der Angabe der Mittel, die dem Management wesentlicher Auswirkungen zugewiesen werden, erläutern, welche internen Funktionen für das Management von Auswirkungen auf die eigenen Arbeitskräfte zuständig sind und welche Maßnahmenarten diese ergreifen, um negative Auswirkungen anzugehen und positive Auswirkungen voranzutreiben.

Aspekt 8 (ESRS 2 MDR-A Abs. 62): Fehlen von Maßnahmen im Zusammenhang mit den eigenen Arbeitskräften

Kann das Unternehmen die Informationen über Konzepte und Maßnahmen, die nach den einschlägigen ESRS erforderlich sind, nicht angeben, weil es keine Konzepte und/oder Maßnahmen in Bezug auf den betreffenden Nachhaltigkeitsaspekt beschlossen hat, so gibt es dies an und begründet, warum es keine Konzepte und/oder Maßnahmen beschlossen hat. Das Unternehmen kann einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen es beabsichtigt, die entsprechenden Konzepte oder Maßnahmen zu beschließen.

Aspekt 9: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Kurzübersicht

Angabepflicht S1-5: Ziele im Zusammenhang mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen für die Arbeitskräfte des Unternehmens

Darum geht's (ESRS S1-5 Abs. 44, 45): In dieser Angabe nennen Sie Ihre Ziele hinsichtlich der Verringerung negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und des Managements von Risiken und Chancen im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens.

Hinweis 1 (ESRS S1-5 Abs. 46): In dieser Angabe kommen sowohl die Vorgaben der Mindestpflichtangaben gemäß **DNK 10 Angabepflicht MDR-T / ESRS 2 MDR-T** als auch die themenspezifischen Vorgaben aus ESRS S1-5 zum Tragen. Die Angaben sollen für die jeweiligen Ziele in Zusammenhang der von Ihnen identifizierten Nachhaltigkeitsaspekten in Bezug auf die Arbeitskräfte des Unternehmens gemacht werden.

Hinweis 2: Die verpflichtenden Angaben zu Zielen im Zusammenhang mit den eigenen Arbeitskräften sind grundsätzlich zu erfüllen. Wenn Sie diese Angaben nicht offenlegen können, weil Sie über keinerlei (oder zu gewissen Aspekten keine) Ziele verfügen, müssen Sie dies am Ende dieser Angabepflicht in Aspekt 3 / ESRS 2 Abs. 81 offenlegen. Zudem können Sie einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen Sie Ziele setzen wollen. Aspekt 1–2 sind in diesem Fall nicht zu berichten. (Siehe **ESRS 1 Abs. 33** i. V. m. **ESRS 1 Anlage E**.)

Aspekt 1 (ESRS 2 MDR-T Abs. 80, ESRS S1-5 Abs. 46): Beschreibung der Ziele

Geben Sie eine zusammenfassende Beschreibung der Ziele für das Management von Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf die eigenen Arbeitskräfte an. Erfüllen Sie hierzu die Mindestanforderungen gemäß **DNK 10 Angabepflicht MDR-T / ESRS 2 MDR-T** in a)–j) und beachten Sie folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS 2 AR 24): (zu Aspekt 1 / ESRS 2 Abs. 80)

Wenn Sie Ziele zur Vermeidung oder Eindämmung von Auswirkungen festlegen, geben Sie absolute Zahlen gegenüber relativen Zahlen den Vorzug. Wenn es um die Vermeidung oder Eindämmung sozialer Auswirkungen geht, können Sie die Ziele im Hinblick auf Menschenrechte, das Wohlergehen oder positive Ergebnisse für die betroffenen Interessenträger spezifizieren.

- a. das Verhältnis zwischen Ziel und Zielvorgaben Ihres Konzepts;
- b. das festgelegte Zielniveau, sofern zutreffend, ob das Ziel absolut oder relativ ist und in welcher Einheit es gemessen wird;

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Beispiel (ESRS 2 MDR-T AR 26): „Bezugswert“

(zu Aspekt 1 / ESRS 2 MDR-T Abs. 80)

Sie können beispielsweise eine Lohnerhöhung um einen bestimmten Prozentsatz für diejenigen bewerten, die sich unterhalb eines Schwellenwerts für einen fairen Lohn befinden.

Anwendungshinweis (ESRS S1-5 AR 50)

(zu Aspekt 1 / ESRS S1-5 Abs. 46)

Die Ziele in Bezug auf Risiken und Chancen können mit den Zielen in Bezug auf Auswirkungen übereinstimmen oder sich von ihnen unterscheiden. So könnte beispielsweise ein Ziel, eine angemessene Entlohnung für Fremdarbeitskräfte zu erreichen, sowohl die Auswirkungen auf diese Personen als auch die damit verbundenen unternehmerischen Risiken in Bezug auf die Qualität und Zuverlässigkeit ihrer Produktion verringern.

Anwendungshinweis (ESRS S1-5 AR 51)

(zu Aspekt 1 / ESRS S1-5 Abs. 46)

Sie können zwischen kurz-, mittel- und langfristigen Zielen unterscheiden. Beispielsweise könnten Sie als langfristiges Ziel anstreben, die Gesundheits- und Sicherheitsvorfälle Ihrer Zusteller bis 2030 um 80 % zu reduzieren, und als kurzfristiges Ziel, die Überstunden der Zusteller bis 2024 um x % zu senken, während Sie ihr Einkommen aufrechterhalten.

Anwendungshinweis (ESRS S1-5 AR 52):

(zu Aspekt 1 / ESRS S1-5 Abs. 46)

Um Hintergrundinformationen gemäß **DNK 2 Angabepflicht BP-2 / ESRS 2 BP-2** bereitzustellen, können Sie, wenn sich Ziele im Berichtszeitraum verändern oder komplett ersetzt werden, dies durch Querverweise auf erhebliche Änderungen des Geschäftsmodells oder auf umfassende Änderungen des Standards oder der Rechtsvorschriften, aus denen das Ziel abgeleitet wird, verdeutlichen.

Definition (ESRS 1 Abschnitt 6.4): „kurz-, mittel- und langfristig“

Unterscheiden Sie zwischen folgenden Zeitabständen:

- a. kurzfristiger Zeithorizont: der Zeitraum, den Sie im Abschluss als Berichtszeitraum zugrunde gelegt haben;
- b. mittelfristiger Zeithorizont: ausgehend vom Ende des kurzfristigen Berichtszeitraums gemäß Buchstabe a) bis zu fünf Jahre;
- c. langfristiger Zeithorizont: mehr als fünf Jahre.

Kurzübersicht

- c. den Umfang des Ziels, mit Informationen zu Ihren Unternehmensaktivitäten und, sofern relevant die vor- und/oder nachgelagerte Wertschöpfungskette sowie geografische Grenzen;
- d. den Bezugswert und das Bezugsjahr für die Messung der Fortschritte;
- e. den Zeitraum, für den das Ziel gilt, und, sofern relevant, Etappen- oder Zwischenziele;
- f. die Methoden und Annahmen zur Festlegung der Ziele. Sofern zutreffend, geben Sie auch die gewählten Szenarien, die Datenquellen, die Ausrichtung auf politische Ziele und die Art und Weise, wie die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Rechnung tragen, an;
- g. ob Ihre Umweltziele auf schlüssigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen;
- h. ob und wie Interessenträger in die Festlegung der Ziele für jeden wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekt einbezogen wurden;
- i. Änderungen Ihrer Ziele, entsprechender Parameter, zugrunde liegender Methoden, Annahmen, Einschränkungen, Quellen und Datenerhebungsverfahren. Erläutern Sie weiterhin die Gründe für die Änderungen und wie sich diese auf die Vergleichbarkeit auswirken (gem. **DNK 2 Angabepflicht BP-2 / ESRS 2 BP-2**);
- j. die Leistung im Vergleich zu den angegebenen Zielen, einschließlich Informationen darüber, wie ein Ziel überwacht und überprüft wird, Kennzahlen verwendet werden und ob die Fortschritte mit den ursprünglichen Planungen übereinstimmen, sowie eine Analyse der Trends oder signifikanten Veränderungen der Unternehmensleistung im Hinblick auf die Erreichung des Ziels.

Aspekt 2 (ESRS S1-5 Abs. 47): Festlegung der Ziele

Beschreiben Sie die Verfahren, mit denen Ziele festgelegt werden. Geben Sie zudem an, ob und wie Sie direkt mit den Arbeitskräften des Unternehmens oder mit den Arbeitnehmervertretern in folgenden Punkten zusammengearbeitet haben:

- a. Festlegung der Ziele;
- b. Nachverfolgung der Unternehmensleistung bei der Zielerreichung;
- c. Ermittlung von Erkenntnissen oder Verbesserungsmöglichkeiten, die sich aus der Unternehmensleistung ergeben.

Optionaler Aspekt 1 (ESRS S1-5 AR 49): Zusätzliche Angaben zu den Zielen

Sie können in Bezug auf die Ziele Folgendes angeben:

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis 1 (ESRS 2 MDR-T AR 25):

(zu Aspekt 1f / ESRS 2 MDR-T Abs. 80f)

Sie können Informationen zum Fortschritt bei der Zielerreichung in Tabellenform angeben. Diese kann Informationen über Ausgangs- und Zielwerte, Etappenziele und die erzielte Leistung in den vorangegangenen Zeiträumen enthalten.

Kurzübersicht

- a. die angestrebten Ergebnisse, die im Leben einer bestimmten Zahl von Personen unter den Arbeitskräften des Unternehmens erzielt werden sollen (so konkret wie möglich);
- b. die langfristige Stabilität der Ziele in Bezug auf Definitionen und Methoden, damit diese über Berichtsperioden hinweg vergleichbar bleiben;
- c. die Standards oder Verpflichtungen auf denen die Ziele beruhen (z. B. Verhaltenskodizes, Beschaffungskonzepte, globale Rahmen oder Industriekodizes).

Aspekt 3 (ESRS 2 Abs. 81): Fehlen von Zielen im Zusammenhang mit den eigenen Arbeitskräften

Sofern Ihr Unternehmen über keine messbaren, ergebnisorientierten Ziele im Zusammenhang mit den eigenen Arbeitskräften verfügt, können Sie angeben, ob die Festlegung solcher Ziele vorgesehen ist und innerhalb welches Zeitraums dies erfolgen soll. Alternativ können Sie angeben, weshalb Ihr Unternehmen beabsichtigt, entsprechende Ziele nicht festzulegen. Geben Sie unabhängig davon an, ob Sie die Wirksamkeit Ihrer Konzepte und Maßnahmen in Bezug auf die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit den eigenen Arbeitskräften dennoch nachverfolgen und wenn ja:

- i. Welche Verfahren wenden Sie zu diesem Zweck an?
- ii. Anhand welcher zugrundeliegenden Zielvorgaben und qualitativen oder quantitativen Indikatoren bewerten Sie die Fortschritte? Geben Sie auch den Bezugszeitraum an, ab dem Fortschritte gemessen werden.

Aspekt 4: Unternehmensspezifische Angaben

Etwas unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht S1-6: Merkmale der Beschäftigten des Unternehmens

Darum geht's (ESRS S1-6 Abs. 48, 49): In dieser Angabe beschreiben Sie die wesentlichen Merkmale der Arbeitnehmer innerhalb der Arbeitskräfte des Unternehmens. Zudem erläutern Sie die Auswirkungen Ihrer Beschäftigungspraxis und geben die Berechnungsgrundlage für die Kennzahl an.

Aspekt 1 (ESRS S1-6 Abs. 50): Wesentliche Merkmale der Arbeitnehmer

Zusätzlich zu den erforderlichen Angaben in [DNK 6 Angabepflicht SBM-1 Aspekt 1a iii](#)) / [ESRS 2 SBM-1 Abs. 40 a\) iii](#)) geben Sie die gefragten Informationen in a)–f) an und beachten Sie die folgenden Hinweise:

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (ESRS S1-6 AR 53)

(zu Angabepflicht S1-6 / ESRS Angabepflicht S1-6)

Diese Angabepflicht gilt für alle Arbeitnehmer, die für diejenigen Unternehmen tätig sind, die in der Nachhaltigkeitsberichterstattung des Unternehmens erfasst sind.

Anwendungshinweis (ESRS S1-6 AR 54)

(zu Angabepflicht S1-6 / ESRS Angabepflicht S1-6)

Eine Aufschlüsselung der Arbeitnehmer nach Ländern, Geschlecht und Regionen zeigt die Verteilung der Tätigkeiten und ist wichtig für Rechte zur „Information, Anhörung und Mitbestimmung“ gemäß EU-Arbeitsrecht (z. B. Richtlinien zu Europäischen Betriebsräten und zur Unterrichtung und Anhörung) sowie nationalem Recht (z. B. das Recht auf

Kurzübersicht

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS S1-6 AR 55): (zu Aspekt 1 / ESRS S1-6 Abs. 50)

Personen, die als neutrales Geschlecht registriert werden, sind unter „Diverse“ zu erfassen. Wenn dies nicht möglich ist, können Sie erläutern, warum die Kategorie „Diverse“ nicht anwendbar ist.

Hinweis 2 (ESRS S1-6 AR 56): (zu Aspekt 1 / ESRS S1-6 Abs. 50)

Werden Personen in mehr als nur einem Land beschäftigt? Wenn ja, so verwenden Sie für die Berechnung der Daten auf Länderebene die Definitionen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften der einzelnen Länder, in denen die Arbeitnehmer arbeiten. Die Daten auf Länderebene werden dann zur Berechnung der Gesamtzahlen addiert, wobei Unterschiede in den nationalen rechtlichen Definitionen außer Acht gelassen werden. Abrufrkräfte werden vom Unternehmen ohne ein garantiertes Minimum oder eine feste Anzahl von Arbeitsstunden angestellt. Die Arbeitnehmer müssen nach Bedarf für die Arbeit zur Verfügung stehen, aber das Unternehmen ist vertraglich nicht verpflichtet, den Arbeitnehmer eine Mindestarbeitszeit oder eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden pro Tag, Woche oder Monat anzubieten. Unter diese Kategorie fallen z. B. Gelegenheitsbeschäftigte, Arbeitnehmer mit Null-Stunden-Verträgen und Bereitschaftspersonal.

- a) Wie hoch ist die Gesamtzahl der Arbeitnehmer in den Ländern, in welchen Sie 50 oder mehr Arbeitnehmer haben, die mindestens 10% der Gesamtbelegschaft ausmachen? Schlüsseln Sie die Angabe nach Geschlecht und Land auf. Nutzen Sie die hierfür vorgesehene Tabellen.
- b) Wie hoch ist die Gesamtanzahl
 - i. der Arbeitnehmer mit unbefristeten Arbeitsverträgen;
 - ii. der Arbeitnehmer mit befristeten Arbeitsverträgen;
 - iii. der Abrufrkräfte?

Geben Sie den Wert nach Personenzahl oder Vollzeitäquivalenten (VZÄ) an und schlüsseln Sie die Angabe nach Geschlecht auf. Nutzen Sie die hierfür vorgesehene Tabelle.

Berücksichtigen Sie hierbei optional:

Aspekt 1b.1 (ESRS S1-6 Abs. 51): (zu Aspekt 1b / ESRS S1-6 Abs. 50b)

In Bezug auf die in Absatz 50b genannten Informationen können Sie zusätzlich die Gesamtzahl auch nach Region aufschlüsseln.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Betriebsrat). Bei einer Region kann es sich um ein Land oder um andere geografische Gebiete wie eine Region innerhalb eines Landes oder eine Weltregion handeln.

Anwendungshinweis:

(zu Aspekt 1 / ESRS S1-6 Abs. 50)

Das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) und das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) regeln in Deutschland die rechtlichen Rahmenbedingungen für Beschäftigungsarten. Demnach:

- Liegt eine Vollzeitbeschäftigung vor, wenn ein Arbeitnehmer im Rahmen der vertraglich festgelegten Regelarbeitszeit eines Unternehmens tätig ist. Üblicherweise beträgt diese wöchentlich 35 bis 40 Stunden;
- Liegt eine Teilzeitbeschäftigung vor, wenn ein Arbeitnehmer regelmäßig weniger Stunden pro Woche als ein vergleichbar Vollzeitbeschäftigter desselben Unternehmens arbeitet. Es gibt keine feste Stundenanzahl. Sie ist stattdessen immer im Vergleich zur Vollzeitbeschäftigung des Unternehmens zu sehen;
- Liegt ein befristeter Arbeitsvertrag vor, wenn das Verhältnis zu einem bestimmten Datum oder mit Erreichen eines bestimmten Zweckes endet;
- Liegt eine Abruftarbeit vor, wenn der Arbeitnehmer je nach Bedarf des Arbeitgebers gerufen wird. Dabei gibt es keine feste oder garantierte Stundenzahl pro Woche oder Monat.

Quelle: [Teilzeit- und Befristungsgesetz \(TzBfG\)](#)

Anwendungshinweis (ESRS S1-6 AR 57)

(zu Aspekt 1a / ESRS S1-6 Abs. 50a)

Die Zahl der Arbeitnehmer am Ende des Berichtszeitraums zeigt den Stand zu diesem Zeitpunkt, ohne Schwankungen zu berücksichtigen. Durchschnittswerte über den Zeitraum erfassen dagegen diese Fluktuationen.

Kurzübersicht**So geht's** (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)**Aspekt 1b.2 (ESRS S1-6 Abs. 52):** (zu Aspekt 1b / ESRS S1-6 Abs. 50b)

Sie können folgende Informationen nach Personenzahl oder VZÄ angeben:

- a. Vollzeitkräfte, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Region;
- b. Teilzeitkräfte, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Region.

Nutzen Sie hierfür die vorgesehenen Tabellen.

- c) Wie hoch ist die Gesamtzahl der Arbeitnehmer, die das Unternehmen in der Berichtsperiode verlassen haben? Wie hoch ist die Fluktuationsquote im Berichtszeitraum?

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:**Hinweis 1 (ESRS S1-6 AR 59):** (zu Aspekt 1c / ESRS S1-6 Abs. 50c)

Zur Berechnung der Fluktuation ermitteln Sie die Gesamtzahl der Arbeitnehmer, die freiwillig oder aufgrund von Entlassung, Ruhestand oder Tod ausgeschieden sind. Sie verwenden diese Zahl für den Zähler der Mitarbeiterfluktuation und können den zur Berechnung dieser Quote verwendeten Nenner bestimmen und seine Methodik beschreiben.

- d) Beschreiben Sie die verwendeten Methoden und Annahmen für die Berechnung der Daten. Geben Sie hierzu an:
- i. ob die Daten in Personenzahl oder VZÄ, einschließlich einer Definition von VZÄ, angegeben werden?
 - ii. ob die Zahlen zum Ende des Berichtszeitraumes als Durchschnittswert oder unter Verwendung einer anderen Methode angegeben werden?

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:**Hinweis 1 (ESRS S1-6 AR 60):** (zu Aspekt 1d / ESRS S1-6 Abs. 50d)

Liegen keine Daten für detaillierte Informationen vor, so verwenden Sie eine Schätzung der Arbeitnehmerzahl oder der Verhältnisse gemäß ESRS 1 und geben Sie klar an, wo Schätzungen verwendet wurden.

- e) Sofern Hintergrundinformation zum Verständnis der Daten notwendig sind (z. B. Fluktuation der Zahl der Arbeitnehmer im Berichtszeitraum), geben Sie diese an. Beachten Sie den folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:**Hinweis 1 (ESRS S1-6 AR 58):** (zu Aspekt 1e / ESRS S1-6 Abs. 50e)

Kurzübersicht

Quantitative Daten allein, wie z. B. die Anzahl der befristeten Arbeitnehmer oder Teilzeitkräften, bieten oft nur begrenzten Einblick. Ein hoher Anteil von Teilzeitkräften kann auf unsichere Arbeitsverhältnisse hinweisen oder auch auf Flexibilität am Arbeitsplatz. Daher ist es wichtig, dass das Unternehmen zusätzliche Hintergrundinformationen bereitstellt.

- f) Verweisen Sie von den nach Buchstabe a) bereitgestellten Informationen auf die repräsentativste Zahl in den Abschlüssen.

Aspekt 2: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht S1-7: Merkmale der Fremdarbeitskräfte des Unternehmens

Darum geht's (ESRS S1-7 Abs. 53, 54): In dieser Angabe beschreiben Sie die wesentlichen Merkmale der Fremdarbeitskräfte und erläutern die Auswirkungen Ihrer Beschäftigungspraxis. Zudem geben Sie die Berechnungsgrundlage für die Kennzahl an. Schließlich machen Sie auch verständlich, wie stark Sie auf Fremdarbeitskräfte angewiesen sind.

Phase-in: Im ersten Jahr der Erstellung Ihrer Nachhaltigkeitserklärung können Sie die hier vorgeschriebenen Angaben auslassen.

Hinweis (ESRS S1-7 AR 61): Wenn das Unternehmen keine Fremdarbeitskräfte hat, kann diese Angabe ausgelassen werden.

Aspekt 1 (ESRS S1-7 Abs. 55): Wesentliche Merkmale der Fremdarbeitskräfte

Geben Sie Folgendes an:

- a. Die Gesamtzahl der **Fremdarbeitskräfte**, bei denen es sich entweder um Selbstständige handelt, oder Personen im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung.
- b. Erläutern Sie die verwendeten Methoden und Annahmen für die Berechnung der Kennzahlen. Geben Sie hierzu an:
 - i. ob die Zahl der Fremdarbeitskräfte in Personenzahl oder VZÄ, einschließlich einer Definition von VZÄ, angegeben werden?
 - ii. ob die Zahlen zum Ende des Berichtszeitraumes als **Durchschnittswert** oder unter Verwendung einer anderen Methode angegeben werden?
- c. Sofern Hintergrundinformationen zum Verständnis der Daten notwendig sind z. B.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Kurzübersicht

erhebliche Fluktuation der Anzahl der Fremdarbeitskräften des Unternehmens im Berichtszeitraum und zwischen dem aktuellen und dem vorherigen Berichtszeitraum), geben Sie diese unter Beachtung des folgenden Hinweises an.

Berücksichtigen Sie hierbei optional:

Hinweis 1 (ESRS S1-7 AR 65): (zu Aspekt 1c / ESRS S1-7 Abs. 55c)

Sie können angeben, wie sich die Zahl Fremdarbeitskräften im Berichtszeitraum verändert hat. Wenn Sie Fluktuationen angeben, erklären Sie auch, nach welchen Kriterien diese ausgewählt werden. Sie können Gründe für eine mögliche Fluktuation erklären. Sie können auch angeben, dass keine erheblichen Fluktuationen vorliegen. Geben Sie Schwankungen bekannt, müssen Sie auch die Kriterien erläutern, nach denen bestimmt wurde, welche Schwankungen Sie offenlegen. Gibt es bei der Zahl der Nicht-Arbeitnehmer keine signifikanten Schwankungen während des Berichtszeitraums oder zwischen dem aktuellen und dem vorherigen Berichtszeitraum, können Sie diese Information offenlegen.

Optionaler Aspekt 1 (ESRS S1-7 AR 61): Angabe zu Fremdarbeitskräften bei Nichtvorhandensein

Wenn das Unternehmen keine Fremdarbeitskräfte hat, kann diese Angabe ausgelassen werden. Ein Verweis kann jedoch in **DNK 16 Angabepflicht S1-6 / ESRS S1-6** unter den Hintergrundinformationen erfolgen.

Optionaler Aspekt 2 (ESRS S1-7 Abs. 56): Gängigste Art von Fremdarbeitskräften

Sie können die gängigste Art von **Fremdarbeitskräften** angeben. In welcher Beziehung stehen diese zu Ihren Unternehmen und welche Art von Arbeit verrichten sie?

Aspekt 2 (ESRS S1-7 Abs. 57): Schätzwerte

Geben Sie **Schätzwerte** an, sofern keine Daten vorliegen. Auf welcher Grundlage wurden diese Schätzwerte ermittelt?

Aspekt 3: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht S1-8: Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog

Darum geht's (ESRS S1-8 Abs. 58, 59): In dieser Angabe führen Sie an inwieweit die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen durch Tarifverträge bestimmt und inwieweit Ihre Arbeit-

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (ESRS S1-7 AR 64)

(zu Aspekt 1c / ESRS S1-7 Abs. 55c)

Die Angabe der Zahl der Fremdarbeitskräfte zum Berichtsende zeigt den Stand zu diesem Zeitpunkt, ohne Fluktuationen zu erfassen. Ein Durchschnitt über den Berichtszeitraum hingegen berücksichtigt Fluktuationen und bietet aussagekräftigere Informationen.

Beispiel (ESRS S1-7 AR 62): „Fremdarbeitskräfte“

(zu Optionaler Aspekt 2 / ESRS S1-7 Abs. 56)

- Zu den Selbständigen gehören
 - Auftragnehmende, die vom Unternehmen mit Arbeiten beauftragt werden, die andernfalls von Arbeitnehmer ausgeführt würden;
 - Auftragnehmende, die vom Unternehmen mit Arbeiten im öffentlichen Raum (z. B. auf einer Straße) beauftragt werden;
 - sowie Auftragnehmende, die vom Unternehmen beauftragt werden, die Arbeiten direkt am Arbeitsplatz einer Kund:in des Unternehmens zu erbringen.
- Personen, die bei einem Dritten beschäftigt sind und deren Arbeit unter der Leitung des Unternehmens steht, sind z. B. Personen, die einspringen, wenn Arbeitnehmer vorübergehend nicht arbeiten können, oder Arbeitskräfte, die vorübergehend aus einem anderen EU-Mitgliedstaat entsandt werden.

Anwendungshinweis (ESRS S1-7 AR 63)

(zu Aspekt 2 / ESRS S1-7 Abs. 57)

Kann das Unternehmen keine genauen Zahlen angeben, nutzt es gemäß ESRS 1 Schätzungen und rundet die Anzahl der nicht als Arbeitnehmer geltenden Arbeitskräfte auf die nächsten zehn (bzw. ab 1000 auf die nächsten 100). Es wird klar angegeben, welche Daten geschätzt und welche tatsächlich erfasst wurden.

Anwendungshinweis (ESRS S1-8 AR 68)

(zu Angabepflicht S1-8 / ESRS Angabepflicht S1-8)

Die Angabe zielt nicht darauf ab, den Anteil der Arbeitnehmer mit Betriebsratvertretung oder Gewerkschaftszugehörigkeit zu ermitteln. Der Anteil der tariflich gebunden

Kurzübersicht

nehmer im **sozialen Dialog** repräsentiert sind.

Phase-in: Im ersten Jahr der Erstellung Ihrer Nachhaltigkeitserklärung können Sie die hier vorgeschriebenen Angaben bezüglich der Arbeitskräfte in Nicht-**EWR Ländern** auslassen.

Hinweis (ESRS S1-8 AR 70): Die Inhalte dieser Angabepflicht sind teilweise zusätzlich in der dafür vorgesehenen Tabelle unter Aspekt 3 offenzulegen.

Aspekt 1 (ESRS S1-8 Abs. 60): Tarifvertragliche Abdeckung

Geben Sie Folgendes an und nutzen hierfür die vorgesehene Tabelle unter Aspekt 3:

- Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Arbeitnehmer, der von Tarifverträgen abgedeckt ist? Nutzen Sie die dafür vorgesehene Formel.
- Verfügen Sie im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) über einen oder mehrere Tarifverträge? Wenn ja, wie viele Arbeitnehmer sind durch diese Tarifverträge abgedeckt? Geben Sie den prozentualen Anteil für jedes Land an, in welchen Sie 50 oder mehr Arbeitnehmer haben, die mindestens 10% der Gesamtbelegschaft ausmachen.
- Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Arbeitnehmer, der außerhalb des EWR durch Tarifverträge abgedeckt ist? Schlüsseln Sie die Angabe nach Regionen auf.

Optionaler Aspekt 1 (ESRS S1-8 Abs. 61): Nicht tarifgebundene Arbeitnehmer

Für nicht tarifgebundene Arbeitnehmer können Sie angeben, ob Sie deren Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen an den Tarifverträgen anderer Arbeitnehmer oder an den Tarifverträgen anderer Unternehmen festlegen.

Optionaler Aspekt 2 (ESRS S1-8 Abs. 62): Tarifliche Abdeckungsquote

Sie können angeben, inwieweit Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen von Fremdarbeitskräften durch Tarifverträge beeinflusst werden. Wie hoch ist, schätzungsweise, die tarifvertragliche Abdeckungsquote?

Aspekt 2 (ESRS S1-8 Abs. 63): Sozialer Dialog

Geben Sie Folgendes an und nutzen hierfür die vorgesehene Tabelle unter Aspekt 3: Geben Sie in Zusammenhang mit dem **sozialen Dialog** Folgendes an:

- Wie hoch ist der prozentuale Anteil von Arbeitnehmer, die von Arbeitnehmervertretern abgedeckt sind? Geben Sie den Anteil für jedes EWR-Land mit **erheblicher Zahl von Arbeitnehmer** an. Nutzen Sie die hierfür vorgesehene Formel.

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS S1-8 AR 69): (zu Aspekt 2a/ ESRS S1-8 Abs. 63a)

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Arbeitnehmer kann höher liegen als der der Gewerkschaftsmitglieder (wenn Tarifverträge auch Nichtmitglieder einschließen) oder niedriger (wenn es keine Tarifverträge gibt oder diese nicht alle Mitglieder abdecken).

Definition: „Sozialer Dialog“

Alle Arten von Verhandlungen, Konsultationen oder Informationsaustausch zwischen Vertretern von Regierungen, Arbeitgebern, ihren Organisationen und Arbeitnehmervertretern über Fragen von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Sozialpolitik. Er kann in einem Prozess zwischen drei Parteien erfolgen, mit der Regierung als offizielle Partei des Dialogs, oder nur zwischen Arbeitnehmervertretern und Führungskräften (oder Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden).

Quelle: [Anhang II, \(EU\) 2023/2772 \(2023\)](#).

Definition: „EWR-Länder“

Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) umfasst aktuell alle 27 EU-Mitgliedsstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.

Quelle: [EWR-Abkommen\(1992\)](#)

Anwendungshinweis (ESRS S1-8 AR 67)

(zu Aspekt 1b / ESRS S1-8 Abs. 60b)

In der Berechnung zählt jede Person nur einmal, auch wenn Personen mehrere Tarifverträge haben. Wenn keine Person durch einen Tarifvertrag abgedeckt ist, liegt der Wert bei 0.

Definition: „erhebliche Zahl von Arbeitnehmer“

Personenzahl in den Ländern, in welchen das Unternehmen 50 oder mehr Arbeitnehmer hat, die mindestens 10% der Gesamtbelegschaft ausmachen.

Kurzübersicht

Geben Sie Folgendes an und nutzen hierfür die obige Tabelle: Für Länder mit einer **erheblichen Zahl an Arbeitnehmer** geben Sie den prozentualen Anteil der Arbeitnehmer an, die dort in Niederlassungen beschäftigt sind, in denen die Arbeitnehmer durch Arbeitnehmervertreter vertreten werden. Eine Niederlassung ist ein Standort, an dem das Unternehmen mit Personal und Vermögenswerten dauerhaft wirtschaftlich tätig ist (z. B. eine Fabrik, eine Zweigstelle einer Einzelhandelskette oder ein Sitz eines Unternehmens). Für Länder, in denen es nur eine Niederlassung gibt, beträgt der angegebene Prozentsatz entweder 100 % oder 0 %.

- b. Geben Sie an, ob es Vereinbarungen für eine Vertretung der Arbeitnehmer durch einen Europäischen Betriebsrat, einen Betriebsrat einer Societa Europaea (SE), oder einen Betriebsrat einer Societas Cooperativa Europea (SCE) gibt.

Aspekt 3 (ESRS S1-8 AR 70): Tabelle

Die geforderten Informationen dieser Angabepflicht sind in der dafür vorgesehenen Tabelle offenzulegen.

Aspekt 4: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht S1-9: Diversitätskennzahlen

Darum geht's (ESRS S1-9 Abs. 64, 65): In dieser Angabe geben Sie die Geschlechterverteilung auf der obersten Führungsebene und die Altersverteilung der Arbeitnehmer an.

Aspekt 1 (ESRS S1-9 Abs. 66): Diversität

Geben Sie Folgendes an:

- a. Wie hoch ist die prozentuale und absolute Geschlechterverteilung auf der obersten Führungsebene?
- b. Wie verteilen sich die Arbeitnehmer nach Altersgruppen (unter 30, 30–50, über 50 Jahre)?

Aspekt 2 (ESRS S1-9 AR 71): Geschlechtergleichstellung

Für Angaben zur Geschlechtergleichstellung definieren Sie die oberste Führungsebene als ein oder zwei Ebenen unterhalb der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane, es sei denn, Sie nutzen bereits eine abweichende Definition, die sich aus dem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit ergibt. In diesem Fall können Sie eine eigene Definition verwenden und angeben.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Kurzübersicht

Aspekt 3: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht S1-10: Angemessene Entlohnung

Darum geht's (ESRS S1-10 Abs. 67, 68): In dieser Angabe berichten Sie, ob Arbeitnehmer eine angemessene Entlohnung gemäß geltender **Referenzwerte** erhalten. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, nennen Sie die betreffenden Ländern und den Prozentsatz betroffener Arbeitnehmer.

Aspekt 1 (ESRS S1-10 Abs. 69): Angemessene Entlohnung

Geben Sie an, ob alle Arbeitnehmer im Einklang mit geltenden Referenzwerten angemessen entlohnt werden. Wenn ja, sind keine weiteren Angaben notwendig. Beachten Sie bei der Angabe den folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS S1-10 AR 72): (zu Aspekt 1 / ESRS S1-10 Abs. 69)

Der niedrigste Lohn wird ohne Praktikant:innen und Auszubildende berechnet. Dieser umfasst das Grundeinkommen und feste Zusatzzahlungen. Der Lohn wird für jedes Land separat angegeben. Für Länder außerhalb des EWR wird der angemessene Lohn oder **Mindestlohn** auf subnationaler Ebene angegeben, sofern er auf dieser Ebene festgelegt wird, ansonsten auf nationaler Ebene.

Aspekt 2 (ESRS S1-10 Abs. 70): Unzureichende Entlohnung

Wenn nicht alle Arbeitnehmer angemessen entlohnt werden, geben Sie die betroffenen Länder und den Prozentsatz der Arbeitnehmer an, deren Lohn unterhalb der Referenzwerte liegt.

Optionaler Aspekt 1 (ESRS S1-10 Abs. 71): Informationen für Fremdarbeitskräfte

Sie können die in dieser Angabepflicht genannten Informationen auch für Fremdarbeitskräfte machen.

Aspekt 3: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (ESRS S1-10 AR 73): „Referenzwerte“

(zu Aspekt 1 / ESRS S1-10 Abs. 69)

Ein angemessener Lohn darf nicht niedriger sein als die Referenzwerte für Länder innerhalb und außerhalb der EWR.

- a. Innerhalb der EWR: Der niedrigste Lohn darf nicht niedriger sein als der Mindestlohn gemäß der EU-Richtlinie 2022/2041. Bis zum Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2022/2041 nutzt das Unternehmen in EWR-Ländern ohne festgelegten Mindestlohn einen Referenzwert, der entweder dem Mindestlohn eines Nachbarlandes mit einem ähnlichen sozioökonomischen Status oder 60% des Medianlohns und 50% des Bruttodurchschnittslohns entspricht.
- b. Außerhalb der EWR:
 - i. Der niedrigste Lohn muss einen angemessenen Lebensstandard gewährleisten. Hierzu können internationale, nationale oder subnationale Rechtsvorschriften oder in Tarifverträgen festgelegte Lohnniveaus herangezogen werden.
 - ii. Wenn Punkt i. nicht vorhanden ist, gilt der nationale oder subnationale Mindestlohn, der durch Rechtsvorschriften oder Tarifverhandlungen festgelegt wurde.
 - iii. Wenn Punkte i. und ii. nicht vorhanden sind, können Referenzwerte gemäß der Roadmap on Living Wages, A Platform to Secure Living Wages in Supply Chains, die Anker-Methodik, die Wage Indicator Foundation oder das Fair Wage Network herangezogen werden.

Definition (ESRS S1-10 AR 74): „Mindestlohn“

(zu Aspekt 1 / ESRS S1-10 Abs. 69)

Der in der EU-Richtlinie 2022/2041 definierte Mindestlohn verweist sowohl auf häufig verwendete Referenzwerte, wie 60% des Bruttomedianlohns und 50% des Bruttodurchschnittslohns, als auch auf nationale indikative Referenzwerte.

Kurzübersicht

Angabepflicht S1-11: Soziale Absicherung

Darum geht's (ESRS S1-11 Abs. 72, 73): In dieser Angabe berichten Sie, ob Arbeitnehmer durch eine **soziale Absicherung** gegen Verdienstverluste aufgrund bedeutender Lebensereignisse geschützt sind und andernfalls über die Länder, in denen das nicht der Fall ist.

Phase-in: Im ersten Jahr der Erstellung Ihrer Nachhaltigkeitserklärung können Sie die hier vorgeschriebenen Angaben auslassen.

Aspekt 1 (ESRS S1-11 Abs. 74): Soziale Absicherung

Geben Sie an, ob alle Arbeitnehmer durch öffentliche Programme oder durch eine vom Unternehmen angebotene Leistung gegen Verdienstauffälle bei bedeutenden Lebensereignissen abgesichert sind. Hierzu gehören:

- a. Krankheit
- b. Arbeitslosigkeit ab Beginn der Beschäftigung
- c. Arbeitsunfälle und Erwerbsunfähigkeit,
- d. Elternurlaub
- e. Ruhestand

Wenn ja, sind keine weiteren Angaben notwendig.

Aspekt 2 (ESRS S1-11 Abs. 75): Mangelnde Absicherung

Wenn nicht alle Arbeitnehmer sozial abgesichert sind, geben Sie an, in welchen Ländern welche Art von Arbeitnehmer nicht gegen die hier aufgeführten Lebensereignissen abgesichert sind:

- a. Krankheit
- b. Arbeitslosigkeit ab Beginn der Beschäftigung
- c. Arbeitsunfälle und Erwerbsunfähigkeit
- d. Elternurlaub
- e. Ruhestand

Optionaler Aspekt 1 (ESRS S1-11 Abs. 76): Informationen für Fremdarbeitskräfte

Sie können die in dieser Angabepflicht genannten Informationen auch für Fremdarbeitskräfte machen.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Definition: „soziale Absicherung“

Die Reihe von Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Armut und Schutzbedürftigkeit während des gesamten Lebenszyklus.

Quelle: [Anhang II, \(EU\) 2023/2772 \(2023\)](#)

Beispiel (ESRS S1-11 AR 75): „soziale Absicherung“

(zu Angabepflicht S1-11 / ESRS S1-11)

Die soziale Absicherung umfasst Maßnahmen, die den Zugang zu Gesundheitsversorgung und Einkommensunterstützung in schwierigen Lebenssituationen (z. B. Krankheit, Arbeitslosigkeit etc.) bzw. im Ruhestand sicherstellt.

Kurzübersicht

Aspekt 3: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht S1-12: Menschen mit Behinderung

Darum geht's (ESRS S1-12 Abs. 77, 78): In dieser Angabe informieren Sie über den Prozentsatz der **Menschen mit Behinderung** innerhalb der Arbeitskräfte des Unternehmens und inwieweit diese im Unternehmen integriert sind.

Phase-in: Im ersten Jahr der Erstellung Ihrer Nachhaltigkeitserklärung können Sie die hier vorgeschriebenen Angaben auslassen.

Aspekt 1 (ESRS S1-12 Abs. 79): Menschen mit Behinderung

Geben Sie vorbehaltlich rechtlicher Beschränkungen für die Erhebung von Daten den prozentualen Anteil der Arbeitnehmer mit einer Behinderung an.

Optionaler Aspekt 1 (ESRS S1-12 Abs. 80): Prozentsatz nach Geschlecht

Sie können den Prozentsatz der Menschen mit Behinderung nach Geschlecht aufschlüsseln.

Aspekt 2 (ESRS S1-12 AR 76): Hintergrundinformationen

Geben Sie Hintergrundinformationen zum Verständnis der Daten an und über die Art und Weise, wie die Daten erhoben wurden (Methodik). Hierzu zählen bspw. die Erhebungsmethode oder Informationen über die Auswirkungen unterschiedlicher rechtlicher Definitionen von Menschen mit Behinderung in Ländern, in denen Sie tätig sind.

Aspekt 3: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht S1-13: Kennzahlen für Weiterbildung und Kompetenzentwicklung

Darum geht's (ESRS S1-13 Abs. 81, 82): In dieser Angabe berichten Sie, inwieweit Ihren Arbeitnehmer **Weiterbildungen und Kompetenzentwicklungen** angeboten werden, um die Qualifikation der Arbeitnehmer zu verbessern und die weitere Beschäftigungsfähigkeit zu erleichtern.

Phase-in: Im ersten Jahr der Erstellung Ihrer Nachhaltigkeitserklärung können Sie die hier vorgeschriebenen Angaben auslassen.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Definition: „Menschen mit Behinderung“

Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Quelle: [Anhang II, \(EU\) 2023/2772 \(2023\)](#)

Definition: „Weiterbildung und Kompetenzentwicklung“

Initiativen, die das Unternehmen zur Erhaltung und/oder Verbesserung der Fähigkeiten und Kenntnisse seiner eigenen Arbeitskräfte ergreift. Dies kann verschiedene Methoden umfassen, z. B. Schulungen vor Ort und Online-Schulungen.

Quelle: [Anhang II, \(EU\) 2023/2772 \(2023\)](#)

Anwendungshinweis (ESRS S1-13 AR 77): „Leistungs- und Laufbahnbeurteilungen“

Kurzübersicht

Aspekt 1 (ESRS S1-13 Abs. 83): Weiterbildungen und Kompetenzentwicklungen

Geben Sie Folgendes an:

- a) Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Arbeitnehmer, die an regelmäßigen Leistungs- und Laufbahnbeurteilungen teilgenommen haben? Schlüsseln Sie die Angaben nach Geschlecht auf.

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS S1-13 AR 77): (zu Aspekt 1a / ESRS S1-13 Abs. 83a)

Berücksichtigen Sie die in **DNK 16 Angabepflicht S1-6 / ESRS S1-6** angegebene Arbeitnehmerzahl im Nenner, um Folgendes zu berechnen:

- a. die Anzahl der Leistungsüberprüfungen pro Arbeitnehmer;
 - b. die Anzahl der tatsächlich stattgefundenen Überprüfungen im Verhältnis zur Anzahl der vereinbarten Überprüfungen.
- b) Wie hoch ist die durchschnittliche Anzahl der Schulungsstunden nach Arbeitnehmer? Schlüsseln Sie die Angaben nach Geschlecht auf und beachten Sie folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS S1-13 AR 78): (zu Aspekt 1b / ESRS S1-13 Abs. 83b)

Zur Berechnung der Schulungsstunden teilen Sie die Gesamtzahl der angebotenen und von den Arbeitnehmern absolvierten Schulungsstunden durch die Gesamtzahl der Arbeitnehmer (aufgeschlüsselt nach Geschlecht). Verwenden Sie die Werte aus **DNK 16 Angabepflicht S1-6 / ESRS S1-6** für die Gesamtbeschäftigung und Gesamtbeschäftigung nach Geschlecht.

Optionaler Aspekt 1 (ESRS S1-13 Abs. 84): Prozentsatz nach Beschäftigungsart

Sie können den Prozentsatz der Mitarbeiter, die regelmäßig an Leistungs- und Laufbahnbeurteilungen teilgenommen haben und die durchschnittlichen Schulungsstunden pro Arbeitnehmer nach **Beschäftigungsart** aufschlüsseln.

Optionaler Aspekt 2 (ESRS S1-13 Abs. 85): Informationen für Fremdarbeitskräfte

Sie können die in dieser Angabepflicht genannten Informationen auch für Fremdarbeitskräfte machen.

Aspekt 2: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

(zu Aspekt 1a / ESRS S1-13 Abs. 83a)

Eine regelmäßige Leistungsüberprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich anhand bekannter Kriterien für Arbeitnehmer und Vorgesetzte. Die Überprüfung kann eine Bewertung durch den unmittelbaren Vorgesetzten der Arbeitskraft, Gleichrangige oder ein breiteres Spektrum von Arbeitnehmer beinhalten. Zur Berechnung nutzen Sie:

- a. Anzahl/Anteil der Leistungsüberprüfungen pro Mitarbeiter;
- b. Anzahl der Überprüfungen im Verhältnis zur vereinbarten Anzahl von Überprüfungen durch das Management.

Definition (ESRS S1-13 AR 79): „Beschäftigungsart“

Bei den Beschäftigungsarten handelt es sich um eine Aufschlüsselung der Arbeitnehmer nach Ebenen (z. B. Geschäftsleitung, mittlere Führungsebene) oder nach Funktion (z. B. Technik, Verwaltung, Produktion). Diese stammen aus dem firmeneigenen Personalsystem. Das Unternehmen muss dabei aussagekräftige Kategorien festlegen, die Leistungsvergleiche ermöglichen, und kann zwischen leitenden und nicht leitenden Mitarbeitern unterscheiden.

Kurzübersicht

Angabepflicht S1-14: Kennzahlen für Gesundheitsschutz und Sicherheit

Darum geht's (ESRS S1-14 Abs. 86, 87): In dieser Angabe berichten Sie über Ihre Managementsysteme für Gesundheit und Sicherheit. Außerdem geben Sie die Anzahl arbeitsbedingter Verletzungen, Erkrankungen und Todesfälle an.

Phase-in: Im ersten Jahr der Erstellung Ihrer Nachhaltigkeitserklärung können Sie die hier vorgeschriebenen Angaben bezüglich Fremdarbeitskräfte, die Datenpunkte zu arbeitsbedingten Erkrankungen und Anzahl der Ausfalltage auslassen.

Aspekt 1 (ESRS S1-14 Abs. 88): Gesundheitsschutz und Vorfälle

Geben Sie Folgendes zum Gesundheits- und Arbeitsschutz an. Sofern zutreffend, schlüsseln Sie nach Arbeitnehmer und Fremdarbeitskräften auf:

- Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Arbeitskräfte, die auf Grundlage gesetzlicher Anforderungen und/oder anerkannter Normen oder Leitlinien vom Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit abgedeckt sind? Beachten Sie dabei folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS S1-14 AR 80): (zu Aspekt 1a / ESRS S1-14 Abs. 88a)

Geben Sie den prozentualen Anteil nicht nach VZÄ, sondern nach Personenzahl an.

- Wie hoch ist die Anzahl der **Todesfälle** infolge **arbeitsbedingter Verletzungen und Erkrankungen**? Die Angabe ist auch für andere Arbeitskräfte anzugeben, die an den Standorten des Unternehmens tätig sind (z. B. für Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette). Beachten Sie dabei folgende Hinweise:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS S1-14 AR 89): (zu Aspekt 1b,c / ESRS S1-14 zu Abs. 88b)

Bei der Berechnung der Quote der arbeitsbedingten Verletzungen teilt das Unternehmen die jeweilige Anzahl der Fälle durch die Gesamtzahl der von seinen eigenen Arbeitskräften geleisteten **Arbeitsstunden multipliziert mit 1.000.000**. Diese Quote gibt die Zahl der Verletzungen pro einer Million Arbeitsstunden an, was einer jährlichen Vollzeitarbeit von 500 Vollzeitkräften entspricht.

Hinweis 2 (ESRS S1-14 AR 91): (zu Aspekt 1b / ESRS S1-14 Abs. 88 b)

Berücksichtigen Sie bei der Berechnung der arbeitsbedingten meldepflichtigen Verletzungen auch die Todesfälle infolge arbeitsbedingter Verletzungen.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Beispiel (ESRS S1-14 AR 84, 85, 86, 92): „arbeitsbedingte Verletzung und/oder Erkrankung“ liegt vor:

(zu Angabepflicht S1-14 / ESRS Angabepflicht S1-14)

- wenn während einer Dienstreise die Person „im Interesse des Arbeitgebenden“ handelt (z. B. bei Kund:innen besuchen oder Geschäftsterminen) **(AR 84)**;
- wenn das Unternehmen für die damit verbunden Hin- und Rückfahrten zuständig war, in dem der Vorfall eingetreten ist (Vorfälle, die während des Pendelverkehrs aufgetreten sind, können getrennt angegeben werden) **(AR 84)**;
- wenn die Person bei der Arbeit von zu Hause sich arbeitsbedingt verletzt und diese nicht mit dem allgemeinen häuslichen Umfeld oder der allgemeinen Umgebung zusammenhängt **(AR 85)**;
- wenn die Person freiwillig eine psychische Erkrankung gemeldet hat, diese durch die Stellungnahme einer/eines Expert:in bestätigt wurde, und diese/dieser dann feststellt, dass die Krankheit arbeitsbedingt ist **(AR 86)**;
- wenn akute, wiederkehrende und chronische Gesundheitsprobleme auftreten, die durch Arbeitsbedingungen verschlimmert werden (z. B. Muskel-, Skelett-, Haut-, Atemwegs- und Krebserkrankung). Hierzu sind sämtliche Fälle anzugeben, die nach der IAO-Liste definiert werden **(AR 92)**.

Beispiel (ESRS S1-14 AR 83, 87): „arbeitsbedingte Verletzung und Erkrankung“ liegen nicht vor

(zu Angabepflicht S1-14 / ESRS Angabepflicht S1-14)

- wenn die Person während der Arbeit einen Herzinfarkt erleidet, der nicht arbeitsbedingt ist **(AR 83a)**;
- wenn die Person, bei einem Autounfall von oder zu der Arbeit verletzt wird und diese Fahrt nicht arbeitsbedingt ist **(AR 83b)**;
- wenn die Person bei einem Autounfall verletzt wird und die Fahrt nicht vom Unternehmen organisiert wurde **(AR 83b)**;
- wenn eine Person mit Epilepsie während der Arbeit einen Anfall erleidet, der nicht arbeitsbedingt ist **(AR 83c)**;
- wenn die Person Gesundheitsprobleme aufgrund von Rauchen, Drogen- oder

Kurzübersicht

- c. Wie hoch ist die Anzahl und die Quote der meldepflichtigen Arbeitsunfälle? Beachten Sie dabei folgende Hinweise:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS S1-14 AR 89): (zu Aspekt 1c / ESRS S1-14 zu Abs. 88c)

Bei der Berechnung der Quote der arbeitsbedingten Verletzungen teilt das Unternehmen die jeweilige Anzahl der Fälle durch die Gesamtzahl der von seinen eigenen Arbeitskräften geleisteten **Arbeitsstunden multipliziert mit 1.000.000**. Diese Quote gibt die Zahl der Verletzungen pro einer Million Arbeitsstunden an, was einer jährlichen Vollzeitarbeit von 500 Vollzeitkräften entspricht.

Hinweis 2 (ESRS S1-14 AR 91): (zu Aspekt 1c / ESRS S1-14 Abs. 88c)

Berücksichtigen Sie bei der Berechnung der arbeitsbedingten meldepflichtigen Verletzungen auch die Todesfälle infolge arbeitsbedingter Verletzungen.

- d. Wie hoch ist die Anzahl der meldepflichtigen, arbeitsbedingten Erkrankungen bei Arbeitnehmer, vorbehaltlich gesetzlicher Einschränkungen bei der Erhebung von Daten?
- e. Wie hoch ist die Anzahl der **Ausfalltage** der Arbeitnehmer, die auf arbeitsbedingte Verletzungen und Todesfälle infolge von Arbeitsunfällen, auf arbeitsbedingte Erkrankungen, und auf Todesfälle infolge von Erkrankungen zurückzuführen sind?

Berücksichtigen Sie hierbei optional:

Aspekt 1.1 (ESRS S1-14 AR 94):

Die anzugebenden Fälle beziehen sich auf arbeitsbedingte Erkrankungen, die dem Unternehmen gemeldet oder während der ärztlichen Untersuchung im Berichtszeitraum festgestellt wurden (z. B. durch betroffene Personen, Gesundheitsfachkräfte, Entschädigungsagenturen). Die Angaben können auch Erkrankungen umfassen, die bei früheren Mitarbeitern während des Berichtszeitraums festgestellt wurden.

Optionaler Aspekt 1 (ESRS S1-14 Abs. 89): Informationen für Fremdarbeitskräfte

Sie können die in Absatz 88 d) und e) genannten Informationen auch für Fremdarbeitskräfte machen.

Optionaler Aspekt 2 (ESRS S1-14 Abs. 90): Zusätzliche Informationen zum Gesundheitsschutz

Sie können den Prozentsatz der Arbeitskräfte angeben, die von einem intern und/oder extern geprüften oder zertifizierten Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystem abgedeckt

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Alkoholmissbrauch, Bewegungsmangel, ungesunder Ernährung und/oder weiteren psychosozialen Faktoren hat, die nicht arbeitsbedingt sind (**AR 87**).

Anwendungshinweis (ESRS S1-14 AR 90):

(zu Aspekt 1 / ESRS S1-14 Abs. 88)

Lassen sich die Arbeitsstunden nicht berechnen, können sie auf Grundlage von Standardarbeitsstunden unter Berücksichtigung der Ansprüche auf Abwesenheit mit Lohnfortzahlung (z. B. bezahlter Urlaub, krankheitsbedingte Abwesenheit mit Lohnfortzahlung, Feiertage) geschätzt und entsprechend erläutert werden.

Anwendungshinweis (ESRS S1-14 AR 82):

(zu Aspekt 1b / ESRS S1-14 Abs. 88b)

Sie können Todesfälle infolge von arbeitsbedingten Erkrankungen oder arbeitsbedingten Verletzungen getrennt angeben.

Anwendungshinweis (ESRS S1-14 AR 88)

(zu Aspekt 1b / ESRS S1-14 Abs. 88b)

Berufskrankheiten gelten nicht als arbeitsbedingte Verletzungen, sondern als arbeitsbedingte Erkrankungen.

Anwendungshinweis (ESRS S1-14 AR 93)

(zu Aspekt 1b / ESRS S1-14 Abs. 88b)

Arbeitsbedingte Muskel- und Skeletterkrankungen werden als arbeitsbedingte Erkrankungen definiert.

Anwendungshinweis (Fußnote 95):

(zu Aspekt 1b / ESRS S1-14 Abs. 88b)

Die Angabe steht im Einklang mit der Referenzwert-VO zu ESG-Faktoren gemäß dem Indikator „Gewichtetes durchschnittliches Verhältnis von Unfällen, Verletzungen und Todesfällen“. Darüber hinaus steht die Angabe im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 2 Tabelle 3 (EU) 2022/1288 („Unfallquote“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS definiert werden. Insofern sind die Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Anwendungshinweis (ESRS S1-14 AR 95):

(zu Aspekt 1e / ESRS S1-14 Abs. 88e)

Zur Berechnung der Ausfalltage wird der erste und der letzte volle Tag der Abwesenheit

Kurzübersicht

sind, das auf rechtlichen Anforderungen und/oder anerkannten Standards oder Leitlinien beruht.

Optionaler Aspekt 3 (ESRS S1-14 AR 81): Angaben zur Prüfung oder Zertifizierung der Managementsysteme

Sofern eine Prüfung oder Zertifizierung des Managementsystems für Gesundheit und Sicherheit oder bestimmte Teile davon vorgenommen wurde, können Sie dies oder das Nichtvorhandensein eines solchen Umstandes angeben. Sofern zutreffend, können Sie dann die zugrunde liegenden Standards für die Zertifizierung/Prüfung angeben.

Aspekt 2: Unternehmensspezifische Angaben

Etwas unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht S1-15: Parameter für die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben

Darum geht's (ESRS S1-15 Abs. 91, 92): In dieser Angabe informieren Sie inwieweit die Arbeitnehmer einen Anspruch auf Arbeitsfreistellung aus familiären Gründen haben und davon Gebrauch machen. Dies hat einen Einfluss auf die **Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben**.

Phase-in: Im ersten Jahr der Erstellung Ihrer Nachhaltigkeitserklärung können Sie die hier vorgeschriebenen Angaben auslassen.

Aspekt 1 (ESRS S1-15 Abs. 93): Urlaubsanspruch aus familiären Gründen

Geben Sie Folgendes zum **Anspruch auf Arbeitsfreistellung aus familiären Gründen** an:

- Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Arbeitnehmer mit einem Anspruch auf Arbeitsfreistellung aus familiären Gründen?
- Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Arbeitnehmer, die diesen Anspruch wahrgenommen haben? Schlüsseln Sie die Angabe nach Geschlecht auf.

Aspekt 2 (ESRS S1-15 Abs. 94): Freistellungsanspruch

Wenn alle Arbeitnehmer aufgrund sozialpolitischer und/oder tarifvertraglicher Vereinbarungen einen Freistellungsanspruch aus familiären Gründen haben, dann reicht diese Angabe allein aus, um Aspekt 1a / Abs. 93a zu erfüllen.

Aspekt 3: Unternehmensspezifische Angaben

Etwas unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

berücksichtigt. Nur Kalendertage werden einberechnet. Wochenenden und Feiertage gelten als Ausfalltage.

Anwendungshinweis (Fußnote 96):

(zu Aspekt 1e / ESRS S1-14 Abs. 88e)

Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 3 Tabelle 3 (EU) 2022/1288 („Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS definiert werden. Insofern sind die Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Definition: „Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben“

Zufriedenstellendes Gleichgewicht zwischen Arbeit und Privatleben. Die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben im weiteren Sinne umfasst nicht nur die Vereinbarkeit mit familiären oder Betreuungspflichten, sondern auch die Aufteilung zwischen der am Arbeitsplatz und im Privatleben verbrachten Zeit, die über familiäre Verpflichtungen hinausgeht.

Quelle: [Anhang II, \(EU\) 2023/2772 \(2023\)](#)

Definition (ESRS S1-15 AR 96): „Anspruch auf Arbeitsfreistellung aus familiären Gründen“

(zu Aspekt 1a / ESRS S1-15 Abs. 93a)

- Mutterschafts-/Schwangerschaftsurlaub: Abwesenheitsurlaub mit Beschäftigungsschutz unmittelbar nach Entbindung (in einigen Ländern auch nach Adoption);
- Vaterschaftsurlaub: Arbeitsfreistellung für Väter anlässlich einer Geburt (oder Adoption) zum Zweck der Betreuung;
- Elternurlaub: Arbeitsfreistellung für Eltern anlässlich der Geburt (oder Adoption);
- Urlaub für pflegende Angehörige: Arbeitsfreistellung für Arbeitskräfte zur persönlichen Pflege einer angehörigen Person.

Kurzübersicht

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Angabepflicht S1-16: Vergütungskennzahlen (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung)

Darum geht's (ESRS S1-16 Abs. 95, 96): In dieser Angabe berichten Sie über das prozentuale Verdienstgefälle zwischen Frauen und Männern sowie das Verhältnis zwischen der höchsten Vergütung und dem Median der Vergütung aller Arbeitnehmer.

Aspekt 1 (ESRS S1-16 Abs. 97):

Geben Sie Folgendes zur Vergütung an:

- a) Das geschlechtsspezifische Verdienstgefälle. Es errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Durchschnittseinkommen von weiblichen und männlichen Arbeitnehmern, ausgedrückt als Prozentsatz des Durchschnittseinkommens männlicher Arbeitnehmer. Nutzen Sie die hierfür vorgesehene Formel und berücksichtigen Sie die folgenden Hinweise:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS S1-16 AR 98): (zu Aspekt 1a / ESRS S1-16 Abs. 97a)

Berücksichtigen Sie zur Berechnung den Bruttostundenverdienst aller Arbeitnehmer.

Hinweis 2 (ESRS S1-16 AR 100): (zu Aspekt 1a / ESRS S1-16 Abs. 97a)

Beziehen Sie sich bei den Angaben zum geschlechtsspezifischen Verdienstgefälle auf den aktuellen und, falls Sie es in früheren Nachhaltigkeitsberichten angegeben haben, auf die beiden vorherigen Berichtszeiträume.

Berücksichtigen Sie hierbei optional:

Aspekt 1a.1 (ESRS S1-16 Abs. 98): (zu Aspekt 1a / ESRS S1-16 Abs. 97a)

Sie können das geschlechtsspezifische Verdienstgefälle gemäß Aspekt 1a / Abs. 97a nach Beschäftigungsart, Land oder Segment aufschlüsseln. Sie können auch das geschlechtsspezifische Verdienstgefälle nach Beschäftigungsart angeben, aufgeschlüsselt nach dem Grund-

Anwendungshinweis (ESRS S1-15 AR 97): „Arbeitnehmer mit Anspruch auf Arbeitsfreistellung“

(zu Aspekt 1a / ESRS S1-15 Abs. 93a)

Arbeitnehmer, die einen Anspruch auf Arbeitsfreistellung aus familiären Gründen haben, sind Personen, für die Regelungen, organisatorische Maßnahmen, Vereinbarungen, Verträge oder Tarifverträge gelten, die solche Ansprüche vorsehen und die diese beim Unternehmen angemeldet haben oder dem Unternehmen bekannt sind.

Anwendungshinweis (Fußnote 97):

(zu Aspekt 1a / ESRS S1-16 Abs. 97a)

Die Angabe steht in Einklang mit der Referenzwert-VO zu ESG-Faktoren gemäß dem Indikator „Gewichtetes durchschnittliches Gehaltsgefälle zwischen Frauen und Männern“.

Darüber hinaus steht die Angabe im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 12 Tabelle 1 (EU) 2022/1288 („Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS definiert werden. Insofern sind diese Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Anwendungshinweis (ESRS S1-16 AR 101):

(zu Aspekt 1b / ESRS S1-16 Abs. 97b)

„Vergütungskomponente“

- i. Grundgehalt: die Summe aus garantierter, kurzfristiger und unveränderlicher Barzahlung;
- ii. Geldleistungen: die Summe aus Grundgehalt und Barzulagen, Bonuszahlungen, Provisionen, Bargewinnbeteiligungen und anderen variablen Barzahlungen;
- iii. Sachleistungen: z. B. Autos, private Krankenversicherung, Lebensversicherung, Wellnessprogramme;
- iv. Direkte Vergütung: Summe aus Geld- und Sachleistungen sowie der beizulegende Zeitwert aller jährlichen langfristigen Anreize (z. B. Aktienoptionen, Phantomaktien, Wertsteigerungsrechte an Aktien und langfristige

Kurzübersicht

gehalt und den ergänzenden oder variablen Komponenten.

- b) Das Verhältnis der jährlichen Gesamtvergütung der am höchsten bezahlten Person zum Median der Gesamtvergütung aller Arbeitnehmer. Die höchstbezahlte Einzelperson ist bei der Berechnung des Medians der Gesamtvergütung nicht zu berücksichtigen. Nutzen Sie die hierfür vorgesehene Formel und beachten Sie den folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS S1-16 AR 101): (zu Aspekt 1b / ESRS S1-16 Abs. 97b)

Beachten Sie bei der Berechnung des Vergütungsverhältnisses Folgendes:

- Berücksichtigen Sie alle Arbeitnehmer.
- Berücksichtigen Sie alle **Vergütungskomponenten**.

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Aspekt 1b.1 (ESRS S1-16 Abs. 99): (zu Aspekt 1b / ESRS S1-16 Abs. 97b)

Sie können das Verdienstgefälle gemäß Aspekt 1b / Abs. 97b um Kaufkraftunterschiede zwischen den Beschäftigungsländern bereinigen. Wenn Sie diese Bereinigungen anwenden, geben Sie die verwendete Methode an.

- c) Gegebenenfalls Hintergrundinformation, die für das Verständnis und die Zusammenstellung der Daten sowie für Änderungen der zugrunde liegenden Daten erforderlich sind. Beachten Sie dabei den folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS S1-16 AR 99): (zu Aspekt 1c / ESRS S1-16 Abs. 97c)

Geben Sie in Bezug auf Aspekt 1 / ESRS S1-16 Abs. 97 **Hintergrundinformationen**, die für das Verständnis und die Art und Weise der Erhebung der Daten erforderlich sind, an. Es kann auch angegeben werden, wie objektive Faktoren, wie die Art der Arbeit und das Beschäftigungsland das Verdienstgefälle beeinflussen.

Aspekt 2: Unternehmensspezifische Angaben

Etwas unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht S1-17: Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten

Darum geht's (ESRS S1-17 Abs. 100, 101): In dieser Angabe informieren Sie über die Anzahl

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Barauszahlungen).

Anwendungshinweis (Fußnote 98):

(zu Aspekt 1b / ESRS S1-16 Abs. 97b)

Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 8 (EU) 2022/1288 („Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS definiert werden. Insofern sind diese Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Anwendungshinweis (ESRS S1-16 AR 102):

(zu Aspekt 1c / ESRS S1-16 Abs. 97c)

Zur Veranschaulichung der Hintergrundinformationen können Sie eine Erläuterung zum besseren Verständnis der Daten und der Art und Weise, wie die Daten zusammengestellt wurden (Methodik), vorlegen. Quantitative Daten allein reichen möglicherweise nicht aus, um die Ursachen für Lohnunterschiede zu erklären. Unterschiede werden z. B. durch Unternehmensgröße, Branche, Beschäftigungsstrategie (z. B. Teilzeitkräfte, Automatisierung) oder Währungsschwankungen beeinflusst.

Definition: „arbeitsbezogene Vorfälle“

Ereignisse, die sich aus oder während der Arbeit ergeben und zu Verletzungen oder Gesundheitsschäden führen oder führen könnten. Vorfälle können z. B. auf Folgendes

Kurzübersicht

arbeitsbezogener Vorfälle, Beschwerden, schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen sowie die damit verbundenen Geldbußen, Sanktionen oder Entschädigungen.

Aspekt 1 (ESRS S1-17 Abs. 103): Arbeitsbezogene Vorfälle

Geben Sie Folgendes zu **arbeitsbezogenen Vorfällen** an:

- Wie viele Fälle von Diskriminierung und Belästigung wurden gemeldet?
- Wie viele Beschwerden gab es, mit Ausnahme der bereits in Aspekt 1a) gemeldeten Fälle, die über Kanäle und weitere Beschwerdemechanismen oder über **Kontaktstellen für multinationale Unternehmen der OECD** eingereicht wurden?
- Wie hoch ist der Gesamtbetrag der durch das Unternehmen gezahlten Geldbußen, Sanktionen und Schadenersatzzahlungen im Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Vorfällen und Beschwerden? Gleichen Sie diesen Betrag mit dem aussagekräftigsten in den Abschlüssen angegebenen Betrag ab.
- Gegebenenfalls Hintergrundinformationen, die erforderlich sind, um die Daten und deren Zusammenstellung zu verstehen.

Aspekt 2 (ESRS S1-17 Abs. 104): Schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen innerhalb der Arbeitskräfte

Geben Sie Folgendes über festgestellte schwerwiegende Vorfälle in Bezug auf **Menschenrechtsverletzungen** (z. B. Zwangsarbeit, Menschenhandel, Kinderarbeit) an:

- Geben Sie die Anzahl der schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen im Berichtszeitraum an. Geben Sie an, wie viele dieser Vorfälle gegen die UN-Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte, die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. Wenn es zu keinen derartigen Vorfällen gekommen ist, geben Sie dies auch an.
- Geben Sie den Gesamtbetrag der durch das Unternehmen gezahlten Geldbußen, Sanktionen und Schadenersatzzahlungen im Zusammenhang mit den unter a) beschriebenen Vorfällen an. Gleichen Sie diesen mit dem aussagekräftigsten in den Abschlüssen angegebenen Betrag ab.

Optionaler Aspekt 1 (ESRS S1-17 AR 103): Status der Vorfälle und/oder Beschwerden

Sie können den Status der Vorfälle und/oder der Beschwerden und der ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf Folgendes angeben:

- die vom Unternehmen geprüfte Vorfälle;

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

zurückzuführen sein: elektrische Probleme, Explosionen, Brände, Überlauf, Überschlag, Leckagen, Durchfluss, Bruch, Bersten, Zersplitterung, Kontrollverlust, Rutschen, Stolpern und Sturz, Körperbewegungen ohne Stress, Körperbewegungen unter/mit Stress, Schock, Schreck, Gewalt oder Belästigung am Arbeitsplatz (z. B. sexuelle Belästigung). Ein Vorfall, der zu Verletzungen oder Gesundheitsschäden führt, wird häufig als Unfall bezeichnet. Ein Vorfall, der zu Verletzungen oder Erkrankungen führen könnte, bei dem aber keine Verletzung oder Erkrankung eintritt, kann als „Beinahe-Vorfall“ bezeichnet werden.“

Quelle: [Anhang II, \(EU\) 2023/2772 \(2023\)](#)

Anwendungshinweis (ESRS S1-17 Abs. 102):

(zu Aspekt 1 / ESRS S1-17 Abs. 103)

„arbeitsbezogene Vorfälle“

Arbeitsbezogene Vorfälle umfassen Diskriminierung aufgrund von Rasse, ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung oder anderen relevanten Formen der Diskriminierung. Dazu gehören auch Fälle von Belästigung.

Anwendungshinweis (Fußnote 99):

(zu Aspekt 1a / ESRS S1-17 Abs. 103a)

Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 7 Tabelle 3 (EU) 2022/1288 („Fälle von Diskriminierung“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS definiert werden. Insofern sind diese Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Definition: „Kontaktstellen für multinationale Unternehmen der OECD“

In allen 51 Teilnehmerstaaten fördern Nationale Kontaktstellen die Umsetzung der Leitsätze. Sie verbreiten die Leitsätze in der Öffentlichkeit und bieten einen außergerichtlichen Beschwerdemechanismus.

Quelle: OECD Leitsätze

Anwendungshinweis (ESRS S1-17 AR 103):

(zu Aspekt 1/ ESRS S1-17 Abs. 103)

(zu Aspekt 2/ ESRS S1-17 Abs. 104)

Sie können den Status der Vorfälle und/oder der Beschwerden und der ergriffenen

Kurzübersicht

- b. die umgesetzten Abhilfepläne;
- c. die umgesetzten Abhilfepläne, deren Ergebnisse durch routinemäßige interne Management-Prüfverfahren überprüft wurden;
- d. sofern zutreffend, die Vorfälle, die nicht mehr Gegenstand von Maßnahmen sind.

Optionaler Aspekt 2 (ESRS S1-17 AR 106): Schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und Abhilfemaßnahmen

Sie können die Anzahl der schwerwiegenden Menschenrechtsvorfälle angeben, bei denen Sie im Berichtszeitraum Abhilfemaßnahmen für Betroffene übernommen haben.

Aspekt 3: Unternehmensspezifische Angaben

Etwas unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Maßnahmen in Bezug auf Folgendes angeben:

- a. die vom Unternehmen geprüfte Vorfälle;
- b. die umgesetzten Abhilfepläne;
- c. die umgesetzten Abhilfepläne, deren Ergebnisse durch routinemäßige interne Management-Prüfverfahren überprüft wurden;
- d. sofern zutreffend, die Vorfälle, die nicht mehr Gegenstand von Maßnahmen sind.

Anwendungshinweis (ESRS S1-17 AR 104):

(zu Aspekt 1, 2 / ESRS S1-17 Abs. 103, 104)

- a. Ein Vorfall ist abgeschlossen, wenn er gelöst ist, keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind, der Fall zurückgezogen wurde oder die zugrunde liegenden Umstände nicht mehr bestehen.
- b. Abhilfemaßnahmen sollen der mutmaßlich schädigenden Person als auch dem mutmaßlichen Opfer helfen. Abhilfemaßnahmen in Bezug auf das Opfer können bspw. die Übernahme der Kosten von Beratungssitzungen, bezahlte Auszeiten, Wiederherstellung von Krankheits- und Urlaubstagen sein.
- c. Abhilfemaßnahmen für die belästigende Person können bspw. mündliche oder schriftliche Verwarnungen, Beratungen, Seminare oder Schulungen zur Prävention umfassen. Eine Freistellung ohne Lohnfortzahlung kann ebenfalls in Betracht gezogen werden. Bei wiederholtem Fehlverhalten sind strengere Disziplinarmaßnahmen erforderlich.

Definition (ESRS S1-17 AR 105): „Schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen“

Schwerwiegende Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten umfassen Klagen, förmliche Beschwerden mittels der Beschwerdeverfahren des Unternehmens oder Dritter, schwerwiegende Beschuldigungen in öffentlichen Berichten oder in den Medien, sofern diese mit den Arbeitskräften des Unternehmens in Verbindung stehen und die Vorfälle von Ihnen nicht bestritten werden, sowie alle anderen schwerwiegenden Auswirkungen, von denen Sie Kenntnis haben.

Anwendungshinweis (ESRS S1-17 AR 106):

(zu Aspekt 2 / ESRS S1-17 Abs. 104)

Sie können die Anzahl der schwerwiegenden Menschenrechtsvorfälle angeben, bei denen Sie im Berichtszeitraum Abhilfemaßnahmen für Betroffene übernommen haben.

Kurzübersicht**So geht's** (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)**Anwendungshinweis (Fußnote 100):**

(zu Aspekt 2a / ESRS S1-17 Abs. 104a)

Die Angabe steht in Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 10 Tabelle 1 und dem Indikator Nr. 14 Tabelle 3 (EU) 2022/1288 („Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“ und „Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen“). Darüber hinaus steht die Angabe in Einklang mit der Referenzwert-VO zu ESG-Faktoren gemäß dem Indikator „Anzahl der Referenzwert-Bestandteile, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (absolute Zahl und relativer Anteil geteilt durch alle Referenzwert-Bestandteile), nach Maßgabe internationaler Verträge und Konventionen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften“. Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS definiert werden. Insofern sind diese Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

▶ DNK 17 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette (ESRS S2)

Im Folgenden legen Sie offen, welche wesentlichen Auswirkungen Sie auf die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette – auch durch Ihre Produkte und Dienstleistungen sowie durch Ihre Geschäftsbeziehungen – haben, und welche Abhängigkeiten bestehen. Sie stellen die Maßnahmen vor, die ergriffen wurden, um die wesentlichen Auswirkungen zu verhindern, zu mindern oder zu verbessern sowie Ihren Umgang mit den Risiken und Chancen und erläutern, welche internationalen bzw. europäischen Menschenrechtsinstrumente und Übereinkommen berücksichtigt werden. Darüber hinaus erläutern Sie, wie Auswirkungen und Abhängigkeiten des Unternehmens von Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette wesentliche Risiken oder Chancen schaffen können. Beispielsweise können negative Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette die Geschäftstätigkeit des Unternehmens stören (wenn Kund:innen seine Produkte nicht kaufen oder wenn staatliche Stellen seine Produkte beschlagnahmen) und seinen Ruf schädigen. Umgekehrt können die Achtung der Arbeitnehmerrechte und Programme zur aktiven Unterstützung (z. B. durch Initiativen zur Vermittlung von Finanzwissen) Geschäftsmöglichkeiten eröffnen, z.B. zuverlässigere Lieferungen oder eine Ausweitung der künftigen Verbraucherbasis.

DNK 17 / ESRS S2 deckt alle Arbeitskräfte in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens ab, auf die das Unternehmen wesentliche Auswirkungen hat oder haben kann. Dies umfasst alle Arbeitskräfte, die nicht unter den Begriff „Arbeitskräfte des Unternehmens“ fallen (Arbeitnehmer, individuelle Auftragnehmer (d. h. Selbständige) und Arbeitskräfte, die von Drittunternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie im Bereich der Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften tätig sind), die im Rahmen des DNK 16 / ESRS S1 Arbeitskräfte des Unternehmens berücksichtigt werden.

Arbeitskräfte, die unter diesen Standard fallen, sind beispielsweise

- Arbeitskräfte, die ausgelagerte Dienstleistungen an der Betriebsstätte des Unternehmens verrichten (z. B. Bewirtungs- oder Sicherheitspersonal von Dritten),
- Arbeitskräfte eines vom Unternehmen unter Vertrag genommenen Lieferant:in, die in den Räumlichkeiten des/r Lieferant:innen nach dessen Arbeitsmethoden arbeiten,
- Arbeitskräfte in einem „nachgelagerten“ Unternehmen, das Waren oder Dienstleistungen des Unternehmens erwirbt,
- Arbeitskräfte eines Ausrüstungslieferant:innen des Unternehmens, die an einer Betriebsstätte des Unternehmens die Ausrüstung des/r Lieferant:innen (z. B. Fotokopiergerät) gemäß dem Vertrag zwischen dem Ausrüstungslieferant:innen und dem Unternehmen regelmäßig instandhalten, und
- Arbeitskräfte, die tiefer in der Lieferkette Rohstoffe gewinnen, die dann zu Bestandteilen verarbeitet werden, die in den Produkten des Unternehmens verwendet werden.

Zusammenspiel mit den anderen Themen:

- DNK 17 / ESRS S2 ist in Verbindung mit DNK 18 / ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften und DNK 19 / ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer zu lesen. Die Berichterstattung im Rahmen dieses Standards ist einheitlich, kohärent und gegebenenfalls eindeutig mit der Berichterstattung über die **Arbeitskräfte des Unternehmens** im Rahmen des DNK 16 / ESRS S1 verknüpft, um eine wirksame Berichterstattung zu gewährleisten.
- Dieses Thema sollte in Verbindung mit dem ESRS 1 Allgemeine Anforderungen und dem DNK 1–10 / ESRS 2 Allgemeine Angaben gelesen und angewendet werden.

Phase-in: In den ersten beiden Jahren der Erstellung Ihrer Nachhaltigkeitsklärung können Sie die in **DNK 17 / ESRS S2** vorgeschriebenen Angaben auslassen, wenn Sie am Bilanzstichtag eine durchschnittliche Zahl von 750 Arbeitnehmern während des Geschäftsjahres (ggf. auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten. In diesem Fall geben Sie dennoch an, ob im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse, **DNK 17 / ESRS S2** als wesentlich eingestuft wurde. Sofern zutreffend, müssen Sie dann die Angaben gemäß **DNK 2 Angabe 1 Aspekt 8 / ESRS 2 Abs. 17** machen.

Hinweise:

Angaben in Verbindung mit ESRS 2: Der ESRS S2 sieht Angabepflichten in Verbindung mit **DNK 7 Angabepflicht SBM-2 / ESRS 2 SBM-2** und **DNK 8 Angabepflicht SBM-3 / ESRS 2 SBM-3** vor. Beachten Sie, dass diese mit den Angaben zu ESRS 2 übermittelt werden sollen. Im Falle von SBM-3 besteht eine Wahlmöglichkeit, Sie können die entsprechenden Angaben auch mit den themenspezifischen Angaben übermitteln. Im Falle von SBM-3 besteht eine Wahlmöglichkeit, wir empfehlen allerdings die Berichterstattung analog zu den weiteren Angaben zu SBM in ESRS 2.

Spezifische Umstände: Bitte beachten Sie im Falle von Angaben mit spezifischen Umständen gem. **DNK 2 Angabepflicht BP-2 / ESRS 2 BP-2**, dass diese dann angegeben werden, wenn sie zum Tragen kommen. Dies bedeutet, dass Sie in den folgenden Angabepflichten berichten sollten, sofern die Angaben spezifischen Umständen unterliegen (bspw. im Falle von Schätzungen, Messunsicherheit, Fehler in vorherigen Berichtszeiträumen etc., Informationen mittels Verweise etc.).

Unternehmensspezifische Angaben: Es kann vorkommen, dass eine Auswirkung, ein Risiko oder eine Chance, welche(s) aufgrund spezifischer Sachverhalte oder Umstände wesentlich ist, nicht oder nicht detailliert genug in den ESRS behandelt wird. Falls Sie zu dem Schluss kommen, dass Sie eine wesentliche Auswirkung, ein wesentliches Risiko oder eine wesentliche Chance unter Anwendung der ESRS nicht adäquat abbilden können, müssen Sie gemäß **ESRS 1 Kap. 1.1** unternehmensspezifische Angaben machen.

Angaben, die sich aus einem anderen EU-Rechtsakt ergeben (ESRS 1 Abs. 35): Es gibt Angaben, die sich aus einem anderen EU-Rechtsakt ergeben (siehe **Anlage B des ESRS 2**). Diese sind durch den Verweis auf eine andere Verordnung gekennzeichnet. Wenn Sie die vorgeschriebenen Informationen auslassen, die sich aus anderen in Anlage B des ESRS 2 aufgeführten EU-Rechtsvorschriften ergeben, erklären Sie ausdrücklich, dass die betreffenden Informationen „nicht wesentlich“ sind.

GRUNDLAGEN

GOVERNANCE

STRATEGIE

MANAGEMENT DER AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN

PARAMETER & ZIELE

Kurzübersicht

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2: Interessen und Standpunkte der Interessenträger:innen (Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette)

Darum geht's (ESRS S2 SBM-2 Abs. 9): In dieser Angabe berichten Sie über die Einbeziehung der Interessen, Standpunkte und Rechte der **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** in Ihre Strategie und das Geschäftsmodell.

Hinweis (ESRS S2 SBM-2 Abs. 9): Beachten Sie hierzu die Bestimmungen gemäß **DNK 7 Angabepflicht SBM-2 / ESRS 2 SBM-2**, der durch die hiesige Angabepflicht ergänzt wird.

Aspekt 1 (ESRS S2 SBM-2 Abs. 9): Interessen, Standpunkte und Rechte

Beschreiben Sie, wie die Interessen, Standpunkte und Rechte (einschließlich der Menschenrechte) der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette in die Strategie und das Geschäftsmodell einbezogen werden. Die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette sind eine wichtige Gruppe betroffener Interessenträger. Beachten Sie hierzu die Bestimmung gemäß **DNK 7 Angabepflicht SBM-2 / ESRS 2 SBM-2**.

Berücksichtigen Sie hierbei optional:

Aspekt 1.1 (ESRS S2 SBM-2 AR 5): (zu Aspekt 1/ ESRS S2 Abs. 9)

Auch wenn Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette nicht direkt auf der Ebene der Strategie oder des Geschäftsmodells mit Ihnen in Kontakt stehen, können deren Standpunkte in die

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Definition: „Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette“

Eine Person, die in der Wertschöpfungskette des Unternehmens tätig ist, unabhängig vom Bestehen oder der Art einer vertraglichen Beziehung zu dem Unternehmen. Die ESRS decken alle Arbeitskräfte in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens ab, auf die das Unternehmen wesentliche Auswirkungen hat oder haben kann. Dies schließt Auswirkungen ein, die mit den eigenen Tätigkeiten und der Wertschöpfungskette des Unternehmens verbunden sind, auch durch seine Produkte oder Dienstleistungen sowie durch seine Geschäftsbeziehungen. Dazu gehören alle Arbeitskräfte, die nicht zu den „eigenen Arbeitskräften“ gehören (die „eigenen Arbeitskräfte“ umfassen sowohl Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen stehen („Arbeitnehmer“), als auch Fremdarbeitskräfte, bei denen es sich entweder um Personen handelt, die mit dem Unternehmen einen Vertrag über die Erbringung von Arbeitsleistungen geschlossen haben („Selbständige“), oder Personen, die von Unternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie im Bereich der Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften tätig sind (NACE-Code N78).

Quelle: **Anhang II, (EU) 2023/2772 (2023)**.

Definition: „Arbeitnehmervertreter“

Der Begriff „Arbeitnehmervertreter“ bezieht sich auf

Kurzübersicht

Bewertung der Strategie und des Geschäftsmodells einfließen. Sie können die Standpunkte der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette und deren **Arbeitnehmervertreter** angeben.

Aspekt 2 (ESRS S2 SBM-2 AR 4): Anpassung der Strategie

Vermitteln Sie ein Verständnis, inwiefern Sie prüfen, ob und wie durch Ihrer Unternehmensstrategie und das Geschäftsmodell erhebliche wesentliche Auswirkungen auf die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette verursacht, verschärft oder gemindert werden. Geben Sie hierzu an, ob und wie die Strategie und das Geschäftsmodell angepasst werden, um solchen wesentlichen Auswirkungen zu berücksichtigen.

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3: Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell in Bezug auf die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette

Darum geht's (ESRS S2 SBM-3 Abs. 10): Gemäß **DNK 8 Angabepflicht SBM-3 / ESRS 2 SBM-3** berichten Sie in dieser Angabe über die Auswirkungen, Risiken und Chancen, die sich im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette ergeben.

Hinweis (ESRS S2 SBM-3 Abs. 10): Beachten Sie hierzu die Bestimmungen gemäß **DNK 8 Angabepflicht SBM-3 / ESRS 2 SBM-3**, der durch die hiesige Angabepflicht ergänzt wird.

Aspekt 1 (ESRS S2 SBM-3 Abs. 10): Auswirkungen, Risiken und Chancen

Beachten Sie die Bestimmungen gemäß **DNK 8 Angabepflicht SBM-3 / ESRS 2 SBM-3** und geben Sie Folgendes an:

- a. Beschreiben Sie, ob und wie potenzielle und tatsächliche Auswirkungen auf die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette gemäß **DNK 9 Angabepflicht IRO-1 / ESRS 2 IRO-1** sich aus der Strategie oder den Geschäftsmodellen ergeben oder mit diesen in Verbindung stehen. Beschreiben Sie zudem, ob und inwiefern diese Auswirkungen die Strategie und das Geschäftsmodell beeinflussen oder zu ihrer Anpassung führen.
- b. Wie hängen die Risiken und Chancen, die sich aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette ergeben, mit ihrer Strategie und dem Geschäftsmodell zusammen?

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

- i. von Gewerkschaften oder von Mitgliedern solcher Gewerkschaften gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten benannte oder gewählte Gewerkschaftsvertreter,
- ii. ordnungsgemäß gewählte Vertreter, die von den Arbeitnehmern der Organisation frei gewählt werden und nicht gemäß den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Tarifverträgen vom Arbeitgeber dominiert oder kontrolliert werden und zu deren Aufgaben nicht Tätigkeiten gehören, die in dem betreffenden Land ausschließlich den Gewerkschaften vorbehalten sind, und die nicht dazu benutzt werden, die Position der betreffenden Gewerkschaften oder ihrer Vertreter zu untergraben.

Quelle: **Anhang II, (EU) 2023/2772 (2023)**

Anwendungshinweis zur Wesentlichkeitsanalyse:

Wie beeinflussen sich **Unternehmensstrategie/Geschäftsmodell und Auswirkungen, Risiken und Chancen** zum Thema Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette wechselseitig?

(zu **Aspekt 1 / ESRS S2 SBM-3 Abs. 10**)

- Diese Informationen erhalten Sie, indem Sie die Ergebnisse der doppelten Wesentlichkeitsanalyse nach **ESRS 1, Kapitel 3** mit der Dokumentation der strategischen Ausrichtung des Unternehmens abgleichen.
- Beschreiben sie in narrativer Form:
 - i. welche Auswirkungen, Risiken und Chancen zum Thema Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette sich aus der Unternehmensstrategie/dem Geschäftsmodell ergeben.

Decken die **Auswirkungen Ihres Unternehmens auf die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** alle kritischen Faktoren ab?

(zu **Aspekt 2,3 / ESRS S2 SBM-3 Abs. 11, 12**)

- Beschreiben Sie in narrativer Form die Hintergrundinformationen zu den Auswirkungen auf die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette. Z. B. welche Arbeitnehmenden betroffen sind, woher die negativen Auswirkungen kommen und welche

Kurzübersicht

Aspekt 2 (ESRS S2 SBM-3 Abs. 11): Auswirkungen

Zur Erfüllung von Bestimmungen gemäß DNK 8 Angabepflicht SBM-3 / ESRS 2 SBM-3 geben Sie auch an, ob bei der Auswertung der **Auswirkungen** alle Arbeitskräfte der Wertschöpfungskette berücksichtigt werden. Zu diesen wesentlichen Auswirkungen gehören Auswirkungen, die mit den eigenen Tätigkeiten und der Wertschöpfungskette des Unternehmens zusammenhängen, auch durch Ihre Produkte oder Dienstleistungen sowie durch Ihre Geschäftsbeziehungen. Geben Sie zudem Folgendes an:

- a. Beschreiben Sie kurz, welche **Arten von Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette** von wesentlichen Auswirkungen Ihrer Tätigkeit oder Ihrer Wertschöpfungskette, auch durch Ihre Produkte oder Dienstleistungen, sowie durch Ihre Geschäftsbeziehungen, betroffen sind.
- b. In welchen geografischen Gebieten, auf Länderebene oder auf anderen Ebenen, oder bei welchen Rohstoffen besteht in der Wertschöpfungskette ein hohes Risiko für Kinder- oder Zwangsarbeit?
- c. Wenn Sie wesentliche negative Auswirkungen auf die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette haben, müssen Sie noch folgende Angaben machen:
 - i. Sind die wesentlichen negativen Auswirkungen weitverbreitet oder systemisch, im Hinblick darauf in welchen Kontexten Sie tätig sind, oder Beschaffungs- oder andere Geschäftsbeziehungen unterhalten (z. B. Kinderarbeit oder Zwangsarbeit innerhalb bestimmter Rohstofflieferketten, bestimmter Länder oder Regionen).
 - ii. Hängen die negativen Auswirkungen mit individuellen Vorfällen (z. B. Industrieunfall oder eine Ölpest) oder mit spezifischen Geschäftsbeziehungen zusammen? Berücksichtigen Sie zu i. und ii. auch Auswirkungen, die sich aus dem **Übergang zu umweltfreundlicheren und klimaneutralen Tätigkeiten** ergeben können.
- d. Beschreiben Sie kurz, welche Tätigkeiten zu positiven Auswirkungen führen (z. B. aktualisierte Beschaffungspraktiken, Kapazitätsaufbau für Arbeitskräfte in der Lieferkette), einschließlich der Chancen für die Arbeitskräfte wie die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Weiterqualifizierung im Rahmen eines „gerechten Übergangs“. Welche Arten von Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette sind davon betroffen oder können betroffen sein?

Optional: Sie können zusätzlich angeben, in welchen Ländern oder Regionen diese Auswirkungen auftreten.

- e. Welche wesentlichen **Risiken** und Chancen ergeben sich aus den Auswirkungen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Aktivitäten zu positiven Auswirkungen führen. Diese Informationen sollten sich aus der Formulierung und Bewertung der Auswirkungen im Rahmen der doppelten Wesentlichkeitsanalyse entnehmen lassen, die den Vorgaben aus **ESRS 1, Kapitel 3**, sowie **EFRAG's Materiality Assessment Implementation Guidance** folgt.

- Achtung: Hier geht es nicht um die Arbeitskräfte des Unternehmens, sondern die Arbeitskräfte in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette, z.B. Lieferant:innen.

Welche Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette sind von den wesentlichen **Risiken und Chancen** betroffen?

(zu Aspekt 4 / ESRS S2 SBM-3 Abs. 13)

- Beschreiben Sie in narrativer Form auf welche Personen mit bestimmten Merkmalen sich die Chancen und Risiken beziehen. Diese Informationen sollten sich aus der Formulierung der Risiken und Chancen im Rahmen der doppelten Wesentlichkeitsanalyse entnehmen lassen, die den Vorgaben aus **ESRS 1, Kapitel 3** sowie **EFRAG's Materiality Assessment Implementation Guidance** folgt.

Beispiel (ESRS S2 SBM-3 AR 6): „Auswirkungen“

(zu Aspekt 2 / ESRS S2 SBM-3 Abs. 11)

Auswirkungen können durch die eigenen Tätigkeiten, die Wertschöpfungskette oder die Geschäftsbeziehungen des Unternehmens entstehen. Bspw. kann das Werteversprechen des Unternehmens Auswirkungen haben, etwa durch ein kostengünstiges Produktangebot oder schnelle Lieferungen, die Arbeitnehmerrechte der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette beeinträchtigen.

Beispiel (ESRS S2 SBM-3 AR 7): „Risiken“

(zu Aspekt 2 / ESRS S2 SBM-3 Abs. 11)

Ausbeutung von Arbeitskräften in Regionen mit minimalem Arbeitnehmerschutz.

Definition (ESRS S2 SBM-3 Abs. 11a): „Arten von Arbeitskräften in den Wertschöpfungsketten“

Zu unterscheiden sind:

- i. Arbeitskräfte, die am Standort des Unternehmens arbeiten, aber nicht zu den Arbeitskräften des Unternehmens gehören;

Kurzübersicht

und **Abhängigkeiten** im Zusammenhang mit den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette?

Aspekt 3 (ESRS S2 SBM-3 Abs. 12): Gefährdete Gruppen

Geben Sie auf Grundlage der Wesentlichkeitsanalyse gemäß **DNK 9 Angabepflicht IRO-1 / ESRS 2 IRO-1** an, ob und wie ein Verständnis dafür entwickelt wurde, inwiefern Arbeitskräfte aufgrund bestimmter **Merkmale**, eines bestimmten **Umfeldes** oder bestimmter **Tätigkeiten** stärker gefährdet sein könnten als andere.

Aspekt 4 (ESRS S2 SBM-3 Abs. 13): Risiken und Chancen für bestimmte Gruppen

Geben Sie an, welche wesentlichen Risiken und Chancen, die sich aus Auswirkungen und **Abhängigkeiten** ergeben, sich auf bestimmte Gruppen und nicht auf die gesamten Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette beziehen (z. B. bestimmte Altersgruppen, Arbeitskräfte in einem bestimmten Werk oder Land).

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

- ii. Arbeitskräfte eines Unternehmens in der vorgelagerten Wertschöpfungskette Ihres Unternehmens;
- iii. Arbeitskräfte eines Unternehmens in der nachgelagerten Wertschöpfungskette Ihres Unternehmens;
- iv. Arbeitskräfte eines Gemeinschaftsunternehmens oder einer Zweckgesellschaft mit Beteiligung Ihres Unternehmens;
- v. Arbeitskräfte, die besonders anfällig für negative Auswirkungen sind.

Anwendungshinweis (Fußnote 104):

(zu Aspekt 2b / zu ESRS S2 SBM-3 Abs. 11b)

Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 12 und 13 Tabelle 3 (EU) 2022/1288 („Geschäftstätigkeiten und Lieferant:innen, bei denen ein erhebliches Risiko von Kinderarbeit besteht“ und „Geschäftstätigkeiten und Lieferant:innen, bei denen ein erhebliches Risiko von Zwangsarbeit besteht“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS definiert werden. Insofern sind diese Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Definition: „Übergang(splan)“

Ein spezieller Aktionsplan, der von dem Unternehmen im Zusammenhang mit einer strategischen Entscheidung angenommen wird und Folgendes zum Gegenstand hat:

- i. ein politisches Ziel und/oder
- ii. einen unternehmensspezifischen Aktionsplan, der als strukturiertes Bündel von Zielen und Maßnahmen organisiert ist und mit einer zentralen strategischen Entscheidung, einer wesentlichen Änderung des Geschäftsmodells und/oder besonders wichtigen Maßnahmen und zugewiesenen Ressourcen verknüpft ist.

Quelle: **Anhang II, (EU) 2023/2772 (2023)**

Definition: „Übergangsplan für den Klimaschutz“

Ein Aspekt der Gesamtstrategie eines Unternehmens, in dem die Ziele, Maßnahmen und Mittel des Unternehmens für seinen Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft festgelegt sind, einschließlich Maßnahmen wie der Reduktion seiner Treibhausgasemissionen im Hinblick auf das Ziel der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5°C und der

Kurzübersicht**So geht's** (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Klimaneutralität.

Quelle: [Anhang II, \(EU\) 2023/2772 \(2023\)](#)

Beispiel (ESRS S2 Abs. 11c): „Übergang(splan)“

(zu Aspekt 2c / ESRS S2 SBM-3 Abs. 11c)

Übergangspläne werden angestrebt, um negative Umweltauswirkungen zu verringern und umweltfreundliche, klimaneutrale Tätigkeiten zu fördern. Übergangspläne zur Reduktion von CO₂-Emissionen können die Stilllegung von Bergwerken, dem verstärkten Abbau von Mineralien für den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft, oder die Herstellung von Solarpanelen beinhalten.

Beispiel (ESRS S2 AR 8): „Merkmale“

(zu Aspekt 3 / ESRS S2 SBM-3 Abs. 12)

Bestimmte „Merkmale“ können sich beziehen auf:

- junge Menschen, die anfälliger für Auswirkungen auf ihre körperliche und geistige Entwicklung sind;
- Frauen, die erfahrungsmäßig häufiger unter Verstoß gegen die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen diskriminiert werden.

Beispiel (ESRS S2 AR 8): „Umfeld“

(zu Aspekt 3 / ESRS S2 SBM-3 Abs. 12)

Ein bestimmtes „Umfeld“ kann sich beziehen auf:

- Wanderarbeitnehmende, die in einem schlecht regulierten Arbeitsmarkt eine berufliche Tätigkeit suchen;
- Arbeitskräfte, denen durch einen schlecht regulierten Arbeitsmarkt regelmäßig Einstellungsgebühren auferlegt werden.

Beispiel (ESRS S2 AR 8): „Tätigkeit“

(zu Aspekt 3 / ESRS S2 SBM-3 Abs. 12)

Bestimmte „Tätigkeiten“ können sich beziehen auf:

- Arbeitskräfte, die mit Chemikalien umgehen oder bestimmte Geräte betreiben müssen und somit einem Risiko ausgesetzt sind;
- Arbeitnehmer mit befristeten Arbeitsverträgen, die im Vergleich zu unbefristet eingestellten Arbeitnehmern schlechteren Arbeitsbedingungen ausgesetzt sein können (Null-Stunden-Verträge).

Kurzübersicht

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Angabepflicht S2-1: Konzepte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette

Darum geht's (ESRS S2-1 Abs. 14, 15): In dieser Angabe legen Sie die Konzepte für das Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette offen, die im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse identifiziert wurden.

Hinweis 1 (ESRS S2-1 Abs. 16): In dieser Angabe kommen sowohl die Vorgaben der Mindestpflichtangaben gemäß **DNK 10 Angabepflicht MDR-P / ESRS 2 MDR-P** als auch die themenspezifischen Vorgaben aus ESRS S2-1 zum Tragen. Die Angaben sollen für die jeweiligen Konzepte zu den von Ihnen identifizierten Nachhaltigkeitsaspekten gemacht werden.

Hinweis 2: Die verpflichtenden Angaben zu Konzepten im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette sind grundsätzlich zu erfüllen. Wenn Sie diese Angaben nicht offenlegen, weil Sie keinerlei (oder zu gewissen Aspekten keine) Konzepte haben, müssen Sie dies am Ende dieser Angabepflicht in Aspekt 5 / ESRS 2 Abs. 62 offenlegen. Zudem können Sie einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen Sie die Konzepte einführen wollen. Aspekt 1–4 sind in diesem Fall nicht zu berichten. (Siehe **ESRS 1 Abs. 33** i. V. m. **ESRS 1 Anlage E**.)

Aspekt 1 (ESRS 2 MDR-P Abs. 65, ESRS S2-1 Abs. 16): Konzepte

Geben Sie Informationen zu den Konzepten an, die Sie für das Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette anwenden. Diese müssen die gemäß **DNK 10 Angabepflicht MDR-P / ESRS 2 MDR-P**

Beispiel (ESRS S2 AR 9): „Abhängigkeit“

(zu Aspekt 4 / ESRS S2 SBM-3 Abs. 13)

Ereignisse mit schwerwiegenden Folgen wie etwa eine Pandemie, können die Gesundheit der Arbeitskräfte beeinträchtigen und zu Produktionsstörungen entlang der Wertschöpfungskette führen. Weitere Beispiele sind ein Mangel an qualifizierten Arbeitskräften oder politische Entscheidungen oder Rechtsvorschriften, die sich auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette auswirken, die für Logistikanbieter arbeiten. Risiken entstehen beispielsweise, wenn einige Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette des Unternehmens dem Risiko der Zwangsarbeit ausgesetzt sind und das Unternehmen Produkte in Länder einführt, in denen die Einziehung eingeführter Waren, bei denen der Verdacht besteht, dass sie mit Zwangsarbeit hergestellt wurden, gesetzlich zulässig ist.

Anwendungshinweis (ESRS S2-1 AR 11):

(zu Angabepflicht S2-1 / ESRS S2-1)

Sind Angaben im **DNK 16 / ESRS S1** auch für Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette relevant, so kann darauf verwiesen werden. Angaben zu den verbleibenden Elementen sind dann gemäß dieser Angabepflicht vorzulegen.

Anwendungshinweis (ESRS S2-1 AR 10):

(zu Aspekt 1 / ESRS S2-1 Abs. 16)

Beziehen sich die Konzepte nur auf die Arbeitskräfte des Unternehmens, aber nicht auf die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, so ist ein Verweis auf DNK 16 / ESRS S1 anzugeben.

Anwendungshinweis (ESRS S2-1 AR 13):

(zu Aspekt 1 / ESRS S2-1 Abs. 16)

Verpflichtungen können entweder in eigenständiger Form (Konzepte) oder als Teil eines umfassenderen Dokuments (Grundsatzerklärung), wie Ethikkodex oder Nachhaltigkeitskonzept, vorkommen. Geben Sie in diesen Fällen einen konkreten Querverweis zu denjenigen Aspekten des Dokuments an, die sich auf die Anforderungen dieser Angabepflicht beziehen.

Anwendungshinweis (ESRS 2 MDR-P AR 20)

(zu Aspekt 1a / ESRS 2 Abs. 65a)

Ein Konzept kann mehrere wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte abdecken, einschließlich solcher aus verschiedenen themenbezogenen ESRS. Wird ein Konzept in einem

Kurzübersicht

geforderten Angaben beinhalten. Geben Sie zudem an, ob sich die Konzepte nur auf bestimmte Personengruppen oder auf alle Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette beziehen.

- eine Beschreibung der Konzeptinhalte, einschließlich der allgemeinen Ziele, wesentlicher Auswirkungen, Risiken, Chancen, auf die sich das Konzept bezieht und des Überwachungsprozesses;
- den Anwendungsbereich (oder die Ausnahmen) der Konzepte in Bezug auf Aktivitäten, die Wertschöpfungskette, geografische Gebiete und betroffene Interessengruppen;
- die höchste Ebene in Ihrer Organisation, die für die Umsetzung der Konzepte verantwortlich ist;
- sofern zutreffend, Verweise auf relevante Standards oder Initiativen Dritter;
- sofern zutreffend, eine Beschreibung, wie Sie die Interessen der wichtigsten Interessenträger bei der Konzeptentwicklung berücksichtigt haben;
- sofern zutreffend, ob und wie Sie die Konzepte für betroffene Interessenträger und Interessenträger, die bei der Umsetzung Hilfe benötigen, zugänglich machen.

Aspekt 2 (ESRS S2-1 Abs. 17): Verpflichtungen zu Menschenrechtspolitik

Beschreiben Sie Ihre Verpflichtungen zu Menschenrechtspolitik bezüglich der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette. Geben Sie an, welche Prozesse und Mechanismen Sie zur Einhaltung und Überwachung der **UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte**, der **Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit** und der **OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen** verfolgen. Geben Sie die wesentlichen Aspekte und den allgemeinen Ansatz, den Sie hierzu verfolgen, an:

- Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Arbeitnehmerrechte der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette;
- Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette;
- Maßnahmen, um Abhilfe bei Menschenrechtsverletzungen zu schaffen und/oder zu ermöglichen.

Aspekt 3 (ESRS S2-1 Abs. 18): Menschenhandel, Zwangsarbeit, Kinderarbeit

Geben Sie an, ob Ihre Konzepte in Bezug auf die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette ausdrücklich die Themen Menschenhandel, Zwangs- oder Kinderarbeit umfassen. Geben Sie zudem an, ob es einen Verhaltenskodex für Lieferant:innen gibt.

Optionaler Aspekt 1 (ESRS S2-1 AR 15): Umsetzung interner Konzepte

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Abschnitt (z. B. Umwelt) berichtet, sollte ein Querverweis in den anderen relevanten Abschnitten (z. B. Soziales) aufgenommen werden.

Anwendungshinweis (ESRS 2 MDR-P AR 21)

(zu Aspekt 1a / ESRS 2 Abs. 65a)

Sie können in der Beschreibung der Konzepte erläutern, welche Teile der eigenen Geschäftstätigkeit oder Wertschöpfungskette jeweils betroffen sind. Sie können auch geografische Aspekte und andere relevante Eingrenzungen nennen. Wenn die Konzepte nicht die gesamte Wertschöpfungskette abdecken, sollten Sie klar angeben, welchen Teil sie umfassen.

Anwendungshinweis (Fußnote 105):

(zu Aspekt 2/ ESRS S2-1 Abs. 17)

Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 9 Tabelle 3 (EU) 2022/1288 („Fehlende Menschenrechtspolitik“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS definiert werden. Insofern sind diese Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Anwendungshinweis (Fußnote 106):

(zu Aspekt 2 / ESRS S2-1 Abs. 17)

Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 11 Tabelle 1 (EU) 2022/1288 („Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC- Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS definiert werden. Insofern sind diese Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Anwendungshinweis (Fußnote 107):

(zu Aspekt 3/ ESRS S2-1 Abs. 18)

Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 11 Tabelle 3 (EU) 2022/1288 („Fehlende Verfahren und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS definiert werden. Insofern sind diese Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Kurzübersicht

Wenn Sie offenlegen, wie die nach außen gerichteten Konzepte umgesetzt werden, können Sie z. B. Ihre internen Konzepte für verantwortungsvolle Beschaffung **und** eine Übereinstimmung mit anderen Konzepten, die für die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette relevant sind (z. B. Zwangsarbeit), berücksichtigen. Bei einem Verhaltenskodex für Lieferant:innen (sofern vorhanden) sollte die Zusammenfassung aufzeigen, ob diese Bestimmungen enthält, die sich auf die Sicherheit der Arbeitskräfte, prekäre Arbeitsverhältnisse (wie Kurzzeitverträge, Teilzeitarbeit, Beschäftigung durch Dritte, Untervergabe an Dritte oder informelle Arbeit), Menschenhandel, Zwangsarbeit oder Kinderarbeit beziehen. Zudem sollten Sie angeben, ob diese Bestimmungen vollständig den geltenden Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) entsprechen.

Aspekt 4 (ESRS S2-1 Abs. 19): International anerkannte Standards

Geben Sie an, ob und inwiefern Ihre Konzepte in Bezug auf die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette in Einklang mit den für sie relevanten, international anerkannten Standards, einschließlich der UN-Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte stehen. Geben Sie zudem an, inwiefern Fälle der Nichteinhaltung der drei Rahmenwerke nach Aspekt 2 / Abs. 17 in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette gemeldet wurden. Sofern zutreffend, geben Sie an, um welche Art von Fällen es sich dabei handelt und beachten Sie dabei folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS S2-1 AR 14): (zu Aspekt 5 / ESRS S2 Abs. 19)

Berücksichtigen Sie bei den Angaben über die Übereinstimmung Ihrer Konzepte mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, dass diese sich auf die Internationale Charta der Menschenrechte beziehen, die aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den beiden sie umsetzenden Pakten sowie der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Rechte und Prinzipien bei der Arbeit und den ihr zugrunde liegenden Kernübereinkommen bestehen. Sie können die Übereinstimmung mit diesen zugrunde liegenden Normen angeben.

Optionaler Aspekt 2 (ESRS S2-1 AR 12): Erläuterungen zu wesentlichen Änderungen

Haben sich Konzepte bezüglich der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette im Laufe des Berichtsjahres wesentlich verändert (z. B. neue Erwartungen an die Lieferant:innen, neue oder zusätzliche Ansätze für die Sorgfaltspflicht und Abhilfe)? Wenn ja, so können Sie dies erläutern.

Optionaler Aspekt 3 (ESRS S2-1 AR 16): Kommunikation von Konzepten

Sie können erläutern, wie Sie Ihre Konzepte an Einzelpersonen, Gruppen oder Unternehmen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (Fußnote 108):

(zu Aspekt 3/ ESRS S2-1 Abs. 18)

Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 4 Tabelle 3 (EU) 2022/1288 („Kein Verhaltenskodex für Lieferant:innen“).

Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS definiert werden. Insofern sind diese Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Anwendungshinweis (Fußnote 109):

(zu Aspekt 4 / ESRS S2-1 Abs. 19)

Die Angabe steht im Einklang mit der Referenzwert-VO zu ESG-Faktoren gemäß dem Indikator „Risikoposition des Referenzwert-Portfolios gegenüber Unternehmen ohne Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden“.

Anwendungshinweis (Fußnote 110):

(zu Aspekt 4 / ESRS S2-1 Abs. 19)

Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 10 Tabelle 1 (EU) 2022/1288 („Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren“).

Darüber hinaus steht die Angabe im Einklang mit der Referenzwert-VO zu ESG-Faktoren gemäß dem Indikator „Anzahl der Referenzwert-Bestandteile, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (absolute Zahl und relativer Anteil geteilt durch alle Referenzwert-Bestandteile), nach Maßgabe internationaler Verträge und Konventionen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften“ und „Risikoposition des Referenzwert-Portfolios gegenüber Unternehmen ohne Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden“. Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS definiert werden. Insofern sind diese Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Kurzübersicht

kommunizieren, für die diese Konzepte relevant sind, entweder weil von ihnen erwartet wird, dass sie diese umsetzen (z.B. Arbeitnehmer des Unternehmens, Auftragnehmer und Lieferant:innen), oder weil sie ein direktes Interesse an ihrer Umsetzung haben (z. B. eigene Arbeitskräfte, Investor:innen). Sie können Kommunikationsmittel und -kanäle wie Flyer, Newsletter, Websites, soziale Medien, persönliche Interaktionen oder Arbeitnehmervertreter angeben, die sicherzustellen, dass das Konzept zugänglich ist und verstanden wird. Sie können auch erläutern, wie Hindernisse für die Verbreitung ermittelt und beseitigt werden (z. B. durch die Übersetzung in relevante Sprachen oder durch grafische Darstellungen).

Aspekt 5 (ESRS 2 MDR-P Abs. 62): Fehlen von Konzepten im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette

Kann das Unternehmen die Informationen über Konzepte und Maßnahmen, die nach den einschlägigen ESRS erforderlich sind, nicht angeben, weil es keine Konzepte und/oder Maßnahmen in Bezug auf den betreffenden Nachhaltigkeitsaspekt beschlossen hat, so gibt es dies an und begründet, warum es keine Konzepte und/oder Maßnahmen beschlossen hat. Das Unternehmen kann einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen es beabsichtigt, die entsprechenden Konzepte oder Maßnahmen zu beschließen.

Aspekt 6: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht S2-2: Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette und ihren Vertreter:innen in Bezug auf Auswirkungen

Darum geht's (ESRS S2-2 Abs. 20, 21): In dieser Angabe nennen Sie die Verfahren, mit denen Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette und ihre **rechtmäßigen Vertreter** oder **glaubwürdigen Stellvertreter** in die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf Auswirkungen einbezogen werden. Zudem wird dargestellt, ob und wie Sie die Sichtweisen der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette in Entscheidungsprozessen berücksichtigen.

Hinweis: Die verpflichtenden Angaben zu allgemeinen Verfahren zur Zusammenarbeit mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette sind grundsätzlich zu erfüllen. Wenn Sie diese Angaben nicht offenlegen können, weil Sie keinerlei (oder zu gewissen Aspekten keine) Verfahren haben, müssen Sie dies in Aspekt 3 / Abs. 24 offenlegen. Zudem können Sie einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen Sie ein solches Verfahren einführen wollen.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Definition: „rechtmäßige Vertreter“

Personen, die gesetzlich oder in der Praxis als rechtmäßige Vertreter anerkannt sind, wie z. B. gewählte Gewerkschaftsvertreter im Falle von Arbeitskräften oder andere ähnlich frei gewählte Vertreter betroffener Interessenträger.

Quelle: [Anhang II, \(EU\) 2023/2772 \(2023\)](#).

Definition: „glaubwürdige Stellvertreter“

Personen mit hinreichender Erfahrung bei der Einbeziehung betroffener Interessenträger aus einer bestimmten Region oder einem bestimmten Umfeld (z. B. weibliche Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben, indigene Völker oder Wanderarbeitnehmer), denen sie dabei helfen können, ihre Anliegen wirksam vorzubringen. In der Praxis können diese Nichtregierungsorganisationen in den Bereichen Entwicklung und Menschenrechte, internationale Gewerkschaften und die lokale Zivilgesellschaft, einschließlich religiöser Organisationen, umfassen.

Quelle: [Anhang II, \(EU\) 2023/2772 \(2023\)](#).

Kurzübersicht

Aspekt 1 (ESRS S2-2 Abs. 22): Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette

Geben Sie an, ob und inwiefern die Sichtweisen der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette in Entscheidungen oder Tätigkeiten einbezogen werden, damit tatsächliche und potenzielle Auswirkungen auf die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette bewältigt werden können. Dies schließt, sofern relevant, eine Erläuterung folgender Punkte ein:

- Erfolgt ein direkter Austausch mit den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette oder mit ihren **rechtmäßigen Vertretern** oder **glaubwürdigen Stellvertretern**, die Einblick in ihre Situation haben?
- In welchen Phasen und in welcher Art und Häufigkeit erfolgt diese Einbeziehung?
- Welche Funktion und ranghöchste Position übernimmt die operative Verantwortung für die Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette und stellt sicher, dass die Ergebnisse tatsächlich in das Unternehmenskonzept einfließen?
- Wurden, sofern zutreffend, **globale Rahmenvereinbarungen** oder andere Vereinbarungen mit Gewerkschaftsbündeln geschlossen, um Menschenrechte, einschließlich ihres Rechts auf Kollektivtarifverhandlungen zu wahren? Wie ermöglichen diese Vereinbarungen Einblick in die Sichtweisen der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette?
- Erläutern Sie, sofern zutreffend, die Art und Weise wie Sie die Wirksamkeit der Zusammenarbeit mit den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette bewerten. Sofern vorhanden, geben Sie etwaige Vereinbarungen oder erzielte Ergebnisse an, die sich hieraus ergeben.

Aspekt 2 (ESRS S2-2 Abs. 23): Marginalisierte Personengruppen

Sofern zutreffend, geben Sie an, welche Schritte unternommen wurden, um Einblicke in die Sichtweisen der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette zu gewinnen, die besonders anfällig für Auswirkungen und/oder marginalisiert sein könnten (z. B. weibliche Arbeitskräfte, Wanderarbeitnehmern, Menschen mit Behinderungen).

Aspekt 3 (ESRS S2-2 Abs. 24): Fehlende Verfahren

Liegen die erforderlichen Informationen nicht vor, da Sie nicht über Verfahren zur Zusammenarbeit mit den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette verfügen, geben Sie dies an. Sie können ergänzen, für welchen Zeitraum die Einführung eines solchen Verfahrens geplant ist.

Aspekt 4: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (ESRS S2-2 AR 20):

(zu Aspekt 1 / ESRS S2-1 Abs. 22)

Sie können auch Beispiele aus dem aktuellen Berichtszeitraum angeben, um zu zeigen, inwiefern die Sichtweisen der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette bestimmte Entscheidungsprozesse und Tätigkeiten beeinflusst haben.

Anwendungshinweis (ESRS S2-2 AR 18):

(zu Aspekt 1b, c / ESRS S2-1 Abs. 22b, c)

Sie können dazu folgende Veranschaulichungen verwenden:

- Die Art der Einbeziehung (z. B. Information, Anhörung oder Mitbestimmung) und die Häufigkeit (z. B. fortlaufend, vierteljährlich, jährlich);
- Die Art der Einbeziehung kann sich bspw. auf Beteiligung, Konsultation und/oder Information beziehen.
- Erfolgt die Einbeziehung regelmäßig oder nur zu bestimmten Zeitpunkten eines Projekts oder Geschäftsprozesses (z. B. wenn eine neue Erntesaison beginnt oder eine neue Produktionslinie eröffnet wird)? Erfolgt die Einbeziehung aufgrund rechtlicher Anforderungen und/oder auf Wunsch von Interessensträger:innen? Wurde das Ergebnis der Einbeziehung in Ihren Entscheidungsprozessen berücksichtigt?
- Verlangen Sie in Bezug auf die Rolle mit operativer Verantwortung, dass die Beschäftigten bestimmte Fähigkeiten besitzen oder bieten Sie Weiterbildung oder den Aufbau von Kapazitäten zur Einbeziehung an?

Anwendungshinweis (ESRS S2-2 AR 17):

(zu Aspekt 1c / ESRS S2-1 Abs. 22c)

Bei der Beschreibung der Funktion oder Rolle, die die operative Verantwortung für ein solches Engagement und/ oder die letztendliche Rechenschaftspflicht trägt, können Sie angeben, ob es sich dabei um eine spezifische Rolle oder Funktion oder einen Teil einer umfassenderen Rolle oder Funktion handelt. Werden Maßnahmen zum Kapazitätenaufbau angeboten, um das Personal im Hinblick auf die Einbeziehung zu unterstützen? Sofern keine Position oder Funktion vorhanden sein sollte, kann dies angegeben werden. Sie können die Angabe auch mittels Verweises auf die in **DNK 3 Angabepflicht GOV-1 / ESRS 2 GOV-1** gemachten Angaben erfüllen, sofern die operative Verantwortung bei den in GOV-1 genannten Gremien liegt.

Kurzübersicht

Angabepflicht S2-3: Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle für die Äußerung von Bedenken von Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette

Darum geht's (ESRS S2-3 Abs. 25, 26): In dieser Angabe beschreiben Sie die Beschwerdeverfahren und Abhilfemaßnahmen, die zur Behebung negativer Auswirkungen dienen. Zudem wird dargestellt, wie solche Kanäle unterstützt werden und wie ihre Wirksamkeit überprüft wird.

Hinweis: Die verpflichtenden Angaben zu Kanälen, über die betroffene Gemeinschaften Bedenken äußern können, sind grundsätzlich zu erfüllen. Wenn Sie diese Angaben nicht offenlegen können, weil Sie keinerlei (oder zu gewissen Aspekten keine) Kanäle eingerichtet haben, müssen Sie dies in Aspekt 3 / Abs. 29 offenlegen. Zudem können Sie einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen Sie solche Kanäle einrichten wollen. Aspekt 1–2 / Abs. 27–28 sind in diesem Fall nicht zu berichten.

Aspekt 1 (ESRS S2-3 Abs. 27): Verfahren und Kanäle

Beschreiben Sie die Verfahren, mit denen negative Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette verbessert werden. Erläutern Sie hierzu Folgendes:

- Welcher Ansatz und welche Verfahren werden angewandt, um sich im Falle negativer Auswirkungen an **Abhilfemaßnahmen** zu beteiligen oder diese durchzuführen? Ob und inwiefern wird die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen bewertet?
- Welche **Kanäle** gibt es, um Anliegen und Bedürfnisse direkt zu äußern und prüfen zu lassen? Wurden diese **vom Unternehmen** oder im Rahmen einer Beteiligung des Unternehmens an Mechanismen Dritter eingerichtet?
- Mit welchen Verfahren wird sichergestellt, dass die Verfügbarkeit der Kanäle am Arbeitsplatz unterstützt oder verlangt wird?
- Geben Sie die Art und Weise an, wie Anliegen verfolgt und überwacht werden. Wie wird die Wirksamkeit der Kanäle, unter anderem durch die Einbeziehung von Interessenträger, die als Zielnutzer:innen vorgesehen sind, sichergestellt.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Definition (ESRS S2-2 AR 19): „globale Rahmenvereinbarungen“

Globale Rahmenvereinbarungen stellen eine Vereinbarung zwischen multinationalen Unternehmen und internationalen Gewerkschaftsverbänden sicher, um die Einhaltung grundlegender Arbeits- und Sozialstandards in allen Betriebsstätten zu gewährleisten.

Definition: „Abhilfe(maßnahmen) / Verbesserung / Sanierung“

Mittel, mit denen negativen Auswirkungen entgegengewirkt werden kann oder mit denen solche Auswirkungen rückgängig gemacht werden können. Beispiele: Entschuldigungen, finanzielle oder nicht finanzielle Entschädigung, Vermeidung von Schäden durch gerichtliche Verfügungen oder Garantien für die Nichtwiederholung, Strafsanktionen (straf- oder verwaltungsrechtliche Sanktionen wie Geldstrafen), Rückgabe, Wiederherstellung, Rehabilitation.

Quelle: [Anhang II, \(EU\) 2023/2772 \(2023\)](#)

Anwendungshinweis (ESRS S2-3 AR 21)

(zu Aspekt 1a / ESRS S2-3 Abs. 27a)

Um Abhilfemaßnahmen umzusetzen, können Sie sich an den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sowie am OECD-Leitfaden für Sorgfaltspflichten orientieren.

Anwendungshinweis (ESRS S2-3 AR 22):

(zu Aspekt 1b / ESRS S2-3 Abs. 27b)

Stützen Sie sich zur Erfüllung dieser Angabe ausschließlich auf Informationen über die Existenz solcher Kanäle, die durch Geschäftsbeziehungen bereitgestellt werden, so können Sie dies angeben.

Zu diesen Kanälen gehören z. B. Beschwerdemechanismen, Hotlines, Gewerkschaften (in denen die Arbeitskräfte des Unternehmens gewerkschaftlich organisiert sind), Betriebsräte, Dialogprozesse oder andere Mittel, durch die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette oder ihre rechtmäßigen Vertreter Bedenken oder Bedürfnisse in Bezug auf Auswirkungen äußern können. Dies kann sowohl unternehmenseigene als auch externe Kanäle umfassen, in denen Arbeitskräfte tätig sind, sowie andere Mechanismen wie Auditverfahren, um Auswirkungen auf die Arbeitskräfte zu beurteilen.

Anwendungshinweis (ESRS S2-3 AR 27)

(zu Aspekt 1d / ESRS S2-3 Abs. 27d)

Bei der Beschreibung der Wirksamkeit der Kanäle, können Sie sich an den

Kurzübersicht

Aspekt 2 (ESRS S2-3 Abs. 28): Kenntnis und Vertrauen in die Verfahren

Geben Sie an, ob und wie festgestellt wird, dass die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette diese Verfahren und Strukturen kennen und ihnen vertrauen. Gibt es Konzepte, um Einzelpersonen, die diese Verfahren nutzen, vor Vergeltungsmaßnahmen zu schützen? Wenn Sie die hier geforderten Informationen bereits im Zusammenhang mit **DNK 20 Angabepflicht G1-1 / ESRS G1-1** bereitgestellt haben, können Sie hierauf verweisen.

Berücksichtigen Sie hierbei optional:

Aspekt 2.1 (ESRS S2-3 AR 25): (zu Aspekt 2 / ESRS S2-3 Abs. 28)

Sie können in Bezug auf den Schutz von Einzelpersonen, die die Mechanismen gegen Vergeltungsmaßnahmen nutzen, beschreiben, ob Missstände vertraulich behandelt und die Rechte auf Privatsphäre und Datenschutz gewahrt werden. Sie können zudem angeben, ob die Kanäle auch anonym genutzt werden können (z. B. durch die Vertretung durch einen Dritten).

Aspekt 3 (ESRS S2-3 Abs. 29): Fehlende Kanäle

Liegen die erforderlichen Informationen nicht vor, da Sie keine Kanäle eingerichtet haben und/oder die Verfügbarkeit solcher Kanäle im Rahmen der Geschäftsbeziehungen nicht unterstützen, geben Sie dies an. Sie können einen Zeitrahmen ergänzen, innerhalb dessen die Einführung solcher Kanäle oder Verfahren geplant ist.

Optionaler Aspekt 1 (ESRS S2-3 AR 23): Zugang zu Kanälen

Sie können angeben, ob und inwiefern Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, die möglicherweise betroffen sind, Zugang zu Kanälen auf der Ebene des Unternehmens, für das sie arbeiten oder für das sie eine vertraglich vereinbarte Arbeit erbringen, haben.

Optionaler Aspekt 2 (ESRS S2-3 AR 24): Zugang zu Mechanismen von Dritten

Sie können angeben, ob die Mechanismen von Dritten für alle betroffenen Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette zugänglich sind (oder für Personen oder Organisationen, die in deren Namen handeln oder die auf eine andere Weise Kenntnis von den negativen Auswirkungen haben). Zu den Mechanismen von Dritten können solche gehören, die von der Regierung, von NRO, Industrieverbänden und anderen Kooperationsinitiativen betrieben werden.

Aspekt 4: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht S2-4: Maßnahmen im Zusammenhang mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen für Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

„Wirksamkeitskriterien für außergerichtliche Beschwerdeverfahren“ gemäß der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (insbesondere Prinzip 31) orientieren. Hierbei können Sie sich von folgenden Fragen leiten lassen:

- Sind die Kanäle legitimiert, d. h. sind sie geeignet, faire Verfahren sicherzustellen und das Vertrauen der Interessenträger zu stärken?
- Sind die Kanäle den Interessensträgern bekannt und ihnen zugänglich?
- Verfügen die Kanäle über klare und bekannte Verfahren sowie Zeitpläne?
- Gewährleisten die Kanäle den Interessenträgern einen angemessenen Zugang zu Informationsquellen, Beratung und Fachwissen?
- Bieten die Kanäle Transparenz, indem sie Beschwerdeführende ausreichend Informationen zur Verfügung stellen und ggf. einem öffentlichen Interesse entsprechen?
- Entsprechen die mittels der Kanäle erzielten Ergebnisse den international anerkannten Menschenrechten?
- Ziehen Sie aus den Kanälen kontinuierlich Erkenntnisse, um Verbesserungen umzusetzen und zukünftige Auswirkungen zu verhindern?
- Konzentrieren Sie sich auf den Dialog mit Beschwerdeführenden, um einvernehmliche Lösungen zu finden statt einseitiger Ergebnisse?

Anwendungshinweis (ESRS S2-3 AR 26):

(zu Aspekt 2 / ESRS S2-3 Abs. 28)

Bei Angaben darüber, ob Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette diese Kanäle kennen und ihnen vertrauen, können Sie relevante und zuverlässige Daten über die Wirksamkeit dieser Kanäle aus der Sicht der Arbeitskräfte vorlegen. Beispiele für Informationsquellen sind Erhebungen über Arbeitskräfte, die diese Kanäle genutzt haben, sowie deren Zufriedenheit mit Verfahren und Ergebnissen.

Anwendungshinweis (ESRS 2 MDR-A AR 23):

(zu Aspekt 1 / ESRS 2 Abs. 68, 69)

Kurzübersicht

Darum geht's (ESRS S2-4 Abs. 30, 31): In dieser Angabe nennen Sie Ihre Maßnahmen zum Umgang mit Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette. Zudem berichten Sie über die Wirksamkeit dieser Maßnahmen.

Hinweis 1 (ESRS S2-4 Abs. 31): In dieser Angabe kommen sowohl die Vorgaben der Mindestpflichtangaben gemäß **DNK 10 Angabepflicht MDR-A / ESRS 2 MDR-A** als auch die themenspezifischen Vorgaben aus ESRS S2-4 zum Tragen. Die Angaben sollen für die jeweiligen Maßnahmen, inkl. der zugehörigen Aktionspläne und zugewiesenen Mittel, zu den von Ihnen identifizierten Nachhaltigkeitsaspekten gemacht werden.

Hinweis 2: Die verpflichtenden Angaben zu Maßnahmen im Zusammenhang mit den eigenen Arbeitskräften sind grundsätzlich zu erfüllen. Wenn Sie diese Angaben nicht offenlegen können, weil Sie keinerlei (oder zu gewissen Aspekten keine) Maßnahmen ergriffen haben, müssen Sie dies am Ende dieser Angabepflicht in **Aspekt 8 / ESRS 2 Abs. 62** offenlegen. Zudem können Sie einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen Sie solche Maßnahmen beschließen wollen. Aspekt 1–7 sind in diesem Fall nicht zu berichten. (Siehe **ESRS 1 Abs. 33** i. V. m. **ESRS 1 Anlage E**).

Aspekt 1 (ESRS 2 MDR-A Abs. 68, ESRS 2 MDR-A Abs. 69, ESRS S2-4 Abs. 31)

Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit der Umsetzung der Konzepte

Sollte die Umsetzung Ihrer Konzepte Maßnahmen oder einen Aktionsplan erfordern, oder sollten Sie Maßnahmen ohne ein spezifisches Konzept durchführen, so machen Sie folgende Angaben (a-e). Sollte die Durchführung einer Ihrer Aktionspläne erhebliche Betriebsausgaben (OpEx) und/oder Investitionsausgaben (CapEx) erfordern, so machen Sie weitere Angaben (f-h):

- a. Erstellen Sie eine Liste der wichtigsten im Berichtsjahr ergriffenen und geplanten Maßnahmen sowie der erwarteten Ergebnisse. Sofern zutreffend, geben Sie weiterhin an, auf welche Weise die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele beitragen.
- b. Beschreiben Sie den Umfang der wichtigsten Maßnahmen entlang der vor- und der nachgelagerten Wertschöpfungskette sowie bei eventuell betroffenen Interessengruppen.
- c. Welche Zeithorizonte sind für die Abschlüsse der wichtigsten Maßnahmen vorgesehen?
- d. Falls vorhanden: Welche wesentlichen Maßnahmen wurden ergriffen, um bei Betroffenen tatsächlicher, wesentlicher Auswirkungen für Abhilfe zu sorgen, und was waren die Ergebnisse dieser Maßnahmen?

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Zusätzlich zu den Angaben in Aspekt 1 können Informationen zur konzeptbezogenen Mittelzuweisung in Form einer Tabelle dargestellt werden, unterteilt in Investitions- und Betriebsausgaben sowie in die relevanten Zeithorizonte. Dabei können Sie zwischen den im aktuellen Berichtsjahr verwendeten Mitteln und der geplanten Mittelzuweisung für spezifische Zeithorizonte unterscheiden.

Anwendungshinweis (ESRS 2 MDR-A AR 22):

(zu Aspekt 1a / ESRS 2 Abs. 68a)

Die wichtigsten Maßnahmen sind jene, die wesentlich zur Erreichung der Ziele im Zusammenhang mit Auswirkungen, Risiken und Chancen beitragen. Sie können, wenn es der Verständlichkeit dient, auch zusammengefasst werden.

Anwendungshinweis (ESRS S2-4 AR 30):

(zu Aspekt 2 / ESRS S2-4 Abs. 32)

- geschäftliche Hebelwirkungen umfassen z. B. die Durchsetzung vertraglicher Anforderungen innerhalb von Geschäftsbeziehungen oder den Einsatz von Anreizen;
- andere Hebelwirkungen innerhalb der Geschäftsbeziehung umfassen z. B. das Angebot von Weiterbildungen oder des Aufbaus von Kapazitäten in Bezug auf Arbeitnehmerrechte an Unternehmen, mit denen das Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhält;
- Hebelwirkungen in Zusammenarbeit mit gleichrangigen Unternehmen umfassen z. B. Initiativen zur verantwortungsvollen Einstellung oder Gewährleistung einer angemessenen Entlohnung.

Anwendungshinweis (ESRS S2-4 AR 39):

(zu Aspekt 2a / ESRS S2-4 Abs. 32a)

Bei der Angabe, ob Initiativen oder Verfahren auch eine Rolle bei der Minderung wesentlicher negativer Auswirkungen spielen, können Sie verschiedene Initiativen oder Verfahren berücksichtigen. Bspw. können Sie Programme beschreiben, die darauf abzielen, die Finanzkompetenz von weiblichen Arbeitskräften zu verbessern und sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz zu reduzieren.

Anwendungshinweis (ESRS S2-4 AR 33):

(zu Aspekt 2d / ESRS S2-4 Abs. 32d)

Kurzübersicht

- e. Sofern zutreffend, haben Sie quantitative und qualitative Informationen über Fortschritte bei in früheren Berichtszeiträumen angegebenen Maßnahmen oder Aktionsplänen?
- f. Beschreiben Sie die Art der derzeitigen sowie zukünftigen finanziellen und sonstigen Mittel, die dem Aktionsplan zugewiesen werden. Sofern relevant, sollten Sie auch die Bedingungen nachhaltiger Finanzinstrumente wie grüne Anleihen, Sozialanleihen und grüne Darlehen sowie deren ökologische oder soziale Ziele benennen. Überlegen Sie auch, ob die Umsetzung des Aktionsplans von bestimmten Voraussetzungen abhängt, wie etwa der Gewährung finanzieller Unterstützung oder von spezifischen politischen oder marktbezogenen Entwicklungen.
- g. Geben Sie den Betrag der aktuellen finanziellen Mittel an und erläutern Sie, in welchem Verhältnis diese zu den Beträgen stehen, die im Abschluss ausgewiesen sind.
- h. Geben Sie auch den Betrag der geplanten finanziellen Mittel an.

Aspekt 2 (ESRS S2-4 Abs. 32): Management wesentlicher Auswirkungen

Beschreiben Sie hinsichtlich der wesentlichen Auswirkungen auf die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette a. und b. und beachten Sie dabei folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS S2-4 AR 28): (zu Aspekt 2/ ESRS S2-4 Abs. 32)

Es kann einige Zeit dauern, die negativen Auswirkungen zu verstehen und nachzuvollziehen, wie Sie über Ihre eigenen Arbeitskräfte mit Ihnen in Verbindung gebracht werden können, und um geeignete Reaktionen zu ermitteln und sie in die Praxis umzusetzen. Hierzu berücksichtigen Sie Folgendes:

- a. den allgemeinen oder spezifischen Ansatz zur Bewältigung negativer Auswirkungen;
 - b. Initiativen, die zu zusätzlichen positiven Auswirkungen führen sollen;
 - c. Fortschritte bei der Bewältigung negativer Auswirkungen im Berichtszeitraum;
 - d. Ziele für eine kontinuierlichen Verbesserung.
- a. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, sind geplant, oder im Gange, um negative Auswirkungen zu verhindern, zu mindern oder zu verbessern?
 - b. Ob und wie wurden Maßnahmen auf tatsächliche Auswirkungen ergriffen, um Abhilfe zu schaffen oder zu ermöglichen?
 - c. Welche Maßnahmen oder Initiativen wurden in erster Linie ergriffen, um positive

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

In Bezug auf die Wirksamkeit angegangener Maßnahmen zur Bewältigung von Auswirkungen im Berichtszeitraum, können Sie auch Erkenntnisse aus vorangegangenen und aktuellen Berichtszeiträumen vorlegen.

Anwendungshinweis (ESRS S2-4 AR 34):

(zu Aspekt 2d / ESRS S2-4 32d)

Bewertungen können interne oder externe Prüfungen, Gerichtsverfahren, Gerichtsurteile, Messsysteme, Rückmeldungen von Interessenträgern, Folgenabschätzungen, Beschwerdemechanismen und Leistungseinstufungen sein.

Anwendungshinweis (ESRS S2-4 AR 35):

(zu Aspekt 2d / ESRS S2-4 32d)

Die Berichterstattung über die Wirksamkeit soll zeigen, in welcher Weise die Maßnahmen des Unternehmens dabei helfen, Auswirkungen zu bewältigen. Sie können hierzu Rückmeldungen der Arbeitskräfte vorlegen (z. B. Verbesserung der Arbeitsbedingungen seit Beginn der Zusammenarbeit) und zusätzliche Daten anführen (z. B. Rückgang der Vorfälle, gemessen durch unabhängige Prüfungen).

Anwendungshinweis (ESRS S2-4 AR 29):

(zu Aspekt 3a / ESRS S2-4 Abs. 33a)

Geeignete Maßnahmen können variieren, je nachdem, ob das Unternehmen die Auswirkung direkt verursacht, dazu beiträgt oder selbst davon betroffen ist.

Anwendungshinweis (ESRS S2-4 AR 42):

(zu Aspekt 4 / ESRS S2-4 Abs. 34)

Sie können bei der Darstellung Ihrer Konzepte, Maßnahmen, Mittel und Ziele zum Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen auf verwandte Angaben zum Umgang mit wesentlichen Auswirkungen verweisen, wenn Risiken und Chancen aus diesen Auswirkungen entstehen.

Anwendungshinweis (ESRS S2-4 AR 40a/AR 40b):

(zu Aspekt 4a / ESRS S2-4 Abs. 34a)

- a. Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen des Unternehmens auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette: Wenn Arbeitskräfte Zwangs- oder Kinderarbeit ausgesetzt sind, kann das rufschädigende oder rechtliche Folgen für das Unternehmen haben;
- b. Risiken im Zusammenhang mit Abhängigkeiten: Das Unternehmen riskiert

Kurzübersicht

Auswirkungen zu erreichen? Beachten Sie dabei folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS S2-4 AR 38): (zu Aspekt 2c / ESRS 2-4 Abs. 32c)

Wenn Sie über positive Ergebnisse Ihrer Maßnahmen berichten, unterscheiden Sie zwischen dem Nachweis der Durchführung (z.B. Anzahl der Teilnehmer in Weiterbildungen zu Finanzwissen) und dem Nachweis der tatsächlichen Ergebnisse (z.B. verbesserte Geldverwaltung).

- d. Wie wird die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Initiativen nachverfolgt und bewertet? Beachten Sie dabei folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS S2-4 Abs. 37): (zu Aspekt 2d/ ESRS S2-4 Abs. 32d)

Bewerten Sie die Wirksamkeit der Maßnahmen durch die Festlegung eines Ziels, so berücksichtigen Sie dabei **DNK 10 Angabepflicht MDR-T / ESRS 2 MDR-T**.

Aspekt 3 (ESRS S2-4 Abs. 33): Notwendigkeit und Wirksamkeit der Maßnahmen

Geben Sie Folgendes an:

- Mit welchen Verfahren ermittelt Ihr Unternehmen, welche Maßnahmen erforderlich und angemessen sind, um auf bestimmte tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen zu reagieren?
- Welcher Ansatz wird zur Umsetzung von Maßnahmen in Bezug auf spezifische negative Auswirkungen verfolgt, einschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit eigenen Einkaufspraktiken, anderen internen Praktiken sowie Kapazitätsaufbau oder anderen Formen der Zusammenarbeit mit Unternehmen in der Wertschöpfungskette oder Branchenkollegen oder anderen relevanten Parteien?
- Wie wird sichergestellt, dass Verfahren zur Durchführung oder Ermöglichung von Abhilfemaßnahmen im Hinblick auf ihre Umsetzung und Ergebnisse verfügbar und wirksam sind?

Aspekt 4 (ESRS S2-4 Abs. 34): Risiken und Chancen

Beschreiben Sie zu Risiken und Chancen Folgendes:

- Welche Maßnahmen wurden ergriffen oder sind geplant, um wesentliche Risiken zu mindern, die sich aus Auswirkungen und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette ergeben? Wie wird die Wirksamkeit dieser Maßnahmen in der Praxis nachverfolgt? Beachten Sie dabei folgende Hinweise:

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Betriebsunterbrechungen durch eine hohe Abhängigkeit von Lieferketten;- insbesondere, wenn diese von einer Pandemie betroffen wären.

Anwendungshinweis (ESRS S2-4 AR 40c, AR 40d):

(zu Aspekt 4b / ESRS S2-4 Abs. 34b)

- Chancen im Zusammenhang mit Auswirkungen: Das Unternehmen hat die Chance sich im Markt zu differenzieren und mehr Kund:innen anzuziehen, indem es angemessene Löhne und Arbeitsbedingungen für Arbeitskräfte sicherstellt.
- Chancen im Zusammenhang mit Abhängigkeiten: Das Unternehmen kann sicherstellen, dass Kleinbauern genug verdienen, um die Landwirtschaft für künftige Generationen attraktiv zu machen und so die nachhaltige Versorgung mit Rohstoffen zu sichern.

Anwendungshinweis (ESRS S2-4 AR 32):

(zu Aspekt 5 / ESRS S2-4 Abs. 35)

Sofern eine dieser Maßnahmen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen führt, können Sie Beispiele nennen. Sie können auch Beispiele anführen, ob und wie Sie, versuchen etwaige negative Auswirkungen durch eine solche Kündigung zu beheben.

Anwendungshinweis (Fußnote 111):

(zu Aspekt 6 / ESRS S2-4 Abs. 36)

Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 14 Tabelle 3 (EU) 2022/1288 („Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS definiert werden. Insofern sind diese Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Definition: „Hebelwirkung“

Die Fähigkeit des Unternehmens, eine Änderung der missbräuchlichen Praktiken einer anderen Partei vorzunehmen, die mit negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit verbunden ist.

Quelle: [Anhang II, \(EU\) 2023/2772 \(2023\)](#)

Definition: „SDG-Ziele für nachhaltige Entwicklung“

Die Sustainable Development Goals (SDGs) wurden 2015 von den Vereinten Nationen verabschiedet. Sie konkretisieren das Ziel einer sozial, wirtschaftlich und ökologisch

Kurzübersicht

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS S2-4 AR 41): (zu Aspekt 4a/ ESRS S2-4 Abs. 34a)

Wenn Sie Angaben dazu machen, ob Abhängigkeiten von den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette zu Risiken werden, berücksichtigen Sie externe Entwicklungen.

Hinweis 2 (ESRS S2-4 AR 43): zu Aspekt 4a/ ESRS S2-4 Abs. 34a)

Berücksichtigen Sie, ob und wie die Verfahren zum Management von wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette in das Risikomanagement integriert sind.

- b. Welche Maßnahmen wurden ergriffen oder sind geplant, um wesentliche Chancen für das Unternehmen im Zusammenhang mit den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette zu nutzen?

Aspekt 5 (ESRS S2-4 Abs. 35): Negative Auswirkungen durch Maßnahmen

Geben Sie an, ob und wie Sie Maßnahmen ergreifen, um zu vermeiden, dass die eigenen Praktiken – und sofern relevant, die Praktiken zu Beschaffung, Verkauf und Datennutzung – negative Auswirkungen auf die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette haben oder dazu beitragen. Sie können dabei auch erklären, wie Sie vorgehen, wenn es Konflikte zwischen dem Vermeiden oder der Minderung negativer Auswirkungen und sonstigem unternehmerischem Druck gibt.

Aspekt 6 (ESRS S2-4 Abs. 36): Menschenrechtsverletzungen

Geben Sie an, ob schwerwiegende Probleme oder Vorfälle im Zusammenhang mit der Einhaltung der Menschenrechte innerhalb der Wertschöpfungskette gemeldet wurden. Sofern zutreffend, geben Sie diese Probleme oder Vorfälle an.

Aspekt 7 (ESRS S2-4 Abs. 38): Mittel zum Management von Auswirkungen

Geben Sie an, welche Mittel zum Management von wesentlichen Auswirkungen zugewiesen werden. Legen Sie Informationen vor, anhand derer sich Nutzer*innen ein Bild von Ihrem Umgang mit Auswirkungen machen können.

Optionaler Aspekt 1 (ESRS S2-4 AR 30): Einsatz von Hebelwirkung zur Bewältigung negativer Auswirkungen

Negative Auswirkungen auf die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette können auch außerhalb der unmittelbaren Kontrolle des Unternehmens entstehen. Sie können angeben, ob und wie **Hebelwirkungen** im Rahmen Ihrer Geschäftsbeziehungen zur Bewältigung solcher Auswirkungen eingesetzt werden.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

nachhaltigen Entwicklung und umfassen Themen wie Armutsbekämpfung, Bildung, Gesundheit, Umweltschutz und Frieden.

Quelle: [Bundesregierung \(2015\)](#).

Beispiel (ESRS S2-4 AR 37): „SDG-Ziele für nachhaltige Entwicklung“

(zu Optionaler Aspekt 4 / ESRS S2-4 AR 37)

Ein Unternehmen, das sich für das Nachhaltigkeitsziel 8 einsetzt, kann Kleinbauern in seiner Lieferkette den Aufbau von Kapazitäten ermöglichen, um Einkommenssteigerungen zu erzielen; oder es könnte Weiterbildungen unterstützen, um den Anteil von Frauen, die Zustelldienstleistungen in seiner nachgelagerten Wertschöpfungskette erbringen, zu erhöhen.

Kurzübersicht**So geht's** (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)**Optionaler Aspekt 2 (ESRS S2-4 AR 31): Beteiligung an Industrie- oder Multi-Stakeholder-Initiativen**

Beteiligt sich das Unternehmen zur Bewältigung negativer Auswirkungen an Industrie- oder Multi Stakeholder-Initiativen, so können Sie angeben, wie diese Auswirkungen innerhalb der Initiative und im Rahmen Ihrer Beteiligung angegangen werden. Sie können auch auf die Ziele der Initiative und Fortschritte bei der Umsetzung eingehen. (Querverweis mit [DNK 17 Angabepflicht S2-5 / ESRS S2-5](#)).

Optionaler Aspekt 3 (ESRS S2-4 AR 36): Zusätzliche Angaben zu Initiativen und Verfahren

In Bezug auf Initiativen oder Verfahren, die auf den Bedürfnissen der betroffenen Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette beruhen, können Sie folgende Angaben machen:

- a. Ob und inwiefern werden die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette und rechtmäßige Vertreter oder ihre glaubwürdigen Stellvertretenden in die Gestaltung und Durchführung dieser Maßnahmen und Initiativen eingebunden?
- b. Welche Ergebnisse waren beabsichtigt oder wurden erzielt?

Optionaler Aspekt 4 (ESRS S2-4 AR 37): Zusammenspiel mit SDGs

Sie können erläutern, ob die genannten Initiativen und Verfahren zur Förderung positiver Auswirkungen auch darauf abzielen, eins oder mehrere der **SDG-Ziele für nachhaltige Entwicklung** zu unterstützen.

Optionaler Aspekt 5 (ESRS S2-4 AR 44): Erläuterungen zu den zugewiesenen Mitteln

Sie können bei der Angabe der Mittel, die dem Management wesentlicher Auswirkungen zugewiesen werden, erläutern, welche internen Funktionen für das Management von Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette zuständig sind und welche Maßnahmenarten diese ergreifen, um negative Auswirkungen anzugehen und positive Auswirkungen voranzutreiben.

Aspekt 8 (ESRS 2 MDR-A Abs. 62): Fehlen von Maßnahmen im Zusammenhang mit den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette

Kann das Unternehmen die Informationen über Konzepte und Maßnahmen, die nach den einschlägigen ESRS erforderlich sind, nicht angeben, weil es keine Konzepte und/oder Maßnahmen in Bezug auf den betreffenden Nachhaltigkeitsaspekt beschlossen hat, so gibt es dies an und begründet, warum es keine Konzepte und/oder Maßnahmen beschlossen hat. Das Unternehmen kann einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen es beabsichtigt, die entsprechenden Konzepte oder Maßnahmen zu beschließen.

Kurzübersicht

Aspekt 9: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht S2-5: Ziele im Zusammenhang mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen für die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette

Darum geht's (ESRS S2-5 Abs. 39, 40): In dieser Angabe nennen Sie Ihre Ziele hinsichtlich der Verringerung negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und des Managements von Risiken und Chancen im Zusammenhang mit den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette.

Hinweis 1 (ESRS S2-5 Abs. 41): In dieser Angabe kommen sowohl die Vorgaben der Mindestpflichtangaben gemäß **DNK 10 Angabepflicht MDR-T / ESRS 2 MDR-T** als auch die themenspezifischen Vorgaben aus ESRS S2-5 zum Tragen. Die Angaben sollen für die jeweiligen Ziele in Zusammenhang der von Ihnen identifizierten Nachhaltigkeitsaspekten in Bezug auf Umweltverschmutzung gemacht werden.

Hinweis 2: Die verpflichtenden Angaben zu Zielen im Zusammenhang mit den eigenen Arbeitskräften sind grundsätzlich zu erfüllen. Wenn Sie diese Angaben nicht offenlegen können, weil Sie über keinerlei (oder zu gewissen Aspekten keine) Ziele verfügen, müssen Sie dies am Ende dieser Angabepflicht in Aspekt 3 / ESRS 2 Abs. 81 offenlegen. Zudem können Sie einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen Sie Ziele setzen wollen. Aspekt 1–2 sind in diesem Fall nicht zu berichten. (Siehe **ESRS 1 Abs. 33** i. V. m. **ESRS 1 Anlage E**).

Aspekt 1 (ESRS 2 MDR-T Abs. 80, ESRS S2-5 Abs. 41): Beschreibung der Ziele

Geben Sie eine zusammenfassende Beschreibung der **Ziele** für das Management von Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette an und gehen dabei auf die Punkte a.–j. ein. Erfüllen Sie hierzu die Mindestanforderungen gemäß **DNK 10 Angabepflicht MDR-T / ESRS 2 MDR-T**. Beachten Sie dabei folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS 2 MDR-T AR 24): (zu Aspekt 1 / ESRS 2 Abs. 80)

Wenn Sie Ziele zur Vermeidung oder Eindämmung von Auswirkungen festlegen, geben Sie absolute Zahlen gegenüber relativen Zahlen den Vorzug. Wenn es um die Vermeidung oder Eindämmung sozialer Auswirkungen geht, können Sie die Ziele im Hinblick auf Menschenrechte, das Wohlergehen oder positive Ergebnisse für die betroffenen Interessenträger spezifizieren.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Beispiel (ESRS 2 MDR-T AR 26): „Bezugswert“

(zu Aspekt 1 / ESRS 2 Abs. 80)

Sie können beispielsweise eine Lohnerhöhung um einen bestimmten Prozentsatz für diejenigen bewerten, die sich unterhalb eines Schwellenwerts für einen fairen Lohn befinden.

Anwendungshinweis (ESRS S2-5 AR 46): „Ziele“

(zu Aspekt 1 / ESRS S2-5 Abs. 41)

Die Ziele in Bezug auf wesentliche Risiken und Chancen können mit den Zielen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen übereinstimmen oder sich von ihnen unterscheiden. So könnte beispielsweise ein Ziel, existenzsichernde Löhne für Arbeitskräfte in der Lieferkette zu erreichen, sowohl die Auswirkungen auf diese Lieferkette als auch die damit verbundenen Risiken in Bezug auf die Qualität und Zuverlässigkeit ihrer Lieferungen verringern.

Anwendungshinweis (ESRS S2-5 AR 47):

(zu Aspekt 1 / ESRS S2-5 Abs. 41)

Sie können zwischen **kurz-, mittel- und langfristigen Zielen** unterscheiden. Beispielsweise könnten Sie als langfristiges Ziel anstreben, die Gesundheits- und Sicherheitsvorfälle Ihrer Zusteller bis 2030 um 80 % zu reduzieren, und als kurzfristiges Ziel, die Überstunden der Zusteller bis 2024 um x % zu senken, während Sie ihr Einkommen aufrechterhalten.

Definition (ESRS 1 Abschnitt 6.4): „kurz-, mittel- und langfristig“

Unterscheiden Sie zwischen folgenden Zeitabständen:

- kurzfristiger Zeithorizont: der Zeitraum, den Sie im Abschluss als Berichtszeitraum zugrunde gelegt haben;
- mittelfristiger Zeithorizont: ausgehend vom Ende des kurzfristigen Berichtszeitraums gemäß Buchstabe a. bis zu fünf Jahre;
- langfristiger Zeithorizont: mehr als fünf Jahre.

Anwendungshinweis (ESRS S2-5 AR 48):

Kurzübersicht

- a. das Verhältnis zwischen Ziel und Zielvorgaben Ihres Konzepts;
- b. das festgelegte Zielniveau, sofern zutreffend, ob das Ziel absolut oder relativ ist und in welcher Einheit es gemessen wird;
- c. den Umfang des Ziels, mit Informationen zu Ihren Unternehmensaktivitäten und, sofern relevant die vor- und/oder nachgelagerte Wertschöpfungskette sowie geografische Grenzen;
- d. den Bezugswert und das Bezugsjahr für die Messung der Fortschritte;
- e. den Zeitraum, für den das Ziel gilt, und, sofern relevant, Etappen- oder Zwischenziele;
- f. die Methoden und Annahmen zur Festlegung der Ziele. Sofern zutreffend, geben Sie auch die gewählten Szenarien, die Datenquellen, die Ausrichtung auf politische Ziele und die Art und Weise, wie die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Rechnung tragen, an;
- g. ob Ihre Umweltziele auf schlüssigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen;
- h. ob und wie Interessenträger in die Festlegung der Ziele für jeden wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekt einbezogen wurden;
- i. Änderungen Ihrer Ziele, entsprechender Parameter, zugrunde liegender Methoden, Annahmen, Einschränkungen, Quellen und Datenerhebungsverfahren. Erläutern Sie weiterhin die Gründe für die Änderungen und wie sich diese auf die Vergleichbarkeit auswirken (gem. **DNK 2 Angabepflicht BP-2 / ESRS 2 BP-2**)
- j. die Leistung im Vergleich zu den angegebenen Zielen, einschließlich Informationen darüber, wie ein Ziel überwacht und überprüft wird, Kennzahlen verwendet werden und ob die Fortschritte mit den ursprünglichen Planungen übereinstimmen, sowie eine Analyse der Trends oder signifikanten Veränderungen der Unternehmensleistung im Hinblick auf die Erreichung des Ziels.

Aspekt 2 (ESRS S2-5 Abs. 42): Festlegung der Ziele

Beschreiben Sie die Verfahren, mit denen Ziele festgelegt werden. Geben Sie zudem an, ob und wie Sie direkt mit den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette oder mit ihren rechtmäßigen Vertretern oder ihren glaubwürdigen Stellvertretenden, die Einblicke in ihre Situation haben, in folgenden Punkten zusammengearbeitet haben:

- a. Festlegung der Ziele;
- b. Nachverfolgung der Unternehmensleistung bei der Zielerreichung;

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

(zu Aspekt 1 / ESRS S2-5 Abs. 41)

Um Hintergrundinformationen gemäß **DNK 2 Angabepflicht BP-2 / ESRS 2 BP-2** bereitzustellen, können Sie, wenn sich Ziele während des Berichtszeitraumes ändern oder komplett ersetzt werden, dies durch Querverweise auf erhebliche Änderungen des Geschäftsmodells oder auf umfassende Änderungen des akzeptierten Standards oder der Rechtsvorschriften, aus denen das Ziel abgeleitet wird, verdeutlichen.

Anwendungshinweis 1 (ESRS 2 MDR-T AR 25):

(zu Aspekt 1f / ESRS 2 Abs. 80f)

Sie können Informationen zum Fortschritt bei der Zielerreichung in Tabellenform angeben. Diese kann Informationen über Ausgangs- und Zielwerte, Etappenziele und die erzielte Leistung in den vorangegangenen Zeiträumen enthalten.

Kurzübersicht

- c. Ermittlung von Erkenntnissen oder Verbesserungsmöglichkeiten, die sich aus der Unternehmensleistung ergeben.

Optionaler Aspekt 1 (ESRS S2-5 AR 45): Zusätzliche Angaben zu den Zielen

Sie können in Bezug auf die Ziele Folgendes angeben:

- a. die angestrebten Ergebnisse im Hinblick auf das Leben der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette (so konkret wie möglich);
- b. die langfristige Stabilität der Ziele in Bezug auf Definitionen und Methoden, damit diese über Berichtsperioden hinweg vergleichbar bleiben;
- c. die Standards oder Verpflichtungen auf denen die Ziele beruhen (z. B. Verhaltenskodizes, Beschaffungskonzepte, globale Rahmen oder Industriekodizes).

Aspekt 3 (ESRS 2 MDR-T Abs. 81): Fehlen von Zielen im Zusammenhang mit den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette

Sofern Ihr Unternehmen über keine messbaren, ergebnisorientierten Ziele im Zusammenhang mit den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette verfügt, können Sie angeben, ob die Festlegung solcher Ziele vorgesehen ist und innerhalb welches Zeitraums dies erfolgen soll. Alternativ können Sie angeben, weshalb Ihr Unternehmen beabsichtigt, entsprechende Ziele nicht festzulegen. Geben Sie unabhängig davon an, ob Sie die Wirksamkeit Ihrer Konzepte und Maßnahmen in Bezug auf die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette dennoch nachverfolgen und wenn ja:

- i. Welche Verfahren wenden Sie zu diesem Zweck an?
- ii. Anhand welcher zugrundeliegenden Zielvorgaben und qualitativen oder quantitativen Indikatoren bewerten Sie die Fortschritte? Geben Sie auch den Bezugszeitraum an, ab dem Fortschritte gemessen werden.

Aspekt 4: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

▶ DNK 18 Betroffene Gemeinschaften (ESRS S3)

Im Folgenden legen Sie offen, welche wesentlichen Auswirkungen Sie im Zusammenhang mit Ihrer Geschäftstätigkeit und Wertschöpfungskette – auch durch Ihre Produkte und Dienstleistungen sowie durch Ihre Geschäftsbeziehungen – auf betroffene Gemeinschaften haben. Sie stellen die Maßnahmen vor, die ergriffen wurden, um die wesentlichen Auswirkungen zu verhindern, zu mindern oder zu verbessern, sowie Ihren Umgang mit den Risiken und Chancen und Sie erläutern, welche internationalen bzw. europäischen Menschenrechtsinstrumente und Übereinkommen berücksichtigt werden. Darüber hinaus erläutern Sie, wie Auswirkungen und Abhängigkeiten des Unternehmens von betroffenen Gemeinschaften wesentliche Risiken oder Chancen schaffen können. Beispielsweise können negative Beziehungen zu betroffenen Gemeinschaften den Betrieb des Unternehmens stören oder seinen Ruf schädigen, während konstruktive Beziehungen wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen können, z. B. stabile und konfliktfreie Geschäftstätigkeiten und eine leichtere Rekrutierung vor Ort.

Zusammenspiel mit den anderen Themen:

- DNK 18 / ESRS S3 ist in Verbindung mit DNK 16 / ESRS S1 Arbeitskräfte des Unternehmens, DNK 17 / ESRS S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette und DNK 19 / ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer zu lesen.
- Dieses Thema sollte in Verbindung mit dem ESRS 1 Allgemeine Anforderungen und dem DNK 1-10 / ESRS 2 Allgemeine Angaben gelesen und angewendet werden.

Phase-in: In den ersten beiden Jahren der Erstellung Ihrer Nachhaltigkeitserklärung können Sie die in **DNK 18** / ESRS S3 vorgeschriebenen Angaben auslassen, wenn Sie am Bilanzstichtag eine durchschnittliche Zahl von 750 Arbeitnehmer während des Geschäftsjahres (ggf. auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten. In diesem Fall geben Sie dennoch an, ob im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse, **DNK 18** / ESRS S3 als wesentlich eingestuft wurden. Sofern zutreffend, müssen Sie Angaben gemäß **DNK 2 Angabe 1 Aspekt 8 / ESRS 2 Abs. 17** machen.

Hinweise:

Angaben in Verbindung mit ESRS 2: Der ESRS S3 sieht Angabepflichten in Verbindung mit **DNK 7 Angabepflicht SBM-2 / ESRS 2 SBM-2** und **DNK 8 Angabepflicht SBM-3 / ESRS 2 SBM-3** vor. Beachten Sie, dass diese mit den Angaben zu ESRS 2 übermittelt werden sollen. Im Falle von SBM-3 besteht eine Wahlmöglichkeit, Sie können die entsprechenden Angaben auch mit den themenspezifischen Angaben übermitteln.

Spezifische Umstände: Bitte beachten Sie im Falle von Angaben mit spezifischen Umständen gem. **DNK 2 Angabepflicht BP-2 / ESRS 2 BP-2**, dass diese dann angegeben werden, wenn sie zum Tragen kommen. Dies bedeutet, dass Sie in den folgenden Angabepflichten berichten sollten, sofern die Angaben spezifischen Umständen unterliegen (bspw. im Falle von Schätzungen, Messunsicherheit, Fehlern in vorherigen Berichtszeiträumen etc., Informationen mittels Verweisen etc.).

Unternehmensspezifische Angaben: Es kann vorkommen, dass eine Auswirkung, ein Risiko oder eine Chance, welche(s) aufgrund spezifischer Sachverhalte oder Umstände wesentlich ist, nicht oder nicht detailliert genug in den ESRS behandelt wird. Falls Sie zu dem Schluss kommen, dass Sie eine wesentliche Auswirkung, ein wesentliches Risiko oder eine wesentliche Chance unter Anwendung der ESRS nicht adäquat abbilden können, müssen Sie gemäß **ESRS 1 Kap. 1.1** unternehmensspezifische Angaben machen.

Angaben, die sich aus einem anderen EU-Rechtsakt ergeben (ESRS 1 Abs. 35): Es gibt Angaben, die sich aus einem anderen EU-Rechtsakt ergeben siehe **Anlage B des ESRS 2**. Diese sind durch den Verweis auf eine andere Verordnung gekennzeichnet. Wenn Sie die vorgeschriebenen Informationen auslassen, die sich aus anderen in Anlage B des ESRS 2 aufgeführten EU-Rechtsvorschriften ergeben, erklären Sie ausdrücklich, dass die betreffenden Informationen „nicht wesentlich“ sind.

GRUNDLAGEN

GOVERNANCE

STRATEGIE

MANAGEMENT DER AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN

PARAMETER & ZIELE

Kurzübersicht

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2: Interessen und Standpunkte der Interessenträger:innen (betroffene Gemeinschaften)

Darum geht's (ESRS S3 SBM-2 Abs. 7): In dieser Angabe berichten Sie über die Einbeziehung der Interessen, Standpunkte und Rechte der **betroffenen Gemeinschaften** in Ihre Strategie und das Geschäftsmodell.

Hinweis (ESRS S3 SBM-2 Abs. 7): Beachten Sie hierzu die Angabe zu **DNK 7 Angabepflicht SBM-2 / ESRS 2 SBM-2**, die durch die hiesige Angabepflicht ergänzt wird.

Aspekt 1 (ESRS S3 SBM-2 Abs. 7): Interessen, Standpunkte und Rechte

Geben Sie an, wie die Interessen, Standpunkte und Rechte (einschließlich der Menschenrechte) der betroffenen Gemeinschaften in die Strategie und das Geschäftsmodell einbezogen werden. Betroffene Gemeinschaften sind eine wichtige Gruppe betroffener Interessenträger. Beachten Sie hierzu die Bestimmung gemäß DNK 7 Angabepflicht SBM-2 / ESRS 2 SBM-2.

Berücksichtigen Sie hierbei optional:

Aspekt 1.1 (ESRS S3 SBM-2 AR 4): (zu Aspekt 1 / ESRS S3 Abs. 7)

Auch wenn betroffene Gemeinschaften nicht direkt auf der Ebene der Strategie oder des Geschäftsmodells mit Ihnen in Kontakt stehen, können deren Standpunkte in die Bewertung Ihrer Strategie und des Geschäftsmodells einfließen. Sie können die Standpunkte der betroffenen Gemeinschaften und ihrer Vertretung angeben.

Aspekt 2 (ESRS S3 SBM-2 AR 3): Anpassung der Strategie

Vermitteln Sie ein Verständnis, inwiefern Sie prüfen, ob und wie durch Ihre Unternehmensstrategie und das Geschäftsmodell erhebliche wesentliche Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften verursacht, verschärft oder gemindert werden. Geben Sie hierzu an, ob und wie die Strategie und das Geschäftsmodell angepasst werden, um mögliche positive oder negative Auswirkungen zu berücksichtigen.

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3: Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell in Bezug auf betroffene Gemeinschaften

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Definition: „betroffene Gemeinschaften“

Personen oder Gruppen, die in demselben Gebiet leben oder arbeiten, das von den Tätigkeiten eines berichtenden Unternehmens oder seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette betroffen ist oder sein könnte. Betroffene Gemeinschaften können von Gemeinschaften, die unmittelbar neben der Betriebsstätte des Unternehmens leben (lokale Gemeinschaften), bis zu in weiterer Entfernung lebenden Gemeinschaften reichen. Betroffene Gemeinschaften umfassen tatsächlich und potenziell betroffene indigene Völker.

Quelle: [Anhang II, \(EU\) 2023/2772 \(2023\)](#).

Anwendungshinweis zur Wesentlichkeitsanalyse:

Wie beeinflussen sich **Unternehmensstrategie/Geschäftsmodell** und **Auswirkungen, Risiken und Chancen** in Bezug auf betroffene Gemeinschaften wechselseitig?

Kurzübersicht

Darum geht's (ESRS S3 SBM-3 Abs. 8): Gemäß **DNK 8 Angabepflicht SBM-3 / ESRS 2 SBM-3** berichten Sie in dieser Angabe über die Auswirkungen, Risiken und Chancen, die sich im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften ergeben.

Hinweis (ESRS S3 SBM-3 Abs. 8): Beachten Sie hierzu die Bestimmungen von **DNK 8 Angabepflicht SBM-3 / ESRS 2 SBM-3**, welche durch die hiesige Angabepflicht ergänzt werden.

Aspekt 1 (ESRS S3 SBM-3 Abs. 8): Auswirkungen, Risiken und Chancen

Gemäß **DNK 8 Angabepflicht SBM-3 / ESRS 2 SBM-3** geben Sie Folgendes an:

- a. Beschreiben Sie, ob und wie potenzielle und tatsächliche Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften gemäß **DNK 9 Angabepflicht IRO-1 / ESRS 2 IRO-1** sich aus der Strategie oder den Geschäftsmodellen ergeben oder mit diesen in Verbindung stehen. Beschreiben Sie zudem, ob und inwiefern diese Auswirkungen die Strategie und das Geschäftsmodell beeinflussen oder zu ihrer Anpassung führen.
- b. Wie hängen die Risiken und Chancen, die sich aus den Auswirkungen und den Abhängigkeiten im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften ergeben, mit Ihrer Strategie und dem Geschäftsmodell zusammen?

Aspekt 2 (ESRS S3 SBM-3 Abs. 9): Auswirkungen

Zur Erfüllung der Anforderungen gem. **DNK 8 Angabepflicht SBM-3 / ESRS 2 SBM-3 Abs. 48** geben Sie an, ob bei der Auswertung der **Auswirkungen** alle **betroffenen Gemeinschaften** berücksichtigt werden. Zu diesen wesentlichen Auswirkungen gehören Auswirkungen, die mit den eigenen Tätigkeiten und der Wertschöpfungskette des Unternehmens zusammenhängen, auch durch Ihre Produkte oder Dienstleistungen sowie durch Ihre Geschäftsbeziehungen. Geben Sie zudem Folgendes an:

- a. Beschreiben Sie kurz, welche **Arten von betroffenen Gemeinschaften** von wesentlichen Auswirkungen Ihrer Tätigkeit oder Ihrer Wertschöpfungskette betroffen sind.
- b. Wenn Sie wesentliche negative Auswirkungen auf die betroffenen Gemeinschaften haben, müssen Sie noch folgende Angaben machen:
 - i. Sind die wesentlichen negativen Auswirkungen weitverbreitet oder systemisch, je nachdem in welchen Kontexten Sie tätig sind, oder Beschaffungs- oder andere Geschäftsbeziehungen unterhalten (z. B. können marginalisierte Bevölkerungsgruppen in einem stark industrialisierten Gebiet unter Auswirkungen auf die Gesundheit und Lebensqualität leiden).
 - ii. Hängen die negativen Auswirkungen mit individuellen Vorfällen (z. B. eine Einleitung

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

(zu Aspekt 1 / ESRS S3 SBM-3 Abs. 8)

- Diese Informationen erhalten Sie, indem Sie die Ergebnisse der doppelten Wesentlichkeitsanalyse nach (**ESRS 1, Kapitel 3**) mit der Dokumentation der strategischen Ausrichtung des Unternehmens abgleichen.
- Beschreiben sie in narrativer Form:
 - i. welche Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf betroffenen Gemeinschaften sich aus der Unternehmensstrategie / dem Geschäftsmodell ergeben;
 - ii. wie die Auswirkungen, Risiken und Chancen zur Anpassung der Unternehmensstrategie / des Geschäftsmodells beitragen.

Diese Informationen erhalten Sie, indem Sie die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse nach **ESRS 1, Kapitel 3** mit der allgemeinen strategischen Ausrichtung Ihres Unternehmens abgleichen.

Decken die **Auswirkungen Ihres Unternehmens auf betroffene Gemeinschaften** alle kritischen Faktoren ab?

(zu Aspekt 2, 3 / ESRS S3 SBM-3 Abs. 9, 10)

- Beschreiben Sie in narrativer Form die Hintergrundinformationen zu den Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften, z. B. welche Gemeinschaften betroffen sind, woher die negativen Auswirkungen kommen und welche Aktivitäten zu positiven Auswirkungen führen. Diese Informationen sollten aus der doppelten Wesentlichkeitsanalyse ersichtlich sein, die den Vorgaben aus **ESRS 1, Kapitel 3** sowie **EFRAG's Materiality Assessment Implementation Guidance** folgt.

Welche Gemeinschaften sind von den wesentlichen **Risiken und Chancen** betroffen?

(zu Aspekt 4 / ESRS S3 SBM-3 Abs. 11)

Beschreiben Sie in narrativer Form auf welche Gemeinschaften mit bestimmten Merkmalen sich die Chancen und Risiken beziehen. Diese Informationen sollten aus der Formulierung der Risiken und Chancen im Rahmen der doppelten Wesentlichkeitsanalyse ersichtlich sein, die den Vorgaben **ESRS 1, Kapitel 3**, sowie **EFRAG's Materiality Assessment Implementation Guidance** folgt.

Beispiel (ESRS S3 SBM-3 AR 5/AR 6): „Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften“

Kurzübersicht

toxischer Abfälle, die den Zugang zu sauberem Trinkwasser beeinträchtigt) oder mit spezifischen Geschäftsbeziehungen (z. B. friedlicher Protest von Gemeinschaften, dem mit einer gewaltsamen Reaktion der Sicherheitsdienste des Unternehmens begegnet wurde) zusammen? Berücksichtigen Sie zu i) und ii) auch Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften, die sich aus dem **Übergang zu umweltfreundlicheren und klimaneutralen Tätigkeiten** ergeben können. Zu den potenziellen Auswirkungen gehören Auswirkungen im Zusammenhang mit Innovationen und Umstrukturierungen, mit der Stilllegung von Bergwerken, dem verstärkten Abbau von Mineralien, die für den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft erforderlich sind, und der Herstellung von Solarpaneelen.

- c. Beschreiben Sie kurz, welche Tätigkeiten zu positiven Auswirkungen führen (z. B. Aufbau von Kapazitäten zur Unterstützung von mehr und neuen Formen lokaler Existenzgrundlagen). Welche Gemeinschaften sind davon betroffen oder können betroffen sein?

Optional: Sie können zusätzlich angeben, in welchen Ländern oder Regionen diese Auswirkungen auftreten.

- d. Welche **Risiken** und Chancen ergeben sich aus den Auswirkungen und **Abhängigkeiten** im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften?

Aspekt 3 (ESRS S3 SBM-3 Abs. 10): Betroffene Gemeinschaften

Geben Sie auf Grundlage der Wesentlichkeitsanalyse gem. **DNK 9 Angabepflicht IRO-1 / ESRS 2 IRO-1** an, ob und wie ein Verständnis dafür entwickelt wurde, inwiefern betroffene Gemeinschaften mit bestimmten **Merkmale**n und Gemeinschaften, die in einem bestimmten Umfeld leben oder bestimmte Tätigkeiten ausführen, stärker gefährdet sein könnten als andere.

Aspekt 4 (ESRS S3 SBM-3 Abs. 11): Risiken und Chancen für bestimmte Gruppen

Geben Sie an, welche wesentlichen Risiken und Chance, die sich aus Auswirkungen und **Abhängigkeiten** ergeben, sich auf bestimmte Gruppen und nicht auf alle betroffenen Gemeinschaften beziehen.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

(zu Aspekt 2 / ESRS S3 SBM-3 Abs. 9)

- Auswirkungen können durch die Tätigkeiten des Unternehmens, seiner Wertschöpfungskette oder die Geschäftsbeziehungen entstehen. Bspw. kann das Wertversprechen des Unternehmens Auswirkungen haben, etwa durch den Bau oder Beginn von Projekten ohne vorherige Konsultation der betroffenen Gemeinschaften oder die Landnutzung in Staaten, in denen das Eigentum umstritten ist.
- Aus Auswirkungen können auch Risiken entstehen. Dies kann bspw. der Fall sein, wenn ein Unternehmen in riskanten Gegenden nach Rohstoffen sucht und die lokale Bevölkerung sich dagegen wehrt, oder es zu viel Wasser für seine Anlagen nutzt und dadurch den Zugang zu Wasser für die Gemeinschaften einschränkt. Solche Auswirkungen können zu Boykotten und Klagen führen.

Definition (ESRS S3 SBM-3 Abs. 9a): „Arten von betroffenen Gemeinschaften“

Zu unterscheiden sind:

- Gemeinschaften, die in direkter Nähe zu Betriebsstandorten oder etwas weiter entfernt von diesen leben, aber dennoch indirekt betroffen sind (z. B. durch verunreinigte Flüsse);
- Gemeinschaften entlang der Wertschöpfungskette (die z. B. durch die Tätigkeiten der Logistik- und Vertriebsunternehmen betroffen sind);
- Gemeinschaften an einem oder beiden Enden der Wertschöpfungskette (z. B. Gemeinschaften, die entweder am Ort der Materialgewinnung oder in der Nähe von Recyclinghöfen wohnen);
- Indigene Völker.

Definition: „Indigene Völker“

(zu Definition „Arten von betroffenen Gemeinschaften“)

Es gibt keine einheitliche Definition für indigene Völker, die auf internationaler Ebene vereinbart wurde. In der Praxis herrscht unter den internationalen Agenturen Übereinstimmung darüber, welche Gruppen als indigene Völker angesehen werden können und als Solche besonderen Schutz genießen sollten. Ein wichtiges Kriterium für die Definition indigener Völker ist ihre Bindung an ein traditionelles Gebiet gemäß Artikel 1 des IAO-Übereinkommens Nr. 169, in dem es heißt, dass das Übereinkommen gilt für: „a) in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern, die sich infolge ihrer sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse von anderen Teilen der nationalen

Kurzübersicht

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Gemeinschaft unterscheiden und deren Stellung ganz oder teilweise durch die ihnen eigenen Bräuche oder Überlieferungen oder durch Sonderrecht geregelt ist; b) Völker in unabhängigen Ländern, die als Eingeborene gelten, weil sie von Bevölkerungsgruppen abstammen, die in dem Land oder in einem geografischen Gebiet, zu dem das Land gehört, zur Zeit der Eroberung oder Kolonisierung oder der Festlegung der gegenwärtigen Staatsgrenzen ansässig waren und die, unbeschadet ihrer Rechtsstellung, einige oder alle ihrer traditionellen sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Einrichtungen beibehalten.“ In Artikel 1 Absatz 2 des IAO-Übereinkommens Nr. 169 heißt es ferner: „Das Gefühl der Eingeborenen- oder Stammeszugehörigkeit ist als ein grundlegendes Kriterium für die Bestimmung der Gruppen anzusehen, auf die die Bestimmungen dieses Übereinkommens Anwendung finden.“

Quelle: [Anhang II, \(EU\) 2023/2772 \(2023\)](#).

Beispiel (ESRS S3 SBM-3 AR 7): „Merkmale betroffener Gemeinschaften“

(zu Aspekt 2a / ESRS S3 SBM-3 Abs. 9a)

Bestimmte „Merkmale“ können sich beziehen auf:

- Gemeinschaften, die physisch oder wirtschaftlich isoliert und besonders anfällig für eingeführte Krankheiten sind oder nur begrenzten Zugang zu Sozialleistungen haben und daher von der durch das Unternehmen geschaffenen Infrastruktur abhängig sind.
- Andere Merkmale können z. B. ethnische Zugehörigkeit, sozioökonomischer Status, Migrantenstatus und Geschlecht sein. Diese bringen überschneidende Schadensrisiken für bestimmte betroffene Gemeinschaften oder für bestimmte Teile dieser betroffenen Gemeinschaften mit sich, da die betroffenen Gemeinschaften oft heterogen sind.

Definition: „Übergang(splan)“

Ein spezieller Aktionsplan, der von dem Unternehmen im Zusammenhang mit einer strategischen Entscheidung angenommen wird und Folgendes zum Gegenstand hat:

- i. ein politisches Ziel und/oder
- ii. einen unternehmensspezifischen Aktionsplan, der als strukturiertes Bündel von Zielen und Maßnahmen organisiert ist und mit einer zentralen strategischen Entscheidung, einer wesentlichen Änderung des Geschäftsmodells und/oder besonders wichtigen Maßnahmen und zugewiesenen Ressourcen verknüpft ist.

Kurzübersicht

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Quelle: [Anhang II, \(EU\) 2023/2772 \(2023\)](#)

Definition: „Übergangsplan für den Klimaschutz“

Ein Aspekt der Gesamtstrategie eines Unternehmens, in dem die Ziele, Maßnahmen und Mittel des Unternehmens für seinen Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft festgelegt sind, einschließlich Maßnahmen wie der Reduktion seiner Treibhausgasemissionen im Hinblick auf das Ziel der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5°C und der Klimaneutralität.

Quelle: [Anhang II, \(EU\) 2023/2772 \(2023\)](#)

Beispiel (ESRS S3 SBM-3 Abs. 9b): „Übergang(s)plan“

(zu Aspekt 2b / ESRS S3 SBM-3 Abs. 9b)

Übergangspläne werden angestrebt, um negative Umweltauswirkungen zu verringern und umweltfreundliche, klimaneutrale Tätigkeiten zu fördern. Übergangspläne zur Reduktion von CO₂-Emissionen können die Stilllegung von Bergwerken, dem verstärkten Abbau von Mineralien für den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft, oder die Herstellung von Solarpanelen beinhalten.

Beispiel (ESRS S3 SBM-3 AR 8): „Abhängigkeiten“

(zu Aspekt 4 / ESRS S3 SBM-3 Abs. 11)

Hierbei sind auch Abhängigkeiten von betroffenen Gemeinschaften gemeint, bei denen das Ereignis zwar eine geringe Eintrittswahrscheinlichkeit hat, dafür aber erhebliche finanzielle Folgen mit sich bringen könnte. Dies kann der Fall sein, wenn es bspw. infolge einer Naturkatastrophe zu einem Industrieunfall kommt, an dem das Unternehmen beteiligt ist und durch das den betroffenen Gemeinschaften schwerer Schaden zugefügt wird.

Angabepflicht S3-1: Konzepte im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften

Darum geht's (ESRS S3-1 Abs. 12, 13): In dieser Angabe legen Sie die Konzepte für das Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften offen, die im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse identifiziert wurden.

Hinweis 1 (ESRS S3-1 Abs. 14): In dieser Angabe kommen sowohl die Vorgaben der Mindestangabepflichten gemäß [DNK 10 Angabepflicht MDR-P / ESRS 2 MDR-P](#) als auch die themenspezifischen Vorgaben aus ESRS S3-1 zum Tragen. Die Angaben sollen für die jeweiligen Konzepte zu den von Ihnen identifizierten Nachhaltigkeitsaspekten gemacht werden.

Anwendungshinweis (ESRS S3-1 Abs. 18):

(zu Aspekt 1 / ESRS S3-1 Abs. 14)

Verpflichtungen können entweder in eigenständiger Form (Konzepte) oder als Teil eines umfassenderen Dokuments (Grundsatzserklärung), wie Ethikkodex oder Nachhaltigkeitskonzept, vorkommen. Fügen Sie in diesen Fällen einen konkreten Querverweis zu denjenigen Aspekten des Dokuments ein, die sich auf die Anforderungen dieser Angabepflicht beziehen.

Kurzübersicht

Hinweis 2: Die verpflichtenden Angaben zu Konzepten im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften sind grundsätzlich zu erfüllen. Wenn Sie diese Angaben nicht offenlegen, weil Sie keinerlei (oder zu gewissen Aspekten keine) Konzepte haben, müssen Sie dies am Ende dieser Angabepflicht in Aspekt 5 / ESRS 2 Abs. 62 offenlegen. Zudem können Sie einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen Sie die Konzepte einführen wollen. Aspekt 1–4 sind in diesem Fall nicht zu berichten. Siehe **ESRS 1 Abs. 33** i. V. m. **ESRS 1 Anlage E**.

Aspekt 1 (ESRS 2 MDR-P Abs. 65, ESRS S3-1 Abs. 14): Konzepte

Geben Sie Informationen zu den Konzepten an, die Sie für das Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften anwenden. Diese müssen die gemäß **DNK 10 Angabepflicht MDR-P / ESRS MDR-P** geforderten Angaben beinhalten. Geben Sie zudem an, ob sich die Konzepte nur auf bestimmte oder auf alle betroffenen Gemeinschaften beziehen.

- a. eine Beschreibung der Konzeptinhalte, einschließlich der allgemeinen Ziele, wesentlicher Auswirkungen, Risiken, Chancen, auf die sich das Konzept bezieht und des Überwachungsprozesses;
- b. den Anwendungsbereich (oder die Ausnahmen) der Konzepte in Bezug auf Aktivitäten, die Wertschöpfungskette, geografische Gebiete und betroffene Interessengruppen;
- c. die höchste Ebene in Ihrer Organisation, die für die Umsetzung der Konzepte verantwortlich ist;
- d. sofern zutreffend, Verweise auf relevante Standards oder Initiativen Dritter;
- e. sofern zutreffend, eine Beschreibung, wie Sie die Interessen der wichtigsten Interessenträger bei der Konzeptentwicklung berücksichtigt haben und;
- f. sofern zutreffend, ob und wie Sie die Konzepte für betroffene Interessenträger und Interessenträger, die bei der Umsetzung Hilfe benötigen, zugänglich machen.

Aspekt 2 (ESRS S3-1 Abs. 15): Indigene Völker

Geben Sie alle besonderen Bestimmungen Ihres Konzeptes zur Verhinderung und Bewältigung von Auswirkungen auf indigene Völker an.

Aspekt 3 (ESRS S3-1 Abs. 16): Verpflichtungen zu Menschenrechtspolitik

Beschreiben Sie Ihre Verpflichtungen zu Menschenrechtspolitik bezüglich betroffener Gemeinschaften. Geben Sie an, welche Prozesse und Mechanismen Sie zur Einhaltung und Überwachung der **UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte**, der **Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit** und der **OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen** verfolgen. Geben Sie die wesentlichen Aspekte und

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (ESRS 2 MDR-P AR 20)

(zu Aspekt 1a / ESRS 2 Abs. 65a)

Ein Konzept kann mehrere wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte abdecken, einschließlich solcher aus verschiedenen themenbezogenen ESRS. Wird ein Konzept in einem Abschnitt (z. B. Umwelt) berichtet, sollte ein Querverweis in den anderen relevanten Abschnitten (z. B. Soziales) aufgenommen werden.

Anwendungshinweis (ESRS 2 MDR-P AR 21)

(zu Aspekt 1a / ESRS 2 Abs. 65a)

Sie können in der Beschreibung der Konzepte erläutern, welche Teile der eigenen Geschäftstätigkeit oder Wertschöpfungskette jeweils betroffen sind. Sie können auch geografische Aspekte und andere relevante Eingrenzungen nennen. Wenn die Konzepte nicht die gesamte Wertschöpfungskette abdecken, sollten Sie klar angeben, welchen Teil sie umfassen.

Anwendungshinweis (Fußnote 112):

(zu Aspekt 3 / ESRS S3-1 Abs. 16)

Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 9 Tabelle 3 (EU) 2022/1288 („Fehlende Menschenrechtspolitik“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS definiert werden. Insofern sind diese Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Anwendungshinweis (Fußnote 113):

(zu Aspekt 3 / ESRS S3-1 Abs. 16)

Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 11 Tabelle 1 (EU) 2022/1288 („Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC- Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS definiert werden. Insofern sind diese Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Anwendungshinweis (Fußnote 114):

(zu Aspekt 4 / ESRS S3-1 Abs. 17)

Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 10 Tabelle 1 (EU) 2022/1288 („Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale

Kurzübersicht

den allgemeinen Ansatz, den Sie hierzu verfolgen, an:

- a. Achtung der Menschenrechte von Gemeinschaften, insbesondere von indigenen Völkern;
- b. Einbeziehung betroffener Gemeinschaften;
- c. Maßnahmen, um Abhilfe bei Menschenrechtsverletzungen zu schaffen und/oder zu ermöglichen.

Aspekt 4 (ESRS S3-1 Abs. 17): International anerkannte Standards

Geben Sie an, ob und inwiefern Ihre Konzepte in Bezug auf betroffene Gemeinschaften in Einklang mit den für sie relevanten, **international anerkannten Standards**, einschließlich der UN-Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte stehen. Geben Sie zudem an, inwiefern Fälle der Nichteinhaltung der drei Rahmenwerke nach Aspekt 3 / Abs. 16 gemeldet wurden. Sofern zutreffend, geben Sie an, um welche Art von Fällen es sich dabei handelt. Bachten Sie bei der Angabe folgende Hinweise:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS S2-1 AR 10): (zu Aspekt 4 / ESRS S3 Abs. 17)

Berücksichtigen Sie bei den Angaben über die Übereinstimmung Ihrer Konzepte mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, dass diese sich auf die Internationale Charta der Menschenrechte beziehen, die aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den beiden sie umsetzenden Pakten sowie der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, dem Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern (ILO Nr. 169) und den ihr zugrunde liegenden Kernübereinkommen bestehen. Sie können die Übereinstimmung mit diesen Instrumenten angeben.

Hinweis 2 (ESRS S3-1 AR 12): (zu Aspekt 4 / ESRS S3-1 Abs. 17)

Berücksichtigen Sie alle Rechtsstreitigkeiten über Landrechte und die **„freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung indigener Völker“**, wenn über schwerwiegende menschenrechtliche Probleme berichtet wird.

Optionaler Aspekt 1 (ESRS S3-1 AR 9): Erläuterungen zu wesentlichen Änderungen

Prüfen Sie, ob im Berichtsjahr wesentliche Änderungen an beschlossenen Konzepten vorgenommen wurden. Wenn wesentliche Änderungen der Konzepte im Berichtsjahr erfolgten deren Angabe für eine wahrheitsgetreue Darstellung der Konzepte notwendig ist (z. B. durch neue oder zusätzliche Ansätze für die Einbeziehung, die Sorgfaltspflicht und die Abhilfe), geben Sie Informationen zu den wesentlichen Änderungen an.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Unternehmen“). Darüber hinaus steht die Angabe im Einklang mit der Referenzwert-VO zu ESG-Faktoren gemäß dem Indikator „Anzahl der Referenzwert-Bestandteile, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (absolute Zahl und relativer Anteil geteilt durch alle Referenzwert-Bestandteile), nach Maßgabe internationaler Verträge und Konventionen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften“. Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS definiert werden. Insofern sind diese Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Kurzübersicht

Optionaler Aspekt 2 (ESRS S3-1 AR 11): Kommunikation von Konzepten

Sie können erläutern, wie Sie Ihre Konzepte an Einzelpersonen, Gruppen oder Unternehmen kommunizieren, für die diese Konzepte relevant sind, entweder weil von ihnen erwartet wird, dass sie diese umsetzen (z. B. Arbeitnehmer des Unternehmens, Auftragnehmer:innen und Lieferant:innen), oder weil sie ein direktes Interesse an ihrer Umsetzung haben (z. B. eigene Arbeitskräfte, Investor:innen). Sie können Kommunikationsmittel und -kanäle wie Flyer, Newsletter, Websites, soziale Medien, persönliche Interaktionen oder Arbeitnehmervertreter angeben, die sicherzustellen, dass das Konzept zugänglich ist und verstanden wird. Sie können auch erläutern, wie Hindernisse für die Verbreitung ermittelt und beseitigt werden (z. B. durch die Übersetzung in relevante Sprachen oder durch grafische Darstellungen).

Aspekt 5 (ESRS 2 MDR-P Abs. 62): Fehlen von Konzepten im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften

Kann das Unternehmen die Informationen über Konzepte und Maßnahmen, die nach den einschlägigen ESRS erforderlich sind, nicht angeben, weil es keine Konzepte und/oder Maßnahmen in Bezug auf den betreffenden Nachhaltigkeitsaspekt beschlossen hat, so gibt es dies an und begründet, warum es keine Konzepte und/oder Maßnahmen beschlossen hat. Das Unternehmen kann einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen es beabsichtigt, die entsprechenden Konzepte oder Maßnahmen zu beschließen.

Aspekt 6: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht S3-2: Verfahren zur Einbeziehung betroffener Gemeinschaften und ihrer Vertreter:innen in Bezug auf Auswirkungen

Darum geht's (ESRS S3-2 Abs. 19, 20): In dieser Angabe nennen Sie die Verfahren, mit denen betroffene Gemeinschaften, deren Vertretung, oder glaubwürdige Stellvertretende in die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf Auswirkungen einbezogen werden. Zudem wird dargestellt, ob und wie Sie die Sichtweisen der betroffenen Gemeinschaften in Entscheidungsprozesse berücksichtigen.

Hinweis: Die verpflichtenden Angaben zu allgemeinen Verfahren zur Zusammenarbeit mit betroffenen Gemeinschaften sind grundsätzlich zu erfüllen. Wenn Sie diese Angaben nicht offenlegen können, weil Sie keinerlei (oder zu gewissen Aspekten keine) Verfahren haben, müssen Sie dies in Aspekt 4 / Abs. 24 offenlegen. Zudem können Sie einen Zeitrahmen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (ESRS S3-2 AR 16):

(zu Aspekt 1 / ESRS S3-2 Abs. 21)

Sie können auch Beispiele aus dem aktuellen Berichtszeitraum angeben, um zu zeigen, inwiefern die Sichtweisen der betroffenen Gemeinschaften bestimmte Entscheidungsprozesse und Tätigkeiten beeinflusst haben.

Definition: „rechtmäßige Vertreter“

Personen, die gesetzlich oder in der Praxis als rechtmäßige Vertreter anerkannt sind, wie z. B. gewählte Gewerkschaftsvertreter im Falle von Arbeitskräften oder andere ähnlich frei gewählte Vertreter betroffener Interessenträger.

Quelle: [Anhang II, \(EU\) 2023/2772 \(2023\)](#).

Kurzübersicht

angeben, innerhalb dessen Sie ein solches Verfahren einführen wollen. Aspekt 1–3 / Abs. 21–23 sind in diesem Fall nicht zu berichten.

Aspekt 1 (ESRS S3-2 Abs. 21): Einbeziehung betroffener Gemeinschaften

Geben Sie an, ob und wie die Sichtweisen betroffener Gemeinschaften und deren Vertretung in Entscheidungen oder Tätigkeiten einbezogen werden, damit tatsächliche und potenzielle Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften bewältigt werden können. Dies schließt, sofern relevant, eine Erläuterung folgender Punkte ein:

- Erfolgt ein direkter Austausch mit betroffenen Gemeinschaften oder mit ihren **rechtmäßigen Vertretern** oder **glaubwürdigen Stellvertretern**, die Einblick in ihre Situation haben?
- In welchen Phasen und in welcher Art und Häufigkeit erfolgt diese Einbeziehung?
- Welche Funktion und ranghöchste Position übernimmt die operative Verantwortung für die Einbeziehung der betroffenen Gemeinschaften und stellt sicher, dass die Ergebnisse tatsächlich in das Unternehmenskonzept einfließen?
- Erläutern Sie, sofern zutreffend, die Art und Weise wie Sie die Wirksamkeit der Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinschaften bewerten. Sofern vorhanden, geben Sie etwaige Vereinbarungen oder erzielte Ergebnisse an, die sich hieraus ergeben.

Aspekt 2 (ESRS S3-2 Abs. 22): Marginalisierte Personengruppen

Sofern zutreffend, geben Sie an, welche Schritte unternommen wurden, um Einblicke in die Sichtweisen betroffener Gemeinschaften zu gewinnen, die besonders anfällig für Auswirkungen und/oder marginalisiert sein könnten, sowie die Sichtweisen bestimmter Gruppen innerhalb betroffener Gemeinschaften, wie Frauen und Mädchen.

Aspekt 3 (ESRS S3-2 Abs. 23): Einbeziehung indigener Völker

Befinden sich unter den betroffenen Gemeinschaften indigene Völker? Wenn ja, geben Sie an, wie Sie deren besondere Rechte bei der Einbeziehung berücksichtigen und achten. Geben Sie zudem an, wie Sie auf das **„Recht auf freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung“ (FPIC)** geachtet haben und zwar in Bezug auf:

- das kulturelle, geistige, religiöse und spirituelle Eigentum indigener Völker;
- Unternehmenstätigkeiten, die sich auf deren Länder und Gebiete auswirken;
- Rechts- oder Verwaltungsvorschriften.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Definition: „glaubwürdige Stellvertretende“

Personen mit hinreichender Erfahrung bei der Einbeziehung betroffener Interessenträger aus einer bestimmten Region oder einem bestimmten Umfeld (z. B. weibliche Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben, indigene Völker oder Wanderarbeitnehmer), denen sie dabei helfen können, ihre Anliegen wirksam vorzubringen. In der Praxis können diese Nichtregierungsorganisationen in den Bereichen Entwicklung und Menschenrechte, internationale Gewerkschaften und die lokale Zivilgesellschaft, einschließlich religiöser Organisationen, umfassen.

Quelle: [Anhang II, \(EU\) 2023/2772 \(2023\)](#).

Anwendungshinweis (ESRS S3-2 AR 15):

(zu Aspekt 1b, c / ESRS S3-2 Abs. 21b, c)

Sie können dazu folgende Veranschaulichungen verwenden:

- Beispiele für die o. g. Phasen sind etwa die „Festlegung des Ansatzes für die Minderung“ oder die „die Bewertung der Wirksamkeit der Minderung“.
- Die Art der Einbeziehung kann sich bspw. auf Beteiligung, Konsultation und/oder Information beziehen.
- Erfolgt die Einbeziehung regelmäßig oder nur zu bestimmten Zeitpunkten eines Projekts oder Geschäftsprozesses?
- Verlangen Sie in Bezug auf die Rolle mit operativer Verantwortung, dass die Beschäftigten bestimmte Fähigkeiten besitzen oder bieten Sie Weiterbildung (z. B. Weiterbildungen zu den Rechten indigener Völker, einschließlich der freiwilligen und in Kenntnis der Sachlage erteilten vorherigen Zustimmung) oder den Aufbau von Kapazitäten zur Einbeziehung an?

Anwendungshinweis (ESRS S3-2 AR 14):

(zu Aspekt 1c / ESRS S3-2 Abs. 21c)

Bei der Beschreibung der Funktion oder Rolle, die die operative Verantwortung für ein solches Engagement und/ oder die letztendliche Rechenschaftspflicht trägt, können Sie angeben, ob es sich dabei um eine spezifische Rolle oder Funktion oder einen Teil einer umfassenderen Rolle oder Funktion handelt. Werden Maßnahmen zum Kapazitätenaufbau angeboten, um das Personal im Hinblick auf die Einbeziehung zu unterstützen? Sofern keine Position oder Funktion vorhanden sein sollte, kann dies angegeben werden. Sie können die Angabe auch mittels Verweises auf die in [DNK 3 Angabepflicht](#)

Kurzübersicht

Geben Sie schließlich an, ob und wie indigene Völker zu den Modalitäten und Parameter der Einbeziehung konsultiert wurden (z. B. zur Gestaltung der Agenda, zur Art der Einbeziehung). Beachten Sie bei der Angabe folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS S3-2 AR 13): (zu *Aspekt 3 / ESRS S3-2 Abs. 23*)

Im Rahmen Ihrer Erläuterungen, wie Sie das FPIC-Recht indigener Völker berücksichtigen, können Sie Informationen über das Verfahren der Konsultation indigener Völker bereitstellen, das Sie durchführen, um die FPIC-Zustimmung der indigenen Völker zu erhalten. Prüfen Sie auch, ob Konsultationen mit indigenen Völkern Verhandlungen nach Treu und Glauben beinhalten. Ziel ist es, deren freiwillige und informierte Zustimmung zu erhalten, besonders wenn das Unternehmen Auswirkungen auf Land, Gebiete oder Ressourcen hat, die indigene Völker gewohnheitsmäßig besitzen, bewohnen oder anderweitig nutzen; oder sie aus Flächen oder Gebieten umsiedelt, die traditionell von ihnen besessen oder üblicherweise genutzt werden, oder sich auf ihr kulturelles, geistiges, religiöses und spirituelles Eigentum auswirkt oder es ausnutzt.

Aspekt 4 (ESRS S3-2 Abs. 24): Fehlende Verfahren

Liegen die erforderlichen Informationen nicht vor, da Sie nicht über Verfahren zur Zusammenarbeit mit betroffenen Gemeinschaften verfügen, geben Sie dies an. Sie können ergänzen, für welchen Zeitraum die Einführung eines solchen Verfahrens geplant ist.

Aspekt 5: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht S3-3: Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle für die Äußerung von Bedenken von betroffenen Gemeinschaften

Darum geht's (ESRS S3-3 Abs. 25, 26): In dieser Angabe beschreiben Sie die Beschwerdeverfahren und Abhilfemaßnahmen, die zur Behebung negativer Auswirkungen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften dienen. Zudem wird dargestellt, wie solche Kanäle unterstützt werden und ihre Wirksamkeit überprüft wird.

Hinweis: Die verpflichtenden Angaben zu Kanälen, über die betroffene Gemeinschaften Bedenken äußern können, sind grundsätzlich zu erfüllen. Wenn Sie diese Angaben nicht offenlegen können, weil Sie keinerlei (oder zu gewissen Aspekten keine) Kanäle eingerichtet haben, müssen Sie dies in *Aspekt 3 / Abs. 29* offenlegen. Zudem können Sie einen Zeitrahmen

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

GOV-1 / ESRS 2 GOV-1 gemachten Angaben erfüllen, sofern die operative Verantwortung bei den in GOV-1 genannten Gremien liegt.

Definition: „freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung indigener Völker (FPIC)“

Teil des Rechts indigener Völker, ihre politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Prioritäten selbst zu bestimmen. Sie stellt drei miteinander verknüpfte und sich ergänzende Rechte indigener Völker dar: das Recht auf Anhörung, das Recht auf Beteiligung und das Recht auf ihr Land, ihre Gebiete und ihre Ressourcen. FPIC bezieht sich auf indigene Völker und ist im Rahmen der internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (UNDRIP), anerkannt.

Quelle: [Anhang II, \(EU\) 2023/2772 \(2023\)](#).

Definition: „Abhilfe(maßnahmen) / Verbesserung / Sanierung“

Mittel, mit denen negativen Auswirkungen entgegengewirkt werden kann oder mit denen solche Auswirkungen rückgängig gemacht werden können. Beispiele: Entschuldigungen, finanzielle oder nicht finanzielle Entschädigung, Vermeidung von Schäden durch gerichtliche Verfügungen oder Garantien für die Nichtwiederholung, Strafsanktionen (straf- oder verwaltungsrechtliche Sanktionen wie Geldstrafen), Rückgabe, Wiederherstellung, Rehabilitation.

Quelle: [Anhang II, \(EU\) 2023/2772 \(2023\)](#)

Anwendungshinweis (ESRS S3-3 AR 17)

(zu *Aspekt 1a / ESRS S3-3 Abs. 27a*)

Kurzübersicht

angeben, innerhalb dessen Sie solche Kanäle einrichten wollen. Aspekt 1-2 / Abs. 27-28 sind in diesem Fall nicht zu berichten.

Aspekt 1 (ESRS S3-3 Abs. 27): Verfahren und Kanäle

Beschreiben Sie die Verfahren, mit denen negative Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften verbessert werden. Erläutern Sie hierzu Folgendes:

- a. Welcher Ansatz und welche Verfahren werden angewandt, um sich im Falle negativer Auswirkungen an **Abhilfemaßnahmen** zu beteiligen oder diese durchzuführen? Ob und wie wird die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen bewertet? Beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen den folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS S3-3 AR 22): (zu Aspekt 1a / ESRS S3-3 Abs. 27a)

Wenn Sie über indigene Völker berichten, geben Sie an, inwieweit Bräuche, Traditionen und Rechtssysteme indigener Völker bei der Bereitstellung von Abhilfemaßnahmen berücksichtigt wurden.

- b. Welche **Kanäle** gibt es, um Anliegen und Bedürfnisse direkt zu äußern und prüfen zu lassen? Wurden diese **vom Unternehmen** oder im Rahmen einer Beteiligung des Unternehmens an Mechanismen Dritter eingerichtet?
- c. Mit welchen Verfahren wird sichergestellt, dass die Verfügbarkeit der Beschwerdekannäle im Rahmen der Geschäftsbeziehungen unterstützt oder verlangt wird?
- d. Geben Sie die Art und Weise an, wie Anliegen verfolgt und überwacht werden. Wie wird die Wirksamkeit der Kanäle, unter anderem durch die Einbeziehung von Interessenträger, die als Zielnutzer:innen vorgesehen sind, sichergestellt?

Aspekt 2 (ESRS S3-3 Abs. 28): Kenntnis und Vertrauen in die Verfahren

Geben Sie an, ob und wie festgestellt wird, dass betroffene Gemeinschaften diese Verfahren und Strukturen kennen und ihnen vertrauen. Gibt es Konzepte, um Einzelpersonen, die diese Verfahren nutzen, vor Vergeltungsmaßnahmen zu schützen? Wenn Sie die hier geforderten Informationen bereits im Zusammenhang mit **DNK 20 Angabepflicht G1-1 / ESRS G1** bereitgestellt haben, können Sie hierauf verweisen.

Berücksichtigen Sie hierbei optional

Aspekt 2.1 (ESRS S3-3 AR 21): (zu Aspekt 2 / ESRS S3-3 Abs. 28)

Sie können in Bezug auf den Schutz von Einzelpersonen, die die Mechanismen gegen Vergeltungsmaßnahmen nutzen, beschreiben, ob Missstände vertraulich behandelt und die Rechte

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Um Abhilfemaßnahmen umzusetzen, können Sie sich an den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sowie am OECD-Leitfaden für Sorgfaltspflichten orientieren.

Anwendungshinweis (ESRS S3-3 AR 18):

(zu Aspekt 1b / ESRS S3-3 Abs. 27b)

Stützen Sie sich zur Erfüllung dieser Angabe ausschließlich auf Informationen über die Existenz solcher Kanäle, die durch Geschäftsbeziehungen bereitgestellt werden, so können Sie dies angeben.

Zu diesen Kanälen gehören z. B. Beschwerdemechanismen, Hotlines, Gewerkschaften (in denen die Arbeitskräfte des Unternehmens gewerkschaftlich organisiert sind), Betriebsräte, Dialogprozesse oder andere Mittel, durch die betroffene Gemeinschaften oder ihre rechtmäßigen Vertreter Bedenken oder Bedürfnisse in Bezug auf Auswirkungen äußern können. Dies kann sowohl unternehmenseigene als auch externe Kanäle umfassen, in denen Arbeitskräfte tätig sind, sowie andere Mechanismen wie Auditverfahren, um Auswirkungen auf die Arbeitskräfte zu beurteilen.

Anwendungshinweis (ESRS S3-3 AR 24)

(zu Aspekt 1d / ESRS S3-3 Abs. 27d)

Bei der Beschreibung der Wirksamkeit der Kanäle, können Sie sich an den „Wirksamkeitskriterien für außergerichtliche Beschwerdeverfahren“ gemäß der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (insbesondere Prinzip 31) orientieren. Hierbei können Sie sich von folgenden Fragen leiten lassen:

- a. Sind die Kanäle legitimiert, d. h. sind sie geeignet, faire Verfahren sicherzustellen und das Vertrauen der Interessenträger zu stärken?
- b. Sind die Kanäle den Interessenträgern bekannt und ihnen zugänglich?
- c. Verfügen die Kanäle über klare und bekannte Verfahren sowie Zeitpläne?
- d. Gewährleisten die Kanäle den Interessenträgern einen angemessenen Zugang zu Informationsquellen, Beratung und Fachwissen?
- e. Bieten die Kanäle Transparenz, indem sie Beschwerdeführenden ausreichend Informationen zur Verfügung stellen und ggf. einem öffentlichen Interesse entsprechen?
- f. Entsprechen die mittels der Kanäle erzielten Ergebnisse den international anerkannten Menschenrechten?

Kurzübersicht

auf Privatsphäre und Datenschutz gewahrt werden. Sie können zudem angeben, ob die Kanäle auch anonym genutzt werden können (z. B. durch die Vertretung durch einen Dritten).

Aspekt 3 (ESRS S3-3 Abs. 29): Fehlende Kanäle

Liegen die erforderlichen Informationen nicht vor, da Sie keine Kanäle eingerichtet haben und/oder die Verfügbarkeit solcher Kanäle im Rahmen der Geschäftsbeziehungen nicht unterstützen, geben Sie dies an. Sie können ergänzen, für welchen Zeitraum die Einführung solcher Kanäle geplant ist.

Optionaler Aspekt 1 (ESRS S3-3 AR 19): Zugang zu den Kanälen

Sie können angeben, ob und wie Gemeinschaften, die möglicherweise betroffen sind, Zugang zu Kanälen auf der Ebene des Unternehmens haben. Zu den relevanten Einblicken gehören Informationen darüber, ob betroffene Gemeinschaften Zugang zu Kanälen in einer Sprache haben, die sie verstehen, und ob sie bei der Gestaltung solcher Kanäle konsultiert wurden.

Optionaler Aspekt 2 (ESRS S3-3 AR 20): Zugang zu Mechanismen von Dritten

Sie können angeben, ob die Mechanismen von Dritten für alle betroffenen Gemeinschaften zugänglich sind (oder für Personen oder Organisationen, die in deren Namen handeln oder die auf eine andere Weise Kenntnis von den negativen Auswirkungen haben). Zu den Mechanismen von Dritten können solche gehören, die von der Regierung, von NRO, Industrieverbänden und anderen Kooperationsinitiativen betrieben werden.

Aspekt 4: Unternehmensspezifische Angaben

Etwas unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht S3-4: Maßnahmen im Zusammenhang mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen für betroffene Gemeinschaften

Darum geht's (ESRS S3-4 Abs. 30, 31): In dieser Angabe nennen Sie Ihre Maßnahmen zum Umgang mit Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften. Zudem berichten Sie über die Wirksamkeit dieser Maßnahmen.

Hinweis 1 (ESRS S3-4 Abs. 31): In dieser Angabe kommen sowohl die Vorgaben der Mindestpflichtangaben gemäß **DNK 10 Angabepflicht MDR-A / ESRS 2 MDR-A** als auch die themenspezifischen Vorgaben aus ESRS S3-4 zum Tragen. Die Angaben sollen für die jeweiligen Maßnahmen, inkl. der zugehörigen Aktionspläne und zugewiesenen Mittel, zu den von Ihnen identifizierten Nachhaltigkeitsaspekten gemacht werden.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

- g. Ziehen Sie aus den Kanälen kontinuierlich Erkenntnisse, um Verbesserungen umzusetzen und zukünftige Auswirkungen zu verhindern?
- h. Konzentrieren Sie sich auf den Dialog mit Beschwerdeführenden, um einvernehmliche Lösungen zu finden statt einseitiger Ergebnisse?

Anwendungshinweis (ESRS S3-3 AR 23):

(zu Aspekt 2 / ESRS S3-3 Abs. 28)

Bei Angaben darüber, ob betroffene Gemeinschaften diese Kanäle kennen und ihnen vertrauen, können Sie relevante und zuverlässige Daten über die Wirksamkeit dieser Kanäle aus der Sicht der betroffenen Gemeinschaften vorlegen. Beispiele für Informationsquellen sind Erhebungen über Angehörige von Gemeinschaften, die diese Kanäle genutzt haben, sowie deren Zufriedenheit mit Verfahren und Ergebnissen.

Anwendungshinweis (ESRS 2 MDR-A AR 23):

(zu Aspekt 1 / ESRS 2 Abs. 68, 69)

Zusätzlich zu den Angaben in Aspekt 1 können Informationen zur konzeptbezogenen Mittelzuweisung in Form einer Tabelle dargestellt werden, unterteilt in Investitions- und Betriebsausgaben sowie in die relevanten Zeithorizonte. Dabei können Sie zwischen den im aktuellen Berichtsjahr verwendeten Mitteln und der geplanten Mittelzuweisung für spezifische Zeithorizonte unterscheiden.

Anwendungshinweis (ESRS 2 MDR-A AR 22):

(zu Aspekt 1a / ESRS 2 Abs. 68a)

Die wichtigsten Maßnahmen sind jene, die wesentlich zur Erreichung der Ziele im Zusammenhang mit Auswirkungen, Risiken und Chancen beitragen. Sie können, wenn

Kurzübersicht

Hinweis 2: Die verpflichtenden Angaben zu Maßnahmen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften sind grundsätzlich zu erfüllen. Wenn Sie diese Angaben nicht offenlegen können, weil Sie keinerlei (oder zu gewissen Aspekten keine) Maßnahmen ergriffen haben, müssen Sie dies am Ende dieser Angabepflicht in Aspekt 8 / ESRS 2 Abs. 62 offenlegen. Zudem können Sie einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen Sie solche Kanäle einrichten wollen. Aspekt 1-7 / Abs. 31-38 sind in diesem Fall nicht zu berichten. Siehe **ESRS 1 Abs. 33** i.V.m. **ESRS 1 Anlage E**.

Aspekt 1 (ESRS 2 MDR-A Abs. 68, ESRS 2 MDR-A Abs. 69, ESRS S3-4 Abs. 31) Maßnahmen Mittel im Zusammenhang mit der Umsetzung der Konzepte

Sollte die Umsetzung Ihrer Konzepte Maßnahmen oder einen Aktionsplan erfordern, oder sollten Sie Maßnahmen ohne ein spezifisches Konzept durchführen, so machen Sie folgende Angaben (a–e). Sollte die Durchführung einer Ihrer Aktionspläne erhebliche Betriebsausgaben (OpEx) und/oder Investitionsausgaben (CapEx) erfordern, so machen Sie weitere Angaben (f–h):

- a) Erstellen Sie eine Liste der wichtigsten im Berichtsjahr ergriffenen und geplanten Maßnahmen sowie der erwarteten Ergebnisse. Sofern zutreffend, geben Sie weiterhin an, auf welche Weise die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele beitragen.
- b) Beschreiben Sie den Umfang der wichtigsten Maßnahmen entlang der vor- und der nachgelagerten Wertschöpfungskette sowie bei eventuell betroffenen Interessensgruppen.
- c) Welche Zeithorizonte sind für die Abschlüsse der wichtigsten Maßnahmen vorgesehen?
- d) Falls vorhanden: Welche wesentlichen Maßnahmen wurden ergriffen, um bei Betroffenen tatsächlicher, wesentlicher Auswirkungen für Abhilfe zu sorgen, und was waren die Ergebnisse dieser Maßnahmen?
- e) Sofern zutreffend, haben Sie quantitative und qualitative Informationen über Fortschritte bei in früheren Berichtszeiträumen angegebenen Maßnahmen oder Aktionsplänen?
- f) Beschreiben Sie die Art der derzeitigen sowie zukünftigen finanziellen und sonstigen Mittel, die dem Aktionsplan zugewiesen werden. Sofern relevant, sollten Sie auch die Bedingungen nachhaltiger Finanzinstrumente wie grüne Anleihen, Sozialanleihen und grüne Darlehen sowie deren ökologische oder soziale Ziele benennen. Überlegen Sie auch, ob die Umsetzung des Aktionsplans von bestimmten Voraussetzungen abhängt, wie etwa der Gewährung finanzieller Unterstützung oder von spezifischen politischen oder marktbezogenen Entwicklungen.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

es der Verständlichkeit dient, auch zusammengefasst werden.

Beispiel (ESRS S3-4 AR 28): „Auswirkungen“

- a. ESRS E1 Klimawandel: Investitionen in erneuerbare Energien können das Land und die Ressourcen indigener Völker beeinträchtigen, wenn keine Konsultation stattfindet.
- b. ESRS E2 Umweltverschmutzung: Fehlender Schutz vor umweltbelastenden Anlagen kann gesundheitliche Probleme für Gemeinschaften verursachen.
- c. ESRS E3 Wasserressourcen: Wasserentnahme in wasserarmen Gebieten kann den Zugang zu sauberem Trinkwasser für einschränken.
- d. ESRS E4 Biodiversität: Verschmutzung und Flächenversiegelung können die Existenzgrundlage lokaler Landwirte und die lokale Pflanzenvielfalt gefährden.
- e. ESRS E5 Ressourcennutzung: Abfallbewirtschaftung kann die Gesundheit der Gemeinschaften beeinträchtigen.

Querverweise können eingefügt werden.

Anwendungshinweis (ESRS S3-4 AR 27):

(zu Aspekt 2 / ESRS S3-4 Abs. 32)

- geschäftliche Hebelwirkungen umfassen z. B. die Durchsetzung vertraglicher Anforderungen innerhalb von Geschäftsbeziehungen oder den Einsatz von Anreizen;
- andere Hebelwirkungen innerhalb der Geschäftsbeziehung umfassen z. B. Weiterbildungen oder den Aufbau von Kapazitäten in Bezug auf die Rechte von indigenen Völkern für Unternehmen, mit denen das Unternehmen Geschäftsbeziehungen pflegt;
- Hebelwirkungen in Zusammenarbeit mit gleichrangigen Unternehmen umfassen z. B. Initiativen zur Minimierung der sicherheitsbezogenen Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften oder die Beteiligung an Partnerschaften zwischen Unternehmen und Gemeinschaften.

Anwendungshinweis (ESRS S3-4 AR 37):

(zu Aspekt 2c / ESRS S3-4 Abs. 32c)

Bei der Angabe, ob Initiativen oder Verfahren auch eine Rolle bei der Minderung wesentlicher negativer Auswirkungen spielen, können Sie verschiedene Initiativen oder Verfahren berücksichtigen. Bspw. können Sie Programme beschreiben, die darauf

Kurzübersicht

- g) Geben Sie den Betrag der aktuellen finanziellen Mittel an und erläutern Sie, in welchem Verhältnis diese zu den Beträgen stehen, die im Abschluss ausgewiesen sind.
- h) Geben Sie auch den Betrag der geplanten finanziellen Mittel an.

Aspekt 2 (ESRS S3-4 Abs. 32): Management wesentlicher Auswirkungen

Beschreiben Sie hinsichtlich der wesentlichen **Auswirkungen** auf die betroffenen Gemeinschaften Folgendes unter Beachtung des folgenden Hinweises:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS S3-4 AR 25): (zu Aspekt 2 / ESRS S3-4 Abs. 32)

Es kann einige Zeit dauern, die negativen Auswirkungen zu verstehen und nachzuvollziehen, wie Sie über die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette mit ihnen in Verbindung gebracht werden können, und um geeignete Reaktionen zu ermitteln und sie in die Praxis umzusetzen. Hierzu berücksichtigen Sie Folgendes:

- den allgemeinen oder spezifischen Ansatz zur Bewältigung negativer Auswirkungen;
 - Initiativen, die zu zusätzlichen positiven Auswirkungen führen sollen;
 - Fortschritte bei der Bewältigung negativer Auswirkungen im Berichtszeitraum;
 - Ziele für eine kontinuierlichen Verbesserung.
- a) Welche Maßnahmen wurden ergriffen, sind geplant, oder im Gange, um negative Auswirkungen zu verhindern, zu mindern oder zu verbessern?
- b) Ob und wie wurden Maßnahmen auf tatsächliche Auswirkungen ergriffen, um Abhilfe zu schaffen oder zu ermöglichen?
- c) Welche Maßnahmen oder Initiativen wurden in erster Linie ergriffen, um positive Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften zu erreichen? Beachten Sie hierbei folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS S3-4 AR 36): (zu Aspekt 2c / ESRS S3-4 Abs. 32c)

Wenn Sie über positive Ergebnisse Ihrer Maßnahmen berichten, unterscheiden Sie zwischen dem Nachweis der Durchführung (z. B., dass x weiblichen Mitgliedern der Gemeinschaft eine Weiterbildung dazu angeboten wurde, wie sie lokale Lieferant:innen für das Unternehmen werden können) und dem Nachweis der tatsächlichen Ergebnisse

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

abzielen, die lokale Infrastruktur im Unternehmensumfeld zu verbessern.

Anwendungshinweis (ESRS S3-4 AR 31):

(zu Aspekt 2d / ESRS S3-4 Abs. 32d)

In Bezug auf die Wirksamkeit angegangener Maßnahmen zur Bewältigung von Auswirkungen im Berichtszeitraum, können Sie auch Erkenntnisse aus vorangegangenen und aktuellen Berichtszeiträumen vorlegen.

Anwendungshinweis (ESRS S3-4 AR 32):

(zu Aspekt 2d / ESRS S3-4 Abs. 32d)

Bewertungen können interne oder externe Prüfungen, Gerichtsverfahren, Gerichtsurteile, Messsysteme, Rückmeldungen von Interessenträgern, Folgenabschätzungen, Beschwerdemechanismen und Leistungseinstufungen sein.

Anwendungshinweis (ESRS S3-4 AR 33)

(zu Aspekt 2d / ESRS S3-4 Abs. 32d)

Die Berichterstattung über die Wirksamkeit soll aufzeigen, wie die Maßnahmen des Unternehmens dazu beitragen, die Auswirkungen zu bewältigen.

Anwendungshinweis (ESRS S3-4 AR 26):

(zu Aspekt 3a / ESRS S3-4 Abs. 33a)

Geeignete Maßnahmen können variieren je nachdem, ob das Unternehmen die Auswirkung direkt verursacht, dazu beiträgt oder selbst davon betroffen ist.

Anwendungshinweis (ESRS S3-4 AR 39):

(zu Aspekt 4 / ESRS S3-4 Abs. 34)

Sie können hierzu auch Risiken und Chancen berücksichtigen, die sich aus Umweltauswirkungen oder -abhängigkeiten ergeben. Dies können bspw. soziale Auswirkungen wie Reputationsrisiken sein, die durch unkontrollierte Umweltschäden entstehen, oder auch finanzielle Effekte, wie der Boykott des Betriebes aufgrund von Menschenrechtsverletzungen.

Anwendungshinweis (ESRS S3-4 AR 41):

(zu Aspekt 4 / ESRS S3-4 Abs. 34)

Sie können bei der Darstellung Ihrer Konzepte, Maßnahmen, Mittel und Ziele zum Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen auf verwandte Angaben zum Umgang mit wesentlichen Auswirkungen verweisen, wenn Risiken und Chancen aus diesen Auswirkungen entstehen.

Kurzübersicht

(z. B., dass x weibliche Mitglieder von Gemeinschaften kleine Unternehmen gegründet haben und ihre Verträge mit dem Unternehmen jährlich verlängert wurden).

- d) Wie wird die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Initiativen nachverfolgt und bewertet? Beachten Sie hierbei den folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS S3-4 Abs. 37): (zu Aspekt 2d / ESRS S3-4 Abs. 32d)

Bewerten Sie die Wirksamkeit der Maßnahmen durch die Festlegung eines Ziels, so berücksichtigen Sie dabei **DNK 10 Angabepflicht MDR-T / ESRS 2 MDR-T**.

Aspekt 3 (ESRS S3-4 Abs. 33): Notwendigkeit und Wirksamkeit der Maßnahmen

Geben Sie Folgendes an:

- Mit welchen Verfahren ermittelt Ihr Unternehmen, welche Maßnahmen erforderlich und angemessen sind, um auf bestimmte tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften zu reagieren?
- Welcher Ansatz wird zur Umsetzung von Maßnahmen in Bezug auf spezifische negative Auswirkungen verfolgt, einschließlich aller Maßnahmen im Zusammenhang mit eigenen Praktiken des Erwerbs, der Planung und Bebauung von Land und des Betriebs oder der Schließung von Flächen? Sind weitere Maßnahmen in Bezug auf Industrie und Zusammenarbeit mit anderen relevanten Parteien erforderlich?
- Wie wird sichergestellt, dass Verfahren zur Durchführung oder Ermöglichung von Abhilfemaßnahmen im Hinblick auf ihre Umsetzung und Ergebnisse verfügbar und wirksam sind?

Aspekt 4 (ESRS S3-4 Abs. 34): Risiken und Chancen

Beschreiben Sie zu Risiken und Chancen Folgendes:

- Welche Maßnahmen wurden ergriffen oder sind geplant, um wesentliche Risiken zu mindern, die sich aus Auswirkungen und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften ergeben? Wie wird die Wirksamkeit dieser Maßnahmen in der Praxis nachverfolgt? Beachten Sie bei der Beschreibung die folgenden Hinweise:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS S3-4 AR 40): (zu Aspekt 4a / ESRS S3-4 Abs. 34a)

Wenn Sie Angaben dazu machen, ob Abhängigkeiten von den betroffenen Gemeinschaften zu Risiken werden, berücksichtigen Sie externe Entwicklungen.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (ESRS S3-4 AR 38a/AR 38b):

(zu Aspekt 4a / ESRS S3-4 Abs. 34a)

- Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen des Unternehmens auf betroffene Gemeinschaften: Proteste gegen Neuansiedlungen oder Landverlust, die zu teuren Verzögerungen, Boykotten oder Klagen führen können.
- Risiken im Zusammenhang mit Abhängigkeiten: Betriebsunterbrechungen, falls indigene Völker ihre Zustimmung zu einem Projekt auf ihrem Land widerrufen, was zu bedeutenden Veränderungen oder der Aufgabe des Projekts führen kann.

Anwendungshinweis (ESRS S3-4 AR 38c/AR 38d):

(zu Aspekt 4b / ESRS S3-4 Abs. 34b)

- Chancen im Zusammenhang mit Auswirkungen: Das Unternehmen hat die Chance erster Ansprechpartner zwischen Gemeinschaften, Regierungen und anderen Unternehmen zu sein.
- Chancen im Zusammenhang mit Abhängigkeiten: positive Beziehungen zu indigenen Völkern, die bestehende Projekte unterstützen und erweitern können.

Anwendungshinweis (ESRS S3-4 AR 30):

(zu Aspekt 5 / ESRS S3-4 Abs. 35)

Sofern eine dieser Maßnahmen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen führt, können Sie Beispiele nennen. Sie können auch Beispiele anführen, ob und wie Sie versuchen etwaige negative Auswirkungen durch eine solche Kündigung zu beheben.

Anwendungshinweis (Fußnote 115):

(zu Aspekt 6 / ESRS S3-4 Abs. 36)

Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 14 Tabelle 3 (EU) 2022/1288 („Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS definiert werden. Insofern sind diese Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Definition: „Hebelwirkung“

Die Fähigkeit des Unternehmens, eine Änderung der missbräuchlichen Praktiken einer anderen Partei vorzunehmen, die mit negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit verbunden ist.

Quelle: **Anhang II, (EU) 2023/2772 (2023)**

Kurzübersicht

Hinweis 2 (ESRS S3-4 AR 42): (zu Aspekt 4a / ESRS S3-4 Abs. 34a)

Berücksichtigen Sie, ob und wie die Verfahren zum Management von Risiken im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften in das Risikomanagement integriert sind.

- b. Welche Maßnahmen wurden ergriffen oder sind geplant, um wesentliche Chancen für das Unternehmen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften zu nutzen?

Aspekt 5 (ESRS S3-4 Abs. 35): Negative Auswirkungen durch Maßnahmen

Geben Sie an, ob und wie Sie Maßnahmen ergreifen, um zu vermeiden, dass die eigenen Praktiken – und sofern relevant, die Praktiken in Bezug auf die Planung, den Erwerb und die Nutzung von Flächen, die Finanzierung, Gewinnung oder Erzeugung von Rohstoffen, die Nutzung natürlicher Ressourcen und das Management von Umweltauswirkungen – negative Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften haben oder dazu beitragen. Sie können dabei auch erklären, wie Sie vorgehen, wenn es Konflikte zwischen dem Vermeiden oder der Minderung negativer Auswirkungen und sonstigem unternehmerischem Druck gibt.

Aspekt 6 (ESRS S3-4 Abs. 36): Menschenrechtsverletzungen

Geben Sie an, ob schwerwiegende Probleme oder Vorfälle im Zusammenhang mit der Einhaltung der Menschenrechte von betroffenen Gemeinschaften gemeldet wurden. Sofern zutreffend, geben Sie diese Probleme oder Vorfälle an.

Aspekt 7 (ESRS S3-4 Abs. 38): Mittel zum Management von Auswirkungen

Geben Sie an, welche Mittel zum Management von wesentlichen Auswirkungen zugewiesen werden. Legen Sie Informationen vor, anhand derer sich Nutzer:innen ein Bild von Ihrem Umgang mit Auswirkungen machen können.

Optionaler Aspekt 1 (ESRS S3-4 AR 27): Einsatz von Hebelwirkung zur Bewältigung negativer Auswirkungen

Negative Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften können auch außerhalb des unmittelbaren Verantwortungsbereichs des Unternehmens entstehen. Sie können angeben, ob und wie **Hebelwirkungen** im Rahmen Ihrer Geschäftsbeziehungen zur Bewältigung solcher Auswirkungen eingesetzt werden.

Optionaler Aspekt 2 (ESRS S3-4 AR 29): Beteiligung an Industrie- oder Multi Stakeholder-Initiativen

Beteiligt sich das Unternehmen zur Bewältigung negativer Auswirkungen an Industrie- oder Multi Stakeholder-Initiativen, so können Sie angeben, wie diese Auswirkungen innerhalb der Initiative und im Rahmen Ihrer Beteiligung angegangen werden. Sie können auch auf die

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Definition: „SDG-Ziele für nachhaltige Entwicklung“

Die Sustainable Development Goals (SDGs) wurden 2015 von den Vereinten Nationen verabschiedet. Sie konkretisieren das Ziel einer sozial, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltigen Entwicklung und umfassen Themen wie Armutsbekämpfung, Bildung, Gesundheit, Umweltschutz und Frieden.

Quelle: [Bundesregierung \(2015\)](#).

Beispiel (ESRS S3-4 AR 35): „SDG-Ziele für nachhaltige Entwicklung“

(zu *Optionaler Aspekt 4 / ESRS S3-4 AR 35*)

Ein Unternehmen, das sich für das Nachhaltigkeitsziel 5 einsetzt, kann durchdachte Maßnahmen ergreifen, um Frauen in den Konsultationsprozess mit einer betroffenen Gemeinschaft einzubeziehen, damit die Standards für eine wirksame Einbeziehung der Interessenträger erfüllt werden, was dazu beitragen kann, die Rolle der Frauen in dem Prozess selbst, aber möglicherweise auch in ihrem Alltag zu stärken.

Kurzübersicht

Ziele der Initiative und Fortschritte bei der Umsetzung eingehen. Siehe [DNK 18 Angabepflicht S3-5 / ESRS S3-5](#).

Optionaler Aspekt 3 (ESRS S3-4 AR 34): Zusätzliche Angaben zu Initiativen und Verfahren

In Bezug auf Initiativen oder Verfahren, die auf den Bedürfnissen der betroffenen Gemeinschaften beruhen, können Sie folgende Angaben machen:

- a. Ob und inwiefern werden betroffene Gemeinschaften und rechtmäßige Vertreter oder ihre glaubwürdigen Stellvertretenden in die Gestaltung und Durchführung dieser Maßnahmen und Initiativen eingebunden?
- b. Welche Ergebnisse waren beabsichtigt oder wurden erzielt?
- c. Wie groß ist der Umfang der betroffenen Gemeinschaften, die von den beschriebenen Sozialinvestitionen und Entwicklungsprogrammen erfasst werden? Sie können auch begründen, warum bestimmte Gemeinschaften ausgewählt wurden.

Optionaler Aspekt 4 (ESRS S3-4 AR 35): Zusammenspiel mit SDGs

Sie können erläutern, ob die genannten Initiativen und Verfahren zur Förderung positiver Auswirkungen auch darauf abzielen, eins oder mehrere der **SDG-Ziele für nachhaltige Entwicklung** zu unterstützen.

Optionaler Aspekt 5 (ESRS S3-4 AR 43): Erläuterungen zu den zugewiesenen Mitteln

Sie können bei der Angabe der Mittel, die dem Management wesentlicher Auswirkungen zugewiesen werden, erläutern, welche internen Funktionen für das Management von Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften zuständig sind und welche Maßnahmenarten diese ergreifen, um negative Auswirkungen anzugehen und positive Auswirkungen voranzutreiben.

Aspekt 8 (ESRS 2 MDR-A Abs. 62): Fehlen von Maßnahmen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften

Kann das Unternehmen die Informationen über Konzepte und Maßnahmen, die nach den einschlägigen ESRS erforderlich sind, nicht angeben, weil es keine Konzepte und/oder Maßnahmen in Bezug auf den betreffenden Nachhaltigkeitsaspekt beschlossen hat, so gibt es dies an und begründet, warum es keine Konzepte und/oder Maßnahmen beschlossen hat. Das Unternehmen kann einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen es beabsichtigt, die entsprechenden Konzepte oder Maßnahmen zu beschließen.

Aspekt 9: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Kurzübersicht

Angabepflicht S3-5: Ziele im Zusammenhang mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen für betroffene Gemeinschaften

Darum geht's (ESRS S3-5 Abs. 39, 40): In dieser Angabe nennen Sie Ihre Ziele hinsichtlich der Verringerung negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und des Managements von Risiken und Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften.

Hinweis 1 (ESRS S3-5 Abs. 41): In dieser Angabe kommen sowohl die Vorgaben der Mindestpflichtangaben gemäß **DNK 10 Angabepflicht MDR-T / ESRS 2 MDR-T** als auch die themenspezifischen Vorgaben aus ESRS S3-5 zum Tragen. Die Angaben sollen für die jeweiligen Ziele in Zusammenhang der von Ihnen identifizierten Nachhaltigkeitsaspekten in Bezug auf Umweltverschmutzung gemacht werden.

Hinweis 2: Die verpflichtenden Angaben zu Zielen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften sind grundsätzlich zu erfüllen. Wenn Sie diese Angaben nicht offenlegen können, weil Sie über keinerlei (oder zu gewissen Aspekten keine) Ziele verfügen, müssen Sie dies am Ende dieser Angabepflicht in Aspekt 3 / ESRS 2 Abs. 81 offenlegen. Zudem können Sie einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen Sie Ziele setzen wollen. Aspekt 1–2 / Abs. 41–42 sind in diesem Fall nicht zu berichten. Siehe **ESRS 1 Abs. 33** i. V. m. **ESRS 1 Anlage E**.

Aspekt 1 (ESRS 2 MDR-T Abs. 80, ESRS S3-5 Abs. 41): Beschreibung der Ziele

Geben Sie eine zusammenfassende Beschreibung der **Ziele** für das Management von Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf betroffenen Gemeinschaften an. Erfüllen Sie hierzu die Mindestanforderungen gemäß **DNK 10 Angabepflicht MDR-T / ESRS 2 MDR-T** in a.–j. und beachten Sie folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS 2 MDR-T AR 24): (zu Aspekt 1 / ESRS 2 Abs. 80)

Wenn Sie Ziele zur Vermeidung oder Eindämmung von Auswirkungen festlegen, geben Sie absolute Zahlen gegenüber relativen Zahlen den Vorzug. Wenn es um die Vermeidung oder Eindämmung sozialer Auswirkungen geht, können Sie die Ziele im Hinblick auf Menschenrechte, das Wohlergehen oder positive Ergebnisse für die betroffenen Interessenträger spezifizieren.

- das Verhältnis zwischen Ziel und Zielvorgaben Ihres Konzepts.
- das festgelegte Zielniveau, sofern zutreffend, ob das Ziel absolut oder relativ ist und in welcher Einheit es gemessen wird.
- den Umfang des Ziels, mit Informationen zu Ihren Unternehmensaktivitäten und,

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (ESRS 2 MDR-T AR 25):

(zu Aspekt 1f / ESRS 2 Abs. 80f)

Sie können Informationen zum Fortschritt bei der Zielerreichung in Tabellenform angeben. Diese kann Informationen über Ausgangs- und Zielwerte, Etappenziele und die erzielte Leistung in den vorangegangenen Zeiträumen enthalten.

Beispiel (ESRS 2 MDR-T AR 26): „Bezugswert“

(zu Aspekt 1 / ESRS 2 Abs. 80)

Sie können beispielsweise eine Lohnerhöhung um einen bestimmten Prozentsatz für diejenigen bewerten, die sich unterhalb eines Schwellenwerts für einen fairen Lohn befinden.

Anwendungshinweis (ESRS S3-5 AR 45): „Ziele“

(zu Aspekt 1 / ESRS S3-5 Abs. 41)

Die Ziele für das Management von Risiken und Chancen können mit denen für das Management von Auswirkungen übereinstimmen. Ein Ziel, wie z. B. die Lebensgrundlage der betroffenen Gemeinschaft nach Neuansiedlung wiederherzustellen, kann sowohl positive Auswirkungen auf die betroffenen Personen haben als auch Risiken für Proteste minimieren.

Anwendungshinweis (ESRS S3-5 AR 46)

(zu Aspekt 1 / ESRS S3-5 Abs. 41)

Sie können zwischen kurz-, mittel- und langfristigen Zielen unterscheiden. Beispielsweise könnten Sie als Ziel verfolgen, Mitglieder einer Gemeinschaft an einem örtlichen Bergbaustandort zu beschäftigen, wobei das langfristige Ziel darin besteht, bis 2025 100% der Arbeitskräfte hinzuzuziehen, und das kurzfristige Ziel darin besteht, bis 2025 jährlich x Prozent der örtlichen Arbeitnehmer hinzuzuziehen.

Definition (ESRS 1 Abschnitt 6.4): „kurz-, mittel- und langfristig“

Unterscheiden Sie zwischen folgenden Zeitabständen:

- kurzfristiger Zeithorizont: der Zeitraum, den Sie im Abschluss als Berichtszeitraum zugrunde gelegt haben;
- mittelfristiger Zeithorizont: ausgehend vom Ende des kurzfristigen Berichtszeitraums gemäß Buchstabe a. bis zu fünf Jahre;
- langfristiger Zeithorizont: mehr als fünf Jahre.

Kurzübersicht

sofern relevant die vor- und/oder nachgelagerte Wertschöpfungskette sowie geografische Grenzen.

- d. den Bezugswert und das Bezugsjahr für die Messung der Fortschritte.
- e. den Zeitraum, für den das Ziel gilt, und, sofern relevant, Etappen- oder Zwischenziele.
- f. die Methoden und Annahmen zur Festlegung der Ziele. Sofern zutreffend, geben Sie auch die gewählten Szenarien, die Datenquellen, die Ausrichtung auf politische Ziele und die Art und Weise, wie die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Rechnung tragen, an.
- g. ob Ihre Umweltziele auf schlüssigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen.
- h. ob und wie Interessenträger in die Festlegung der Ziele für jeden wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekt einbezogen wurden.
- i. Änderungen Ihrer Ziele, entsprechender Parameter, zugrunde liegender Methoden, Annahmen, Einschränkungen, Quellen und Datenerhebungsverfahren. Erläutern Sie weiterhin die Gründe für die Änderungen und wie sich diese auf die Vergleichbarkeit auswirken (gem. **DNK 2 Angabepflicht BP-2 / ESRS 2 BP-2**);
- j. die Leistung im Vergleich zu den zu den angegebenen Zielen, einschließlich Informationen darüber, wie ein Ziel überwacht und überprüft wird, Kennzahlen verwendet werden und ob die Fortschritte mit den ursprünglichen Planungen übereinstimmen, sowie eine Analyse der Trends oder signifikanten Veränderungen der Unternehmensleistung im Hinblick auf die Erreichung des Ziels.

Aspekt 2 (ESRS S3-5 Abs. 42): Festlegung der Ziele

Beschreiben Sie die Verfahren, mit denen Ziele festgelegt werden. Geben Sie zudem an, ob und wie Sie direkt mit den betroffenen Gemeinschaften oder mit ihren rechtmäßigen Vertretern oder ihren glaubwürdigen Stellvertretern, die Einblicke in ihre Situation haben, in folgenden Punkten zusammengearbeitet haben:

- a. Festlegung der Ziele;
- b. Nachverfolgung der Leistung des Unternehmens bei der Zielerreichung;
- c. Ermittlung von Erkenntnissen oder Verbesserungsmöglichkeiten, die sich aus der Leistung des Unternehmens ergeben.

Optionaler Aspekt 1 (ESRS S3-5 AR 44): Zusätzliche Angaben zu den Zielen

Sie können in Bezug auf die Ziele Folgendes angeben:

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (ESRS S3-5 AR 47):

(zu Aspekt 1 / ESRS S3-5 Abs. 41)

Um Hintergrundinformationen gemäß **DNK 2 Angabepflicht BP-2 / ESRS 2 BP-2** bereitzustellen, können Sie, wenn sich Ziele während des Berichtszeitraumes verändern oder komplett ersetzt werden, dies durch Verweise auf erhebliche Änderungen des Geschäftsmodells oder auf umfassende Änderungen des Standards oder der Rechtsvorschriften, aus denen das Ziel abgeleitet wird, verdeutlichen.

Kurzübersicht

- a. die angestrebten Ergebnisse in Hinblick auf das Leben betroffener Gemeinschaften (so konkret wie möglich);
- b. die langfristige Stabilität der Ziele in Bezug auf Definitionen und Methoden, damit diese über Berichtsperioden hinweg vergleichbar bleiben;
- c. die Standards oder Verpflichtungen auf denen die Ziele beruhen (z. B. Verhaltenskodizes, Beschaffungskonzepte, globale Rahmen oder Industriekodizes).

Aspekt 3 (ESRS 2 MDR-T Abs. 81): Fehlen von Zielen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften

Sofern Ihr Unternehmen über keine messbaren, ergebnisorientierten Ziele im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften verfügt, können Sie angeben, ob die Festlegung solcher Ziele vorgesehen ist und innerhalb welches Zeitraums dies erfolgen soll. Alternativ können Sie angeben, weshalb Ihr Unternehmen beabsichtigt, entsprechende Ziele nicht festzulegen. Geben Sie unabhängig davon an, ob Sie die Wirksamkeit Ihrer Konzepte und Maßnahmen in Bezug auf die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften dennoch nachverfolgen und wenn ja:

- i. Welche Verfahren wenden Sie zu diesem Zweck an?
- ii. Anhand welcher zugrundeliegenden Zielvorgaben und qualitativen oder quantitativen Indikatoren bewerten Sie die Fortschritte? Geben Sie auch den Bezugszeitraum an, ab dem Fortschritte gemessen werden.

Aspekt 4: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

▶ DNK 19 Verbraucher:innen und Endnutzer:innen (ESRS S4)

Im Folgenden legen Sie offen, welche wesentlichen Auswirkungen Sie auf Verbraucher:innen und Endnutzer:innen im Zusammenhang mit Ihrer Geschäftstätigkeit und Wertschöpfungskette – auch im Rahmen Ihrer Produkte und Dienstleistungen sowie durch Ihre Geschäftsbeziehungen – haben. Sie stellen die Maßnahmen vor, die ergriffen wurden, um die wesentlichen Auswirkungen zu verhindern, zu mindern oder zu verbessern sowie Ihren Umgang mit den Risiken und Chancen und erläutern, welche internationalen bzw. europäischen Menschenrechtsinstrumente und Übereinkommen berücksichtigt werden. Darüber hinaus erläutern Sie, wie Auswirkungen und Abhängigkeiten des Unternehmens von Verbraucher:innen und Endnutzer:innen wesentliche Risiken oder Chancen schaffen können. Negative Auswirkungen können beispielsweise den Ruf und die Geschäftsleistung schädigen, während Vertrauen in Produkte oder Dienstleistungen zu Vorteilen wie höheren Verkaufszahlen und einer größeren zukünftigen Kund:innenbasis führen kann. Letztlich geben Sie an, welche finanziellen Effekte sich aus Ihrem Umgang mit Ihren Risiken und Chancen hinsichtlich Ihrer Verbraucher:innen und Endnutzer:innen kurz-, mittel- und langfristig ergeben. Die rechtswidrige Verwendung oder der Missbrauch der Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens durch Verbraucher:innen und Endnutzer:innen fällt nicht in den Anwendungsbereich dieses Themas.

Zusammenspiel mit den anderen Themen:

- DNK 19 / ESRS S4 ist in Verbindung mit DNK 16 / ESRS S1 Arbeitskräfte des Unternehmens, dem DNK 17 / ESRS S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette und dem DNK 18 / ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften zu lesen.
- Dieses Thema sollte in Verbindung mit dem ESRS 1 Allgemeine Anforderungen und dem DNK 1-10 / ESRS 2 Allgemeine Angaben gelesen und angewendet werden.

Phase-in: In den ersten beiden Jahren der Erstellung Ihrer Nachhaltigkeitsklärung können Sie die in **DNK 19** (ESRS S4) vorgeschriebenen Angaben auslassen, wenn Sie am Bilanzstichtag eine durchschnittliche Zahl von 750 Arbeitnehmer während des Geschäftsjahres (ggf. auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten. In diesem Fall geben Sie dennoch an, ob im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse, **DNK 19** (ESRS S4) als wesentlich eingestuft wurden. Sofern zutreffend, müssen Sie dann die Angaben gemäß **DNK 2 Angabe 1 Aspekt 8 / ESRS 2 Abs. 17**.

Hinweise:

Angaben in Verbindung mit ESRS 2: Der ESRS S4 sieht Angabepflichten in Verbindung mit **DNK 7 Angabepflicht SBM-2 / ESRS 2 SBM-2** und **DNK 8 Angabepflicht SBM-3 / ESRS 2 SBM-3** vor. Beachten Sie, dass diese mit den Angaben zu ESRS 2 übermittelt werden sollen. Im Falle von SBM-3 besteht eine Wahlmöglichkeit, Sie können die entsprechenden Angaben auch mit den themenspezifischen Angaben übermitteln.

Spezifische Umstände: Bitte beachten Sie im Falle von Angaben mit spezifischen Umständen gem. **DNK 2 Angabepflicht BP-2 / ESRS 2 BP-2**, dass diese dann angegeben werden, wenn sie zum Tragen kommen. Dies bedeutet, dass Sie in den folgenden Angabepflichten berichten sollten, sofern die Angaben spezifischen Umständen unterliegen (bspw. im Falle von Schätzungen, Messunsicherheit, Fehler in vorherigen Berichtszeiträumen etc., Informationen mittels Verweisen etc.).

Unternehmensspezifische Angaben: Es kann vorkommen, dass eine Auswirkung, ein Risiko oder eine Chance, welche(s) aufgrund spezifischer Sachverhalte oder Umstände wesentlich ist, nicht oder nicht detailliert genug in den ESRS behandelt wird. Falls Sie zu dem Schluss kommen, dass Sie eine wesentliche Auswirkung, ein wesentliches Risiko oder eine wesentliche Chance unter Anwendung der ESRS nicht adäquat abbilden können, müssen Sie gemäß **ESRS 1 Kap. 1.1** unternehmensspezifische Angaben machen.

Angaben, die sich aus einem anderen EU-Rechtsakt ergeben (ESRS 1 Abs. 35): Es gibt Angaben, die sich aus einem anderen EU-Rechtsakt ergeben (siehe **Anlage B des ESRS 2**). Diese sind durch den Verweis auf eine andere Verordnung gekennzeichnet. Wenn Sie die vorgeschriebenen Informationen auslassen, die sich aus anderen in Anlage B des ESRS 2 aufgeführten EU-Rechtsvorschriften ergeben, erklären Sie ausdrücklich, dass die betreffenden Informationen „nicht wesentlich“ sind.

GRUNDLAGEN

GOVERNANCE

STRATEGIE

MANAGEMENT DER AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN

PARAMETER & ZIELE

Kurzübersicht

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2: Interessen und Standpunkte der Interessenträger (Verbraucher und Endnutzer)

Darum geht's (ESRS S4 SBM-2 Abs. 8): In dieser Angabe berichten Sie über die Einbeziehung der Interessen, Standpunkte und Rechte von **Verbrauchern** und/oder **Endnutzern** in Ihre Strategie und das Geschäftsmodell.

Hinweis (ESRS S4 SBM-2 Abs. 8): Beachten Sie hierzu die Bestimmungen gemäß DNK 7 Angabepflicht SBM-2 / ESRS 2 SBM-2, der durch die hiesige Angabepflicht ergänzt wird.

Aspekt 1 (ESRS S4 SBM-2 Abs. 8): Interessen, Standpunkte und Rechte

Geben Sie an, wie die Interessen, Standpunkte und Rechte (einschließlich der Menschenrechte) der Verbraucher und/oder Endnutzer in die Strategie und das Geschäftsmodell einbezogen werden. Verbraucher und/oder Endnutzer sind eine wichtige Gruppe betroffener Interessenträger. Beachten Sie hierzu die Bestimmung gemäß **DNK 7 Angabepflicht SBM-2 / ESRS 2 SBM-2**.

Berücksichtigen Sie hierbei optional:

Aspekt 1.1 (ESRS S4 SBM-2 AR 4): (zu Aspekt 1 / ESRS S4 Abs. 8)

Auch wenn Verbraucher und/oder Endnutzer nicht direkt auf der Ebene der Strategie oder des Geschäftsmodells mit Ihnen im Kontakt stehen, können deren Standpunkte in die Bewertung der Strategie und des Geschäftsmodells einfließen. Sie können auch die Standpunkte der **glaubwürdigen Stellvertretenden und/oder, rechtmäßigen Vertreter** angeben.

Aspekt 2 (ESRS S4 SBM-2 AR 3): Anpassung der Strategie

Vermitteln Sie ein Verständnis, inwiefern Sie prüfen, ob durch Ihre Unternehmensstrategie und das Geschäftsmodell wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer verursacht, verschärft oder gemindert werden. Geben Sie hierzu an, ob und wie die Strategie und das Geschäftsmodell angepasst werden, um mögliche positive oder negative Auswirkungen zu berücksichtigen.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Definition: „Verbraucher“

Personen, die Waren und Dienstleistungen für den persönlichen Gebrauch entweder für sich selbst oder für Dritte erwerben, verbrauchen oder nutzen, nicht aber für den Weiterverkauf, den Handel oder für gewerbliche, geschäftliche, handwerkliche oder berufliche Zwecke.

Quelle: [Anhang II, \(EU\) 2023/2772 \(2023\)](#).

Definition: „Endnutzer“

Personen, die ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Dienstleistung letztlich nutzen oder die für die Nutzung vorgesehen sind.

Quelle: [Anhang II, \(EU\) 2023/2772 \(2023\)](#).

Definition: „rechtmäßige Vertreter“

Personen, die gesetzlich oder in der Praxis als rechtmäßige Vertreter anerkannt sind, wie z. B. gewählte Gewerkschaftsvertreter im Falle von Arbeitskräften oder andere ähnlich frei gewählte Vertreter betroffener Interessenträger.

Quelle: [Anhang II, \(EU\) 2023/2772 \(2023\)](#).

Definition: „glaubwürdige Stellvertretende“

Personen mit hinreichender Erfahrung bei der Einbeziehung betroffener Interessenträger aus einer bestimmten Region oder einem bestimmten Umfeld (z. B. weibliche Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben, indigene Völker oder Wanderarbeitnehmer), denen sie dabei helfen können, ihre Anliegen wirksam vorzubringen. In der Praxis können diese Nichtregierungsorganisationen in den Bereichen Entwicklung und Menschenrechte, internationale Gewerkschaften und die lokale Zivilgesellschaft, einschließlich religiöser Organisationen, umfassen.

Quelle: [Anhang II, \(EU\) 2023/2772 \(2023\)](#).

Kurzübersicht

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3: Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell in Bezug auf Verbraucher und Endnutzer

Darum geht's (ESRS S4 SBM-3 Abs. 9): Gemäß **DNK 8 Angabepflicht SBM-3 / ESRS 2 SBM-3** berichten Sie in dieser Angabe über die Auswirkungen, Risiken und Chancen, die sich im Zusammenhang mit Verbraucher und/oder Endnutzer ergeben.

Hinweis (ESRS S4 SBM-3 Abs. 9): Beachten Sie hierzu die Bestimmungen gemäß **DNK 8 Angabepflicht SBM-3 / ESRS 2 SBM-3**, der durch die hiesige Angabepflicht ergänzt wird.

Aspekt 1 (ESRS S4 SBM-3 Abs. 9): Auswirkungen, Risiken und Chancen

Gemäß **DNK 8 Angabepflicht SBM-3 Aspekt 1 / ESRS 2 SBM-3 Abs. 48** geben Sie Folgendes an:

- a. Beschreiben Sie, ob und wie potenzielle und tatsächliche Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer gemäß **DNK 9 Angabepflicht IRO-1 / ESRS 2 IRO-1** sich aus der Strategie oder dem Geschäftsmodell ergeben oder mit diesen in Verbindung stehen. Beschreiben Sie zudem, ob und inwiefern diese Auswirkungen die Strategie und das Geschäftsmodell beeinflussen oder zu ihrer Anpassung führen.
- b. Wie hängen die Risiken und Chancen, die sich aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit den Verbrauchern und/oder Endnutzern ergeben, mit Ihrer Strategie und dem Geschäftsmodell zusammen?

Aspekt 2 (ESRS S4 SBM-3 Abs. 10): Auswirkungen

Zur Erfüllung der Anforderungen gem. **DNK 8 Angabepflicht SBM-3 / ESRS 2 SBM-3** geben Sie an, ob bei der Auswertung der Auswirkungen alle Verbraucher und/oder Endnutzer berücksichtigt werden. Zu diesen wesentlichen **Auswirkungen** gehören Auswirkungen, die mit den eigenen Tätigkeiten und der Wertschöpfungskette des Unternehmens zusammenhängen, auch durch Ihre Produkte oder Dienstleistungen sowie durch Ihre Geschäftsbeziehungen. Geben Sie zudem Folgendes an:

- a. Beschreiben Sie kurz, welche **Arten von Verbraucher und/oder Endnutzer** von wesentlichen Auswirkungen Ihrer Tätigkeit oder Ihrer Wertschöpfungskette betroffen sind.
- b. Wenn Sie wesentliche negative Auswirkungen auf die Verbraucher und/oder Endnutzer haben, müssen Sie noch folgende Angaben machen:
 - i. Sind die wesentlichen negativen Auswirkungen im Kontext des Verkaufes oder der Bereitstellung von Produkten und Dienstleistung weitverbreitet oder systemisch,

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis zur Wesentlichkeitsanalyse:

Wie beeinflussen sich **Unternehmensstrategie/Geschäftsmodell** und **Auswirkungen, Risiken und Chancen** in Bezug zu Verbraucher und/oder Endnutzer wechselseitig?
(zu **Aspekt 1 / ESRS S4 SBM-3 Abs. 9**)

→ Diese Informationen erhalten Sie, indem Sie die Ergebnisse der doppelten Wesentlichkeitsanalyse nach (**ESRS 1, Kapitel 3**) mit der Dokumentation der strategischen Ausrichtung des Unternehmens abgleichen.

→ Beschreiben sie in narrativer Form:

1. welche Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Verbraucher und Endnutzer sich aus der Unternehmensstrategie/ dem Geschäftsmodell ergeben;
2. wie die Auswirkungen, Risiken und Chancen zur Anpassung der Unternehmensstrategie / des Geschäftsmodells beitragen.

Decken die **Auswirkungen Ihres Unternehmens** auf Verbraucher und/oder Endnutzer alle kritischen Faktoren ab?

(zu **Aspekt 2,3 SBM-3 / ESRS S4 Abs. 10,11**)

→ Beschreiben Sie in narrativer Form die Hintergrundinformationen zu den Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer. Z. B. welche Verbraucher und/oder Endnutzer betroffen sind, woher die negativen Auswirkungen kommen und welche Aktivitäten zu positiven Auswirkungen führen. Diese Informationen sollten sich aus der doppelten Wesentlichkeitsanalyse entnehmen lassen, die den Vorgaben aus (**ESRS 1, Kapitel 3**) sowie **EFRAG's Materiality Assessment Implementation Guidance** folgt.

Welche Verbraucher und/oder Endnutzer sind von den wesentlichen **Risiken und Chancen** betroffen?

(zu **Aspekt 4 SBM-3 / ESRS S4 Abs. 12**)

Beschreiben Sie in narrativer Form auf welche spezifischen Gruppen der Verbraucher und/oder Endnutzer sich die Chancen und Risiken beziehen. Diese Informationen sollten sich aus der doppelten Wesentlichkeitsanalyse entnehmen lassen, die den Vorgaben aus (**ESRS 1, Kapitel 3**) sowie **EFRAG's Materiality Assessment Implementation Guidance** folgt.

Beispiel (ESRS S4 SBM-3 AR 5/AR 6): „Auswirkungen“

(zu **Aspekt 2 / ESRS S4 SBM-3 Abs. 10**)

Kurzübersicht

(z. B. staatliche Überwachung, die die Privatsphäre der Nutzer von Dienstleistung beeinträchtigt).

- ii. Hängen die negativen Auswirkungen mit individuellen Vorfällen (z. B. ein Mangel im Zusammenhang mit einem bestimmten Produkt) oder mit spezifischen Geschäftsbeziehungen zusammen (z. B., wenn ein Geschäftspartner Vermarktungsmethoden verwendet, die sich in unangemessener Weise an junge Verbraucher richten)?
- c. Beschreiben Sie kurz, welche Tätigkeiten zu positiven Auswirkungen geführt haben (z. B. Produktdesign, durch das die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen verbessert wird). Welche Arten von Verbrauchern und/oder Endnutzern sind davon betroffen oder können betroffen sein?

Optional: Sie können zusätzlich angeben, in welchen Ländern oder Regionen diese Auswirkungen auftreten.

- d. Welche Risiken und Chancen ergeben sich aus den Auswirkungen und **Abhängigkeiten** im Zusammenhang mit Verbraucher und Endnutzer?

Aspekt 3 (ESRS S4 SBM-3 Abs. 11): Gefährdete Gruppen

Geben Sie auf Grundlage der Wesentlichkeitsanalyse gem. **DNK 9 Angabepflicht IRO-1 / ESRS 2 IRO-1** an, ob und wie ein Verständnis dafür entwickelt wurde, inwiefern Verbraucher und/oder Endnutzer mit besonderen **Merkmale**n oder Personen, die bestimmte Produkte oder Dienstleistungen nutzen, einem größeren Schadensrisiko ausgesetzt sein könnten als andere.

Aspekt 4 (ESRS S4 SBM-3 Abs. 12): Risiken und Chancen für bestimmte Gruppen

Geben Sie an, welche wesentlichen Risiken und Chancen, die sich aus Auswirkungen und **Abhängigkeiten** im Zusammenhang mit Verbrauchern und/oder Endnutzern ergeben, sich auf bestimmte Gruppen (z. B. bestimmte Altersgruppen) und nicht auf alle Verbraucher und/oder Endnutzer beziehen.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

- Auswirkungen können durch die eigenen Tätigkeiten, die Wertschöpfungskette oder die Geschäftsbeziehungen des Unternehmens entstehen. Wenn nicht ausdrücklich die vorgelagerte oder die nachgelagerte Wertschöpfungskette spezifiziert wird, meint der Begriff „Wertschöpfungskette“ stets sowohl die vorgelagerte als auch die nachgelagerte Wertschöpfungskette. Bspw. können durch Bereitstellung von Online-Plattformen Sicherheitsrisiken entstehen.
- Aus Auswirkungen können auch Risiken entstehen. Dies kann bspw. der Fall sein, wenn ein Unternehmen bei Mitarbeiter:innen Anreize für den schnellen Verkauf (Medikamente) setzt und somit Sicherheits- und Gesundheitsrisiken bei Verbraucher entstehen.

Anwendungshinweis (ESRS S4 SBM-3 Abs. 10a): „Arten von Verbraucher und/oder Endnutzer“

Verbraucher und/oder Endnutzer, die:

- i. Produkte nutzen, die gesundheitsschädlich sind oder chronische Krankheiten fördern können;
- ii. Dienstleistungen in Anspruch nehmen, die ihre Privatsphäre, Datensicherheit, Meinungsfreiheit oder den Schutz vor Diskriminierung beeinträchtigen könnten;
- iii. auf klare und zugängliche Informationen wie Handbücher oder Etiketten angewiesen sind, um eine schädliche Nutzung zu vermeiden;
- iv. besonders anfällig sind, etwa Kinder oder finanziell schutzbedürftige Personen, die von Gesundheits- oder Privatsphärenrisiken oder durch Marketingstrategien betroffen sein könnten.

Beispiel (ESRS 4 SBM-3 AR 7): „Merkmale“

(zu Aspekt 3 / ESRS S4 SBM-3 Abs. 11)

Bestimmte „Merkmale“ können sich beziehen auf:

- junge Menschen, die anfälliger für Auswirkungen auf ihre körperliche und geistige Entwicklung sind, oder die über keine finanzielle Kompetenz verfügen und möglicherweise anfälliger für ausbeuterische Verkaufs- oder Marketingpraktiken sind;
- Frauen, die erfahrungsmäßig beim Zugang zu bestimmten Dienstleistungen oder bei der Vermarktung bestimmter Produkte routinemäßig häufiger diskriminiert werden.

Kurzübersicht

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Angabepflicht S4-1: Konzepte im Zusammenhang mit Verbraucher und Endnutzer

Darum geht's (ESRS S4-1 Abs. 13, 14): In dieser Angabe legen Sie die Konzepte für das Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und/oder Endnutzern offen, die im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse identifiziert wurden.

Hinweis 1 (ESRS S4-1 Abs. 15): In dieser Angabe kommen sowohl die Vorgaben der Mindestpflichtangaben gemäß **DNK 10 Angabepflicht MDR-P / ESRS 2 MDR-P** als auch die themenspezifischen Vorgaben aus ESRS S4-1 zum Tragen. Die Angaben sollen für die jeweiligen Konzepte zu den von Ihnen identifizierten Nachhaltigkeitsaspekten gemacht werden.

Hinweis 2: Die verpflichtenden Angaben zu Konzepten im Zusammenhang mit Verbrauchern und/oder Endnutzern sind grundsätzlich zu erfüllen. Wenn Sie diese Angaben nicht offenlegen, weil Sie keinerlei (oder zu gewissen Aspekten keine) Konzepte haben, müssen Sie dies am Ende dieser Angabepflicht in Aspekt 5 / ESRS 2 Abs. 62 offenlegen. Zudem können Sie einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen Sie die Konzepte einführen wollen. Aspekt 1–4 sind in diesem Fall nicht zu berichten. Siehe **ESRS 1 Abs. 33** i. V. m. **ESRS 1 Anlage E**.

Aspekt 1 (ESRS 2 MDR-P Abs. 65, ESRS S4-1 Abs. 15): Konzepte

Geben Sie Informationen zu den Konzepten an, die Sie für das Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Verbraucher und/oder Endnutzer anwenden. Diese müssen die gemäß **DNK 10 Angabepflicht MDR-P / ESRS 2 MDR-P** geforderten Angaben beinhalten. Geben Sie zudem an, ob sich die Konzepte nur auf bestimmte oder auf alle Verbraucher und/oder Endnutzer beziehen.

Machen Sie die Angaben in a.–f. und beachten dabei folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS S4-1 AR 12): (zu Aspekt 1 / ESRS S4-1 Abs. 15)

Wenn Sie offenlegen, wie die nach außen gerichteten Konzepte umgesetzt werden,

Beispiel (ESRS S4 SBM-3 AR 8): „Abhängigkeiten“

(zu Aspekt 4 / ESRS S4 SBM-3 Abs. 12)

Hierbei sind auch Abhängigkeiten von Verbraucher und/oder Endnutzer gemeint, bei denen das Ereignis zwar eine geringe Eintrittswahrscheinlichkeit hat, dafür aber erhebliche finanzielle Folgen mit sich bringen könnte. Dies kann der Fall sein, wenn bspw. durch eine Pandemie die Existenzgrundlage von Verbraucher beeinträchtigt wird, was wiederum ein verändertes Konsumverhalten zur Folge hätte.

Anwendungshinweis (ESRS S4-1 AR 10):

(zu Aspekt 1 / ESRS S4-1 Abs. 15)

Verpflichtungen können entweder in eigenständiger Form (Konzepte) oder als Teil eines umfassenderen Dokuments (Grundsatzerklärung) wie Ethikkodex oder Nachhaltigkeitskonzept, vorkommen. Geben Sie in diesen Fällen einen konkreten Querverweis zu denjenigen Aspekten des Dokuments an, die sich auf die Anforderungen dieser Angabepflicht beziehen.

Anwendungshinweis (ESRS 2 MDR-P AR 20)

(zu Aspekt 1a / ESRS 2 Abs. 65a)

Kurzübersicht

können Sie z. B. Ihre internen Verkaufs- und Vertriebskonzepte sowie die Abstimmung mit anderen Konzepten in Bezug auf Verbraucher und/oder Endnutzer berücksichtigen. Darüber hinaus berücksichtigen Sie Konzepte zur Gewährleistung der Richtigkeit und Nützlichkeit der Informationen, die potenziellen und tatsächlichen Verbrauchern und/oder Endnutzern vor und nach dem Verkauf zur Verfügung gestellt werden.

- a. eine Beschreibung der Konzeptinhalte, einschließlich der allgemeinen Ziele, wesentlicher Auswirkungen, Risiken, Chancen, auf die sich das Konzept bezieht und des Überwachungsprozesses;
- b. den Anwendungsbereich (oder die Ausnahmen) der Konzepte in Bezug auf Aktivitäten, die Wertschöpfungskette, geografische Gebiete und betroffene Interessengruppen;
- c. die höchste Ebene in Ihrer Organisation, die für die Umsetzung der Konzepte verantwortlich ist;
- d. sofern zutreffend, Verweise auf relevante Standards oder Initiativen Dritter;
- e. sofern zutreffend, eine Beschreibung, wie Sie die Interessen der wichtigsten Interessenträger bei der Konzeptentwicklung berücksichtigt haben;
- f. sofern zutreffend, ob und wie Sie die Konzepte für betroffene Interessenträger und Interessenträger, die bei der Umsetzung Hilfe benötigen, zugänglich machen.

Aspekt 2 (ESRS S4-1 Abs. 16): Verpflichtungen zu Menschenrechtspolitik

Beschreiben Sie Ihre Verpflichtungen zu Menschenrechtspolitik bezüglich der Verbraucher und/oder Endnutzer. Geben Sie an, welche Prozesse und Mechanismen Sie zur Einhaltung und Überwachung der **UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte**, der **Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit** und der **OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen** verfolgen. Geben Sie die wesentlichen Aspekte und den allgemeinen Ansatz, den Sie hierzu verfolgen, an:

- a. Achtung der Menschenrechte von Verbrauchern und/oder Endnutzern;
- b. Einbeziehung von Verbrauchern und/oder Endnutzern;
- c. Maßnahmen, um Abhilfe bei Menschenrechtsverletzungen zu schaffen und/oder zu ermöglichen.

Aspekt 3 (ESRS S4-1 Abs. 17): International anerkannte Standards

Geben Sie an, ob und inwiefern Ihre Konzepte in Bezug auf Verbraucher und/oder Endnutzer in Einklang mit den für sie relevanten, international anerkannten Instrumenten,

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Ein Konzept kann mehrere wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte abdecken, einschließlich solcher aus verschiedenen themenbezogenen ESRS. Wird ein Konzept in einem Abschnitt (z. B. Umwelt) berichtet, sollte ein Querverweis in den anderen relevanten Abschnitten (z. B. Soziales) aufgenommen werden.

Anwendungshinweis (ESRS 2 MDR-P AR 21)

(zu Aspekt 1a / ESRS 2 Abs. 65a)

Sie können in der Beschreibung der Konzepte erläutern, welche Teile der eigenen Geschäftstätigkeit oder Wertschöpfungskette jeweils betroffen sind. Sie können auch geografische Aspekte und andere relevante Eingrenzungen nennen. Wenn die Konzepte nicht die gesamte Wertschöpfungskette abdecken, sollten Sie klar angeben, welchen Teil sie umfassen.

Anwendungshinweis (Fußnote 116):

(zu Aspekt 2 / ESRS S4-1 Abs. 16)

Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 9 Tabelle 3 (EU) 2022/1288 („Fehlende Menschenrechtspolitik“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS definiert werden. Insofern sind diese Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Anwendungshinweis (Fußnote 117):

(zu Aspekt 2 / ESRS S4-1 Abs. 16)

Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 11 Tabelle 1 (EU) 2022/1288 („Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS definiert werden. Insofern sind diese Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Kurzübersicht

einschließlich der UN-Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte stehen. Geben Sie zudem an, inwiefern Fälle der Nichteinhaltung der drei Rahmenwerke nach Aspekt 2 / Abs. 16 in der nachgelagerten Wertschöpfungskette gemeldet wurden. Sofern zutreffend, geben Sie an, um welche Art von Fällen es sich dabei handelt und beachten folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS S4-1 AR 11): (zu Aspekt 3 / ESRS S4 Abs. 17)

Berücksichtigen Sie bei den Angaben über die Übereinstimmung Ihrer Konzepte mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, dass diese sich auf die Internationale Charta der Menschenrechte beziehen, die aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den beiden sie umsetzenden Pakten (Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen) besteht. Sie können die Übereinstimmung mit diesen zugrunde liegenden Normen angeben.

Optionaler Aspekt 1 (ESRS S4-1 AR 9): Erläuterungen zu wesentlichen Änderungen

Prüfen Sie, ob im Berichtsjahr wesentliche Änderungen an beschlossenen Konzepten vorgenommen wurden. Wenn wesentliche Änderungen der Konzepte im Berichtsjahr erfolgten deren Angabe für eine wahrheitsgetreue Darstellung der Konzepte notwendig ist (z. B. neue Erwartungen an Geschäftskunden, neue oder zusätzliche Ansätze für die Sorgfaltspflicht und Abhilfe), geben Sie Informationen zu den wesentlichen Änderungen an.

Optionaler Aspekt 2 (ESRS S4-1 AR 13): Kommunikation von Konzepten

Sie können erläutern, wie Sie Ihr Konzept an Einzelpersonen, Gruppen oder Unternehmen kommunizieren, für die diese Konzepte relevant sind, entweder weil von ihnen erwartet wird, dass sie diese umsetzen (z. B. Arbeitnehmer des Unternehmens, Auftragnehmer und Lieferant:innen), oder weil sie ein direktes Interesse an ihrer Umsetzung haben (z. B. eigene Arbeitskräfte, Investor:innen). Sie können Kommunikationsmittel und -kanäle wie Flyer, Newsletter, Websites, soziale Medien, persönliche Interaktionen oder Arbeitnehmervertreter angeben, die sicherstellen, dass das Konzept zugänglich ist und verstanden wird. Sie können auch erläutern, wie Hindernisse für die Verbreitung ermittelt und beseitigt werden (z. B. durch die Übersetzung in relevante Sprachen oder durch grafische Darstellungen).

Aspekt 5 (ESRS 2 MDR-P Abs. 62): Fehlen von Konzepten im Zusammenhang mit Verbrauchern und/oder Endnutzern

Kann das Unternehmen die Informationen über Konzepte und Maßnahmen, die nach den einschlägigen ESRS erforderlich sind, nicht angeben, weil es keine Konzepte und/oder Maßnahmen in Bezug auf den betreffenden Nachhaltigkeitsaspekt beschlossen hat, so gibt es dies an

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (Fußnote 118):

(zu Aspekt 3 / ESRS S4-1 Abs. 17)

Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 10 Tabelle 1 (EU) 2022/1288 („Verstöße gegen die UNGC Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“). Darüber hinaus steht die Angabe im Einklang mit der Referenzwert-VO zu ESG-Faktoren gemäß dem Indikator „Anzahl der Referenzwert-Bestandteile, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (absolute Zahl und relativer Anteil geteilt durch alle Referenzwert-Bestandteile), nach Maßgabe internationaler Verträge und Konventionen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften“. Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS definiert werden. Insofern sind diese Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Kurzübersicht

und begründet, warum es keine Konzepte und/oder Maßnahmen beschlossen hat. Das Unternehmen kann einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen es beabsichtigt, die entsprechenden Konzepte oder Maßnahmen zu beschließen.

Aspekt 6: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht S4-2: Verfahren zur Einbeziehung von Verbraucher und Endnutzer sowie ihren Vertreter:innen in Bezug auf Auswirkungen

Darum geht's (ESRS S4-2 Abs. 18, 19): In dieser Angabe nennen Sie die Verfahren, mit denen Verbrauchern und/oder Endnutzern, deren Vertretung, oder glaubwürdige Stellvertretende in die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf Auswirkungen einbezogen werden. Zudem wird dargestellt, ob und wie Sie die Sichtweisen der Verbraucher und/oder Endnutzer in Entscheidungsprozessen berücksichtigen.

Hinweis: Die verpflichtenden Angaben zu allgemeinen Verfahren zur Zusammenarbeit mit Verbrauchern und/oder Endnutzern sind grundsätzlich zu erfüllen. Wenn Sie diese Angaben nicht offenlegen können, weil Sie keinerlei (oder zu gewissen Aspekten keine) Verfahren haben, müssen Sie dies in Aspekt 3 / Abs. 22 offenlegen. Zudem können Sie einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen Sie ein solches Verfahren einführen wollen. Aspekt 1–2 / Abs. 20–21 sind in diesem Fall nicht zu berichten.

Aspekt 1 (ESRS S4-2 Abs. 20): Einbeziehung von Verbrauchern und/oder Endnutzern

Geben Sie an, ob und wie die Sichtweisen von Verbrauchern und/oder Endnutzern und deren Vertretung in Entscheidungen oder Tätigkeiten einbezogen werden, damit tatsächliche und potenzielle Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer bewältigt werden können. Dies schließt, sofern relevant, eine Erläuterung folgender Punkte ein:

- a. Erfolgt ein direkter Austausch mit Verbrauchern und/oder Endnutzern oder mit ihren **rechtmäßigen Vertretern** oder **glaubwürdigen Stellvertretenden**, die Einblick in ihre Situation haben?
- b. In welchen Phasen und in welcher Art und Häufigkeit erfolgt diese Einbeziehung?
- c. Welche Funktion und ranghöchste Position übernimmt die operative Verantwortung für die Einbeziehung der Verbraucher und Endnutzer und stellt sicher, dass die Ergebnisse tatsächlich in das Unternehmenskonzept einfließen?

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Definition: „rechtmäßige Vertreter“

Personen, die gesetzlich oder in der Praxis als rechtmäßige Vertreter anerkannt sind, wie z. B. gewählte Gewerkschaftsvertreter im Falle von Arbeitskräften oder andere ähnlich frei gewählte Vertreter betroffener Interessenträger.

Quelle: [Anhang II, \(EU\) 2023/2772 \(2023\)](#).

Definition: „glaubwürdige Stellvertretende“

Personen mit hinreichender Erfahrung bei der Einbeziehung betroffener Interessenträger aus einer bestimmten Region oder einem bestimmten Umfeld (z. B. weibliche Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben, indigene Völker oder Wanderarbeitnehmer), denen sie dabei helfen können, ihre Anliegen wirksam vorzubringen. In der Praxis können diese Nichtregierungsorganisationen in den Bereichen Entwicklung und Menschenrechte, internationale Gewerkschaften und die lokale Zivilgesellschaft, einschließlich religiöser Organisationen, umfassen.

Quelle: [Anhang II, \(EU\) 2023/2772 \(2023\)](#).

Anwendungshinweis (ESRS S4-2 AR 17):

(zu Aspekt 1 / ESRS S4-2 Abs. 20)

Sie können auch Beispiele aus dem aktuellen Berichtszeitraum angeben, um zu zeigen, inwiefern die Sichtweisen der Verbraucher und/oder Endnutzer bestimmte Entscheidungsprozesse und Tätigkeiten beeinflusst haben.

Anwendungshinweis (ESRS S4-2 AR 14):

(zu Aspekt 1a / ESRS S4-2 Abs. 20a)

Für einige Verbraucher können zu den glaubwürdigen Stellvertretenden, die über Kenntnisse der Interessen, Erfahrungen oder Sichtweisen von Verbrauchern und Endnutzern verfügen, nationale Verbraucherschutzbehörden gehören.

Anwendungshinweis (ESRS S4-2 AR 16):

(zu Aspekt 1b, c / ESRS S4-2 Abs. 20b, c)

Kurzübersicht

Berücksichtigen Sie hierbei optional:

Aspekt 1c.1 (ESRS S4-2 AR 15): (zu Aspekt 1c / ESRS S4-2 Abs. 20c)

Bei der Beschreibung der Funktion oder Rolle, die die operative Verantwortung für ein solches Engagement und/ oder die letztendliche Rechenschaftspflicht trägt, können Sie angeben, ob es sich dabei um eine spezifische Rolle oder Funktion oder einen Teil einer umfassenderen Rolle oder Funktion handelt. Werden Maßnahmen zum Kapazitätenaufbau angeboten, um das Personal im Hinblick auf die Einbeziehung zu unterstützen? Sofern keine Position oder Funktion vorhanden sein sollte, kann dies angegeben werden. Sie können die Angabe auch mittels Verweises auf die in **DNK 3 Angabepflicht GOV-1 / ESRS 2 GOV-1** gemachten Angaben erfüllen.

- d. Erläutern Sie, sofern zutreffend, die Art und Weise wie Sie die Wirksamkeit der Zusammenarbeit mit den Verbrauchern und/oder Endnutzern bewerten. Sofern vorhanden, geben Sie etwaige Vereinbarungen oder erzielte Ergebnisse an, die sich hieraus ergeben.

Aspekt 2 (ESRS S4-2 Abs. 21): Marginalisierte Personengruppen

Sofern zutreffend, geben Sie an, welche Schritte unternommen wurden, um Einblicke in die Sichtweisen von Verbrauchern und/oder Endnutzern zu gewinnen, die besonders anfällig für Auswirkungen und/oder marginalisiert sein könnten (z. B. Menschen mit Behinderung, Kinder, usw.).

Aspekt 3 (ESRS S4-2 Abs. 22): Fehlende Verfahren

Liegen die erforderlichen Informationen nicht vor, da Sie nicht über Verfahren zur Zusammenarbeit mit Verbrauchern und Endnutzern verfügen, geben Sie dies an. Sie können ergänzen, für welchen Zeitraum die Einführung eines solchen Verfahrens geplant ist.

Aspekt 4: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht S4-3: Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle für die Äußerung von Bedenken von Verbrauchern und Endnutzern

Darum geht's (ESRS S4-3 Abs. 23, 24): In dieser Angabe beschreiben Sie die Beschwerdeverfahren und Abhilfemaßnahmen, die zur Behebung negativer Auswirkungen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern dienen. Zudem wird dargestellt, wie solche Kanäle unterstützt werden und ihre Wirksamkeit überprüft wird.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Sie können dazu folgende Veranschaulichungen verwenden:

- a. Beispiele für die o. g. Phasen sind etwa die „Festlegung des Ansatzes für die Minderung“ oder die „die Bewertung der Wirksamkeit der Minderung“.
- b. Die Art der Einbeziehung kann sich bspw. auf Beteiligung, Konsultation und/oder Information beziehen.
- c. Erfolgt die Einbeziehung regelmäßig oder nur zu bestimmten Zeitpunkten eines Projekts oder Geschäftsprozesses? Erfolgt die Einbeziehung aufgrund rechtlicher Anforderungen und/oder auf Wunsch von Interessenträgern? Wurde das Ergebnis der Einbeziehung in Ihren Entscheidungsprozessen berücksichtigt?
- d. Verlangen Sie in Bezug auf die Rolle mit operativer Verantwortung, dass die Beschäftigten bestimmte Fähigkeiten besitzen oder bieten Sie Weiterbildung oder den Aufbau von Kapazitäten zur Einbeziehung an?

Definition: „Abhilfe(maßnahmen)/ Verbesserung/ Sanierung“

Mittel, mit denen negativen Auswirkungen entgegengewirkt werden kann oder mit denen solche Auswirkungen rückgängig gemacht werden können. Beispiele: Entschuldigungen, finanzielle oder nicht finanzielle Entschädigung, Vermeidung von Schäden durch gerichtliche Verfügungen oder Garantien für die Nichtwiederholung,

Kurzübersicht

Hinweis: Die verpflichtenden Angaben zu Kanälen sind grundsätzlich zu erfüllen. Wenn Sie diese Angaben nicht offenlegen können, weil Sie keinerlei (oder zu gewissen Aspekten keine) Kanäle eingerichtet haben, müssen Sie dies in Aspekt 3 / Abs. 27 offenlegen. Zudem können Sie einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen Sie solche Kanäle einrichten wollen. Aspekt 1–2 / Abs. 25–26 sind in diesem Fall nicht zu berichten.

Aspekt 1 (ESRS S4-3 Abs. 25): Verfahren und Kanäle

Beschreiben Sie die Verfahren, mit denen negative Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer verbessert werden. Erläutern Sie hierzu Folgendes:

- Welcher Ansatz und welche Verfahren werden angewandt, um sich im Falle negativer Auswirkungen an **Abhilfemaßnahmen** zu beteiligen oder diese durchzuführen? Ob und wie wird die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen bewertet?
- Welche **Kanäle** gibt es, um Anliegen und Bedürfnisse direkt zu äußern und prüfen zu lassen? Wurden diese **vom Unternehmen** oder im Rahmen einer Beteiligung des Unternehmens an **Mechanismen Dritter** eingerichtet?
- Mit welchen Verfahren wird sichergestellt, dass die Verfügbarkeit der Beschwerdekkanäle im Rahmen der Geschäftsbeziehungen unterstützt oder verlangt wird?
- Geben Sie die Art und Weise an, wie Anliegen verfolgt und überwacht werden. Wie wird die Wirksamkeit der Kanäle, unter anderem durch die Einbeziehung von Interessenträgern, die als Zielnutzer:innen vorgesehen sind, sichergestellt?

Aspekt 2 (ESRS S4-3 Abs. 26): Kenntnis und Vertrauen in die Verfahren

Geben Sie an, ob und wie festgestellt wird, dass Verbraucher und/oder Endnutzer diese Verfahren und Strukturen kennen und ihnen vertrauen. Gibt es Konzepte, um Einzelpersonen, die diese Verfahren nutzen, vor Vergeltungsmaßnahmen zu schützen? Wenn Sie die hier geforderten Informationen bereits im Zusammenhang mit **DNK 20 Angabepflicht G1-1 / ESRS G1-1** bereitgestellt haben, können Sie hierauf verweisen.

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Aspekt 2.1 (ESRS S4-3 AR 22): (zu Aspekt 2/ ESRS S4-3 Abs. 26)

Sie können in Bezug auf den Schutz von Einzelpersonen, die die Mechanismen gegen Vergeltungsmaßnahmen nutzen, beschreiben, ob Missstände vertraulich behandelt und die Rechte auf Privatsphäre und Datenschutz gewahrt werden. Sie können zudem angeben, ob die Kanäle auch anonym genutzt werden können (z. B. durch die Vertretung durch einen Dritten).

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Strafsanktionen (straf- oder verwaltungsrechtliche Sanktionen wie Geldstrafen), Rückgabe, Wiederherstellung, Rehabilitation.

Quelle: **Anhang II, (EU) 2023/2772 (2023)**.

Anwendungshinweis (ESRS S4-3 AR 18):

(zu Aspekt 1a / ESRS S4-3 Abs. 25a)

Um Abhilfemaßnahmen umzusetzen, können Sie sich an den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sowie am OECD-Leitfaden für Sorgfaltspflichten orientieren.

Anwendungshinweis (ESRS S4-3 AR 19):

(zu Aspekt 1b / ESRS S4-3 Abs. 25b)

Stützen Sie sich zur Erfüllung dieser Angabe ausschließlich auf Informationen über die Existenz solcher Kanäle, die durch Geschäftsbeziehungen bereitgestellt werden, so können Sie dies angeben. Zu diesen Kanälen gehören z. B. Beschwerdemechanismen, Hotlines, Gewerkschaften (in denen die Arbeitskräfte des Unternehmens gewerkschaftlich organisiert sind), Betriebsräte, Dialogprozesse oder andere Mittel, durch die Verbraucher und/oder Endnutzer oder ihre rechtmäßigen Vertreter Bedenken oder Bedürfnisse in Bezug auf Auswirkungen äußern können. Dies kann sowohl unternehmenseigene als auch externe Kanäle umfassen, in denen Arbeitskräfte tätig sind, sowie andere Mechanismen wie Auditverfahren, um Auswirkungen auf die Arbeitskräfte zu beurteilen.

Anwendungshinweis (ESRS S4-3 AR 24):

(zu Aspekt 1d / ESRS S4-3 Abs. 25d)

Bei der Beschreibung der Wirksamkeit der Kanäle, können Sie sich an den „Wirksamkeitskriterien für außergerichtliche Beschwerdeverfahren“ gemäß der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (insbesondere Prinzip 31) orientieren. Hierbei können Sie sich von folgenden Fragen leiten lassen:

- Sind die Kanäle legitimiert, d. h. sind sie geeignet, faire Verfahren sicherzustellen und das Vertrauen der Interessensträger zu stärken?
- Sind die Kanäle den Interessenträgern bekannt und ihnen zugänglich?
- Verfügen die Kanäle über klare und bekannte Verfahren sowie Zeitpläne?
- Gewährleisten die Kanäle den Interessenträgern einen angemessenen Zugang zu Informationsquellen, Beratung und Fachwissen?

Kurzübersicht

Aspekt 2.2 (ESRS S4-3 AR 23):

(zu Aspekt 2 / ESRS S4-3 Abs. 26)

Bei Angaben darüber, ob Verbraucher und/oder Endnutzer diese Kanäle kennen und ihnen vertrauen, können Sie relevante und zuverlässige Daten über die Wirksamkeit dieser Kanäle aus der Sicht der Verbraucher und/oder Endnutzer vorlegen. Beispiele für Informationsquellen sind Umfragen unter Verbrauchern und/oder Endnutzern, die diese Kanäle genutzt haben, sowie deren Zufriedenheit mit Verfahren und Ergebnissen. Zur Veranschaulichung des Umfangs der Nutzung solcher Kanäle können Sie die Zahl der Beschwerden angeben, die im Berichtszeitraum eingegangen sind

Aspekt 3 (ESRS S4-3 Abs. 27): Fehlende Kanäle

Liegen die erforderlichen Informationen nicht vor, da Sie keine Kanäle eingerichtet haben und/oder die Verfügbarkeit solcher Kanäle im Rahmen der Geschäftsbeziehungen nicht unterstützen, geben Sie dies an. Sie können ergänzen, für welchen Zeitraum die Einführung solcher Kanäle geplant ist.

Optionaler Aspekt 1 (ESRS S4-3 AR 20): Zugang zu Kanälen

Sie können angeben, ob und wie Verbraucher und/oder Endnutzer, die möglicherweise betroffen sind, Zugang zu Kanälen auf der Ebene des Unternehmens haben, von der sie betroffen sind.

Optionaler Aspekt 2 (ESRS S4-3 AR 21): Zugang zu Mechanismen von Dritten

Sie können angeben, ob die Mechanismen von Dritten für alle betroffenen Verbraucher und/oder Endnutzer zugänglich sind (oder für Personen oder Organisationen, die in deren Namen handeln oder die auf eine andere Weise Kenntnis von den negativen Auswirkungen haben). Sie können auch angeben, ob Beschwerden oder Bedenken zu unternehmenseigenen Tätigkeiten mithilfe dieser Mechanismen eingereicht werden. Zu den Mechanismen von Dritten können solche gehören, die von der Regierung, von NRO, Industrieverbänden und anderen Kooperationsinitiativen betrieben werden.

Aspekt 4: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht S4-4: Maßnahmen im Zusammenhang mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen für Verbraucher und Endnutzer

Darum geht's (ESRS S4-4 Abs. 28, 29): In dieser Angabe nennen Sie Ihre Maßnahmen zum

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

- e. Bieten die Kanäle Transparenz, indem sie Beschwerdeführende ausreichend Informationen zur Verfügung stellen und ggf. einem öffentlichen Interesse entsprechen?
- f. Entsprechen die mittels der Kanäle erzielten Ergebnisse den international anerkannten Menschenrechten?
- g. Ziehen Sie aus den Kanälen kontinuierlich Erkenntnisse, um Verbesserungen umzusetzen und zukünftige Auswirkungen zu verhindern?
- h. Konzentrieren Sie sich auf den Dialog mit Beschwerdeführenden, um einvernehmliche Lösungen zu finden statt einseitiger Ergebnisse?

Kurzübersicht

Umgang mit Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und/ oder Endnutzern. Zudem berichten Sie über die Wirksamkeit dieser Maßnahmen.

Hinweis 1 (ESRS S4-4 Abs. 30): In dieser Angabe kommen sowohl die Vorgaben der Mindestpflichtangaben gemäß [DNK 10 Angabepflicht MDR-A / ESRS 2 MDR-A](#) als auch die themenspezifischen Vorgaben aus ESRS S4-4 zum Tragen. Die Angaben sollen für die jeweiligen Maßnahmen, inkl. der zugehörigen Aktionspläne und zugewiesenen Mittel, zu den von Ihnen identifizierten Nachhaltigkeitsaspekten gemacht werden.

Hinweis 2: Die verpflichtenden Angaben zu Maßnahmen im Zusammenhang mit Verbrauchern und/oder Endnutzern sind grundsätzlich zu erfüllen. Wenn Sie diese Angaben nicht offenlegen können, weil Sie keinerlei (oder zu gewissen Aspekten keine) Maßnahmen ergriffen haben, müssen Sie dies am Ende dieser Angabepflicht in Aspekt 8 / ESRS 2 Abs. 62 offenlegen. Zudem können Sie einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen Sie solche Kanäle einrichten wollen. Aspekt 1–7 sind in diesem Fall nicht zu berichten. Siehe [ESRS 1 Abs. 33](#) i.V.m. [ESRS 1 Anlage E](#).

Aspekt 1 (ESRS 2 MDR-A Abs. 68, ESRS 2 MDR-A Abs. 69, ESRS S4-4 Abs. 30) Maßnahmen Mittel im Zusammenhang mit der Umsetzung der Konzepte

Sollte die Umsetzung Ihrer Konzepte Maßnahmen oder einen Aktionsplan erfordern, oder sollten Sie Maßnahmen ohne ein spezifisches Konzept durchführen, so machen Sie folgende Angaben (a–e). Sollte die Durchführung einer Ihrer Aktionspläne erhebliche Betriebsausgaben (OpEx) und/oder Investitionsausgaben (CapEx) erfordern, so machen Sie weitere Angaben (f–h):

- a. Erstellen Sie eine Liste der wichtigsten im Berichtsjahr ergriffenen und geplanten Maßnahmen sowie der erwarteten Ergebnisse. Sofern zutreffend, geben Sie weiterhin an, auf welche Weise die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele beitragen.
- b. Beschreiben Sie den Umfang der wichtigsten Maßnahmen entlang der vor- und der nachgelagerten Wertschöpfungskette sowie bei eventuell betroffenen Interessengruppen. [zu ESRS 2 MDR-A Abs. 68b]
- c. Welche Zeithorizonte sind für die Abschlüsse der wichtigsten Maßnahmen vorgesehen?
- d. Falls vorhanden: Welche wesentlichen Maßnahmen wurden ergriffen, um bei Betroffenen tatsächlicher, wesentlicher Auswirkungen für Abhilfe zu sorgen, und was waren die Ergebnisse dieser Maßnahmen?

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (ESRS 2 MDR-A AR 23):

(zu Aspekt 1 / ESRS 2 Abs. 68, 69)

Zusätzlich zu den Angaben in Aspekt 1 können Informationen zur konzeptbezogenen Mittelzuweisung in Form einer Tabelle dargestellt werden, unterteilt in Investitions- und Betriebsausgaben sowie in die relevanten Zeithorizonte. Dabei können Sie zwischen den im aktuellen Berichtsjahr verwendeten Mitteln und der geplanten Mittelzuweisung für spezifische Zeithorizonte unterscheiden.

Anwendungshinweis (ESRS 2 MDR-A AR 22):

(zu Aspekt 1a / ESRS 2 Abs. 68a)

Die wichtigsten Maßnahmen sind jene, die wesentlich zur Erreichung der Ziele im Zusammenhang mit Auswirkungen, Risiken und Chancen beitragen. Sie können, wenn es der Verständlichkeit dient, auch zusammengefasst werden.

Kurzübersicht

- e. Sofern zutreffend, haben Sie quantitative und qualitative Informationen über Fortschritte bei in früheren Berichtszeiträumen angegebenen Maßnahmen oder Aktionsplänen?
- f. Beschreiben Sie die Art der derzeitigen sowie zukünftigen finanziellen und sonstigen Mittel, die dem Aktionsplan zugewiesen werden. Sofern relevant, sollten Sie auch die Bedingungen nachhaltiger Finanzinstrumente wie grüne Anleihen, Sozialanleihen und grüne Darlehen sowie deren ökologische oder soziale Ziele benennen. Überlegen Sie auch, ob die Umsetzung des Aktionsplans von bestimmten Voraussetzungen abhängt, wie etwa der Gewährung finanzieller Unterstützung oder von spezifischen politischen oder marktbezogenen Entwicklungen.
- g. Geben Sie den Betrag der aktuellen finanziellen Mittel an und erläutern Sie, in welchem Verhältnis diese zu den Beträgen stehen, die im Abschluss ausgewiesen sind.
- h. Geben Sie auch den Betrag der geplanten finanziellen Mittel an.

Aspekt 2 (ESRS S4-4 Abs. 31): Management wesentlicher Auswirkungen

Beschreiben Sie hinsichtlich der wesentlichen **Auswirkungen** auf die Verbraucher und/oder Endnutzer unter Beachtung des folgenden Hinweises die Punkte in a.–c.:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 2.1 (ESRS S4-4 AR 25): (zu Aspekt 2 / ESRS S4-4 Abs. 31)

Es kann einige Zeit dauern, die negativen Auswirkungen zu verstehen und nachzuvollziehen, wie Sie durch die nachgelagerte Wertschöpfungskette mit ihnen in Verbindung gebracht werden können, und um geeignete Reaktionen zu ermitteln und sie in die Praxis umzusetzen. Hierzu machen Sie folgende Angaben:

- a. den allgemeinen oder spezifischen Ansatz zur Bewältigung negativer Auswirkungen;
 - b. Initiativen, die zu zusätzlichen positiven Auswirkungen führen sollen;
 - c. Fortschritte bei der Bewältigung negativer Auswirkungen im Berichtszeitraum;
 - d. Ziele für eine kontinuierlichen Verbesserung.
- a) Welche Maßnahmen wurden ergriffen, sind geplant, oder im Gange, um negative Auswirkungen zu verhindern, zu mindern oder zu verbessern?
 - b) Ob und wie wurden Maßnahmen auf tatsächliche Auswirkungen ergriffen, um Abhilfe zu schaffen oder zu ermöglichen?

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (ESRS S4-4 AR 27):

(zu Aspekt 2 / ESRS S4-4 Abs. 31)

- Geschäftliche Hebelwirkungen umfassen z. B. die Durchsetzung vertraglicher Anforderungen innerhalb von Geschäftsbeziehungen oder den Einsatz von Anreizen;
- Andere Hebelwirkungen innerhalb der Geschäftsbeziehung umfassen z. B. Weiterbildungen oder der Aufbau von Kapazitäten in Bezug auf die bestimmungsgemäße Verwendung von Produkten oder Verkaufspraktiken;
- Hebelwirkungen in Zusammenarbeit mit gleichrangigen Unternehmen umfassen z. B. Initiativen zur verantwortungsvollen Vermarktung oder zur Produktsicherheit.

Anwendungshinweis (ESRS S4-4 AR 36):

(zu Aspekt 2a / ESRS S4-4 Abs. 31a)

Bei der Angabe, ob Initiativen oder Verfahren auch eine Rolle bei der Minderung wesentlicher negativer Auswirkungen spielen, können Sie verschiedene Initiativen oder Verfahren berücksichtigen. Bspw. können Sie Programme beschreiben, die darauf

Kurzübersicht

- c) Welche Maßnahmen oder Initiativen wurden in erster Linie ergriffen, um positive Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer zu erreichen? Beachten Sie folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS S4-4 AR 35): (zu Aspekt 2c / ESRS S4-4 Abs. 31c)

Wenn Sie über positive Ergebnisse Ihrer Maßnahmen berichten, unterscheiden Sie zwischen dem Nachweis der Durchführung (z. B. Verbraucher erhalten Informationen über gesunde Ernährungsgewohnheiten) und dem Nachweis der tatsächlichen Ergebnisse (z. B. steigende Anzahl der Verbraucher mit gesünderen Ernährungsgewohnheiten).

- d) Wie wird die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Initiativen nachverfolgt und bewertet? Beachten Sie hierbei folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS S4-4 Abs. 36): (zu Aspekt 2d / ESRS S4-4 Abs. 31d)

Bewerten Sie die Wirksamkeit der Maßnahmen durch die Festlegung eines Ziels, so berücksichtigen Sie dabei **DNK 10 Angabepflicht MDR-T / ESRS 2 MDR-T**.

Aspekt 3 (ESRS S4-4 Abs. 32): Notwendigkeit und Wirksamkeit der Maßnahmen

Geben Sie Folgendes an:

- Mit welchen Verfahren ermittelt Ihr Unternehmen, welche Maßnahmen erforderlich und angemessen sind, um auf bestimmte tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer zu reagieren?
- Welcher Ansatz wird zur Umsetzung von Maßnahmen in Bezug auf spezifische negative Auswirkungen verfolgt, einschließlich aller Maßnahmen im Zusammenhang mit eigenen Praktiken in Bezug auf Produktgestaltung, Vermarktung oder Verkauf? Sind weitere Maßnahmen in Bezug auf Industrie und Zusammenarbeit mit anderen relevanten Parteien erforderlich?
- Wie wird sichergestellt, dass Verfahren zur Durchführung oder Ermöglichung von Abhilfemaßnahmen im Hinblick auf ihre Umsetzung und Ergebnisse verfügbar und wirksam sind?

Aspekt 4 (ESRS S4-4 Abs. 33): Risiken und Chancen

Beschreiben Sie zu Risiken und Chancen Folgendes:

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

abzielen, zum Thema Online-Betrug zu sensibilisieren, um dadurch die Zahl der Datenschutzverletzungen zu senken.

Anwendungshinweis (ESRS S4-4 AR 30):

(zu Aspekt 2d / ESRS S4-4 31d)

In Bezug auf die Wirksamkeit angegangener Maßnahmen zur Bewältigung von Auswirkungen im Berichtszeitraum können Sie auch Erkenntnisse aus vorangegangenen und aktuellen Berichtszeiträumen vorlegen.

Anwendungshinweis (ESRS S4-4 AR 31):

(zu Aspekt 2d / ESRS S4-4 Abs. 31d)

Bewertungen können interne oder externe Prüfungen, Gerichtsverfahren, Gerichtsurteile, Messsysteme, Rückmeldungen von Interessenträger, Folgenabschätzungen, Beschwerdemechanismen und Leistungseinstufungen sein.

Anwendungshinweis (ESRS S4-4 AR 32):

(zu Aspekt 2d / ESRS S4-4 Abs. 31d)

Die Berichterstattung über die Wirksamkeit soll aufzeigen, wie die Maßnahmen des Unternehmens dazu beitragen, die Auswirkungen zu bewältigen.

Anwendungshinweis (ESRS S4-4 AR 26):

(zu Aspekt 3a / ESRS S4-4 Abs. 32a)

Geeignete Maßnahmen können variieren je nachdem, ob das Unternehmen die Auswirkung direkt verursacht, dazu beiträgt oder selbst davon betroffen ist.

Anwendungshinweis (ESRS S4-4 AR 39):

(zu Aspekt 4 / ESRS S4-4 Abs. 33)

Sie können bei der Darstellung Ihrer Konzepte, Maßnahmen, Mittel und Ziele zum Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen auf verwandte Angaben zum Umgang mit wesentlichen Auswirkungen verweisen, wenn Risiken und Chancen aus diesen Auswirkungen entstehen.

Anwendungshinweis (ESRS S4-4 AR 37a/AR 37b):

(zu Aspekt 4a / ESRS S4-4 Abs. 33a)

- Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen des Unternehmens auf Verbraucher und/oder Endnutzer: Reputationsrisiken, rechtliche Risiken, Verletzungen oder Todesfällen als Folge schlecht konzipierter oder fehlerhafter Produkte;

Kurzübersicht

- a. Welche Maßnahmen wurden ergriffen oder sind geplant, um wesentliche Risiken zu mindern, die sich aus Auswirkungen und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit Verbrauchern und/oder Endnutzern ergeben? Wie wird die Wirksamkeit dieser Maßnahmen in der Praxis nachverfolgt? Beachten Sie in Ihrer Beschreibung folgende Hinweise:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS S4-4 AR 38): (zu Aspekt 4a / ESRS S4-4 Abs. 33a)

Wenn Sie Angaben dazu machen, ob Abhängigkeiten von den Verbrauchern und/oder Endnutzern zu Risiken werden, berücksichtigen Sie externe Entwicklungen.

Hinweis 2 (ESRS S4-4 AR 40): (zu Aspekt 4a / ESRS S4-4 Abs. 33a)

Berücksichtigen Sie, ob und wie die Verfahren zum Management von Risiken im Zusammenhang mit Verbraucher und/oder Endnutzer in das Risikomanagement integriert sind.

- b. Welche Maßnahmen wurden ergriffen oder sind geplant, um wesentliche Chancen für das Unternehmen im Zusammenhang mit Verbrauchern und/oder Endnutzern zu nutzen?

Aspekt 5 (ESRS S4-4 Abs. 34): Negative Auswirkungen durch Maßnahmen

Geben Sie an, ob und wie Sie Maßnahmen ergreifen, um zu vermeiden, dass die eigenen Praktiken – und sofern relevant, die Praktiken zu Vermarktung, Verkauf und Datennutzung – negative Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer haben oder dazu beitragen. Sie können dabei auch erklären, wie Sie vorgehen, wenn es Konflikte zwischen dem Vermeiden oder der Minderung negativer Auswirkungen und sonstigem unternehmerischem Druck gibt.

Aspekt 6 (ESRS S4-4 Abs. 35): Menschenrechtsverletzungen

Geben Sie an, ob schwerwiegende Probleme oder Vorfälle im Zusammenhang mit der Einhaltung der Menschenrechte von Verbrauchern und/oder Endnutzern gemeldet wurden. Sofern zutreffend, geben Sie diese Probleme oder Vorfälle an.

Aspekt 7 (ESRS S4-4 Abs. 37): Mittel zum Management von Auswirkungen

Geben Sie an, welche Mittel zum Management von wesentlichen Auswirkungen zugewiesen werden. Legen Sie Informationen vor, anhand derer sich Nutzer:innen ein Bild von Ihrem Umgang mit Auswirkungen machen können.

Optionaler Aspekt 1 (ESRS S4-4 AR 27): Einsatz von Hebelwirkung zur Bewältigung negativer Auswirkungen

Negative Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer können auch außerhalb des

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

- b. Risiken im Zusammenhang mit Abhängigkeiten von Verbrauchern und/oder Endnutzern: Verlust der Geschäftskontinuität, wenn sich Verbraucher bestimmte Produkte aufgrund einer Wirtschaftskrise nicht mehr leisten können.

Anwendungshinweis (ESRS S4-4 AR 37c/AR 37d):

(zu Aspekt 4b / ESRS S4-4 Abs. 33b)

- c. Chancen im Zusammenhang mit Auswirkungen: Differenzierung des Marktes, größere Kundenanziehung durch das Angebot sicherer Produkte oder datenschutzfreundlicher Dienstleistungen;
- d. Chancen im Zusammenhang mit Abhängigkeiten: Aufbau einer loyalen Verbraucherbasis, indem sichergestellt wird, dass LGBTQI*-Personen in den Verkaufspraktiken geachtet werden.

Definition: „Hebelwirkung“

Die Fähigkeit des Unternehmens, eine Änderung der missbräuchlichen Praktiken einer anderen Partei vorzunehmen, die mit negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit verbunden ist.

Quelle: [Anhang II, \(EU\) 2023/2772 \(2023\)](#)

Definition: „SDG-Ziele für nachhaltige Entwicklung“

Die Sustainable Development Goals (SDGs) wurden 2015 von den Vereinten Nationen verabschiedet. Sie konkretisieren das Ziel einer sozial, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltigen Entwicklung und umfassen Themen wie Armutsbekämpfung, Bildung, Gesundheit, Umweltschutz und Frieden.

Quelle: [Bundesregierung \(2015\)](#).

Beispiel (ESRS S4-4 AR 34): „SDG-Ziele für nachhaltige Entwicklung“

(zu *Optionaler Aspekt 4 / ESRS S4-4 AR 34*)

Ein Unternehmen, das sich für das Nachhaltigkeitsziel 3 einsetzt, kann aktiv daran arbeiten, seine Produkte weniger abhängig machend und schädlich für die körperliche und psychische Gesundheit zu gestalten.

Anwendungshinweis (ESRS S4-4 AR 29):

(zu *Aspekt 5 / ESRS S4-4 Abs. 34*)

Sofern eine dieser Maßnahmen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen führt, können Sie Beispiele nennen. Sie können auch Beispiele anführen, ob und wie Sie versuchen, etwaige negative Auswirkungen durch eine solche Kündigung zu beheben.

Kurzübersicht

unmittelbaren Verantwortungsbereichs des Unternehmens entstehen. Sie können angeben, ob und wie **Hebelwirkungen** im Rahmen Ihrer Geschäftsbeziehungen zur Bewältigung solcher Auswirkungen eingesetzt werden.

Optionaler Aspekt 2 (ESRS S4-4 AR 28): Beteiligung an Industrie- oder Multi Stakeholder-Initiativen

Beteiligt sich das Unternehmen zur Bewältigung negativer Auswirkungen an Industrie- oder Multi Stakeholder-Initiativen, so können Sie angeben, wie diese Auswirkungen innerhalb der Initiative und im Rahmen Ihrer Beteiligung angegangen werden. Sie können auch auf die Ziele der Initiative und Fortschritte bei der Umsetzung eingehen. Siehe [DNK 19 Angabepflicht S4-5 / ESRS S4-5](#).

Optionaler Aspekt 3 (ESRS S4-4 AR 33): Zusätzliche Angaben zu Initiativen und Verfahren

In Bezug auf Initiativen oder Verfahren, die auf den Bedürfnissen der betroffenen Verbraucher und/oder Endnutzer und der Ebene ihrer Umsetzung beruhen, können Sie folgende Angaben machen:

- a. Ob und inwiefern werden Verbraucher und/oder Endnutzer und rechtmäßige Vertreter oder ihre glaubwürdigen Stellvertretenden in die Gestaltung und Durchführung dieser Maßnahmen und Initiativen eingebunden?
- b. Welche Ergebnisse waren beabsichtigt oder wurden erzielt?

Optionaler Aspekt 4 (ESRS S4-4 AR 34): Zusammenspiel mit SDGs

Sie können erläutern, ob die genannten Initiativen und Verfahren zur Förderung positiver Auswirkungen auch darauf abzielen, eins oder mehrere der **SDG-Ziele für nachhaltige Entwicklung** zu unterstützen.

Optionaler Aspekt 5 (ESRS S4-4 AR 41): Erläuterungen zu den zugewiesenen Mitteln

Sie können bei der Angabe der Mittel, die dem Management wesentlicher Auswirkungen zugewiesen werden, erläutern, welche internen Funktionen für das Management von Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer zuständig sind und welche Maßnahmenarten diese ergreifen, um negative Auswirkungen anzugehen und positive Auswirkungen voranzutreiben.

Aspekt 8 (ESRS 2 MDR-A Abs. 62): Fehlen von Maßnahmen im Zusammenhang mit Verbraucher und/oder Endnutzer

Kann das Unternehmen die Informationen über Konzepte und Maßnahmen, die nach den

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (Fußnote 119)

(zu Aspekt 6 / ESRS S4-4 Abs. 35)

Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 14 Tabelle 3 (EU) 2022/1288 („Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS definiert werden. Insofern sind diese Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Kurzübersicht

einschlägigen ESRS erforderlich sind, nicht angeben, weil es keine Konzepte und/oder Maßnahmen in Bezug auf den betreffenden Nachhaltigkeitsaspekt beschlossen hat, so gibt es dies an und begründet, warum es keine Konzepte und/oder Maßnahmen beschlossen hat. Das Unternehmen kann einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen es beabsichtigt, die entsprechenden Konzepte oder Maßnahmen zu beschließen.

Aspekt 9: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht S4-5: Ziele im Zusammenhang mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen für Verbraucher und Endnutzer

Darum geht's (ESRS S4-5 Abs. 38, 39): In dieser Angabe nennen Sie Ihre Ziele hinsichtlich der Verringerung negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und des Managements von Risiken und Chancen im Zusammenhang mit den Verbrauchern und/oder Endnutzern.

Hinweis 1 (ESRS S4-5 Abs. 40): In dieser Angabe kommen sowohl die Vorgaben der Mindestpflichtangaben gemäß [DNK 10 Angabepflicht MDR-T / ESRS 2 MDR-T](#) als auch die themenspezifischen Vorgaben aus ESRS S4-5 zum Tragen. Die Angaben sollen für die jeweiligen Ziele in Zusammenhang der von Ihnen identifizierten Nachhaltigkeitsaspekten in Bezug auf Umweltverschmutzung gemacht werden.

Hinweis 2: Die verpflichtenden Angaben zu Zielen im Zusammenhang mit Verbrauchern und/oder Endnutzern sind grundsätzlich zu erfüllen. Wenn Sie diese Angaben nicht offenlegen können, weil Sie über keinerlei (oder zu gewissen Aspekten keine) Ziele verfügen, müssen Sie dies am Ende dieser Angabepflicht in Aspekt 3 / ESRS 2 Abs. 81 offenlegen. Zudem können Sie einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen Sie Ziele setzen wollen. Aspekt 1–2 sind in diesem Fall nicht zu berichten. Siehe [ESRS 1 Abs. 33](#) i. V. m. [ESRS 1 Anlage E](#).

Aspekt 1 (ESRS 2 MDR-T Abs. 80, ESRS S4-5 Abs. 40): Beschreibung der Ziele

Geben Sie eine zusammenfassende Beschreibung der Ziele für das Management von Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Verbraucher und/oder Endnutzer an. Erfüllen Sie hierzu die Mindestanforderungen in a)–j) gemäß [DNK 10 Angabepflicht MDR-T / ESRS 2 MDR-T](#) und beachten Sie folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Beispiel (ESRS 2 MDR-T AR 26): „Bezugswert“

(zu Aspekt 1 / ESRS 2 Abs. 80)

Sie können beispielsweise eine Lohnerhöhung um einen bestimmten Prozentsatz für diejenigen bewerten, die sich unterhalb eines Schwellenwerts für einen fairen Lohn befinden.

Anwendungshinweis (ESRS S4-5 AR 43): „Ziele“

(zu Aspekt 1 / ESRS S4-5 Abs. 40)

Kurzübersicht

Hinweis 1 (ESRS 2 MDR-T AR 24): (zu Aspekt 1 / ESRS 2 Abs. 80)

Wenn Sie Ziele zur Vermeidung oder Eindämmung von Auswirkungen festlegen, geben Sie absolute Zahlen gegenüber relativen Zahlen den Vorzug. Wenn es um die Vermeidung oder Eindämmung sozialer Auswirkungen geht, können Sie die Ziele im Hinblick auf Menschenrechte, das Wohlergehen oder positive Ergebnisse für die betroffenen Interessenträger spezifizieren.

- a. das Verhältnis zwischen Ziel und Zielvorgaben Ihres Konzepts.
- b. das festgelegte Zielniveau, sofern zutreffend, ob das Ziel absolut oder relativ ist und in welcher Einheit es gemessen wird.
- c. den Umfang des Ziels, mit Informationen zu Ihren Unternehmensaktivitäten und, sofern relevant die vor- und/oder nachgelagerte Wertschöpfungskette sowie geografische Grenzen.
- d. den Bezugswert und das Bezugsjahr für die Messung der Fortschritte.
- e. den Zeitraum, für den das Ziel gilt, und, sofern relevant, Etappen- oder Zwischenziele.
- f. die Methoden und Annahmen zur Festlegung der Ziele. Sofern zutreffend, geben Sie auch die gewählten Szenarien, die Datenquellen, die Ausrichtung auf politische Ziele und die Art und Weise, wie die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Rechnung tragen, an.
- g. ob Ihre Umweltziele auf schlüssigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen.
- h. ob und wie Interessenträger in die Festlegung der Ziele für jeden wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekt einbezogen wurden.
- i. Änderungen Ihrer Ziele, entsprechender Parameter, zugrunde liegender Methoden, Annahmen, Einschränkungen, Quellen und Datenerhebungsverfahren. Erläutern Sie weiterhin die Gründe für die Änderungen und wie sich diese auf die Vergleichbarkeit auswirken (gem. **DNK 2 Angabepflicht BP-2 / ESRS 2 BP-2**).
- j. die Leistung im Vergleich zu den angegebenen Zielen, einschließlich Informationen darüber, wie ein Ziel überwacht und überprüft wird, Kennzahlen verwendet werden und ob die Fortschritte mit den ursprünglichen Planungen übereinstimmen, sowie eine Analyse der Trends oder signifikanten Veränderungen der Unternehmensleistung im Hinblick auf die Erreichung des Ziels.

Aspekt 2 (ESRS S4-5 Abs. 41): Festlegung der Ziele

Beschreiben Sie die Verfahren, mit denen Ziele festgelegt werden. Geben Sie zudem an, ob

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Die Ziele für das Management von Risiken und Chancen können, mit denen für das Management von Auswirkungen übereinstimmen. Ein Ziel, wie z. B. der gleichberechtigte Zugang zu Finanzmitteln für unterversorgte Verbraucher, kann Diskriminierungseffekte reduzieren und den Kundenpool vergrößern.

Anwendungshinweis (ESRS S4-5 AR 44)

(zu Aspekt 1 / ESRS S4-5 Abs. 40)

Sie können zwischen **kurz-, mittel- und langfristigen Zielen** unterscheiden. Beispielsweise könnten Sie als Ziel verfolgen, Ihre Online- Dienste für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen, wobei das langfristige Ziel darin besteht, dass Ihre Online-Dienste bis 2025 zu 100% angepasst werden, und das kurzfristige Ziel darin, bis 2025 jährlich x barrierefreie Funktionen hinzuzufügen.

Definition (ESRS 1 Abschnitt 6.4): „kurz-, mittel- und langfristig“

Unterscheiden Sie zwischen folgenden Zeitabständen:

- a. kurzfristiger Zeithorizont: der Zeitraum, den Sie im Abschluss als Berichtszeitraum zugrunde gelegt haben;
- b. mittelfristiger Zeithorizont: ausgehend vom Ende des kurzfristigen Berichtszeitraums gemäß Buchstabe a. bis zu fünf Jahre;
- c. langfristiger Zeithorizont: mehr als fünf Jahre.

Anwendungshinweis (ESRS S4-5 AR 45)

(zu Aspekt 1 / ESRS S4-5 Abs. 40)

Um Hintergrundinformationen gemäß **(DNK 2 Angabepflicht BP-2 / ESRS 2 BP-2)** bereitzustellen, können Sie, wenn sich Ziele im Berichtszeitraum verändern oder komplett ersetzt werden, dies durch Querverweise auf erhebliche Änderungen des Geschäftsmodells oder auf umfassende Änderungen des Standards oder der Rechtsvorschriften, aus denen das Ziel abgeleitet wird, verdeutlichen.

Anwendungshinweis 1 (ESRS 2 MDR-T AR 25):

(zu Aspekt 1f / ESRS 2 Abs. 80f)

Sie können Informationen zum Fortschritt bei der Zielerreichung in Tabellenform angeben. Diese kann Informationen über Ausgangs- und Zielwerte, Etappenziele und die erzielte Leistung in den vorangegangenen Zeiträumen enthalten.

Kurzübersicht

und wie Sie direkt mit den Verbrauchern und/oder Endnutzern oder mit ihren rechtmäßigen Vertretern oder ihren glaubwürdigen Stellvertretern, die Einblicke in ihre Situation haben, in folgenden Punkten zusammengearbeitet haben:

- a. Festlegung der Ziele;
- b. Nachverfolgung der Leistung des Unternehmens bei der Zielerreichung;
- c. Ermittlung von Erkenntnissen oder Verbesserungsmöglichkeiten, die sich aus der Leistung des Unternehmens ergeben.

Optionaler Aspekt 1 (ESRS S4-5 AR 42): Zusätzliche Angaben zu den Zielen

Sie können in Bezug auf die Ziele Folgendes angeben:

- a. die angestrebten Ergebnisse in Hinblick auf das Leben der Verbraucher und/oder Endnutzer (so konkret wie möglich);
- b. die langfristige Stabilität der Ziele in Bezug auf Definitionen und Methoden, damit diese über Berichtsperioden hinweg vergleichbar bleiben;
- c. die Standards oder Verpflichtungen auf denen die Ziele beruhen (z.B. Verhaltenskodizes, Beschaffungskonzepte, globale Rahmen oder Industriekodizes).

Aspekt 3 (ESRS 2 MDR-T Abs. 81): Fehlen von Zielen im Zusammenhang mit Verbraucher und/oder Endnutzer

Sofern Ihr Unternehmen über keine messbaren, ergebnisorientierten Ziele im Zusammenhang mit Verbrauchern und/oder Endnutzern verfügt, können Sie angeben, ob die Festlegung solcher Ziele vorgesehen ist und innerhalb welches Zeitraums dies erfolgen soll. Alternativ können Sie angeben, weshalb Ihr Unternehmen beabsichtigt, entsprechende Ziele nicht festzulegen. Geben Sie unabhängig davon an, ob Sie die Wirksamkeit Ihrer Konzepte und Maßnahmen in Bezug auf die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und/oder Endnutzern dennoch nachverfolgen und wenn ja:

- i. Welche Verfahren wenden Sie zu diesem Zweck an?
- ii. Anhand welcher zugrundeliegenden Zielvorgaben und qualitativen oder quantitativen Indikatoren bewerten Sie die Fortschritte? Geben Sie auch den Bezugszeitraum an, ab dem Fortschritte gemessen werden.

Aspekt 4: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

▶ DNK 20 Unternehmensführung (ESRS G1)

Im Folgenden legen Sie Informationen zum Konzept und zum Ansatz, zu den Prozessen und Verfahren des Unternehmens sowie seiner Leistung in Bezug auf die Unternehmensführung offen.

Die Angaben beziehen sich dabei auf „Unternehmensführung“ oder „Aspekte der Unternehmensführung“, worunter die folgenden Aspekte gefasst werden:

- Unternehmensethik und Unternehmenskultur, einschließlich der Bekämpfung von Korruption und Bestechung, des Schutzes von Hinweisgebern und des Tierwohls;
- Management der Beziehungen zu Lieferanten, einschließlich Zahlungspraktiken, insbesondere im Hinblick auf Zahlungsverzug an kleine und mittlere Unternehmen;
- Tätigkeiten und Verpflichtungen des Unternehmens im Zusammenhang mit der Ausübung seines politischen Einflusses, einschließlich seiner Lobbytätigkeiten.

Zusammenspiel mit den anderen Themen:

Der Inhalt dieses Standards über allgemeine Angaben sowie das Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen und Parameter und Ziele ist in Verbindung mit dem ESRS 1 Allgemeine Anforderungen und dem DNK 1–10 / ESRS 2 Allgemeine Angaben zu lesen.

Hinweise:

Angaben in Verbindung mit ESRS 2: Der ESRS G1 sieht Angabepflichten in Verbindung mit [DNK 3 Angabepflicht GOV-1 / ESRS 2 GOV-1](#) und [DNK 9 Angabepflicht IRO-1 / ESRS 2 IRO-1](#) vor. Beachten Sie, dass diese mit den Angaben zu ESRS 2 übermittelt werden sollen.

Spezifische Umstände: Bitte beachten Sie im Falle von Angaben mit spezifischen Umständen gemäß [DNK 2 Angabepflicht BP-2 / ESRS 2 BP-2](#) dass diese dann angegeben werden, wenn sie zum Tragen kommen. Dies bedeutet, dass Sie in den folgenden Angabepflichten berichten sollten, sofern die Angaben spezifischen Umständen unterliegen (bspw. im Falle von Schätzungen, Messunsicherheit, Fehler in vorherigen Berichtszeiträumen etc., Informationen mittels Verweisen etc.).

Unternehmensspezifische Angaben: Es kann vorkommen, dass eine Auswirkung, ein Risiko oder eine Chance, welche(s) aufgrund spezifischer Sachverhalte oder Umstände wesentlich ist, nicht oder nicht detailliert genug in den ESRS behandelt wird. Falls Sie zu dem Schluss kommen, dass Sie eine wesentliche Auswirkung, ein wesentliches Risiko oder eine wesentliche Chance unter Anwendung der ESRS nicht adäquat abbilden können, müssen Sie gemäß [ESRS 1 Kapitel 1.1](#) machen.

Angaben, die sich aus einem anderen EU-Rechtsakt ergeben (ESRS 1 Abs. 35): Es gibt Angaben, die sich aus einem anderen EU-Rechtsakt ergeben (siehe [Anlage B des ESRS 2 \[Verweis auf ESRS 2 Anlage B\]](#)). Diese sind durch den Verweis auf eine andere Verordnung gekennzeichnet. Wenn Sie die vorgeschriebenen Informationen auslassen, die sich aus anderen in Anlage B des ESRS 2 aufgeführten EU-Rechtsvorschriften ergeben, erklären Sie ausdrücklich, dass die betreffenden Informationen „nicht wesentlich“ sind.

GRUNDLAGEN

GOVERNANCE

STRATEGIE

MANAGEMENT DER AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN

PARAMETER & ZIELE

Kurzübersicht

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 GOV-1: Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

Darum geht's: Hier machen Sie grundlegende Angaben zu Ihren Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen und deren Fachwissen. Damit machen Sie verständlich, welche Rolle Ihre Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in der Unternehmensführung einnehmen.

Hinweis (ESRS G1 Abs. 4): Beachten Sie die Bestimmungen gemäß [DNK 3 Angabepflicht GOV-1 / ESRS 2 GOV-1](#).

Aspekt 1 (ESRS G1 GOV-1 Abs. 5): Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in der Unternehmensführung

Diese Angabe des ESRS Standards Governance (G1) wird gemäß ESRS 2 Anlage C in Verbindung mit den Angaben in ESRS 2 GOV-1 übermittelt. Beantworten Sie hierfür folgende Fragen:

- a. Welche Rolle haben die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf die Unternehmensführung (also Unternehmensethik und -kultur, auf das Management der Lieferantenbeziehungen und auf politische Einflussnahme)?
- b. Über welches Fachwissen und über welche Kompetenzen verfügen diese Organe in Bezug auf Unternehmensführung?

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1: Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Unternehmensführung

Darum geht's: Welche Kriterien wenden Sie an, um wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung zu ermitteln? In dieser Angabe machen Sie die Verfahren, die Sie zur Ermittlung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken, und Chancen angewandt haben, verständlich.

Hinweis: Beachten Sie die Bestimmungen gemäß [DNK 9 Angabepflicht IRO-1 / ESRS 2 IRO-1](#).

Anwendungshinweis zur Wesentlichkeitsanalyse:

Wie ermitteln und bewerten Sie die **Auswirkungen, Risiken und Chancen zum Thema Unternehmenspolitik** für Ihr Unternehmen?

(ESRS G1 IRO-1 Abs. 6)

- Die Auswirkungen, Risiken und Chancen werden durch die Doppelte Wesentlichkeitsanalyse ermittelt und bewertet. Die Analyse muss den Vorgaben aus ([ESRS 1 Kapitel 3](#)) sowie [EFRAG's Materiality Assessment Implementation Guidance](#) folgen.

Kurzübersicht

Aspekt 1: Verfahren zur Ermittlung von Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung (ESRS G1 IRO-1 Abs. 6):

Diese Angabe des ESRS Standards Governance (G1) wird gemäß ESRS 2 Anlage C in Verbindung mit den Angaben in ESRS 2 IRO-1 übermittelt.

Geben Sie bei der Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung alle relevanten Kriterien an, die in dem Verfahren verwendet werden, einschließlich Standort, Tätigkeit, Sektor und Struktur der Transaktion.

Angabepflicht G1-1: Unternehmenskultur und Konzepte für die Unternehmensführung

Darum geht's (ESRS G1-1 Abs. 7, Abs. 8): Beschreiben Sie Ihre Konzepte in Bezug auf Aspekte der Unternehmensführung und wie Sie Ihre Unternehmenskultur fördern. Sie machen also verständlich, wie Ihre Konzepte zur Ermittlung, zur Bewertung, zum Management und/oder zur Verbesserung Ihrer wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Aspekte der Unternehmensführung beitragen. Darüber hinaus vermitteln Sie ein Verständnis Ihres Ansatzes in Bezug auf die Unternehmenskultur.

Hinweis: In dieser Angabe kommen sowohl die Vorgaben der Mindestpflichtangaben gemäß **DNK 10 Angabepflicht MDR-P / ESRS 2 MDR-P** als auch die themenspezifischen Vorgaben aus ESRS G1-1 zum Tragen. Die Angaben sollen für die jeweiligen Konzepte zu den von Ihnen identifizierten Nachhaltigkeitsaspekten gemacht werden.

Wenn das Thema Tierschutz für Sie wesentlich ist, prüfen Sie, ob Sie gemäß **ESRS 1 Kapitel 1.1 Abs. 11**, unternehmensspezifische Informationen oder Kennzahlen dazu offenlegen müssen. Wenn das der Fall ist, können Sie diese im Rahmen des Optionalen Aspekts 1 offenlegen

Aspekt 1 (ESRS G1-1 Abs. 9): Konzepte zu Unternehmenskultur

Erklären Sie, wie Sie die **Unternehmenskultur** begründen, entwickeln, fördern und bewerten.

Aspekt 2 (ESRS 2 Abs. 65): Konzepte zu Unternehmensführung

Geben Sie Informationen zu Ihren Konzepten zum Management der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung an. Diese müssen die gemäß **DNK 10 Angabepflicht MDR-P / ESRS 2 MDR-P** geforderten Angaben beinhalten.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Dokumentieren Sie in narrativer Form, wie die Auswirkungen, Risiken und Chancen zum Thema Unternehmenspolitik im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse ermittelt und bewertet wurden.

Anwendungshinweis (ESRS 2 AR 20):

(zu Aspekt 1 / ESRS 2 Abs. 65)

Ein Konzept kann mehrere wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte abdecken, einschließlich solcher aus verschiedenen themenbezogenen ESRS. Wird ein Konzept in einem Abschnitt (z. B. Umwelt) berichtet, sollte ein Querverweis in den anderen relevanten Abschnitten (z. B. Soziales) aufgenommen werden.

Anwendungshinweis (ESRS 2 AR 21):

(zu Aspekt 1a / ESRS 2 Abs. 65a)

Sie können in der Beschreibung der Konzepte erläutern, welche Teile der eigenen Geschäftstätigkeit oder Wertschöpfungskette jeweils betroffen sind. Sie können auch geografische Aspekte und andere relevante Eingrenzungen nennen. Wenn die Konzepte nicht die gesamte Wertschöpfungskette abdecken, sollten Sie klar angeben, welchen Teil sie umfassen.

Anwendungshinweis (ESRS G1-1 AR 1):

(zu Aspekt 1 / ESRS Abs. 9)

Sie können folgende Fragen beantworten, um Ihre Angaben festzulegen:

- Welche Aspekte der Unternehmenskultur werden von den Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen berücksichtigt und erörtert und wie häufig geschieht dies?
- Welche sind die wichtigsten Themen, die im Rahmen der Unternehmenskultur gefördert und kommuniziert werden?
- Auf welche Weise werden Leitlinien zur Kultur durch Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane bereitgestellt?

Kurzübersicht

- eine Beschreibung der Konzeptinhalte, einschließlich der allgemeinen Ziele, wesentlicher Auswirkungen, Risiken, Chancen, auf die sich das Konzept bezieht und des Überwachungsprozesses;
- den Anwendungsbereich (oder die Ausnahmen) der Konzepte in Bezug auf Aktivitäten, die Wertschöpfungskette, geografische Gebiete und betroffene Interessengruppen;
- die höchste Ebene in Ihrer Organisation, die für die Umsetzung der Konzepte verantwortlich ist;
- sofern zutreffend, Verweise auf relevante Standards oder Initiativen Dritter;
- sofern zutreffend, eine Beschreibung, wie Sie die Interessen der wichtigsten Interessenträger bei der Konzeptentwicklung berücksichtigt haben und;
- sofern zutreffend, ob und wie Sie die Konzepte für betroffene Interessenträger und Interessenträger, die bei der Umsetzung Hilfe benötigen, zugänglich machen.

Aspekt 3 (ESRS G1-1 Abs. 10, AR 11): Weitere Angaben zu Konzepten in Bezug auf Unternehmensführung

Berichten Sie zusätzlich zu den obigen Mindestangabepflichten folgende Punkte in Bezug auf Ihre Konzepte zur Unternehmensführung:

- Beschreiben Sie Mechanismen zur Ermittlung, Berichterstattung und Untersuchung von Bedenken hinsichtlich rechtswidrigen oder regelwidrigen Verhaltens (in Bezug auf interne Regeln wie bspw. Verhaltenskodizes) und erwähnen Sie, ob Sie die Berichterstattung interner und/oder externer Interessenträger berücksichtigen.
- Sind in Ihrem Unternehmen keine Konzepte gegen Korruption oder Bestechung (im Einklang mit dem **Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption**) festgelegt, erklären Sie dies und ob und ggf. bis wann Sie planen, solche Konzepte einzuführen.
- Wie werden Hinweisgeber geschützt? Geben Sie hierzu an:
 - Berichten Sie Einzelheiten zur Einrichtung interner Meldekanäle für Hinweisgeber und beantworten Sie folgende Fragen: Stellt Ihr Unternehmen seinen eigenen Arbeitskräften Informationen und Schulungen zur Verfügung? Wie werden Mitarbeitende, die Meldungen erhalten, benannt und geschult?
 - Benennen Sie die Maßnahmen, mit welchen interne Hinweisgeber, die eigene Arbeitskräfte sind, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften zur Umsetzung der **Richtlinie (EU) 2019/1937** vor Vergeltungsmaßnahmen geschützt werden.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

- Welche Anreize und Instrumente werden Mitarbeitenden zur Förderung und Unterstützung der Unternehmenskultur gesetzt?

Definition: „Unternehmenskultur“

(zu Aspekt 1 / ESRS Abs. 9)

Die Unternehmenskultur bringt Ziele durch Werte und Überzeugungen zum Ausdruck. Gemeinsame Annahmen und Gruppennormen, wie etwa Werte, Aufgabenerklärungen oder ein Verhaltenskodex, liegen den Tätigkeiten des Unternehmens zugrunde. In der Praxis werden die Aspekte der Unternehmenskultur oft in einem sogenannten Compliance Management System (CMS) dokumentiert.

Definition: DNK (2024)

Definition (ESRS G1-1 Abs. 10b): „Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption“

(zu Aspekt 2 / ESRS Abs. 10 b)

Das Übereinkommen findet Anwendung auf die Verhütung, Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung von Korruption sowie auf das Einfrieren, die Beschlagnahme, die Einziehung und die Rückgabe der Erträge aus Straftaten.

Es enthält Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von Geldwäsche sowie Vorgaben zur Rechnungsführung sowohl im privaten Sektor als auch im Bereich der Transparenz und des gleichen Zugangs aller Bewerber zu öffentlichen Bauaufträgen, Lieferaufträgen und Dienstleistungsaufträgen.

Quelle: [Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union \(2016\)](#).

Definition: „Hinweisgeberschutzrichtlinie“

(zu Aspekt 2 / ESRS Abs. 10 c ii)

Die **Hinweisgeberschutzrichtlinie** (EU-Richtlinie 2019/1937) zielt darauf ab, Personen zu schützen, die Verstöße gegen das EU-Recht melden. Sie definiert einheitliche Schutzmaßnahmen für Hinweisgeber in Europa.

Quelle: [Europäische Kommission \(2024c\)](#).

Anwendungshinweis (Fußnote 120):

(zu Aspekt 3b / ESRS G1-1 Abs. 10b)

Die Angabe steht in Einklang mit dem SFDR PAI Indikator Nr. 15 Tabelle 2 (**EU 2022/1288** („Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung“)). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die in den ESRS

Kurzübersicht

- d. Wenn Sie keine Konzepte zum Schutz von Hinweisgeber haben: Sind solche geplant und wenn ja, bis wann?

d.1 Optional: Muss sich Ihr Unternehmen an nationales Recht zur Umsetzung der Hinweisgeberschutzrichtlinie (EU) 2019/1937 halten? Falls ja, können Sie gemäß Aspekt 2d / ESRS Abs. 10d angeben, dass Sie diesen rechtlichen Anforderungen unterliegen. (aus ESRS G1-1 AR 11).

- e. Verfügt Ihr Unternehmen neben den Verfahren zur Weiterverfolgung von Meldungen von Hinweisgebern im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 über weitere Verfahren, um unverzüglich, unabhängig und objektiv Fälle von Korruption und Bestechung sowie andere Verstöße im Hinblick auf die Unternehmensführung zu untersuchen?
- f. Falls relevant, verfügt Ihr Unternehmen über Konzepte zum Tierschutz?
- g. Welches Konzept verfolgt Ihr Unternehmen für organisationsinterne Schulungen zur Unternehmensführung? Berichten Sie über die Zielgruppe, die Häufigkeit und den Umfang der Schulungen.
- h. Welche Funktionen innerhalb des Unternehmens sind am stärksten durch Korruption und Bestechung gefährdet (bei Industrieunternehmen sind das typischerweise Einkauf und Vertrieb)?

Aspekt 4 (ESRS 2 Abs. 62): Fehlen von Konzepten im Zusammenhang mit Unternehmensführung

Sofern Ihr Unternehmen über keine Konzepte im Zusammenhang mit Unternehmensführung verfügt, geben Sie dies an. Begründen Sie, warum Sie keine Konzepte beschlossen haben. Sie können einen Zeitraum angeben, innerhalb dessen Sie beabsichtigen, entsprechende Konzepte zu beschließen.

Aspekt 5: Unternehmensspezifische Angaben

Etwas unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht G1-2: Management der Beziehungen zu Lieferant:innen

Darum geht's (ESRS G1-2 Abs. 12, Abs. 13): Legen Sie Informationen darüber offen, wie Sie Ihre Lieferant:innenbeziehungen managen (über das übliche Einkaufsmanagement hinaus). Machen Sie verständlich, wie Sie Ihre Beschaffungsverfahren handhaben, einschließlich eines fairen Verhaltens gegenüber Ihren Lieferant:innen.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

genannt werden. Insofern sind diese Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Anwendungshinweis (Fußnote 121):

(zu Aspekt 3c / ESRS G1-1 Abs. 10c)

Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

Anwendungshinweis (Fußnote 122):

(zu Aspekt 3d / ESRS G1-1 Abs. 10d)

Die Angabe steht in Einklang mit dem SFDR PAI Indikator Nr. 6 Tabelle 2 (EU) 2022/1288 („Unzureichender Schutz von Hinweisgebern“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die in den ESRS genannt werden. Insofern sind diese Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Anwendungshinweis (ESRS G1-2 AR 2):

(zu Aspekt 1, 2 / ESRS G1-2 Abs. 14, Abs. 15)

Sie können sich bei den Angaben zum Lieferant:innenmanagement an den folgenden Fragen orientieren:

Kurzübersicht

Aspekt 1 (ESRS G1-2 Abs. 14): Konzept zur Vermeidung von Zahlungsverzug

Beschreiben Sie Ihr Konzept, um einen Zahlungsverzug Ihres Unternehmens zu vermeiden, besonders gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

Aspekt 2 (ESRS G1-2 Abs. 15): Lieferant:innenbeziehungen

Wie managt Ihr Unternehmen seine Beziehungen zu Lieferant:innen und welche Auswirkungen hat dies auf die Lieferkette? Beziehen Sie folgende Informationen ein bzw. beantworten Sie folgende Fragen:

- a. Stellen Sie den Prozess zum Risikomanagement und der laufenden Risikoanalyse im Zusammenhang mit Ihren Lieferant:innen dar. Berücksichtigen Sie dabei auch die Risiken im Zusammenhang mit Ihrer Lieferkette und die Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte.
- b. Berücksichtigen Sie bei Ihrer Lieferant:innenauswahl soziale und ökologische Kriterien? Wenn ja, wie?

Aspekt 3: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

- a. In welcher Weise unterstützen Ihre Praktiken des Lieferant:innenmanagements (einschließlich der Tätigkeiten zur Vermeidung oder Minimierung der Auswirkungen von Störungen seiner Lieferkette) die Konzepte Ihres Unternehmens und das Risikomanagement?
- b. Zu Schulungen und Anreizen für Ihre Arbeitskräften:
 - i. Welche Schulungen bieten Sie für die Arbeitskräfte des Unternehmens in der Beschaffungs-/Lieferkette in Bezug auf das Engagement gegenüber und den Dialog mit Lieferant:innen an?
 - ii. Welche Anreize bieten Sie für Beschäftigte im Bereich Beschaffung? Geben Sie an, ob sich diese Anreize auch auf Preise, Qualität oder Nachhaltigkeitsfaktoren beziehen.
- c. Überprüfen und bewerten Sie die soziale und ökologische Leistung Ihrer Lieferant:innen?
- d. Inwiefern beziehen Sie lokale und/oder zertifizierte Lieferanten in Ihre Lieferkette ein?
- e. In welchem Umfang berücksichtigen Ihre Praktiken **schutzbedürftige Lieferant:innen**?
- f. Welche Ziele und Maßnahmen zur Kommunikation und zum Beziehungsmanagement mit Lieferant:innen verfolgen Sie?
- g. Wie bewerten Sie die Ergebnisse Ihrer Praktiken (einschließlich Lieferant:innenbesuche, Audits oder Umfragen)?

Definition (ESRS G1-2 AR 3): „Schutzbedürftige Lieferant:innen“

(zu Aspekt 2.1 / ESRS AR 2)

Lieferant:innen, die erheblichen wirtschaftlichen/sozialen/ökologischen Risiken ausgesetzt sind.

Quelle: [Europäische Kommission \(2023\)](#).

Anwendungshinweis:

(zu Aspekt 2a / ESRS Abs. 15 a)

Sofern Sie unter das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) fallen, kann es angemessen sein auch auf die Einbindung des Menschenrechtsbeauftragten einzugehen.

Kurzübersicht

Angabepflicht G1-3: Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung

Darum geht's (ESRS G1-3 Abs. 16, Abs. 17): Informieren Sie über das von Ihnen angewendete System, mit dem Sie Anschuldigungen oder Vorfälle im Zusammenhang mit Korruption und Bestechung verhindern, aufdecken, untersuchen und verfolgen, einschließlich der entsprechenden Schulungen. So vermitteln Sie Transparenz in Bezug auf die wichtigsten Verfahren zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Korruptions- bzw. Bestechungsvorfällen.

Hinweis: In dieser Angabepflicht kommen die Vorgaben der Mindestpflichtangaben gemäß **DNK 10 Angabepflicht MDR-A / ESRS 2 MDR-A** zum Tragen. Die Angaben sollen für die jeweiligen Maßnahmen, inkl. der zugehörigen Aktionspläne und zugewiesenen Mittel zu den von Ihnen identifizierten Nachhaltigkeitsaspekten gemacht werden.

Aspekt 1 (ESRS 2 Abs. 68, ESRS 2 Abs. 69): Maßnahmen und Mittel in Bezug auf Unternehmensführung und Unternehmenskultur

Sollte die Umsetzung Ihrer Konzepte Maßnahmen oder einen Aktionsplan erfordern, oder sollten Sie Maßnahmen ohne ein spezifisches Konzept durchführen, so machen Sie folgende Angaben (a–e). Sollte die Durchführung einer Ihrer Aktionspläne erhebliche Betriebsausgaben (OpEx) und/oder Investitionsausgaben (CapEx) erfordern, so machen Sie weitere Angaben (f–h):

- a. Erstellen Sie eine Liste der wichtigsten im Berichtsjahr ergriffenen und geplanten Maßnahmen sowie der erwarteten Ergebnisse. Sofern zutreffend, geben Sie weiterhin an, auf welche Weise die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele beitragen.
- b. Beschreiben Sie den Umfang der wichtigsten Maßnahmen entlang der vor- und der nachgelagerten Wertschöpfungskette sowie bei eventuell betroffenen Interessengruppen.
- c. Welche Zeithorizonte sind für die Abschlüsse der wichtigsten Maßnahmen vorgesehen?
- d. Falls vorhanden: Welche wesentlichen Maßnahmen wurden ergriffen, um bei Betroffenen tatsächlicher, wesentlicher Auswirkungen für Abhilfe zu sorgen, und was waren die Ergebnisse dieser Maßnahmen?
- e. Sofern zutreffend, haben Sie quantitative und qualitative Informationen über Fortschritte bei in früheren Berichtszeiträumen angegebenen Maßnahmen oder Aktionsplänen?

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis (ESRS 2 AR 22):

(zu Aspekt 1a / ESRS 2 Abs. 68a)

Die wichtigsten Maßnahmen sind jene, die wesentlich zur Erreichung der Ziele im Zusammenhang mit Auswirkungen, Risiken und Chancen beitragen. Sie können, wenn es der Verständlichkeit dient, auch zusammengefasst werden.

Anwendungshinweis (ESRS G1-3 AR 5):

(zu Aspekt 1a / ESRS Abs. 18a)

Die Angaben können Details zu Risikoanalysen, Kartierungen und Überwachungsmaßnahmen beinhalten, die dazu dienen, Korruption und Bestechung aufzudecken.

Anwendungshinweis:

(zu Aspekt 1b / ESRS Abs. 18b)

In den meisten Zusammenhängen dürfte es ausreichen, den Begriff „Management-Kette“ mit dem Begriff „Management“ gleichzusetzen. Allerdings kennzeichnet die in den ESRS gewählte Formulierung „Management-Kette“, dass die Untersuchungsbeauftragten/der Untersuchungsausschuss auf allen Ebenen der Organisationsstruktur vom jeweiligen Management getrennt sein sollte/n.

Kurzübersicht

- f. Beschreiben Sie die Art der derzeitigen sowie zukünftigen finanziellen und sonstigen Mittel, die dem Aktionsplan zugewiesen werden. Sofern relevant, sollten Sie auch die Bedingungen nachhaltiger Finanzinstrumente wie grüne Anleihen, Sozialanleihen und grüne Darlehen sowie deren ökologische oder soziale Ziele benennen. Überlegen Sie auch, ob die Umsetzung des Aktionsplans von bestimmten Voraussetzungen abhängt, wie etwa der Gewährung finanzieller Unterstützung oder von spezifischen politischen oder marktbezogenen Entwicklungen.
- g. Geben Sie den Betrag der aktuellen finanziellen Mittel an und erläutern Sie, in welchem Verhältnis diese zu den Beträgen stehen, die im Abschluss ausgewiesen sind.
- h. Geben Sie auch den Betrag der geplanten finanziellen Mittel an.

Aspekt 2 (ESRS G1-3 Abs. 18): Korruption und Bestechung

Wie erkennen, untersuchen und verhindern Sie in Ihrem Unternehmen Vorfälle im Zusammenhang mit Korruption und Bestechung? Beantworten Sie hierzu folgende Fragen bzw. machen Sie folgende Angaben:

- a. Wie sind Ihre Verfahren zur Aufdeckung, Verhinderung und Bekämpfung von Vorfällen von Korruption oder Bestechung gestaltet?

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis (ESRS G1-3 AR 6): (zu Aspekt 1a / ESRS Abs. 18a)

Ihre Konzepte zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung können für bestimmte Personengruppen besonders relevant sein: entweder, weil von ihnen eine Umsetzung erwartet wird oder weil sie selbst ein direktes Interesse an der Umsetzung haben.

Optional: Sie können hierzu die entsprechenden Kommunikationsmittel und -kanäle für die verschiedenen Zielgruppen (z. B. Mitarbeitende, Lieferant:innen, Auftragnehmer) angeben. Außerdem können Sie angeben, wie Sie bestimmte Hindernisse (z. B. Sprachbarrieren oder Komplexität der Sachverhalte) für die Verbreitung Ihrer Strategien ermitteln und beseitigen (z. B. durch Übersetzung oder grafische Darstellungen).

- b. Sind die Untersuchungsbeauftragten/der Untersuchungsausschuss von der jeweils involvierten **Management-Kette** getrennt?
- c. Sofern vorhanden, beschreiben Sie das Verfahren zur Übermittlung der Ergebnisse an die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane.

Aspekt 3 (ESRS G1-3 Abs. 19): Vorgehen, wenn bisher keine Verfahren implementiert wurden

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis:

(zu Aspekt 2 / ESRS 2 Abs. 69)

CapEx (Capital Expenditures) sind Investitionsausgaben für langfristige Vermögenswerte wie Maschinen oder Gebäude, während OpEx (Operational Expenditures) die laufenden Betriebskosten für deren Nutzung umfasst. Unternehmen sind dazu verpflichtet, den EU Taxonomie-konformen Anteil ihrer CapEx und OpEx in ihren Nachhaltigkeits- oder Jahresberichten offenzulegen.

Quelle: [Europäische Kommission \(2020\)](#)

Anwendungshinweis (ESRS 2 AR 23):

Zusätzlich zu den Angaben aus Aspekt 2 können Informationen zur konzeptbezogenen Mittelzuweisung in Form einer Tabelle dargestellt werden, unterteilt in Investitions- und Betriebsausgaben sowie in die relevanten Zeithorizonte. Dabei können Sie zwischen den im aktuellen Berichtsjahr verwendeten Mitteln und der geplanten Mittelzuweisung für spezifische Zeithorizonte unterscheiden.

Kurzübersicht

Wenn Sie kein(e) Verfahren im Sinne der Aspekte 1–2 / ESRS Abs. 16–18 haben, müssen Sie dies offenlegen. Wenn Sie Pläne für die Einführung dieser Verfahren haben, müssen Sie diese vorlegen.

Aspekt 4 (ESRS G1-3 Abs. 20): Kommunikation und Umsetzung von Antikorruptions- und Antibestechungsrichtlinien

Geben Sie an:

- Wie kommunizieren Sie Ihre Konzepte an diejenigen, für die sie relevant sind (z. B. Mitarbeitende und ggf. Geschäftspartner: innen und Zulieferer)?
- Wie stellen Sie sicher, dass die Informationen für alle relevanten Zielpersonen zugänglich sind und die Auswirkungen der Konzepte verstanden werden?

Aspekt 5 (ESRS G1-3 Abs. 21): Schulungen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Berichten Sie über von Ihrem Unternehmen angebotene Schulungen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Geben Sie dabei folgende Punkte an:

- a. Art, Umfang und thematische Tiefe des Schulungsprogrammes, das Ihr Unternehmen anbietet oder verlangt (z. B. gegenüber Zulieferern);
- b. Den prozentualen Anteil der **risikobehafteten Funktionen**, die vom Schulungsprogramm abgedeckt werden;
- c. den Umfang, in dem die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane geschult werden.

Optionaler Aspekt 1 (ESRS G1-3 AR 7, ESRS G1-3 AR 8): Analyse der Schulungsmaßnahmen

Sie können eine Analyse Ihrer Schulungsmaßnahmen darlegen (z. B. nach Regionen oder Mitarbeitendenkategorien), wenn sich Programme stark unterscheiden und solche Informationen generell nützlich sein könnten.

Hierfür können Sie die hierfür vorgesehene Tabelle nutzen (gem. ESRS G1-3 AR 8).

Aspekt 6 (ESRS 2 Abs. 62): Fehlen von Maßnahmen in Bezug auf Unternehmensführung und Unternehmenskultur

Sofern Ihr Unternehmen über keine Maßnahmen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung verfügt, geben Sie dies an. Begründen Sie, warum Sie keine Maßnahmen beschlossen haben. Sie können einen Zeitraum angeben, innerhalb dessen Sie beabsichtigen, entsprechende Maßnahmen zu beschließen.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Definition (ESRS G1-3 AR 4): „Risikobehaftete Funktionen“

(zu Aspekt 5 / ESRS Abs. 21 b)

Funktionen, bei denen aufgrund der Aufgaben und Funktion ein erhöhtes Bestechungsrisiko besteht.

Quelle: **Europäische Kommission (2023)**.

[Gilt auch für „Risikobehafteten Funktionen“]

Kurzübersicht

Aspekt 7: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht G1-4: Korruptions- oder Bestechungsfälle

Darum geht's (ESRS G1-4 Abs. 22, Abs. 23): Legen Sie Informationen über Fälle von Korruption oder Bestechung während des Berichtszeitraums vor. Mit dieser Angabe schaffen Sie Transparenz in Bezug auf Fälle im Zusammenhang mit Korruption oder Bestechung im Berichtszeitraum und die damit verbundenen Ergebnisse.

Hinweis: In dieser Angabepflicht kommen die Vorgaben der Mindestpflichtangaben gemäß **DNK 10 Angabepflicht MDR-T / ESRS 2 MDR-T** zum Tragen. Die Angaben sollen für die jeweiligen Ziele in Zusammenhang mit den von Ihnen identifizierten Nachhaltigkeitsaspekten in Bezug auf Unternehmensführung gemacht werden.

Aspekt 1 (ESRS 2 Abs. 80, ESRS E2-3 Abs. 22): Ziele zu wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten in Bezug auf Unternehmensführung und Unternehmenskultur

Geben Sie die messbaren, ergebnisorientierten und terminierten Ziele für die wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte an. Für jedes Ziel sollten Sie die gefragten Informationen (a–j) bereitstellen und folgenden Hinweis beachten:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS 2 AR 24): (zu Aspekt 1 / ESRS 2 Abs. 80)

Wenn Sie Ziele zur Vermeidung oder Eindämmung von Auswirkungen festlegen, geben Sie absolute Zahlen gegenüber relativen Zahlen den Vorzug. Wenn es um die Vermeidung oder Eindämmung sozialer Auswirkungen geht, können Sie die Ziele im Hinblick auf Menschenrechte, das Wohlergehen oder positive Ergebnisse für die betroffenen Interessenträger spezifizieren.

- a. das Verhältnis zwischen Ziel und Zielvorgaben Ihres Konzepts;
- b. das festgelegte Zielniveau, sofern zutreffend, ob das Ziel absolut oder relativ ist und in welcher Einheit es gemessen wird;
- c. den Umfang des Ziels, mit Informationen zu Ihren Unternehmensaktivitäten und, sofern relevant die vor- und/oder nachgelagerte Wertschöpfungskette sowie geografische Grenzen;

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Anwendungshinweis 1 (ESRS 2 AR 25):

(zu Aspekt 1f / ESRS 2 Abs. 80f)

Sie können Informationen zum Fortschritt bei der Zielerreichung in Tabellenform angeben. Diese kann Informationen über Ausgangs- und Zielwerte, Etappenziele und die erzielte Leistung in den vorangegangenen Zeiträumen enthalten.

Beispiel (ESRS 2 AR 26): „Bezugswert“

(zu Aspekt 1 / ESRS 2 Abs. 80d, ESRS E2-3 Abs. 22d)

Sie können beispielsweise eine Lohnerhöhung um einen bestimmten Prozentsatz für diejenigen bewerten, die sich unterhalb eines Schwellenwerts für einen fairen Lohn befinden.

Kurzübersicht

- d. den **Bezugswert** und das Bezugsjahr für die Messung der Fortschritte;
- e. den Zeitraum, für den das Ziel gilt, und, sofern relevant, Etappen- oder Zwischenziele;
- f. die Methoden und Annahmen zur Festlegung der Ziele. Sofern zutreffend, geben Sie auch die gewählten Szenarien, die Datenquellen, die Ausrichtung auf politische Ziele und die Art und Weise, wie die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Rechnung tragen, an;
- g. ob Ihre Umweltziele auf schlüssigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen;
- h. ob und wie Interessenträger in die Festlegung der Ziele für jeden wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekt einbezogen wurden;
- i. Änderungen Ihrer Ziele, entsprechender Parameter, zugrunde liegender Methoden, Annahmen, Einschränkungen, Quellen und Datenerhebungsverfahren. Erläutern Sie weiterhin die Gründe für die Änderungen und wie sich diese auf die Vergleichbarkeit auswirken gemäß **DNK 2 Angabepflicht BP-2 / ERS 2 BP-2**;
- j. die Leistung im Vergleich zu den angegebenen Zielen, einschließlich Informationen darüber, wie ein Ziel überwacht und überprüft wird, wie Kennzahlen verwendet werden und ob die Fortschritte mit den ursprünglichen Planungen übereinstimmen, sowie eine Analyse der Trends oder signifikanten Veränderungen der Unternehmensleistung im Hinblick auf die Erreichung des Ziels.

Aspekt 2 (ESRS G1-4 Abs. 24): Vorfälle von Korruption oder Bestechung

Berichten Sie über Korruptionsfälle im aktuellen Berichtszeitraum.

Machen Sie hierzu die gefragten Angaben (a–b) und beachten folgenden Hinweis:

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis 1 (ESRS G1-4 Abs. 26): (zu Aspekt 2 / ERS Abs. 24)

Anzugeben sind nur solche Fälle in der **Wertschöpfungskette**, an denen Ihr Unternehmen oder seine Beschäftigten direkt beteiligt sind.

- a. Anzahl der Verurteilungen und die Höhe der resultierenden Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften;
- b. sämtliche ergriffenen Maßnahmen, um gegen Verstöße gegen Verfahren und Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung vorzugehen.

Optionaler Aspekt 1 (ESRS G1-4 Abs. 25): Weitere Angaben zu Korruptions- und Bestechungsfällen

Sie können zusätzlich Folgendes angeben:

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Definition: „Wertschöpfungskette“

Wenn nicht ausdrücklich die vorgelagerte oder die nachgelagerte Wertschöpfungskette spezifiziert wird, meint der Begriff „Wertschöpfungskette“ stets sowohl die vorgelagerte als auch die nachgelagerte Wertschöpfungskette.

Quelle: DNK (2024)

Anwendungshinweis:

(zu Aspekt 2 / ERS Abs. 26)

In der Anwendung ist davon auszugehen, dass sich die Angaben nur auf Vorfälle im Anwendungskreis des Hinweisgeberschutzgesetzes beziehen müssen (alle Konzerngesellschaften). Bei einer freiwilligen Öffnung des Systems für Dritte können die entsprechenden Angaben zusätzlich gemacht werden.

Anwendungshinweis (Fußnote 123):

(zu Aspekt 2a / ERS G1-4 Abs. 24a)

Die Angabe steht in Einklang mit dem SFDR PAI Indikator Nr. 17 Tabelle 2

Kurzübersicht

- a. die Gesamtzahl und Art der bestätigten Korruptions- oder Bestechungsfälle;
- b. die Zahl der bestätigten Fälle, in denen eigenen Arbeitskräfte aufgrund von Korruption oder Bestechung entlassen oder diszipliniert wurden;
- c. die Zahl der bestätigten Fälle in Bezug auf Verträge mit Geschäftspartner:innen, die aufgrund von Verstößen im Zusammenhang mit Korruption oder Bestechung beendet oder nicht verlängert wurden;
- d. Details und Ergebnisse zu öffentlichen Gerichtsverfahren wegen Korruption oder Bestechung während des Berichtszeitraums (einschließlich früherer Fälle, deren Ergebnis während des aktuellen Berichtszeitraums festgestellt wurde), die gegen das Unternehmen und seine eigenen Arbeitskräfte eingeleitet wurden.

Aspekt 3 (ESRS 2 Abs. 81): Fehlen von Zielen in Bezug auf Unternehmensführung und Unternehmenskultur

Sofern Ihr Unternehmen keine messbaren, ergebnisorientierten Ziele im Zusammenhang mit der Unternehmensführung verfügt, können Sie angeben, ob die Festlegung solcher Ziele vorgesehen ist und innerhalb welches Zeitraums dies erfolgen soll. Alternativ können Sie angeben, weshalb Ihr Unternehmen beabsichtigt, entsprechende Ziele nicht festzulegen. Geben Sie unabhängig davon an, ob Sie die Wirksamkeit Ihrer Konzepte und Maßnahmen in Bezug auf die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung dennoch nachverfolgen und wenn ja:

- i. Welche Verfahren wenden Sie zu diesem Zweck an?
- ii. Anhand welcher zugrundeliegenden Zielvorgaben und qualitativen oder quantitativen Indikatoren bewerten Sie die Fortschritte? Geben Sie auch den Bezugszeitraum an, ab dem Fortschritte gemessen werden.

Aspekt 4: Unternehmensspezifische Angaben

Etwas unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht G1-5: Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten

Darum geht's (ESRS G1-5 Abs. 27, Ab. 28): Sie informieren über die Tätigkeiten und Verpflichtungen Ihres Unternehmens im Zusammenhang mit seiner politischen Einflussnahme (einschließlich Lobbytätigkeiten). Damit schaffen Sie Transparenz über die politische

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

(EU) 2022/1288 („Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die in den ESRS genannt werden. Insofern sind diese Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Zudem unterstützt sie den Informationsbedarf von Referenzwert-Administratoren zur Offenlegung von ESG-Faktoren im Sinne der Verordnung (EU) 2020/1816 gemäß dem Indikator „Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften“ in Anhang II Abschnitte 1 und 2.

Anwendungshinweis (Fußnote 124):

(zu Aspekt 2b / ESRS G1-4 Abs. 24b)

Die Angabe steht in Einklang mit dem SFDR PAI Indikator Nr. 16 Tabelle 2

(EU) 2022/1288 („Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) fordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die in den ESRS genannt werden. Insofern sind diese Datenpunkte entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Definition (ESRS G1-5 Abs. 27): „Politische Einflussnahme“

(zu Angabepflicht G1-4 / ESRS G1-4)

Politische Einflussnahme hat positive wie negative Auswirkungen auf die Gesellschaft. Einerseits können Unternehmen durch politische Rahmenbedingungen, die förderlich für eine nachhaltige Entwicklung sind (z. B. Branchenlösungen bei der Einführung

Kurzübersicht

Einflussnahme Ihres Unternehmens durch politische Zuwendungen, einschließlich der Arten und Zwecke von Lobbytätigkeiten.

Aspekt 1: Politische Einflussnahme und Lobbyarbeit (ESRS G1-5 Abs. 29)

Ihre Angaben müssen die Beantwortung folgender Fragen umfassen:

- a) Wer in Ihren Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen ist für die Beaufsichtigung der Tätigkeiten (politische Einflussnahme und Lobbytätigkeit) zuständig?
- b) Bezüglich politischer Zuwendungen in Form von finanziellen Mitteln oder Sachleistungen:
 - i. Wie hoch ist der monetäre Gesamtwert der direkten und indirekten finanziellen Zuwendungen und Sachleistungen des Unternehmens (Aufschlüsselung nach Ländern oder gegebenenfalls geografischen Gebieten und Art des Empfängers/ Begünstigten)?

b.i.1 Optional: Sie können zusätzlich folgende Informationen vorlegen:

- a. Monetärer Gesamtbetrag der internen und externen Ausgaben für Lobbytätigkeiten; zu ESRS G1-5 AR 12a)
- b. Gesamtbetrag für die Mitgliedschaft in Lobbyorganisationen (aus ESRS G1-5 AR 12b)
 - ii. Gegebenenfalls, auf welche Weise wird der monetäre Wert der Sachleistungen ermittelt?
- c) Welches sind die wichtigsten Themen der Lobbyarbeit? Führen Sie die wichtigsten Standpunkte des Unternehmens zu diesen Themen kurz aus. Wie hängen diese Themen mit den gemäß der Wesentlichkeitsanalyse nach **DNK 8 Angabepflicht SBM-2 / ESRS 2 SBM-2** identifizierten Auswirkungen, Risiken oder Chancen des Unternehmens zusammen?

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis (ESRS G1-5: AR 14): (zu Aspekt 1c / ESRS Abs. 29c)

Achten Sie auf Übereinstimmung zwischen den öffentlichen Erklärungen Ihres Unternehmens zu seinen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen und seinen Lobbytätigkeiten, um die Anforderung nach Aspekt 1c / ESRS Abs. 29c zu erfüllen.

- d) Ist Ihr Unternehmen in einem EU-Transparenzregister oder einem gleichwertigen nationalen Transparenzregister eines EU-Mitgliedsstaates eingetragen? Wenn ja, geben Sie den Namen des entsprechenden Registers und die Identifikationsnummer an.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

nachhaltiger Technologien), ihre Expertise einbringen. Das Einbringen von Ideen und Bedenken in den politischen Prozess ist durchaus legitim in einer Demokratie. Allerdings können notwendige Entwicklungen auch durch Lobbyismus behindert werden, wenn etwa politische Prozesse intransparent und subtil sind und/oder einseitig beeinflusst werden. Verantwortungsvolles Wirtschaften beinhaltet daher auch eine transparente Außendarstellung dazu, inwiefern sich das Unternehmen politisch einbringt und ob es eine nachhaltige Entwicklung eher voranbringt oder behindert.

Quelle: **DNK (2024)**.

[Gilt auch für „Politischen Einflussnahme“]

Definition (ESRS G1-5 AR 9): „Politische Zuwendung“

(zu Aspekt 1 / ESRS Abs. 29)

Finanzielle Unterstützung (z. B. Spenden, Darlehen, Sponsoring, Vorschüssen für Dienstleistungen ...) oder Sachleistungen (z. B. Werbung, Nutzung von Einrichtungen, gespendete Ausrüstung, Mitgliedschaft in Leitungsorganen), die direkt an politische Parteien, deren gewählte Vertreter:innen oder Personen, die ein politisches Amt anstreben, gegeben werden.

Quelle: **Europäische Kommission (2023)**.

[Gilt auch für „politische Zuwendungen“, „politischer Zuwendungen“]

Definition (ESRS G1-5 AR 10): „Indirekte politische Zuwendung“

(zu Aspekt 1 / ESRS Abs. 29)

Politische Zuwendungen, die über zwischengeschaltete Organisationen (z. B. Lobbyisten oder Wohltätigkeitsorganisationen) geleistet werden.

Quelle: **Europäische Kommission (2023)**.

[Gilt auch für „indirekten finanziellen Zuwendungen“]

Beispiel (ESRS G1-5 AR 15):

(zu Aspekt 1 / ESRS Abs. 29)

Sie können Ihre Angaben z. B. wie folgt formulieren: Im Geschäftsjahr 20XY war ABC an politischen Aktivitäten, einschließlich Lobbyarbeit, beteiligt. Ein Beispiel ist die Beteiligung an Diskussionen über die vorgeschlagene Verordnung XXX, die potenziell negative Auswirkungen auf das Geschäftsmodell von ABC haben könnte. ABC arbeitet mit Regierungsbehörden zusammen, um eine bessere Lösung zu finden. ABC unterstützte aus Grund A und Grund B auch politische Parteien in Land X und Land Y.

Kurzübersicht

Aspekt 2 (ESRS G1-5 Abs. 30): Ernennung von Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

Geben Sie an, ob Personen in die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane ernannt wurden, die in den letzten beiden Jahren vor der Ernennung eine vergleichbare Position in der öffentlichen Verwaltung (einschließlich Regierungsbehörden) ausgeübt haben.

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Hinweis (ESRS G1-5 AR 11): (zu Aspekt 2 / ESRS Abs. 30)

Berücksichtigen Sie bei der Bestimmung einer „vergleichbaren Position“ verschiedene Faktoren, einschließlich des Verantwortungsgrades und des Umfangs der durchgeführten Tätigkeiten.

Optionaler Aspekt 1 (ESRS G1-5 AR 13): Mitgliedschaften

Sie können angeben, ob Ihr Unternehmen gesetzlich zur Mitgliedschaft in einer Handelskammer oder einer ähnlichen Organisation verpflichtet ist.

Aspekt 3: Unternehmensspezifische Angaben

Etwaige unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

Angabepflicht G1-6: Zahlungspraktiken

Darum geht's (ESRS G1-6 Abs. 31, Abs. 32): Hier machen Sie Angaben zu Ihren Zahlungspraktiken, insbesondere in Bezug auf Zahlungsverzug gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Damit geben Sie Einblicke in die vertraglichen Zahlungsbedingungen und Ihre Leistung in Bezug auf Zahlungen, insbesondere im Hinblick darauf, wie sich diese auf KMU auswirken, vor allem in Bezug auf verspätete Zahlungen.

Aspekt 1 (ESRS G1-6 Abs. 33): Zahlungspraktiken, insbesondere Verzug

Beschreiben Sie Ihre gängigen Zahlungspraktiken.

Gehen Sie dazu auf folgende Punkte ein:

- durchschnittliche Zeit (in Tagen), in der Rechnungen beglichen werden – ab Beginn der vertraglichen oder gesetzlichen Zahlungsfrist;
- Beschreibung der Standardzahlungsbedingungen des Unternehmens in Tagen, aufgeschlüsselt nach Hauptkategorien der Lieferanten. Nennen Sie zusätzlich den Prozentsatz der Zahlungen, bei denen diese Standardbedingungen angewendet werden;

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

Beispiel:

(zu Aspekt 1c / ESRS Abs. 29c)

Unternehmen müssen angeben, wie die eigene Lobbyarbeit mit den in **DNK 8 Angabepflicht SBM-2 / ESRS 2 SBM-2** identifizierten Auswirkungen, Risiken und Chancen zusammenhängt. So müsste ein Unternehmen mit CO₂-intensiven Geschäftspraktiken, das wesentliche Übergangsrisiken durch den Klimawandel identifiziert hat, hier eine Angabe machen, wenn es Lobbyarbeit zur Lockerung künftiger Klimapolitik betreibt.

Anwendungshinweis (ESRS G1-6 AR 16):

(zu Aspekt 1b / ESRS Abs. 33b) (zu Aspekt 1d / ESRS Abs. 33d)

Existieren erhebliche Abweichungen der vertraglichen Standardzahlungsbedingungen je nach Land oder Art des:der Lieferant:innen, könnte eine Aufschlüsselung nach Lieferant:innen und/ oder Ländern eine erforderliche Hintergrundinformation gemäß Aspekt 1d / ESRS Abs. 33 darstellen. Weitere Differenzierungskategorien sind möglich.

Beispiel (ESRS G1-5 AR 17):

(zu Aspekt 1b / ESRS Abs. 33b)

In den vertraglichen Standardzahlungsbedingungen von ABC sind „Zahlungen bei Erhalt

Kurzübersicht

- c. Anzahl der derzeit anhängigen Gerichtsverfahren wegen Zahlungsverzugs;
- d. erforderliche Hintergrundinformationen. Wurde in Aspekt 1a / ESRS Abs. 33a eine repräsentative Stichprobe verwendet, müssen Sie dies angeben und die dazu angewendete Methode kurz erläutern.

Aspekt 2: Unternehmensspezifische Angaben

Etwas unternehmensspezifische Angaben können Sie im Folgenden darstellen.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)

der Rechnung' für Großhändler, die etwa 80 % ihrer jährlichen Rechnungen umfassen, vorgesehen. Rechnungen für erhaltene Dienstleistungen, welche etwa 5 % der jährlichen Rechnungen ausmachen, werden innerhalb von 30 Tagen nach Eingang bezahlt. Der Rest der Rechnungen wird innerhalb von 60 Tagen nach Eingang bezahlt, mit Ausnahme der Rechnungen in Land X. Diese Rechnungen werden in Übereinstimmung mit den örtlichen Standardzahlungspraktiken innerhalb von 90 Tagen nach Eingang bezahlt.

